

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DEN ERLASS EINES GESETZES ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND DIE**

**BEAUFSICHTUNG VON BANKEN UND**

**FINANZHOLDINGGESELLSCHAFTEN (BANKENGESETZ; BANKG) SOWIE**

**DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE**

**Ministerium für Präsidiales und Finanzen**

**Vernehmlassungsfrist:** 3. August 2023



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	7
Zuständiges Ministerium.....	8
Betroffene Stellen .....	8
1. Ausgangslage .....	9
2. Begründung der Vorlage.....	12
2.1 Neukonzeption der Gesetzssystematik für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen .....	12
2.2 Anpassung an Grundkonzepte des EWR-Bankenaufsichtsrechts und internationaler Standards .....	14
3. Schwerpunkte der Vorlage .....	16
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	17
4.1 Allgemeines .....	17
4.1.1 Systematik und Struktur des neuen BankG .....	17
4.1.2 Grundkonzepte und Terminologie des neuen BankG.....	22
4.1.3 Bankgeschäftskatalog .....	23
4.2 Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG).....	25
4.3 Gesetz über die Abänderung des Ausfallgarantiesgesetzes.....	155
4.4 Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes (DSG).....	155
4.5 Gesetz über die Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG) .....	155
4.6 Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG) .....	162
4.7 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG).....	163
4.8 Gesetz über die Abänderung des EWR- Interbankenentgelteverordnung-Durchführungsgesetzes (EWR- IBEV-DG) .....	164
4.9 Gesetz über die Abänderung des Finalitätsgesetzes .....	164
4.10 Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes (FKG).....	164
4.11 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) .....	164

4.12	Gesetz über die Abänderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKG) .....	174
4.13	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Post (LPG) .....	175
4.14	Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) .....	175
4.15	Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG).....	176
4.16	Gesetz über die Abänderung des Scheckgesetzes .....	179
4.17	Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)....	179
4.18	Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) .....	180
4.19	Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) .	180
5.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	180
6.	Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung.....	181
6.1	UNO-Nachhaltigkeitsziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) .....	181
6.2	UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) .....	181
7.	Regierungsvorlage .....	183
7.1	Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (BankG) .....	183
7.2	Gesetz über die Abänderung des Ausfallgarantiegengesetzes.....	512
7.3	Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes (DSG).....	514
7.4	Gesetz über die Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-gesetzes (EAG).....	516
7.5	Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG) .....	528
7.6	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG).....	531
7.7	Gesetz über die Abänderung des EWR-Interbankenentgelteverordnung-Durchführungsgesetzes (EWR-IBEV-DG) .....	534
7.8	Gesetz über die Abänderung des Finalitätsgesetzes .....	536
7.9	Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratsgesetzes (FKG).....	539
7.10	Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) .....	541
7.11	Gesetz über die Abänderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKG) .....	556

7.12	Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Post (LPG) .....	559
7.13	Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) .....	561
7.14	Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG).....	564
7.15	Gesetz über die Abänderung des Scheckgesetzes .....	578
7.16	Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)....	580
7.17	Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) .....	582
7.18	Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) .	584

**Beilagen:**

- ToC Umsetzung CRD BankGneu TOC
- TOC IFD - IFR



## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Das geltende Bankengesetz (BankG) geht in seiner Regulationsstruktur und Systematik auf den Grunderlass aus dem Jahr 1992 und die damit einhergehende Rezeption des Schweizerischen Bankengesetzes zurück. Seit dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat sich das geltende BankG stark verändert. Durch die Umsetzung diverser einschlägiger EWR-Rechtsakte wurde das geltende BankG immer umfangreicher und um neue Materien ergänzt. Aktuell beinhaltet das geltende BankG die umfangreichen, vollständigen Umsetzungen dreier Richtlinien und flankierende Umsetzungsmassnahmen für drei weitere EWR-Rechtsakte. Trotz dieser inhaltlichen Änderungen blieb die Struktur und Systematik des geltenden BankG bisher im Wesentlichen unverändert. Das Beibehalten der bestehenden Struktur und Systematik hat allerdings dazu geführt, dass das geltende BankG zunehmend heterogen und für den Rechtsanwender immer komplexer wurde.*

*Die Systematik der nationalen Gesetze zur Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen soll zukünftig grundsätzlich der Regelungssystematik des EWR-Rechts folgen. Da das EWR-Recht strukturell einerseits zwischen prudenzieller Aufsicht für Banken (CRD/CRR) und prudenzieller Aufsicht für Wertpapierfirmen (IFD/IFR) unterscheidet, soll diese Trennung auch im nationalen Recht erfolgen. Andererseits soll auch die Trennung zwischen prudenzieller Aufsicht (CRD/CRR; IFD/IFR) und der Wohlverhaltensaufsicht (MiFID II/MiFIR) nachvollzogen werden.*

*Die dargestellte Synchronisierung der Systematik der nationalen Rechtsgrundlagen mit dem EWR-Recht erfordert eine Totalrevision des BankG. Im Rahmen dieser Totalrevision werden die unterschiedlichen Inhalte des geltenden BankG entflochten und jeweils in separaten, in sich geschlossenen Gesetzen getrennt voneinander geregelt. Das BankG wird zukünftig ausschliesslich Vorschriften der prudenziellen Aufsicht über Banken beinhalten.*

*Im Zuge dieser Totalrevision werden die Systematik und Struktur des BankG sowie die Grundkonzepte und Terminologie weitestgehend an die EWR-rechtlichen Grundlagen angepasst, um sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die vollziehenden Behörden und Gerichte ausreichend Klarheit und Rechtssicherheit zu*

*schaffen und weiterhin den vollständigen Binnenmarktzugang für die liechtensteinischen Banken zu sichern.*

**ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

**BETROFFENE STELLE**

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)



Vaduz, 02. Mai 2023

LNR 2023-693

P

## 1. AUSGANGSLAGE

Das geltende Bankengesetz (BankG) geht in seiner Regelungsstruktur und Systematik auf den Grunderlass<sup>1</sup> aus dem Jahr 1992 und die damit einhergehende Rezeption des Schweizerischen Bankengesetzes<sup>2</sup> zurück. Seit dem Beitritt Liechtensteins zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat sich das geltende BankG stark verändert. Durch die Umsetzung diverser einschlägiger EWR-Rechtsakte wurde das geltende BankG immer umfangreicher und um neue Materien ergänzt. Aktuell beinhaltet das geltende BankG neben der Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen<sup>3</sup> (CRD) auch die Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente<sup>4</sup> (MiFID II) sowie die Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten<sup>5</sup>.

Trotz dieser inhaltlichen Änderungen blieb die Struktur und Systematik des geltenden BankG bisher im Wesentlichen unverändert. Das Beibehalten der

---

<sup>1</sup> Bankengesetz (BankG) vom 21. Oktober 1992, LGBl. 1992 Nr. 108.

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, SR 952.0.

<sup>3</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338.

<sup>4</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

<sup>5</sup> Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15.

bestehenden Struktur und Systematik hat allerdings dazu geführt, dass das geltende BankG zunehmend inhomogen und für den Rechtsanwender immer komplexer wurde. Einer der Gründe dafür ist, dass sich der Regulierungsansatz, den die Europäische Union (EU) verfolgt, wesentlich von jenem unterscheidet, der dem aktuellen BankG zugrunde liegt. Anstelle einer allumfassenden Regelung aller einen bestimmten Finanzintermediär betreffenden Aspekte in einem Gesetz werden auf der Ebene des EU-Rechts bzw. EWR-Rechts unterschiedliche Aspekte der Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen jeweils in separaten Rechtsakten geregelt. Insbesondere wird auf der Ebene des EU-Rechts bzw. EWR-Rechts die prudentielle Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen, deren Bestimmungen sich in einer eigenen Richtlinie (CRD bzw. IFD<sup>6</sup>) und einer eigenen Verordnung (CRR<sup>7</sup> bzw. IFR<sup>8</sup>) finden, systematisch von der Wohlverhaltensaufsicht in Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Banken und Wertpapierfirmen, deren Bestimmungen sich ebenfalls in einer eigenen Richtlinie (MiFID II) und einer eigenen Verordnung (MiFIR<sup>9</sup>) finden, getrennt geregelt. Diese systematische Trennung zwischen der prudentiellen Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen sowie der Wohlverhaltensaufsicht über Banken und Wertpapierfirmen wurde im geltenden BankG nicht nachvollzogen, weswegen das geltende BankG die Umsetzung zweier unterschiedlicher, sehr umfangreicher Richtlinien sowohl für Banken als auch für Wertpapierfirmen enthält. Zudem dient das

---

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU, ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84.

geltende BankG aktuell als Auffanggesetz für Inhalte, die innerhalb der bestehenden nationalen Regelungsstruktur nur schwierig oder gar nicht zuordenbar sind.

Neben diesen strukturellen Abweichungen vom EWR-Recht weist das geltende BankG aufgrund der ursprünglichen Rezeption der Schweizer Bankengesetzgebung mittlerweile auch bei Schlüsselbegriffen ("Einlage") und anderen grundsätzlichen Determinanten (bewilligungspflichtige Bankgeschäfte) konzeptionelle Unterschiede zu den EWR-rechtlichen Grundlagen für die Bankenaufsicht auf. Das EWR-Recht im Bereich der Bankenaufsicht unterliegt einer ständigen Rechtsfortbildung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA), deren Auftrag die Sicherstellung der kohärenten, effizienten und wirksamen Anwendung des EWR-Rechts ist. Im Rahmen dieses Mandats trifft die EBA durch die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente Auslegungen des zugrunde liegenden EWR-Rechts – wie z.B. was jedenfalls unter den Begriff der Einlage oder den Begriff des Kredits zu subsumieren ist<sup>10</sup> – die von der FMA und den anderen Aufsichtsbehörden im EWR in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen sind. Demgegenüber enthält das geltende BankG teilweise abweichende, teilweise entgegenstehende Regelungen. Hinzu kommt, dass bestimmte Geschäfte – wie z.B. Leasing oder Factoring – nach dem geltenden BankG ganz oder teilweise ohne Bewilligung und damit ausserhalb der Aufsicht der FMA – erbracht werden können, internationale Standardsetter wie z.B. MONEYVAL diesbezüglich aber eine Aufsicht durch die FMA fordern. Die FMA hat die bestehenden Unterschiede bisher im Rahmen ihrer Möglichkeiten, v.a. durch eine entsprechende Anpassung ihrer Verwaltungspraxis, berücksichtigt. Es hat sich aber gezeigt, dass die zunehmenden Unterschiede zwischen der geltenden Bankengesetzgebung alleine durch eine Anpassung der Verwaltungspraxis der

---

<sup>10</sup> Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA/GL/2021/12 vom 11. November 2021 zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäss Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU.

FMA nicht mehr ausgeglichen werden können und dadurch in Grundsatzfragen oft Rechtsunsicherheit für die Marktteilnehmer herrscht.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung die FMA im Jahr 2020 beauftragt, mögliche Optionen für die Neugestaltung der Regelungsstruktur des für Banken und Wertpapierfirmen anwendbaren Aufsichtsrechts aufzuzeigen. Der Auftrag folgte einem Schreiben der Verbände der liechtensteinischen Bewilligungsträger an das Ministerium für Präsidiales und Finanzen, in dem eine Neukonzeption und Europäisierung des für Banken und Wertpapierfirmen geltenden Aufsichtsrechts im Bereich der prudentiellen Aufsicht und der Wohlverhaltensaufsicht angeregt wurde.

## **2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

Auf Grundlage der Arbeiten der FMA und ausgehend von der geltenden nationalen Rechtslage sowie unter Berücksichtigung des umzusetzenden EWR-Rechtsbestands hat sich die Regierung für eine Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen entschieden. Diese Neukonzeption umfasst einerseits eine neue Systematik der einschlägigen Gesetze, andererseits auch eine Anpassung der Grundkonzepte des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken an die EWR-rechtlichen Grundlagen und deren Auslegung durch die EBA.

### **2.1 Neukonzeption der Gesetzessystematik für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen**

Die Systematik der nationalen Gesetze zur Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen soll grundsätzlich der Regelungssystematik des EWR-Rechts folgen. Da das EWR-Recht strukturell einerseits zwischen prudentieller Aufsicht für Banken (CRD/CRR) und prudentieller Aufsicht für Wertpapierfirmen (IFD/IFR) unterscheidet, soll diese Trennung auch im nationalen Recht erfolgen. Andererseits soll auch

die Trennung zwischen prudenzieller Aufsicht (CRD/CRR) und der Wohlverhaltensaufsicht (MiFID II/MiFIR) für Banken nachvollzogen werden.

Die Analyse der FMA hat ergeben, dass eine Entflechtung des bisher geltenden BankG bzw. eine Neukonzeption des Rechtsrahmens für Banken und Wertpapierfirmen im Sinne der Anwenderfreundlichkeit und Klarheit der Aufsichtsgesetze erfolgen soll. Künftig sollen die jeweiligen (Teil-)Bereiche in separaten, in sich geschlossenen Gesetzen umgesetzt werden. Im Einzelnen umfasst das Gesetzespaket zur Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen nachstehende Massnahmen:

- ein neues BankG, in dem die Vorschriften der prudenziellen Aufsicht über Banken (CRD sowie flankierende Bestimmungen der CRR) umgesetzt werden;
- ein neu zu schaffendes Wertpapierfirmengesetz (WPFG) mit dem die neuen prudenziellen Vorschriften für Wertpapierfirmen (IFD sowie flankierende Bestimmungen zur IFR) umgesetzt sowie die in der MiFID II enthaltenen Vorschriften betreffend Zulassung, organisatorische Anforderungen, Dienst- und Niederlassungsfreiheit für Wertpapierfirmen etc. überführt werden;
- ein neu zu schaffendes Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG), womit die MiFID-II-Wohlverhaltensregeln für Banken, soweit sie Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten erbringen, und Wertpapierfirmen, die bisher im BankG und in der BankV umgesetzt wurden, herausgelöst bzw. überführt werden; und
- ein neu zu schaffendes Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG), in dem die Vorschriften der MiFID II über die Zulassung und Aufsicht über Betreiber von Handelsplätzen, ergänzt um Regelungen für den Betrieb einer Börse

und für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung, und gewisse Datenbereitstellungsdienstleister sowie die MiFID II-Vorschriften über den algorithmischen Handel, die bislang ebenfalls im BankG geregelt waren, umgesetzt werden.

Der Rechtsrahmen für Wertpapierfirmen mit eingeschränkter Bewilligung, d.h. Vermögensverwaltungsgesellschaften nach VVG,<sup>11</sup> bleibt bestehen. Das VVG wird nur soweit erforderlich an die Bestimmungen der IFD angepasst.

Die dargestellte Synchronisierung der Systematik der nationalen Rechtsgrundlagen mit dem EWR-Recht erfordert eine Totalrevision des BankG. Im Rahmen dieser Totalrevision werden die unterschiedlichen Inhalte des geltenden BankG entflochten und jeweils in separaten, in sich geschlossenen Gesetzen getrennt voneinander geregelt.

Die skizzierte Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen wird eine wesentliche Verringerung der Komplexität und mehr Anwenderfreundlichkeit der einzelnen anwendbaren Gesetze mit sich bringen. Auch werden zukünftige, EWR-rechtlich bedingte (Teil-)Abänderungen dadurch erleichtert, dass die nationale Systematik des für Banken und Wertpapierfirmen geltenden Aufsichtsrahmens im Wesentlichen der Systematik der EWR-rechtlichen Grundlagen entspricht.

## **2.2 Anpassung an Grundkonzepte des EWR-Bankenaufsichtsrechts und internationaler Standards**

Durch die gegenständliche Vorlage sollen wesentliche Grundkonzepte der liechtensteinischen Bankengesetzgebung (z.B. Begriff der Einlage; Begriff des Kredits;

---

<sup>11</sup>Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) vom 25. November 2005, LGBl. 2005 Nr. 278.

Bankgeschäftskatalog) an die des EWR-Rechts bzw. die Vorgaben internationaler Standardsetter angeglichen werden. Inhaltlich und konzeptionell wird damit vollständig an die in Liechtenstein geltende Rechtslage im EWR angeknüpft; dies bedingt, dass von den Grundkonzepten der im Jahr 1992 rezipierten Schweizer Bankengesetzgebung abgegangen wird, die bisher bestimmend für die Auslegung und den Vollzug des bestehenden BankG waren.

Die fortschreitende Harmonisierung des EWR-Rechtsbestandes im Bereich der Bankenaufsicht sowohl durch Regulierungsinitiativen der EU-Gesetzgeber als auch durch die Auslegung durch die EBA wird immer engmaschiger. Der gesamte Komplex des Bankenaufsichtsrechts innerhalb des EWR baut auf einigen bestimmten Grundkonzepten auf, die sich von den im Jahr 1992 rezipierten Grundkonzepten der Schweizer Bankengesetzgebung teilweise wesentlich unterscheiden. Diese Unterschiede – wie z.B. welche Unternehmen überhaupt einer Bewilligungspflicht und damit der Aufsicht durch die FMA unterliegen oder was als Entgegennahme von Einlagen gilt – erhöhen nicht nur die Komplexität der legislatischen Umsetzung EWR-rechtlicher Vorgaben, sondern führen auch zu Unsicherheiten bei den Marktteilnehmern, die sich fälschlicherweise auf einen schon jetzt nicht mehr bestehenden Einklang des liechtensteinischen BankG mit der Schweizer Bankengesetzgebung verlassen.

Die vollständige Europäisierung der Grundkonzepte des liechtensteinischen Bankenaufsichtsrechts ist daher ein notwendiger Schritt, um sowohl für die Marktteilnehmer als auch für die vollziehenden Behörden und Gerichte ausreichend Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen und weiterhin den vollständigen Binnenmarktzugang für die liechtensteinischen Banken zu sichern.

### **3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE**

Den Schwerpunkt der gegenständlichen Vorlage bildet die Totalrevision des bestehenden BankG. Im Zuge dieser Totalrevision werden die Systematik und Struktur des Gesetzes sowie die Grundkonzepte (Begriff "Bank"; Begriff "Einlage"; Begriff "Kredit"; Bankgeschäftskatalog) und Terminologie des BankG weitestgehend an die EWR-rechtlichen Grundlagen angepasst.

Inhaltlich beschränkt sich das neue BankG im Wesentlichen auf die neuerliche Umsetzung bzw. die Durchführung der EWR-rechtlichen Grundlagen der prudentiellen Bankenaufsicht: die CRD und die CRR. Vereinzelt werden im neuen BankG – wie auch bisher im bestehenden BankG – Bestimmungen anderer EU-Richtlinien umgesetzt, sofern diese Richtlinien Aspekte der prudentiellen Bankenaufsicht enthalten oder aufgrund der Systematik des EWR-Rechts auch im BankG abzubilden sind. Soweit wie möglich wurde auf bereits im bestehenden BankG bzw. in der bestehenden BankV vorhandene Bestimmungen zurückgegriffen. Daher wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln grundsätzlich auf die entsprechenden Bestimmungen der CRD, zu deren Umsetzung die entsprechenden Artikel dienen, und auf die entsprechenden Bestimmungen des bisher geltenden BankG verwiesen. Nur dort, wo sich aufgrund der Anpassung an die Systematik, der Struktur und die Grundkonzepte der EWR-rechtlichen Grundlagen wesentliche Änderungen ergeben oder weiterführender Klarstellungsbedarf besteht, wird im Detail auf die einzelnen Bestimmungen eingegangen.

Teilweise dient das neue BankG durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in Zusammenhang mit Wertpapierfirmen auch zur Umsetzung der IFD bzw. der Durchführung der IFR.

Aufgrund der Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen sind auch in zahlreichen anderen Gesetze Verweisanpassungen



vorzunehmen. Diese Verweisanpassungen sind ebenfalls Gegenstand dieser Vorlage.

#### **4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

##### **4.1 Allgemeines**

###### **4.1.1 Systematik und Struktur des neuen BankG**

Die Systematik und Struktur des bisher geltenden BankG gehen noch auf den Grunderlass aus dem Jahr 1992 und damit auf die damalige Rezeption der Schweizer Bankengesetzgebung zurück; Systematik und Struktur des EWR-Rechts im Bereich der Bankenaufsicht unterscheiden sich davon mittlerweile wesentlich. Bisher wurde im Rahmen der Umsetzung von Richtlinien immer versucht, den Ausgleich zwischen der Systematik und Struktur des bisher geltenden BankG und der Systematik und Struktur der CRD zu finden. Dies hat mitunter dazu geführt, dass die ursprüngliche Umsetzung der CRD und deren nachfolgende Abänderungen im bisher geltenden BankG und der bisher geltenden BankV immer unübersichtlicher wurden. Der Aufbau des bisher geltenden BankG führte aber auch dazu, dass unterschiedliche inhaltliche Anforderungen vermengt wurden, bestimmte Anforderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe doppelt geregelt wurden oder die Umsetzung einzelner Artikel der CRD nur sehr zersplittert erfolgen konnte. Im Zuge der Umsetzung<sup>12</sup> der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung,

---

<sup>12</sup>LGBl. 2022 Nr. 109.

Aufsichtsmassnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmassnahmen<sup>13</sup> ("CRD V") wurden zwar viele bestehende Doppelgleisigkeiten aufgelöst, die notwendige komplette Überarbeitung des Aufbaus des bisher geltenden BankG konnte jedoch aufgrund der angestrebten raschen Übernahme der Richtlinie nicht erfolgen.

Im Rahmen der Totalrevision des BankG, die Gegenstand dieser Vorlage ist, wird die Systematik und Struktur des Gesetzes neu aufgesetzt. Damit soll vor allem die Regulationsstruktur des BankG vereinfacht werden. Der Aufbau des neuen BankG orientiert sich so weit wie möglich an Struktur und Systematik der CRD. Dort, wo der Aufbau des neuen BankG von der CRD abweicht, geschieht dies, um entweder inhaltlich zusammengehörende Bestimmungen in einem Kapitel zentral zu regeln (z.B. bei den Bestimmungen zum Informationsaustausch und der internationalen Zusammenarbeit) oder um an den Grundsätzen der liechtensteinischen Gesetzstradition festzuhalten (z.B. bei Befugnissen der FMA oder der Strafbestimmungen).

Bei der inhaltlichen Festlegung der einzelnen Kapitel wurde darauf geachtet, dass die jeweiligen Inhalte so klar wie möglich voneinander abgegrenzt werden. Das neue BankG gliedert sich in folgende Kapitel:

- Kapitel I. Gegenstand, Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Kapitel II. Banken und Bankgeschäfte
- Kapitel III. Bewilligung
- Kapitel IV. Tätigkeit innerhalb des EWR und in Drittstaaten

---

<sup>13</sup>Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmassnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmassnahmen.

- Kapitel V. Anforderungen an Banken
- Kapitel VI. Anforderungen an Finanzholdinggesellschaften
- Kapitel VII. Anforderungen an Banken und Finanzholdinggesellschaften auf konsolidierter Basis
- Kapitel VIII. Aufsicht
- Kapitel IX. Unerlaubter Geschäftsbetrieb
- Kapitel X. Informationsaustausch und internationale Zusammenarbeit
- Kapitel XI. Sanierung und Liquidation
- Kapitel XII. Verfahren und Rechtsmittel
- Kapitel XIII. Strafbestimmungen
- Kapitel XIV. Übergangsbestimmungen
- Kapitel XV. Schlussbestimmungen

Mit der geänderten Struktur und Systematik des neuen BankG wird der inhaltliche Gleichlauf zwischen dem liechtensteinischen Gesetz und der CRD sichergestellt. Vermengungen unterschiedlicher materieller Anforderungen – wie z.B. der Anforderungen an die Unternehmensorganisation und -kontrolle (sog. "Governance") und Anforderungen an das Risikomanagement – wie sie im bestehenden BankG zu finden sind – werden durch die Anpassung der Struktur und Systematik des neuen BankG an die Struktur und Systematik der CRD aufgelöst. Der gewählte Aufbau des neuen BankG erleichtert dem Rechtsanwender auch die Orientierung innerhalb des Gesetzes und den Vergleich mit den EWR-rechtlichen Grundlagen.

In Kapitel I (Art. 1 bis Art. 3) finden sich die gängigen einleitenden Bestimmungen, die insbesondere den Gegenstand sowie den persönlichen und den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes abgrenzen. Im Anschluss folgen Begriffsbestimmungen.

Kapitel II (Art. 4 bis Art. 15) beinhaltet die grundsätzlichen Regelungen zum Begriff der Bank nach liechtensteinischem Recht und dessen Abgrenzung zum Begriff des Kreditinstituts nach den EWR-rechtlichen Grundlagen. Darüber hinaus sind in diesem Teil allgemeine Bestimmungen, wie z.B. das Verbot der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern ohne Bewilligung oder das Bankgeheimnis, sowie bestimmte zivilrechtliche Sonderbestimmungen enthalten.

Kapitel III (Art. 16 bis Art. 37) umfasst die Bestimmungen über die Bewilligungspflicht für das Erbringen von Bankgeschäften oder bestimmten Wertpapierdienstleistungen und die entsprechenden Bewilligungsvoraussetzungen, die Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen für bestimmte Finanzholdinggesellschaften und die Bestimmungen über das Erlöschen und den Entzug dieser Bewilligungen.

In Kapitel IV (Art. 38 bis Art. 57) wird die Tätigkeit von liechtensteinischen Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit (sog. "Passporting") oder über Repräsentanzen sowie in Drittstaaten geregelt. Ebenfalls in diesem Kapitel enthalten sind die Bestimmungen über die Tätigkeit von Kredit- und Finanzinstituten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit oder über Repräsentanzen.

Kapitel V (Art. 58 bis Art. 134) ist das Kernstück des neuen BankG. Dieses Kapitel enthält alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die Banken auf Einzelbasis einzuhalten haben. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- Anforderungen an die Aktionäre von und Inhaber qualifizierter Beteiligungen an Banken (Unterabschnitt A. 1.);

- Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Banken (Unterabschnitt A. 2.);
- Anforderungen an die Governance von Banken (Unterabschnitt A. 3.);
- Kapitalanforderungen (Unterabschnitt B. 1. und B. 4.);
- Anforderungen an das Risikomanagement (Unterabschnitt B. 2. und B. 4.);
- Anforderungen an die Vergütung (Unterabschnitt B. 3. und B. 4.);
- Genehmigungen, die bei der FMA einzuholen sind (Unterabschnitt D);
- periodische und ad hoc bestehende Meldepflichten (Unterabschnitt E);
- Kapitalpufferanforderungen (Unterabschnitt F); sowie
- Bestimmungen zur Rechnungslegung und Berichterstattung (Unterabschnitt H) sowie zur Aufsichts- und Abschlussprüfung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Unterabschnitt I).

Kapitel VI (Art. 135 bis Art. 137) umfasst die aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die Finanzholdinggesellschaften auf Einzelbasis einzuhalten haben.

In Kapitel VII (Art. 138 bis 140) legt fest, welche Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die Teil einer Gruppe sind, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Basis einzuhalten bzw. deren Einhaltung durch die Gruppe sicherzustellen haben.

Kapitel VIII (Art. 141 bis Art. 174) enthält die wesentlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Aufsicht durch die FMA über Banken, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, gemischte Holdinggesellschaften sowie Kredit- und Finanzinstitute aus anderen EWR-Mitgliedstaaten, die in Liechtenstein tätig sind. Ebenfalls in Kapitel VIII finden sich die allgemeinen und besonderen Befugnisse der FMA, von denen sie im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit

Gebrauch machen kann, und die Bestimmungen zur Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der konsolidierten Aufsicht über Gruppen, die in mehreren EWR-Mitgliedstaaten tätig sind.

In Kapitel IX (Art. 175 bis Art. 176) sind Sonderbestimmungen für das Vorgehen der FMA gegenüber natürlichen oder juristischen Personen enthalten, die ohne entsprechende Bewilligung Bankgeschäfte erbringen oder anbieten.

Kapitel X (Art. 177 bis Art. 189) enthält zentral alle Bestimmungen für die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den Europäischen Aufsichtsbehörden, den zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten, bestimmten internationalen Organisationen und den zuständigen Behörden und Stellen aus Drittstaaten.

Kapitel XI (Art. 190 bis Art. 243) beinhaltet Sonderkonkursbestimmungen für Banken.

In den Kapiteln XII und XIII (Art. 244 bis Art. 251) finden sich schliesslich die Bestimmungen zu Verfahren und Rechtsmitteln sowie die Strafbestimmungen.

#### 4.1.2 Grundkonzepte und Terminologie des neuen BankG

Die CRD und die CRR – wie auch alle darauf aufbauenden EWR-Rechtsakte – treffen eine grundlegende Unterscheidung zwischen Kreditinstituten und Finanzinstituten. Kreditinstitute im Sinne der CRD/CRR sind ausschliesslich solche Unternehmen, die sowohl Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen als auch Kredite vergeben. Die Entgegennahme von Einlagen ist nach den EWR-rechtlichen Grundlagen nur Kreditinstituten nach der CRD bzw. der CRR gestattet. Finanzinstitute im Sinne der CRD/CRR sind Unternehmen, die einzelne oder mehrere der in Anhang I zur CRD angeführten Geschäfte erbringen; allerdings dürfen Finanzinstitute keine Einlagen entgegennehmen. Bei den Geschäften, die

Finanzinstitute erbringen können, handelt es sich z.B. um die Vergabe von Krediten, das Erbringen von Zahlungsdiensten oder von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten. Die Unterscheidung ist insofern wesentlich, als für Finanzinstitute vor allem im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit innerhalb des Binnenmarkts spezielle Bestimmungen gelten. Finanzinstitute können aber auch im Rahmen der konsolidierten Aufsicht als Finanzholdinggesellschaft zu qualifizieren sein und müssen dann die entsprechenden besonderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Das geltende BankG hat eine entsprechende Unterscheidung bisher nicht vorgenommen und alle Unternehmen, die eines oder mehrere Bankgeschäfte betreiben, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Staat haben und welche Bankgeschäfte sie betreiben, unterschiedslos als Bank bezeichnet und behandelt. Diese Gleichsetzung aller Unternehmen kann aufgrund der mit der Einordnung in die Kategorie Kreditinstitut oder Finanzinstitut verbundenen Rechtsfolgen so nicht weitergeführt werden. Wenngleich der Begriff "Bank" weiterhin für alle Unternehmen verwendet wird, die eine Bewilligung der FMA nach dem BankG haben, wird im neuen BankG synchron zur CRD/CRR zwischen Unternehmen, die als Kreditinstitute im Sinne der EWR-rechtlichen Grundlagen gelten, und Unternehmen, die als Finanzinstitut im Sinne der EWR-rechtlichen Grundlagen gelten, unterschieden. Durch diese materielle Unterscheidung auch auf Ebene des nationalen Rechts wird die vollständige Übereinstimmung mit der CRD/CRR herbeigeführt. Darüber hinaus werden für Kredit- oder Finanzinstitute aus anderen EWR-Mitgliedstaaten die Begriffe "EWR-Kreditinstitut" und "EWR-Finanzinstitut" verwendet.

#### 4.1.3 Bankgeschäftskatalog

Art. 3 des bisher geltenden BankG enthält den Katalog an Geschäften, die ausschliesslich von Banken mit einer entsprechenden Bewilligung nach dem BankG

erbracht werden dürfen. Dieser Katalog weist im Detail einige Unterschiede zu den EWR-rechtlichen Grundlagen auf. So ist z.B. das Kreditgeschäft auf die gewerbsmässige Ausleihung fremder Gelder eingeschränkt, wohingegen die CRD/CRR auch die gewerbsmässige Ausleihung eigener Gelder als bewilligungspflichtiges Kreditgeschäft betrachten. Darüber hinaus sind nach dem bisher geltenden BankG weder das Factoring (Ankauf von Forderungen), das Finanzierungsleasing (Abschluss von Leasingverträgen) noch die Ausgabe von Wechseln, Schecks und ähnlichen Zahlungsmitteln ein bewilligungspflichtiges Bankgeschäft. Im MONEYVAL-Länderrassessment für Liechtenstein vom Mai 2022<sup>14</sup> wurde auf diese Lücken hingewiesen.

Im Rahmen der gegenständlichen Vorlage wird der Bankgeschäfts katalog inhaltlich an die CRD/CRR und an die internationalen Vorgaben angepasst. Der Umfang des Kreditgeschäfts wird dahingehend angepasst, dass in Zukunft auch das gewerbsmässige Ausleihen eigenen Geldes an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern bewilligungspflichtig wird. Darüber hinaus werden fünf neue Geschäfte in den Katalog der Bankgeschäfte aufgenommen: das Garantiegeschäft, das Scheck- und Wechselgeschäft, das Diskontgeschäft, das Factoringgeschäft und das Finanzierungsleasinggeschäft. Der Umfang des Depotgeschäfts, der bisher nicht klar geregelt war, wird in Einklang mit der CRD/CRR auf die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere eingeschränkt.

Die im bisher geltenden BankG verankerte Negativabgrenzung zum Einlagenbegriff wird nicht in das neue BankG überführt. Auch dabei handelte es sich um eine ursprüngliche Rezeption der Schweizer Bankengesetzgebung, die als Folge der

---

<sup>14</sup>MONEYVAL(2022)6, Liechtenstein Fifth Round Mutual Evaluation Report May 2022, abrufbar unter <https://rm.coe.int/moneyval-2022-6-mer-liechtenstein/1680a71000>.



Synchronisierung der Systematik und Struktur des BankG mit der Systematik und Struktur der EWR-rechtlichen Grundlagen nicht mehr beibehalten werden kann.

#### **4.2 Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG)**

##### **Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck**

Art. 1 setzt Art. 1 CRD um und umschreibt programmatisch den Gegenstand und Zweck des BankG. Dazu werden in Art. 1 diejenigen EWR-Rechtsakte aufgezählt, die im Rahmen des BankG umgesetzt bzw. durchgeführt werden. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 1 des bisher geltenden BankG.

##### **Zu Art. 2 – Geltungsbereich**

Art. 2 setzt Art. 2 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2, Art. 33 und Art. 34 CRD um und regelt den Geltungsbereich des BankG. Darüber hinaus dient Abs. 3 der Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 IFD bzw. zur Durchführung von Art. 1 Abs. 2 und 5 IFR.

Nach Abs. 1 ist das BankG grundsätzlich auf Banken mit Sitz und Hauptverwaltung in Liechtenstein anwendbar. Welche Unternehmen unter den Begriff "Bank" fallen, wird in Art. 4 bestimmt. Das BankG enthält viele spezielle Bestimmungen, die sich z.B. an (ehemalige) Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, Inhaber von Schlüsselfunktionen, Leiter von Zweigstellen oder Repräsentanzen, am Erwerb oder der Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank interessierte Personen, Mitarbeiter oder Aktionäre von Banken oder an natürliche oder juristische Personen, die ohne entsprechende Bewilligung nach dem BankG Bankgeschäfte erbringen, richten. Die Formulierung von Abs. 1 führt natürlich nicht dazu, dass die einschlägigen Bestimmungen des BankG in Bezug auf diese Personen nicht anwendbar wären.

Abs. 2 legt fest, dass das BankG auch für andere Unternehmen als Banken gilt, sofern dies im Gesetz ausdrücklich geregelt ist. Zu diesen Unternehmen zählen

Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Holdinggesellschaften sowie EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit tätig sind.

Abs. 3 erstreckt die Geltung der EWR-rechtlichen Grundlagen im Bereich des Bankenaufsichtsrechts auf alle Banken im Sinne des BankG. Diese Bestimmung entspricht Art. 2 Abs. 5 des bisher geltenden BankG.

Abs. 4 regelt, welche Wertpapierfirmen in den Geltungsbereich des BankG fallen. Das neue EWR-rechtliche Aufsichtsregime für Wertpapierfirmen sieht vor, dass bestimmte Wertpapierfirmen bestimmte der für Banken geltenden Anforderungen erfüllen müssen. Das BankG ist daher in diesem Umfang entsprechend auf diese Wertpapierfirmen anwendbar zu machen.

Abs. 5 hält fest, dass auch bestimmte Zentralverwahrer in den Geltungsbereich des BankG fallen, sofern sie bankartige Nebendienstleistungen erbringen.

Abs. 6 stellt klar, inwieweit Unternehmen mit einer Bewilligung nach einem anderen finanzmarktrechtlichen Spezialgesetz in den Geltungsbereich des BankG fallen oder nicht. Anders als vergleichbare Gesetze wie z.B. das österreichische Bankwesengesetz (öBWG)<sup>15</sup> oder das deutsche Kreditwesengesetz (dKWG)<sup>16</sup> enthält das geltende BankG keine entsprechende abschliessende Regelung seines Geltungsbereichs. Der Grund dafür liegt in der ursprünglichen Rezeption der Schweizer Bankengesetzgebung, die bei der Frage der Festlegung des Geltungsbereichs vor allem darauf abstellt, ob und in welchem Ausmass Publikumseinlagen entgegen genommen werden. Diese Situation führt immer wieder zu schwierigen

---

<sup>15</sup> Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG), BGBl. Nr. 532/1993.

<sup>16</sup> Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG), BGBl. I S. 2776.

Abgrenzungsfragen: Einerseits, weil es durch die Fortentwicklung des liechtensteinischen Aufsichtsrechts durch die Judikatur der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) mittlerweile anerkannt ist, dass auch Teilbewilligungen für jedes einzelne Bankgeschäft beantragt und erteilt werden können und damit die Entgegennahme von Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder nicht mehr das einzig entscheidende Kriterium für eine Anwendbarkeit des Bankenaufsichtsrechts ist; andererseits aber auch, weil die einschlägigen EWR-Rechtsakte diese einseitige Fokussierung auf die Entgegennahme von Einlagen als einziges Kriterium für die Anwendbarkeit des Bankenaufsichtsrechts in dieser Form nicht kennen. Zwar finden sich bisher einzelne Ausnahmebestimmungen im geltenden BankG, aufgrund ihres EWR-rechtlichen Hintergrunds regeln sie die Nichtanwendbarkeit des BankG aber nur für ausgewählte Fälle. Im Rahmen der gegenständlichen Vorlage wird daher der Geltungsbereich des neuen BankG klar festgelegt. Unternehmen, die aufgrund anderer finanzmarktrechtlicher Spezialgesetze über eine Bewilligung verfügen, werden vom Geltungsbereich des BankG grundsätzlich ausgenommen, sofern sie im Rahmen ihrer Bewilligung tätig sind. Überschreiten diese Unternehmen hingegen ihre spezialgesetzliche Bewilligung und tätigen Geschäfte, die nicht oder nicht mehr von ihrer Bewilligung gedeckt sind und bei denen es sich um Bankgeschäfte nach Art. 6 handelt, kommt das BankG zur Anwendung. Dabei ist nicht ausschliesslich entscheidend, ob es sich bei einem dieser Geschäfte um die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern handelt; auch die Erbringung anderer Bankgeschäfte, wie z.B. die Kreditvergabe, führt dann zur Anwendbarkeit des BankG, wenn diese Geschäfte nicht mehr durch die spezialgesetzliche Bewilligung des jeweiligen Unternehmens gedeckt sind.

Abs. 7 stellt in Übereinstimmung mit den EWR-rechtlichen Grundlagen klar, dass das BankG auf die Entgegennahme von Geldern durch das Land, die Landesverwaltung, die Gemeinden, durch andere inländische Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder internationale Organisationen nicht anwendbar ist.

### **Zu Art. 3 – Begriffsbestimmungen**

Art. 3 setzt Art. 3 CRD um und enthält die notwendigen Begriffsbestimmungen für die Anwendung des BankG. Diese Bestimmung baut grundsätzlich auf Art. 3a des bisher geltenden BankG auf, wurde jedoch im Rahmen der Totalrevision umfassend ergänzt.

Aufgrund der Systematik der EWR-rechtlichen Grundlagen sind alle in Art. 3 CRD enthaltenen Begriffsbestimmungen in Abs. 1 umzusetzen. Zusätzlich zu diesen Begriffsbestimmungen werden in den Ziff. 1, 2, 3, 6, 12, 14, 29, 45 bis 49, 53 und 83 bis 86 weitere Begrifflichkeiten definiert, die für die Anwendung des BankG wesentlich sind. Die Ziff. 1 (Bank), 2 (EWR-Kreditinstitut) und 29 (EWR-Finanzinstitut) werden aufgenommen, um das BankG an die Grundkonzepte der CRD anzupassen. Die Ziff. 3 (Drittstaatsbank) und 53 (Drittstaat) werden aufgenommen, um die von der CRD bereits vorgegebene Definition der "Drittstaatsgruppe" zu ergänzen. In Ziff. 22 wird der EWR-rechtliche Begriff der "Vermögensverwaltungsgesellschaft" übernommen; dabei handelt es sich im Kontext der CRD/CRR um Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG oder Manager von Alternativen Investmentfonds (AIFM) nach dem AIFMG, nicht jedoch um Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG, da diese im EWR-rechtlichen Kontext als Wertpapierfirmen gelten. Die Ziff. 45 bis 49 beinhalten die notwendigen Begriffsbestimmungen für die einzelnen Europäischen Aufsichtsbehörden, nämlich die EBA, die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA), die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) sowie den im BankG genutzten Sammelbegriff "Europäische Aufsichtsbehörden". In Ziff. 79 wird die Begriffsbestimmung für «Exceptions to policy»-Geschäfte (ETP-Geschäfte) aus Art. 3a Abs. 1 Ziff. 53 des bisher geltenden BankG übernommen. Ziff. 83 definiert den im BankG häufig benutzten Begriff "Bank von erheblicher Bedeutung"; die Grundlage dieser Definition findet sich in den Leitlinien der EBA vom 15. März 2018 zur

internen Governance (EBA/GL/2021/05). Die Ziff. 84 definiert den Begriff der "gemeinsam handelnden Personen", der in Zusammenhang mit den Bestimmungen über den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank relevant ist; die Begriffsbestimmung wird aus den Gemeinsamen Leitlinien der EBA, ESMA und EIOPA zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor vom 20. Dezember 2016 (JC/GL/2016/01) übernommen. In Ziff. 85 wird eine Begriffsbestimmung für "Nettingvereinbarungen" eingeführt; eine ähnliche Begriffsbestimmung findet sich auch in § 2 Ziff. 71 öBWG. Ziff. 86 definiert den Begriff der "Auslagerung"; auch diese Begriffsbestimmung hat ihre Grundlage in Leitlinien der EBA, nämlich den Leitlinien der EBA vom 25. Februar 2019 zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02), und entspricht Art. 14a Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

Abs. 2 dehnt die Verantwortung für die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Basis auf Mutterunternehmen aus. Diese Bestimmung entspricht Art. 3a Abs. 1a des bisher geltenden BankG.

Abs. 3 stellt klar, dass die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen für Personen des weiblichen und männlichen Geschlechts gelten. Diese Bestimmung entspricht Art. 3a Abs. 4 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 4 – Banken**

Art. 4 setzt Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 22 CRD um und führt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 CRR und Art. 1 Abs. 2 und 5 IFR durch. In Art. 4 wird geregelt, welche Unternehmen als Bank im Sinne des BankG gelten. Der Begriff "Bank" ist ein Kernbegriff des BankG. Nur wer als Bank gilt, darf aufgrund einer Bewilligung der FMA Bankgeschäfte betreiben bzw. anbieten. Nur Banken dürfen im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit nach dem BankG innerhalb des EWR tätig werden. Darüber hinaus haben Banken umfangreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen nach dem BankG und der CRR einzuhalten. Art. 4 stellt auch das Verhältnis des

liechtensteinischen Bankbegriffs mit den aus der CRR stammenden EWR-rechtlichen Begriffen des Kreditinstituts und des Finanzinstituts klar, um die systematische Kohärenz der nationalen Rechtsgrundlagen mit den EWR-rechtlichen Grundlagen herzustellen, und weitet in Einklang mit den Vorgaben der IFD/IFR den Bankbegriff auf bestimmte Wertpapierfirmen aus.

Der Begriff "Bank" für Unternehmen, die Bankgeschäfte erbringen, ist in Liechtenstein historisch gewachsen. Trotz der Totalrevision des BankG wird der Begriff "Bank" daher beibehalten und nicht an die EWR-rechtlichen Begrifflichkeiten angepasst bzw. durch den Begriff "Kreditinstitut", wie ihn die CRD/CRR verwendet, ersetzt. Der Grund dafür liegt darin, dass sich der Bankbegriff des liechtensteinischen Rechts vom Kreditinstitutsbegriff des EWR-Rechts immer schon unterschieden hat. Bank im Sinne des BankG waren und sind Unternehmen, die ein oder mehrere Bankgeschäfte erbringen; welches Bankgeschäft bzw. welche Kombination von Bankgeschäften diese Unternehmen erbringen, ist nicht relevant. Insbesondere müssen auch keine Einlagen entgegengenommen werden, um als Bank im Sinne des BankG zu gelten – darin unterscheidet sich auch schon das bisherige liechtensteinische BankG von der Schweizer Rezeptionsvorlage. "Kreditinstitut" nach der CRD/CRR hingegen ist nur ein Unternehmen, das Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennimmt und gleichzeitig auch Kredite vergibt. Unternehmen, die andere Bankgeschäfte als die Kombination von Einlagen- und Kreditgeschäft anbieten, sind Finanzinstitute im Sinne der CRD/CRR. Der EWR-rechtliche Kreditinstitutsbegriff war also schon immer enger gefasst als der Bankbegriff des liechtensteinischen Rechts; dieser umfasst aus EWR-rechtlicher Sicht – je nachdem, welche Bankgeschäfte erbracht werden – sowohl das Kreditinstitut als auch das Finanzinstitut im Sinne der CRD/CRR. Die Reichweite des liechtensteinischen Bankbegriffs bleibt auch trotz der Totalrevision unverändert. Je nach Bewilligungsumfang kann daher eine Bank im Sinne des BankG entweder ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut im Sinne der CRD/CRR sein.

Abs. 1 legt fest, dass Unternehmen, die entweder ein oder mehrere Bankgeschäfte nach Art. 6 oder eine der in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 WPFG genannten Wertpapierdienstleistungen im nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b CRR festgelegten Umfang gewerbsmässig erbringen, Banken sind und damit für ihre Tätigkeit eine Bewilligung der FMA benötigen. Für das Bestehen der Bewilligungspflicht reicht es bereits aus, dass nur eines der in Art. 6 genannten Bankgeschäfte oder nur eine der in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 WPFG im nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b CRR festgelegten Umfang genannten Wertpapierdienstleistungen gewerbsmässig erbracht wird. Das Vorliegen der Gewerbsmässigkeit ist im jeweiligen konkreten Einzelfall zu prüfen. Bei der Beurteilung, ob Gewerbsmässigkeit vorliegt, ist auf die Definition der Gewerbsmässigkeit im GewG<sup>17</sup> zurückzugreifen: Gewerbsmässig ist eine Tätigkeit grundsätzlich dann, wenn sie selbstständig, regelmässig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist (Art. 2 Abs. 2 GewG). Nach den Leitlinien der EBA vom 11. November 2021 zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäss Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/12) müssen diese Tätigkeiten regelmässig und systematisch erbracht werden. Unternehmen, die nur konzernintern Bankgeschäfte erbringen (beispielsweise durch Cash-Pooling) oder Tätigkeiten erbringen, die der Steuerung der Hauptfunktionen und dem Erwerbszweck des Konzerns dienen, handeln dabei regelmässig nicht gewerbsmässig (sog. Konzern-Privileg).

Abs. 2 regelt das Verhältnis zwischen dem Bankbegriff des BankG und dem Kreditinstitutsbegriff des EWR-Rechts. Banken nach dem BankG gelten dann als Kreditinstitute im Sinne der CRR, wenn sie aufgrund ihrer Bewilligung sowohl Einlagen

---

<sup>17</sup>Gewerbegesetz (GewG) vom 30. September 2020, LGBl. 2020 Nr. 415.

und andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegennehmen und Kredite vergeben dürfen oder die in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 CRR festgelegten Schwellenwerte für den Handel für eigene Rechnung (Eigenhandel) mit Finanzinstrumenten bzw. die Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung (Emissionsgeschäft) überschreiten.

Abs. 3 hingegen stellt klar, wann Banken nach dem BankG als Finanzinstitute im Sinne der CRR gelten. Dies ist dann der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Bewilligung eines oder mehrere der in Art. 6 Abs. 1 Bst. b bis k genannten Bankgeschäfte betreiben dürfen.

#### **Zu Art. 5 – EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute**

Art. 5 führt zwei neue Begriffe, nämlich in Abs. 1 den des EWR-Kreditinstituts und in Abs. 2 den des EWR-Finanzinstituts ein. Beide Begriffe sind notwendig, um die konzeptionelle Kohärenz zwischen dem BankG und dem EWR-Recht zu schaffen. Die Begriffe "EWR-Kreditinstitut" und "EWR-Finanzinstitut" werden für Unternehmen verwendet, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben und daher auch über eine Bewilligung einer zuständigen Behörde aus diesem anderen EWR-Mitgliedstaat haben. Anders als im bisher geltenden BankG werden für diese Unternehmen auch die aus dem EWR-Recht gebräuchlichen Begriffe "Kreditinstitut" und "Finanzinstitut" verwendet. Damit wird nicht nur sprachlich zwischen Banken nach dem BankG und Kredit- oder Finanzinstituten aus anderen EWR-Mitgliedstaaten sauber differenziert, sondern auch das BankG mit den Vorgaben der CRD/CRR in Einklang gebracht. Dies ist deshalb notwendig, weil die CRD/CRR nur Kredit- oder Finanzinstituten Rechte einräumt und Pflichten auferlegt; für grenzüberschreitende Sachverhalte ist es daher zur problemlosen Anwendbarkeit des BankG bzw. der EWR-rechtlichen Grundlagen notwendig, dass auch das BankG in Zusammenhang mit Unternehmen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten, die



Bankgeschäfte erbringen, die EWR-rechtlichen Begrifflichkeiten und Grundkonzepte verwendet. In Zusammenhang mit Unternehmen aus anderen EWR-Mitgliedstaaten, die Bankgeschäfte erbringen, wird daher bewusst an den EWR-rechtlichen Begrifflichkeiten angeknüpft.

Abs. 1 legt fest, dass ein EWR-Kreditinstitut ein Kreditinstitut im Sinne der CRR ist, das seinen Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat. Der Begriff "EWR-Kreditinstitut" ist – anders als der Begriff "Bank" – ident mit dem Kreditinstitutsbegriff der CRD/CRR.

Abs. 2 legt fest, dass ein EWR-Finanzinstitut ein Finanzinstitut im Sinne der CRR ist, das seinen Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat. Auch damit ist sichergestellt, dass der Finanzinstitutsbegriff des BankG in dieser Hinsicht ident mit dem Finanzinstitutsbegriff der CRD/CRR ist.

#### **Zu Art. 6 – Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen**

Art. 6 legt fest, welche Tätigkeiten Banken ausüben. Dabei unterscheidet das BankG zwischen Bankgeschäften und anderen Dienstleistungen, die keine Bankgeschäfte sind, aber beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von Banken ebenfalls erbracht werden dürfen. Bankgeschäfte dürfen – sofern sie gewerbsmässig erbracht werden (s. dazu Erläuterungen zu Art. 4) – nur von Banken mit einer Bewilligung nach dem BankG erbracht werden. Fällt die Tätigkeit eines Unternehmens unter eines der in Art. 6 Abs. 1 typisierten Bankgeschäfte und soll diese gewerbsmässig erbracht werden, muss eine Bewilligung der FMA eingeholt werden. Wie schon nach der bisherigen Rechtslage, die sich in dieser Hinsicht bereits jetzt von der Schweizer Rezeptionsvorlage unterschied, reicht es für das Vorliegen der Bewilligungspflicht aus, wenn eines der in Art. 6 Abs. 1 genannten Bankgeschäfte gewerbsmässig erbracht wird.

Abs. 1 enthält den Katalog an Tätigkeiten, die Bankgeschäfte sind. Der grundlegend aus dem Jahr 1992 stammende Bankgeschäftskatalog muss aufgrund der Entwicklungen der letzten 30 Jahre modernisiert werden. Gerade die Entwicklungen auf der Ebene des EWR-Rechts zeigen, dass der Bankgeschäftskatalog des bisherigen BankG nicht mehr zeitgemäss ist. Ausserdem wurde im MONEYVAL-Länderassessment für Liechtenstein vom Mai 2022 auf bestimmte Lücken im Bankgeschäftskatalog hingewiesen, die durch die Modernisierung ebenfalls geschlossen werden sollen.

Als Rezeptionsgrundlage für den neu gestalteten Bankgeschäftskatalog dienen die entsprechenden Bestimmungen aus Österreich (§ 1 Abs. 1 und 3 öBWG) und Deutschland (§ 1 Abs. 1 und 1a KWG). Diese Umorientierung ist im Rahmen der Angleichung des liechtensteinischen BankG an die EWR-rechtlichen Grundlagen notwendig. Für die Auslegung der einzelnen Tatbestände wird dementsprechend neben den Leitlinien und Auslegungen der EBA und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bzw. des EFTA-Gerichtshofes auch die einschlägige Literatur und Judikatur aus diesen beiden Ländern herangezogen werden müssen.

#### Einlagengeschäft (Bst. a)

Bst. a typisiert das Einlagengeschäft und legt fest, dass die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Gelder ein Bankgeschäft darstellt. Der Begriff "Einlage" ist ein Schlüsselbegriff der Gesetzgebung über die Tätigkeit von Banken. Bisher war es ausschliesslich Sache des nationalen Gesetzgebers zu definieren, was unter dem Begriff der "Einlage" zu verstehen ist. In Liechtenstein hat man sich in der Vergangenheit bei der Interpretation und dem Vollzug des BankG vor allem am Einlagenbegriff des Schweizer BankG orientiert. Die fortschreitende Harmonisierung des Bankenaufsichtsrechts durch das EWR-Recht hat aber mittlerweile dazu geführt, dass auch für die Frage, wann eine Einlage vorliegt, das gemeinsame

Verständnis der zuständigen Behörden innerhalb des EWR bestimmend geworden ist. Dieses gemeinsame Verständnis hat die EBA in ihren Leitlinien vom 11. November 2021 zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäss Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/12) verschriftlicht.

Eine Einlage liegt demnach vor, wenn Gelder von Dritten (juristische oder natürliche Personen) im Rahmen der Ausübung der Geschäftstätigkeit in einer Nominalgeldwährung in welcher Form auch immer (wie Münzen, Banknoten, Buchgeld usw.) entgegengenommen werden, welche auf Verlangen oder zu einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt mit oder ohne Zinsen oder Aufschlag rückzahlbar sind. Mit anderen Worten liegt eine Einlage dann vor, wenn gewerbsmässig Verpflichtungen Dritten gegenüber eingegangen werden, wobei der Betroffene zum Rückzahlungsschuldner wird. Dabei können Einlagen verschiedene Formen (wie beispielsweise Spareinlagen, Termineinlagen, feste Gelder oder nicht übertragbare Einlagenzertifikate) annehmen und auch übertragbar sein. Die der Entgegennahme zugrundeliegende zivilrechtliche Qualifikation (Darlehen, irreguläre Verwahrung etc.) ist für die Qualifikation als Einlage unerheblich, jedenfalls muss aber eine Rückzahlungsverpflichtung vorliegen.

Andere rückzahlbare Gelder sind nach der Auslegung der EBA vor allem Gelder, die im Rahmen der Emission von Finanzinstrumenten entgegengenommen werden und bei denen sich eine Rückzahlbarkeit aus ihrem Wesensmerkmal oder aus einer vertraglichen Vereinbarung ergibt. Dieser Begriff umfasst daher beispielsweise Gelder von Investoren, die bei der Emission von Schuldverschreibungen oder anderen vergleichbaren Wertpapieren wie handelbaren Einlagenzertifikaten entgegengenommen werden, sofern diese fortgesetzt von einer Bank ausgegeben werden.

Keine Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder sind – wie im öBWG und dKWG – gesellschaftsrechtliche Einlagen oder Aktien. Gelder aus der Emission von Schuldverschreibungen, die zur blossen Kapitalaufbringung einer Gesellschaft dienen, stellen ebenfalls keine Einlagen dar. Gelder, die als Gegenleistung im Rahmen eines synallagmatischen Vertrags entgegengenommen wurden, sind ebenfalls keine Einlagen, sofern der eigentliche Zweck der Entgegennahme nicht primär in einer Rückzahlung der Gelder liegt. So gelten z.B. auch (An-)Zahlungen im Rahmen von Kauf-, Dienst- oder Werkverträgen sowie Anzahlungen beim (Raten-)Kauf oder Gelder, die als Sicherheitsleistung übertragen werden, nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne dieses Gesetzes, weil der Vertragszweck nicht die Rückzahlung der entgegengenommenen Gelder ist, selbst wenn eine solche Rückzahlung in Folge von Gewährleistungsansprüchen tatsächlich erfolgt.

#### Kreditgeschäft (Bst. b)

Das Kreditgeschäft umfasst die Ausleihung fremder und eigener Gelder an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern. Anders als nach dem bisherigen BankG liegt damit auch dann eine bewilligungspflichtige Tätigkeit vor, wenn eigene Gelder ausgeliehen werden. Inhalt des Kreditgeschäfts ist demnach der Abschluss von Geldkreditverträgen und die Gewährung von Gelddarlehen nach § 985 ABGB, unabhängig davon, ob die Kreditsumme in Bar- oder Buchgeld zugezahlt wird. Unter einem Kreditvertrag im Sinne von Bst. b sind sowohl Verträge zu verstehen, bei denen dem Kreditnehmer ein Geldbetrag zum Abruf zur Verfügung gestellt aber noch nicht ausbezahlt wird, als auch Verträge, bei welchen dem Kreditnehmer der Geldbetrag unmittelbar zur Verfügung gestellt wird und diesem auf Abruf zur Verfügung steht. Auf die Entgeltlichkeit der Verträge kommt es nicht an. In beiden Fällen ist der Kreditnehmer bei Inanspruchnahme zur Rückzahlung verpflichtet. Das Kreditgeschäft liegt nur dann vor, wenn der Kreditbetrag in Geld zur Verfügung gestellt wird. Geschäfte, bei denen eine Bürgschaft für einen Kredit

abgegeben wird – wie z.B. Akzept- oder Avalkredite, fallen nicht unter den Tatbestand des Kreditgeschäfts, sondern unter jenen des Garantiegeschäfts (Bst. d). Werden Kreditforderungen erworben, liegt ebenfalls nicht das Kreditgeschäft, sondern ein Fall des Factoringgeschäfts (Bst. h) vor.

Durch die Neufassung des Tatbestandes wird die nationale Rechtslage mit dem EWR-rechtlichen Verständnis des Kreditgeschäfts in Einklang gebracht. Nach den Leitlinien der EBA liegt das Kreditgeschäft nämlich dann vor, wenn eine Bank Vereinbarungen, die in der Regel ein Entgelt vorsehen, über die Bereitstellung eines Geldbetrags, der zu vereinbarten Bedingungen zurückgezahlt wird, für einen bestimmten oder unbestimmten Zweck über einen bestimmten zu vereinbarenden Zeitraum abschliesst.

#### Depotgeschäft (Bst. c)

Das Depotgeschäft umfasst ausschliesslich die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere. Unter der Verwahrung von Finanzinstrumenten wird deren Aufbewahrung verstanden, die Verwaltung von Finanzinstrumenten umfasst die Geltendmachung der mit den verwahrten Finanzinstrumenten verbundenen Rechte wie z.B. Zins- und Dividendenzahlungen, die Erfüllung von Benachrichtigungs- und Prüfungspflichten und gegebenenfalls die Ausübung von Stimmrechten. Nicht umfasst von diesem Bankgeschäft sind hingegen Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Portfolio-Verwaltung oder der Anlageberatung; bei diesen beiden Tätigkeiten handelt es sich um Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1. Ziff. 1 WPDG bzw. Anhang 1 Abschnitt A WPFVG. Ebenfalls nicht umfasst ist die Verwahrung anderer Depotwerte, die keine Finanzinstrumente sind; die Verwahrung solcher körperlichen Sachen fällt unter die Dienstleistung nach Abs. 2 Bst. e (Schliessfachverwaltungsdienste).

#### Garantiegeschäft (Bst. d)

Das Garantiegeschäft umfasst die gewerbsmässige Übernahme von Bürgschaften nach § 1346 ABGB oder Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistung lautet. Unter den Tatbestand fallen alle möglichen Arten von Haftungsübernahmen für Dritte, wie z.B. Bürgschaften, Garantien, die Übernahme von Verpflichtungen aus Wechseln als Akzeptant oder Indossant, Akkreditiv und harte Patronatserklärungen. Wesentliches Charakteristikum für das Garantiegeschäft ist, dass die Bank eine verpflichtende Haftungserklärung zu Gunsten eines anderen abgibt und sie im Falle, dass der Schuldner bei Fälligkeit seine Schuld nicht bedienen kann, für ihn eintreten muss.

#### Scheck- und Wechselgeschäft (Bst. e)

Inhalt des Scheck- und Wechselgeschäfts ist die Ausgabe, die Verwaltung und der Einzug von Wechseln, Schecks und Reiseschecks. Unter der Verwaltung von Wechseln und/oder Schecks bzw. Reiseschecks sind alle mit den ausgegebenen Zahlungsmitteln in Zusammenhang stehenden Zahlungs- und Abrechnungsvorgänge zu verstehen. Von diesem Bankgeschäft sollen nur die Ausgabe und Verwaltung der genannten Zahlungsmittel (Wechsel, Scheck, Reisescheck) umfasst sein. Daher ist insbesondere eine Abgrenzung zu möglichen Zahlungsdiensten nach Art. 2 Abs. 2 des ZDG<sup>18</sup> notwendig, um klarzustellen, dass bei Vorliegen eines Zahlungsdienstes das ZDG zur Anwendung kommt.

#### Devisen- und Valutengeschäft (Bst. g)

Inhalt des Devisen- und Valutengeschäfts ist der Handel auf eigene und fremde Rechnung mit ausländischen Zahlungsmitteln (Devisen; Valuten), Schecks oder Wechseln. Der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln umfasst nicht nur ausländische Geldsorten (Valuten), sondern auch alle Forderungen in ausländischer

---

<sup>18</sup> Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6 Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213.

Währung, bei denen ein Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung besteht (z.B. Devisenkassageschäft oder Ankauf von Schecks).

#### Factoringgeschäft (Bst. h)

Das Factoringgeschäft umfasst den laufenden, gewerbsmässigen Ankauf von Forderungen aus Warenlieferungen oder Dienstleistungen, die Übernahme des Risikos der Einbringlichkeit aus den gekauften Forderungen und deren Einzug. "Laufend" bedeutet, dass ein einziger Ankauf einer Forderung nicht ausreicht, um bewilligungspflichtiges Factoring zu betreiben, sondern zumindest eine Absicht bestehen muss, auch weitere Forderungen anzukaufen. Auch blosser Inkassotätigkeiten ohne einen Ankauf der zugrundeliegenden Forderungen stellen kein Factoring im Sinne des Bst. h dar. Dem Ankauf einer Forderung muss eine Zession (§ 1392 ABGB) zugrunde liegen. Unter den Tatbestand von Bst. h fallen alle Formen des Factoring, d.h. Bst. h umfasst sowohl das "echte" Factoring (d.h. der Zessionar übernimmt mit dem Forderungsankauf die Forderung an sich und das Risiko der Einbringlichkeit der Forderung) als auch das "unechte" Factoring (das Risiko der Einbringlichkeit verbleibt beim Zedenten, im Fall des Ausfalls des Schuldners kann der Zessionar auf den Zedenten zurückgreifen). Unter den Tatbestand des Bst. h fällt Factoring dann, wenn es zu Finanzierungszwecken erfolgt. Übernimmt der Zessionar durch den Forderungsankauf "nur" die Betreuung der Forderung, liegt kein bewilligungspflichtiges Factoringgeschäft vor.

#### Finanzierungsleasinggeschäft (Bst. i)

Unter den Tatbestand nach Bst. i fällt der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber. Finanzierungsleasing liegt vor, wenn es durch den Gebrauch des Wirtschaftsguts durch den Leasingnehmer zu einem überwiegenden Verbrauch des Wirtschaftsguts während der Leasingdauer kommt. Beim Finanzierungsleasing liegt das Investitionsrisiko und die Preisgefahr regelmässig beim

Leasingnehmer, trotz Ähnlichkeit zum Kredit wird aber kein Geld, sondern eine Ware zur Verfügung gestellt. Daher fällt das Finanzierungsleasing nicht unter das Kreditgeschäft nach Bst. b.

#### Durchführung von bankmässigen Ausserbilanzgeschäften (Bst. k)

Dieses Bankgeschäft umfasst alle Geschäfte, die in einer Bankbilanz "unter dem Strich" bilanziert werden. Der Tatbestand entspricht Art. 3 Abs. 3 Bst. f des bisherigen BankG.

Abs. 2 enthält eine Legalbewilligung für Banken, deren Bewilligung sowohl das Einlagengeschäft als auch das Kreditgeschäft umfasst, zur Erbringung bestimmter anderer Dienstleistungen. Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich nicht um Bankgeschäfte im Sinne des BankG, weswegen für die Erbringung dieser Dienstleistungen grundsätzlich entweder eine Bewilligung nach einem anderen Spezialgesetz (Bst. a bis c) oder gar keine aufsichtsrechtliche Bewilligung (Bst. d und e), dafür aber eine gewerberechtliche Anmeldepflicht nach dem GewG besteht. Banken, die sowohl Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder nach Abs. 1 Bst. a entgegennehmen als auch Kredite nach Abs. 1 Bst. b vergeben und damit ein Kreditinstitut im EWR-rechtlichen Sinn sind, dürfen ohne weitere spezialgesetzliche Bewilligung folgende andere Dienstleistungen erbringen:

- Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 WPDG;
- Zahlungsdienste im Sinne des Art. 2 Abs. 2 ZDG;
- die Ausgabe von E-Geld nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b EGG<sup>19</sup>;

---

<sup>19</sup>E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151.



- den schaltermässigen An- und Verkauf ausländischer Zahlungsmittel (z.B. Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefe und Anweisungen) sowie Reiseschecks (Wechselstubengeschäft); und
- die Verwahrung fremder Vermögenswerte sowie die Vermietung von Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung (Schliessfachverwaltungsdienste).

Beim Wechselstubengeschäft nach Bst. d handelt es sich um den schaltermässigen Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln auf der einen Seite und den schaltermässigen Verkauf von ausländischen Geldsorten sowie von Reiseschecks auf der anderen Seite. Anders als beim Devisen- und Valutengeschäft nach Abs. 1 Bst. g liegt dem Wechselstubengeschäft immer ein sofort Zug-um-Zug erfülltes Kaufgeschäft ("schaltermässig") zugrunde. Schliessfachverwaltungsdienste nach Bst. e umfassen die Vermietung von Schliessfächern oder Safes unter Mitverschluss durch die Vermieter. Die Aufnahme dieser beiden Geschäfte in Abs. 2 führt nicht dazu, dass alle natürlichen oder juristischen Personen, die diese Dienstleistungen anbieten, zukünftig unter das BankG fallen und eine Bewilligung nach dem BankG einholen müssen. Damit soll ausschliesslich erreicht werden, dass Banken unter gewissen Voraussetzungen das Wechselstubengeschäft und Schliessfachverwaltungsdienste erbringen können, ohne eine zusätzliche Gewerbeberechtigung nach dem GewG einholen zu müssen. Natürliche oder juristische Personen, die ausschliesslich das Wechselstubengeschäft oder Schliessfachverwaltungsdienste erbringen, werden auch weiterhin nicht in den Geltungsbereich des BankG fallen, sofern sie keine anderen bewilligungspflichtigen Bankgeschäfte betreiben. Die Beschränkung dieser Legalbewilligung auf Banken, die Kreditinstitute im EWR-rechtlichen Sinn sind, entspricht den EWR-rechtlichen Vorgaben.

### **Zu Art. 7 – Verbot des Erbringens von Bankgeschäften ohne Bewilligung**

Art. 7 setzt Art. 9 Abs. 1 CRD um und untersagt es jeder natürlichen oder juristischen Person, Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 ohne die entsprechende Bewilligung durch die FMA gewerbsmässig zu erbringen oder anzubieten.

Mit dieser Bestimmung werden in Bezug auf die Entgegennahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern die EWR-rechtlichen Vorgaben übernommen, dass Einlagen und andere rückzahlbare Gelder grundsätzlich nur von Kreditinstituten im EWR-rechtlichen Sinn entgegengenommen werden dürfen. Allerdings können die EWR-Mitgliedstaaten vorsehen, dass auch andere Unternehmen, die keine Kreditinstitute im EWR-rechtlichen Sinn sind, Einlagen entgegennehmen können, sofern diese Unternehmen Regelungen und Kontrollen unterworfen sind, die den Schutz von Einlegern und Anlegern bezwecken. Schon bisher galten Unternehmen, die nur Einlagen entgegennehmen, als Bank im Sinne des BankG. Bei der Umsetzung der Stammfassung der CRD wurde der Bankbegriff des bisher geltenden BankG dahingehend nicht geändert, d.h. es wurde von diesem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Auf diese Unternehmen waren sowohl die Vorschriften des BankG als auch der CRR anwendbar. Da der Bankbegriff in seinem Umfang nicht geändert wird, wird auch im Rahmen der gegenständlichen Totalrevision an der Ausübung des Wahlrechts festgehalten. Weiterhin gelten also auch Unternehmen, die nur Einlagen entgegennehmen, als Banken im Sinn des BankG. Dafür ist es allerdings weiterhin notwendig, dass solche Unternehmen sowohl die Anforderungen des BankG als auch der CRR einhalten.

Art. 7 verbietet sowohl die tatsächliche Erbringung von Bankgeschäften ohne Bewilligung als auch bereits das Anbieten des Abschlusses von Bankgeschäften oder die Einladung zur Anbotstellung. Umfasst von diesem Verbot sind sämtliche Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1, nicht jedoch die Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2. Sofern für andere Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 eine Bewilligungspflicht nach einem anderen Spezialgesetz besteht (wie z.B. im Falle des EGG, des ZDG oder des

WpDG), sind in Hinblick auf das Verbot und die Verfolgung des bewilligungslosen Erbringens bzw. Anbietens solcher Dienstleistungen die jeweiligen Spezialgesetze einschlägig. Bei einem Verstoss gegen dieses Verbot kann die FMA nach Art. 175 vorgehen und/oder eine Warnmeldung nach Art. 176 veröffentlichen. Zusätzlich wird durch ein Zuwiderhandeln gegen Art. 7 der Tatbestand eines gerichtlich strafbaren Vergehens nach Art. 245 Abs. 1 verwirklicht, der die Verhängung einer Strafe durch das Landgericht zur Folge hat.

### **Zu Art. 8 – Werbung**

Art. 8 enthält die wesentlichen Vorschriften über die Werbung für die Erbringung von Bankgeschäften. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 13 Abs. 1 des bisher geltenden BankG sowie Art. 3 der bisher geltenden BankV, setzt aber auch Art. 46 CRD um. Im Rahmen der Totalrevision wurden die Bestimmungen über die Werbung in einem Artikel zusammengefasst und neu strukturiert.

Abs. 1 ergänzt das Verbot nach Art. 7 und untersagt es natürlichen oder juristischen Personen, die über keine Bewilligung der FMA verfügen, für ihre unerlaubte Tätigkeit Werbung zu machen. Anders als nach dem bisher geltenden BankG umfasst das Werbeverbot nicht nur die Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern, sondern auch alle anderen bewilligungspflichtigen Bankgeschäfte. Mit dieser Ausweitung wird der neuen Systematik des BankG Rechnung getragen.

Abs. 2 schreibt gewisse Mindeststandards für Werbung von liechtensteinischen Banken im In- und Ausland vor. Werbung darf weder irreführend noch aufdringlich und muss als solche erkennbar sein.

Abs. 3 setzt Art. 46 CRD um und erlaubt es EWR-Kreditinstituten bzw. EWR-Finanzinstituten, die im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein tätig sind, für ihre Dienstleistungen in Liechtenstein Werbung zu

betreiben. Für diese Werbung gelten dieselben Anforderungen wie für die Werbung liechtensteinischer Banken.

### **Zu Art. 9 – Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen in Firma und Geschäftszweck**

Art. 9 enthält ein Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen in Firma und Geschäftszweck von Unternehmen und setzt in Abs. 2 Art. 19 CRD um. Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 16 Abs. 1 des bisher geltenden BankG, im Rahmen der Totalrevision wurden die entsprechenden Bestimmungen aufgrund der Anpassung an die Systematik der CRD allerdings nicht mehr als Bewilligungsvoraussetzungen vorgesehen.

### **Zu Art. 10 – Verbot des Betriebs einer Sitzbank**

Art. 10 verbietet den Betrieb einer Sitzbank in Liechtenstein. Eine Sitzbank besteht dann, wenn eine Bank trotz einer Bewilligung der FMA nach dem BankG keine physische Präsenz in Liechtenstein unterhält und nicht Teil einer Gruppe ist, die auf konsolidierter Basis im Bereich der Sorgfaltspflichten einer gleichwertigen Aufsicht unterliegt. Diese Bestimmung entspricht Art. 15 Abs. 3 des bisher geltenden BankG.

### **Zu Art. 11 – Einlagensicherung und Anlegerschutz**

Art. 11 setzt Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme<sup>20</sup> (Einlagensicherungsrichtlinie) bzw. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 97/9/EG über Systeme für die Entschädigung der Anleger<sup>21</sup> (Anlegerentschädigungsrichtlinie) um und schreibt vor, dass Banken, deren Bewilligung die Entgegennahme von

---

<sup>20</sup>Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149.

<sup>21</sup>Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger, ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22.

Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a oder die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 WPDG umfasst, einer Sicherungseinrichtung nach dem EAG<sup>22</sup> angehören müssen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 7 des bisher geltenden BankG.

Die Angehörigkeit zu einer Sicherungseinrichtung nach dem EAG ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Banken die entsprechenden Bankgeschäfte oder Wertpapierdienstleistungen erbringen dürfen. Daraus ergibt sich, dass Banken einer Sicherungseinrichtung angehören müssen, sobald sie eine Bewilligung für die Erbringung von Bankgeschäften oder Wertpapierdienstleistungen erhalten haben, unabhängig davon, ob sie die jeweiligen bewilligungspflichtigen Tätigkeiten (bereits) tatsächlich erbringen. Gehört eine Bank keiner Sicherungseinrichtung an, stellt dies einen Bewilligungsentzugsgrund dar.

#### **Zu Art. 12 – Bankgeheimnis**

Art. 12 regelt das Bankgeheimnis und entspricht inhaltlich Art. 14 des bisherigen BankG. Allerdings wird eine Klarstellung vorgenommen und der bisherige Begriff "Aufsichtsorgane" durch einen Verweis auf die FMA und die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ersetzt. Das Bankgeheimnis zu wahren haben auch der nach Art. 34 Abs. 1 von der FMA bestimmte Geschäftsabwickler sowie ein allenfalls von der FMA nach Art. 34 Abs. 5 bestellter Liquidator. Während der Liquidator nach den allgemeinen Bestimmungen des PGR ein Organ der Gesellschaft ist, die er zu liquidieren hat, fällt der Geschäftsabwickler unter die Kategorie "sonstige für eine Bank sowie Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft tätige Personen". Dementsprechend ist bei einer

---

<sup>22</sup>Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) vom 27. Februar 2019, LGBl. 2019 Nr. 103.

Bankgeheimnisverletzung durch den Geschäftsabwickler oder den Liquidator auch die Strafbestimmung nach Art. 245 Abs. 1 Bst. e anwendbar.

#### **Zu Art. 13 – Differenzeinwand**

Art. 13 sieht vor, dass der Differenzeinwand nach § 1271 ABGB bei Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften unzulässig ist. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich Art. 3 Abs. 8 des bisher geltenden BankG, wird aber aufgrund der Ausweitung des Geltungsbereichs des BankG auf bestimmte Wertpapierfirmen auch auf Wertpapierdienstleistungen ausgedehnt.

#### **Zu Art. 14 – Weiterverpfändung**

Art. 14 entspricht Art. 12 des bisher geltenden BankG und wurde unverändert übernommen.

#### **Zu Art. 15 – Verarbeitung personenbezogener Daten**

Art. 15 bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten ihrer Kunden durch Banken, soweit die Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten für die Erbringung von Bankgeschäften erforderlich ist. Die Bestimmung entspricht Art. 14c des bisherigen BankG.

#### **Art. 16 – Bewilligungspflicht für Banken**

Art. 16 setzt Art. 8 Abs. 1 und Art. 17 CRD um und statuiert die Bewilligungspflicht für Banken. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 15 Abs. 1 des bisher geltenden BankG, im Rahmen der Totalrevision wurde allerdings im Vergleich zum bisher geltenden BankG die Systematik der Bestimmung an die Systematik der CRD angepasst und darin nur mehr die Bewilligungspflicht geregelt. Alle anderen Aspekte, die sich in Art. 15 des bisher geltenden BankG befunden haben und keinen Zusammenhang mit der Bewilligungspflicht haben, wurden an anderer Stelle eingeordnet.

Abs. 1 legt fest, dass jedes Unternehmen, das gewerbsmässig Bankgeschäfte erbringen will, ausnahmslos eine Bewilligung der FMA benötigt. Ohne eine entsprechende Bewilligung dürfen keine Bankgeschäfte erbracht oder angeboten werden. Nicht von dieser Bewilligungspflicht betroffen sind Unternehmen, die nach Art. 2 Abs. 5 aufgrund ihrer bereits bestehenden spezialgesetzlichen Bewilligung vom Geltungsbereich des BankG ausgenommen sind. Allerdings kann für solche Unternehmen die Bewilligungspflicht nach dem BankG dann aufleben, wenn sie ihre spezialgesetzliche Bewilligung überschreiten; in diesem Fall müssen auch die genannten Unternehmen für den Teil ihrer Geschäftstätigkeit, der nicht von ihrer bereits bestehenden spezialgesetzlichen Bewilligung abgedeckt ist, eine Bewilligung nach Art. 16 beantragen. Die Bewilligung nach Art. 16 ist eine Bewilligung zur Erbringung von Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1. Gegenstand der Bewilligung nach Art. 16 kann die Erbringung eines oder mehrerer Bankgeschäfte sein. Für andere Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 besteht zumindest nach dem BankG keine Bewilligungspflicht; allerdings ist zu beachten, dass die Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 Bst. a bis c von Banken, die keine Kreditinstitute im EWR-rechtlichen Sinn sind, oder anderen Unternehmen nur mit einer (zusätzlichen) Bewilligung nach dem jeweiligen Spezialgesetz erbracht werden dürfen.

Art. 17 CRD sieht vor, dass EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die in Liechtenstein im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein über eine Zweigstelle tätig sind, keine neuerliche Bewilligung durch die FMA benötigen. Die entsprechende Ausnahme von der Bewilligungspflicht wurde in Abs. 2 aufgenommen.

#### **Zu Art. 17 – Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung als Bank für bestimmte Wertpapierfirmen**

Art. 17 setzt Art. 8a Abs. 1 und 2 CRD um und sieht vor, dass Wertpapierfirmen, die eine Bewilligung nach Art. 5 WPFG haben, bestimmte

Wertpapierdienstleistungen erbringen und dabei gewisse Schwellenwerte überschreiten, innerhalb von sechs Monaten eine Bewilligung als Bank nach dem BankG zu beantragen haben.

Abs. 1 legt in Umsetzung von Art. 8a Abs. 1 CRD die Schwellenwerte fest, die von einer Wertpapierfirma überschritten werden müssen, um die Bewilligungspflicht nach dem BankG auszulösen. Eine Bewilligung als Bank nach dem BankG ist dann einzuholen, wenn der über einen Zeitraum von zwölf Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der Vermögenswerte einer Wertpapierfirma auf Einzelbasis 30 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder mehr beträgt (Bst. a) oder der über einen Zeitraum von zwölf Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der Vermögenswerte einer Wertpapierfirma auf Einzelbasis zwar weniger als 30 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken beträgt, die Wertpapierfirma aber einer Gruppe angehört, in welcher der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller Unternehmen, die eine der in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 WpFG genannten Tätigkeiten ausüben, 30 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder mehr beträgt (Bst. b).

Abs. 2 setzt Art. 8a Abs. 2 CRD um und ermöglicht es einer Wertpapierfirma, die eine Bewilligung als Bank nach dem BankG zu beantragen hat, bis zur Erteilung dieser Bewilligung weiterhin die bewilligungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen auf Grundlage ihrer bestehenden Bewilligung nach dem WpFG zu erbringen. Diese Regelung gilt nur für solche bewilligungspflichtigen Wertpapierdienstleistungen, die bereits von der bestehenden Bewilligung der betroffenen Wertpapierfirma nach dem WpFG umfasst sind.

Abs. 3 legt fest, dass die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann, wenn eine Wertpapierfirma nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von sechs Monaten einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank nach dem BankG stellt. In diesem Fall hat die FMA darauf hinzuwirken, dass



der Geschäftsumfang der betreffenden Wertpapierfirma so reduziert wird, dass ihre Geschäftstätigkeit wieder im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des BankG und des WpFG steht.

Abs. 4 regelt den Übergang vom BankG zum WpFG für den Fall, dass eine Wertpapierfirma, die eine Bewilligung nach Art. 17 benötigte, die in Art. 17 vorgesehenen Schwellenwerte für fünf aufeinanderfolgende Jahre unterschritten hat und keine Bewilligung als Bank mehr benötigt. Tritt dieser Fall ein, ist die Wertpapierfirma verpflichtet, einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung nach dem Wertpapierfirmengesetz zu stellen. Die Modalitäten für das weitere Zulassungsverfahren richten sich nach dem Wertpapierfirmengesetz. Wird die Zulassung nach dem Wertpapierfirmengesetz erteilt, hat die FMA gleichzeitig mit der Erteilung der Zulassung die Bewilligung nach dem BankG zu entziehen. Ausschlaggebend für den Entzug der Bewilligung nach dem BankG ist ausschliesslich die Tatsache, dass der betroffenen Wertpapierfirma eine Zulassung nach dem Wertpapierfirmengesetz erteilt wurde. Daher ist im Rahmen des Bewilligungsentzugsverfahrens nur zu prüfen, ob eine entsprechende Zulassung erteilt wurde; weitere Voraussetzungen sind in diesem Fall nicht zu prüfen. Damit wird den Vorgaben des EWR-Rechts nachgekommen, das nicht vorsieht, dass ein Unternehmen sowohl im Besitz einer Bewilligung als Bank als auch im Besitz einer Zulassung als Wertpapierfirma sein kann.

Abs. 5 setzt Art. 8a Abs. 5 CRD um und stellt klar, dass die FMA bereits eingereichte Unterlagen im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer Bewilligung nach Art. 17 verwenden kann.

Abs. 6 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

**Zu Art. 18 – Anfangs- und Mindestkapital**

Art. 18 setzt Art. 8 Abs 1 sowie Art. 12 Abs. 1 und 2 CRD um und entspricht im Wesentlichen Art. 24 Abs. 1 bis 4 des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zum bisher geltenden BankG wurden in Abs. 2 und 4 lediglich einzelne Formulierungen an die EWR-rechtlichen Grundlagen angepasst. Das Zusammenspiel zwischen Abs. 1 und Abs. 3 wurde CRD-konform ausgestaltet. Bei Art. 18 handelt es sich um eine Bewilligungsvoraussetzung, die jederzeit einzuhalten ist.

Abs. 1 und Abs. 3 setzen Art. 12 Abs. 1 CRD um und legen fest, dass eine Bank grundsätzlich über ein Anfangskapital von mindestens zehn Millionen Euro bzw. dem Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar verfügen muss. Das regulatorische Mindestkapital einer Bank liegt daher bei zehn Millionen Euro bzw. dem Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar. Die FMA kann allerdings nach Abs. 3 in begründeten Fällen ein höheres oder geringeres Anfangskapital vorschreiben. Ob die FMA ein abweichendes Anfangskapital vorschreibt, liegt in ihrem Ermessen und gründet sich auf die Beurteilung der Art und des Umfangs des Geschäftskreises der Bank, insbesondere dessen Risikoprofil, Zielmarkt und Umfang der Bankgeschäfte; die Vorschreibung eines geringeren Anfangskapitals als zehn Millionen Euro bzw. dem Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar im Rahmen der Bewilligungserteilung oder die nachträgliche Herabsetzung des Anfangskapitals kann jedenfalls nicht beantragt werden. Anders als im bisherigen BankG wird das Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 4 CRD mangels praktischer Relevanz nicht ausgeübt. Daher wird auch in Einklang mit der CRD in Abs. 3 vorgesehen, dass die absolute Untergrenze für das Anfangskapital bei fünf Millionen Euro bzw. dem Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar liegt.

**Zu Art. 19 – Rechtsform und Sitz**

Art. 19 setzt Art. 13 Abs. 2 CRD um und enthält Anforderungen an die Rechtsform und den Sitz von Banken. Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 18 des

bisher geltenden BankG. Bei Art. 19 handelt es sich um eine Bewilligungsvoraussetzung, die jederzeit einzuhalten ist.

Anders als in anderen EWR-Mitgliedstaaten wie Deutschland, Österreich, Frankreich, Italien oder Spanien gibt es in Liechtenstein bisher keine Banken in Form einer Genossenschaft. In der Praxis hat sich auch gezeigt, dass es in Liechtenstein keinen Bedarf für andere Gesellschaftsformen als die Aktiengesellschaft oder die Societas Europa (SE) gibt. Daher wird der Kreis der zulässigen Gesellschaftsformen für Banken auf diese beiden Arten der Kapitalgesellschaft eingeschränkt.

Wie Art. 18 des bisher geltenden BankG sieht Abs. 2 vor, dass sich Firmensitz und Hauptverwaltung einer Bank in Liechtenstein befinden müssen. Dabei müssen eigens dafür vorgesehene Räumlichkeiten erworben bzw. angemietet werden. Die Angabe der Adresse eines ansässigen Rechtsvertreters oder Treuhänders ist dabei nicht ausreichend.

Zudem müssen bestimmte Organe bzw. Funktionen in der Bank selbst verbleiben (Minimumsubstanz-Erfordernis). Zumindest ein Mitglied der Geschäftsleitung sowie des Verwaltungsrats muss einen Bezug zu Liechtenstein aufweisen und in Pendeldistanz wohnhaft sein. Die Compliance- sowie die Risikomanagementfunktion sind grundsätzlich in Liechtenstein zu halten, damit das Erfordernis der Hauptverwaltung in Liechtenstein erfüllt ist.

#### **Zu Art. 20 – Firma**

Art. 20 enthält Vorgaben an die Firma von Banken, EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten und Drittstaatsbanken. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 16 Abs. 1, 3 und 4 des bisher geltenden BankG; zusätzlich setzen Abs. 2 und 3 Art. 19 CRD um. In Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 CRD handelt es sich bei diesen Vorgaben um Bewilligungsvoraussetzungen, die jederzeit einzuhalten sind.

**Zu Art. 21 – Organisatorische Anforderungen**

Art. 21 setzt Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 CRD um und enthält die grundlegenden organisatorischen Anforderungen, die eine Bank erfüllen muss. In Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 1 CRD handelt es sich bei diesen organisatorischen Vorgaben um Bewilligungsvoraussetzungen, die jederzeit einzuhalten sind. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 7a Abs. 2, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. a, b und d und Art. 22 Abs. 4 des bisher geltenden BankG.

Anders als im bisher geltenden BankG wird im Einklang mit der CRD zwischen solchen organisatorischen Anforderungen, bei denen es sich um Bewilligungsvoraussetzungen handelt, und anderen organisatorischen Anforderungen an Banken unterschieden. Diese Unterscheidung bedeutet nicht, dass eine Kategorie wichtiger als die andere ist oder nur ein Verstoss gegen solche organisatorischen Anforderungen zum Bewilligungsentzug führen kann, die auch gleichzeitig Bewilligungsvoraussetzungen sind. Auch der Verstoss gegen andere organisatorische Anforderungen kann potentiell dazu führen, dass die FMA von ihren Befugnissen Gebrauch macht, Verwaltungsstrafen verhängt oder in letzter Konsequenz die Bewilligung entzieht. Bei den organisatorischen Anforderungen, die auch gleichzeitig Bewilligungsvoraussetzungen sind, handelt es sich allerdings um fundamentale Anforderungen, die schon zum Zeitpunkt der Beantragung einer Bewilligung eingehalten und im Bewilligungsantrag dargelegt werden müssen. Als Bewilligungsvoraussetzungen sind diese Anforderungen ebenfalls jederzeit einzuhalten.

**Zu Art. 22 – Aktionäre**

Art. 22 setzt Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 CRD um und statuiert die wesentlichen Anforderungen an Aktionäre von Banken. In Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 CRD handelt es sich bei diesen Vorgaben um Bewilligungsvoraussetzungen, die jederzeit einzuhalten sind. Abs. 1 entspricht Art. 17 Abs. 5 des bisher geltenden BankG, Abs. 2

entspricht Art. 26d des bisher geltenden BankG. Die Abs. 4 bis 6 entsprechen Art. 20 Abs. 2 bis 4 des bisher geltenden BankG. Um die Systematik der CRD abzubilden, wurde Abs. 3 neu aufgenommen.

Abs. 1 und Abs. 3 bilden in Anpassung an die Systematik der CRD zwei unterschiedliche Inhalte ab. Bei Abs. 1 handelt es sich um eine dauernd einzuhaltende Bewilligungsvoraussetzung in Bezug auf qualifiziert beteiligte Aktionäre, Abs. 3 hingegen regelt die Beurteilung qualifiziert beteiligter Aktionäre im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer Bewilligung. Nach Abs. 1 haben Aktionäre, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank halten, im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Bank dauernd die Anforderungen von Art. 60 Abs.1 zu erfüllen. Unter Führung der Bank ist in diesem Zusammenhang nicht die Geschäftsleitung, sondern die Beeinflussung durch die Ausübung von Stimmrechten oder sonstigen Einflüssen auf die Geschäftsführung aufgrund der Stellung als Aktionär gemeint. Der Einfluss von Aktionären könnte die umsichtige und solide Führung der Bank beispielsweise dann beeinträchtigen, wenn das bloße Halten der Beteiligung durch den Aktionär ein Risiko für die Reputation der Bank darstellt. Weitere Beispiele sind die Nutzung einer Bank zu kriminellen Geschäften oder Geldwäscherei, der Verdacht auf eine andere Straftat und die undurchsichtige Herkunft des für die Beteiligung aufgewandten Kapitals. Ob konkret Einfluss ausgeübt wird, ist unerheblich. Es genügt, dass der Einfluss von Aktionären die umsichtige und solide Führung der Bank beeinträchtigen könnte.

Im Rahmen eines Verfahrens auf Erteilung einer Bewilligung hat die FMA aber auch nach Abs. 3 Aktionäre, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an der zu bewilligenden Bank halten, dahingehend zu prüfen, ob sie die Anforderungen nach Art. 60 Abs. 1 erfüllen. Können sie das nicht, kann die FMA nach Abs. 3 die Bewilligung versagen.

Abs. 4 legt fest, wie die FMA im Falle des Vorliegens einer engen Verbindung zwischen der Bank und anderen natürlichen oder juristischen Personen vorgehen kann.

#### **Zu Art. 23 – Statuten und Reglemente**

Art. 23 enthält die wesentlichen Vorgaben für die Statuten und Reglemente von Banken. Diese Bestimmung entspricht Art. 21 Abs. 1 und 2 des bisher geltenden BankG sowie Art. 31 Abs. 1 und 2 der bisher geltenden BankV. In Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 CRD handelt es sich bei diesen Vorgaben um Bewilligungsvoraussetzungen, die jederzeit einzuhalten sind.

Abs. 4 sieht vor, dass für jede Änderung des Geschäftsreglements eine vorgängige Genehmigung der FMA nach Art. 90 einzuholen ist. Werden die Statuten oder das Geschäftsreglement ohne vorgängige Genehmigung der FMA geändert, stehen der FMA alle Massnahmen nach Art. 154 zur Verfügung.

Abs. 5 wird neu aufgenommen und statuiert, dass Banken die laufende Einhaltung der Statuten und der Reglemente sicherzustellen haben. Dabei handelt es sich um einen fundamentalen Aspekt der Governance von Banken, der aufgrund seiner Bedeutung in Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 CRD ebenfalls als Bewilligungsvoraussetzung ausgestaltet wurde, die jederzeit einzuhalten ist.

#### **Zu Art. 24 – Antrag auf Erteilung einer Bewilligung**

Art. 24 setzt Art. 10 Abs. 1 CRD um und regelt die Grundsätze für einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank. Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 15 Abs. 1 des bisher geltenden BankG, wobei nun explizit vorgesehen wird, dass ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung schriftlich einzubringen ist. Anders als im bisher geltenden BankG werden die Details zu den einzureichenden Unterlagen vollständig auf Verordnungsebene geregelt, weswegen Abs. 2 eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Regierung enthält.

**Zu Art. 25 – Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung**

Art. 25 setzt Art. 11, Art. 15 Abs. 1 UAbs. 1 und 2, Art. 16 und Art. 20 Abs. 1 CRD um und regelt die Grundsätze für die Entscheidung der FMA über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 15 Abs. 3 sowie Art. 17 Abs. 1, 2, 4 und 6 des bisher geltenden BankG.

Abs. 2 sieht explizit vor, dass die FMA die Bewilligung schriftlich zu erteilen hat. Wie bisher können Bewilligungen auch unter Bedingungen und/oder Auflagen erteilt werden. Darüber hinaus kann die FMA Teilbewilligungen erteilen, die nur auf einzelne oder mehrere Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 lauten, oder bei bestimmten Bankgeschäften Einschränkungen machen, indem sie bestimmte Teile eines Bankgeschäfts von der Bewilligung ausnimmt.

Abs. 3 regelt die Frist, innerhalb derer die FMA eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu treffen hat. Grundsätzlich hat die FMA sechs Monate Zeit, um über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu entscheiden. Die sechsmonatige Entscheidungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Antrag bei der FMA formell vollständig eingebracht wurde. Kommt die FMA bei der Prüfung eines vollständigen Antrags zum Schluss, dass der Antrag mangels Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen abzuweisen ist, hat sie innerhalb von sechs Monaten eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Da die sechsmonatige Entscheidungsfrist für die FMA erst dann zu laufen beginnt, wenn ein Antrag vollständig eingereicht wurde, ist für den Fall, dass trotz entsprechender Aufforderung durch die FMA ein Antrag aufgrund nicht beigebrachter oder fehlender Unterlagen und Dokumente oder Informationen nie vollständig wird, ebenfalls eine Regelung zu treffen, die es ermöglicht, ein entsprechendes Verwaltungsverfahren effizient abzuschliessen. Wurde demnach ein Antrag eingereicht, fehlen nach einem Jahr nach Eingang des Antrags aber immer noch Unterlagen,

Dokumente oder Informationen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind, hat die FMA einen solchen unvollständigen Antrag zurückzuweisen.

Abs. 8 enthält zusätzliche Voraussetzungen, die von der FMA zu prüfen sind, wenn die zu bewilligende Bank Teil einer Drittstaatsgruppe ist. In diesem Fall kann die Bewilligung nur erteilt werden, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Bewilligungsvoraussetzungen auch die Voraussetzungen nach Abs. 8 vorliegen. Anders als Art. 15 Abs 2 des bisher geltenden BankG wird die Bestimmung zukünftig auf Banken beschränkt, die Teil einer Drittstaatsgruppe sind, da aufgrund der EWR-rechtlichen Harmonisierung durch die CRD/CRR entsprechende zusätzliche Voraussetzungen für Banken, die Teil einer Gruppe aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat sind, nicht mehr notwendig sind.

#### **Zu Art. 26 – Bewilligungspflicht für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

Art. 26 setzt Art. 21a Abs. 1, 2 Bst. e, 3 und 4 CRD um und sieht vor, dass bestimmte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die der konsolidierten Aufsicht der FMA unterliegen, eine Bewilligung nach dem BankG benötigen. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>quater</sup> Abs. 1, 2, 3 Bst. e, 7 und 8 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 27 – Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft**

Art. 27 setzt Art. 21a Abs. 2 und Art. 64 Abs. 1 CRD um und regelt die Grundsätze für einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft und gemischten Finanzholdinggesellschaft. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>quater</sup> Abs. 3 des bisher geltenden BankG, wobei die bisherige Umsetzung der CRD um eine flankierende Rechtsgrundlage für die Ausübung von Befugnissen durch die FMA ergänzt wird.



Abs. 2 wird im Rahmen der Totalrevision neu aufgenommen und räumt der FMA die Möglichkeit ein, bis zur Erteilung der Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft von allen Befugnissen nach dem BankG Gebrauch zu machen, um sicherzustellen, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen für die Dauer des Bewilligungsverfahrens eingehalten werden. Eine dieser Befugnisse kann insbesondere die Benennung einer anderen Bank innerhalb der Gruppe sein, die bis zur Erteilung der Bewilligung an die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft dafür verantwortlich ist, dass die aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Basis eingehalten werden.

Anders als im bisher geltenden BankG werden die Details zu den einzureichenden Unterlagen vollständig auf Verordnungsebene geregelt. Abs. 3 enthält daher eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Regierung.

#### **Zu Art. 28 – Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bewilligung**

Art. 28 setzt Art. 4 Abs. 3 und 4 sowie Art. 21a Abs. 2 UAbs. 2, 3 und 10 CRD um und regelt die Grundsätze für die Entscheidung der FMA über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>quater</sup> Abs. 5 und 6 des bisher geltenden BankG.

Abs. 3 setzt Art. 21a Abs. 10 CRD um und regelt die Frist, innerhalb derer die FMA eine Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu treffen hat. Grundsätzlich hat die FMA vier Monate Zeit, um über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zu entscheiden. Die viermonatige Entscheidungsfrist beginnt erst dann zu laufen, wenn der Antrag bei der FMA formell vollständig eingebracht wurde. Kommt die FMA bei der Prüfung eines vollständigen Antrags zum Schluss, dass der Antrag mangels Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen abzuweisen ist, hat sie innerhalb von vier Monaten eine entsprechende Verfügung zu erlassen. Da die viermonatige Entscheidungsfrist für die FMA erst dann zu

laufen beginnt, wenn ein Antrag vollständig eingereicht wurde, ist für den Fall, dass trotz entsprechender Aufforderung durch die FMA ein Antrag aufgrund nicht beigebrachter oder fehlender Unterlagen und Dokumente oder Informationen nie vollständig wird, ebenfalls eine Regelung zu treffen, die es ermöglicht, ein entsprechendes Verwaltungsverfahren effizient abzuschliessen. Wurde demnach ein Antrag eingereicht, fehlen nach sechs Monaten nach Eingang des Antrags aber immer noch Unterlagen, Dokumente oder Informationen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind, hat die FMA einen solchen unvollständigen Antrag zurückzuweisen.

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

**Zu Art. 29 – Laufende Einhaltung der Voraussetzungen für die Bewilligungspflicht bzw. für die Ausnahme von der Bewilligungspflicht**

Art. 29 setzt Art. 21a Abs. 5 bis 7 CRD um und regelt, wie die FMA zu überprüfen hat, ob eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach Art. 26 Abs. 3 erfüllt. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>quater</sup> Abs. 9 bis 13 sowie Art. 41p Abs. 4 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 30 – Gemeinsame Entscheidung im Rahmen der Bewilligung und der Aufsicht über Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

Art. 30 setzt Art. 21a Abs. 8 und 9 CRD um und regelt das Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 im Rahmen einer gemeinsamen Entscheidung. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>quinquies</sup> des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 31 – Errichtung eines zwischengeschalteten EWR-Mutterunternehmens**

Art. 31 setzt Art. 21b CRD um und sieht vor, dass eine Drittstaatsgruppe, der eine liechtensteinische Bank und zumindest ein anderes EWR-Kreditinstitut angehören, ein zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen zu gründen hat. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>sexies</sup> des bisher geltenden BankG.

**Vorbemerkungen zu den Art. 32 bis 37**

Der bisher in den Art. 27 bis 29 vorgesehene Rechtsrahmen für das Erlöschen bzw. den Entzug einer Bankbewilligung stammt in seinen Grundzügen aus der Stammfassung des BankG aus dem Jahr 1992 und rezipiert das Schweizer Bankengesetz (chBankG)<sup>23</sup>. Das BankG unterscheidet zwischen Fällen, in denen die Bewilligung ohne weiteres Zutun der FMA erlischt, und Fällen, in denen die Bewilligung durch die FMA entzogen werden kann. Der Verlust der Bewilligung – sei es durch Erlöschen, sei es durch Entzug – führt bisher automatisch dazu, dass auch die rechtliche Existenz der Gesellschaft endet: Art. 29 sieht in beiden Fällen als Rechtsfolge explizit die Auflösung und Löschung im Handelsregister vor.

Die Praxis hat gezeigt, dass das historisch gewachsene System der Art. 27 (Erlöschen der Bewilligung) und Art. 28 (Entzug der Bewilligung) mittlerweile an seine Grenzen stösst. Gerade die zwingende Verknüpfung der (aufsichtsrechtlichen) Bewilligung mit der rechtlichen Existenz der Gesellschaft führt zu Problemen in der Praxis. Dies hat nicht nur mit der zunehmenden Komplexität des Bankwesens an sich zu tun, sondern auch mit der zunehmenden Komplexität und Harmonisierung des EWR-Rechtsrahmens, der seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins die Grundlage für die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich des Bankenaufsichtsrechts ist. Die Bewilligung ist die wesentliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Bank. Sie

---

<sup>23</sup>Vgl. Bericht und Antrag Nr. 8/1992 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Banken und Finanzgesellschaften (Bankengesetz) vom 28. Februar 1992.

legt aber nicht nur fest, welche Bankgeschäfte nach dem BankG ausgeübt werden dürfen, sondern ist auch der wesentliche Anknüpfungspunkt für eine Reihe anderer Spezialgesetze [z.B. Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG), Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG) oder des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)] oder besonderer Bestimmungen in anderen Gesetzen [z.B. Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)]. An das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung knüpfen aber auch wesentliche Folgefragen an, die über das Aufsichtsrecht hinaus in andere Rechtsbereiche (z.B. Gesellschaftsrecht, Handelsregister) reichen.

Im Rahmen dieser Vorlage wird eine neue Systematik für die Bestimmungen über das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung vorgeschlagen, mit welcher der Rechtsrahmen für das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung neu geregelt werden soll. Der neue Rechtsrahmen orientiert sich dabei insbesondere an vergleichbaren Bestimmungen in anderen EWR-Mitgliedstaaten (Deutschland, Österreich), da dieser Regelungsbereich mittlerweile grundlegend von EWR-Rechtsvorschriften harmonisiert ist, die auch Grundlage für die entsprechenden Bestimmungen im nationalen Recht bilden. Eine weitere Rezeption der Schweizer Rechtslage ist vor dem Gesamtkontext des Finanzmarktaufsichtsrechts in Liechtenstein – und insbesondere dessen grundlegender Determinierung durch das EWR-Recht – nicht mehr zielführend.

Ein Grundpfeiler der neuen Systematik für das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung ist die Trennung der gesellschaftsrechtlichen Existenz des Bewilligungsträgers von der Existenz der (aufsichtsrechtlichen) Bewilligung. Vor allem dieser Automatismus hat in der Vergangenheit in der Praxis immer wieder zu Problemen – etwa bei der Anwendbarkeit des SAG, des EAG oder des SPG – geführt. Weder das Erlöschen noch der Entzug der Bewilligung sollen zukünftig automatisch zur Auflösung der betroffenen Gesellschaft und der Löschung im Handelsregister

führen. Damit wird eine geordnete Beendigung der laufenden Bankgeschäfte unter Aufsicht der FMA sichergestellt. Die Trennung der gesellschaftsrechtlichen Existenz des Bewilligungsträgers von der Existenz der Bewilligung hat sich auch in Österreich (§§ 6 und 7 öBWG) und Deutschland (§ 35 dKWG) bewährt.

Weiters werden die gesellschaftsrechtlichen Folgen eines Erlöschens bzw. eines Entzugs der Bewilligung explizit im Gesetz geregelt und klargestellt, welche Rolle der FMA nach dem Erlöschen bzw. dem Entzug der Bewilligung zukommt. Da die Gesellschaft nach einem Erlöschen bzw. einem Entzug der Bewilligung nicht mehr automatisch liquidiert wird, ist es grundsätzlich eine Entscheidung des nach dem Gesetz oder den Statuten vorgesehenen obersten Organs der Gesellschaft, ob sie nach Beendigung aller laufenden Bankgeschäfte weitergeführt werden soll oder nicht. Für die Beendigung aller laufenden Bankgeschäfte ist jedoch von der FMA ein Geschäftsabwickler zu bestellen, der bestimmten fachlichen und persönlichen Anforderungen zu entsprechen hat. In bestimmten Fällen kann der Liquidator nach dem PGR die Beendigung aller laufenden Bankgeschäfte übernehmen; in diesem Fall hat der Liquidator ebenfalls bestimmten fachlichen und persönlichen Anforderungen zu entsprechen. Um die ordnungsgemäße Beendigung aller offenen Bankgeschäfte sicherzustellen, erhält die FMA bestimmte Befugnisse. So kann sie den Geschäftsabwickler und den Liquidator bestellen oder diese abberufen, wenn sie keine Gewähr für die ordnungsgemäße Beendigung aller offenen Bankgeschäfte oder die ordnungsgemäße Auflösung und Liquidation bieten, und eine andere geeignete Person bestellen. Die FMA kann aber auch die Auflösung und Liquidation einer Gesellschaft verfügen. Auch in diesem Fall hat sie den Liquidator zu bestellen und ihm die notwendigen Weisungen für die Beendigung aller offenen Bankgeschäfte und die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft zu geben. Vergleichbare gesellschaftsrechtliche Sonderbefugnisse kennt auch § 38 dKWG, der in dieser Hinsicht als Vorlage dient.

Schliesslich werden im Gesetz auch die weiteren aufsichtsrechtlichen Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs der Bewilligung geregelt. Die Praxis hat gezeigt, dass eine Klarstellung notwendig ist, welche Geschäfte der Geschäftsabwickler bzw. der Liquidator im Rahmen seiner Tätigkeit durchführen kann und welche aufsichtsrechtlichen Anforderungen bis zum Abschluss der Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte bzw. der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft einzuhalten sind. Im Rahmen der Neuregelung der Systematik für das Erlöschen bzw. den Entzug der Bewilligung werden auch die Kataloge der Erlöschens- bzw. Entzugsgründe überarbeitet und an die EWR-rechtlichen Grundlagen angepasst.

#### **Zu Art. 32 – Erlöschen der Bewilligung**

Art. 32 regelt das Erlöschen der Bewilligung. Eine Bewilligung erlischt nur mehr aufgrund eines schriftlichen Verzichts. Die Bereinigung des Katalogs der Erlöschensgründe hat einen EWR-rechtlichen Hintergrund. Die CRD sieht ausser in Fällen von Nichtgebrauch oder Nichtausübung der Bewilligung sowie Verzicht auf die Bewilligung stets einen Entzug, also das Tätigwerden der Verwaltungsbehörde, vor. Aber auch praktische Aspekte sprechen dafür, die Gründe für ein Erlöschen der Bewilligung zu beschränken. Nach dem System des BankG erlischt eine Bewilligung ex lege, d.h. schon dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit ist das Erlöschen mit Rechtsunsicherheiten z.B. in Hinblick auf den Zeitpunkt des Eintretens der (auch gesellschaftsrechtlichen) Rechtswirkungen verbunden. Aus diesen Gründen wird ein Erlöschen der Bewilligung nur mehr dann vorgesehen, wenn die positiven Aspekte des geringeren Verfahrens- oder Beweisaufwandes einer solchen Regelung überwiegen. Die Beibehaltung als Erlöschensgrund ist vorrangig für den Fall des Verzichts sinnvoll, wodurch die verzichtende Bank den Zeitpunkt des Erlöschens der Bewilligung selbst bestimmen kann. Das Abstellen auf die Löschung der Firma als blossen Unternehmensnamen für ein Erlöschen der Bewilligung erscheint nicht mehr sinnvoll, geht es doch um die Beendigung der Tätigkeit als Bank und nicht nur um eine Änderung des Namens der

Gesellschaft. Aber auch ein Erlöschen bei Löschung des Bewilligungsträgers aus dem Handelsregister ist nicht zielführend, setzt doch die Löschung aus dem Handelsregister die abgeschlossene Auflösung und Liquidation der Gesellschaft und damit deren Untergang voraus, weshalb keine Bewilligung mehr besteht, die erlöschen könnte. Die rechtskräftige Eröffnung des Konkurses wird zwar nicht mehr als Erlöschensgrund vorgesehen, jedoch in den Katalog für die Entzugsgründe nach Art. 32 aufgenommen. Dasselbe gilt für die Nichtaufnahme der Geschäftstätigkeit innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung und die Nichtausübung der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

Abs. 1 legt die Voraussetzungen für das Erlöschen der Bewilligung fest. Eine Bewilligung erlischt nur dann, wenn darauf gegenüber der FMA schriftlich verzichtet wird. Um die Rechtsfolgen eines Verzichts insbesondere auch im Hinblick auf die Beendigung der laufenden Bankgeschäfte klarzustellen, ist ein Verzicht auf die Bewilligung nur zulässig, wenn zuvor sämtliche Bankgeschäfte abgewickelt worden sind; dies umfasst somit auch eine vollständige Beendigung aller Geschäftsbeziehungen im Sinne des SPG. Der FMA ist daher zusammen mit der Verzichtserklärung eine entsprechende Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu übermitteln. Erst wenn alle genannten Voraussetzungen vorliegen, tritt die Rechtsfolge des Erlöschens von Gesetzes wegen ein.

Aus Rechtssicherheits- und Kundenschutzgründen ist das Erlöschen einer Bewilligung nach Abs. 2 von der FMA festzustellen und zusätzlich im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA zu veröffentlichen. Diese Feststellung der FMA hat rein deklarative Wirkung, d.h. die Bewilligung erlischt bereits mit Eingang der Verzichtserklärung und der Bestätigung der Revisionsstelle bei der FMA und nicht erst mit dem Erlass der Feststellungsverfügung.

### **Zu Art. 33 – Entzug der Bewilligung**

Abs. 1 enthält die Gründe für den Entzug der Bewilligung und setzt damit Art. 18 CRD in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/2034 sowie Art. 12 der Richtlinie 2001/24/EG um. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach dem BankG wurden zur Hebung der Rechtssicherheit die meisten der bisher enthaltenen Gründe für ein Erlöschen der Bewilligung in Entzugsgründe umgewandelt. Die Bst. a bis c entsprechen daher den bisher in Art. 27 Abs. 1 Bst. a bis c BankG alt enthaltenen, als Erlöschensgründe konzipierten Sachverhalte. Die Bst. f bis k entsprechen den bisher in Art. 28 Abs. 1 Bst. a bis e BankG alt enthaltenen Sachverhalten. Von einer Aufnahme des Geschäftsbetriebs im Sinne der Bst. a ist bereits dann auszugehen, wenn die Bank zur Dienstleistungserbringung bereit ist und den Abschluss von Bankgeschäften anbietet oder zur Anbotstellung einlädt. Die Jahresfrist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die Geschäftstätigkeit aufgenommen werden darf. Wurde z.B. die Bewilligung unter aufschiebenden Bedingungen erteilt, ist für die Bestimmung des Fristenlaufes nach Bst. a daher relevant, ab wann alle aufschiebenden Bedingungen erfüllt werden, da die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erst dann zulässig ist und die Bewilligung ab diesem Zeitpunkt rechtswirksam erteilt wurde. Für die Beurteilung der Nichtausübung nach Bst. b können sowohl subjektive als auch objektive Kriterien herangezogen werden (z.B. mangelnde Werbetätigkeit, Weigerung zum Geschäftsabschluss, Fehlen geeigneter Räumlichkeiten oder Systeme etc.). Von der Nichtausübung ist jedenfalls dann auszugehen, wenn die von der Bewilligung umfassten Bankgeschäfte über eine Dauer von mehr als sechs Monaten faktisch nicht mehr erbracht werden. Eine entsprechende Nichtausübung kann aber auch dann vorliegen, wenn über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht einmal ein entsprechendes Angebot an potentielle Kunden gerichtet wird. Der Entzugsgrund nach Bst. d wird neu eingeführt; vergleichbare Entzugstatbestände finden sich auch in § 6 Abs. 2 Ziff. 5 öBWG oder § 35 Abs. 2a dKWG. Zu Bst. k ist klarstellend festzuhalten, dass dieser



Entzugsgrund dann vorliegt, wenn systematisch, schwerwiegend oder wiederholt gegen gesetzliche Anforderungen oder Pflichten aus anderen Spezialgesetzen, wie z.B. der MREL-Anforderung nach dem SAG, verstossen wird. Bst. I setzt den neuen Art. 18 Bst. aa CRD in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/2034 um.

In einem Verfahren über den allfälligen Entzug der Bewilligung steht der FMA bei der Wahl der Massnahmen ein relativ weiter Ermessensspielraum zu (VGH 24.04.2020, 2019/114 Rz 9). Der Bewilligungsentzug ist *ultima ratio* und muss im Einzelfall verhältnismässig sein. Es kann daher geboten sein, zuerst durch andere Massnahmen die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes anzustreben (vgl. Bericht und Antrag Nr. 1992/8, 19).

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen Art. 28 Abs. 2 des bisherigen BankG. Zusätzlich zur Kundmachung des Bewilligungsentzugs im Amtsblatt hat auch auf der Internetseite der FMA eine entsprechende Veröffentlichung zu erfolgen.

#### **Zu Art. 34 – Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs der Bewilligung**

Art. 34 normiert die Folgen eines Entzugs oder Erlöschens der Bewilligung. Er enthält sondergesellschaftsrechtliche Bestimmungen zur Regelung der Beendigung offener Bankgeschäfte und der möglichen abschliessenden Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Die Bestimmung orientiert sich an § 38 dKWG. Die Regelung der gesellschaftsrechtlichen Rechtsfolgen soll zunächst die Pflichten der Gesellschaft im Rahmen der Beendigung der offenen Bankgeschäfte regeln. Ausserdem wird klargestellt, wer den Geschäftsabwickler bzw. den Liquidator bestellt und über welche Qualifikationen Personen verfügen müssen, die diese Aufgaben übernehmen sollen. In Zusammenhang mit der Beendigung der laufenden Bankgeschäfte und der möglichen anschliessenden Auflösung und Liquidation der Gesellschaft werden auch die Kompetenzen der FMA klargestellt bzw. neu geregelt, um einen geordneten Marktaustritt der betroffenen Bank zu gewährleisten.

Abs. 1 legt die wesentlichen Rechtsfolgen eines Bewilligungsentzuges nach Art. 33 Abs. 1 Bst. b bis l fest. Da im Falle eines Bewilligungsentzuges in der Regel die offenen Bankgeschäfte noch nicht beendet wurden, hat die FMA nach Rechtskraft einer entsprechenden Entscheidung zur Beendigung sämtlicher offener Bankgeschäfte einen Geschäftsabwickler zu bestellen. Als Geschäftsabwickler können entweder ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung, ein oder mehrere Inhaber von Schlüsselfunktionen, eine nach Art. 124 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. Rechtsanwälte/Rechtsanwaltsgesellschaften bestellt werden, sofern diese über gründliche Kenntnisse im Bank- und Finanzwesen verfügen. Die Beendigung sämtlicher offenen Bankgeschäfte ist nicht mit der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gleichzusetzen. Da im Rahmen der neuen Systematik die Existenz der Gesellschaft von der Existenz der Bewilligung entkoppelt wird, besteht die Gesellschaft auch nach dem Entzug der Bewilligung grundsätzlich weiter, jedoch müssen die offenen Bankgeschäfte schnellstmöglich abgewickelt, d.h. beendet werden. Anders als nach dem bisherigen System erfüllt der Geschäftsabwickler daher nicht zwei Funktionen; er ist ausschliesslich dazu bestellt, im Rahmen von Abs. 10 die offenen Bankgeschäfte zu beenden. Ob die Gesellschaft nach Beendigung der offenen Bankgeschäfte endgültig aufgelöst und liquidiert wird, ist eine eigenständige und davon unabhängige Entscheidung, die grundsätzlich das oberste Organ zu treffen hat. Der Geschäftsabwickler ist daher grundsätzlich nicht gleichzeitig auch Liquidator nach Art. 132 PGR (vgl. dazu aber Abs. 5 und 7).

Abs. 2 regelt die gesellschaftsrechtliche Stellung des Geschäftsabwicklers. Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass der Geschäftsabwickler die notwendige gesellschaftsrechtliche Stellung innehat, um für eine ordnungsgemässe Beendigung aller offenen Bankgeschäfte zu sorgen. Da die gesellschaftsrechtliche Stellung des Geschäftsabwicklers jener eines vorläufigen Verwalters nach Art. 35 SAG sehr ähnlich ist, dient diese Bestimmung bzw. deren Rezeptionsvorlage in § 46 des

österreichischen Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (öBaSAG) als Vorbild. Diese gesellschaftsrechtliche Sonderstellung ist notwendig, da die Gesellschaft grundsätzlich weiter existiert und damit auch die Organe der Gesellschaft weiterhin bestehen. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsabwicklers sind von der FMA festzulegen. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler einzelne oder alle Befugnisse der Geschäftsleitung übertragen, sie kann auch die Geschäftsleitung vorübergehend durch den Geschäftsabwickler ersetzen. Der Geschäftsleitung kann auch vorgeschrieben werden, die vorgängige Einwilligung des Geschäftsabwicklers für bestimmte Beschlüsse einzuholen. Die Festlegung der Aufgaben und Befugnisse durch die FMA erfolgt im Einzelfall und wird sich wesentlich nach der Kooperationsbereitschaft der Organe der Gesellschaft sowie dem Umfang und der Art der Bankgeschäfte, die zu beenden sind, richten.

Abs. 3 legt die persönlichen und fachlichen Anforderungen an die Person fest, die als Geschäftsabwickler bestellt wird. Der Geschäftsabwickler hat jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemäße Beendigung der offenen Bankgeschäfte zu bieten. Als Massstab dafür dienen die Voraussetzungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Bank nach Art. 63, da die Tätigkeit des Geschäftsabwicklers sich von der Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung inhaltlich im Wesentlichen nicht unterscheidet. Es darf kein Umstand vorliegen, der Zweifel an der vollen Unbefangenheit des Geschäftsabwicklers entstehen oder Interessenkonflikte befürchten lässt. Als Vorbild für diese Bestimmung dient § 84 Abs. 5 öBaSAG. Die Gewähr für die ordnungsgemäße Beendigung wird regelmässig dann nicht vorliegen, wenn die Person, die als Geschäftsabwickler bestellt wurde, die Erfüllung des Entzugsgrundes – und damit den Bewilligungsentzug – z.B. als Mitglied der Geschäftsleitung zu verantworten hat. Bietet der Geschäftsabwickler die entsprechende Gewähr nicht oder nicht mehr, kann die FMA alle ihr nach Art. 154 Abs. 3 zur Verfügung stehenden Befugnisse ausüben. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler alle Weisungen erteilen, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Beendigung

der Bankgeschäfte zu gewährleisten. Ist es zur Sicherstellung der ordnungsgemässen Beendigung der offenen Bankgeschäfte notwendig, kann die FMA den Geschäftsabwickler auch abberufen. In diesem Fall hat sie gleichzeitig mit der Abberufung einen neuen Geschäftsabwickler zu bestellen, um die Kontinuität der Beendigung zu gewährleisten.

In Abs. 4 werden die Berichtspflichten des Geschäftsabwicklers an die FMA geregelt. Der Geschäftsabwickler hat der FMA regelmässig über den Fortgang der Beendigung der offenen Bankgeschäfte zu berichten. Die FMA kann für diese regelmässige Berichterstattung sowohl den Inhalt als auch das Intervall festlegen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Berichterstattung an den Einzelfall angepasst festgelegt werden kann. Die FMA kann unabhängig von den regelmässigen Berichten jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Beendigung der offenen Bankgeschäfte verlangen, um den Fortgang der Geschäftsabwicklung überwachen zu können.

Abs. 5 regelt die Vorgehensweise für den Fall, dass das oberste Organ der juristischen Person nach Entzug der Bewilligung die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen hat. Solange noch offene Bankgeschäfte zu beenden sind, obliegt die Bestellung des Liquidators für diese Dauer abweichend vom Grundsatz des Personen- und Gesellschaftsrechts nicht dem obersten Organ der juristischen Person, sondern der FMA. Die FMA kann auch den Liquidator mit der Beendigung aller offenen Bankgeschäfte beauftragen. Damit wird sichergestellt, dass zu jeder Zeit eine ordnungsgemässe Beendigung der offenen Bankgeschäfte unter Aufsicht der FMA gewährleistet ist. Für den Liquidator gelten dieselben persönlichen und fachlichen Anforderungen wie für einen Geschäftsabwickler. In Bezug auf die persönlichen und fachlichen Anforderungen handelt es sich bei Abs. 5 um eine *lex specialis* zu Art. 132 Abs 1a PGR, weswegen die Voraussetzungen nach Art. 132 Abs. 1a PGR nicht anwendbar sind. Der FMA stehen auch in diesem Fall die

entsprechenden (Weisungs-)Befugnisse bis hin zur Abberufung des Liquidators zu Verfügung, um sicherzustellen, dass der Liquidator die Gewähr sowohl für eine ordnungsgemäße Auflösung und Liquidation der Gesellschaft als auch für eine ordnungsgemäße Beendigung sämtlicher offenen Bankgeschäfte bietet, falls ihm die FMA diese Aufgabe übertragen hat. Sind alle offenen Bankgeschäfte beendet, endet auch die Zuständigkeit der FMA für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft bzw. den Liquidator. Abs. 5 ist auch dann anwendbar, wenn das oberste Organ der juristischen Person während des aufrechten Betriebes einer Bank die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliesst, und die FMA nach diesem Beschluss die Bewilligung entzieht. Wird die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschlossen, ist eine Fortsetzung der entsprechenden Gesellschaft nach Art. 146 PGR ausgeschlossen.

Da mit dem Bewilligungsentzug nicht mehr zwingend eine gesellschaftsrechtliche Auflösung der Gesellschaft einhergeht, stellt Abs. 6 es ins Ermessen der FMA, gleichzeitig mit dem Entzug einer Bewilligung die Auflösung und Liquidation der juristischen Person zu verfügen. Die FMA kann von dieser Massnahme nur Gebrauch machen, wenn dies zum Schutz der Gläubiger sowie zur Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Geld-, Wertpapier- und Kreditwesen und der Stabilität des Finanzsystems notwendig ist. Ob diese Notwendigkeit vorliegt, wird in der Regel von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles abhängen. Bei dieser Abwägung wird die FMA z.B. die Gründe, die zum Entzug der Bewilligung geführt haben, die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person, die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Aktionäre, die Art der zu beendenden Bankgeschäfte oder die mangelnde Gewähr für die ordnungsgemäße Geschäftsbeendigung zu berücksichtigen haben. Eine solche Verfügung wirkt wie ein Auflösungsbeschluss (vgl. insbesondere Art. 123 PGR) und ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafter bzw. der zuständigen Organe. Macht die FMA von dieser Befugnis Gebrauch, ist auch die Fortsetzung der entsprechenden Gesellschaft

nach Art. 146 PGR ausgeschlossen. Um sicherzustellen, dass keine Regelungslücke entsteht, wird die Fortsetzung der Gesellschaft auch dann ausgeschlossen, wenn die FMA die Bewilligung nach Abs. 1 Bst. d entzogen hat.

Abs. 7 stellt klar, wer den Liquidator für die Gesellschaft bestellt, wenn die FMA nach Abs. 6 deren Auflösung und Liquidation angeordnet hat. Um in sich systematisch kongruent zu sein, kommt der FMA in diesem Fall ebenfalls die Befugnis zu, den Liquidator zu bestellen. Der Liquidator übernimmt in diesem Fall sowohl die Aufgaben des Geschäftsabwicklers (d.h. die offenen Bankgeschäfte zu beenden) als auch die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft. Da die Gesellschaft am Ende dieses Prozesses aufgelöst und liquidiert wird, ist es aus Effizienzgründen zielführend, in dieser Konstellation die Aufgaben des Geschäftsabwicklers und des Liquidators in einer Person zu bündeln (vgl. dazu auch die Möglichkeit der FMA nach Abs. 5, ein und dieselbe Person als Geschäftsabwickler und Liquidator zu bestellen, wenn das oberste Organ nach dem Entzug der Bewilligung die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliesst). Über die Dauer der Auflösung und Liquidation kann die FMA dem Liquidator auch die notwendigen Weisungen erteilen, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemässen Beendigung aller offenen Bankgeschäfte und der anschliessenden Auflösung und Liquidation der Gesellschaft ist. Da der Liquidator in diesem Fall neben der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft auch die Beendigung aller offenen (Bank-)Geschäfte zu verantworten hat, gelten für ihn dieselben persönlichen und fachlichen Anforderungen wie für einen Geschäftsabwickler. Der FMA stehen auch in diesem Fall die entsprechenden Befugnisse bis hin zur Abberufung des Liquidators zu Verfügung, um sicherzustellen, dass der Liquidator die Gewähr sowohl für eine ordnungsgemässe Beendigung als auch für eine ordnungsgemässe Auflösung und Liquidation bietet.

Abs. 8 legt fest, aus welchem Personenkreis die FMA einen Geschäftsabwickler bzw. einen Liquidator bestellen kann, wenn sie ihre diesbezügliche Befugnis nach

Abs. 1, 3, 5 oder 7 ausübt. Damit wird sichergestellt, dass die FMA auf einen ausreichend grossen Kreis an potentiell fachlich und persönlich qualifizierten Personen zugreifen kann.

Abs. 9 regelt, wie der Geschäftsabwickler bzw. der Liquidator zu entlohnen sind, wenn sie von der FMA nach den Abs. 1, 3, 5 oder 7 bestellt worden sind. Die Bestimmung entspricht Art. 35 Abs. 11 SAG.

Abs. 10 legt die Befugnisse und Pflichten des vormaligen Bewilligungsträgers während der Beendigung der offenen Bankgeschäfte dar. Einerseits wird es dem vormaligen Bewilligungsträger ermöglicht, weiterhin Geschäfte in bewilligungspflichtigem Umfang zu betreiben, jedoch nur sofern und soweit dies für die Beendigung der offenen Bankgeschäfte oder der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erforderlich ist. Als Rezeptionsgrundlage dafür dienen § 84 Abs. 5 öBaSAG und § 35 Abs 2a dKWG. Solange solche Geschäfte getätigt werden, hat der Bewilligungsträger ausserdem bestimmte aufsichtsrechtliche Bestimmungen aus dem BankG und andere auf Banken bezogene einzuhalten und unterliegt der Aufsicht der FMA. Damit wird auch festgelegt, dass trotz Wegfalls der Bewilligung der vormalige Bewilligungsträger Sorgfaltspflichtiger bleibt und damit das Sorgfaltspflichtgesetz weiterhin anzuwenden ist.

Da das Erlöschen bzw. der Entzug der Bewilligung nicht mehr automatisch zur Auflösung und Liquidation der Gesellschaft führt, sind Regelungen zu treffen, wie in diesem Fall mit den Statuten und der Firma der Gesellschaft umzugehen ist. Abs. 11 sieht vor, dass die Gesellschaft binnen 30 Tagen nach dem Einlangen eines schriftlichen Verzichts auf die Bewilligung bei der FMA bzw. nach Rechtskraft der Verfügung, mit der die Bewilligung entzogen wird, die Statuten und die Firma entsprechend zu ändern hat. Der FMA ist ein entsprechender Nachweis dafür vorzulegen. Bleibt die Gesellschaft untätig, hat die FMA das Amt für Justiz darüber zu informieren. Das Amt für Justiz hat daraufhin von Amts wegen die Auflösung der

juristischen Person nach Art. 971 des Personen- und Gesellschaftsrechts zu verfügen. Als Rezeptionsvorlage für diese Bestimmung dient § 6 Abs. 4 öBWG.

#### **Zu Art. 35 – Erlöschen der Bewilligung**

Art. 35 regelt das Erlöschen einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 und entspricht Art. 30a<sup>septies</sup> des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 36 – Entzug der Bewilligung**

Art. 36 regelt den Entzug einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 und entspricht grundsätzlich Art. 30a<sup>octies</sup> des bisher geltenden BankG. Der Katalog der Entzugsgründe wird mit dem Katalog von Art. 33 Abs. 1 in Einklang gebracht, soweit die Entzugsgründe auch für Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften relevant sind.

#### **Zu Art. 37 – Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs der Bewilligung**

Art. 37 regelt die Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 und entspricht grundsätzlich Art. 30a<sup>novies</sup> Abs. 2 des bisher geltenden BankG. Da im Falle von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften die Trennung der gesellschaftsrechtlichen Existenz des Bewilligungsträgers von der Existenz der (aufsichtsrechtlichen) Bewilligung vorgesehen wird, sind keine Bestimmungen mehr über die Auflösung und Liquidation von als Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mehr notwendig.

#### **Vorbemerkungen zu den Art. 38 bis 57**

Die Art. 38 bis 57 regeln die Tätigkeit liechtensteinischer Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten und Drittstaaten sowie die Tätigkeit von EWR-Kreditinstituten,



EWR-Finanzinstituten oder Drittstaatsbanken in Liechtenstein. Aufgrund der systematischen Anpassung an die CRD werden diese Bestimmungen zur Gänze neu gefasst. Zukünftig wird im BankG zwischen Banken, die als Kreditinstitut nach der CRR gelten, und Banken, die als Finanzinstitut nach der CRR gelten, unterschieden. Diese Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit durch Kreditinstitute nach der CRR von jenen für die Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit durch Finanzinstitute nach der CRR deutlich unterscheiden. Diese Unterscheidung ist auch bei Unternehmen vorzunehmen, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben und in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit tätig sein wollen.

**Zu Art. 38 – Tätigkeit liechtensteinischer Banken, Finanzholdinggesellschaften gemischter Finanzholdinggesellschaften in anderen EWR-Mitgliedstaaten**

Art. 38 setzt Art. 2 Abs. 4, Art. 33, Art. 34 Abs. 1 und 3 sowie Anhang 1 UAbs. 2 CRD um und regelt, in welchem Umfang Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sein dürfen. Da Anhang 1 UAbs. 2 CRD festlegt, dass sich das Regime für die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten durch Banken ebenfalls nach der CRD richtet, werden die entsprechenden Sonderbestimmungen der Art. 34 Abs. 5 und Art. 35 Abs. 7 MiFID II aus systematischen Gründen ebenfalls in Art. 38 teilm umgesetzt.

Abs. 1 bestimmt, dass Banken, die als Kreditinstitute nach der CRR gelten, in anderen EWR-Mitgliedstaaten bewilligungspflichtige Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit erbringen dürfen, sofern ihre Bewilligung nach dem BankG diese Tätigkeiten auch umfasst. Als Kreditinstitute im Sinne der CRR gelten Banken nach dem BankG dann, wenn sie aufgrund ihrer Bewilligung sowohl das Einlagengeschäft (Art. 6 Abs. 1 Bst. a) als auch das Kreditgeschäft

(Art. 6 Abs. 1 Bst. b) betreiben dürfen. Diese Banken können nach Durchlaufen des Notifikationsverfahrens in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig werden. In Umsetzung von Anhang 1 UAbs. 2 CRD gelten für die Notifikation von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem WPDG auch die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes. Abs. 1 deckt auch den Fall ab, dass Banken Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erbringen.

Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, unter welchen Banken, die als Finanzinstitute nach der CRR gelten, in anderen EWR-Mitgliedstaaten bewilligungspflichtige Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit erbringen dürfen, sofern ihre Bewilligung nach dem BankG diese Tätigkeiten auch umfasst. Als Finanzinstitute im Sinne der CRR gelten Banken nach dem BankG dann, wenn sie aufgrund ihrer Bewilligung eines oder mehrere der in Art. 6 Abs. 1 Bst. b bis k genannten Bankgeschäfte betreiben dürfen. Solche Banken müssen die Voraussetzungen nach den Bst. a bis g erfüllen und das Notifikationsverfahren durchlaufen, um in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig werden zu können.

Abs. 3 legt den Umfang fest, innerhalb dessen Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig werden können. Da es sich bei Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften um Finanzinstitute nach der CRR handelt, gelten für sie dieselben Voraussetzungen wie für Banken, die als Finanzinstitute nach der CRR gelten.

**Zu Art. 39 – Tätigkeit von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten sowie Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat in Liechtenstein**

Art. 39 setzt Art. 2 Abs. 4, Art. 33, Art. 34 Abs. 1 und 3 sowie Anhang 1 UAbs. 2 CRD um und regelt spiegelbildlich zu Art. 38 den Umfang, in welchem EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute in Liechtenstein tätig sein dürfen. Da Anhang 1 UAbs. 2 CRD festlegt, dass sich das Regime für die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in Bezug auf die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten durch Banken ebenfalls nach der CRD richtet, werden die entsprechenden Sonderbestimmungen der Art. 34 Abs. 5 sowie Art. 35 Abs. 7 und 8 MiFID II aus systematischen Gründen ebenfalls in Art. 39 teilumgesetzt.

Abs. 1 ermöglicht es EWR-Kreditinstituten, jene Tätigkeiten nach Anhang 1 CRD in Liechtenstein ohne weitere Bewilligung durch die FMA im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit zu erbringen, die sie aufgrund ihrer Bewilligung in ihrem Sitzstaat erbringen dürfen. In Umsetzung von Anhang 1 UAbs. 2 CRD gelten für die Notifikation von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem Wertpapierfirmengesetz auch die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes. Abs. 1 deckt auch den Fall ab, dass Banken Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erbringen.

Abs. 2 ermöglicht es EWR-Finanzinstituten, jene Tätigkeiten nach Anhang 1 CRD in Liechtenstein ohne weitere Bewilligung durch die FMA im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit zu erbringen, die sie aufgrund ihrer Bewilligung in ihrem Sitzstaat erbringen dürfen.

Abs. 3 legt den Umfang fest, innerhalb dessen Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein

tätig sein dürfen. Da es sich bei Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften um Finanzinstitute nach der CRR handelt, gelten für sie dieselben Voraussetzungen wie für EWR-Finanzinstitute.

**Zu Art. 40 – Zweigstellen liechtensteinischer Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten**

Art. 40 setzt die Art. 35, Art. 36 Abs. 3 und Art. 37 CRD um und regelt die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn liechtensteinische Banken, die als Kreditinstitut nach der CRR gelten, im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine Zweigstelle errichten wollen. Ebenfalls enthalten ist die Umsetzung von Art. 35 Abs. 7 MiFID II, der Sonderregelungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem WPDG mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat enthält.

Abs. 1 legt fest, welche Angaben liechtensteinische Banken, die als Kreditinstitut nach der CRR gelten, der FMA im Rahmen des Notifikationsverfahrens zu übermitteln haben.

Nach Abs. 2 und 3 hat die FMA die von der Bank übermittelten Informationen innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln. Zusätzlich zu den Angaben der Bank hat die FMA noch weitere Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen und der Einlagensicherung zu übermitteln.

Abs. 4 gibt der FMA die Möglichkeit, die Notifikation an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates nicht zu übermitteln. Gegen eine solche Entscheidung der FMA stehen der betroffenen Bank die Rechtsmittel nach Art. 244 zur Verfügung.

Abs. 5 bestimmt, dass Banken jede Änderung der Informationen, die im Rahmen des Notifikationsverfahrens übermittelt wurden, der FMA mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen haben. Die FMA hat diese Änderungen nach Anzeige an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln. Werden die Änderungen nicht rechtzeitig vorgängig angezeigt, kann die FMA die Übermittlung ablehnen.

Abs. 6 sieht vor, dass die FMA sowohl die EFTA-Überwachungsbehörde als auch die EBA über alle Fälle zu informieren hat, in denen sie eine Übermittlung einer Notifikation abgelehnt hat.

Abs. 7 regelt das Notifikationsverfahren für den Fall, dass eine Bank Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem WPDG mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erbringt. Für diesen Fall ordnen die MiFID II und die CRD an, dass für Banken das Verfahren nach Art. 40 zur Anwendung kommt. Die eigentlich aus Art. 35 Abs. 7 MiFID II stammende Bestimmung, die durch Abs. 7 umgesetzt wird, wird aus systematischen Gründen in Art. 40 eingeordnet.

#### **Zu Art. 41 – Tätigkeit liechtensteinischer Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs**

Art. 41 setzt Art. 39 Abs. 1 und 2 CRD um und regelt die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn liechtensteinische Banken, die als Kreditinstitut nach der CRR gelten, im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem andern EWR-Mitgliedstaat tätig werden wollen. Ebenfalls enthalten ist die Umsetzung von Art. 34 Abs. 5 MiFID II, der Sonderregelungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem WPDG mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat enthält.

Abs. 1 legt fest, welche Angaben liechtensteinische Banken, die als Kreditinstitut nach der CRR gelten, der FMA im Rahmen des Notifikationsverfahrens zu übermitteln haben, wenn sie im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sein wollen.

Abs. 2 sieht vor, dass die FMA die von der Bank übermittelten Informationen innerhalb eines Monats nach Eingang sämtlicher Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln hat.

Abs. 3 regelt das Notifikationsverfahren für den Fall, dass eine Bank Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem WPDG mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in Liechtenstein erbringt. Für diesen Fall ordnen die MiFID II und die CRD an, dass für Banken das Verfahren nach Art. 41 zur Anwendung kommt. Die eigentlich aus Art. 34 Abs. 5 MiFID II stammende Bestimmung, die durch Abs. 3 umgesetzt wird, wird aus systematischen Gründen in Art. 41 eingeordnet.

#### **Zu Art. 42 – Zweigstellen liechtensteinischer Banken, die als Finanzinstitut gelten, in anderen EWR-Mitgliedstaaten**

Art. 42 setzt die Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 und Abs. 2, Art. 35, Art. 36 Abs. 3 und Art. 37 CRD um und regelt die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn liechtensteinische Banken, die als Finanzinstitut nach der CRR gelten, im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine Zweigstelle errichten wollen.

Abs. 1 legt fest, welche Angaben liechtensteinische Banken, die als Finanzinstitut nach der CRR gelten, der FMA im Rahmen des Notifikationsverfahrens zu übermitteln haben.

Abs. 2 sieht vor, dass die FMA bei Einlangen einer Anzeige nach Abs. 1 zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit ein Finanzinstitut nach der CRR in einem anderen EWR-Mitgliedstaat tätig sein kann, erfüllt sind.

Nach Abs. 3 und 4 hat die FMA die von der Bank übermittelten Informationen innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln. Zusätzlich zu den Angaben der Bank hat die FMA noch weitere Informationen zu Eigenmitteln und den Eigenmittelanforderungen der Mutterbank zu übermitteln.

Abs. 5 gibt der FMA die Möglichkeit, die Notifikation an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates nicht zu übermitteln. Gegen eine solche Entscheidung der FMA stehen der betroffenen Bank die Rechtsmittel nach Art. 244 zur Verfügung.

Abs. 6 bestimmt, dass Banken jede Änderung der Informationen, die im Rahmen des Notifikationsverfahrens übermittelt wurden, der FMA mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen haben. Die FMA hat diese Änderungen nach Anzeige an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln. Werden die Änderungen nicht rechtzeitig vorgängig angezeigt, kann die FMA die Übermittlung ablehnen.

Abs. 7 sieht vor, dass die FMA die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats entsprechend zu informieren hat, wenn die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, damit ein Finanzinstitut nach der CRR in einem anderen EWR-Mitgliedstaat tätig sein kann, nicht mehr erfüllt sind.

Abs. 8 sieht vor, dass die FMA sowohl die EFTA-Überwachungsbehörde als auch die EBA über alle Fälle zu informieren hat, in denen sie eine Übermittlung einer Notifikation abgelehnt hat.

**Zu Art. 43 – Tätigkeit liechtensteinischer Banken, die als Finanzinstitute gelten, in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs**

Art. 41 setzt Art. 34 und Art. 39 Abs. 1 und 2 CRD um und regelt die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn liechtensteinische Banken, die als Finanzinstitut nach der CRR gelten, im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat tätig werden wollen.

Abs. 1 legt fest, welche Angaben liechtensteinische Banken, die als Finanzinstitut nach der CRR gelten, der FMA im Rahmen des Notifikationsverfahrens zu übermitteln haben, wenn sie im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig sein wollen.

Abs. 2 sieht vor, dass die FMA die von der Bank übermittelten Informationen innerhalb eines Monats nach Eingang sämtlicher Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates zu übermitteln hat.

**Zu Art. 44 – Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein**

Art. 44 setzt die Art. 36, Art. 38 und Art. 40 CRD um und regelt spiegelbildlich die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn EWR-Kreditinstitute im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein eine Zweigstelle errichten wollen. Ebenfalls enthalten ist die Umsetzung von Art. 35 Abs. 7 und 8 MiFID II, der Sonderregelungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach der MiFID II durch EWR-Kreditinstitute enthält.

Abs. 1 und 4 bestimmen den Zeitpunkt, ab dem ein EWR-Kreditinstitut eine Zweigstelle in Liechtenstein eröffnen und den Geschäftsbetrieb aufnehmen darf.

Abs. 2 schreibt vor, dass mehrere Zweigstellen eines EWR-Kreditinstituts in Liechtenstein nur als eine einzige Zweigstelle zu betrachten sind.



Abs. 3 verpflichtet die FMA, dem notifizierenden EWR-Kreditinstitut innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Notifikation mitzuteilen, welche Meldepflichten und gesetzlichen Verpflichtungen aus Gründen des Allgemeininteresses für die Zweigstelle bestehen. Bei diesen Verpflichtungen, die sich aus Gründen des Allgemeininteresses für die Zweigstelle ergeben, handelt es sich um jene Bestimmungen aus dem BankG, die von Zweigstellen einzuhalten sind, aber nicht aus dem EWR-rechtlich harmonisierten Rechtsbestand stammen. Welche Verpflichtungen dies sind, wird in Abs. 6 geregelt, der zentral alle Bestimmungen des BankG enthält, die von Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten einzuhalten sind.

Abs. 5 bestimmt, dass EWR-Kreditinstitute jede Änderung der Informationen, die im Rahmen des Notifikationsverfahrens übermittelt wurden, der FMA mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen haben.

Abs. 6 legt in Einklang mit Art. 44 CRD und Art. 35 Abs. 8 MiFID II jene Bestimmungen fest, die Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten einzuhalten haben. Aufgrund der Systematik des EWR-Rechts sind die entsprechenden Anforderungen der MiFID II in Abs. 6 aufzunehmen. Diese Bestimmung entspricht Art. 30d Abs. 6 des bisher geltenden BankG. Abs. 6 enthält auch jene Bestimmungen, die Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten aus Gründen des Allgemeininteresses einzuhalten haben. Dabei handelt es sich um die Art. 8, 12, 14, 20 und 120 Abs. 8. Für die Einhaltung der Bestimmungen, die auf Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten anwendbar sind, sind die Leiter der jeweiligen Zweigstelle verantwortlich.

Abs. 7 räumt der FMA die Möglichkeit ein, von Zweigstellen halbjährlich Berichte über ihre Tätigkeit in Liechtenstein zu verlangen. Diese Berichtspflicht dient dazu, dass die FMA die Einhaltung der nach Abs. 6 auf Zweigstellen anwendbaren Bestimmungen beaufsichtigen kann.

Abs. 8 regelt spiegelbildlich das Notifikationsverfahren für den Fall, dass ein EWR-Kreditinstitut Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach der MiFID II mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in Liechtenstein erbringt. Für diesen Fall ordnen die MiFID II und die CRD an, dass für EWR-Kreditinstitute das Verfahren nach Art. 44 zur Anwendung kommt. Die eigentlich aus Art. 35 Abs. 7 MiFID II stammende Bestimmung, die durch Abs. 8 umgesetzt wird, wird aus systematischen Gründen in Art. 44 eingeordnet.

#### **Zu Art. 45 – Tätigkeit von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs**

Art. 41 setzt Art. 39 Abs. 1 und 2 CRD um und regelt spiegelbildlich die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn EWR-Kreditinstitute im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Liechtenstein tätig werden wollen. Ebenfalls enthalten ist die Umsetzung von Art. 34 Abs. 5 MiFID II, der Sonderregelungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach der MiFID II mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat enthält.

Abs. 1 und 2 bestimmen, dass ein EWR-Kreditinstitut im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Liechtenstein erst tätig werden darf, nachdem die FMA die entsprechende Notifikation der zuständigen Behörde des anderen EWR-Mitgliedstaats bekommen hat.

Abs. 3 regelt das Notifikationsverfahren für den Fall, dass ein EWR-Kreditinstitut Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach der MiFID II mit Hilfe von vertraglich gebundenen Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat erbringt. Für diesen Fall ordnen die MiFID II und die CRD an, dass für Banken das Verfahren nach Art. 45 zur Anwendung kommt. Die eigentlich aus Art. 34 Abs. 5 MiFID II stammende Bestimmung, die durch Abs. 3 umgesetzt wird, wird aus systematischen Gründen in Art. 45 eingeordnet.

**Zu Art. 46 – Zweigstellen von EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein**

Art. 44 setzt die Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2 und Abs. 2, Art. 36 und Art. 40 CRD um und regelt spiegelbildlich die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn EWR-Finanzinstitute im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein eine Zweigstelle errichten wollen.

Abs. 1 und 3 bestimmen den Zeitpunkt, ab dem ein EWR-Finanzinstitut eine Zweigstelle in Liechtenstein eröffnen und den Geschäftsbetrieb aufnehmen darf.

Abs. 2 verpflichtet die FMA, dem notifizierenden EWR-Finanzinstitut innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Notifikation mitzuteilen, welche Meldepflichten und gesetzlichen Verpflichtungen aus Gründen des Allgemeininteresses für die Zweigstelle bestehen. Bei diesen Verpflichtungen, die sich aus Gründen des Allgemeininteresses für die Zweigstelle ergeben, handelt es sich um jene Bestimmungen aus dem BankG, die von Zweigstellen einzuhalten sind, aber nicht aus dem EWR-rechtlich harmonisierten Rechtsbestand stammen. Welche Verpflichtungen dies sind, wird in Abs. 5 geregelt, der zentral alle Bestimmungen des BankG enthält, die von Zweigstellen von EWR-Finanzinstituten einzuhalten sind.

Abs. 4 schreibt vor, dass EWR-Finanzinstitute jede Änderung der Informationen, die im Rahmen des Notifikationsverfahrens übermittelt wurden, der FMA mindestens einen Monat im Voraus anzuzeigen haben.

Abs. 5 legt in Einklang mit Art. 44 CRD jene Bestimmungen fest, die Zweigstellen von EWR-Finanzinstituten einzuhalten haben. Diese Bestimmung entspricht Art. 30d Abs. 6 des bisher geltenden BankG. Abs. 5 enthält auch jene Bestimmungen, die Zweigstellen von EWR-Finanzinstituten aus Gründen des Allgemeininteresses einzuhalten haben. Dabei handelt es sich um die Art. 8, 12, 14, 20 und 120 Abs. 8. Für die Einhaltung der Bestimmungen, die auf Zweigstellen von EWR-

Finanzinstituten anwendbar sind, sind die Leiter der jeweiligen Zweigstelle verantwortlich.

Abs. 6 räumt der FMA die Möglichkeit ein, von Zweigstellen halbjährlich Berichte über ihre Tätigkeit in Liechtenstein zu verlangen. Diese Berichtspflicht dient dazu, dass die FMA die Einhaltung der nach Abs. 6 auf Zweigstellen anwendbaren Bestimmungen beaufsichtigen kann.

Abs. 7 trifft die entsprechenden Anordnungen für den Fall, dass ein EWR-Finanzinstitut, das in Liechtenstein über einer Zweigstelle tätig ist, die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU nicht mehr erfüllt. In diesem Fall hat die FMA sicherzustellen, dass keine bewilligungspflichtigen Geschäfte ohne die notwendige Bewilligung nach dem BankG erbracht werden. Dazu stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung.

#### **Zu Art. 47 – Tätigkeit von EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs**

Art. 47 setzt Art. 34 Abs. 2 sowie Art. 39 Abs. 1 und 2 CRD um und regelt spiegelbildlich die Grundzüge des Notifikationsverfahrens, wenn EWR-Finanzinstitute im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Liechtenstein tätig werden wollen.

Abs. 1 und 2 bestimmen, dass ein EWR-Finanzinstitut im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Liechtenstein erst tätig werden darf, nachdem die FMA die entsprechende Notifikation der zuständigen Behörde des anderen EWR-Mitgliedsstaats bekommen hat.

Abs. 3 trifft die entsprechenden Anordnungen für den Fall, dass ein EWR-Finanzinstitut, das in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist, die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU nicht mehr erfüllt. In diesem Fall hat die FMA sicherzustellen, dass keine bewilligungspflichtigen Geschäfte nach Art. 6 Abs. 1 oder andere Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 ohne

die notwendige Bewilligung nach dem BankG erbracht werden. Dazu stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung.

**Zu Art. 48 – Beaufsichtigung der Tätigkeit von Zweigstellen von EWR-Kredit- oder Finanzinstituten, Nachprüfungen vor Ort und Ermittlungen**

Art. 48 setzt Art. 52 CRD um und enthält besondere Bestimmungen über die Beaufsichtigung von Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein. Da Zweigstellen einen unselbständigen Teil des notifizierenden EWR-Kredit- bzw. Finanzinstituts darstellen, kann die zuständige Behörde des jeweiligen EWR-Mitgliedstaats die FMA um die Vornahme bestimmter Aufsichtshandlungen ersuchen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 30i des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 49 – Befugnisse der FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates**

Art. 49 setzt Art. 41 Abs. 1 UAbs. 1 und Art. 52 Abs. 3 CRD um und regelt, wie die FMA vorzugehen hat, wenn eine liechtensteinische Bank im Rahmen ihrer Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen verstösst. Abs. 1 entspricht inhaltlich Art. 30l Abs. 1, Abs. 2 entspricht inhaltlich Art. 30i Abs. 6 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 50 – Befugnisse der FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates**

Art. 50 setzt Art. 41 Abs. 1 UAbs. 1 und Abs. 2, Art. 44 und Art. 45 CRD um und regelt den Umfang der Befugnisse der FMA gegenüber EWR-Kredit- oder Finanzinstituten, die im Rahmen der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein tätig sind. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 30l<sup>bis</sup> und Art. 30l<sup>quater</sup> des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 51 – Sicherungsmassnahmen**

Art. 51 setzt Art. 43 CRD um und ermöglicht es der FMA, in bestimmten Konstellationen Sicherungsmassnahmen gegenüber EWR-Kredit- oder Finanzinstituten, die im Rahmen der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit in Liechtenstein tätig sind, zu treffen. Diese Sicherungsmassnahmen kann die FMA anordnen, wenn eine Krisensituation herrscht oder die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates bei Gesetzesverstössen keine wirksamen Massnahmen gegenüber dem jeweiligen EWR-Kredit- oder Finanzinstitut ergriffen hat. Unter Sicherungsmassnahmen sind alle Massnahmen zu verstehen, die von der FMA ergriffen werden können, um im Krisenfall oder bei Untätigkeit der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates den Schutz vor finanzieller Instabilität oder den Schutz der Einleger, Anleger oder sonstiger Dienstleistungsempfänger in Liechtenstein zu gewährleisten. In solchen Fällen kann die FMA insbesondere von allen Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 30<sup>ter</sup> des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 52 – Einstufung als bedeutende Zweigstelle**

Art. 52 setzt Art. 51 Abs. 1 CRD um und regelt die Grundsätze für die Einstufung einer Zweigstelle eines EWR-Kredit- oder Finanzinstituten in Liechtenstein als bedeutende Zweigstelle. Eine Zweigstelle gilt dann als bedeutend, wenn sie einen gewissen Marktanteil oder eine gewisse Kundenanzahl in Liechtenstein hat oder sich die Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit des EWR-Kreditinstituts auf die systemische Liquidität und die Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abrechnungssysteme in Liechtenstein auswirken könnte. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 30m des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 53 – Zusammenarbeit bei der Aufsicht über bedeutende Zweigstellen**

Art. 53 setzt Art. 51 Abs. 2 und 3 CRD um und regelt die Zusammenarbeit zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, in denen

sich eine bedeutende Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank befindet. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 30n und Art. 30o des bisher geltenden BankG.

Bei den in Abs. 3 und Abs. 4 genannten operativen Massnahmen handelt es sich um solche, die von einer Bank im Rahmen der Umsetzung von Liquiditätswiederherstellungsplänen zu setzen sind.

#### **Zu Art. 54 – Zweigstellen und Repräsentanzen von liechtensteinischen Banken in Drittstaaten**

Art. 54 statuiert eine Genehmigungspflicht für die Errichtung von Zweigstellen oder Repräsentanzen liechtensteinischer Banken in Drittstaaten. Die Aufnahme dieser Bestimmung ist vor allem aufgrund der Tatsache angezeigt, dass die Tätigkeit in Drittstaaten bei vielen liechtensteinischen Banken einen nicht unerheblichen Anteil an der Geschäftstätigkeit ausmacht.

Abs. 1 sieht vor, dass Banken, die in einem Drittstaat eine Zweigstelle oder eine Repräsentanz errichten wollen, dafür vorgängig eine Genehmigung der FMA nach Art. 90 einzuholen haben. Während die FMA über die Tätigkeit von Banken innerhalb des EWR aufgrund des Notifikationsverfahrens im Detail informiert ist und ein genehmigungsähnliches Verfahren existiert, fehlen vergleichbare Regelungen für die Errichtung von Zweigstellen oder Repräsentanzen liechtensteinischer Banken in Drittstaaten. Durch das Fehlen solcher Regelungen ist nicht sichergestellt, dass die Tätigkeit liechtensteinischer Banken in Drittstaaten in ausreichendem Mass in die aufsichtliche Bewertung der Risiken, denen die jeweilige Bank ausgesetzt ist, durch die FMA einbezogen werden können. Die Aufnahme von Tätigkeiten in Drittstaaten kann aber wesentlich zur Änderung der Risikosituation der Bank beitragen, weil sich daraus z.B. das Geschäftsmodell wesentlich ändern kann oder (zusätzliche) Reputationsrisiken entstehen können. Durch die Verpflichtung zur Einholung einer vorgängigen Genehmigung wird der FMA die Möglichkeit

gegeben, vorab zu bewerten, wie sich die angestrebte Tätigkeit in einem Drittstaat auf die Bank, deren Risikosituation und die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach der CRR und dem BankG durch die Bank auswirkt. Gegenstand der Genehmigung ist ausschliesslich die vorgängige Erlaubnis durch die FMA, dass eine Bank angesichts ihrer Risikosituation und der sie treffenden aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen in einem bestimmten Drittland überhaupt eine Präsenz aufbauen darf. Diese Genehmigung ersetzt nicht allfällige Bewilligungs-, Zulassungs- oder Lizenzpflichten zur Erbringung von Bankdienstleistungen nach dem geltenden Recht des jeweiligen Drittstaats. Auch die Frage, ob die betroffene Bank dann in dem jeweiligen Drittland tatsächlich ihre Tätigkeit aufnehmen darf, ist nicht Gegenstand der Genehmigung durch die FMA.

Abs. 2 sieht in Einklang mit den Gemeinsamen Leitlinien der EBA und ESMA vom 2. Juli 2021 zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) vor, dass der Leiter einer Zweigstelle oder einer Repräsentanz in einem Drittstaat die persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 63 erfüllen muss, wenn er von der Bank als Inhaber einer Schlüsselfunktion identifiziert wurde. Bei Banken von erheblicher Bedeutung hat in diesem Fall darüber hinaus noch eine Prüfung nach Art. 63 und eine Genehmigung nach Art. 90 durch die FMA zu erfolgen, ob die persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 63 erfüllt sind, bevor der Leiter der Zweigstelle oder der Repräsentanz seine Leitungsfunktion aufnehmen kann. Aufgrund des nicht unerheblichen Anteils der Tätigkeit in Drittstaaten an der Geschäftstätigkeit bei vielen liechtensteinischen Banken ist es notwendig, bei den aufsichtsrechtlichen Anforderungen von Leitern von Zweigstellen oder Repräsentanzen in Drittstaaten dieselben persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zu verlangen wie von deren Pendants in Zweigstellen oder Repräsentanzen in anderen EWR-Mitgliedstaaten. Zudem wäre es auch sachlich nicht gerechtfertigt, an diese



geringere Anforderungen zu stellen wie an Leiter von Zweigstellen oder Repräsentanzen in anderen EWR-Mitgliedstaaten.

**Zu Art. 55 – Errichtung und Betrieb einer Repräsentanz durch EWR-Kreditinstitute oder EWR-Finanzinstitute**

Art. 55 regelt die Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb einer Repräsentanz durch EWR-Kreditinstitute oder EWR-Finanzinstitute in Liechtenstein. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 56 – Errichtung und Betrieb einer Repräsentanz durch Drittstaatsbanken**

Art. 55 regelt die Grundsätze für die Errichtung und den Betrieb einer Repräsentanz durch Drittstaatsbanken in Liechtenstein. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 57 – Befugnisse gegenüber Repräsentanzen**

Art. 57 enthält die Befugnisse gegenüber Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten oder Drittstaatsbanken, von denen die FMA Gebrauch machen kann, um sicherzustellen, dass die genannten Repräsentanzen keine bewilligungspflichtigen Bankgeschäfte nach Art. 6 erbringen. Diese Bestimmung entspricht Art. 30a<sup>ter</sup> des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 58 – Qualifizierte Beteiligungen**

Art. 58 setzt Art. 14 Abs. 1 UAbs. 2 und 3, Art. 22 Abs. 1, Art. 24, Art. 25, Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1 und Art. 27 der CRD um. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 30a<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG.

Abs. 1 und 2 sehen vor, dass jeder beabsichtigte Erwerb oder jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung sowie jede Erhöhung oder Verringerung einer solchen Beteiligung, mit der bestimmte Schwellenwerte erreicht, über- oder unterschritten werden, der FMA unverzüglich anzuzeigen sind. Diese Anzeigepflicht gilt auch für gemeinsam handelnde Personen. Unverzüglich bedeutet,

dass die Anzeige innerhalb von fünf Tagen nach Entstehen der Anzeigepflicht schriftlich bei der FMA einzureichen ist. Daraus ergibt sich, dass die Anzeige unmittelbar "nach Beschluss" des jeweiligen Plans zu erstatten ist, d.h. rechtzeitig vor Umsetzung des Vorhabens und noch vor Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts. Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 liegt demnach spätestens dann vor, wenn ein konkretes Interesse am Erwerb einer qualifizierten Beteiligung vorliegt, beispielsweise durch Unterzeichnung einer Absichtserklärung (Letter of Intent), eines Term Sheets oder dergleichen.

Abs. 3 sieht eine Erleichterung der Anzeigepflicht für den Veräusserer einer qualifizierten Beteiligung vor. Die Anzeige durch den Veräusserer kann entfallen, wenn ihm bekannt ist, dass der interessierte Erwerber bereits eine Anzeige an die FMA erstattet hat. Diese Erleichterung erfolgt aus Gründen der Verfahrensökonomie und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands, da für die FMA die Anzeige des interessierten Erwerbers in der Regel ausreicht, um den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung zu prüfen und bewerten zu können.

Abs. 4 und Abs. 5 regeln die Zusammenarbeit der FMA mit zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Abs. 6 sieht vor, dass eine Bank, die Kenntnis davon erlangt, dass eine qualifizierte Beteiligung an ihr erworben, veräussert, erhöht oder verringert wurde bzw. ein Erwerb, eine Veräusserung, eine Erhöhung oder eine Verringerung einer qualifizierten Beteiligung erfolgt ist, eine entsprechende Anzeige bei der FMA einzubringen hat. Aus Gründen der Verfahrensökonomie und zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands wird wie bei Abs. 3 vorgesehen, dass die Anzeige durch die Bank entfallen kann, wenn ihr bekannt ist, dass der interessierte Erwerber oder der Veräusserer bereits eine Anzeige an die FMA erstattet hat.

Abs. 7 bestimmt, welche Kapitalanteile bei der Berechnung der Schwellenwerte für eine qualifizierte Beteiligung nicht einzurechnen sind.

Abs. 8 beschränkt zukünftig den Kreis der möglichen Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank halten. In der Aufsichtspraxis hat sich in zahlreichen Fällen gezeigt, dass sich nicht alle Rechtsformen für die direkte oder indirekte Kontrolle einer Bank – insbesondere in Krisenzeiten – eignen. Dies betrifft insbesondere Rechtsformen ausserhalb streng regulierter Kapitalerhaltungs- und Gläubigerschutzvorschriften wie Anstalten, Stiftungen, Vereine oder Fonds, die aufgrund verschiedener Aspekte ihrer strukturellen, gesellschaftsrechtlichen Organisationsmindestanforderungen nicht den aufsichtsrechtlichen Anforderungen genügen. Insbesondere sind diese üblicherweise nicht in der Lage, marktgängige oder berücksichtigungsfähige Schuldtitel zu emittieren, um die Bank (vor allem in Krisenzeiten) zu stützen und ihrer Nachschusspflicht als Eigentümer nachzukommen. Dies verschärft sich im Falle des Abwicklungsregimes, wenn diese Rechtsformen als Abwicklungseinheiten eingestuft werden sollten. Daher wird es ab dem 1. Januar 2025 für Anstalten, Stiftungen, Vereine oder Fonds nicht mehr möglich sein, eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank direkt oder indirekt zu erwerben. Umfasst von der Beschränkung sind auch ausländische Rechtsformen; der Sitz der jeweiligen Anstalt, Stiftung, des Vereins bzw. Fonds ist damit irrelevant. Aus Gründen der Rechtssicherheit bleiben Anstalten, Stiftungen, Vereine oder Fonds, die schon vor dem 1. Januar 2025 eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank in Liechtenstein gehalten haben, von der Bestimmung unberührt (Bestandsschutz). In diesem Fall ist es auch nach dem 1. Januar 2025 weiterhin möglich, solche qualifizierten Beteiligungen zu erhöhen. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die FMA den Erwerb einer qualifizierten Beteiligung durch solche juristischen Personen zulässt, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist (z.B. im Falle der Anwendung von Abwicklungsinstrumenten).

Abs. 9 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

#### **Zu Art. 59 – Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen**

Art. 59 setzt Art. 22 und Art. 23 Abs. 2 CRD um und regelt die Grundsätze des Verfahrens zur Beurteilung eines Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung durch die FMA. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 26b des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 60 – Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen**

Art. 60 setzt Art. 23 CRD um und bestimmt die Kriterien, welche die FMA im Verfahren über die Beurteilung eines Erwerbs oder einer Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung zu prüfen hat. Diese Bestimmung entspricht Art. 26c des bisher geltenden BankG.

Abs. 1 sieht vor, dass die FMA bei der Beurteilung eines geplanten Erwerbs oder einer Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung das Interesse an einer soliden und umsichtigen Führung der Bank zu berücksichtigen hat. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass qualifiziert beteiligte Gesellschafter negative Einflüsse ausüben, welche die Solvenz oder die Funktionsfähigkeit der Bank gefährden könnten. Zum Begriff «Führung» in diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen in Art. 22 verwiesen.

#### **Zu Art. 61 – Beeinträchtigung der umsichtigen und soliden Führung durch qualifiziert beteiligte Aktionäre oder interessierte Erwerber**

Art. 61 setzt Art. 26 Abs. 2 CRD um und bildet die Rechtsgrundlage für das Einschreiten der FMA, wenn qualifiziert beteiligte Aktionäre oder interessierte Erwerber durch ihren Einfluss die umsichtige und solide Führung einer Bank beeinträchtigen können. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 26d des bisherigen BankG, bezieht sich aber ausschliesslich auf Aktionäre mit einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank oder an Personen, die sich für den Erwerb

einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank interessieren. Betreffend die Beeinträchtigung der umsichtigen und soliden Führung einer Bank wird auf die Erläuterungen zu Art. 22 verwiesen. Beeinträchtigen andere Aktionäre durch ihren Einfluss die umsichtige und solide Führung einer Bank, hat die FMA nach Art. 22 Abs. 2 vorzugehen. Diese Aufteilung zwischen Art. 22 und Art. 61 ist ausschliesslich in der Neustrukturierung des BankG begründet, inhaltliche Änderungen bei den erwähnten Bestimmungen ergeben sich daraus nicht.

**Zu Art. 62 – Erwerb einer qualifizierten Beteiligung trotz Einspruchs der FMA**

Art. 62 setzt Art. 26 Abs. 2 UAbs. 2 CRD um und regelt die Rechtsfolge, wenn trotz des Einspruchs der FMA eine qualifizierte Beteiligung erworben oder erhöht wird. In diesem Fall kommt es zu einem gesetzlich angeordneten Ruhen aller Stimmrechte des Erwerbers. Dieses Ruhen der Stimmrechte bleibt so lange aufrecht, bis die FMA ihren Einspruch entweder zurücknimmt bzw. abändert oder der Einspruch bekämpft und aufgehoben wird.

**Zu Art. 63 – Persönliche und fachliche Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und an Inhaber von Schlüsselfunktionen**

Art. 63 setzt Art. 91 CRD um und legt die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen fest, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, Inhaber von Schlüsselfunktionen (individuelle Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit) sowie der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung als Organ (kollektive Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit) erfüllen müssen. Darüber hinaus regelt diese Bestimmung die Anzahl an Mandaten bei Banken, die eine Person in sich vereinen kann. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 19 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 5, 6, 7, 8 und 8a des bisher geltenden BankG sowie Art. 29a Abs. 1 und Abs. 5 der bisher geltenden BankV.

Anders als nach dem bisher geltenden BankG wird in Abs. 2 die Anforderung, dass Inhaber von Schlüsselfunktionen die Gewährsvoraussetzungen einzuhalten

haben, nicht mehr auf Banken von erheblicher Bedeutung eingeschränkt, sondern in Einklang mit den Gemeinsamen Leitlinien der EBA und ESMA vom 2. Juli 2021 zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2021/06) vorgesehen, dass bei allen Banken die Inhaber von Schlüsselfunktionen die entsprechenden Gewährsvoraussetzungen erfüllen müssen.

Die Grundsätze für die zulässige Maximalanzahl der Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung einer Bank bei Unternehmen innerhalb derselben Gruppe, innerhalb desselben institutsbezogenen Sicherungssystems oder bei Nichtfinanzunternehmen, an denen die Bank eine qualifizierte Beteiligung hält, innehaben kann, wird anders als bisher direkt im Gesetz geregelt. Ein Geschäftsleitungsmitglied einer Bank von erheblicher Bedeutung darf zusätzlich nur zwei Verwaltungsratsmandate innehaben; ein Verwaltungsratsmitglied einer Bank von erheblicher Bedeutung darf zusätzlich nur drei Verwaltungsratsmandate innehaben. Die Berechnungsweise der Mandatsanzahl wird wie bisher auch in der BankV geregelt werden.

**Zu Art. 64 – Prüfung der Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung durch die FMA**

Art. 64 setzt Art. 69 Abs 2 und 3 sowie Art. 91 Abs. 1 UAbs. 2 CRD um und schreibt vor, wann eine Prüfung des Vorliegens der Gewährsvoraussetzungen nach Art. 63 durch die FMA erfolgt. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 19 Abs. 2 bis 4 des bisher geltenden BankG. Abs. 1 wurde jedoch aufgrund des MONEYVAL-Länderassessments aufgenommen, um zu konkretisieren, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung nach Abs. 1 und 2 durch die FMA zu erfolgen hat und zu welchem Zeitpunkt sie erfolgen kann.

Abs. 1 legt fest, dass Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, als Geschäftsleitungsmitglied oder als Leiter der internen Revision einer Bank

vorgesehen sind, ihre Funktion erst aufnehmen dürfen, nachdem die FMA das Vorliegen der Gewährsvoraussetzungen nach Art. 63 geprüft und eine Genehmigung nach Art. 90 erteilt hat. Die vorgängige Prüfung der Gewährsvoraussetzungen und die positive Beurteilung durch die FMA (sog. ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen) von Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, als Geschäftsleitungsmitglied oder als Leiter der internen Revision einer Bank vorgesehen sind, ist daher notwendige Voraussetzung, dass die genannten Personen ihre entsprechenden Funktionen antreten dürfen. Bei Personen, die für eine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, als Geschäftsleitungsmitglied oder als Leiter der internen Revision einer Bank vorgesehen sind, hat immer eine ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen zu erfolgen; dabei ist es unerheblich, ob es sich bei der Bank, bei der diese Personen ihre jeweilige Funktion aufnehmen sollen, um eine Bank von erheblicher Bedeutung handelt oder nicht. Anderes hingegen gilt für die Inhaber anderer Schlüsselfunktionen: Personen, die bei Banken von erheblicher Bedeutung eine Funktion als Inhaber einer Schlüsselfunktion ausüben sollen, dürfen dies ebenfalls erst nach einer ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen durch die FMA. Bei Banken, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, ist für Personen, die für eine Funktion als Inhaber einer Schlüsselfunktion vorgesehen sind, keine ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen durch die FMA notwendig. Diese Personen können aber jederzeit einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden, nachdem sie ihre Funktion aufgenommen haben (ex post-Prüfung).

Abs. 2 hingegen konkretisiert Zeitpunkt und Umfang der Prüfung der Gewährsvoraussetzungen bei Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, des Leiters der internen Revision und bei allen anderen Inhabern von Schlüsselfunktionen, nachdem diese Personen ihre Funktion aufgenommen haben (ex post-Prüfung der Gewährsvoraussetzung). Diese ex post-Prüfung der Gewährsvoraussetzung kann die FMA jederzeit und bei allen Banken vornehmen, sie hat aber

jedenfalls dann eine solche ex post-Überprüfung einzuleiten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die in Bst. a oder b genannten Straftaten begangen wurden.

### **Zu Art. 65 – Organisation**

Art. 65 enthält die wesentlichen Grundsätze der Anforderungen an die Organisation von Banken. Dazu setzt diese Bestimmung Art. 4 Abs. 6 und Art. 71 Abs. 3 CRD um und vervollständigt die Umsetzung der Anforderungen der CRD an die Governance von Banken (Art. 10 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 und Art 74 CRD). Das bisher geltende BankG kennt keine entsprechende zentrale Bestimmung, einzelne Aspekte finden sich jedoch verstreut in Art. 7a Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 22 Abs. 2 Bst. d bis e und Abs. 2a des bisher geltenden BankG sowie in Art. 21d Abs. 1 und Art. 31a Abs. 1 Bst. f und i der bisher geltenden BankV.

Abs. 1 enthält eine nicht abschliessende Aufzählung der Elemente, welche die Organisation einer Bank aufweisen muss. Bei diesen Elementen handelt es sich um die notwendigen Ausschüsse des Verwaltungsrats, solide Unternehmensführungsregelungen, die Risikomanagement-Funktion, die Compliance-Funktion, die interne Revision, angemessene Verfahren zur internen Meldung von Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen innerhalb der Bank, angemessene Verfahren zur Dokumentation und transparente und angemessene Verfahren zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden.

Abs. 2 enthält eine Aufbewahrungspflicht für kundenbezogene Unterlagen, Geschäftskorrespondenz und Belege. Diese Bestimmung entspricht Art. 20 SPG.

In Abs. 3 wird eine "Cooling off-period" für Geschäftsleiter eingeführt. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen zwei Jahre nach Beendigung ihrer Tätigkeit keine Funktion als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates derselben Bank einnehmen. Damit sollen ein direkter Wechsel in die Funktion



des Verwaltungsratsvorsitzenden oder des stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden verhindert und potentielle Interessenkonflikte vermieden werden. Mit der Aufnahme von Abs. 3 soll in Übereinstimmung mit den Leitlinien der EBA zur internen Governance (EBA/GL/2017/11) vom 21. März 2018 sichergestellt werden, dass die Rolle des Verwaltungsrats, nämlich unter anderem die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung der Bank, nicht durch einen Wechsel von der Position des Geschäftsleiters auf die Position des oder der (stellvertretenden) Vorsitzenden des Verwaltungsrats einer Bank strukturell dadurch unterlaufen wird, dass der neue Vorsitzende die Geschäfte "überwacht", die er selbst als Geschäftsleiter geschlossen hat. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in § 28a Abs. 1 öBVG.

#### **Zu Art. 66 – Aufgaben des Verwaltungsrats**

Art. 66 legt die grundlegenden Aufgaben des Verwaltungsrats fest, die nicht übertragbar sind, und entspricht inhaltlich Art. 23 des bisher geltenden BankG. Darüber hinaus setzt Bst. a Art. 88 Abs. 1 UAbs. 1 CRD um. In Umsetzung von Art. 76 Abs. 1 CRD wurde Art. 66 um den Bst. g ergänzt. Bst. f ist eine systematisch notwendige Ergänzung, um die Erlassung des Reglements in Bezug auf die Tätigkeit der internen Revision nach Art. 75 Abs. 1 ebenfalls in den Katalog der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrats aufzunehmen.

In Bezug auf die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates ist insbesondere auch auf die Leitlinien der EBA vom 15. März 2018 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) hinzuweisen, die ebenfalls einen Mindestkatalog an unübertragbaren Aufgaben für den Verwaltungsrat vorsieht. Diese Vorgaben sind bei der Anwendung von Art. 66 entsprechend zu berücksichtigen.

Zusätzlich zu den in Art. 66 und den Leitlinien der EBA vorgesehenen unübertragbaren Aufgaben, kann im Geschäftsreglement darüber hinaus vorgesehen

werden, dass dem Verwaltungsrat auch noch andere, über den Katalog von Art. 66 hinausgehende unübertragbare Aufgaben zukommen können.

#### **Zu Art. 67 – Aufgaben der Geschäftsleitung**

Art. 67 regelt spiegelbildlich zu Art. 66 die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung. Im Rahmen ihres Mandats zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des EWR-Rechts durch die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten hat die EBA in den Leitlinien vom 15. März 2018 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) erstmals dargelegt, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Geschäftsleitung als Organ einer Bank hat. Art. 67 übernimmt diese EWR-rechtlichen Standards in das liechtensteinische Recht.

#### **Zu Art. 68 – Nominierungsausschuss**

Art. 68 setzt Art. 88 Abs. 2 CRD um und enthält für Banken von erheblicher Bedeutung die Verpflichtung zur Einrichtung eines Nominierungsausschusses. Zusätzlich regelt diese Bestimmung dessen Aufgaben und Zusammensetzung. Art. 68 entspricht inhaltlich Art. 22 Abs. 2a des bisher geltenden BankG und Art. 29b der bisher geltenden BankV.

#### **Zu Art. 69 – Vergütungsausschuss**

Art. 69 setzt Art. 95 CRD um und verpflichtet Banken von erheblicher Bedeutung zur Einrichtung eines Vergütungsausschusses. Zusätzlich regelt diese Bestimmung dessen Aufgaben und Zusammensetzung. Art. 69 entspricht inhaltlich Art. 22 Abs. 2a des bisher geltenden BankG sowie Anhang 4.4 Ziff. 1 Abs. 1 Bst. f und Ziff. 2 der bisher geltenden BankV.

#### **Zu Art. 70 – Risikoausschuss**

Art. 70 setzt Art. 76 Abs. 3 und Abs. 4 UAbs. 2 CRD um und verpflichtet Banken von erheblicher Bedeutung zur Einrichtung eines Risikoausschusses. Zusätzlich regelt diese Bestimmung dessen Aufgaben und Zusammensetzung. Diese Bestimmung

entspricht inhaltlich Art. 22 Abs. 2a des bisher geltenden BankG sowie Art. 21e der bisher geltenden BankV.

#### **Zu Art. 71 – Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle**

Art. 71 setzt Art. 74 und Art. 88 Abs. 1 CRD um und entspricht inhaltlich Art. 7a Abs. 2 sowie Art. 23 Abs. 1 und 2 Bst. a, b, d und f des bisher geltenden BankG und Art. 31b der bisher geltenden BankV.

Aufgrund der Angleichung der Systematik des BankG an die Systematik der CRD werden die Anforderungen an die Unternehmensführung und Kontrolle anders als bisher in einem einzigen Artikel zentral umgesetzt. Damit wird auch eine klare Trennung zwischen den Regelungen über die Unternehmensführung und -kontrolle und den Regelungen über das Risikomanagement vorgenommen. Diese systematische Trennung, wie sie in der CRD vorgenommen wurde, findet sich im bisher geltenden BankG nicht.

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wird in Abs. 1 Bst. a klargestellt, dass Banken in ihrer Organisationsstruktur zwischen den Bereichen "Markt" und "Marktfolge" zu unterscheiden haben. Bei dem Bereich "Markt" handelt es sich um den Bereich, der Kundengeschäfte initiiert (Kundenberatung) und bei Geschäftsentscheidungen über ein Votum verfügt. Bei dem Bereich "Marktfolge" handelt es sich um den Bereich, der marktunabhängig über ein weiteres Votum verfügt. Organisationseinheiten, die dem Bereich "Markt" zugeordnet sind, müssen von Organisationseinheiten, die dem Bereich "Marktfolge" zugeordnet sind, getrennt werden. Diese Trennung entspricht den internationalen Standards im Bankwesen. In Abs. 1 Bst. f wird in Anlehnung an die Leitlinien der EBA vom 15. März 2018 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) der Umgang mit Interessenkonflikten konkretisiert. Die Interessenkonflikte auf Instituts-Ebene können als Ergebnis der Aktivitäten und Rollen der Bank resultieren, z.B. infolge der verschiedenen Tätigkeiten und Funktionen der Bank, von verschiedenen Banken oder anderen

Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis oder von verschiedenen Geschäftsbereichen innerhalb einer Bank. Die Interessenkonflikte auf Mitarbeiter-Ebene können aus unterschiedlichen Interessen der Bank und den privaten Interessen der Mitarbeiter (inkl. der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung) sowie Aktionäre, die sich nachteilig auf die Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten auswirken können, resultieren. Banken haben die Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten auf Instituts-Ebene sowie auf Mitarbeiter-Ebene in einer Richtlinie zu dokumentieren. Darin festzuhalten sind mindestens die Ziele der Richtlinie, der Geltungsbereich, die Grundsätze und Definitionen, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die Verfahren zur Identifikation und Vermeidung von Interessenkonflikten, die Verfahren zur Beurteilung der Wesentlichkeit eines Interessenkonfliktes, die möglichen Massnahmen, die bei Vorliegen von Interessenkonflikten ergriffen werden können (Offenlegung, Genehmigung, Steuerung), die Kontrollmassnahmen, die Konsequenzen bei Nichteinhaltung sowie die Dokumentationsanforderungen. Die Richtlinie hat auf Mitarbeiter-Ebene darauf abzielen, dass Interessenkonflikte von Mitarbeitern, einschliesslich enger Familienmitglieder identifiziert werden. Diesbezüglich sind Konflikte nicht nur von aktuellen, sondern auch jene, die von vergangenen privaten und professionellen Beziehungen stammen, zu berücksichtigen. Die Richtlinie hat folgende Situationen/Beziehungen mindestens zu umfassen: wirtschaftliche Interessen, persönliche und berufliche Beziehungen mit den Eigentümern von qualifizierten Beteiligungen der Bank; persönliche oder berufliche Beziehungen mit Mitarbeitern der Bank (auf Einzel- und konsolidierter Ebene), sonstige Beschäftigungen, persönliche oder berufliche Beziehungen mit externen Interessenträgern und politischer Einfluss oder politische Beziehungen. Die Banken sollten angemessene Massnahmen ergreifen um zu verhindern, dass Interessenkonflikte die Interessen ihrer Kunden beeinträchtigen. Die Mindestvorgaben der Banken umfassen auf Instituts-Ebene zumindest eine angemessene Aufgabentrennung, die Etablierung

von Informationsbarrieren z.B. durch physische Trennung bestimmter Geschäftsbereiche oder -einheiten und die Festlegung geeigneter Verfahren für Transaktionen mit nahestehenden Personen, z.B. zu marktüblichen Bedingungen.

#### **Zu Art. 72 – Organgeschäfte**

Art. 72 setzt Art. 88 Abs. 1 UAbs. 5 CRD um und regelt, unter welchen Voraussetzungen Banken mit Mitgliedern ihres Verwaltungsrats, ihrer Geschäftsleitung, der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit direkten oder indirekten Aktionären oder mit diesen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen Bankgeschäfte abschliessen dürfen. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen inhaltlich Art. 9 des bisher geltenden BankG, allerdings wurde Abs. 3 Bst. b inhaltlich an Abs. 3 Bst. a angepasst und Aktionäre von Banken in die Definition der nahestehenden Personen nach Abs. 3 aufgenommen.

#### **Zu Art. 73 – Risikomanagement-Funktion**

Art. 73 setzt Art. 76 Abs. 5 CRD um und regelt die Anforderungen an die Ausgestaltung und Funktionsweise der Risikomanagement-Funktion von Banken. Diese Bestimmung übernimmt inhaltlich im Wesentlichen Art. 21d der bisher geltenden BankV. Im Rahmen ihres Mandats zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des EWR-Rechts durch die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten hat die EBA in den Leitlinien vom 15. März 2018 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) erstmals dargelegt, welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Risikomanagement-Funktion einer Bank hat. Art. 73 übernimmt diese EWR-rechtlichen Standards in das liechtensteinische Recht.

#### **Zu Art. 74 – Compliance-Funktion**

Art. 74 regelt die Anforderungen an die Ausgestaltung und Funktionsweise der Compliance-Funktion von Banken.

Die EBA hat im Rahmen ihres Mandats zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung des EWR-Rechts durch die zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten in den Leitlinien vom 15. März 2018 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) erstmals festgelegt, dass Teil eines wirksamen internen Kontrollsystems von Banken auch eine Compliance-Funktion ist, und hat die Ausgestaltung, die Funktionsweise, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Compliance-Funktion konkretisiert. Art. 74 übernimmt diese EWR-rechtlichen Standards in das liechtensteinische Recht.

#### **Zu Art. 75 – Interne Revision**

Art. 75 regelt die Anforderungen an die Ausgestaltung und Funktionsweise der internen Revision von Banken. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 10a des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 76 – Auslagerung**

Art. 76 regelt die Grundsätze für Auslagerungen von Prozessen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten von Banken an andere Dienstleister. Diese Bestimmung entspricht Art. 14a des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 77 – Veröffentlichungen betreffend Unternehmensführung und-kontrolle**

Art. 77 setzt Art. 96 CRD um und regelt, welche Informationen Banken im Internet darüber zu veröffentlichen haben, wie sie die Anforderungen an die Unternehmensführung und -kontrolle erfüllen. Diese Bestimmung entspricht Art. 29c der bisher geltenden BankV.

#### **Zu Art. 78 – Internes Kapital**

Art. 78 setzt Art. 73 CRD um und legt die Anforderungen an die Bemessung, die Bewertung und die Höhe des internen Kapitals von Banken sowie an dessen regelmäßige Überprüfung fest. Diese Bestimmung entspricht Art. 7a Abs. 3 und 4 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 79 – Grundsätze des Risikomanagements**

Art. 79 setzt Art. 76 Abs. 1, 2 und 4 CRD um und legt die Grundsätze des Risikomanagements durch Banken fest. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung Art. 7a Abs. 1 des bisher geltenden BankG sowie Art. 21c Abs. 1 und 3 bis 8 der bisher geltenden BankV.

Aufgrund der Angleichung der Systematik des BankG an die Systematik der CRD werden die Grundsätze des Risikomanagements anders als bisher in einem einzigen Artikel auf Gesetzesebene zentral umgesetzt. Darüber hinaus wird die Terminologie an die Leitlinien der EBA vom 15. März 2018 zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) angepasst.

Der Regelungslogik der CRD folgend wird in Abs. 1 klargestellt, dass Banken alle tatsächlichen und potenziellen Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, zu ermitteln, zu messen, zu beurteilen, zu steuern, zu mindern und zu überwachen haben. Der CRD liegt ein weiter Risikobegriff zu Grunde, dementsprechend handelt es sich bei den in Bst. a bis l genannten Risikoarten nicht um eine abschliessende Liste der Risikoarten, die von Banken im Rahmen ihres Risikomanagements zu beachten sind. Banken können sich daher in ihrem Risikomanagement nicht auf diese Risikoarten beschränken. Sind sie wesentlichen anderen Risiken ausgesetzt, haben sie diese zusätzlich in ihr Risikomanagement aufzunehmen. Die Wesentlichkeitsschwellen sind bankintern zu definieren. Allerdings sind die in den Bst. a bis l genannten Risikoarten alle "wesentlich" im Sinne des Abs. 4. Die besonderen Vorschriften der CRD für die in Bst. a bis l genannten Risikoarten werden auf Verordnungsebene geregelt.

**Zu Art. 80 – Interne Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen**

Art. 80 setzt Art. 77 Abs. 1 und 3 CRD um und ermächtigt die FMA, bei Banken von erheblicher Bedeutung die Entwicklung interner Kapazitäten zur Bewertung bestimmter Risiken und zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für

bestimmte Risikoarten zu verlangen. Diese Bestimmung entspricht Art. 22 Abs. 2b des bisher geltenden BankG und Art. 21f der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 81 – Aufsichtlicher Vergleich interner Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen**

Art. 81 setzt Art. 78 CRD um und regelt, wie die FMA die Ergebnisse der Berechnung von Eigenmittelanforderungen der unterschiedlichen Banken zu vergleichen und die Verwendung interner Ansätze und Modelle zu beaufsichtigen hat, wenn diese Banken solche internen Ansätze und Modelle zur Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen verwenden. Diese Bestimmung entspricht Art. 21g der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 82 – Allgemeine Grundsätze der Vergütungspolitik**

Art. 82 setzt Art. 92 CRD um und legt allgemeine Grundsätze fest, nach denen sich die Vergütungspolitik von Banken zu richten hat. Diese Bestimmung entspricht Anhang 4.4. Ziff. 1 Abs. 1 und 3 der bisher geltenden BankV.

In diesem Zusammenhang ist drauf hinzuweisen, dass die EBA im Rahmen ihres Mandats die Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik erlassen hat. Diese Leitlinien der EBA vom 2. Juli 2021 für solide Vergütungspolitik gemäss der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/04) sind bei der Anwendung von Art. 82 entsprechend zu berücksichtigen.

**Zu Art. 83 – Grundsätze der Vergütungspolitik für Banken, die staatliche Unterstützung erhalten**

Art. 83 setzt Art. 93 CRD um und stellt zusätzlich zu den allgemeinen Grundsätzen nach Art. 82 noch speziellere Grundsätze für die Vergütungspolitik von Banken auf, die aufgrund ihrer Situation staatliche Unterstützung des Landes in Anspruch nehmen mussten bzw. müssen. Diese Bestimmung entspricht Anhang 4.4. Ziff. 1 Abs. 4 der bisher geltenden BankV.



**Zu Art. 84 – Grundsätze für variable Vergütungsbestandteile**

Art. 84 setzt Art. 94 CRD um und legt Grundsätze fest, wie die variablen Bestandteile der Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und anderen Mitarbeitern von Banken auszugestaltet sind. Diese Bestimmung entspricht Anhang 4.4. Ziff. 1 Abs. 2 und 7 der bisher geltenden BankV. Aufgrund der neuen Struktur wird in Abs. 3 eine Verordnungsermächtigung für die Regierung vorgesehen, um den besonders hohen Betrag der variablen Komponente der Vergütung nach Abs. 2 Bst. n mittels Verordnung festzulegen.

**Zu Art. 85 – Veröffentlichungen betreffend Vergütung**

Art. 85 setzt Art. 96 CRD um und regelt, welche Informationen Banken im Internet darüber zu veröffentlichen haben und wie sie die Anforderungen an die Vergütungspolitik erfüllen. Diese Bestimmung entspricht Art. 29c der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 86 – Aufsicht über die Vergütungspolitik**

Art. 86 setzt Art. 75 Abs. 1 CRD um und sieht vor, dass die FMA die Vergütungstrends und -praxis der Banken zu vergleichen hat. Diese Bestimmung entspricht Anhang 4.4. Ziff. 3 Abs. 1 der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 87 – Anwendungsebene für die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel**

Art. 87 setzt Art. 108 CRD um und regelt, auf welcher Ebene (Einzelbasis, teilkonsolidierte oder konsolidierte Basis) die Anforderungen an die Bemessung, die Bewertung und die Höhe des interne Kapitals nach Art. 78 einzuhalten sind. Diese Bestimmung entspricht Art. 7b des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 88 – Anwendungsebene für die Anforderungen an die Unternehmensführung, das Risikomanagement und die Vergütung**

Art. 88 setzt Art. 109 CRD um und regelt, auf welcher Ebene die Anforderungen an das Risikomanagement und die Vergütung nach den Art. 63 bis 88 von Banken zu erfüllen sind. Diese Bestimmung entspricht Art. 7c des bisher geltenden BankG und Anhang 4.4. Ziff. 1 Abs. 5 und 6 der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 89 – Anwendbare Vorschriften für den Bankenverbund**

Art. 89 setzt Art. 21 CRD um und legt fest, welche Bestimmungen auf Banken, die einer Zentralorganisation angeschlossen sind (sog. Bankenverbund), auf Einzel-ebene bzw. auf Ebene des Bankenverbundes einzuhalten sind. Diese Bestimmung entspricht Art. 17a des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 90 – Genehmigungspflichten**

Art. 90 enthält alle Sachverhalte, für die eine vorgängige Genehmigung der FMA einzuholen ist. Im Sinne der Anwenderfreundlichkeit werden in Art. 90 alle Genehmigungspflichten zentralisiert und eine einzige, einheitliche Rechtsgrundlage für die Erteilung von zusätzlich erforderlichen Genehmigungen durch die FMA geschaffen. Die Genehmigung für die in Abs. 1 genannten Sachverhalte ist immer einzuholen, bevor der Sachverhalt verwirklicht wurde. Wird die entsprechende Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt, kann die FMA eine Verwaltungsstrafe nach Art. 246 verhängen bzw. andere Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 154 erlassen.

Abs. 1 enthält alle Sachverhalte, in denen eine vorgängige Genehmigung durch die FMA eingeholt werden muss. Die Bst. d, f, i, k, m, n und o setzen diverse Genehmigungspflichten aus der CRD um, die sich schon im bisher geltenden BankG oder der bisher geltenden BankV finden. Die Bst. g und h haben einen EWR-rechtlichen Hintergrund (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 64) und werden aus systematischen Gründen aufgenommen, da für die Aufnahme der Tätigkeit als Mitglied des

Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, als Leiter der internen Revision oder – zumindest bei Banken mit erheblicher Bedeutung – als Inhaber einer Schlüssel-funktion eine ex ante-Prüfung der Gewährsvoraussetzungen zu erfolgen hat. Die Bst. a, b, c, e, l, p und q sind rein nationale Genehmigungspflichten, die sich grösstenteils bereits im bisher geltenden BankG befanden. Lediglich die Bst. b, c und e werden im Rahmen der Totalrevision neu aufgenommen. Bei den Bst. b und c handelt es sich um gesellschaftsrechtliche Sachverhalte, für die aufgrund ihrer möglichen Auswirkungen auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 18 bis 23 und der übrigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch eine Bank oder eine Gruppe die Einholung einer Genehmigung durch die FMA vorgesehen wird. Bst. b sieht vor, dass für sämtliche Fusionen mit anderen Unternehmen eine vorgängige Genehmigung der FMA einzuholen ist. Bei den Unternehmen nach Bst. b kann es sich um andere Banken, EWR-Kreditinstitute, EWR-Finanzinstitute, Drittstaatsbanken oder andere Unternehmen mit Sitz in Liechtenstein, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat handeln. Bst. c sieht die Verpflichtung zur Einholung einer vorgängigen Genehmigung der FMA für jeden Erwerb oder jede Veräusserung einer direkten qualifizierten Beteiligung an einem EWR-Kreditinstitut, einem EWR-Finanzinstitut, einer Drittstaatsbank oder an einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das ein EWR-Finanzinstitut wäre, wenn es seinen Sitz im EWR hätte, vor. Anders als bei Bst. b ist die Genehmigung nach Bst. c nur dann einzuholen, wenn eine qualifizierte Beteiligung an einem Unternehmen der Finanzbranche (Bst. c Ziff. 1 bis 4) erworben oder veräussert werden soll. Bst. e enthält die einzuholende Genehmigung der FMA für das Tätigwerden in Drittstaaten im Rahmen einer Zweigstelle oder einer Repräsentanz (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 54).

Abs. 2 legt den Prüfmasstab fest, nach dem die FMA den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bst. a bis c und e zu beurteilen hat. Bei der Erteilung der Genehmigung hat die FMA in diesen Fällen die Auswirkungen auf die

dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und die dauerhafte Einhaltung der übrigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf Einzelbasis bzw. konsolidierter Basis durch die antragstellende Bank bzw. die bewilligte Finanzholdinggesellschaft oder bewilligte gemischte Finanzholdinggesellschaft zu prüfen. Kommt die FMA zu dem Ergebnis, dass die Erteilung einer Genehmigung negative Auswirkungen auf die dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Einhaltung der übrigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen haben wird, hat sie die Genehmigung zu verweigern.

Abs. 3 bestimmt, dass Eintragungen über die Änderung von Statuten, die Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder Geschäftsleitung und der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in das Handelsregister erst vorgenommen werden dürfen, wenn die entsprechende Genehmigung der FMA erteilt wurde und vorgelegt werden kann.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

#### **Zu Art. 91 – Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen**

Art. 91 regelt die vereinfachte Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen nach Art. 296 Abs. 1 CRR.

Abs. 1 entspricht Art. 4z<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG.

Abs. 2 stellt klar, dass für Nettingvereinbarungen, welche die Voraussetzung für eine vereinfachte Anerkennung nicht erfüllen, eine Genehmigung der FMA nach Art. 90 einzuholen ist.

#### **Zu Art. 92 – Melde- und Anzeigepflichten**

Art. 92 enthält alle besonderen Melde- und Anzeigepflichten, denen Banken nachzukommen haben. Den Kern dieser Bestimmung bildet Art. 26 des bisher geltenden BankG, wobei einzelne Melde- bzw. Anzeigepflichten neu aufgenommen oder

bestehende Melde- bzw. Anzeigepflichten nachgeschärft wurden. Vergleichbare Anzeigepflichten finden sich auch in den Rechtsordnungen anderer EWR-Mitgliedstaaten (vgl. § 24 dKWG oder § 73 öBWG). Sachverhalte, die melde- oder anzeigepflichtig waren, zukünftig aber einer Genehmigungspflicht nach Art. 90 unterliegen, wurden nicht mehr in den Katalog der Melde- bzw. Anzeigepflichten aufgenommen, da in diesem Fall aufgrund der vorgängig einzuholenden Genehmigung eine Meldung oder Anzeige keinen Mehrwert hat.

Abs. 1 enthält alle besonderen Melde- und Anzeigepflichten, denen Banken nachzukommen haben. Die Bst. c bis i entsprechen Art. 26 Abs. 1 Bst. b<sup>bis</sup> bis d und g bis h des bisher geltenden BankG, wobei in Bst. c eine Klarstellung hinsichtlich des für die Meldung relevanten Stichtags vorgenommen und in Bst. d Änderungen des Geschäftsplans als meldepflichtig aufgenommen wurden. Die Bst. a und b sowie k bis o werden im Zuge der Totalrevision neu aufgenommen. Gegenstand dieser Melde- und Anzeigepflichten sind vor allem Sachverhalte, die eine unmittelbare Reaktion der FMA zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen des BankG zur Folge haben. Dadurch wird sichergestellt, dass Banken die FMA unverzüglich über die Nichterfüllung einzelner Anforderungen nach dem BankG oder der CRR oder über den Eintritt bestimmter Ereignisse, die eine direkte Auswirkung auf den Weiterbestand der Bewilligung haben, informieren. Die Melde- bzw. Anzeigepflicht nach Bst. a umfasst jeden direkten oder indirekten Erwerb bzw. jede direkte oder indirekte Veräusserung einer Beteiligung an einem in Art. 90 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 bis 4 genannten Unternehmen durch eine Bank oder ein Unternehmen im aufsichtlichen Konsolidierungskreis einer Bank, für die keine Genehmigung nach Art. 90 einzuholen ist.

Die Abs. 2, 3, 5, 8 und 9 entsprechen Art. 26 Abs. 1a, 1b, 2, 4 und 8 des bisher geltenden BankG, wobei in Abs. 3 im Vergleich zum bisher geltenden BankG eine Klarstellung zum für die Meldung relevanten Stichtag und zu der Einreichfrist

vorgenommen wurde. Abs. 4 entspricht Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 der bisher geltenden BankV.

Abs. 6 entspricht grundsätzlich der Meldepflicht nach Art. 24n Abs. 3 Bst. c der bisher geltenden BankV. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage erfolgt allerdings dahingehend eine Änderung, dass die Meldung unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden zu erfolgen hat.

Abs. 7 wird neu aufgenommen und beinhaltet eine vorgängige Meldepflicht für beabsichtigte Auslagerungen kritischer oder wesentlicher Funktionen. Die Leitlinien der EBA vom 25. Februar 2019 zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) sehen vor, dass eine beabsichtigte Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen entweder der zuständigen Behörde vorgängig anzuzeigen oder die FMA im Rahmen des aufsichtlichen Dialogs über solche Auslagerungen zu informieren ist. Bisher sah Art. 35 Abs. 1 der bisher geltenden BankV vor, dass Banken die Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen der FMA im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Prüfungsprogramms nach Art. 35a des bisher geltenden BankG (SREP) mitzuteilen sind. In der Praxis hat sich seit der Anwendbarkeit der Leitlinien gezeigt, dass es vermehrt zur Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen kommt (z.B. in den Bereichen IT, Risikomanagement, interne Revision oder Meldewesen). Dadurch erhöhen sich allerdings die Risiken für die auslagernde Bank (z.B. durch Knowhow-Verlust innerhalb der Bank, durch den Ausfall bzw. die Nicht- oder Schlechtleistung des Dienstleisters oder Eintreten von Notfallszenarien). Die aus solchen Auslagerungen resultierenden Risiken haben Banken im Rahmen ihres Risikomanagements entsprechend zu ermitteln, zu bewerten, zu überwachen und zu steuern. Um sicherzustellen, dass die FMA in der Lage ist, das Management solcher Risiken, die sich bei der Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen ergeben, durch auslagernde Banken zu beurteilen und bei Schwächen im Risikomanagement frühzeitig eingreifen zu können, wird in Abs. 7 in Einklang mit den

Leitlinien der EBA eine Pflicht zur vorgängigen Anzeige der Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen vorgesehen. Die Anzeigepflicht entsteht, wenn ein Vorhaben zur Auslagerung kritischer oder wesentlicher Funktionen schon ausreichend konkretisiert ist. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn der Abschluss einer Auslagerungsvereinbarung dem zuständigen Organ der Bank zum Beschluss vorgelegt wird. Zu diesem Zeitpunkt liegen grundsätzlich der Vertrag (in Entwurfsversion), genaue Daten zum Dienstleister (samt Due Diligence-Assessment), die Risikobewertung sowie eine bankinterne Exit-Strategie vor. Zu diesem Zeitpunkt ist die beabsichtigte Auslagerung auch der FMA anzuzeigen.

Abs. 9 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Regierung.

#### **Zu Art. 93 – Periodische Meldungen von Finanzdaten**

Art. 93 legt fest, welche Finanzdaten periodisch an die FMA zu melden sind.

Abs. 1 und 2 regeln im Grundsatz die Inhalte der Meldepflicht und die Form der Übermittlung an die FMA. Die detaillierten Inhalte der Meldung werden wie bisher durch die Regierung im Wege einer Verordnung konkretisiert, weswegen Abs. 3 eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Regierung enthält. Die genauen Spezifikationen zur Form der elektronischen Übermittlung der Meldungen werden von der FMA vorgegeben.

#### **Zu Art. 94 – Grundsatz**

Art. 94 setzt Art. 128, Art. 129 und Art. 130 CRD um und regelt die Grundsätze für die Bestimmungen über die Kapitalpuffer nach den Art. 95 bis 116. Diese Bestimmung entspricht Art. 4a des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 95 – Berechnung**

Art. 95 setzt Art. 129 CRD um und regelt die Berechnung des Kapitalerhaltungspuffers. Art. 95 entspricht Art. 4b des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 96 – Berechnung**

Art. 96 regelt die Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers. Abs. 1 setzt Art. 130 Abs. 1 CRD, Abs. 2 hingegen Art. 140 Abs. 1 und 4 CRD um. Art. 96 entspricht Art. 4c des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 97 – Festlegung der Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers im Inland**

Art. 97 gibt vor, wie die Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer von der Regierung festzulegen sind. Die Abs. 1 bis 8 setzen Art. 136 CRD, Abs. 4 und 9 auch Art. 140 Abs. 2 CRD und Abs. 5 Art. 140 Abs. 6 CRD um. Art. 97 entspricht Art. 4d des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 98 – Anerkennung von Pufferquoten für Risikopositionen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten**

Art. 98 regelt, wie die Regierung Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer von mehr als 2,5 %, die von zuständigen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder in Drittstaaten festgesetzt wurden, anerkennen und damit für liechtensteinerische Banken verbindlich machen kann. Art. 98 setzt Art. 137 CRD um und entspricht Art. 4e des bisher geltenden BankG.

**Art. 99 – Pufferquoten für Risikopositionen aus Drittstaaten**

Art. 99 ermöglicht es der Regierung, für wesentliche Risikopositionen liechtensteinerischer Banken in Drittstaaten eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festzulegen, wenn die zuständigen Behörden der jeweiligen Drittstaaten keine Pufferquoten festgelegt haben. Diese Bestimmung setzt Art. 139 CRD, Abs. 3 zusätzlich auch Art. 140 Abs. 6 Bst. c CRD um und entspricht Art. 4f des bisher geltenden BankG.



**Zu Art. 100 – Anwendung von Pufferquoten zuständiger oder benannter Behörden aus einem EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat**

Art. 100 legt fest, dass Pufferquoten von bis zu 2,5 %, die von zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten festgelegt wurden, von liechtensteinischen Banken anzuwenden sind. Diese Bestimmung setzt Art. 140 Abs. 2, 3 und 6 CRD um und entspricht Art. 4g des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 101 – Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen für G-SRI**

Art. 101 regelt die Grundsätze für die Festlegung des G-SRI-Puffers durch die FMA. Diese Bestimmung setzt Art. 131 Abs. 1 bis 2a, 4, 9 und 10 CRD um und entspricht Art. 4h des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 102 – Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen für A-SRI**

Art. 102 regelt die Grundsätze für die Festlegung des A-SRI-Puffers durch die FMA. Diese Bestimmung setzt Art. 131 Abs. 1, 3, 5, 5a, 6, 7 und 8 CRD um und entspricht Art. 4i des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 103 – Überprüfung, Anzeige und Veröffentlichung der Einstufung als systemrelevante Institute**

Art. 103 legt die Grundsätze für die Überprüfung der Einstufung als G-SRI bzw. A-SRI durch die FMA fest, sieht die Verpflichtung zur Anzeige der Ergebnisse der Einstufung bzw. der Überprüfung an den ESRB vor und enthält eine Veröffentlichungsverpflichtung für die FMA. Diese Bestimmung setzt Art. 131 Abs. 12 CRD um und entspricht Art. 4k des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 104 – Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen für Systemrisiken**

Art. 104 regelt die Grundsätze für die Berechnung und Festlegung der Quoten des Systemrisikopuffers durch die Regierung. Diese Bestimmung setzt Art. 133 Abs. 1 bis 5, 7, 8 und 15 sowie Art. 134 Abs. 5 CRD um und entspricht Art. 4l des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 105 – Veröffentlichung der Quoten für den Systemrisikopuffer**

Art. 105 legt Anzeige- und Veröffentlichungspflichten in Zusammenhang mit der Festlegung des Systemrisikopuffers und dessen Quoten fest. Diese Bestimmung setzt Art. 133 Abs. 9 bis 13 CRD um und entspricht Art. 4m des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 106 – Anerkennung einer Systemrisikopufferquote aus anderen EWR-Mitgliedstaaten**

Art. 106 ermöglicht es der Regierung, Systemrisikopufferquoten, die von zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten festgelegt wurden, für liechtensteinische Banken anzuerkennen und damit für liechtensteinische Banken verbindlich zu machen. Diese Bestimmung setzt Art. 134 Abs. 1 bis 3 CRD um und entspricht Art. 4n des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 107 – Zusammenwirken der G-SRI-, A-SRI- und Systemrisikopuffer**

Art. 107 regelt, welche Kapitalpufferanforderungen gelten, wenn für eine Bank sowohl ein G-SRI-Puffer als auch ein A-SRI-Puffer bzw. ein G-SRI-Puffer oder A-SRI-Puffer und ein Systemrisikopuffer festgelegt wurden. Diese Bestimmung setzt Art. 131 Abs. 14 und 15 CRD um und entspricht Art. 4o des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 108 – Allgemeines**

Art. 108 schreibt vor, dass Banken keine Ausschüttungen in Zusammenhang mit hartem Kernkapital vornehmen dürfen, wenn sie aufgrund der Ausschüttung die kombinierte Kapitalpufferanforderung unterschreiten würden. Ausserdem legt Art. 108 fest, dass Banken, welche die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllen, den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag nach Art. 109 zu berechnen haben und keinen höheren Betrag ausschütten dürfen. Diese Bestimmung setzt Art. 129 Abs. 5, Art. 130 Abs. 5, Art. 133 Abs. 14 sowie Art. 141 Abs. 1 bis 3, 7 und 10 CRD um und entspricht Art. 4p des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 109 – Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags**

Art. 109 legt fest, wie im Falle einer Unterschreitung der kombinierten Kapitalpufferanforderung der ausschüttungsfähige Höchstbetrag zu berechnen ist. Diese Bestimmung setzt Art. 141 Abs. 4 bis 6 und 9 CRD um und entspricht Art. 4q des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 110 – Ausschüttung bei Unterschreiten der kombinierten Kapitalpufferanforderung**

Art. 110 sieht eine Anzeigepflicht für Banken vor, wenn sie trotz Unterschreitung der kombinierten Kapitalpufferanforderung eine Ausschüttung vornehmen wollen. Diese Bestimmung setzt Art. 141 Abs. 8 CRD um und entspricht Art. 4r des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 111 – Nichterfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung**

Art. 111 legt fest, wann die kombinierte Kapitalpufferanforderung einer Bank als nicht erfüllt anzusehen ist. Diese Bestimmung setzt Art. 141a CRD um und entspricht Art. 4s des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 112 – Allgemeines**

Art. 112 schreibt vor, dass Banken, die einen Puffer der Verschuldungsquote einhalten müssen, keine Ausschüttungen in Zusammenhang mit hartem Kernkapital vornehmen dürfen, wenn sie aufgrund der Ausschüttung den Puffer der Verschuldungsquote unterschreiten würden. Ausserdem legt Art. 112 fest, dass Banken, die den Puffer der Verschuldungsquote unterschreiten, den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag nach Art. 113 zu berechnen haben und keinen höheren Betrag ausschütten dürfen. Diese Bestimmung setzt Art. 141b Abs. 1 bis 3, 7 und 10 CRD um und entspricht Art. 4t des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 113 – Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags**

Art. 113 legt fest, wie im Falle einer Unterschreitung des Puffers der Verschuldungsquote der ausschüttungsfähige Höchstbetrag zu berechnen ist. Diese Bestimmung setzt Art. 141b Abs. 4 bis 6 und 9 CRD um und entspricht Art. 4u des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 114 – Ausschüttung bei Unterschreiten der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote**

Art. 114 sieht eine Anzeigepflicht für Banken vor, wenn sie trotz Unterschreitung des Puffers der Verschuldungsquote eine Ausschüttung vornehmen wollen. Diese Bestimmung setzt Art. 141b Abs. 8 CRD um und entspricht Art. 4v des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 115 – Nichterfüllung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote**

Art. 115 legt fest, wann die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote einer Bank als nicht erfüllt anzusehen ist. Diese Bestimmung setzt Art. 141c CRD um und entspricht Art. 4w des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 116 – Kapitalerhaltungsplan**

Art. 116 schreibt vor, dass Banken, die entweder die kombinierte Kapitalpufferanforderung oder die Anforderungen an den Puffer der Verschuldungsquote nicht einhalten, der FMA innerhalb von fünf Arbeitstagen einen Kapitalerhaltungsplan vorzulegen haben, der von der FMA nach Art. 90 zu genehmigen und von der Bank umzusetzen ist. Diese Bestimmung setzt Art. 142 CRD um und entspricht Art. 4x des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 117 – Risikopositionen, die durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind**

Art. 117 ermöglicht es der Regierung, bei Risikopositionen, die durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind, mittels Verordnung höhere Risikogewichte vorzuschreiben. Diese Bestimmung entspricht Art. 4y des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 118 – Massnahmen zur Begrenzung des systemischen Risikos**

Art. 118 ermöglicht es der Regierung, nach Massgabe von Art. 458 Abs. 2 CRR bei Veränderungen der Intensität des Makroaufsichts- oder Systemrisikos mit möglicherweise schweren negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft mittels Verordnung verschiedene in Art. 458 Abs. 2 Bst. d CRR genannte Massnahmen zu setzen. Diese Bestimmung entspricht Art. 4z des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 119 – Geschäftsbericht, konsolidierter Geschäftsbericht, Zwischenabschluss, konsolidierter Zwischenabschluss**

Art. 119 regelt die Grundsätze für die Erstellung des Geschäftsberichts bzw. des konsolidierten Geschäftsberichts sowie des Zwischenabschlusses bzw. des konsolidierten Zwischenabschlusses von Banken. Diese Bestimmung entspricht Art. 10 Abs. 1, 2, 4 und 6 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 120 – Publikation von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen**

Art. 120 regelt die Modalitäten der Veröffentlichung von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen, die Einreichungspflichten beim Amt für Justiz und die Übermittlungspflichten an die FMA. Diese Bestimmung entspricht Art. 10 Abs. 7 des bisher geltenden BankG sowie Art. 24m der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 121 – Gesetzliche Reserven**

Art. 121 beinhaltet Sondervorschriften für die Bildung der gesetzlichen Reserven für Banken, die Kundengelder oder Finanzinstrumente für Kunden halten oder

Finanzinstrumente emittieren. Diese Bestimmung entspricht Art. 6 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 122 – Kapitalherabsetzung**

Art. 122 enthält Sondervorschriften für die Herabsetzung des Aktienkapitals von Banken. Diese Bestimmung entspricht Art. 41r des bisher geltenden BankG.

Abs. 9 sieht vor, dass das Grundkapital einer Bank in keinem Fall unter den Betrag des jeweiligen Anfangskapitals nach Art. 18 herabgesetzt werden darf. Unzulässig ist auch nur eine kurzfristige Unterschreitung des Grundkapitals unter den Betrag des vorgeschriebenen Anfangskapitals (z.B. durch Durchführung einer sog. «Harmonika»).

#### **Zu den Art. 123 bis 133**

Die Art. 123 bis 133 regeln die Verpflichtung zur Abschluss- und Aufsichtsprüfung durch eine von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durch die FMA, die Unabhängigkeit der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von der zu prüfenden Bank, die Aufgaben der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, den Inhalt der Aufsichts- und der Abschlussprüfung, diverse Meldepflichten an und diverse Eingriffsrechte durch die FMA, die Vorgehensweise bei Beanstandungen, den Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Aufsicht der FMA über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Art. 128 Abs. 8, Art. 130 Abs. 3 und Art. 131 setzen Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 CRD um. Die Art. 123 bis 133 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Art. 11 und 37 bis 40 des bisher geltenden BankG. Im Rahmen der Totalrevision werden bei den Art. 123 bis 133 im Detail jedoch einige Änderungen vorgenommen. Die Totalrevision soll ausserdem genutzt werden, um im Rahmen der Erläuterungen inhaltliche Klarstellungen zu Art. 130 Abs. 2 und Art. 132 Abs. 2 vorzunehmen.

Zu allererst werden in den Art. 123 bis 133 – und entsprechend im gesamten Gesetz – die bisher verwendeten Begriffe "Revisionsstelle" und "leitender Revisor" aufgegeben und in Angleichung an die anderen Gesetze im Bereich des Finanzmarktaufsichtsrechts und das WPG<sup>24</sup> durchgehend durch die Begriffe "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" und "verantwortlicher Wirtschaftsprüfer" ersetzt.

Die Systematik der Bestimmungen über das Verfahren zur Anerkennung in Art. 125 und 126 werden an die Systematik der Bestimmungen über die Erteilung der Bewilligung als Bank oder als Finanzholdinggesellschaft angepasst.

In Art. 128 Abs. 1 wird der Umfang der Aufsichtsprüfung neu definiert. Banken haben nicht nur die Anforderungen der CRR und des BankG einzuhalten, sondern unterliegen aufgrund ihrer Tätigkeit auch mehreren anderen direkt anwendbaren EWR-Verordnungen<sup>25</sup> und weiteren nationalen Spezialgesetzen, wie z.B. dem WpDG. Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch Banken ist ebenfalls im Rahmen der Aufsichtsprüfung nach dem BankG von der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Art. 128 Abs. 1 fasst den Umfang der Aufsichtsprüfung daher entsprechend weit, um auch aufsichtsrechtliche Anforderungen, die nicht direkt im BankG geregelt sind, abzudecken. In Art. 128 Abs. 9 wird das Mandat für die FMA zur Erlassung einer Richtlinie nachgeschärft, um der FMA auch die Möglichkeit zu geben, in der Richtlinie die Details zur Feststellung und Berichterstattung von Beanstandungen, welche die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gemacht hat bzw. danach der FMA mitzuteilen hat, festzulegen.

---

<sup>24</sup>Wirtschaftsprüfergesetz (WPG), LGBl. 2019 Nr. 17.

<sup>25</sup>Z.B. Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR), ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

In Art. 129 werden – anders als in Art. 37c des bisher geltenden BankG – ausschliesslich die Meldepflichten der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an die FMA geregelt.

In Art. 130 Abs. 2 wird klargestellt, was unter der Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfung oder Aufsichtsprüfung zu verstehen ist. Die Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfung oder Aufsichtsprüfung ist grundsätzlich gegeben, wenn Abschluss- und Aufsichtsprüfung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen werden. Bestehen allerdings Interessenskonflikte, weil Prüfungs- und Beratungsmandate derselben Bank gleichzeitig vorliegen, ist keine Gewähr mehr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfung oder Aufsichtsprüfung gegeben.

In Art. 131 Abs. 1 wird im Vergleich zu Art. 39 des bisher geltenden BankG klargestellt, dass eine Fristsetzung durch die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes die FMA nicht daran hindert, gleichzeitig von ihren Befugnissen Gebrauch zu machen, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen sicherzustellen. Diese Klarstellung ist aufgrund der Systematik des EWR-Rechts notwendig, da die CRD in den Art. 65 ff, Art. 102 und Art. 104 vorsieht, dass eine zuständige Behörde immer von ihren Aufsichts- oder Sanktionsbefugnissen Gebrauch machen können muss, um die Einhaltung der CRD/CRR zu gewährleisten.

Zu Art. 132 Abs. 2 ist klarstellend festzuhalten, was unter einer Gefährdung des Zwecks der Aufsichtsprüfung zu verstehen ist. Die Aufgaben der Aufsichtsprüfung werden in Art. 128 dargelegt. Sachverhalte, die die Sicherstellung dieser bankenrechtlichen Revisionspflichten negativ beeinflussen, wie z.B. die mangelnde Unabhängigkeit der neu zu bestellenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und des neuen verantwortlichen Wirtschaftsprüfers, sind als Gefährdung anzusehen. Der



Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist zudem untersagt, wenn er nicht im besten Interesse der Gläubiger der Bank ist; so ein Fall liegt z.B. dann vor, wenn der bestehende Wirtschaftsprüfer bereits Arbeiten im Rahmen der Aufsichtsprüfung der Bank begonnen hat und die Bestellung eines neuen Wirtschaftsprüfers zu vermeidbaren Mehrkosten führen würde. Darüber hinaus ist eine Abberufung des Wirtschaftsprüfers aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die Prüfungshandlungen sowie die Ergebnisse der Aufsichtsprüfung unzulässig.

In Art. 133 wird im Vergleich zu Art. 39b des bisher geltenden BankG ein neuer Abs. 2 aufgenommen, in dem klargestellt wird, welche Befugnisse der FMA bei der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zukommen.

#### **Zu Art. 135 – Persönliche und fachliche Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung**

Art. 135 setzt Art. 121 CRD um und legt die persönlichen und fachlichen Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung von (gemischten) Finanzholdinggesellschaften fest. Diese entsprechen den persönlichen und fachlichen Anforderungen an Geschäftsleitungsmitglieder bei Banken. Darüber hinaus gelten auch für Geschäftsleitungsmitglieder von Finanzholdinggesellschaften die Mandatsgrenzen nach Art. 63. Diese Bestimmung entspricht Art. 41i des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 136 – Verpflichtung zur Prüfung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Art. 136 sieht für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften die Verpflichtung zur jährlichen Prüfung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vor. Diese Bestimmung entspricht Art. 41<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 137 – Auslagerung**

Art. 137 regelt die Grundsätze für die Auslagerung von Prozessen, Dienstleistungen oder Tätigkeiten, die von (gemischten) Finanzholdinggesellschaften zu beachten sind. Diese Bestimmung entspricht Art. 41<sup>ter</sup> des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 138 – Einhaltung der Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis**

Art. 138 legt einerseits in Einklang mit Art. 111 CRD und Art. 18 CRR fest, welche Banken oder (gemischten) Finanzholdinggesellschaften einer Gruppe die Einhaltung der Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis sicherzustellen haben. Andererseits ergibt sich aus Art. 138 auch, dass im Kontext einer Gruppe die Anforderungen des BankG auch für Unternehmen gelten, die nach Art. 18 CRR in die Konsolidierung einzubeziehen sind, sofern das BankG keine spezielleren Vorschriften für die Anwendung von Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis – wie z.B. in Art. 87 und Art. 88 – vorsieht. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 41a und Art. 41p Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 139 – Anforderung in Zusammenhang mit gemischten Holdinggesellschaften**

Art. 139 setzt Art. 123 Abs. 2 CRD um und schreibt vor, dass Banken, deren Mutterunternehmen eine gemischte Holdinggesellschaft ist, über entsprechende Risikomanagementverfahren und interne Kontrollmechanismen verfügen müssen, um Geschäfte mit dem Mutterunternehmen und anderen Tochterunternehmen in der Gruppe angemessen zu ermitteln, zu quantifizieren, zu überwachen und kontrollieren zu können. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 41l des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 140 – Anwendung anderer Rechtsvorschriften in Sonderfällen**

Art. 140 setzt Art. 120 Abs. 1 bis 3 CRD um und ermöglicht es der FMA, in bestimmten Konstellationen für die Beaufsichtigung von gemischten Finanzholdinggesellschaften auf konsolidierter Basis die Bestimmungen des

Finanzkonglomeratsgesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 41d<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 141 – Organisation und Durchführung**

Art. 141 legt fest, welche Stellen mit der Durchführung des BankG betraut sind. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 31 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 142 – Amtsgeheimnis**

Art. 142 setzt Art. 53 und 54 CRD um und regelt Umfang und Inhalt des Amtsgeheimnisses, dem die in Art. 141 genannten Stellen, deren Mitarbeiter und Personen, die durch diese Stellen beigezogen werden, unterliegen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 31a des bisher geltenden BankG, wurde aber in Details nachgeschärft.

In Abs. 2 wurden in den Bst. c und d Klarstellungen vorgenommen und aufgrund der Zuständigkeiten des Landgerichts für die Ahndung von Vergehen entsprechende Verweise auf Art. 245 sowie auf die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren nach der StPO<sup>26</sup> aufgenommen. Die Bst. f, g und h wurden in Umsetzung von Art. 53 und 54 CRD neu aufgenommen und sollen sicherstellen, dass Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, auch in den dort genannten Fällen verwendet werden dürfen. Bst. f ermöglicht die Verwendung von Informationen, die unter das Amts- oder Bankgeheimnis fallen, in bestimmten Gerichtsverfahren. Dabei handelt es sich ausschliesslich um solche Gerichtsverfahren, die aufgrund besonderer Bestimmungen des EWR-Rechts oder besonderer Bestimmungen des nationalen Rechts in Zusammenhang mit Banken eingeleitet werden; somit also

---

<sup>26</sup>Strafprozessordnung (StPO), LGBl. 1988 Nr. 62.

im Wesentlichen um Gerichtsverfahren nach den Art. 190 bis 243 dieses Gesetzes. Hingegen erlaubt Bst. f keine generelle Verwendung von Informationen, die dem Amts- oder Bankgeheimnis unterliegen, in anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten und verpflichtet die FMA auch nicht, in Verfahren vor Zivilgerichten, in denen sie keine Partei ist, Informationen, die dem Amts- oder Bankgeheimnis unterliegen, offenzulegen. Die Bst. g und h stellen sicher, dass die FMA entsprechend den EWR-rechtlichen Vorgaben Informationen, die dem Amts- oder Bankgeheimnis unterliegen, zur Wahrnehmung anderer Aufgaben nach der CRR oder dem BankG, die nicht in den Bst. a bis f genannt sind, und für den inländischen und internationalen Informationsaustausch mit anderen Behörden verwenden darf.

Abs. 3 sieht in Einklang mit Art. 53 CRD vor, dass Informationen, die unter das Amts- oder Bankgeheimnis fallen, grundsätzlich nur in zusammengefasster und aggregierter Form weitergegeben werden. Wenn allerdings die Weitergabe spezifischer Informationen oder Einzeldaten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach der CRR oder des BankG notwendig oder zweckmässig ist (z.B. Anfragen im Rahmen der Amtshilfe), kann die FMA auch solche spezifischen Daten weitergeben, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Gänzlich ausgenommen von dem Grundsatz der zusammengefassten und aggregierten Weitergabe sind Anzeigen, welche die FMA im Rahmen ihrer Anzeigepflicht nach § 53 StPO erstattet; nur mit dieser Ausnahme kann die FMA weiterhin Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft erstatten, die dann in Folge von der Staatsanwaltschaft bearbeitet werden können. Ebenso kann die FMA den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen spezifischen Informationen oder Einzeldaten übermitteln, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BankG benötigen.

**Zu Art. 143 – Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden**

Art. 143 setzt Art. 56 Abs. 1 CRD um und bildet die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der FMA mit anderen inländischen Behörden. Die FMA kann unter zwei Voraussetzungen mit anderen inländischen Behörden zusammenarbeiten: Die Zusammenarbeit muss im Rahmen der Zuständigkeit der FMA erfolgen und muss für die Erfüllung der Aufgaben der FMA oder der anderen inländischen Behörde zweckdienlich sein. Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 31b des bisher geltenden BankG, im Rahmen der Totalrevision werden aber in Abs. 1 zwei Klarstellungen vorgenommen.

Abs. 1 wird in Umsetzung der EWR-rechtlichen Vorgaben einerseits dahingehend ergänzt, dass weder das Bank- noch das Amtsgeheimnis einer Zusammenarbeit zwischen der FMA und einer anderen inländischen Behörde entgegensteht. Andererseits wird in Abs. 1 – und auch in weiterer Folge in Kapitel X – nicht mehr von "Aufsichtsaufgaben" sondern nur mehr von "Aufgaben" der FMA gesprochen. Diese Klarstellung ist notwendig, da die zuständigen Behörden im Rahmen des internationalen Systems der Aufsicht über Finanzmärkte im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit auch andere Aufgaben als nur die Aufsicht über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen durch Banken haben, wie z.B. die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit anderen Behörden, Stellen, Gerichten oder internationalen Organisationen. Der bisher verwendete Begriff "Aufsichtsaufgaben" ist diesbezüglich missverständlich und wird durch den Begriff "Aufgaben" geändert, wobei es sich dabei nur um eine Klarstellung der Formulierung handelt, die keine inhaltliche Änderung zur bisherigen Rechtslage mit sich bringt.

**Zu Art. 144 – Weitergabe von Informationen an parlamentarische Untersuchungskommissionen**

Art. 144 setzt Art. 59 und Art. 60 CRD um und regelt die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die FMA Informationen an parlamentarische

Untersuchungskommissionen weitergeben kann. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 33 des bisher geltenden BankG. Lediglich Abs. 2 wird in Einklang mit Art. 59 Abs. 2 UAbs. 2 CRD dahingehend korrigiert, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Untersuchungskommission entsprechend der Datenschutzgesetzgebung zu erfolgen hat.

#### **Zu Art. 145 – Weitergabe von Informationen über Clearing- und Abwicklungssysteme**

Art. 145 setzt Art. 61 CRD um und entspricht Art. 34 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 146 – Verarbeitung personenbezogener Daten**

Art. 146 bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in Art. 141 genannten Stellen und Personen. Diese Bestimmung entspricht Art. 32 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 147 – Zuständige Behörde**

Art. 147 setzt Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 7, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 119 Abs. 1 und Art. 123 Abs. 1 CRD um und benennt die FMA als zuständige Behörde im Sinne der CRD/CRR für die Aufsicht über Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, gemischte Holdinggesellschaften, EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Liechtenstein tätig sind, sowie über Zweigstellen und Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten oder Drittstaatsbanken in Liechtenstein. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 35 Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

Die FMA nimmt ihre Aufgaben als zuständige Behörde im Rahmen der Bankenaufsicht innerhalb des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS) und im Kontext des harmonisierten EWR-rechtlichen Rahmens für die Bankenaufsicht (sog. "Single Rulebook") wahr. Dementsprechend hat sich die FMA als Teilnehmer am ESFS nach Art. 5 Abs. 5 FMAG insbesondere an den Tätigkeiten der EBA zu

beteiligen sowie mit dieser zusammenzuarbeiten. Im Rahmen des ESFS kommt der EBA das Mandat zu, eine einheitliche Auslegung und Anwendung der EWR-rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten. Die FMA hat sich bei ihrer Tätigkeit nach der einheitlichen Auslegung und Anwendung der EWR-rechtlichen Grundlagen zu richten. Die EBA kommt dem Mandat zur Gewährleistung der einheitlichen Auslegung und Anwendung der EWR-rechtlichen Grundlagen u.a. auch dadurch nach, dass sie Leitlinien erlässt, die sich an die Banken und/oder an die zuständigen Behörden richten. Leitlinien, zu denen die FMA eine "comply"-Erklärung abgegeben hat, hat sie in ihre Verwaltungspraxis zu übernehmen und bei der Auslegung des BankG bzw. der CRR anzuwenden.

#### **Zu Art. 148 – Überprüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung**

Art. 148 setzt Art. 97 CRD um und legt die Grundsätze, den Inhalt und den Umfang der Prüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung der Banken durch die FMA (sog. SREP) fest. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 35a Abs. 1, 4, 5 Bst. a und Abs. 6 Bst. a des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 149 – Technische Kriterien für die Überprüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung**

Art. 149 setzt Art. 98 Abs. 1 bis 7 CRD um und legt die technischen Kriterien fest, welche die FMA bei der Prüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung nach Art. 148 anzuwenden hat. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 21s Abs. 1 bis 5a und Abs. 6 bis 8 der bisher geltenden BankV.

#### **Zu Art. 150 – Aufsichtliches Prüfungsprogramm**

Art. 150 setzt Art. 99 CRD um und legt fest, dass die FMA anhand der Ergebnisse der Prüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung nach Art. 148 jedes Jahr ein aufsichtliches Prüfungsprogramm festzulegen hat. Art. 150

enthält darüber hinaus auch die Grundsätze, nach denen das aufsichtliche Prüfungsprogramm zu erstellen ist. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 35a Abs. 3 und 4 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 151 – Aufsichtliche Stresstest**

Art. 151 setzt Art. 100 Abs. 1 CRD um und bildet die Grundlage für aufsichtliche Stresstests, die jährlich von der FMA durchzuführen sind. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 35a Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 152 – Laufende Überprüfung interner Ansätze**

Art. 152 setzt Art. 101 Abs. 1 bis 4 CRD um und regelt Inhalt und Umfang der laufenden Überprüfung der von Banken verwendeten internen Ansätze durch die FMA. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 35b des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 153 – Anwendungsebene**

Art. 153 setzt Art. 110 CRD um und regelt, ob die Anwendung der Art. 148, 150, 151 und 152 durch die FMA auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter bzw. konsolidierter Basis zu erfolgen hat. Diese Bestimmung entspricht Art. 7d Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 154 – Befugnisse der FMA**

Art. 154 setzt Art. 4 Abs. 3 bis 5, Art. 64 Abs. 1 und 2, Art. 65 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 Bst. a, Art. 67 Abs. 2 Bst. a, Art. 98 Abs. 5 UAbs. 4, Art. 102, Art. 104, Art. 105 UAbs. 2 und Art. 126 CRD um und beinhaltet den Katalog an Befugnissen, welcher der FMA zum Vollzug des BankG zur Verfügung steht. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen den Art. 35 Abs. 1, 2, 4 sowie Abs. 6 und 6a, Art. 35c und Art. 41p Abs. 2 bis 4 des bisher geltenden BankG. Im Rahmen der Totalrevision wurde allerdings die Systematik der Bestimmung an die CRD angepasst: Art. 154 unterscheidet grundsätzlich zwischen Befugnissen zur Informationseinholung und Sachverhaltserhebung (Abs. 2) und Aufsichtsbefugnissen (Abs. 3). Anders als



im bisherigen BankG enthält Art. 154 darüber hinaus zentral alle Befugnisse der FMA gegenüber Banken und Finanzholdinggesellschaften, womit auch hier das Ziel verfolgt wird, die Regulationsstruktur des BankG zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Abs. 1 ermöglicht es der FMA wie bisher, alle erforderlichen Befugnisse zu ergreifen, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz oder der CRR zu erfüllen und dadurch die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen. Diese Bestimmung entspricht Art. 35 Abs. 2 Einleitungssatz des bisher geltenden BankG.

Abs. 2 enthält eine Reihe an Befugnissen zur Ermittlung des Sachverhalts und zur Einholung von Informationen. Die Bst. a bis f bilden den EWR-rechtlich geforderten Mindestkatalog an Ermittlungsbefugnissen ab, stellen aber keine abschliessende Aufzählung der Ermittlungsbefugnisse, die der FMA zur Verfügung stehen, dar. Damit wird den EWR-rechtlichen Vorgaben nach Art. 65 Abs. 3 CRD entsprochen. Die FMA kann von ihren Ermittlungsbefugnissen jederzeit Gebrauch machen, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz oder der CRR zu erfüllen. Die in Abs. 2 angeführten Informationseinholungsbefugnisse entsprechen Art. 35 Abs. 2 Bst. a, b, h, i, k und t des bisher geltenden BankG.

Abs. 3 enthält die Aufsichtsbefugnisse, von denen die FMA Gebrauch machen kann, um die Einhaltung des BankG und der CRR sicherzustellen. Die FMA kann grundsätzlich alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung des BankG und der CRR sicherzustellen. Der Katalog an Massnahmen in Abs. 3 Bst. a bis v stellt dabei einen Mindestkatalog an Aufsichtsbefugnissen dar, ist aber keine abschliessende Aufzählung von Befugnissen, die der FMA zur Verfügung stehen. Damit wird der Systematik und den Anforderungen der CRD entsprochen, die in Art. 65 Abs. 1 grundsätzlich vorsieht, dass die zuständigen Behörden mit allen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnissen auszustatten sind, und in Art. 102 und Art. 104 CRD einen nicht abschliessenden Mindestkatalog an

bestimmten Befugnissen vorgibt. Auch Art. 35 und 35c des bisher geltenden BankG entsprechen dieser Systematik. In Einklang mit den EWR-rechtlichen Vorgaben kann die FMA ihre Befugnisse dann ausüben, wenn:

- es für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BankG oder der CRR erforderlich ist; oder
- ein Verstoss gegen das BankG oder die CRR vorliegt; oder
- ein solcher Verstoss in den nächsten zwölf Monaten voraussichtlich eintreten wird; oder
- es aufgrund der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 und Art. 152 erforderlich ist.

Bei diesen Voraussetzungen handelt es sich um alternative Voraussetzungen, d.h. dass es ausreicht, wenn einer der vier Fälle vorliegt, damit die FMA von ihren Befugnissen nach Abs. 3 Gebrauch machen kann. Bst. a bis m entsprechen Art. 35c Abs. 1 Bst. a bis m des bisher geltenden BankG und wurden trotz einiger sprachlicher Anpassungen an die CRD inhaltlich unverändert übernommen. Hinsichtlich Bst. e ist klarstellend festzuhalten, dass es sich bei dem "Netz von Banken" um die Anzahl der Tochterunternehmen, Zweigstellen und Filialen einer Bank handelt. Die Befugnis nach Bst. n kommt der FMA bereits nach der aktuellen Rechtslage zu, wird aber der Klarstellung halber nun explizit in den Befugniskatalog von Abs. 3 aufgenommen. Das vorübergehende Berufsausübungsverbot nach Bst. o findet sich bereits in Art. 35 Abs. 2 Bst. e des bisher geltenden BankG. Das Bestehen eines aufrechten Dienstverhältnisses mit einer Bank ist dabei keine Voraussetzung für die Verhängung eines Berufsverbots nach Bst. o. Das Ziel dieser EWR-rechtlich determinierten Befugnis ist nämlich auch, eine zukünftige Anstellung der mit dem Verbot belegten Person bei einer anderen Bank zu verhindern, unabhängig davon, ob es sich um dieselbe oder eine andere Bank handelt oder ob die Person zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung der FMA in keinem Dienstverhältnis

(mehr) mit einer Bank steht. Bst. p bis s entsprechen Art. 35 Abs. 2 Bst. g, l, r und w des bisher geltenden BankG. Bst. t wird zur vollständigen Umsetzung von Art. 66 Abs. 2 Bst. a und Art. 67 Abs. 2 Bst. a CRD aufgenommen. Bst. u entspricht Art. 35 Abs. 2 Bst. f des bisher geltenden BankG. Bst. v entspricht hinsichtlich des Entzugs der Bewilligung Art. 35 Abs. 3 Bst. a des bisher geltenden BankG.

Abs. 4 entspricht Art. 35c Abs. 2 des bisher geltenden BankG und wurde unverändert übernommen.

Abs. 5 enthält die Aufsichtsbefugnisse der FMA gegenüber Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und gemischten Holdinggesellschaften. Der FMA stehen auch gegenüber diesen Holdinggesellschaften alle Befugnisse nach Abs. 3 zur Verfügung, um die Einhaltung des BankG und der CRR sicherzustellen. Neben den Aufsichtsbefugnissen nach Abs. 4 kann die FMA auch die besonderen Befugnisse nach Art. 29 Abs. 3 heranziehen, wobei die FMA im Einzelfall entscheiden kann, ob sie nach Abs. 5 oder nach Art. 29 Abs. 3 vorgeht. Die Voraussetzungen für die Ausübung dieser Aufsichtsbefugnisse gleichen jenen für die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse gegenüber Banken nach Abs. 3. Diese Bestimmung entspricht Art. 41p Abs. 2 bis 4 des bisher geltenden BankG.

Abs. 6 sieht vor, dass die Betroffenen die Kosten, die beim Gebrauch der Befugnisse nach Abs. 1 bis 4 durch die FMA entstehen, zu tragen haben. Art. 26 Abs. 5 FMAG ist im Vergleich zum bisher geltenden Art. 35 Abs. 2 letzter Satz BankG nicht zu berücksichtigen.

Die Abs. 7 bis 9 entsprechen Art. 35 Abs. 1 letzter Satz sowie Art. 35 Abs. 6 und 6a des bisher geltenden BankG. In Abs. 9 wird der Begriff "Aufsichtsorgane" zur Klarstellung durch einen Verweis auf "andere inländische Behörden" ersetzt.

**Zu Art. 155 – Anforderung für zusätzliche Eigenmittel**

Art. 155 setzt Art. 104a und Art. 104c CRD um und beinhaltet die Voraussetzungen, unter denen die FMA einer Bank das Vorhalten zusätzlicher Eigenmittel nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorschreiben kann. Diese Bestimmung entspricht Art. 35c<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG und Art. 21s Abs. 5b der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 156 – Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel**

Art. 156 setzt Art. 104b und Art. 104c CRD um und beinhaltet die Voraussetzungen, unter denen die FMA gegenüber einer Bank eine Empfehlung für zusätzliche Eigenmittel aussprechen kann. Diese Bestimmung entspricht Art. 35c<sup>ter</sup> des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 157 – Besondere Liquiditätsanforderungen**

Art. 157 setzt Art. 105 UAbs. 1 CRD um und regelt die Voraussetzungen für die Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen durch die FMA. Diese Bestimmung entspricht Art. 35d des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 158 – Besondere Publizitätsanforderungen**

Art. 158 setzt Art. 106 CRD um und legt die Voraussetzungen fest, unter denen die FMA Banken zusätzliche Veröffentlichungen vorschreiben kann. Diese Bestimmung entspricht Art. 35e des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 159 – Anwendungsebene**

Art. 153 setzt Art. 110 CRD um und regelt, ob die Anwendung der Art. 154 bis 158 durch die FMA auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter bzw. konsolidierter Basis zu erfolgen hat. Diese Bestimmung entspricht Art. 7d Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 160 – Mitteilungen an die EBA**

Art. 160 setzt Art. 107 Abs. 1 CRD um und schreibt vor, dass die FMA die EBA über die Funktionsweise der Prüfung und Bewertung des Risikomanagements und der

Risikodeckung nach Art. 148 und der Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Prüfung in Stresstest nach Art. 151, bei Überprüfungen interner Ansätze nach Art. 152, bei der Ausübung von Aufsichtsbefugnissen nach Art. 154 Abs. 3 oder der Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen nach Art. 157 regelmässig zu informieren hat. Diese Bestimmung entspricht Art. 35a Abs. 6 Bst. c des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 161 – Zuständigkeit der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde**

Art. 161 setzt Art. 111 CRD um und regelt, in welchen Fällen die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die Aufsicht über Gruppen zuständig ist. Diese Bestimmung entspricht Art. 41b und Art. 41c des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 162 – Aufgaben der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde**

Art. 162 setzt Art. 112 und Art. 125 Abs. 3 CRD um und legt die Aufgaben der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde fest. Diese Bestimmung entspricht Art. 35 Abs. 11, Art. 41e Abs. 1 und Art. 41h Abs. 15 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 163 – Gemeinsame Entscheidung**

Art. 163 setzt Art. 113 Abs. 1 bis 4 CRD um und regelt das Verfahren zur Fassung einer gemeinsamen Entscheidung im Rahmen der konsolidierten Aufsicht. Diese Bestimmung entspricht Art. 41e Abs. 2 bis 14 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 164 – Aufsichtskollegien**

Art. 164 setzt Art. 116 CRD um und regelt die Grundsätze für die Einrichtung von Aufsichtskollegien und die Kooperation innerhalb dieser Kollegien mit der EBA und den teilnehmenden zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten. Diese Bestimmung entspricht Art. 41h Abs. 8 bis 15 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 165 – Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen**

Art. 165 setzt Art. 115 CRD um und ermöglicht es der FMA, für die Zwecke der konsolidierten Aufsicht Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen mit

zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten abzuschliessen. Diese Bestimmung entspricht Art. 41g des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 166 – Zusätzliche Befugnisse im Rahmen der konsolidierten Aufsicht**

Art. 166 setzt Art. 119 Abs. 2 und 3 und Art. 123 CRD um und sieht für die FMA in ihrer Rolle als konsolidierende Aufsichtsbehörde Befugnisse vor, von denen sie im Rahmen der konsolidierten Aufsicht zusätzlich zu ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann. Diese Bestimmung entspricht Art. 41d Abs. 2 und 3 sowie Art. 41a Abs. 6 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 167 – Bewertung der Gleichwertigkeit der konsolidierten Aufsicht durch Behörden aus Drittstaaten**

Art. 167 setzt Art. 127 CRD um und bestimmt, wie die FMA vorzugehen hat, wenn eine liechtensteinische Bank Teil einer Drittstaatsgruppe ist und damit nicht der konsolidierten Aufsicht der FMA oder einer anderen zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaats unterliegt. Diese Bestimmung entspricht Art. 41q des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 168 – Grundsatz**

Art. 168 bildet die Rechtsgrundlage für die Einhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren durch die FMA. Die entsprechend detaillierten Abgaben- und Gebührensätze werden auch weiterhin in den Anhängen 1 und 2 des FMAG geregelt. Diese Bestimmung entspricht Art. 30 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 169 – Register**

Art. 169 legt fest, dass die FMA ein Register zu führen hat, in dem alle Banken und (gemischten) Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung, alle EWR-Kreditinstitute oder EWR-Finanzinstitute, die in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit tätig sind, alle anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie alle vertraglich gebundenen Vermittler mit Sitz in einem

anderen EWR-Mitgliedstaat, derer sich ein EWR-Kreditinstitut bedient, um im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten in Liechtenstein zu erbringen, einzutragen sind. Dieses Register hat öffentlich zugänglich zu sein und ist aktuell zu halten. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 30 Abs. 8 bis 10 des bisher geltenden BankG.

#### **Art. 170 – Aufsichtliche Offenlegung**

Art. 170 setzt Art. 143 Abs. 1 und 2 CRD um und sieht vor, dass die FMA bestimmte allgemeine Informationen im Internet zu veröffentlichen hat. Umfang und Inhalt der zu veröffentlichenden Informationen werden in einer Durchführungsverordnung der Kommission<sup>27</sup> geregelt. Diese Bestimmung entspricht Art. 36a des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 171 – Besondere Offenlegungspflichten**

Art. 171 setzt Art. 144 CRD um und sieht bestimmte Offenlegungspflichten für Verbriefungspositionen und für Fälle, in denen die FMA Banken von der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen auf Einzelbasis befreit oder es Banken gestattet, bestimmte Tochterunternehmen in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Basis mit aufzunehmen, vor. Diese Bestimmung entspricht Art. 36b des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 172 – Meldesystem der FMA**

Art. 172 setzt Art. 71 Abs. 1 und 2 CRD um und verpflichtet die FMA, ein Meldesystem einzurichten, über das potenzielle oder tatsächliche Verstöße von Banken gegen das BankG, die BankV oder die CRR gemeldet werden können. Diese Bestimmung entspricht Art. 64a des bisher geltenden BankG. Zu Abs. 3 ist klarstellend

---

<sup>27</sup>Durchführungsverordnung (EU) Nr. 650/2014 der Kommission vom 4. Juni 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das Format, den Aufbau, das Inhaltsverzeichnis und den Zeitpunkt der jährlichen Veröffentlichung der von den zuständigen Behörden gemäss der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu veröffentlichenden Informationen, ABl. L 185 vom 25.6.2014, S. 1.

festzuhalten, dass diese Bestimmung auch die Übermittlung von Dokumenten, die der Meldung zu Beweiszwecken angefügt werden, umfasst.

#### **Zu Art. 173 – Strafbehörde**

Art. 173 regelt die Zuständigkeit des Landgerichts als Strafbehörde bei Vergehen nach Art. 245. Diese Bestimmung entspricht Art. 41 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 174 – Aussergerichtliche Schlichtungsstelle**

Art. 174 regelt wie bisher die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich als aussergerichtliche Schlichtungsstelle in Streitfällen zwischen Kunden und Banken. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 62a des bisher geltenden BankG. Anders als bisher wird jedoch – wie mittlerweile im Bereich der Finanzmarktgesetzgebung üblich – die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich als AS-Stelle im Sinne des AStG<sup>28</sup> bezeichnet und damit die Anwendbarkeit des AStG normiert.

#### **Vorbemerkungen zu Art. 175 und Art. 176**

Die Art. 175 und 176 bilden die Rechtsgrundlage für das Vorgehen der FMA gegen Personen und Unternehmen, die in Liechtenstein bewilligungspflichtige Bankgeschäfte ohne die entsprechende Bewilligung erbringen oder anbieten (sog. unerlaubter Geschäftsbetrieb). Im bisher geltenden BankG wird dieser Sachverhalt nur durch Art. 35 Abs. 5 geregelt. Im Zuge der Totalrevision des BankG sollen auch die Bestimmungen für die Tätigkeit der FMA im Bereich der Bekämpfung des unerlaubten Geschäftsbetriebs zeitgemäss ausgestaltet und an die Anforderungen der Praxis angepasst werden. Als Rezeptionsgrundlage für Art. 175 und Art. 176

---

<sup>28</sup>Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG), LGBl. 2016 Nr. 516.



dienten die §§ 22b ff des österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes (öFMABG)<sup>29</sup> sowie § 4 Abs. 7 öBWG.

#### **Zu Art. 175 – Befugnisse der FMA**

Art. 175 legt die Befugnisse der FMA fest, die diese ergreifen kann, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine natürliche oder eine juristische Person Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 ohne die entsprechende Bewilligung gewerbsmässig erbringt oder deren Erbringen anbietet.

Abs. 1 enthält umfassende Informationseinholungs- und Ermittlungsbefugnisse für die FMA. Die FMA kann alle Auskünfte und Unterlagen verlangen und in sämtliche Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht nehmen bzw. sich davon Auszüge oder Kopien erstellen lassen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich Art. 35 Abs. 5 des bisher geltenden BankG, es wurden im Sinne der Rechtssicherheit jedoch einige Klarstellungen unter Rezeption von § 22b Abs. 1 öFMABG vorgenommen.

Abs. 2 erlaubt es der FMA, natürliche oder juristische Personen, die unerlaubt tätig sind, aufzufordern, unter Setzung einer angemessenen Frist den rechtmässigen Zustand nach dem BankG herzustellen. Der rechtmässige Zustand im Sinne von Abs. 2 kann dahingehend hergestellt werden, dass z.B. das Anbieten bewilligungspflichtiger Geschäfte eingestellt oder abgeschlossene bewilligungspflichtige Geschäfte wieder rückabgewickelt werden. Die Frist, innerhalb der dieser rechtmässige Zustand herzustellen ist, ist von der FMA angepasst auf den jeweiligen Einzelfall festzusetzen. Wird der Aufforderung der FMA nicht innerhalb der von ihr gesetzten Frist nachgekommen, kann sie alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um die unerlaubte Tätigkeit zu beenden. Solche Massnahmen können

---

<sup>29</sup>Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001.

insbesondere auch die Anordnung der Einstellung der Tätigkeit oder die Auflösung der betreffenden juristischen Person und die Publikation einer entsprechenden "Warnmeldung" auf der Internetseite der FMA gemäss Art. 176 sein. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich ebenfalls Art. 35 Abs. 5 des bisher geltenden BankG, es wurden im Sinne der Rechtssicherheit jedoch einige Klarstellungen unter Rezeption von § 22d Abs. 1 öFMABG vorgenommen.

Abs. 3 regelt, wie die FMA vorzugehen hat, wenn die betroffene natürliche oder juristische Person einer Aufforderung nach Abs. 2 vollumfänglich nachgekommen ist und zu erwarten ist, dass diese Person in Zukunft nicht mehr unerlaubt tätig sein wird. In diesem Fall hat die FMA die Aufforderung nach Abs. 2 auf Antrag der betroffenen Person aufzuheben. Die Rezeptionsvorlage für diese Bestimmung ist § 22d Abs. 2 des öFMABG.

#### **Zu Art. 176 – Warnmeldungen**

Art. 176 bildet die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Warnmeldungen durch die FMA. Rezeptionsgrundlage für diese Bestimmung ist § 4 Abs. 7 öBWG. Die FMA kann unter den in Art. 176 genannten Rahmenbedingungen die Öffentlichkeit davor warnen, dass bestimmte natürliche oder juristische Personen oder Betreiber von Internetseiten Bankgeschäfte ohne die entsprechende Bewilligung erbringen oder anbieten. Die Veröffentlichung einer Warnmeldung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses dar. Art. 176 ist eine besondere Bestimmung im Sinne des Art. 21a Abs. 5 FMAG und geht daher dieser Bestimmung vor.

Abs. 1 legt den Inhalt und den Umfang einer Warnmeldung durch die FMA fest. In Fällen, in denen eine Warnmeldung erlassen werden soll, ist es erforderlich, dass die FMA die Öffentlichkeit ohne Zeitverlust und ohne vorherige Anhörung des Betroffenen informieren kann. Daher sind vor der Veröffentlichung einer Warnmeldung die Erforderlichkeit der Information der Öffentlichkeit und mögliche Nachteile für den Betroffenen im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung

gegeneinander abzuwägen. In diesem Zusammenhang ist die Rechtsprechung zu Art. 21a Abs. 4 FMAG sinngemäss zu berücksichtigen. Um den Zweck der Veröffentlichung nicht zu verfehlen, ist die natürliche oder juristische Person bzw. der Betreiber der Internetseite so präzise wie möglich zu bezeichnen; dazu kann die FMA alle Informationen zu der unerlaubt tätigen Person bzw. dem unerlaubt tätigen Betreiber einer Internetseite, über die sie verfügt, in der Warnmeldung bekannt machen. Insbesondere auch im Hinblick auf mögliche unerbetene Marketinghandlungen per E-Mail oder Telefon kann die FMA die Telefonnummer und E-Mail-Adresse in der Warnmeldung angeben, soweit ihr diese bekannt sind.

Um dem Rechtsschutzbedürfnis des von der Warnmeldung Betroffenen aber dennoch in geeigneter Weise Rechnung zu tragen, ist in Abs. 2 eine nachträgliche Überprüfungsmöglichkeit der Rechtmässigkeit der Warnmeldung vorgesehen. Dem Betroffenen wird die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen eines durch Verfügung zu erledigenden Verfahrens die nachträgliche Überprüfung der Veröffentlichung bei der FMA zu beantragen. Wird die Rechtswidrigkeit der Warnmeldung durch die FMA, die FMA-BK oder den Verwaltungsgerichtshof (VGH) festgestellt, ist die Warnmeldung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen von der Internetseite der FMA zu entfernen.

#### **Vorbemerkungen zu Art. 177 bis Art. 189**

Im Rahmen der Totalrevision werden alle Bestimmungen, die den internationalen Austausch von Informationen oder die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht zum Gegenstand haben, in einem Kapitel zentral zusammengefasst. Der internationale Informationsaustausch und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht ist eine Kernaufgabe der FMA und für Liechtenstein als internationaler Finanzplatz von wesentlicher Bedeutung; die bisher sehr zersplitterte Umsetzung der EWR-rechtlichen Anforderungen war diesbezüglich eher nachteilig und wird daher aufgegeben. Neben einer grundlegenden

Änderung der Regelungssystematik werden die Rechtsgrundlagen für den internationalen Informationsaustausch und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht auch im Sinne der Anforderungen des EWR-Rechts – wo notwendig – angepasst, um diesbezüglich die notwendige Kohärenz innerhalb des EWR zu schaffen. Damit wird die FMA in die Lage versetzt, ihre Aufgaben im Bereich des internationalen Informationsaustausches und der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bankenaufsicht im selben Umfang wie alle anderen zuständigen Behörden innerhalb des EWR wahrzunehmen.

Wie in Art. 143 wird in Kapitel X durchgehend nicht mehr von "Aufsichtsaufgaben", sondern nur mehr von "Aufgaben" der FMA gesprochen. Der bisher verwendete Begriff "Aufsichtsaufgaben" ist diesbezüglich missverständlich und wird durch den Begriff "Aufgaben" ersetzt, wobei es sich dabei nur um eine Klarstellung der Formulierung handelt, die keine inhaltliche Änderung mit sich bringt.

#### **Zu Art. 177 – Zusammenarbeit und Informationsaustausch innerhalb des ESFS**

Art. 177 setzt Art. 6 und Art. 53 Abs. 2 CRD um und bildet zusammen mit Art. 5 Abs. 5 FMAG die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den Teilnehmern des ESFS. Teilnehmer des ESFS sind die EBA, die ESMA, die EIOPA, der ESRB und die EZB sowie die Banken-, Wertpapier-, Versicherungs-, Pensionskassen- und Geldwäscheaufsichtsbehörden aus den EWR-Mitgliedstaaten. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung im Wesentlichen Art. 31c des bisher geltenden BankG, im Rahmen der Totalrevision wird die Bestimmung allerdings deutlicher an die Vorgaben der CRD angepasst.

Abs. 1 enthält den gesetzlichen Auftrag an die FMA, mit den Teilnehmern des ESFS im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem BankG eng zusammenzuarbeiten. Zusammen mit Art. 5 Abs. 5 FMAG bildet Abs. 1 die Grundlage für die uneingeschränkte Teilnahme der FMA am ESFS.

Abs. 2 ermächtigt die FMA dazu, den Teilnehmern des ESFS alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESFS erforderlich sind. Für die Zusammenarbeit innerhalb des ESFS ist es auch oft notwendig, spezifische Daten oder Informationen von den Banken zu erheben. Abs. 2 stellt daher klar, dass die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit den Teilnehmern des ESFS von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann.

Abs. 3 stellt in Einklang mit den Vorgaben von Art. 53 Abs. 2 CRD sicher, dass weder das Amts- noch das Bankgeheimnis dem Informationsaustausch mit den am ESFS teilnehmenden Behörden entgegensteht.

#### **Zu Art. 178 – Grundsatz**

Art. 178 setzt Art. 50 Abs. 1, Art. 56 UAbs. 1 und Art. 58 Abs. 2 CRD um und regelt die Grundsätze für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufsicht über Banken und Zweigstellen. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 30f und Art. 30k des bisher geltenden BankG, wobei in Abs. 3 klargestellt wurde, dass die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann. Als Grundsatz für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen der FMA und den zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten wird in Abs. 4 ebenfalls in Einklang mit den Vorgaben von Art. 53 Abs. 2 CRD sichergestellt, dass weder das Amts- noch das Bankgeheimnis dem Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufsicht über Banken und Zweigstellen entgegensteht.

**Zu Art. 179 – Informationsaustausch**

Art. 179 setzt Art. 53 Abs. 2, Art. 56 UAbs. 1 bis 3, Art. 57 Abs. 1, 2 und 5, Art. 58 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 125 Abs. 2 CRD um und legt neben den Voraussetzungen, die für den internationalen Informationsaustausch vorliegen müssen, auch alle Behörden, Personen und Stellen fest, mit denen die FMA bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Informationen austauschen kann. Diese Bestimmung entspricht Art. 30h des bisher geltenden BankG, allerdings wird Abs. 7 um die Europäische Kommission erweitert, um auch solche Fälle abzudecken, in denen die FMA mit der Europäischen Kommission zusammenarbeitet.

**Zu Art. 180 – Ablehnung der Zusammenarbeit**

Art. 180 sieht vor, dass die FMA bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die internationale Zusammenarbeit oder den internationalen Informationsaustausch ablehnen kann. Bei diesen Gründen handelt es sich um allgemein anerkannte Grundsätze im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Informationsaustausches. Im Rahmen der grenzüberschreitenden konsolidierten Aufsicht über Gruppen kann die FMA den Austausch von Informationen und die Zusammenarbeit wie schon nach dem bisher geltenden BankG allerdings nicht ablehnen. Diese Bestimmung entspricht Art. 30h Abs. 1 Bst. a und Art. 30k des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 181 – Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Zweigstellen**

Art. 181 setzt Art. 50 Abs. 1 bis 5 CRD um und regelt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen der FMA und zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten bei der Beaufsichtigung von Zweigstellen von liechtensteinschen Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder von Zweigstellen von EWR-Kredit- oder Finanzinstituten in Liechtenstein. Diese Bestimmung entspricht Art. 30k<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG und Art. 38a der bisher geltenden BankV.

**Zu Art. 182 – Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Drittstaatsgruppen**

Art. 182 setzt Art. 47 Abs. 2 und 3 CRD um und regelt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen der FMA und zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten bei der Beaufsichtigung von Drittstaatsgruppen. Gehört eine liechtensteinische Bank derselben Drittstaatsgruppe an wie eine Zweigstelle einer Drittstaatsbank, die von einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats beaufsichtigt wird, hat die FMA mit dieser zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten und alle notwendigen Informationen auszutauschen, um sicherzustellen, dass die Aktivitäten der Drittstaatsgruppe im EWR umfassend beaufsichtigt werden.

**Zu Art. 183 – Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit beteiligten zuständigen Behörden und der EBA**

Art. 183 setzt Art. 20 Abs. 3, Art. 117 Abs. 1 bis 5 und Art. 118 CRD um und bildet die Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der FMA mit den an der konsolidierten Aufsicht beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA im Rahmen der konsolidierten Aufsicht. Diese Bestimmung entspricht Art. 17 Abs. 2a, Art. 41h und Art. 41o des bisher geltenden BankG, wobei in Abs. 1 klargestellt wurde, dass die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann.

**Zu Art. 184 – Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und anderen Gruppengesellschaften**

Art. 184 setzt Art. 119 Abs. 3 und Art. 124 CRD um und regelt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der FMA mit den an der konsolidierten

Aufsicht beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA im Rahmen der konsolidierten Aufsicht in bestimmten Konstellationen. Diese Bestimmung entspricht Art. 41a Abs. 6, Art. 41d Abs. 3 sowie Art. 41n Abs. 1 und 2 des bisher geltenden BankG, wobei in Abs. 2 und 4 in Einklang mit der CRD klargestellt wurde, dass die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann.

**Zu Art. 185 – Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Gruppengesellschaften, die Versicherungsunternehmen sind oder Wertpapierdienstleistungen erbringen**

Art. 185 setzt Art. 125 CRD um und regelt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der FMA mit den an der konsolidierten Aufsicht beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA im Rahmen der konsolidierten Aufsicht, wenn der Gruppe ein Versicherungsunternehmen oder andere Unternehmen, die bewilligungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringen, angehören. Diese Bestimmung entspricht Art. 41n Abs. 5 und 6 des bisher geltenden BankG, wobei in Einklang mit der CRD klargestellt wurde, dass die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann.

**Zu Art. 186 – Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Krisensituationen**

Art. 183 setzt Art. 51 Abs. 2 UAbs. 2 sowie Art. 114 Abs. 1 UAbs. 1 und Abs. 2 CRD um und regelt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der FMA mit den an der konsolidierten Aufsicht beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA im Rahmen der konsolidierten Aufsicht, wenn ein Krisenfall eintritt. Diese Bestimmung entspricht Art. 30n Abs. 1 und Art. 41f des bisher geltenden BankG, wobei in Abs. 1 in Einklang mit der CRD klargestellt



wurde, dass die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann.

#### **Zu Art. 187 – Informationsaustausch, Aufsicht, Nachprüfung vor Ort und Ermittlungen**

Art. 187 regelt den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Stellen aus Drittstaaten. Diese Bestimmung entspricht Art. 30p Abs. 1 und 3 des bisher geltenden BankG, wobei in Abs. 1 in Einklang mit der CRD klargestellt wurde, dass die FMA für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen kann. Ebenso wird in Abs. 1 noch einmal explizit klargestellt, dass die FMA, wie schon nach geltendem Recht, auch mit Zentralbanken von Drittstaaten im Rahmen deren geldpolitischen Mandats bzw. im Rahmen deren Mandats als Währungsbehörden zusammenarbeiten und Informationen austauschen kann.

#### **Zu Art. 188 – Kooperationsvereinbarungen**

Art. 188 setzt Art. 55 CRD um und ermöglicht es der FMA, Kooperationsvereinbarungen mit zuständigen Behörden und Stellen aus Drittstaaten abzuschliessen. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 30q des bisher geltenden BankG. Neu aufgenommen wird im Einleitungssatz von Abs. 2 und in Bst. f lediglich eine Klarstellung, dass die FMA, wie schon nach geltendem Recht, auch Kooperationsvereinbarungen mit Zentralbanken von Drittstaaten in deren Eigenschaft als Währungsbehörde abschliessen kann.

#### **Zu Art. 189 – Informationsaustausch**

Art. 189 setzt Art. 58a CRD um und legt die Voraussetzungen, den Umfang und den Inhalt des Informationsaustausches mit bestimmten internationalen Organisationen fest. Diese Bestimmung entspricht Art. 30r des bisher geltenden BankG.

**Zu den Art. 190 bis 243**

Die Art. 190 bis 243 enthalten Sonderbestimmungen über die Stundung und das Konkursverfahren für Banken. Die Art. 219 bis 243 setzen dabei die Vorgaben der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten um. Punktuell enthalten diese Bestimmungen auch die Umsetzung einzelner Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD).<sup>30</sup>

Die Art. 190 bis 243 wurden inhaltlich nahezu unverändert aus dem bisher geltenden BankG übernommen und entsprechen den Art. 42 bis 60z. Lediglich die Bezugnahmen auf Wertpapierfirmen wurden entfernt, da aufgrund der Trennung der Rechtsgrundlagen für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen die Sonderkonkursbestimmungen für Wertpapierfirmen in das WpFG überführt wurden. In Art. 202 Abs. 1 erfolgt eine Klarstellung, dass über das Vermögen von Banken kein Sanierungsverfahren nach der IO<sup>31</sup> eröffnet werden kann. Daher kann auch kein Sanierungsplanantrag nach der IO gestellt werden.

**Zu Art. 244 – Rechtsmittel**

Art. 244 setzt Art. 72 CRD um und regelt die Zuständigkeit für die Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 62 Abs. 1 bis 2 des bisher geltenden BankG.

Abs. 1 verweist auf die Grundsätze nach Art. 35 FMAG. Dies dient zur Vereinheitlichung der einschlägigen Bestimmungen. Entscheidungen und Verfügungen der

---

<sup>30</sup>Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.

<sup>31</sup>Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung; IO), LGBl. 1973 Nr. 45/2.

FMA können innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bei der FMA-BK angefochten werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-BK kann Beschwerde vor dem VGH erhoben werden.

Abs. 2 räumt einem Antragsteller das Recht ein, eine Säumnisbeschwerde an die FMA-BK zu erheben, falls die FMA über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden hat.

### **Zu Art. 245 – Vergehen**

Art. 245 enthält einen Katalog an Straftatbeständen, die vom Landgericht zu ahnden sind. Im Vergleich zu Art. 63 des bisher geltenden BankG wird der Katalog der gerichtlich strafbaren Vergehen deutlich reduziert. Mit der Überarbeitung der EWR-rechtlichen Grundlagen vor und nach der Finanzkrise im Jahr 2008 wurde die Rolle der Aufsichtsbehörden im Bereich der Verhängung von Sanktionen deutlich gestärkt. Diese EWR-rechtliche Entwicklung führte auch in Liechtenstein dazu, dass man von einem System, das wie in der Schweiz ausschliesslich gerichtliche Strafen für Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen vorsah, abrückte und der FMA die Kompetenz zur Verhängung von Verwaltungsstrafen übertrug. Als Folge dessen wurde die Anzahl der gerichtlich strafbaren Verstösse schon in der Vergangenheit laufend reduziert.<sup>32</sup> Mit der Umsetzung der CRD wurde auch in Liechtenstein schliesslich das Modell einer umfassenden Strafkompentenz der FMA eingeführt, wobei allerdings bestimmte gerichtliche Straftatbestände beibehalten wurden.

Seit der Umsetzung der CRD hat sich die Ahndung von Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen durch die FMA im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts als äusserst effektiv erwiesen. Daher wird auch bei der Totalrevision des BankG

---

<sup>32</sup>Vgl. dazu insbesondere die Abänderung des BankG durch LGBl. 2007 Nr. 261, LGBl. 2014 Nr. 348, LGBl. 2017 Nr. 397 und LGBl. 2022 Nr. 109.

der Katalog an gerichtlichen Straftatbeständen weiter gekürzt. Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen sollen in der Regel nur mehr von der FMA im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens geahndet werden. Dies entspricht den Vorgaben der CRD, die in Art. 65 vorsieht, dass alle Aufsichtsbehörden innerhalb des EWR Verwaltungsstrafen wegen Verstössen gegen die Bestimmungen der CRD verhängen können müssen. Eine Zuständigkeit für das Landgericht soll nur mehr in ausgewählten Fällen vorgesehen werden, nämlich dort, wo die Verfolgung und Bestrafung von Gesetzesverstössen im Rahmen des gerichtlichen Strafrechts aufgrund der Tadelswirkung gerechtfertigt ist. Daher wird auch die Annexkompetenz in Art. 63 Abs. 4 des bisher geltenden BankG, die in bestimmten Fällen eine Zuständigkeit des Landgerichts für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen vorsah, nicht in das neue BankG übernommen.

Abs. 1 enthält jene Straftatbestände, für die eine gerichtliche Strafe von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe verhängt werden kann. Dabei handelt es sich um das Anbieten bzw. das Betreiben von bewilligungspflichtigen Geschäften ohne entsprechende Bewilligung (Bst. a) bzw. die Werbung dafür (Bst. b), den Betrieb einer Sitzbank (Bst. c) oder eine Verletzung des Bankgeheimnisses (Bst. d). Die Bst. a und b entsprechen sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich des Strafrahmens Art. 63 Abs. 1 Bst. a des bisher geltenden BankG. Anders als im bisher geltenden BankG sollen Tatbestände wie das Tätigwerden in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit vor Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist (Art. 63 Abs. 1 Bst. e) oder die Entgegennahme von Einlagen bzw. die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, ohne einer Sicherungseinrichtung nach dem EAG anzugehören (Art. 63 Abs. 1 Bst. f), nicht mehr in den Katalog der gerichtlichen Straftatbestände aufgenommen werden. Diese Tatbestände können nur von Banken, EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten mit aufrechter Bewilligung begangen werden, weswegen eine Gleichstellung mit dem unerlaubten Betrieb von Bankgeschäften, wie sie im bisher geltenden BankG vorgesehen ist, nicht mehr

angebracht ist. Daher werden diese Tatbestände in die Zuständigkeit der FMA – und damit in das Verwaltungsstrafverfahren – überführt. Neu aufgenommen wurde hingegen ein Verstoss gegen das Verbot des Betriebs einer Sitzbank (Bst. c). Sitzbanken bergen ein erhebliches Risiko für einen Finanzplatz und können im äussersten Fall zu einem Reputationsverlust für den Finanzplatz Liechtenstein führen, weswegen schon nach Art. 15 des bisher geltenden BankG der Betrieb einer Sitzbank verboten war. Allerdings fehlte bisher auch eine Sanktionsfolge. Durch die Aufnahme eines gerichtlichen Straftatbestands und der damit einhergehenden abschreckenden Wirkung wird zur Effektivität des Verbots beigetragen.

Abs. 2 enthält in Bst. a einen neuen Straftatbestand für die Tätigkeit als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ohne Einholung der entsprechenden Anerkennung nach Art. 124. Darüber hinaus wird in Bst. b der Straftatbestand aus Art. 63 Abs. 2 Bst. f des bisher geltenden BankG übernommen. Art. 63 Abs. 2 Bst. a, b, c, e, g, h und k des bisher geltenden BankG werden nicht mehr als gerichtliche Straftatbestände vorgesehen, sondern in die Zuständigkeit der FMA – und damit in das Verwaltungsstrafverfahren – überführt. Der bisherige Straftatbestand in Art. 63 Abs. 2 Bst. d (Verstoss gegen die Bestimmungen zu Faustpfändern) wird nicht mehr in das neue BankG übernommen.

Die Abs. 3 bis 5 entsprechen Art. 63 Abs. 3, 6 und 7 des bisherigen BankG.

### **Zu Art. 246 – Übertretungen**

Art. 246 setzt Art. 65, Art. 66 Abs. 1, Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c bis e und UAbs. 2 sowie Art. 67 Abs. 1, Abs. 2 UAbs. 1 Bst. e bis g und UAbs. 2 CRD um. Diese Bestimmung enthält den Katalog an Verwaltungsübertretungen, für welche die FMA im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens eine Verwaltungsstrafe verhängen kann. Im Vergleich zu Art. 63a des bisher geltenden BankG wird die Struktur der Bestimmung geändert und der Regelungsstruktur der CRD angenähert. Art. 246 unterscheidet nicht mehr zwischen Verwaltungsübertretungen, die ausschliesslich mit

einer hohen Strafdrohung bewehrt sind, und solchen, die ausschliesslich mit einer niedrigen Strafdrohung bewährt sind. Diese Zweiteilung wird im Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen aufgegeben, da der CRD eine entsprechende Zweiteilung auf Grundlage einer Wertung, dass ein Verstoss gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung wichtiger und damit mit einer höheren Strafdrohung zu verbinden sei als der Verstoss gegen eine andere aufsichtsrechtliche Anforderung, fremd ist. Vielmehr geht die CRD davon aus, dass grundsätzlich alle Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen gleich relevant und daher mit der gleichen Strafdrohung zu versehen sind. Innerhalb des Spielraums, den die CRD ermöglicht, wird daher unterschieden, ob ein Verstoss einfach oder qualifiziert begangen wurde. Für einfache wie für qualifizierte Verstösse wird für alle Tatbestände eine einheitliche Strafdrohung vorgesehen. Anders als nach dem bisher geltenden BankG können alle Verstösse einfach oder qualifiziert begangen werden. Daher ist für einfache Verstösse auch ein höherer Strafraum als im bisher geltenden BankG vorgesehen. Bei qualifizierten Verstössen wird die von der CRD vorgesehene maximale Strafdrohung vorgesehen.

Abs. 1 enthält den vollständigen Katalog an Tatbeständen, bei deren Verwirklichung die FMA eine Verwaltungsstrafe verhängen kann. Im Einklang mit den Vorgaben der CRD und dem bisher geltenden BankG enthält der Katalog an Verwaltungsstraftatbeständen nicht nur den Mindestkatalog an Verwaltungsstraftatbeständen aus den Art. 66 und 67 CRD, sondern auch zusätzliche Verwaltungsstraftatbestände, die für eine wirksame Aufsicht und einen effektiven Vollzug durch die FMA notwendig sind. In diesen Katalog werden jene Tatbestände aus Art. 63a Abs. 2 des bisher geltenden BankG übernommen, die aus der bisherigen Umsetzung der CRD stammen bzw. zur Durchsetzung prudenzieller aufsichtsrechtlicher Anforderungen dienen. Dabei handelt es sich um die in Art. 63a Abs. 1 Bst. a bis i und Art. 63a Abs. 2 Ziff. 1 bis 5, 6a, 10, 12 bis 35 sowie 100 und 102 des bisher geltenden BankG. Aufgrund der weitestgehenden Entkriminalisierung von

Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen werden auch die Tatbestände von Art. 63 Abs. 2 Bst. a, b, c, e, f, g, h und k des bisher geltenden BankG in den Katalog der Verwaltungsstraftatbestände integriert.

Abs. 2 legt den Strafraumen fest, den die FMA bei Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen, die weder schwerwiegend noch wiederholt oder systematisch begangen wurden, ausschöpfen kann. Bei solchen einfachen Verstössen kann die Verwaltungsstrafe bei juristischen Personen bis zu einer Million Schweizer Franken, bei natürlichen Personen bis zu 500 000 Schweizer Franken betragen. Da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung der FMA handelt, hängt die Höhe der tatsächlich verhängten Verwaltungsstrafen immer vom jeweiligen Einzelfall ab. Bei der Strafbemessung hat die FMA jedenfalls die Grundsätze nach Art. 247 zu berücksichtigen.

Abs. 3 legt den Strafraumen fest, den die FMA bei qualifizierten Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen ausschöpfen kann. Ein Verstoss gilt dann als qualifiziert, wenn er entweder schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begangen worden ist. Diese Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen; ein Verstoss gilt schon dann als qualifiziert, wenn eines der genannten Kriterien vorliegt. Auch ein einzelner Verstoss kann bereits als qualifizierter Verstoss gelten. "Schwerwiegend" ist ein Verstoss, wenn in gravierender Weise gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung verstossen wurde. "Wiederholt" ist ein Verstoss dann, wenn eine Häufung von Verstössen gleicher Art, die sich gegen dieselbe Bestimmung richten, vorliegt. "Systematisch" ist ein Verstoss dann, wenn er einem Muster folgt. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Bestandteile des objektiven Tatbestands der Verwaltungsübertretungen, nicht jedoch um zusätzliche Qualifikationen der subjektiven Tatseite, d.h. dass bei Vorliegen der Deliktsqualifikation der höhere Strafraumen nach Abs. 3 heranzuziehen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der

Vorsatz der natürlichen Person oder des Entscheidungsträgers nach Abs. 4 bei der Anlasstat auf eine qualifizierte Begehung bezieht oder nicht.

Abs. 4 bis 6 legen die Grundsätze für die verwaltungsrechtliche Strafbarkeit der juristischen Person fest. Diese Bestimmungen entsprechen Art. 63a Abs. 4 bis 6 des bisher geltenden BankG.

Abs. 7 sieht eine Halbierung des Strafrahmens nach Abs. 2 und 3 bei fahrlässiger Tatbegehung vor. Diese Bestimmung entspricht Art. 63a Abs. 7 des bisherigen BankG.

Abs. 8 regelt die Verfolgungsverjährung und setzt diese mit drei Jahren fest. Diese Bestimmung entspricht Art. 63a Abs. 8 des bisherigen BankG.

#### **Zu Art. 247 – Grundsätze für die Strafbemessung**

Art. 247 setzt Art. 70 CRD um und regelt die Grundsätze für die Bemessung von Verwaltungsstrafen nach Art. 246. Diese Grundsätze gelten sowohl für die Bemessung von Verwaltungsstrafen für einfache Verstöße nach Art. 246 Abs. 2 als auch für die Bemessung von Verwaltungsstrafen für qualifizierte Verstöße nach Art. 246 Abs. 3. Art. 247 entspricht Art. 63b des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 248 – Veröffentlichung von Verwaltungsstrafen**

Art. 248 setzt Art. 68 CRD um und beinhaltet die Grundsätze für die Veröffentlichung von rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen, die nach Art. 246 verhängt wurden, und deren Meldung an die EBA. Das Wahlrecht, bereits nicht rechtskräftig verhängte Verwaltungsstrafen veröffentlichen zu können, wurde nicht ausgeübt. Art. 248 ist eine besondere Bestimmung im Sinne von Art. 25a Abs. 3 FMAG und geht einer Veröffentlichung nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz vor. Art. 248 entspricht Art. 63c des bisher geltenden BankG.



**Zu Art. 250 – Verantwortlichkeit**

Art. 250 regelt den Grundsatz, dass juristische Personen für vom Landgericht verhängte Geldstrafen, von der FMA verhängte Verwaltungsstrafen und die jeweiligen Verfahrenskosten solidarisch mithaften. Diese Bestimmung entspricht Art. 64 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 251 – Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte**

Art. 251 regelt den Informationsfluss zwischen Staatsanwaltschaft und Landgericht auf der einen und der FMA auf der anderen Seite. Diese Bestimmung entspricht Art. 65 des bisher geltenden BankG.

**Zu Art. 252 – Bestehende Bewilligungen und Übergangsfristen**

Art. 252 beinhaltet mehrere Übergangsbestimmungen.

Abs. 1 stellt klar, dass Banken, die zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits über eine Bewilligung verfügen, keine neue Bewilligung beantragen müssen. Bestehende Bewilligungen, die nach dem bisher geltenden BankG alle Bankgeschäfte umfassten, umfassen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1. Bewilligungen, die nur in eingeschränktem Umfang erteilt wurden (sog. Teilbewilligungen), gelten auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur in dem entsprechenden Umfang.

Abs. 2 setzt Art. 8a Abs. 3 CRD um und regelt, dass Wertpapierfirmen, welche die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b CRR bereits erfüllen, bis zum 1. Januar 2026 eine Bewilligung nach dem BankG zu beantragen haben.

Abs. 3 setzt Art. 8a Abs. 4 CRD um und regelt, wie die FMA mit bereits eingegangenen Bewilligungsanträgen nach dem WpFG umzugehen hat, wenn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ersichtlich wird, dass eigentlich eine Bewilligung als Bank nach Art. 17 notwendig ist. In diesem Fall hat die FMA das Verfahren in ein

Bewilligungsverfahren nach dem BankG zu überführen und den Antragsteller entsprechend darüber zu informieren.

Nach Art. 58 Abs. 8 wird es ab dem 1. Januar 2025 für Anstalten, Stiftungen, Vereine oder Fonds nicht mehr möglich sein, eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank direkt oder indirekt zu erwerben. Aus Gründen der Rechtssicherheit sieht Abs. 4 vor, dass Anstalten, Stiftungen, Vereine oder Fonds, die schon vor dem 1. Januar 2025 eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank in Liechtenstein gehalten haben, von der Bestimmung unberührt bleiben (Bestandsschutz). In diesem Fall ist es auch nach dem 1. Januar 2025 weiterhin möglich, solche qualifizierten Beteiligungen zu erhöhen oder zu verringern.

#### **Zu Art. 253 – Durchführungsverordnungen**

Art. 253 enthält eine Ermächtigung für die Regierung zum Erlass von Durchführungsverordnungen. Diese Bestimmung entspricht Art. 67 des bisher geltenden BankG.

#### **Zu Art. 254 – Aufhebung bisherigen Rechts**

Aufgrund der gegenständlichen Totalrevision des BankG ist das bisher geltende BankG samt den dazugehörenden Abänderungen aufzuheben.

#### **Zu Art. 255 – Inkrafttreten**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

#### **Zu Anhang I**

Anhang I setzt Anhang I zur CRD um und regelt, welche Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit der gegenseitigen Anerkennung unterliegen und daher nach Durchlaufen des Notifikationsverfahrens in anderen EWR-Mitgliedstaaten bzw. in Liechtenstein erbracht werden dürfen.

### **4.3 Gesetz über die Abänderung des Ausfallgarantiegesetzes**

#### **Zu Art. 11**

In Art. 11 wird ein Verweis auf Art. 14 des bisher geltenden Bankengesetzes (BankG) durch einen Verweis auf Art. 12 des Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG) ersetzt.

### **4.4 Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes (DSG)**

#### **Zu Art. 37 Abs. 1 Bst. c und d**

In Art. 37 Abs. 1 Bst. c und d werden Verweise auf Art. 3 Abs. 3 Bst. b und Art. 3 Abs. 4 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 6 Abs. 1 Bst. b des neuen BankG) sowie Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes bzw. Art. 3 des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) ersetzt.

### **4.5 Gesetz über die Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG)**

#### **Zu Art. 1a**

Art. 1a wird neu eingefügt, um den Geltungsbereich des EAG klarzustellen. Die Klarstellung erfolgt einerseits aufgrund der neuen Systematik der gesetzlichen Grundlagen für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen. Andererseits wird in Abs. 3 und explizit klargestellt, dass die Bestimmungen zur Anlegerentschädigung auch für Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITG und für Verwalter (AIFM) nach dem AIFMG und deren Zweigniederlassungen gelten, sofern deren Zulassung auch die individuelle Verwaltung einzelner Portfolios mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats der Anleger umfasst.

**Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5, 7, 11, 12, 13, 15, 16, 20, 21 und 24 Bst. b**

In Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5, 7, Ziff. 11, 12, 13, 15, 20 und 21 werden Verweise auf Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Bst. a, Art. 3 Abs. 3, Anhang 2 Abschnitt C, Anhang 2 Abschnitt A und B Ziff. 1, Art. 3 Abs 2 sowie Art. 30u und 30v des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Bst. a, Art. 6 Abs. 1 des BankG, Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 WPDG sowie Anhang 1 Abschnitt C sowie Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1, 5 und 39 WPFG ersetzt. In Ziff. 5 wird klargestellt, dass der Begriff "Bank" auch ein EWR-Kreditinstitut im Sinne des Art. 5 Abs. 1 BankG umfassen kann. In Ziff. 24 Bst. b werden die Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen der IFD und der MiFID II ergänzt.

Die Definition in Ziff. 7 wird angepasst. Der bisherige Bst. a wird gestrichen. Da Bst. b bereits alle Guthaben umfasst, die sich im Rahmen von Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a des BankG ergeben, sind von Bst. b auch jene Einlagen umfasst, die bisher in Bst. a erwähnt waren. Im Sinne der Vermeidung von Doppelregelungen kann der Bst. a daher entfallen.

Ziff. 16 wird an die Begrifflichkeiten des neuen BankG und des WPFG angepasst. Anstelle von "inländischen Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen" wird nun von "Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten" und von "Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat" gesprochen.

Darüber hinaus werden in Ziff. 11, 12 und 20 Verweise auf Anhang 2 und Art. 3 Abs. 1 VVG aufgenommen. In Ziff. 21 wird die Definition "Wertpapierfirma" angepasst. In Bst. b werden in Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen Vermögensverwaltungsgesellschaften in die Definition aufgenommen.

Schliesslich wird In Ziff. 12 und 13 daher die Systematik Angabe der Geldbeträge geändert. Im EAG werden Geldbeträge nicht mehr ausschliesslich in Franken, sondern in Euro bzw. den entsprechenden Gegenwert in Franken angegeben. Der

Grund für die Umstellung der Systematik findet sich in der Einlagensicherungsrichtlinie.<sup>33</sup> Nach ErwG. 20 der Einlagensicherungsrichtlinie soll für alle Einleger innerhalb des EWR die gleiche Deckungssumme gelten, unabhängig davon, ob die Währung eines EWR-Mitgliedstaats der Euro ist. Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, sollten die Umrechnungsbeträge auf- oder abrunden können, was aber nicht zu Lasten der Gleichwertigkeit des Einlegerschutzes gehen darf. Um die von der Richtlinie angestrebte Gleichwertigkeit zu erreichen, wird im EAG von einer starren Umsetzung ausschliesslich in Frankenbeträgen auf eine flexible Umsetzung der Geldbeträge umgestellt. Durch die gewählte Art der Umsetzung kann jederzeit sichergestellt werden, dass für Einleger in Liechtenstein derselbe (= gleichwertige) Betrag der Einlagensicherung unterliegt wie in den anderen EWR-Mitgliedstaaten.

#### **Zu Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. b**

In Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. b werden Verweise auf Art. 19 des bisherigen BankG durch Verweise auf Art. 63 und 64 des neuen BankG ersetzt.

#### **Zu Art. 5 Abs. 8**

In Art. 5 Abs. 8 wird ein Verweis auf Art. 26 Abs. 2 und 3 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 90 Abs. 1 Bst. a und q und Abs. 3 sowie Art. 92 Abs. 5 des neuen BankG ersetzt.

#### **Zu Art. 6 Abs. 1, 3, 5 und 6**

In Art. 6 Abs. 1 und 3 werden Verweise auf Art. 3 Abs. 3 Bst. a und Art. 28 Abs. 2, 3, und 5 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 des neuen BankG ersetzt.

---

<sup>33</sup>Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149.

Abs. 5 wird neu aufgenommen und regelt, ab wann ein Mitgliedsinstitut aus der Sicherungseinrichtung ausscheiden kann, wenn seine Bewilligung erloschen ist bzw. entzogen wurde. Dadurch wird klargestellt, dass ein Austritt aus der Sicherungseinrichtung im Falle des Erlöschens bzw. des Entzugs der Bewilligung nur dann möglich ist, wenn alle offenen Bankgeschäfte beendet wurden. Diese Klarstellung ist notwendig, um sicherzustellen, dass alle Einlagen, die von einem Mitgliedsinstitut rechtmässig entgegengenommen wurden, auch bei einem Entzug der Bewilligung durch die Einlagensicherung gesichert sind.

Abs. 6 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 33 Abs. 5. Diese Bestimmung wird aus systematischen Gründen nach Art. 6 verschoben. In Abs. 6 werden Verweise auf Art. 28 und Art. 27 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 33 und 32 des neuen BankG ersetzt. Darüber hinaus wird ein neuer Schlusssatz aufgenommen, durch den klargestellt wird, dass Mitgliedsinstitute im Falle des Entzugs ihrer Bewilligung bis zur Beendigung aller Bankgeschäfte allen ihren Verpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung nachzukommen haben.

#### **Zu Art. 7 Abs. 1 Bst. b**

In Art. 7 Abs. 1 Bst. b wird ein Verweis auf Art. 35 Abs. 2 Bst. g des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 154 Abs. 3 Bst. q des neuen BankG ersetzt.

#### **Zu Art. 8 Abs. 1 Bst. d und o**

In Art. 8 Abs. 1 Bst. b wird ein Verweis auf Art. 2 Abs. 1 VVG durch einen Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 VVG ersetzt. Bst. o wird um einen Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 WPFG ergänzt.

#### **Zu Art. 9 Einleitungssatz**

In Art. 9 Einleitungssatz wird die Darstellung der enthaltenen Geldbeträge geändert und von einer starren Umsetzung ausschliesslich in Frankenbeträgen auf eine

flexible Umsetzung der Geldbeträge umgestellt. Durch die gewählte Art der Umsetzung kann jederzeit sichergestellt werden, dass für Einleger in Liechtenstein derselbe (=gleichwertige) Geldbetrag der Einlagensicherung unterliegt wie in den anderen EWR-Mitgliedstaaten.

**Zu Art. 14 Abs. 2**

In Art. 14 Abs. 2 wird ein Verweis auf Art. 30c des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 41 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 19 Abs. 4 und 7**

In Art. 19 Abs. 4 und 7 werden Verweise auf Art. 4c und Art. 37 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 108 und 124 des neuen BankG ersetzt. Darüber hinaus wird in Abs. 7 der Begriff "Revisionsstelle" durch den Begriff "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt.

**Zu Art. 25 Abs. 7**

In Art. 25 Abs. 7 werden Verweise auf Art. 37 und Art. 38 bis 40 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 124 und Art. 127 bis 134 des neuen BankG ersetzt. Darüber hinaus wird der Begriff "Revisionsstelle" durch den Begriff "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" und der Begriff "Revisionsbericht" durch den Begriff "Prüfbericht" ersetzt.

**Zu Art. 32 Abs. 3 und 6**

In Art. 32 Abs. 3 und 6 werden Verweise auf Art. 28 Abs. 2 Satz 1, Art. 29 und Art. 27 Abs. 1 und 2 Satz 1 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 33 Abs. 2 Satz 1, Art. 34, Art. 32 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Art. 34 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 33 Abs. 5**

Der bisherige Inhalt von Art. 33 Abs. 5 wird aus systematischen Gründen nach Art. 6 verschoben und dort als neuer Abs. 6 aufgenommen. Die Bestimmung kann daher an dieser Stelle aufgehoben werden.

**Zu Art. 35 Abs. 1 bis 3 und 5**

Art. 35 wird neu gefasst, um die notwendigen Anpassungen an die neue Systematik der Gesetze für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen nachzuvollziehen. Gleichzeitig werden Formulierungen und Verweise angepasst.

In Abs. 1 wird ein Verweis auf Art. 3 Abs. 4 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 WPFVG bzw. Art. 3 Abs. 1 VVG ersetzt.

In Abs. 2 werden Anpassungen an die Begrifflichkeiten des neuen BankG und dem WPFVG vorgenommen. Anstelle von "inländischen Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen" wird nun von "Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten" und von "Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat" gesprochen.

In Abs. 3 wird ein Verweis auf Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und Art. 29 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 33 Abs. 2 Satz 1 und Art. 34 des neuen BankG bzw. Art. 9 WPFVG sowie Art. 31 VVG ersetzt.

Abs. 5 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Art. 50 Abs. 3. Diese Bestimmung wird aus systematischen Gründen nach Art. 35 verschoben. Darüber hinaus wird ein neuer Schlusssatz aufgenommen, durch den klargestellt wird, dass Mitgliedsinstitute im Falle des Entzugs ihrer Bewilligung bis zur Beendigung aller Wertpapierdienstleistungen im Sinne des WPDG bzw. des WPFVG allen ihren Verpflichtungen gegenüber der Sicherungseinrichtung nachzukommen haben.



**Zu Art. 36 Abs. 1 Bst. b**

In Art. 36 Abs. 1 Bst. b wird ein Verweis auf Art. 35 Abs. 2 Bst. g des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 154 Abs. 3 Bst. q des neuen BankG bzw. Art. 59 Abs. 3 Bst. m WPFGE ersetzt.

**Zu Art. 38 Abs. 1 Bst. a und c**

In Art. 38 Abs. 1 Bst. a und c werden Verweise auf Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 1 und 2 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Anhang 2 Abschnitt I WPFGE bzw. nach Anhang 1 Kapitel II Abschnitt B VVG ersetzt. Zusätzlich werden in den beiden Bestimmungen Verweise und Bezugnahmen auf das AIFMG eingefügt, die aufgrund der Klarstellung des Geltungsbereichs des Gesetzes notwendig sind.

**Zu Art. 45 Abs. 1**

In Abs. 1 werden Anpassungen an die Begrifflichkeiten des neuen BankG und dem WPFGE vorgenommen. Anstelle von "inländischen Zweigstellen von Banken und Wertpapierfirmen" wird nun von "Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten" und von "Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat" gesprochen.

**Zu Art. 50 Abs. 3**

Der bisherige Inhalt von Art. 50 Abs. 3 wird aus systematischen Gründen nach Art. 35 verschoben und dort als neuer Abs. 4 aufgenommen. Die Bestimmung kann daher an dieser Stelle aufgehoben werden.

**Zu Art. 60 Bst. b Ziff. 4**

In Art. 60 Bst. b Ziff. 4 werden Verweise auf Art. 22 Abs. 2 Bst. e und Art. 64a des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 65 Abs. 1 Bst. f und Art. 172 des neuen BankG bzw. Art. 6 Abs. 1 Bst. m und Art. 101 WPFGE sowie Art. 6 Abs. 1 Bst. n und Art. 63a VVG ersetzt.

#### **4.6 Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)**

##### **Zu Art. 5 Abs. 3 und 4**

In Abs. 3 wird ein Verweis auf Art. 3 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a des neuen BankG ersetzt.

In Abs. 4 wird die in Art. 3 Abs. 5 Bst. e des bisher geltenden BankG enthaltene Ausnahme vom Einlagenbegriff für Gelder, die von E-Geld-Instituten im Rahmen ihrer Tätigkeit nach dem E-Geldgesetz von Kunden entgegengenommen und unmittelbar gegen E-Geld eingetauscht werden, aufgenommen.

##### **Zu Art. 9 Abs. 1**

In Art. 9 Abs. 1 wird ein Verweis auf die Art. 26a bis 26c des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf die Art. 58 bis 60 des neuen BankG ersetzt.

##### **Zu Art. 27 Abs. 1 und 3**

In Art. 27 Abs. 1 und 3 werden Verweise auf die Art. 30h und 30i des bisher geltenden BankG durch Verweise auf die Art. 178 bis 180 bzw. Art. 48 des neuen BankG ersetzt.

##### **Zu Art. 29 Abs. 1**

In Art. 29 Abs. 1 wird ein Verweis auf die Art. 30p und 30q des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf die Art. 187 und 188 des neuen BankG ersetzt.

##### **Zu Art. 31 Bst. b, d und f**

In Anpassung an andere Gesetze im Bereich der Finanzmarktaufsicht werden die Bst. d und f aufgehoben. In Bst. d wird die Formulierung "die Revisionsstellen" durch die Formulierung "die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" ersetzt.

#### **4.7 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG)**

##### **Zu Art. 18 Abs. 2**

In Art. 18 Abs. 2 wird ein Verweis auf Art. 14 Abs. 1 und 2 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 12 des neuen BankG ersetzt.

##### **Zu Art. 27 Bst. b**

In Art. 27 Bst. b wird ein Verweis auf Art. 37 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 124 des neuen BankG ersetzt. Ebenfalls wird der Begriff "Revisionsstelle" durch den Begriff "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt.

##### **Zu Art. 29**

In Art. 29 wird ein Verweis auf Art. 31a des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 142 des neuen BankG ersetzt.

##### **Zu Art. 33**

In Art. 33 wird ein Verweis auf Art. 31b des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 143 des neuen BankG ersetzt.

##### **Zu Art. 34 Abs. 2 bis 5**

In Art. 34 Abs. 2 bis 5 werden Verweise auf die Art. 30h und 30i sowie Art. 14 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf die Art. 178 bis 180, Art. 178 Abs. 3, Art. 179 Abs. 1 Bst. c und Art. 12 des neuen BankG ersetzt.

##### **Zu Art. 36**

In Art. 33 wird ein Verweis auf Art. 11 und die Art. 37 bis 40 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf die Art. 123 bis 134 des neuen BankG ersetzt. Ebenfalls wird der Begriff "Revisionsstelle" durch den Begriff "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt.

#### **4.8 Gesetz über die Abänderung des EWR-Interbankenentgelteverordnungs-Durchführungsgesetzes (EWR-IBEV-DG)**

##### **Zu Art. 8 Bst. b Ziff. 4**

In Art. 8 Bst. b Ziff. 4 werden Verweise auf Art. 22 Abs. 2 Bst. e und Art. 64a des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 65 Abs. 1 Bst. f und Art. 172 des neuen BankG ersetzt.

#### **4.9 Gesetz über die Abänderung des Finalitätsgesetzes**

##### **Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a, Art. 15 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1**

In Art. 3 Abs. 1 Bst. a, Art. 15 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 sind Verweise auf Art. 43 und Art. 43 Abs. 3 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 191 bzw. Art. 191 Abs. 3 des neuen BankG sowie Art. 92 WPFVG zu ersetzen.

#### **4.10 Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratengesetzes (FKG)**

##### **Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und Bst. i Ziff. 3 und Art. 22 Abs. 2**

In Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und Bst. i Ziff. 3 und Art. 22 Abs. 2 sind Verweise auf Art. 3 Abs. 2 Bst. b und Art. 41h Abs. 8 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 WPFVG bzw. das Wertpapierfirmengesetz sowie Art. 164 des neuen BankG zu ersetzen.

#### **4.11 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)**

##### **Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. a**

In Abs. 1 Bst. a wird das Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften aufgenommen.

**Zu Anhang 1 Abschnitt A und A<sup>bis</sup> Bst. d sowie Abschnitt V Ziff. 1 Bst. b, 2, 3 und 5**

Die Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen erfordert auch eine Überarbeitung von Anhang 1 FMAG. Anhang 1 und die darin enthaltenen Gebührentatbestände stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 2013 und fassen noch auf dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden BankG. Daher sind aufgrund der Totalrevision des BankG in Anhang 1 sowohl Verweisanpassungen als auch inhaltliche Änderungen vorzunehmen. In Anhang 1 Abschnitt A werden alle bisher geltenden Gebührentatbestände, die sich auf Wertpapierfirmen bezogen, entfernt. Diese Anpassung ist notwendig, da die Tätigkeit von Wertpapierfirmen zukünftig ausschliesslich dem WPFG und dem WPDG unterliegen wird. Anhang 1 Abschnitt A enthält daher nur mehr Gebührentatbestände für Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften nach dem neuen BankG sowie E-Geld-Institute nach dem EGG und Zahlungsinstitute nach dem ZDG.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 1, allerdings werden die Gebührentatbestände in Ziff. 1 neu durchnummeriert und einzelne Gebührentatbestände nicht überführt. Ziff. 1 Bst. a sieht die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach dem neuen BankG vor. Bei der Höhe der Gebühr wird zwischen der Bewilligung einer Bank nach Art. 16 BankG und der Bewilligung einer Wertpapierfirma, die aufgrund ihrer Grösse eine Bewilligung als Bank nach Art. 17 BankG benötigt, unterschieden. Die unterschiedliche Gebührenhöhe für Banken und Wertpapierfirmen, die eine Bewilligung als Bank nach Art. 17 BankG benötigen, ergibt sich aus den Unterschieden im Geschäftsmodell, das bei einer Wertpapierfirma grundsätzlich eingeschränkter ist als bei einer Bank. Die Höhe der Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung einer Wertpapierfirma als Bank nach Art. 17 BankG wird im Vergleich zu bisher geltenden Rechtslage von 30 000 Franken auf 50 000 Franken angehoben, da Wertpapierfirmen, die eine Bewilligung als Bank brauchen, eine entsprechende Grösse und Komplexität

aufweisen, die einen höheren Prüf- und Beurteilungsaufwand der FMA im Rahmen des Bewilligungsverfahrens mit sich bringen. Die geringere Gebühr für eine Bewilligung als Bank mit reduziertem Anfangskapital, die im Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 1 Bst. a vorgesehen war, wird im Zuge der Totalrevision mangels praktischer Relevanz und der Tatsache, dass es zwischen der Höhe des Anfangskapitals und dem Prüf- und Beurteilungsaufwand der FMA keinen Zusammenhang gibt, nicht übernommen. Ziff. 1 Bst. b entspricht dem Gebührentatbestand des bisherigen Ziff. 1 Bst. d und wird unverändert übernommen. Ziff. 1 Bst. c und d entsprechen den Gebührentatbeständen der bisherigen Ziff. 1 Bst. g und i und werden ebenfalls unverändert übernommen. Ziff. 1 Bst. e entspricht dem Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 1 Bst. l. Ebenso wurde der Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 1 Bst. m in Ziff. 1 Bst. f übernommen, allerdings wurde der Begriff "spezialgesetzliche Revisionsstelle" durch den Begriff "anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt. Der Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 1 Bst. f wurde nicht übernommen, da die Eintragung von vertraglich gebundenen Vermittlern in das Register der FMA nicht mehr nach dem neuen BankG, sondern nach dem WPDG erteilt wird. Der entsprechende Gebührentatbestand ist daher in Abschnitt A Ziff. 9 vorgesehen. Die Gebührentatbestände der bisherigen Ziff. 1 Bst. n, o, p und q wurden ebenfalls nicht übernommen, da die Bewilligungen für den Betrieb eines geregelten Marktes, eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder eines organisierten Handelssystems (OTF) sowie die Bewilligung als Datenbereitstellungsdienst nicht mehr nach dem neuen BankG, sondern nach dem Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG) erteilt werden. Die entsprechenden Gebührentatbestände sind daher in einem eigenen Abschnitt enthalten.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 2 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 2, allerdings werden auch in Ziff. 2 die Gebührentatbestände neu durchnummeriert und einzelne Gebührentatbestände nicht überführt. Ziff. 2 Bst. a entspricht im Wesentlichen dem Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 2

Bst. a, allerdings wurde die Bezugnahme auf "Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen" auf einen Verweis auf den Entzug einer Bewilligung nach Art. 33 Abs. 1 Bst. I BankG angepasst. Die unterschiedliche Gebührenhöhe für den Entzug einer Bewilligung nach Art. 16 BankG und einer Bewilligung einer Wertpapierfirma als Bank nach Art. 17 BankG wurde beibehalten, da sich aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle die Bewilligungsentzugsverfahren in ihrer Komplexität und Dimension unterscheiden. Die Ziff. 2 Bst. b bis f entsprechen den Gebührentatbeständen der bisherigen Ziff. 2 Bst. d, g, i, l und m und wurden unverändert übernommen; nur in Ziff. 2 Bst. f wurde der Begriff "spezialgesetzliche Revisionsstelle" durch den Begriff "anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt. Der Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 2 Bst. f wurde nicht übernommen, da die Löschung von vertraglich gebundenen Vermittlern aus dem Register der FMA nicht mehr nach dem neuen BankG, sondern nach dem WPDG erfolgt. Der entsprechende Gebührentatbestand ist daher in Abschnitt A Ziff. 9 vorgesehen. Die Gebührentatbestände der bisherigen Ziff. 2 Bst. n, o, p und q wurden ebenfalls nicht übernommen, da die Bewilligungen für den Betrieb eines geregelten Marktes, eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder eines organisierten Handelssystems (OTF) sowie die Bewilligung als Datenbereitstellungsdienst nicht mehr nach dem neuen BankG, sondern nach dem HPBG entzogen werden. Die entsprechenden Gebührentatbestände sind daher in einem eigenen Abschnitt enthalten.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 entspricht grundsätzlich dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 2a. Die in Ziff. 3 enthaltenen Gebührentatbestände werden neu durchnummeriert und einzelne Gebührentatbestände nicht überführt. Ziff. 3 Bst. a entspricht dem Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 2a Bst. a. Die Ziff. 3 Bst. b bis f entsprechen den Gebührentatbeständen der bisherigen Ziff. 2a Bst. d, g, i, l und m und wurden unverändert übernommen; nur in Ziff. 3 Bst. f wurde der Begriff "spezialgesetzliche Revisionsstelle" durch den Begriff "anerkannte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt. Der Gebührentatbestand der bisherigen Ziff. 2a Bst. f wurde nicht übernommen; da das WPDG lediglich die Löschung von vertraglich gebundenen Vermittlern aus dem Register der FMA vorsieht, ist kein Gebührentatbestand mehr für das Erlöschen der Bewilligung von vertraglich gebundenen Vermittlern vorzusehen. Die Gebührentatbestände der bisherigen Ziff. 2a Bst. n, o, p und q wurden ebenfalls nicht übernommen, da die Bewilligungen für den Betrieb eines geregelten Marktes, eines multilateralen Handelssystems (MTF) oder eines organisierten Handelssystems (OTF) sowie die Bewilligung als Datenbereitstellungsdienst nicht mehr nach dem neuen BankG, sondern nach dem HPBG erlöschen. Die entsprechenden Gebührentatbestände sind daher in einem eigenen Abschnitt enthalten.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 4 entspricht dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 2b und wurde unverändert übernommen.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 baut auf dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 auf. Allerdings wird Ziff. 5 aufgrund der Totalrevision des BankG komplett überarbeitet. Der bisherige Katalog der Gebührentatbestände nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 stammt im Wesentlichen noch aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der CRR und der Umsetzung der CRD IV in Liechtenstein. Im Rahmen der Umsetzung der CRD IV und der CRD V wurde der Katalog der Gebührentatbestände in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 zwar punktuell angepasst, jedoch ist der Aufwand der FMA bei der Beaufsichtigung der Banken durch die neuen EWR-rechtlichen Grundlagen durch eine Vielzahl an zusätzlichen Genehmigungspflichten nach der CRR und der Zunahme der Komplexität des EWR-Bankenaufsichtsrechts deutlich gestiegen. Dazu kommen die ständige Fortbildung des EWR-Bankenaufsichtsrechts durch die Europäischen Gesetzgeber und die EBA und Anforderungen internationaler Standardsetter – wie z.B. MONEYVAL –, durch die der Prüf- und Aufsichtsaufwand der FMA in den letzten Jahren ebenfalls deutlich zugenommen hat. Diesem wird durch



die Überarbeitung des Gebührenkatalogs in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 Rechnung getragen. Dabei werden einige Gebührentatbestände für Tätigkeiten der FMA neu aufgenommen, einige bestehende Gebühren erhöht und andere Gebühren gesenkt. Bei der Festsetzung neuer Gebühren und der Neufestsetzung bestehender Gebühren wurden der (Prüf-)Aufwand der FMA und die Anzahl der zu vergebührenden Sachverhalte im jeweiligen Fall als Grundlage herangezogen. Darüber hinaus ist es das Ziel der Überarbeitung des Gebührenkatalogs in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5, die Transparenz für die Marktteilnehmer in Bezug auf die zu bezahlenden Gebühren zu erhöhen. Viele zu vergebührende Sachverhalte werden aktuell nach dem Auffangtatbestand in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. i vergebührt. Durch die Überarbeitung von Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 soll auch für die betroffenen Gebührenpflichtigen klarer ersichtlich sein, welche Gebühren bei bestimmten Tätigkeiten der FMA fällig werden.

Ziff. 5 Bst. a entspricht dem Gebührentatbestand der bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. f<sup>bis</sup> und wurde unverändert übernommen.

Ziff. 5 Bst. b wird im Rahmen der Überarbeitung explizit in den Katalog der Gebührentatbestände aufgenommen und betrifft die Untersagung der Repräsentanz einer Drittstaatsbank in Liechtenstein. Bisher waren für diesen Tatbestand Gebühren nach dem Auffangtatbestand in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. i (Höhe: 1 000 bis 10 000 Franken) zu entrichten.

Ziff. 5 Bst. c wird ebenfalls neu aufgenommen und sieht vor, dass für die Prüfung von Anzeigen im Rahmen des Notifikationsverfahrens Gebühren zu entrichten sind. Anzeigen im Rahmen des Notifikationsverfahrens sind von der FMA auf deren Vollständigkeit und deren inhaltliche Richtigkeit zu prüfen. Die vorgesehene Gebührenhöhe (Zweigstellen: 1 000 Franken; Dienstleistungsfreiheit: 500 Franken) ergibt sich aus der bisherigen Prüfpraxis der FMA; vergleichbare Gebühren bestehen auch schon für andere Bewilligungsträger (z.B. AIFM und Fondsgesellschaften nach dem UCITSG).

Ziff. 5 Bst. d wird im Rahmen der Überarbeitung explizit in den Katalog der Gebührentatbestände aufgenommen und betrifft die Gebühr für eine Entscheidung der FMA in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs oder der Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank. Bisher waren für diesen Tatbestand Gebühren nach dem Auffangtatbestand in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. i (Höhe: 1 000 bis 10 000 Franken) zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird im Rahmen der Überarbeitung auf 30 000 Franken festgesetzt. Die Erhöhung der Gebühr erfolgt einerseits aufgrund der hohen Komplexität und durchschnittlich langen Dauer dieser Verfahren, andererseits erfolgt eine Anpassung der Gebührenhöhe an jene für interessierte Erwerber bei Versicherungsunternehmen (Anhang 1 Abschnitt D Ziff. 3 Bst. k), im Rahmen dessen der Prüf- und Arbeitsaufwand der FMA vergleichbar hoch ist.

Ziff. 5 Bst. e wird im Rahmen Totalrevision des BankG und der Überarbeitung von Anhang 1 Abschnitt A neu aufgenommen. Nach diesem Tatbestand sind Gebühren für jede Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung nach Art. 90 Abs. 1 Bst. a bis k und m bis q BankG zu entrichten. Aufgrund der vielen unterschiedlichen Sachverhalte, für die eine Genehmigung nach Art. 90 BankG einzuholen ist, wird für die zu entrichtende Gebühr eine entsprechende Bandbreite (Höhe: 500 bis 30 000 Franken) vorgesehen. Das erlaubt es der FMA, im Falle eines Genehmigungsverfahrens nach Art. 90 BankG aufwandgerecht Gebühren festzulegen.

Ziff. 5 Bst. f enthält einen Gebührentatbestand für die Erteilung oder Verweigerung von Genehmigungen nach Art. 90 Abs. 1 Bst. l (Auslagerung der internen Revision) und Bst. r (Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) (Höhe: 5 000 Franken). Für die Auslagerung der internen Revision waren bisher nach dem Gebührentatbestand nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. d bereits Gebühren (Höhe: 10 000 Franken) zu erstatten; der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft war bisher auch schon von der FMA zu prüfen, allerdings wurden dafür keine Gebühren erhoben. Für die Festsetzung der Höhe

der Gebühr wurde der Prüfaufwand nach der bisherigen Praxis der FMA herangezogen.

Ziff. 5 Bst. g wird im Rahmen der Überarbeitung explizit in den Katalog der Gebührentatbestände aufgenommen und betrifft die Festlegung eines G-SRI-Puffers oder eines A-SRI-Puffers. Bisher waren für diesen Tatbestand Gebühren nach dem Auffangtatbestand in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. i (Höhe: 1 000 bis 10 000 Franken) zu entrichten. Aufgrund des aufwändigen Analyseverfahrens und des Prüfaufwands der FMA im Rahmen eines Verfahrens zur Festlegung eines G-SRI-Puffers oder eines A-SRI-Puffers wird die Höhe der Gebühr mit 10 000 Franken festgelegt.

Ziff. 5 Bst. h legt die Gebühren für die Anordnung von Massnahmen nach Art. 154 Abs. 3 BankG durch die FMA fest. Für die Anordnung von Massnahmen nach Art. 35 des bisher geltenden BankG waren schon bisher Gebühren nach Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. a, b, g oder i zu entrichten, wobei die Höhe der Gebühren variierte (Höhe: zwischen 10 000 und 15 000 Franken). Anders als nach der bisherigen Rechtslage soll für alle Massnahmen, welche die FMA nach Art. 154 Abs. 3 BankG anordnen kann, ein einziger Gebührentatbestand anwendbar sein, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass eine Differenzierung nach einzelnen Befugnissen nicht sach- und aufwandsgerecht ist. Die Praxis hat auch gezeigt, dass Verfahren zur Anordnung von Massnahmen immer komplexer und langwieriger werden. Damit einher geht ein erhöhter Arbeits- und Prüfaufwand der FMA. Dieser erhöhte Aufwand macht eine Anhebung der Gebühren notwendig. Um es der FMA zu ermöglichen, in Verfahren zur Anordnung von Massnahmen aufwandgerecht Gebühren vorschreiben zu können, wird die Gebührenhöhe an vergleichbare, bereits existierende Gebührentatbestände (z.B. Anhang 1 Abschnitt D Ziff. 3 Bst. m) angepasst und mit 10 000 bis 60 000 Franken festgelegt.

Ziff. 5 Bst. i entspricht dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. h und wurde unverändert übernommen.

Ziff. 5 Bst. k wird im Rahmen der Totalrevision des BankG und der Überarbeitung von Anhang 1 Abschnitt A neu aufgenommen. Die Höhe der Gebühren wird mit 10 000 Franken festgelegt und entspricht der Höhe von Gebührentatbeständen mit einem vergleichbaren Analyse- und Prüfaufwand, wie z.B. die Festlegung eines G-SRI-Puffers oder eines A-SRI-Puffers.

Ziff. 5 Bst. l entspricht dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. c und wurde unverändert übernommen.

Ziff. 5 Bst. m entspricht dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. f und wurde unverändert übernommen.

Ziff. 5 Bst. n wird im Rahmen der Überarbeitung explizit in den Katalog der Gebührentatbestände aufgenommen und betrifft die Genehmigung der Verringerung, der Kündigung, der Tilgung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs von Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder zu Verringerung, Ausschüttung oder Neueinstufung des mit solchen Instrumenten verbundenen Agios nach Art. 78 CRR. Bisher waren für diesen Tatbestand Gebühren nach dem Auffangtatbestand in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. i (Höhe: 1 000 bis 10 000 Franken) zu entrichten. Für die Festsetzung der Höhe der Gebühr wurde der Prüfaufwand nach der der bisherigen Praxis der FMA herangezogen. Darauf aufbauend wird die Höhe der Gebühr mit 5 000 Franken festgesetzt.

Ziff. 5 Bst. o bis q werden im Rahmen der Überarbeitung explizit in den Katalog der Gebührentatbestände aufgenommen und betreffen die Genehmigung der Anwendung interner Modelle für die Berechnung der Eigenmittelerfordernisse. Bisher waren für diesen Tatbestand Gebühren nach dem Auffangtatbestand in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 Bst. i (Höhe: 1 000 bis 10 000 Franken) zu entrichten. Allerdings entspricht diese Höhe nicht dem Prüfaufwand der FMA, der in diesen Verfahren zu Tage tritt. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei solchen Verfahren um sehr aufwändige und langwierige Verfahren handelt, wird die Höhe der Gebühr mit 30 000 Franken festgelegt.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 6 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 4. Neu aufgenommen werden lediglich Ziff. 6 Bst. b und f, um sicherzustellen, dass die wesentlichen Gebührentatbestände für Banken, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute die gleichen sind. In Ziff. 6 Bst. c wird die Formulierung "ordnungsgemässen Zustand" durch die Formulierung "rechtmässigen Zustand" ersetzt. In Ziff. 6 Bst. g wird derselbe Zusatz hinsichtlich der Gebührenfreiheit für Erledigungen im Rahmen des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten aufgenommen wie in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 Bst. r.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5. Neu aufgenommen werden lediglich Ziff. 7 Bst. b und f, um sicherzustellen, dass die wesentlichen Gebührentatbestände für Banken, E-Geld-Institute und Zahlungsinstitute die gleichen sind. In Ziff. 7 Bst. c wird die Formulierung "ordnungsgemässen Zustand" durch die Formulierung "rechtmässigen Zustand" ersetzt. In Ziff. 7 Bst. g wird derselbe Zusatz hinsichtlich der Gebührenfreiheit für Erledigungen im Rahmen des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten aufgenommen wie in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 Bst. r.

Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 8 entspricht dem bisherigen Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 6. In Ziff. 8 Bst. c wird derselbe Zusatz hinsichtlich der Gebührenfreiheit für Erledigungen im Rahmen des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten aufgenommen wie in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 5 Bst. r.

In Anhang A<sup>bis</sup> wird ein neuer Bst. d aufgenommen, um sicherzustellen, dass die wesentlichen Gebührentatbestände für Banken und Sicherheitseinrichtungen die gleichen sind.

**Zu Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a Einleitungssatz und Unterbst. aa sowie Bst. b Einleitungssatz und Unterbst. aa, Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt A<sup>bis</sup> Ziff. 2 und 3, Abschnitt B, Abschnitt C Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt D Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 5 Bst. b und Ziff. 5a, Abschnitt F Ziff. 1 Bst. a Einleitungssatz und Unterbst. aa sowie Bst. b Einleitungssatz und Unterbst. aa, Abschnitt G bis I sowie Kapitel IV Abschnitt V Ziff. 1 Bst. b, Ziff. 2, 3 und 5**

In Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a Einleitungssatz und Unterbst. aa sowie Bst. b Einleitungssatz und Unterbst. aa, Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt A<sup>bis</sup> Ziff. 2 und 3, Abschnitt B, Abschnitt C Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt D Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 5 Bst. b und Ziff. 5a, Abschnitt F Ziff. 1 Bst. a Einleitungssatz und Unterbst. aa sowie Bst. b Einleitungssatz und Unterbst. aa, Abschnitt G bis I sowie Kapitel IV Abschnitt V Ziff. 1 Bst. b, Ziff. 2, 3 und 5 erfolgen ausschliesslich Anpassungen an die neue Struktur des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen durch die Aufhebung von Kapitel I Abschnitt B, G, H und I sowie Verweisanpassungen an das BankG und Anpassungen bestimmter Formulierungen.

#### **4.12 Gesetz über die Abänderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKG)**

**Zu Art. 12 Abs. 9, 15 Abs. 4, 45 Abs. 1 Bst. c, Art. 47 Abs. 4 und Art. 50 Abs. 5**

In den Art. 12 Abs. 9, 15 Abs. 4, 45 Abs. 1 Bst. c, Art. 47 Abs. 4 wird ein Verweis auf Art. 3 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a des neuen BankG ersetzt. Dazu wird in Art. 47 Abs. 4 ein Verweis auf die Art. 35 und 35c des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 154 des neuen BankG und in Art. 50 Abs. 5 ein Verweis auf die Art. 30h Abs. 2 bis 5 und Art. 31c bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf die Art. 177 bis 180 des neuen BankG ersetzt.

#### **4.13 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Post (LPG)**

##### **Zu Art. 18a Abs. 2 Bst. a und Abs. 5 Bst. b**

In Art. 18a Abs. 2 Bst. a und Abs. 5 Bst. b wird ein Verweis auf Art. 3 Abs. 3 Bst. a und b bzw. Art. 30q des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b bzw. Art. 188 des neuen BankG ersetzt.

#### **4.14 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)**

##### **Zu Art. 297f Abs. 2**

In Art. 297f Abs. 2 wird der Begriff "Bankinstitut" durch einen Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a des neuen BankG ersetzt.

##### **Zu Art. 347a Abs. 3 Bst. d**

In Art. 347a Abs. 3 Bst. d wird die Formulierung "Banken und Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 3 des Bankengesetzes" durch die Formulierung "Banken im Sinne von Art. 4 des Bankengesetzes" ersetzt. Da Art. 39 der Richtlinie 2014/56/EU, der durch Art. 347a Abs. 3 Bst. d umgesetzt wird, nur für Kreditinstitute im Sinne der CRR, nicht jedoch für Wertpapierfirmen gilt, ist Bst. d auf Banken einzuschränken.

##### **Zu Art. 1131 Abs. 1**

In Art. 1131 Abs. 1 werden Verweise auf Art. 3 und Art. 10 des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 4, 119 und 120 des neuen BankG sowie auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 43 WPFPG ersetzt.

##### **Zu Art. 1138g Abs. 1 Bst. b und d**

In Art. 1138g Abs. 1 Bst. b wird ein Verweis auf Art. 3 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 4 des neuen BankG ersetzt. In Bst. d werden Marktbetreiber und Börseunternehmen nach dem HPBG aufgenommen.

#### **4.15 Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (SAG)**

##### **Zu Art. 2 Abs. 2 Bst. i**

In Art. 2 Abs. 2 Bst. i wird ein Verweis auf Anhang 2 Abschnitt A des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 3 Abs. 1 Ziff. WPDG ersetzt.

##### **Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5a Bst. b, 15, 57, 69, 79a, 86 und 106**

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5a Bst. b, 15, 57, 69, 79a, 86 und 106 werden Verweise auf Art. 41 b bis q, Art. 30o, Art. 22 Abs. 2 Bst. b, Art. 3, Art. 4a Abs. 2, Art. 22 Abs. 2 Bst. a und Art. 24 Abs. 1 Bst. b des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 161 und 162, Art. 164, Art. 3 Abs. 1 Ziff. 10, Art. 4 Abs. 1, Art. 94 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 29 und 30, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 14 und Art. 25 des WPDG ersetzt.

##### **Zu Art. 6 Abs. 1**

In Art. 6 Abs. 1 wird ein Verweis auf Art. 7a Abs. 1 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 71 des neuen BankG ersetzt.

##### **Zu Art. 8 Abs. 2 Einleitungssatz**

In Art. 8 Abs. 2 Einleitungssatz wird ein Verweis auf Art. 35c und 35d des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 154 Abs. 3 und Art. 157 des neuen BankG ersetzt.

##### **Zu Art. 13 Abs. 3**

In Art. 13 Abs. 3 wird ein Verweis auf Art. 35c<sup>ter</sup> des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 156 des neuen BankG ersetzt.

##### **Zu Art. 19 Abs. 5**

In Art. 19 Abs. 5 wird ein Verweis auf Art. 11 und Art. 37 bis 40 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 124 bis 134 des neuen BankG ersetzt.



Ebenfalls wird der Begriff "Revisionsstelle" durch den Begriff "Wirtschaftsprüfungsgesellschaft" ersetzt.

**Zu Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz**

In Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz wird ein Verweis auf Art. 4s des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 111 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 21 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1**

In Art. 21 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 wird ein Verweis auf Art. 4s des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 111 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 22 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 5 Einleitungssatz**

In Art. 22 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 5 Einleitungssatz werden Verweise auf Art. 41b des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 161 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 56 Abs. 3**

In Art. 56 Abs. 3 wird ein Verweis auf Art. 7a Abs. 7 Bst. c des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 82 Abs. 1 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 57a Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und c sowie Abs. 6**

In Art. 57a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und c werden Verweise auf Art. 3a Abs. 1 Ziff. 10, Art. 8d und Art. 8c durch Verweise auf Art. 4 Abs. 1 Ziff. 13 WPFPG bzw. Art. 13 und Art. 17 WPDG ersetzt. In Abs. 6 wird ein Verweis auf Art. 8d des bisher geltenden BankG auf einen Verweis auf die Art. 12 bis 18 WPDG ersetzt.

**Zu Art. 58 Abs. 2**

In Art. 58 Abs. 2 wird ein Verweis auf Art. 3 Abs. 3 Bst. a des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 58a Abs. 12 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 13 Bst. c**

In Art. 58a Abs. 12 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 13 Bst. c werden Verweise auf Art. 35c<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 155 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 58b Abs. 4 Bst. a, Abs. 7 Bst. b, 9, 16 Bst. a, 19 Bst. b, Abs. 21 und 24**

In Art. 58b Abs. 4 Bst. a, Abs. 7 Bst. b, Abs. 9, 16 Bst. a, 19 Bst. b, 21 und 24 werden Verweise auf Art. 35c<sup>bis</sup> und Art. 4c des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 155 und Art. 96 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 58c Abs. 6**

In Art. 58c Abs. 6 wird ein Verweis auf Art. 35c<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 155 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 62 Abs. 1 Bst. c**

In Art. 62 Abs. 1 Bst. c wird ein Verweis auf Art. 35 und Art. 35c des bisher geltenden BankG durch Verweise auf Art. 154 und Art. 155 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 65 Abs. 1 Bst. e**

In Art. 65 Abs. 1 Bst. e wird ein Verweis auf Art. 56a und Art. 56a<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 205 und Art. 206 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 74 Abs. 1 Bst. b und Abs. 7**

In Art. 74 Abs. 1 Bst. b und Abs. 7 wird ein Verweis auf Art. 56a Abs. 1 Bst. a und Art. 56a<sup>bis</sup> des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 205 Abs. 1 Bst. a und Art. 206 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 82 Abs. 1 Bst. n**

In Art. 82 Abs. 1 Bst. n wird ein Verweis auf Art. 26a Abs. 1 des bisher geltenden BankG bzw. Art. 12 der Richtlinie 2014/65/EU durch einen Verweis auf Art. 59 BankG bzw. Art. 29 Abs. 2 bis 9 WPFGE ersetzt.

**Zu Art. 102 Abs. 1**

In Art. 102 Abs. 1 wird ein Verweis auf Art. 60c Abs. 1 und Art. 60f des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 221 Abs. 1 und Art. 224 des neuen BankG ersetzt.

**Zu Art. 103 Abs. 10**

In Art. 102 Abs. 1 wird ein Verweis auf 31a des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 142 des neuen BankG ersetzt.

**4.16 Gesetz über die Abänderung des Scheckgesetzes****Zu Art. 54**

In Art. 54 wird die Formulierung "die Liechtensteinische Landesbank und die dem Gesetze über die Banken und Sparkassen vom 21. Dezember 1960, LGBl. 1961 Nr. 3, unterstehenden Firmen" durch einen Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a neuen BankG ersetzt.

**4.17 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)****Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup>, Art. 7a Abs. 2 und Art. 29f Abs. 2**

Aufgrund der neuen Struktur der Rechtsgrundlagen für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen wird der bisherige Bst. a in Art. 3 Abs. 1 in zwei separate Buchstaben aufgetrennt; es wird ein neuer Bst. a<sup>bis</sup> für Wertpapierfirmen mit einer Zulassung nach dem Wertpapierfirmengesetz (WPFGE) eingefügt und der Bst. a auf Banken mit einer Bewilligung nach dem neuen BankG eingeschränkt.

In Art. 7a Abs. 2 und Art. 29f Abs. 2 ist als Folgeänderung eine Verweisanpassung auf Art. 3 Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup> vorzunehmen.

#### **4.18 Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG)**

##### **Zu Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13 Bst. b**

In Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13 Bst. b wird ein Verweis auf Art. 3 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 4 des neuen BankG ersetzt.

#### **4.19 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG)**

##### **Zu Art. 2 Abs. 3 Bst. a**

In Art. 2 Abs. 3 Bst. a wird ein Verweis auf Art. 3 des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a des neuen BankG) ersetzt.

##### **Zu Art. 7 Abs. 5 und 6**

In Art. 7 Abs. 5 die in Art. 3 Abs. 5 Bst. f des bisher geltenden BankG enthaltene Ausnahme vom Einlagenbegriff für Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten nach dem ZDG erhalten, aufgenommen. Gleichzeitig wird in Abs. 5 ein Verweis auf Art. 3 Abs. 3 Bst. a des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf Art. 6 Abs. 1 Bst. a des neuen BankG ersetzt.

##### **Zu Art. 17 Abs. 6**

In Art. 17 Abs. 6 wird ein Verweis auf die Art. 26a bis 26c des bisher geltenden BankG durch einen Verweis auf die Art. 58 bis 60 des neuen BankG ersetzt.

##### **Zu Art. 30 Bst. b, c und e**

In Anpassung an andere Gesetze im Bereich der Finanzmarktaufsicht wird Bst. e aufgehoben. In Bst. b wird die Formulierung "die Revisionsstellen" durch die Formulierung "die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" ersetzt. Schliesslich wird in Bst. c der Verweis auf Art. 32 Abs. 3 angepasst.

#### **5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

## **6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE NACHHALTIGE ENTWICKLUNG**

Die Vorlage wirkt sich auf die UNO-Nachhaltigkeitsziele 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern) aus.

### **6.1 UNO-Nachhaltigkeitsziel 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum)**

Gemäss des Unterziels 8.10 sollen die Kapazitäten der nationalen Finanzinstitutionen gestärkt werden, um den Zugang zu Bank-, Versicherungs- und Finanzdienstleistungen für alle zu begünstigen und zu erweitern.

Durch die Totalrevision des BankG wird das liechtensteinische Bankenaufsichtsrecht weiterhin an die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeiten von Banken innerhalb des EWR angepasst und die internationalen Standards des Basler Ausschusses übernommen. Dadurch werden die Stabilität der Banken und des Finanzplatzes gestärkt sowie die Wettbewerbsfähigkeit und der Zugang der liechtensteinischen Banken zum Binnenmarkt sichergestellt. Die Totalrevision des BankG stellt daher eine weitere Massnahme dar, um eine der Kernforderungen des Unterziels 8.10 erfüllen zu können.

### **6.2 UNO-Nachhaltigkeitsziel 10 (Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern)**

Gemäss des Unterziels 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden.

Die Totalrevision des BankG verfolgt das Ziel, weiterhin eine vollständige Übereinstimmung mit den EWR-rechtlichen Grundlagen und damit einhergehend auch die weitere Angleichung des liechtensteinischen Bankenaufsichtsrechts an die EWR-

rechtlichen Vorgaben und die internationalen Standards des Basler Ausschusses zu gewährleisten bzw. zu erreichen. Die Totalrevision des BankG stellt daher eine weitere Massnahme dar, um eine der Kernforderungen des Unterziels 10.5 erfüllen zu können.

**7. REGIERUNGSVORLAGE**

**7.1 Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (BankG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken und  
Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz; BankG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I. Gegenstand, Zweck, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Art. 1

*Gegenstand und Zweck*

1) Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften.

2) Es bezweckt die Sicherung der Funktionsfähigkeit und des Vertrauens in das liechtensteinische Geld- und Kreditwesen sowie der Stabilität des Finanzsystems und den Schutz der Gläubiger und Anleger von Banken.

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten<sup>34</sup>;
- b) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute<sup>35</sup>;
- c) Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten<sup>36</sup>;
- d) Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen<sup>37</sup>;
- e) Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme<sup>38</sup>;
- f) Verordnung (EU) 2019/2033 über die Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen<sup>39</sup>;

---

<sup>34</sup>Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338)

<sup>35</sup>Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)

<sup>36</sup>Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 15)

<sup>37</sup>Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190)

<sup>38</sup>Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149)

<sup>39</sup>Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1)



- g) Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente<sup>40</sup>;
- h) Verordnung (EU) 2020/1503 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen<sup>41</sup>.

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

## Art. 2

### *Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz gilt für Banken, die ihren Sitz oder ihre Hauptverwaltung im Inland haben.

2) Soweit dies gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, gilt es zudem für:

- a) Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie gemischte Holdinggesellschaften; und
- b) EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit über eine Zweigstelle tätig sind, sowie deren Zweigstellen.

---

<sup>40</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349)

<sup>41</sup> Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 (ABl. L 347 vom 20.10.2020, S. 1)

3) Auf Banken, die nicht als Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, finden die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie deren Durchführungsvorschriften Anwendung, so als ob diese Banken Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 wären.

4) Die Art. 48, 52, 53, 63 bis 88, 90 bis 168, 170 bis 173, 177 bis 189 und 244 bis 251 dieses Gesetzes sowie die dazu von der Regierung erlassenen Durchführungsbestimmungen gelten für:

- a) Wertpapierfirmen nach dem Wertpapierfirmengesetz, die nach Art. 1 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/2033 die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuhalten haben;
- b) Wertpapierfirmen nach dem Wertpapierfirmengesetz, die aufgrund einer Entscheidung der FMA nach Art. 1 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder nach Art. 60 des Wertpapierfirmengesetzes die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuhalten haben.

5) Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme der Art. 94 bis 116 auch für Zentralverwahrer, welche die ihnen nach Art. 54 oder 56 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014<sup>42</sup> erlaubten bankartigen Nebendienstleistungen nach Abschnitt C des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen.

6) Dieses Gesetz gilt nicht für folgende Unternehmen oder Personen, sofern sie den Umfang ihrer jeweiligen Bewilligung nicht überschreiten:

---

<sup>42</sup>Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

- a) E-Geld-Institute nach dem E-Geld-Gesetz;
- b) Zahlungsinstitute nach dem Zahlungsdienstegesetz;
- c) Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz;
- d) anerkannte Vorsorgeeinrichtungen nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge;
- e) Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Pensionsfondsgesetz;
- f) Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds;
- g) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren;
- h) Verwaltungsgesellschaften nach dem Investmentunternehmensgesetz;
- i) Wertpapierfirmen nach dem Wertpapierfirmengesetz, sofern Abs. 4 nicht zur Anwendung kommt;
- k) Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem Vermögensverwaltungsgesetz;
- l) Pfandbriefbanken nach dem Pfandbriefgesetz;
- m) Zentrale Gegenparteien (CCP) nach Art. 2 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012<sup>43</sup>, soweit sie die ihnen nach Art. 14 und 15 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlaubten Tätigkeiten erbringen;

---

<sup>43</sup>Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1)

- n) Zentralverwahrer, wenn sie die ihnen nach Art. 16 und 19 erlaubten Kerndienstleistungen nach Abschnitt A des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 und nicht bankartigen Nebendienstleistungen nach Abschnitt B des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erbringen;
- o) die Liechtensteinische Post Aktiengesellschaft im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen nach Art. 18a des Gesetzes über die Liechtensteinische Post;
- p) Schwarmfinanzierungsdienstleister, sofern diese ausschliesslich Schwarmfinanzierungsdienstleistungen nach der Verordnung (EU) 2020/1503 erbringen und dabei keine Einlagen oder anderen rückzahlbaren Gelder entgegennehmen;
- q) Projektträger oder Anleger, die Tätigkeiten nach Art. 1 Abs. 3 der Verordnung 2020/1503 ausüben, die ausschliesslich mit der Erbringung von Schwarmfinanzierungsdienstleistungen durch Schwarmfinanzierungsdienstleister in Zusammenhang stehen.

7) Dieses Gesetz gilt nicht für die Entgegennahme von Geldern durch:

- a) das Land, die Landesverwaltung oder die Gemeinden;
- b) andere inländische Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts; und
- c) internationale Organisationen.

### Art. 3

#### *Begriffsbestimmungen*

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- 1. "Bank": ein Unternehmen nach Art. 4 Abs. 1;
- 2. "EWR-Kreditinstitut": ein Unternehmen nach Art. 5 Abs. 1;

3. "Drittstaatsbank": ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das nach dem Recht seines Sitzstaats über eine Bewilligung zur Erbringung von Bankgeschäften verfügt;
4. "Wertpapierfirma": eine Wertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bzw. nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes;
5. "Institut": ein Institut nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
6. "Repräsentanz": jeder Teil der Organisation einer ausländischen Bank, der weder Geschäfte abschliesst oder abwickelt noch für eigene Rechnung vermittelt;
7. "Versicherungsunternehmen": ein Versicherungsunternehmen nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 55 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
8. "Rückversicherungsunternehmen": ein Rückversicherungsunternehmen nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 55 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
9. "Verwaltungsrat": das Organ einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft, das nach Gesetz oder Satzung bestellt wurde und befugt ist, Strategie, Ziele und Gesamtpolitik festzulegen und die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu kontrollieren und zu überwachen;
10. "Geschäftsleitung": diejenigen natürlichen Personen, die nach Gesetz oder Satzung in einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft Geschäftsführungsaufgaben wahrnehmen und für das Tagesgeschäft verantwortlich und gegenüber dem Verwaltungsrat rechenschaftspflichtig sind;

11. "Inhaber von Schlüsselfunktionen": Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung einer Bank haben, die jedoch weder Mitglieder des Verwaltungsrats noch der Geschäftsleitung sind und anhand eines risikobasierenden Ansatzes von der Bank als solche ermittelt werden; dazu können insbesondere die Leiter in- und ausländischer Zweigstellen sowie die Leiter der internen Kontrollfunktionen und der Finanzvorstand (Chief Financial Officer) zählen, soweit diese keine Mitglieder der Geschäftsleitung sind;
12. "Leiter einer Repräsentanz": diejenige natürliche Person, die zur Leitung des Betriebs der Repräsentanz und der Vertretung der Repräsentanz nach außen vorgesehen ist;
13. "Systemrisiko": das Risiko einer Störung des Finanzsystems mit möglicherweise schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft;
14. "Modellrisiko": der potenzielle Verlust, der einer Bank als Folge von Entscheidungen entsteht, die sich grundsätzlich auf das Ergebnis interner Modelle stützen könnten, wenn diese Modelle Fehler bei der Konzeption, Ausführung oder Nutzung aufweisen;
15. "Originator": ein Originator nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
16. "Sponsor": ein Sponsor nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
17. "Mutterunternehmen": ein Mutterunternehmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
18. "Tochterunternehmen": ein Tochterunternehmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

19. "Zweigstelle": eine Zweigstelle nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
20. "Leiter der Zweigstelle": diejenige natürliche Person, die zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Zweigstelle nach aussen vorgesehen ist;
21. "Anbieter von Nebendienstleistungen": ein Anbieter von Nebendienstleistungen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
22. "Vermögensverwaltungsgesellschaft": eine Verwaltungsgesellschaft nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder ein AIFM nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds einschliesslich — sofern nicht anders festgelegt — Drittstaatsunternehmen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben und die dem Recht eines Drittstaats unterliegen, dessen aufsichtliche und rechtliche Anforderungen denen im EWR zumindest gleichwertig sind;
23. "Finanzholdinggesellschaft": eine Finanzholdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
24. "gemischte Finanzholdinggesellschaft": eine gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
25. "gemischte Holdinggesellschaft": eine gemischte Holdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
26. "Finanzinstitut": ein Finanzinstitut nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
27. "EWR-Finanzinstitut": ein Finanzinstitut nach Art. 5 Abs. 2;
28. "Unternehmen der Finanzbranche": ein Unternehmen der Finanzbranche nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 27 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

29. "Mutterinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat": ein Mutterinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
30. "EWR-Mutterinstitut": ein EWR-Mutterinstitut nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 29 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
31. "Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat": eine Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 30 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
32. "EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft": eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
33. "gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat": eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 32 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
34. "gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft": eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 33 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
35. "systemrelevantes Institut": ein EWR-Mutterinstitut, eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder ein Institut, dessen Ausfall oder Versagen zu einem Systemrisiko führen könnte;
36. "zentrale Gegenpartei": eine zentrale Gegenpartei nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 34 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
37. "Beteiligung": eine Beteiligung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 35 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
38. "qualifizierte Beteiligung": eine qualifizierte Beteiligung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 36 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;



39. "Kontrolle": Kontrolle nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 37 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
40. "enge Verbindung": eine enge Verbindung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
41. "zuständige Behörde": eine zuständige Behörde nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
42. "konsolidierende Aufsichtsbehörde": eine konsolidierende Aufsichtsbehörde nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 41 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
43. "EBA": die Europäische Bankenaufsichtsbehörde;
44. "EIOPA": die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung;
45. "ESMA": die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde;
46. "ESRB": der Europäische Ausschuss für Systemrisiken;
47. "Europäische Aufsichtsbehörden": die EBA, EIOPA, ESMA und der ESRB im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten;
48. "Bewilligung": eine Zulassung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
49. "Herkunftsmitgliedstaat": ein Herkunftsmitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
50. "Aufnahmemitgliedstaat": ein Aufnahmemitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 44 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
51. "Drittstaat": ein Staat, der nicht EWR-Mitgliedstaat ist;
52. "Zentralbanken des ESZB": Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 45 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

53. "Zentralbank": eine Zentralbank nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 46 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie die Schweizerische Nationalbank im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben;
54. "konsolidierte Lage": die konsolidierte Lage nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 47 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
55. "auf konsolidierter Basis": auf Basis der konsolidierten Lage nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 48 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
56. "auf teilkonsolidierter Basis": auf teilkonsolidierter Basis nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 49 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
57. "Finanzinstrument": ein Finanzinstrument nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 33 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
58. "Eigenmittel": die Eigenmittel nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 118 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
59. "operationelles Risiko": das operationelle Risiko nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 52 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
60. "Kreditrisikominderung": die Kreditrisikominderung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 57 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
61. "Verbriefung": eine Verbriefung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
62. "Verbriefungsposition": eine Verbriefungsposition nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 62 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
63. "Verbriefungszweckgesellschaft": eine Verbriefungszweckgesellschaft nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 66 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
64. "freiwillige Altersvorsorgeleistungen": freiwillige Altersvorsorgeleistungen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 73 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

65. "Handelsbuch": das Handelsbuch nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
66. "geregelter Markt": ein geregelter Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
67. "Verschuldung": die Verschuldung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 93 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
68. "Risiko einer übermässigen Verschuldung": das Risiko einer übermässigen Verschuldung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 94 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
69. "externe Ratingagentur": eine externe Ratingagentur nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
70. "interne Ansätze": folgende Ansätze oder Modelle zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013:
  - a) der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz (Art. 143 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
  - b) der auf internen Modellen beruhende Ansatz (Art. 221 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
  - c) der auf eigenen Schätzungen beruhende Ansatz (Art. 225 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
  - d) die fortgeschrittenen Messansätze (Art. 312 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);
  - e) die auf internen Modellen beruhende Methode (Art. 283 und 363 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013); und
  - f) der interne Bemessungsansatz (Art. 259 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013);

71. "Abwicklungsbehörde": eine Abwicklungsbehörde nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes;
72. "global systemrelevantes Institut" ("G-SRI"): ein G-SRI nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 133 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
73. "global systemrelevantes Nicht-EWR-Institut" ("Nicht-EWR-G-SRI"): ein Nicht-EWR-G-SRI nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 134 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
74. "Gruppe": eine Gruppe im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 138 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
75. "Drittstaatsgruppe": eine Gruppe, deren Mutterunternehmen in einem Drittstaat niedergelassen ist;
76. "geschlechtsneutrale Vergütungspolitik": eine Vergütungspolitik, die auf dem Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit beruht;
77. "Exceptions to policy-Geschäfte" ("ETP-Geschäfte"): Geschäfte, die von Banken ausnahmsweise in Abweichung von ihren internen Weisungen abgeschlossen werden;
78. "Sanierungsmassnahmen": Massnahmen, mit denen die finanzielle Lage einer Bank gesichert oder wiederhergestellt werden soll und welche die bestehenden Rechte Dritter beeinträchtigen könnten, einschliesslich der Massnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen, eine Aussetzung der Vollstreckungsmassnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben;
79. "Liquidationsverfahren": ein von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eines EWR-Mitgliedstaats eröffnetes und unter deren Aufsicht durchgeführtes Gesamtverfahren mit dem Ziel, die Vermögenswerte unter Aufsicht der genannten Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde zu verwerten; dazu zählen

auch Verfahren, die durch einen Nachlassvertrag im Konkurs oder eine ähnliche Massnahme abgeschlossen werden;

80. "Gesamtnettoumsatz" bzw. "Bruttoertrag": die Summe aus Zinserträgen abzüglich Zinsaufwand (Zinserfolg), laufenden Erträgen aus Wertpapieren, Erträgen aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft abzüglich Kommissionsaufwand (Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft), Erfolg aus Finanzgeschäften sowie übriger ordentlicher Ertrag des Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr; ist das Unternehmen Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, bezeichnet "Bruttoertrag" den Bruttoertrag, der im vorangegangenen Geschäftsjahr im konsolidierten Abschluss des Mutterunternehmens an der Spitze der Gruppe ausgewiesen wurde;
81. "Bank von erheblicher Bedeutung": eine Bank, die aufgrund ihrer Grösse, ihrer internen Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Geschäfte von erheblicher Bedeutung ist; als Banken von erheblicher Bedeutung gelten jedenfalls Banken, die als G-SRI nach Art. 101 oder als A-SRI nach Art. 102 festgelegt wurden;
82. "gemeinsam handelnde Personen": natürliche oder juristische Personen, die aufgrund einer expliziten oder impliziten Vereinbarung zwischen ihnen beschliessen, eine qualifizierte Beteiligung an einer Bank zu erwerben oder zu erhöhen;
83. "Nettingvereinbarungen": bilaterale Schuldumwandlungsverträge und sonstige bilaterale Aufrechnungsvereinbarungen; ein bilateraler Schuldumwandlungsvertrag liegt vor, wenn gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten automatisch so zusammengefasst werden, dass sich bei jeder Schuldumwandlung ein einziger Nettobetrag ergibt und ein einziger

rechtsverbindlicher neuer Vertrag geschaffen wird, der die früheren Verträge erlöschen lässt;

84. "Auslagerung": Vereinbarungen gleich welcher Form zwischen einer Bank und einem Dienstleister, in deren Rahmen der Dienstleister einen Prozess durchführt, eine Dienstleistung erbringt oder eine Tätigkeit ausführt, der bzw. die von der Bank selbst wahrzunehmen wäre.

2) Werden in diesem Gesetz die Begriffe "Institut", "Mutterinstitut in einem EWR-Mitgliedstaat", "EWR-Mutterinstitut" und "Mutterunternehmen" verwendet, so sind darunter zur Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen auf konsolidierter und teilkonsolidierter Basis sowie der Ausübung von Aufsichtsbefugnissen durch die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde auch zu verstehen:

- a) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26;
- b) benannte Institute, die von einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat kontrolliert werden, sofern die betreffende Muttergesellschaft nach Art. 26 Abs. 3 keiner Bewilligungspflicht unterliegt; und
- c) nach Aufforderung der FMA nach Art. 29 Abs. 3 Bst. d benannte Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften oder Institute.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

## II. Banken und Bankgeschäfte

### A. Bankbegriff und Geschäftsbereich von Banken

#### 1. Banken, EWR-Kreditinstitute, EWR-Finanzinstitute und Bankgeschäfte

Art. 4

*Banken*

1) Banken sind Unternehmen, die:

- a) gewerbsmässig ein oder mehrere Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 erbringen; oder
- b) gewerbsmässig eine der in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 des Wertpapierfirmengesetzes genannten Wertpapierdienstleistungen erbringen und die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1. Ziff. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.

2) Banken gelten als Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wenn:

- a) ihre Bewilligung die Erbringung von Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b umfasst; oder
- b) sie die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1. Ziff. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen.

3) Banken nach Abs. 1 Bst. a, deren Bewilligung die Erbringung eines oder mehrere der Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b bis k umfasst, gelten als Finanzinstitut nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 26.

Art. 5

*EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute*

1) EWR-Kreditinstitute sind Kreditinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben.

2) EWR-Finanzinstitute sind Finanzinstitute nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben.

Art. 6

*Bankgeschäfte und andere Dienstleistungen*

1) Bankgeschäfte sind:

- a) die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern (Einlagengeschäft);
- b) die Ausleihung von Geldern an einen unbestimmten Kreis von Kreditnehmern (Kreditgeschäft);
- c) die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere (Depotgeschäft);
- d) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für andere, sofern die übernommene Verpflichtung auf Geldleistungen lautet (Garantiegeschäft);
- e) die Ausgabe, Verwaltung und der Einzug von Wechseln, Schecks oder Reiseschecks, sofern es sich dabei nicht um einen Zahlungsdienst nach Art. 2 Abs. 2 des Zahlungsdienstegesetzes handelt (Scheck- und Wechselgeschäft);
- f) der Ankauf von Wechseln und Schecks (Diskontgeschäft);



- g) der Handel auf eigene oder fremde Rechnung mit Devisen, Schecks oder Wechseln (Devisen- und Valutengeschäft);
- h) der laufende Ankauf von Forderungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen mit oder ohne Rückgriff (Factoringgeschäft);
- i) der Abschluss von Finanzierungsleasingverträgen als Leasinggeber (Finanzierungsleasinggeschäft); und
- k) die Durchführung von bankmässigen Ausserbilanzgeschäften.

2) Banken, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitute nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, dürfen darüber hinaus ohne weitere spezialgesetzliche Bewilligung folgende andere Dienstleistungen erbringen:

- a) Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes;
- b) Zahlungsdienste nach Art. 2 Abs. 2 des Zahlungsdienstegesetzes;
- c) die Ausgabe von E-Geld nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes;
- d) den schaltermässigen An- und Verkauf ausländischer Zahlungsmittel (z.B. Geldsorten, Schecks, Reisekreditbriefe und Anweisungen) sowie Reiseschecks (Wechselstubengeschäft); und
- e) die Verwahrung fremder Vermögenswerte sowie die Vermietung von Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung (Schliessfachverwaltungsdienste).

## **2. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 7**

#### *Verbot des Erbringens von Bankgeschäften ohne Bewilligung*

Natürliche oder juristische Personen, die keine Bewilligung nach diesem Gesetz haben, dürfen weder Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 gewerbsmässig erbringen noch deren Erbringung anbieten.

### **Art. 8**

#### *Werbung*

1) Natürliche oder juristische Personen, die keine Bewilligung für die Erbringung von Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1 nach diesem Gesetz haben, dürfen in keiner Form dafür Werbung betreiben, insbesondere nicht in Inseraten, Prospekten, Rundschreiben oder elektronischen Medien.

2) Banken haben im In- und Ausland irreführende oder aufdringliche Werbung, insbesondere mit ihrem liechtensteinischen Sitz oder mit liechtensteinischen Einrichtungen, zu unterlassen. Der Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen dienende Werbung muss als solche erkennbar sein.

3) EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die nach Massgabe der Art. 44 bis 47 in Liechtenstein tätig sind, können für ihre Dienstleistungen über alle verfügbaren Kommunikationskanäle Werbung betreiben. Abs. 2 gilt sinngemäss.

Art. 9

*Verbot der Verwendung irreführender Bezeichnungen in Firma und  
Geschäftszweck*

1) Unternehmen, die keine Bewilligung nach diesem Gesetz haben, dürfen in der Firma oder in der Bezeichnung des Geschäftszweckes keine Bezeichnungen verwenden, die eine Tätigkeit als Bank vermuten lassen.

2) Drittstaatsbanken, EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute dürfen ihre Firma in Liechtenstein führen, sofern diese nicht irreführend ist und keine falschen Vermutungen betreffend ihren Tätigkeitsbereich hervorruft. Besteht die Gefahr einer Verwechslung, kann die FMA einen erläuternden Zusatz verlangen.

Art. 10

*Verbot des Betriebs einer Sitzbank*

Der Betrieb einer Sitzbank ist verboten. Als Sitzbank gilt eine Bank, die

- a) in Liechtenstein keine physische Präsenz unterhält; und
- b) nicht Teil einer Gruppe ist, die:
  - 1. im Finanzbereich tätig ist und auf konsolidierter Ebene den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2015/849 oder einer gleichwertigen Regelung unterliegt; und
  - 2. hinsichtlich der in Ziff. 1 genannten Vorschriften einer gleichwertigen Beaufsichtigung durch eine zuständige Behörde unterliegt.

## Art. 11

*Einlagensicherung und Anlegererschutz*

Banken, die aufgrund ihrer Bewilligung Einlagen oder andere rückzahlbare Geldern annehmen oder Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erbringen dürfen, müssen einer Sicherungseinrichtung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz angehören.

## Art. 12

*Bankgeheimnis*

1) Die Mitglieder der Organe von Banken sowie Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften und ihre Mitarbeiter, sonst für diese Unternehmen tätige Personen sowie für die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden oder ihrer Tätigkeit anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden, der FMA, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und der Stabsstelle FIU, die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU und anderen Aufsichtsbehörden sowie die Bestimmungen betreffend die Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären (Art. 367b des Personen- und Gesellschaftsrechts).

## **B. Zivilrechtliche Sonderbestimmungen**

### **Art. 13**

#### *Differenzeinwand*

Der Differenzeinwand nach § 1271 ABGB ist bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1 oder anderen Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 unzulässig, wenn zumindest eine Vertragspartei zur gewerbsmässigen Durchführung von Bankgeschäften oder anderen Dienstleistungen berechtigt ist.

### **Art. 14**

#### *Weiterverpfändung*

1) Eine Bank, die ein Faustpfand weiterverpfänden oder in Report geben will, muss sich dazu vom Verpfänder für jeden einzelnen Fall in einer besonderen Urkunde ermächtigen lassen.

2) Die Bank darf das Faustpfand nur für den Betrag weiterverpfänden oder in Report geben, für den ihr das Faustpfand haftet.

3) Die Bank muss sich von ihrem Gläubiger schriftlich bestätigen lassen, dass:

- a) das Faustpfand ausschliesslich der Sicherung der Forderung dient, die mit der Weiterverpfändung oder dem Reportgeschäft zusammenhängt; und
- b) Dritten keine Rechte am Faustpfand eingeräumt werden.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## **C. Datenverarbeitung**

### **Art. 15**

#### *Verarbeitung personenbezogener Daten*

Banken dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, zum Zwecke der Erbringung von Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1 oder anderen Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Bankgeschäften oder anderen Dienstleistungen erforderlich ist.

## **III. Bewilligungen**

### **A. Bewilligungspflicht, Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungserteilung für Banken**

#### **1. Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung**

### **Art. 16**

#### *Bewilligungspflicht für Banken*

1) Banken benötigen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der FMA.

2) Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten, die in Liechtenstein nach Massgabe der Art. 44 bis 47 tätig sind, benötigen keine Bewilligung nach diesem Gesetz.

## Art. 17

*Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung als Bank für bestimmte Wertpapierfirmen*

1) Eine Wertpapierfirma, die eine der in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 und 6 des Wertpapierfirmengesetzes genannten Wertpapierdienstleistungen erbringt und die bereits über eine Zulassung nach Art. 5 des Wertpapierfirmengesetzes verfügt, hat innerhalb von sechs Monaten eine Bewilligung als Bank nach diesem Gesetz zu beantragen, wenn:

- a) der über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten Vermögenswerte 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht oder überschreitet; oder
- b) der über einen Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten berechnete Monatsdurchschnitt der gesamten Vermögenswerte unter 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken liegt und das Unternehmen zu einer Gruppe gehört, in welcher der Gesamtwert der konsolidierten Bilanzsumme aller Unternehmen der Gruppe, die einzeln über Gesamtvermögenswerte von weniger als 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken verfügen und eine der in Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 des Wertpapierfirmengesetzes genannten Tätigkeiten ausüben, 30 Milliarden Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entspricht oder überschreitet, beides berechnet als Durchschnitt von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten.

2) Bis zur Erteilung der Bewilligung nach diesem Gesetz kann die Wertpapierfirma ihre Tätigkeit auf Grundlage ihrer Zulassung nach dem Wertpapierfirmengesetz weiter ausüben.

3) Ist eine Wertpapierfirma ihrer Verpflichtung zur Beantragung einer Bewilligung nach diesem Gesetz innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist nicht nachgekommen, kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen, um die Rechtmässigkeit des Umfangs der Geschäftstätigkeit der betreffenden Wertpapierfirma sicherzustellen.

4) Liegen die durchschnittlichen gesamten Vermögenswerte während fünf aufeinanderfolgender Jahre nach Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 unterhalb der in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Schwellenwerte, ist innerhalb von sechs Monaten eine Zulassung nach dem Wertpapierfirmengesetz zu beantragen. Wird diese Zulassung erteilt, hat die FMA gleichzeitig die Bewilligung als Bank nach Art. 33 Abs. 1 Bst. I zu entziehen.

5) Im Falle einer erneuten Bewilligung hat die FMA einen möglichst standardisierten Ablauf sicherzustellen, bei dem die aufgrund der bestehenden Bewilligung vorliegenden Angaben zu verwenden sind.

6) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere die näheren Anforderungen an die Angaben und Unterlagen, die dem Antrag nach Abs. 1 beizufügen sind, mit Verordnung festlegen.

## **2. Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung**

### Art. 18

#### *Anfangs- und Mindestkapital*

1) Das Anfangskapital einer Bank beträgt mindestens 10 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar (Mindestkapital). Bis zum Zeitpunkt der Aufnahme der Geschäftstätigkeit muss das Anfangskapital voll



einbezahlt sein. Es muss der Bank unbeschränkt und ohne Belastung zur freien Verfügung stehen.

2) Das Anfangskapital setzt sich ausschliesslich aus einem oder mehreren der in Art. 26 Abs. 1 Bst. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Bestandteile zusammen.

3) Die FMA kann in begründeten Fällen je nach Art und Umfang des Geschäftskreises ein von Abs. 1 abweichendes Anfangskapital vorschreiben. Das von der FMA vorgeschriebene abweichende Anfangskapital darf bei Banken den Betrag von 5 Millionen Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken oder US-Dollar nicht unterschreiten.

4) Das zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgeschriebene Anfangskapital darf, unter Einbezug der Anfangsaufwendungen, zu keinem Zeitpunkt unterschritten werden; dies ist im Geschäftsplan aufzuzeigen.

#### Art. 19

##### *Rechtsform und Sitz*

1) Banken dürfen nur in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Europäischen Gesellschaft (SE) errichtet werden.

2) Firmensitz und Hauptverwaltung einer Bank müssen sich in Liechtenstein befinden.

Art. 20

*Firma*

1) Die Firma einer Bank darf nicht irreführend sein, insbesondere dürfen keine falschen Vermutungen betreffend ihren Tätigkeitsbereich hervorgerufen werden.

2) Banken dürfen in ihrer Firma den Namen eines Mutterunternehmens nur führen, wenn das Mutterunternehmen aufgrund einer Mehrheitsbeteiligung beherrschenden Einfluss ausübt. Überdies ist bei Verwendung wesentlicher Bestandteile des Namens eines EWR-Kreditinstituts, eines EWR-Finanzinstituts oder einer Drittstaatsbank in der Firma ein unterscheidender Zusatz zu verwenden, der klarstellt, dass es sich um ein liechtensteinisches Tochterunternehmen dieses ausländischen Unternehmen handelt.

3) Die FMA prüft, ob die Firma den Vorgaben der Abs. 1 und 2 entspricht und kann gegebenenfalls Änderungen der Firma verlangen. Wird die Firma nicht geändert, kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen.

Art. 21

*Organisatorische Anforderungen*

1) Banken müssen entsprechend ihrem Geschäftskreis organisiert sein. Sie benötigen insbesondere:

- a) einen mindestens aus drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle; besteht der Verwaltungsrat aus fünf oder mehr Mitgliedern, kann er die Aufgaben, die ihm nach diesem Gesetz nicht ausdrücklich vorbehalten sind, an einen aus seiner Mitte gebildeten

Ausschuss delegieren; der Ausschuss muss mindestens drei Mitglieder haben;

- b) eine für den operativen Betrieb verantwortliche Geschäftsleitung mit einem Arbeitspensum von insgesamt mindestens 200 Stellenprozent bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, die ihre Tätigkeit in gemeinsamer Verantwortung ausüben und nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

2) Die Aufgabenteilung zwischen dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung muss eine sachgerechte Überwachung der Geschäftsführung gewährleisten.

3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung einer Bank haben jederzeit die Anforderungen nach Art. 63 zu erfüllen.

4) Die Organisation, Regelungen, Verfahren und Mechanismen entsprechenden Anforderungen nach Art. 71 und ermöglichen jederzeit ein solides und wirksames Risikomanagement.

5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung einer Bank dürfen nicht der FMA, der FMA-Beschwerdekommision oder deren Organen angehören.

6) Die Regierung kann das Nähere zu den organisatorischen Anforderungen mit Verordnung regeln.

## Art. 22

*Aktionäre*

1) Aktionäre, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an der Bank halten, müssen den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Bank zu stellenden Ansprüchen genügen. Dazu haben sie die Anforderungen nach Art. 60 Abs. 1 zu erfüllen.

2) Falls der Einfluss von Aktionären die umsichtige und solide Führung beeinträchtigen könnte, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Massnahmen können sich gegen die Bank, deren Aktionäre, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung richten.

3) Die FMA kann einen Antrag auf Bewilligung abweisen, wenn im Rahmen des Antrags nicht nachgewiesen werden kann, dass alle Aktionäre, die direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung an der Bank halten, die Anforderungen nach Art. 60 Abs. 1 erfüllen.

4) Bestehen zwischen der Bank und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, erteilt die FMA die Bewilligung nur, wenn diese Verbindungen sie nicht an der ordnungsgemässen Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben hindern.

5) Die ordnungsgemässe Aufsicht über Banken darf ferner durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung, denen natürliche oder juristische Personen unterstehen, zu denen die Bank enge Verbindungen besitzt, nicht behindert werden.

6) Banken müssen auf Anforderung der FMA die Erfüllung der Bestimmungen in Abs. 4 und 5 nachweisen.

## Art. 23

*Statuten und Reglemente*

1) Für den Inhalt der Statuten gelten die Bestimmungen von Art. 279 des Personen- und Gesellschaftsrechts. Die Statuten und Reglemente müssen zudem den sachlichen und den geografischen Geschäftskreis der Bank genau umschreiben.

2) Andere Tätigkeiten als Bankgeschäfte oder andere Dienstleistungen nach Art. 6 Abs. 2 müssen in den Statuten ausdrücklich erwähnt werden.

3) Das Geschäftsreglement hat die Organisation sowie die Grundsätze der Geschäftstätigkeit und der finanziellen Führung der Bank festzulegen. Es enthält insbesondere:

- a) die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, der Risikomanagement-Funktion, der Compliance-Funktion, der internen Revision und, sofern sie von der Bank einzurichten sind, der Ausschüsse des Verwaltungsrats;
- b) eine Kompetenzordnung und Vorschriften über das Risikomanagement nach Art. 79;
- c) Vorschriften über Organ- und Mitarbeitergeschäfte nach Art. 72.

4) Jede Änderung der Statuten und des Geschäftsreglements bedürfen einer Genehmigung der FMA nach Art. 90.

5) Banken haben die laufende Einhaltung der Statuten und Reglemente sicherzustellen.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

### **3. Bewilligungsverfahren**

#### **Art. 24**

##### *Antrag auf Erteilung einer Bewilligung*

1) Wer als Bank tätig sein will, hat dies bei der FMA schriftlich zu beantragen. Jeder Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank muss die Einhaltung der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 18 bis 23 hinreichend dokumentieren.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere die näheren Anforderungen an die Angaben und Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung beizufügen sind, festlegen.

#### **Art. 25**

##### *Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Bewilligung*

1) Die Bewilligung als Bank wird erteilt, wenn ein vollständiger Antrag eingereicht wurde und sämtliche Voraussetzungen nach den Art. 18 bis 23 erfüllt sind.

2) Die Bewilligung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Sie kann erforderlichenfalls mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden, auch nur auf einzelne oder mehrere der Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 lauten und Teile von einzelnen Bankgeschäften aus dem Bewilligungsumfang ausnehmen.

3) Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung binnen sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Jede Ablehnung wird begründet und dem Antragsteller binnen sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bekanntgegeben. Wurden binnen zwölf Monaten nach

Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

4) Vor Erteilung einer Bewilligung als Bank hat die FMA die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats zu konsultieren, wenn die Bank:

- a) ein Tochterunternehmen eines EWR-Kreditinstituts mit Sitz im jeweiligen EWR-Mitgliedstaat ist;
- b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines EWR-Kreditinstituts mit Sitz im jeweiligen EWR-Mitgliedstaat ist;
- c) von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie ein EWR-Kreditinstitut mit Sitz im jeweiligen EWR-Mitgliedstaat.

5) Vor Erteilung einer Bewilligung als Bank hat die FMA die zuständigen Behörden für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen eines anderen EWR-Mitgliedstaats zu konsultieren, wenn die Bank:

- a) ein Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einer Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist;
- b) ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens eines Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einer Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat ist;
- c) von denselben natürlichen oder juristischen Personen kontrolliert wird wie ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder eine Wertpapierfirma mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat.

6) In Fällen nach Abs. 4 und 5 konsultiert die FMA die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten insbesondere, wenn sie die Eignung der Aktionäre sowie den Leumund und die Erfahrung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats, welche auch Leitungsfunktionen in anderen Unternehmen derselben Gruppe wahrnehmen, überprüft. Sie tauscht mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten alle Informationen hinsichtlich Eignung der Aktionäre und des Leumunds und der Erfahrung der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats aus, die für die Erteilung der Bewilligung und die laufende Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz relevant sind.

7) Bei der Prüfung des Antrags darf die FMA nicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abstellen.

8) Wenn die Bank Teil einer Drittstaatsgruppe ist, wird die Bewilligung zusätzlich zu den Voraussetzungen nach den Art. 18 bis 23 nur erteilt, wenn:

- a) die Gruppe einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht unterliegt;
- b) die für die Aufsicht über das Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat oder die für die Aufsicht über die Drittstaatsbank zuständige Behörde keine Einwände gegen die Errichtung eines Tochterunternehmens in Liechtenstein erhebt.

9) Die FMA hat der EFTA-Überwachungsbehörde und den Europäischen Aufsichtsbehörden jede Bewilligungserteilung nach Abs. 1 mitzuteilen. Sie meldet diesen sowie den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten zudem jede Bewilligungserteilung für ein Tochterunternehmen mit zumindest einem Mutterunternehmen, das dem Recht eines Drittstaats unterliegt, sowie den



Erwerb einer Beteiligung an einer Bank durch ein solches Mutterunternehmen, durch den die Bank zu einem Tochterunternehmen wird. Wird einer Bank eine Bewilligung erteilt, so teilt die FMA zusätzlich mit, welchem Einlagensicherungssystem die Bank angeschlossen ist.

## **B. Bewilligungspflicht, Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungserteilung für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

### Art. 26

#### *Bewilligungspflicht für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften*

1) Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaften sowie EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften, die der Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die FMA nach Art. 161 unterliegen, benötigen eine Bewilligung der FMA.

2) Andere Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die der Aufsicht auf konsolidierter Basis durch die FMA nach Art. 161 unterliegen, benötigen eine Bewilligung der FMA, wenn sie verpflichtet sind, die Anforderungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf teilkonsolidierter Basis zu erfüllen.

3) Keiner Bewilligung der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde bedürfen Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften nach Abs. 1 oder 2, wenn:

- a) die Tätigkeit der Finanzholdinggesellschaft ausschliesslich im Erwerb oder Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen oder im Falle einer gemischten Finanzholdinggesellschaft die Haupttätigkeit in Bezug auf Banken

oder Finanzinstitute ausschliesslich im Erwerb oder Halten von Beteiligungen an Tochterunternehmen besteht;

- b) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nicht als eine Abwicklungseinheit in einer der Abwicklungsgruppen der Gruppe im Einklang mit der von der Abwicklungsbehörde nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz oder von einer anderen Abwicklungsbehörde nach der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Abwicklungsstrategie benannt worden ist;
- c) eine Tochterbank als dafür verantwortlich benannt ist, sicherzustellen, dass die Gruppe die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis einhält, und sie über alle erforderlichen Mittel und rechtlichen Befugnisse verfügt, diese Verpflichtungen wirksam zu erfüllen;
- d) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft sich zu keinem Zeitpunkt direkt oder indirekt an geschäftlichen, betrieblichen oder finanziellen Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Gruppe oder ihre Tochterunternehmen beteiligt, bei denen es sich um Banken oder Finanzinstitute handelt;
- e) kein Hindernis für die wirksame Beaufsichtigung der Gruppe auf konsolidierter Basis besteht.

4) Um zu bewerten, ob die Voraussetzungen nach Abs. 3 vorliegen, kann die FMA sämtliche Informationen und Unterlagen nach Art. 27 verlangen.

5) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften, die nach Abs. 3 keiner Bewilligungspflicht unterliegen, sind nicht vom Konsolidierungskreis nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen.

## Art. 27

*Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder  
gemischte Finanzholdinggesellschaft*

1) Eine Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ist bei der FMA schriftlich zu beantragen. Jeder Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 hat die Einhaltung der gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 28 hinreichend zu dokumentieren. Die in Art. 26 Abs. 1 und 2 genannten Finanzholdinggesellschaften haben zusammen mit dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde oder, sofern eine Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig ist, als zuständige Behörde im Niederlassungsmitgliedstaat die notwendigen Informationen vorzulegen.

2) Bis zur Erteilung der Bewilligung nach Art. 28 kann die FMA von allen Befugnissen nach diesem Gesetz Gebrauch machen. Sie kann insbesondere eine Bank innerhalb einer Gruppe benennen, welche für die Dauer des Bewilligungsverfahrens für die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis verantwortlich ist.

3) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere die näheren Anforderungen an die Angaben, Informationen und Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung beizufügen sind, festlegen.

## Art. 28

*Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bewilligung*

1) Die Bewilligung für Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 wird von der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde erteilt, wenn:

a) die gruppeninternen Strategien, Verfahren sowie Aufgaben- und Kompetenzverteilungen für die Zwecke der Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis angemessen und zumindest geeignet sind:

1. alle Tochterunternehmen der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 effektiv zu steuern und zu koordinieren;
2. gruppeninterne Konflikte zu lösen oder zu verhindern; und
3. die von der Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 festgelegten gruppenweiten Strategien und Verfahren in der gesamten Gruppe effektiv durchzusetzen;

b) der organisatorische Aufbau der Gruppe, der die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 angehört, nicht die wirksame Beaufsichtigung der Tochterbanken bzw. der Mutterbanken hinsichtlich der Einhaltung ihrer Pflichten auf Einzelbasis, auf konsolidierter und gegebenenfalls auf teilkonsolidierter Basis beeinträchtigt oder verhindert. Bei der Bewertung dieses Kriteriums berücksichtigt die FMA insbesondere:

1. die gruppeninterne Positionierung der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2;

2. die Beteiligungsstruktur; und
  3. die gruppeninterne Rolle der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 und 2; und
- c) die Anforderungen nach Art. 60 Abs. 1 sowie Art. 135 eingehalten werden.

2) Die Bewilligung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Sie kann erforderlichenfalls mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

3) Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung binnen vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Jede Ablehnung wird begründet und dem Antragsteller binnen vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bekanntgegeben. Erforderlichenfalls kann die FMA zusätzlich zu einer Ablehnung des Antrags auch Massnahmen nach Art. 29 Abs. 3 anordnen. Wurden binnen sechs Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen und gegebenenfalls von ihren Befugnissen nach Art. 29 Abs. 3 oder Art. 154 Abs. 3 Gebrauch zu machen.

4) Führt die FMA ein Bewilligungsverfahren nach diesem Artikel zeitgleich mit der Prüfung nach Art. 22 der Richtlinie 2013/36/EU durch die zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, so stimmt sie sich mit dieser Behörde ab. Führt eine konsolidierende Aufsichtsbehörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaat mit einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ein Verfahren nach Art. 21a der genannten Richtlinie zeitgleich mit einem Verfahren nach Art. 59 durch die FMA, so stimmt sich die FMA mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde ab; der Beurteilungszeitraum nach Art. 59 Abs. 2 wird

für mehr als 20 Arbeitstage unterbrochen, bis das Verfahren nach diesem Artikel abgeschlossen ist.

5) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere die näheren Anforderungen an die Voraussetzungen nach Abs. 1, mit Verordnung regeln.

#### Art. 29

##### *Laufende Einhaltung der Voraussetzungen für die Bewilligungspflicht bzw. für die Ausnahme von der Bewilligungspflicht*

1) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 haben der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die fortlaufende Überwachung der Gruppenstruktur und die Überprüfung der Einhaltung der in Art. 28 Abs. 1 oder, soweit anwendbar, der in Art. 26 Abs. 3 genannten Voraussetzungen jährlich, bis spätestens zum 31. März des Folgejahres, folgende Angaben zum Stichtag 31. Dezember zu melden oder einzureichen:

- a) eine vollständige Auflistung sämtlicher Unternehmen einer Gruppe einschliesslich der jeweiligen Einordnung dieser Unternehmen nach Massgabe der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und
- b) eine vollständige Auflistung sämtlicher Eigentümer und Begünstigten der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft.

2) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde übermittelt der zuständigen Behörde des Niederlassungsmitgliedstaats der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 alle Angaben, die sie nach Abs. 1 erhalten hat.

3) Stellt die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde fest, dass die Voraussetzungen nach Art. 28 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind, kann sie, um die Einhaltung

der Anforderungen nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis sicherzustellen oder wiederherzustellen, geeignete Massnahmen ergreifen, insbesondere:

- a) die Ausübung der Stimmrechte, die mit den Kapitalanteilen an den Tochterinstituten verbunden sind und von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gehalten werden, bis zu fünf Jahre aussetzen;
- b) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung einer Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft verlangen;
- c) von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften verlangen, Beteiligungen an ihren Tochterinstituten auf ihre Anteilseigner zu übertragen;
- d) eine andere Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine andere Bank oder ein anderes EWR-Kreditinstitut innerhalb der Gruppe, die für die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis verantwortlich ist, befristet benennen;
- e) Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Anteilseigner der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft einschränken oder verbieten;
- f) von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften verlangen, Beteiligungen an Banken, anderen Unternehmen der Finanzbranche oder Anbietern von Nebendienstleistungen zu begrenzen, zu reduzieren oder zu veräussern;
- g) Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften die Herstellung des rechtmässigen Zustandes samt Vorlage eines Plans zur

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands binnen einer von der FMA gesetzten Frist auftragen.

4) Ist eine gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 Teil eines Finanzkonglomerates im Sinne des Finanzkonglomeratgesetzes, berücksichtigt die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde bei der Ausübung ihrer Befugnisse in gebührender Weise die möglichen Auswirkungen auf das Finanzkonglomerat.

5) Stellt die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde fest, dass die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 3 nicht oder nicht mehr erfüllt sind, teilt sie dies der betroffenen Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft unverzüglich mit. Die betroffene Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft hat binnen drei Monaten nach der Mitteilung der FMA eine Bewilligung nach Art. 26 zu beantragen. Wurde der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nicht innert drei Monaten gestellt, kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Abs. 3 oder Art. 154 Abs. 4 Gebrauch machen.

6) Die Regierung kann das Nähere zu den Melde- und Einreichungspflichten nach Abs. 1, insbesondere zum Inhalt und den Fristen, mit Verordnung regeln.

### Art. 30

#### *Gemeinsame Entscheidung im Rahmen der Bewilligung und der Aufsicht über Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften*

1) Unterliegt eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat der konsolidierten Aufsicht durch die FMA, arbeitet die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die Zwecke der Art. 26 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 sowie



Art. 29. Abs. 3 und 5 mit der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, zusammen. Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde erstellt für die Zwecke der Art. 26 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 sowie Art. 29 Abs. 3 und 5 eine Bewertung, wobei sie, soweit anwendbar, insbesondere berücksichtigt, ob:

- a) die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 3 oder Art. 28 Abs. 1 erfüllt sind;
- b) die FMA nach Art. 29 Abs. 3 festgestellt hat, dass die Voraussetzungen nach Art. 28 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind und sie ihre Befugnisse nach Art. 29 Abs. 3, Art. 35, Art. 36 oder Art. 154 Abs. 4 ausgeübt hat;
- c) die FMA nach Art. 29 Abs. 5 festgestellt hat, dass die Voraussetzungen nach Art. 26 Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind.

2) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde leitet ihre Bewertung an die zuständige Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 ihren Sitz hat, weiter. Sie hat sich zu bemühen, um mit der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung einer Bewertung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen. Die gemeinsame Entscheidung ist ordnungsgemäss zu dokumentieren und zu begründen. Die FMA übermittelt die gemeinsame Entscheidung der Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft.

3) Unterliegt eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 mit Sitz im Inland nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA, arbeitet die FMA mit der konsolidierenden Aufsichtsbehörde umfassend zusammen. Sie hat sich zu bemühen, um mit der

konsolidierenden Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Übermittlung einer Bewertung zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

4) Bei Uneinigkeit sieht die FMA von einer Entscheidung ab und verweist die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>44</sup> in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, an die EFTA-Überwachungsbehörde. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, verweist die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA. Die FMA trifft ihre Entscheidung gemeinsam mit der anderen zuständigen Behörde im Einklang mit dem Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde oder dem Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA. Nach Ablauf der Zweimonatsfrist oder nach Erzielen einer gemeinsamen Entscheidung kann die Angelegenheit nicht mehr an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA verwiesen werden.

5) Ist im Falle gemischter Finanzholdinggesellschaften nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 weder die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde noch die zuständige Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem die gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat, Koordinator nach Art. 19 des Finanzkonglomeratgesetzes, so ist für die Zwecke von Entscheidungen oder gemeinsamen Entscheidungen nach diesem Artikel die Zustimmung des Koordinators erforderlich. Ist die Zustimmung des Koordinators erforderlich, werden Uneinigkeiten nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA bzw. nach Art. 19

---

<sup>44</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12)

der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010<sup>45</sup> an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EIOPA verwiesen.

### **C. Zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen**

#### **Art. 31**

##### *Errichtung eines zwischengeschalteten EWR-Mutterunternehmens*

1) Soweit ein liechtensteinisches Institut und zumindest ein weiteres EWR-Kreditinstitut oder eine EWR-Wertpapierfirma derselben Drittstaatsgruppe angehören, müssen sie ein einziges, im EWR niedergelassenes zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen haben.

2) Die FMA kann liechtensteinischen Instituten nach Abs. 1 gestatten, zwei zwischengeschaltete EWR-Mutterunternehmen zu errichten, wenn sie feststellt, dass die Errichtung eines einzigen zwischengeschalteten EWR-Mutterunternehmens:

- a) mit einer zwingenden Anforderung zur Trennung der Geschäftsbereiche unvereinbar wäre, die durch die Regelungen oder Aufsichtsbehörden des Drittstaats, in dem das oberste Mutterunternehmen der Drittstaatsgruppe seinen Hauptsitz hat, vorgeschrieben sind; oder
- b) gemäss einer Bewertung, die von der für das zwischengeschaltete EWR-Mutterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde erstellt wurde, die Abwicklungsfähigkeit im Vergleich zur Situation mit zwei zwischengeschalteten EWR-Mutterunternehmen schwächen würde.

---

<sup>45</sup> Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (Abl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48)

3) Als zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen gilt:

- a) eine Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt;
- b) ein EWR-Kreditinstitut;
- c) eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26; oder
- d) eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat mit einer Bewilligung nach Art. 21a der Richtlinie 2013/36/EU.

4) Abweichend von Abs. 3 darf ein zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen eine nach Art. 5 des Wertpapierfirmengesetzes zugelassene Wertpapierfirma sein, die dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz unterliegt, oder eine Wertpapierfirma aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat mit einer Zulassung nach Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die der Richtlinie 2014/59/EU unterliegt, wenn:

- a) der Drittstaatsgruppe nach Abs. 1 weder eine Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt, noch ein EWR-Kreditinstitut angehört; oder
- b) ein zweites zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen im Zusammenhang mit Anlagetätigkeiten eingerichtet werden muss, um eine zwingende Anforderung nach Abs. 2 zu erfüllen.

5) Die Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn der Gesamtwert der Vermögenswerte der Drittstaatsgruppe im EWR 40 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken unterschreitet. Der Gesamtwert der Vermögenswerte der Drittstaatsgruppe im EWR ist die Summe aus:

- a) dem Gesamtwert der Vermögenswerte jeder Bank bzw. jedes Kreditinstituts der Drittstaatsgruppe im EWR, die in seiner konsolidierten Bilanz oder, sofern bei einer Bank bzw. beim Kreditinstitut keine Konsolidierung der Bilanz erfolgt, in ihrer Einzelbilanz ausgewiesen ist; und
- b) dem Gesamtwert der Vermögenswerte jeder im EWR nach diesem Gesetz, der Richtlinie 2014/65/EU oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 bewilligten Zweigstelle der Drittstaatsgruppe.

6) Die FMA teilt der EBA hinsichtlich jeder Drittstaatsgruppe, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig ist, folgende Angaben mit:

- a) die Namen und den Gesamtwert der Vermögenswerte der beaufsichtigten Institute, die einer Drittstaatsgruppe angehören; und
- b) den Namen und die in Abs. 3 festgelegte Art eines etwaigen zwischengeschalteten EWR-Mutterunternehmens, das in Liechtenstein eingerichtet worden ist, sowie den Namen der Drittstaatsgruppe, der es angehört.

7) Die FMA stellt sicher, dass jedes Institut, für dessen Beaufsichtigung sie zuständig ist:

- a) ein zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen hat;
- b) ein zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen ist;
- c) die einzige Bank der Drittstaatsgruppe im EWR ist; oder
- d) einer Drittstaatsgruppe angehört, deren Gesamtwert der Vermögenswerte im EWR weniger als 40 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken beträgt.

8) Gehört ein liechtensteinisches Institut einer Drittstaatsgruppe an, welche entgegen den Bestimmungen dieses Artikels kein zwischengeschaltetes EWR-

Mutterunternehmen hat, kann die FMA einen der in Abs. 3 genannten Bewilligungsträger vorläufig als zwischengeschaltetes EWR-Mutterunternehmen benennen.

9) Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Begriff "Institut" auch Wertpapierfirmen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4.

## **D. Erlöschen und Entzug von Bewilligungen**

### **1. Banken**

#### Art. 32

##### *Erlöschen der Bewilligung*

1) Bewilligungen erlöschen durch schriftlichen Verzicht. Ein Verzicht ist nur zulässig, wenn zuvor sämtliche Bankgeschäfte abgewickelt worden sind. Der schriftliche Verzicht ist der FMA samt Bestätigung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, dass sämtliche Bankgeschäfte abgewickelt worden sind, zu übermitteln.

2) Das Erlöschen einer Bewilligung ist von der FMA festzustellen, dem Betroffenen mitzuteilen und auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA zu veröffentlichen. Die FMA hat jedes Erlöschen einer Bewilligung den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Bank nach Art. 40 bis 43 tätig war, der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA mitzuteilen.

## Art. 33

*Entzug der Bewilligung*

1) Bewilligungen werden entzogen, wenn:

- a) die Geschäftstätigkeit nicht innert Jahresfrist aufgenommen wurde;
- b) die Geschäftstätigkeit während mindestens sechs Monaten nicht mehr ausgeübt wurde;
- c) der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird;
- d) die Bank den Beschluss gefasst hat, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren;
- e) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- f) der Bewilligungsträger die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen oder auf andere Weise unrechtmässig erlangt hat;
- g) der Bewilligungsträger folgenden Anforderungen nicht mehr genügt:
  - 1. den Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 bis 386 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder den zusätzlichen Anforderungen der FMA nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a dieses Gesetzes;
  - 2. den Anforderungen für Grosskredite nach Art. 387 bis 403 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
  - 3. den Liquiditätsanforderungen nach Art. 411 bis 428 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder den zusätzlichen Anforderungen der FMA nach Art. 157; oder
  - 4. die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern, namentlich Sicherheit für die ihm von Einlegern anvertrauten Vermögenswerte zu bieten;

- h) der Bewilligungsträger ein schwerwiegendes Vergehen nach Art. 245 oder eine schwerwiegende Übertretung nach Art. 246 Abs. 1 begangen hat;
- i) der Bewilligungsträger den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet;
- k) der Bewilligungsträger die gesetzlichen Pflichten systematisch, schwerwiegend oder wiederholt verletzt; oder
- l) der Bewilligungsträger im Rahmen seiner Bewilligung ausschliesslich eine der in Art. Anhang 1 Abschnitt A Ziff. 3 oder 6 des Wertpapierfirmengesetzes genannten Wertpapierdienstleistungen erbringt und seine durchschnittlichen gesamten Vermögenswerte während fünf aufeinanderfolgender Jahre unterhalb der in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Schwellenwerte lagen.

2) Der rechtskräftige Entzug der Bewilligung ist auf Kosten des Bewilligungsträgers im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA zu veröffentlichen. Die FMA hat jeden Bewilligungsentzug den zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Bank nach Art. 40 bis 43 tätig war, der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

#### Art. 34

##### *Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs der Bewilligung*

1) Wird die Bewilligung nach Art. 33 Abs. 1 Bst. b bis l entzogen, hat die FMA gleichzeitig die Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte anzuordnen und diese Tätigkeit an eine Person zu übertragen (Geschäftsabwickler).

2) Die FMA hat die für die Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte notwendigen Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsabwicklers zu bestimmen. Die



Befugnisse können einige oder sämtliche Befugnisse umfassen, über welche die Geschäftsleiter der Bank nach deren Satzung und aufgrund der für die entsprechende Bank geltenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts verfügen, unter anderem die Befugnis, einige oder sämtliche Verwaltungsfunktionen der Geschäftsleiter auszuüben. Die FMA hat festzulegen, ob der Geschäftsabwickler die Geschäftsleiter vorübergehend ersetzt oder ob diese vorübergehend mit dem Geschäftsabwickler zusammenarbeiten haben. Die FMA kann den Geschäftsleitern die Verpflichtung auferlegen, den Geschäftsabwickler anzuhören und seine Einwilligung einzuholen, bevor bestimmte Beschlüsse gefasst oder Massnahmen ergriffen werden. Die FMA hat die Bestellung eines Geschäftsabwicklers auf ihrer Webseite öffentlich bekanntzumachen und im Handelsregister einzutragen.

3) Der Geschäftsabwickler hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Beendigung der Bankgeschäfte zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 63 gelten sinngemäss. Die FMA kann dem Geschäftsabwickler die für die Beendigung der offenen Bankgeschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Geschäftsabwickler die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen nach Art. 154 Abs. 3, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. s unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Geschäftsabwicklers.

4) Der Geschäftsabwickler hat der FMA in regelmässigen Abständen über den Fortgang der Beendigung der offenen Bankgeschäfte zu berichten. Der Inhalt und das Intervall der Berichte werden von der FMA festgelegt. Die FMA kann jederzeit zusätzliche Informationen und Dokumente über den Fortgang der Beendigung der offenen Bankgeschäfte verlangen.

5) Wurde die Bewilligung nach Art. 33 Abs. 1 Bst. d entzogen oder hat das oberste Organ nach dem Entzug der Bewilligung nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a bis c und e bis l die Auflösung und Liquidation der Bank beschlossen und sind noch nicht sämtliche offenen Bankgeschäfte beendet worden, bestellt die FMA für die Dauer der Beendigung sämtlicher offener Bankgeschäfte den Liquidator. Die FMA kann gleichzeitig mit der Bestellung auch die Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte nach Abs. 1 auf den Liquidator übertragen. Der Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit die Anforderungen nach Abs. 3 zu erfüllen. Die FMA kann dem Liquidator die für die Beendigung der offenen Bankgeschäfte notwendigen Weisungen erteilen. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. s unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Abs. 4 gilt sinngemäss. Art. 146 des Personen- und Gesellschaftsrechts findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz keine Anwendung.

6) Entzieht die FMA nach Art. 33 Abs.1 Bst. a bis c und e bis l eine Bewilligung, kann sie gleichzeitig die Auflösung und Liquidation der Bank verfügen, sofern dies zum Schutz der Gläubiger sowie zur Sicherung des Vertrauens in das liechtensteinische Geld-, Wertpapier- und Kreditwesen und der Stabilität des Finanzsystems notwendig ist. Eine solche Verfügung wirkt wie ein Auflösungsbeschluss durch das oberste Organ und ist in das Handelsregister einzutragen. Art. 146 des Personen- und Gesellschaftsrechts findet bei einer Auflösung und Liquidation nach diesem Absatz sowie bei einem Entzug der Bewilligung nach Art. 33 Abs. 1 Bst. d keine Anwendung.

7) Hat die FMA die Auflösung und Liquidation nach Abs. 6 verfügt, bestellt sie den Liquidator. Gleichzeitig ist dem Liquidator die Beendigung der laufenden Bankgeschäfte zu übertragen. Die FMA trifft die für die Beendigung der laufenden

Bankgeschäfte und die Durchführung der Liquidation erforderlichen Massnahmen und erteilt dem Liquidator die notwendigen Weisungen. Der von der FMA bestellte Liquidator hat in persönlicher und fachlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine ordnungsgemässe Auflösung und Liquidation sowie Beendigung der laufenden Geschäfte zu bieten. Die Anforderungen nach Art. 63 gelten sinngemäss. Erfüllt der Liquidator die Anforderungen nicht oder nicht mehr oder kommt er den Weisungen der FMA nicht nach, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere dessen Abberufung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. s unter gleichzeitiger Bestellung eines anderen geeigneten Liquidators. Die Bestellung des Liquidators ist in das Handelsregister einzutragen. Die Art. 132 und 133 des Personen- und Gesellschaftsrechts finden keine Anwendung.

8) Als Geschäftsabwickler nach Abs. 1 und 3 sowie Liquidator nach Abs. 5 oder 7 kann die FMA folgende Personen bestellen:

- a) ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b) ein oder mehrere Inhaber von Schlüsselfunktionen;
- c) eine nach Art. 124 anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; oder
- d) sofern sie über gründliche Kenntnisse im Bank- und Finanzwesen verfügen:
  - 1. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügt oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert ist; oder
  - 2. ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Rechtsanwaltsgesetz.

9) Ein von der FMA nach Abs. 1 oder 3 eingesetzter Geschäftsabwickler bzw. ein von der FMA nach Abs. 5 oder 7 eingesetzter Liquidator hat einen Anspruch auf Entlohnung gegenüber der Bank. Wird die Höhe der Entlohnung von der Bank

nicht anerkannt, so hat die FMA die Entlohnung festzulegen und der Bank deren Auszahlung aufzutragen.

10) Der Wegfall der Bewilligung hindert den Geschäftsabwickler bzw. den Liquidator nicht daran, bewilligungspflichtige Tätigkeiten der Bank weiter zu betreiben, soweit dies für Zwecke der Beendigung der Bankgeschäfte oder des Liquidationsverfahrens erforderlich ist. Die Annahme neuer Einlagen oder neuer anderer rückzahlbarer Gelder sowie die Erbringung anderer Bankgeschäfte oder Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes für Kunden sind unzulässig. Bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte gilt die Bank als Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 des Sorgfaltspflichtgesetzes. Darüber hinaus gelten bis zur vollständigen Beendigung sämtlicher Bankgeschäfte die Art. 12, Art. 72, Art. 75, Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c, e, f und l bis m, Art. 93, Art. 119, 120 und Art. 246.

11) Ist eine Bewilligung nach Art. 32 erloschen oder hat die FMA die Bewilligung nach Art. 33 entzogen, hat die Bank innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen des schriftlichen Verzichts bei der FMA oder nach Rechtskraft der entsprechenden Verfügung, mit der die Bewilligung entzogen wird:

- a) das Erbringen von Bankgeschäften und anderen Dienstleistungen nach Art. 6 als Geschäftszweck aufzugeben und die Statuten entsprechend zu ändern; und
- b) das Amt für Justiz anzuweisen, im Handelsregister unter der Rubrik "Firma" und "Zweck" die auf die Bank oder andere bewilligungspflichtige Tätigkeiten schliessende Firmenbezeichnung und Zweckeintragungen zu löschen; die entsprechenden Eintragungen sind der FMA nachzuweisen; wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat das Amt für Justiz nach entsprechender

Information durch die FMA die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Art. 971 des Personen- und Gesellschaftsrechts zu verfügen.

## **2. Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

### Art. 35

#### *Erlöschen der Bewilligung*

1) Bewilligungen nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 erlöschen, wenn:

- a) keine Bank mehr Tochterunternehmen einer bewilligten Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft ist;
- b) gegenüber der FMA schriftlich darauf verzichtet wird.

2) Das Erlöschen einer Bewilligung ist von der FMA festzustellen, dem Betroffenen mitzuteilen und auf Kosten des Betroffenen im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA zu veröffentlichen. Hat die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, hat die FMA das Erlöschen einer Bewilligung der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats mitzuteilen, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat.

### Art. 36

#### *Entzug der Bewilligung*

1) Bewilligungen nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 werden entzogen, wenn:

- a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;

- b) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft die Erteilung durch falsche Angaben oder auf andere Weise erschlichen hat oder der FMA wesentliche Umstände nicht bekannt waren;
- c) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft den in Art. 33 Abs. 1 Bst. g genannten Anforderungen auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis nicht mehr genügt;
- d) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft eine schwerwiegende, wiederholte oder systematische Übertretung nach Art. 246 Abs. 1 begangen hat;
- e) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft den Aufforderungen der FMA zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes nicht Folge leistet;
- f) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft die gesetzlichen Pflichten systematisch oder wiederholt verletzt;
- g) die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft den Beschluss gefasst hat, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren; oder
- h) der Konkurs rechtskräftig eröffnet wird.

2) Der rechtskräftige Entzug der Bewilligung ist auf Kosten der Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft im Amtsblatt und auf der Internetseite der FMA zu veröffentlichen. Hat die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, hat die FMA den Bewilligungsentzug der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats mitzuteilen, in dem die Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz hat.

## Art. 37

*Folgen des Erlöschens bzw. des Entzugs der Bewilligung*

Zeitgleich mit der Mitteilung nach Art. 35 Abs. 2 oder Art. 36 Abs. 2 hat die FMA nach Art. 29 Abs. 3 Bst. d eine andere Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft, eine andere Bank oder ein anderes EWR-Kreditinstitut innerhalb der Gruppe zu benennen, die bis zur neuerlichen Erteilung einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 für die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis verantwortlich ist.

**IV. Tätigkeit innerhalb des EWR und in Drittstaaten****A. Tätigkeit innerhalb des EWR im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit****1. Voraussetzungen für die Errichtung von Zweigstellen und die Tätigkeit im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs**

## Art. 38

*Tätigkeit liechtensteinischer Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischter Finanzholdinggesellschaften in anderen EWR-Mitgliedstaaten*

1) Banken, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitute nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, können die in Anhang 1 genannten Tätigkeiten oder Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes in anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe der Art. 40 und 41 entweder über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen, sofern sie dazu aufgrund ihrer Bewilligung nach diesem Gesetz berechtigt sind. Zur Erbringung von

Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten können sie auch vertraglich gebundene Vermittler nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes heranziehen, die ihren Sitz entweder im Inland oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben.

2) Banken, die nach Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes als Finanzinstitute nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten, sowie deren Tochterunternehmen können die in Anhang 1 Bst. b bis m und p genannten Tätigkeiten in anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe der Art. 42 und 43 entweder über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, sofern sie dazu aufgrund ihrer Bewilligung nach diesem Gesetz berechtigt sind und folgende zusätzliche Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie sind ein Tochterunternehmen einer Bank oder ein gemeinsames Tochterunternehmen mehrerer Banken, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitute nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten.
- b) Die genannte Tätigkeit gehört zum Geschäftskreis, der in den Statuten der Bank umschrieben ist.
- c) Das Mutterunternehmen ist eine Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt.
- d) Die betreffende Tätigkeit nach Anhang 1 Bst. b bis m und p wird im Inland tatsächlich ausgeübt.
- e) Das oder die Mutterunternehmen halten mindestens 90 % der mit den Anteilen oder Aktien der jeweiligen Bank verbundenen Stimmrechte.
- f) Das oder die Mutterunternehmen machen gegenüber der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die umsichtige Geschäftsführung der jeweiligen Bank glaubhaft und verbürgen sich nach vorgängiger Genehmigung



der FMA nach Art. 90 gesamtschuldnerisch für die von der Bank eingegangenen Verpflichtungen.

- g) Die jeweilige Bank ist nach diesem Gesetz und Titel VII Kapitel 3 sowie Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, insbesondere betreffend die in Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen, die Überwachung von Grosskrediten nach Teil 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Begrenzung von Beteiligungen nach den Art. 89 und 90 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, wirksam in die Beaufsichtigung durch das oder die Mutterunternehmen auf konsolidierter Basis einbezogen.

3) Für Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften sowie deren Tochterunternehmen gelten Abs. 2 sowie die Art. 42 und 43 sinngemäss.

#### Art. 39

*Tätigkeit von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten sowie Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat in Liechtenstein*

1) EWR-Kreditinstitute dürfen die in Anhang I der Richtlinie 2013/36/EU angeführten Tätigkeiten oder Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Anhang I Abschnitte A und B der Richtlinie 2014/65/EU, die sich auf Finanzinstrumente nach Anhang I Abschnitt C jener Richtlinie beziehen, in Liechtenstein nach Massgabe der Art. 44 und 45 entweder über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, sofern ihre Zulassung nach Art. 8 der Richtlinie 2013/36/EU sie dazu berechtigt. Zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten können sie auch vertraglich gebundene Vermittler nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 29 der Richtlinie 2014/65/EU

heranziehen, die ihren Sitz entweder im Inland oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben.

2) EWR-Finanzinstitute sowie deren Tochterunternehmen dürfen die in Anhang I Ziff. 2 bis 12 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU angeführten Tätigkeiten in Liechtenstein nach Massgabe der Art. 46 und 47 entweder über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, sofern ihre Zulassung nach Art. 8 der Richtlinie 2013/36/EU sie dazu berechtigt und sie die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 1 Richtlinie 2013/36/EU erfüllen.

3) Für Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat sowie deren Tochterunternehmen gelten Abs. 2 sowie die Art. 46 und 47 sinngemäss.

## 2. Notifikationsverfahren

### Art. 40

#### *Zweigstellen liechtensteinischer Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten*

1) Jede Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt und die eine Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat errichten möchte, hat dies der FMA vorab anzuzeigen. Diese Anzeige hat folgende Angaben zu beinhalten:

- a) den EWR-Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Zweigstelle errichtet werden soll;
- b) einen Geschäftsplan, in dem unter anderem die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Zweigstelle angegeben sind;

- c) die Anschrift, unter der im Aufnahmemitgliedstaat Unterlagen der Bank angefordert werden können; und
- d) den Namen des bzw. der Leiter der Zweigstelle.

2) Die FMA übermittelt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben, sofern in Anbetracht des Vorhabens kein Grund besteht, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage der betreffenden Bank anzuzweifeln. Die FMA teilt die Übermittlung der Angaben der Bank mit.

3) Die FMA teilt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des Weiteren Folgendes mit:

- a) die Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel;
- b) die Summe der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und
- c) nähere Angaben über das Einlagensicherungssystem, mit dem der Schutz der Einleger der Zweigstelle gewährleistet werden soll.

4) Verweigert die FMA die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, nennt sie der betroffenen Bank innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe. Bei einer solchen Weigerung oder bei Nichtäusserung der FMA ist Art. 244 sinngemäss anwendbar.

5) Banken haben der FMA jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Abs. 1 Bst. b bis d mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mitzuteilen. Die FMA teilt dies der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit. Abs. 2 und 4 finden sinngemäss Anwendung.

6) Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA die Anzahl und Art jener Fälle mit, in denen sie die Übermittlung der Angaben nach Abs. 2 oder 5 an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verweigert hat.

7) Jede Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt und die eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats durch einen vertraglich gebundenen Vermittler mit Sitz in diesem EWR-Mitgliedstaat erbringen möchte, hat dies der FMA vorab anzuzeigen. Diese Anzeige hat alle Angaben nach Art. 47 Abs. 2 des Wertpapierfirmengesetzes zu enthalten. Abs. 2 und 4 bis 6 gelten sinngemäss.

#### Art. 41

##### *Tätigkeit liechtensteinischer Banken in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs*

1) Jede Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt und die eine oder mehrere der in Anhang 1 genannten Tätigkeiten oder eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, hat dies der FMA vorab anzuzeigen. Diese Anzeige hat folgende Angaben zu beinhalten:

- a) den EWR-Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen; und
- b) die Tätigkeiten, die ausgeübt werden sollen.

2) Die FMA bringt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Anzeige nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach deren Eingang zur Kenntnis.

3) Jede Bank, die nach Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes als Kreditinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt und eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes durch einen vertraglich gebundenen Vermittler erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, hat dies der FMA vorab unter Angabe des Namens des vertraglich gebundenen Vermittlers anzuzeigen. Die FMA bringt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Anzeige innerhalb eines Monats nach deren Eingang zur Kenntnis.

#### Art. 42

##### *Zweigstellen liechtensteinischer Banken, die als Finanzinstitut gelten, in anderen EWR-Mitgliedstaaten*

1) Jede Bank, die nach Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes als Finanzinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt und die eine Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat errichten will, hat dies der FMA vorab anzuzeigen. Diese Anzeige hat folgende Angaben zu beinhalten:

- a) den EWR-Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Zweigstelle errichtet werden soll;
- b) einen Geschäftsplan, in dem unter anderem die Art der vorgesehenen Geschäfte und die Organisationsstruktur der Zweigstelle angegeben sind;
- c) die Anschrift, unter der im Aufnahmemitgliedstaat Unterlagen der Bank angefordert werden können;
- d) den Namen des bzw. der Leiter der Zweigstelle; und

e) Angaben zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 38 Abs. 2.

2) Die FMA prüft bei Einlangen der Anzeige das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 38 Abs. 2. Sind die Voraussetzungen erfüllt, stellt die FMA eine entsprechende Bestätigung aus, die der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats zusammen mit den anderen Angaben nach Abs. 1 zu übermitteln ist.

3) Die FMA übermittelt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Angaben nach Abs. 1 innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben, sofern in Anbetracht des Vorhabens kein Grund besteht, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage der betreffenden Bank nach Abs. 1 anzuzweifeln. Die FMA teilt die Übermittlung der Angaben der betreffenden Bank nach Abs. 1 mit.

4) Die FMA teilt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats des Weiteren Folgendes mit:

- a) die Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel; und
- b) die nach Art. 92 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 errechneten Gesamtrisikobeträge der Mutterbank.

5) Verweigert die FMA die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Angaben an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, nennt sie der betroffenen Bank innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben die Gründe. Bei einer solchen Weigerung oder bei Nichtäusserung der FMA ist Art. 244 sinngemäss anwendbar.

6) Banken nach Abs. 1 haben der FMA jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Abs. 1 Bst. b bis d mindestens einen Monat vor deren Durchführung

schriftlich mitzuteilen. Die FMA teilt dies der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit. Abs. 3 und 5 finden sinngemäss Anwendung.

7) Liegen die Voraussetzungen nach Art. 38 Abs. 2 nicht mehr vor, teilt die FMA dies der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit.

8) Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA die Anzahl und Art jener Fälle mit, in denen sie die Übermittlung der Angaben nach Abs. 3 oder 6 an die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats verweigert hat.

#### Art. 43

##### *Tätigkeit liechtensteinischer Banken, die als Finanzinstitute gelten, in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs*

1) Jede Bank, die nach Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes als Finanzinstitut nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt und die eine oder mehrere der in Anhang 1 genannten Tätigkeiten erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, hat dies der FMA vorab anzuzeigen. Diese Anzeige hat folgende Angaben zu beinhalten:

- a) den EWR-Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Tätigkeiten ausgeübt werden sollen; und
- b) die Tätigkeiten, die ausgeübt werden sollen.

2) Die FMA bringt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die Mitteilung nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach deren Eingang zur Kenntnis.

Art. 44

*Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein*

1) EWR-Kreditinstitute dürfen in Liechtenstein eine Zweigstelle errichten, wenn:

- a) die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der FMA alle Angaben nach Art. 35 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2013/36/EU übermittelt hat; und
- b) die Frist nach Abs. 4 abgelaufen ist.

2) Hat ein EWR-Kreditinstitut in Liechtenstein mehrere Zweigstellen errichtet, werden diese als eine einzige Zweigstelle betrachtet.

3) Innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Angaben nach Abs. 1 von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bei der FMA eingegangen sind, teilt die FMA dem EWR-Kreditinstitut die für die Tätigkeit in Liechtenstein vorgeschriebenen Meldungen und Bedingungen mit, die nach Abs. 6 für die Ausübung der Tätigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses gelten.

4) Nach Eingang der Mitteilung nach Abs. 3 oder – bei Nichtäusserung der FMA – nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats darf das EWR-Kreditinstitut die Zweigstelle errichten und den Geschäftsbetrieb aufnehmen.

5) EWR-Kreditinstitute, die eine Zweigstelle in Liechtenstein errichtet haben, haben der FMA jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Art. 35 Abs. 2 Bst. b bis d der Richtlinie 2013/36/EU mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich anzuzeigen. Abs. 3 findet sinngemäss Anwendung.



6) Für Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten gelten Art. 8, 12, 14, 20, 72, 76, 78, 79, 87,88 und 120 Abs. 8 dieses Gesetzes sowie Art. 4 und 5 und Teil III des Zahlungsdienstegesetzes. Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Anhang I Abschnitte A und B der Richtlinie 2014/65/EU, die sich auf Finanzinstrumente nach Anhang I Abschnitt C jener Richtlinie beziehen, gelten darüber hinaus die Art. 6, 7, 8 Abs. 2, 9 bis 15 , 17, 18 und 20 bis 23 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes sowie die Art. 14 bis 16 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Der Leiter der Zweigstelle ist für die Einhaltung von Abs. 1 und der genannten Anforderungen verantwortlich.

7) Die FMA kann in Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben verlangen, dass EWR-Kreditinstitute, die eine Zweigstelle in Liechtenstein errichtet haben, ihr halbjährlich über die Tätigkeiten der Zweigstelle Bericht erstatten. Diese Berichte dürfen nur angefordert werden, um die Einhaltung der für die Zweigstelle massgebenden Vorschriften zu beaufsichtigen. Die FMA kann von EWR-Kreditinstituten insbesondere Informationen verlangen, anhand derer sie beurteilen kann, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle im Sinne des Art. 52 handelt.

8) EWR-Kreditinstitute dürfen eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Richtlinie 2014/65/EU in Liechtenstein durch einen vertraglich gebundenen Vermittler nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erbringen, wenn die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der FMA alle Angaben nach Art. 35 Abs. 7 der Richtlinie 2014/65/EU übermittelt hat und die Frist nach Abs. 4 abgelaufen ist. Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäss.

Art. 45

*Tätigkeit von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein im Rahmen des freien  
Dienstleistungsverkehrs*

1) Das erstmalige Tätigwerden eines EWR-Kreditinstituts in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs bedarf einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Art. 39 der Richtlinie 2013/36/EU an die FMA.

2) Nach Eingang der Mitteilung bei der FMA darf das EWR-Kreditinstitut mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen beginnen.

3) Das Erbringen von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 der Richtlinie 2014/65/EU in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs durch die Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler bedarf einer Mitteilung der zuständigen Behörde nach Art. 34 Abs. 5 der Richtlinie 2014/65/EU. Nach Eingang der Mitteilung bei der FMA darf das EWR-Kreditinstitut mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen beginnen. Die FMA hat die entsprechenden Angaben im Register nach Art. 169 zu veröffentlichen.

Art. 46

*Zweigstellen von EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein*

1) EWR-Finanzinstitute dürfen in Liechtenstein eine Zweigstelle errichten, wenn:

- a) die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der FMA alle Angaben nach Art. 35 Abs. 1 bis 3 der Richtlinie 2013/36/EU und eine Bestätigung über

das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU übermittelt hat; und

b) die Frist nach Abs. 3 abgelaufen ist.

2) Innerhalb von zwei Monaten, nachdem die Angaben nach Abs. 1 von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bei der FMA eingegangen sind, teilt die FMA dem EWR-Finanzinstitut die für die Tätigkeit in Liechtenstein vorgeschriebenen Meldungen und Bedingungen mit, die für die Ausübung der Tätigkeit aus Gründen des Allgemeininteresses nach Abs. 5 gelten.

3) Nach Eingang der Mitteilung nach Abs. 2 oder – bei Nichtäusserung der FMA – nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Weiterleitung der Mitteilung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats darf das EWR-Finanzinstitut die Zweigstelle errichten und den Geschäftsbetrieb aufnehmen.

4) EWR-Finanzinstitute, die eine Zweigstelle in Liechtenstein errichtet haben, haben der FMA jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Art. 35 Abs. 2 Bst. b bis d der Richtlinie 2013/36/EU mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich anzuzeigen. Abs. 2 findet sinngemäss Anwendung.

5) Für Zweigstellen von EWR-Finanzinstituten gelten Art. 8, 12, 14, 20, 72, 76, 78, 79, 87, 88 und 120 Abs. 8 dieses Gesetzes sowie Art. 4 und 5 und Teil III des Zahlungsdienstegesetzes. Der Leiter der Zweigstelle ist für die Einhaltung von Abs. 1 und der genannten Anforderungen verantwortlich.

6) Die FMA kann in Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben verlangen, dass EWR-Finanzinstitute, die eine Zweigstelle in Liechtenstein errichtet haben, ihr halbjährlich über die Tätigkeiten der Zweigstelle Bericht zu erstatten haben. Diese Berichte dürfen nur angefordert werden, um die Einhaltung

der für die Zweigstelle massgebenden Vorschriften zu beaufsichtigen. Die FMA kann von EWR-Finanzinstituten insbesondere Informationen verlangen, anhand derer sie beurteilen kann, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle im Sinne des Art. 52 handelt.

7) Teilt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der FMA mit, dass die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU nicht mehr vorliegen, unterliegt die Tätigkeit des EWR-Finanzinstituts in Liechtenstein diesem Gesetz. Der FMA stehen gegenüber dem EWR-Finanzinstitut alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung, um insbesondere sicherzustellen, dass Bankgeschäfte oder andere Dienstleistungen nach Art. 6 in Liechtenstein nur erbracht werden, wenn das EWR-Finanzinstitut über eine Bewilligung nach Art. 16 verfügt.

#### Art. 47

##### *Tätigkeit von EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs*

1) Das erstmalige Tätigwerden eines EWR-Finanzinstituts in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs bedarf einer Mitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Art. 39 der Richtlinie 2013/36/EU an die FMA.

2) Nach Eingang der Mitteilung bei der FMA darf das EWR-Finanzinstitut mit der Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen beginnen.

3) Teilt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der FMA mit, dass die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 1 der Richtlinie 2013/36/EU nicht mehr vorliegen, unterliegt die Tätigkeit des EWR-Finanzinstituts in Liechtenstein diesem Gesetz. Der FMA stehen gegenüber dem EWR-Finanzinstitut alle

Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung, um insbesondere sicherzustellen, dass Bankgeschäfte oder andere Dienstleistungen nach Art. 6 in Liechtenstein nur erbracht werden, wenn das EWR-Finanzinstitut über eine Bewilligung nach Art. 16 verfügt.

### **3. Aufsicht im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit**

#### **Art. 48**

##### *Beaufsichtigung der Tätigkeit von Zweigstellen von EWR-Kredit- oder Finanzinstituten, Nachprüfungen vor Ort und Ermittlungen*

1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats kann die FMA in Zusammenhang mit der Beaufsichtigung eines EWR-Kreditinstituts oder EWR-Finanzinstituts, das der Aufsicht dieser zuständigen Behörde unterliegt und über eine Zweigstelle in Liechtenstein tätig ist, um Zusammenarbeit bei einer Nachprüfung vor Ort oder einer Ermittlung in einer Zweigstelle ersuchen. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, nach vorheriger Unterrichtung der FMA, selbst oder durch von ihr Beauftragte, die für die Aufsicht erforderlichen Nachprüfungen der Informationen vor Ort vornehmen.

2) Erhält die FMA ein Ersuchen nach Abs. 1, kann die FMA diesem Ersuchen im Rahmen ihrer Befugnisse auch nachkommen, indem sie:

- a) die Nachprüfung vor Ort oder Ermittlungen selbst vornimmt; oder
- b) eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Sachverständige mit der Durchführung der Nachprüfung oder Ermittlung beauftragt.

3) Werden Nachprüfungen vor Ort oder Ermittlungen nicht durch die FMA selbst vorgenommen, können Mitarbeiter der FMA die Prüfer der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder von ihr Beauftragte begleiten.

4) Die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann ungeachtet der Bestimmungen dieses Unterabschnitts im Rahmen der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die in Liechtenstein ausgeübten Tätigkeiten der Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten vor Ort nachprüfen und inspizieren oder anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Sachverständige damit beauftragen. Die FMA kann zu Aufsichtszwecken von einer Zweigstelle Informationen über deren Tätigkeiten anfordern. Vor der Durchführung derartiger Nachprüfungen und Inspektionen konsultiert die FMA die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats. Nach derartigen Nachprüfungen und Inspektionen übermittelt die FMA der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die erlangten Informationen und Erkenntnisse, die für die Risikobewertung des EWR-Kreditinstituts oder EWR-Finanzinstituts oder die Bewertung der Stabilität des Finanzsystems in Liechtenstein zweckdienlich sind.

5) Die FMA kann die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats um Zusammenarbeit im Sinne dieses Artikels ersuchen.

#### Art. 49

##### *Befugnisse der FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats*

1) Verletzt eine Bank, die ihre Tätigkeiten in einem anderen EWR-Mitgliedstaat durch eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt, die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder die nationalen Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU, ergreift die FMA nach Verständigung durch die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats unverzüglich die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes bzw. die zur frühzeitigen Abhilfe notwendigen Massnahmen. Zu diesem Zweck stehen der FMA insbesondere alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung.

Die FMA informiert die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats umgehend über die von ihr getroffenen Massnahmen.

2) Die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat Informationen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats, die sie nach Art. 48 Abs. 4 erlangt hat, bei der Festlegung ihres aufsichtsrechtlichen Prüfungsprogramms nach Massgabe von Art. 150 gebührend zu berücksichtigen und trägt ausserdem der Stabilität des Finanzsystems im Aufnahmemitgliedstaat Rechnung.

#### Art. 50

##### *Befugnisse der FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats*

1) Verstösst ein EWR-Kreditinstitut oder ein EWR-Finanzinstitut, das seine Tätigkeiten in Liechtenstein durch eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringt, gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die nach Art. 44 Abs. 6 bzw. 46 Abs. 5 auf diese Zweigstellen anwendbaren Vorschriften oder andere Bestimmungen dieses Gesetzes oder besteht ein erhebliches Risiko eines solchen Verstosses, teilt die FMA dies den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich mit.

2) Ist die FMA der Ansicht, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nachgekommen ist oder nicht nachkommen wird, kann sie die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, an die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen und diese um Unterstützung ersuchen. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, verweist die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA.

3) Teilt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats der FMA mit, dass einem EWR-Kreditinstitut oder einem EWR-Finanzinstitut, das über eine Zweigstelle oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Liechtenstein tätig ist, die Zulassung nach den nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU entzogen worden oder erloschen ist, trifft die FMA unverzüglich geeignete Massnahmen, damit keine weiteren Geschäfte in Liechtenstein getätigt werden und die Interessen der Einleger und Anleger geschützt werden. Zu diesem Zweck stehen der FMA insbesondere alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung.

4) Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 stehen der FMA insbesondere alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung, um geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zu verhindern oder zu ahnden. Dies umfasst auch die Möglichkeit, einem EWR-Kreditinstitut oder einem EWR-Finanzinstitut, das einen Verstoß begangen hat, die Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten im Inland zu untersagen.

## Art. 51

### *Sicherungsmassnahmen*

1) Sofern die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats noch keine wirksamen Massnahmen ergriffen haben, kann die FMA in Krisensituationen noch vor der Mitteilung an die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats nach Art. 50 Abs. 1 sämtliche Sicherungsmassnahmen, darunter auch alle Befugnisse nach Art. 154, gegenüber einem EWR-Kreditinstitut oder einem EWR-Finanzinstitut ergreifen, die zum Schutz vor finanzieller Instabilität oder zum Schutz der Einleger, Anleger oder sonstiger Dienstleistungsempfänger in Liechtenstein notwendig sind. Die FMA informiert unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaaten, die EFTA-Überwachungsbehörde und die Europäischen Aufsichtsbehörden.



2) Sicherungsmassnahmen nach Abs. 1 müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem in Abs. 1 genannten Schutzzweck stehen. Zu den Sicherungsmassnahmen kann die Aussetzung von Zahlungen gehören. Die Massnahmen dürfen Gläubiger des EWR-Kreditinstituts oder des EWR-Finanzinstituts in Liechtenstein nicht gegenüber den Gläubigern und Anlegern in anderen EWR-Mitgliedstaaten bevorzugen.

3) Sicherungsmassnahmen werden unwirksam, wenn die Behörden oder Gerichte des Herkunftsmitgliedstaats Sanierungsmassnahmen nach Art. 3 der Richtlinie 2001/24/EG ergreifen.

4) Die FMA hat die Sicherungsmassnahmen aufzuheben oder zu beenden, wenn diese aufgrund von Massnahmen der Behörde des Herkunftsmitgliedstaats nach Art. 41 der Richtlinie 2013/36/EU hinfällig geworden sind.

5) Ergreift eine zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats Sicherungsmassnahmen nach Art. 43 der Richtlinie 2013/36/EU gegenüber einer liechtensteinischen Bank und hat die FMA Einwände gegen diese Massnahmen, kann sie die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, an die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen und diese um Unterstützung ersuchen. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, verweist die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA.

#### 4. Bedeutende Zweigstellen

##### Art. 52

##### *Einstufung als bedeutende Zweigstelle*

1) Die FMA kann bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder, sofern es keine konsolidierende Aufsichtsbehörde gibt, bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats beantragen, dass die liechtensteinische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstituts als bedeutend eingestuft wird. Die FMA hat in diesem Antrag die Gründe dafür zu nennen, warum die Zweigstelle als bedeutend eingestuft werden soll, wobei sie insbesondere berücksichtigt:

- a) ob der Marktanteil der betreffenden Zweigstelle gemessen an den Einlagen 2 % übersteigt;
- b) wie sich eine Aussetzung oder Einstellung der Tätigkeit des EWR-Kreditinstituts auf die systemische Liquidität und die Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abrechnungssysteme auswirken könnte; und
- c) die Grösse und Bedeutung der Zweigstelle gemessen an der Kundenzahl innerhalb des Bank- und Finanzsystems in Liechtenstein.

2) Die FMA und die konsolidierende Aufsichtsbehörde oder, sofern es keine konsolidierende Aufsichtsbehörde gibt, die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats setzen alles daran, bei der Einstufung einer Zweigstelle als bedeutend zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen.

3) Liegt innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags nach Abs. 1 keine gemeinsame Entscheidung vor, so entscheidet die FMA innerhalb von weiteren zwei Monaten. Bei ihrer Entscheidung berücksichtigt die FMA etwaige Auffassungen und Vorbehalte der konsolidierenden Aufsichtsbehörde oder, sofern es

keine konsolidierende Aufsichtsbehörde gibt, die der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats.

4) Entscheidungen nach den Abs. 2 und 3 werden in einem Dokument, das die vollständige Begründung enthält, dargelegt und den betroffenen zuständigen Behörden übermittelt. Entscheidungen der zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten werden in Liechtenstein angewendet.

#### Art. 53

##### *Zusammenarbeit bei der Aufsicht über bedeutende Zweigstellen*

1) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde oder zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat mit den zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats, in dem sich eine bedeutende Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank befindet, bei den Aufgaben nach Art. 162 Abs. 1 Bst. c zusammenzuarbeiten und die Informationen nach Art. 183 Abs. 3 Bst. c und d zu übermitteln.

2) Die FMA übermittelt den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, in dem sich eine bedeutende Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank befindet, folgende Informationen:

- a) die Ergebnisse der Risikobewertung der betreffenden Bank, die eine bedeutende Zweigstelle errichtet hat, nach Art. 148 und gegebenenfalls nach Art. 163 Abs. 2 bis 5; und
- b) Entscheidungen nach Art. 154 Abs. 3 und Art. 157, sofern diese für die betreffenden bedeutenden Zweigstellen relevant sind.

3) Die FMA konsultiert die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats, in denen eine bedeutende Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank errichtet wurde, in Bezug auf die von Banken zu ergreifenden notwendigen

operativen Massnahmen, sofern dies für die Liquiditätsrisiken aus der Währung des Aufnahmemitgliedstaats relevant ist.

4) Falls die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die FMA nicht konsultiert haben oder falls die FMA nach einer derartigen Konsultation daran festhält, dass die notwendigen operativen Massnahmen nicht angemessen sind, kann die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, an die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen und diese um Unterstützung ersuchen. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, verweist die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA.

5) Ist die FMA für die Beaufsichtigung einer Bank mit bedeutenden Zweigstellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten zuständig und findet Art. 164 Abs. 1 und 2 über die Einrichtung von Aufsichtskollegien durch die konsolidierende Aufsichtsbehörde keine Anwendung, so richtet sie unter eigenem Vorsitz ein Aufsichtskollegium ein, um die Zusammenarbeit bei der Aufsicht über bedeutende Zweigstellen liechtensteinischer Banken und die Übermittlung von Informationen nach diesem Artikel zu erleichtern. Die Modalitäten für die Einrichtung und Arbeitsweise des Kollegiums werden nach Konsultation der betroffenen zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten von der FMA schriftlich festgelegt. Die FMA entscheidet, welche zuständigen Behörden an einer Sitzung oder einer Tätigkeit des Aufsichtskollegiums teilnehmen. Bei dieser Entscheidung hat die FMA die Relevanz der zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit für die betreffenden Behörden, insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den betreffenden EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 147 Abs. 2 und die Pflichten nach den Abs. 1 bis 5 zu berücksichtigen.

6) Die FMA informiert alle Mitglieder des Aufsichtskollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation solcher Sitzungen, die wesentlichen Tagesordnungspunkte und die zu prüfenden Massnahmen. Des Weiteren informiert die FMA alle Mitglieder des Kollegiums rechtzeitig und umfassend über das in diesen Sitzungen beschlossene Vorgehen oder die durchgeführten Massnahmen.

## **B. Tätigkeit von Banken in Drittstaaten**

### **Art. 54**

#### *Zweigstellen und Repräsentanzen von liechtensteinischen Banken in Drittstaaten*

1) Banken, die in einem Drittstaat eine Zweigstelle oder eine Repräsentanz errichten wollen, haben vorgängig eine Genehmigung der FMA nach Art. 90 einzuholen.

2) Ist der Leiter der Zweigstelle oder der Repräsentanz im Drittstaat auch Inhaber einer Schlüsselfunktion innerhalb der Bank oder der Gruppe, hat er jederzeit die Anforderungen nach Art. 63 zu erfüllen. Bei Banken von erheblicher Bedeutung darf er seine Funktion erst aufnehmen, nachdem die FMA das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 7 beurteilt und eine entsprechende Genehmigung nach Art. 90 erteilt hat.

**C. Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten oder Banken aus Drittstaaten**

Art. 55

*Errichtung und Betrieb einer Repräsentanz durch EWR-Kreditinstitute oder EWR-Finanzinstitute*

1) Die Errichtung einer Repräsentanz eines EWR-Kreditinstituts oder eines EWR-Finanzinstituts in Liechtenstein ist der FMA vor deren Eröffnung vom Leiter der Repräsentanz anzuzeigen. Die Anzeige hat Folgendes zu enthalten:

- a) den geplanten Zeitpunkt der Eröffnung;
- b) den oder die Leiter der Repräsentanz; und
- c) den Sitz der Repräsentanz.

2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sowie die Schliessung der Repräsentanz sind der FMA vom Leiter der Repräsentanz unverzüglich anzuzeigen.

3) Der Leiter einer Repräsentanz ist für die Einhaltung der in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten verantwortlich.

4) Die FMA hat den Betrieb einer Repräsentanz eines EWR-Kreditinstituts oder eines EWR-Finanzinstituts zu untersagen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass entgegen Art. 6 bewilligungspflichtige Geschäfte ausgeübt werden.

Art. 56

*Errichtung und Betrieb einer Repräsentanz durch Drittstaatsbanken*

1) Die Errichtung einer Repräsentanz einer Drittstaatsbank in Liechtenstein ist der FMA vor deren Eröffnung vom Leiter der Repräsentanz anzuzeigen. Der

Inhalt dieser Anzeige richtet sich nach Art. 55 Abs. 1. Der Anzeige ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats beizufügen, dass diese keine Bedenken gegen die Errichtung oder den Betrieb der Repräsentanz hat. Weiters haben Repräsentanzen von Drittstaatsbanken der FMA vor ihrer Eröffnung mitzuteilen, welche Bankgeschäfte die Bank in ihrem Herkunftsstaat betreibt, wer eine qualifizierte Beteiligung an der Bank hält und welche Aktivitäten im Inland geplant sind.

2) Art. 55 Abs. 2 und 3 findet sinngemäss Anwendung.

3) Die FMA hat den Betrieb einer Repräsentanz einer Drittstaatsbank zu untersagen, wenn:

- a) der Betrieb einer Repräsentanz aufgenommen wurde, obwohl die Anzeige nach Abs. 1 nicht oder nicht vollständig bei der FMA eingereicht wurde;
- b) die Unbedenklichkeitserklärung der Herkunftsstaatsbehörde nicht vorliegt oder nachträglich eine gegenteilige Erklärung erfolgt;
- c) Grund zur Annahme besteht, dass entgegen Art. 7 und Art. 16 bewilligungspflichtige Geschäfte ausgeübt werden; oder
- d) ein begründeter Verdacht besteht, dass die Bank an Transaktionen mitwirkt, welche in Zusammenhang mit Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d StGB stehen.

4) Untersagt die FMA den Betrieb der Repräsentanz, ist spätestens gleichzeitig mit der Untersagung die zuständige Behörde des Herkunftsstaates zu verständigen.

## Art. 57

*Befugnisse gegenüber Repräsentanzen*

Die FMA kann bei Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten oder von Drittstaatsbanken zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 7, 8, 16 sowie Art. 55 und 56 insbesondere:

- a) die in Art. 154 Abs. 2 Bst. a oder b genannten Auskünfte und sonstigen Informationen einholen bzw. deren Vorlage verlangen;
- b) nach Art. 154 Abs. 2 Bst. c Vor-Ort-Kontrollen durchführen;
- c) nach Art. 154 Abs. 2 Bst. e ausserordentliche Prüfungen anordnen oder durchführen;
- d) Massnahmen nach Art. 154 Abs. 3 treffen;
- e) im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall die Abberufung des Leiters der Repräsentanz verlangen.

**V. Anforderungen an Banken****A. Organisatorische Anforderungen****1. Anforderungen an Aktionäre und Inhaber von qualifizierten Beteiligungen**

## Art. 58

*Qualifizierte Beteiligungen*

1) Jeder beabsichtigte direkte oder indirekte Erwerb oder jede beabsichtigte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank sowie jede beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung oder Verringerung einer qualifizierten Beteiligung mit der Folge, dass die Schwellenwerte von 20 %, 30 % oder 50 % am Kapital



oder an den Stimmrechten der Bank erreicht, über- oder unterschritten werden oder die Bank Tochterunternehmen eines Erwerbers würde oder nicht mehr Tochterunternehmen des Veräusserers wäre, ist der FMA von der oder den am Erwerb bzw. der Veräusserung interessierten Person oder Personen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für die Feststellung der Stimmrechte sind die Art. 25, 26, 26a, 27 und 31 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden.

2) Die Anzeigepflicht nach Abs. 1 gilt auch für gemeinsam handelnde Personen, die zusammengenommen eine qualifizierte Beteiligung erwerben, veräußern, erreichen, über- oder unterschreiten würden. Die Anzeige kann durch alle gemeinsam, mehrere oder jede einzelne der gemeinsam handelnden Personen vorgenommen werden.

3) Eine Anzeige nach Abs. 1 durch den Veräusserer kann entfallen, wenn ihm bekannt ist, dass der Erwerber bereits eine Anzeige nach Abs. 1 an die FMA erstattet hat.

4) Die FMA arbeitet bei der Beurteilung eines beabsichtigten Erwerbs oder einer Erhöhung einer Beteiligung umfassend mit den zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder einer anderen Branche zusammen, wenn es sich bei dem interessierten Erwerber um folgende natürliche oder juristische Personen handelt:

- a) ein EWR-Kreditinstitut, eine Wertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2019/2033, ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nach Art. 13 Ziff. 1 bzw. 4 der Richtlinie 2009/138/EG<sup>46</sup> oder eine

---

<sup>46</sup>Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1)

Verwaltungsgesellschaft nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2009/65/EG<sup>47</sup>, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in welchem oder welcher der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist;

- b) ein Mutterunternehmen eines EWR-Kreditinstituts, eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens nach Art. 13 Ziff. 1 bzw. 4 der Richtlinie 2009/138/EG, einer Wertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2019/2033 oder einer Verwaltungsgesellschaft nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2009/65/EG, das oder die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einer anderen Branche als dem oder der, in welchem oder welcher der Erwerb beabsichtigt wird, zugelassen ist; oder
- c) eine natürliche oder juristische Person, die ein Unternehmen nach Bst. a kontrolliert.

5) Die Zusammenarbeit nach Abs. 4 umfasst insbesondere den Austausch sämtlicher für die Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer Beteiligung relevanten Informationen. Die FMA hat in ihrer Entscheidung alle Bemerkungen oder Vorbehalte seitens der für den interessierten Erwerber zuständigen Behörde zu vermerken.

6) Erhält eine Bank Kenntnis von einem Erwerb, einer Veräußerung sowie einer direkten oder indirekten Erhöhung oder Verringerung nach Abs. 1, zeigt sie dies unverzüglich schriftlich der FMA an; dies gilt auch, sofern ein Erwerb, eine Veräußerung, Erhöhung oder Verringerung nach Abs. 1 beabsichtigt wird. Die

---

<sup>47</sup>Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)(ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32)

Anzeige an die FMA kann entfallen, wenn der Bank bekannt ist, dass der Erwerber bereits eine Anzeige nach Abs. 1 an die FMA erstattet hat.

7) Bei der Prüfung, ob eine qualifizierte Beteiligung vorliegt, berücksichtigt die FMA diejenigen Stimmrechte oder Kapitalanteile nicht, die von Banken infolge der Erbringung von Dienstleistungen nach Anhang 2 Abschnitt A Abs. 1 Ziff. 6 BankG gehalten werden, sofern:

- a) diese Rechte nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt werden, um in die Geschäftsführung einzugreifen; und
- b) sie diese Rechte oder Anteile innert Jahresfrist nach Erwerb veräußern.

8) Der direkte oder indirekte Erwerb einer Beteiligung nach Abs. 1 durch Anstalten, Stiftungen, Vereine, Fonds oder gleichwertige ausländische Rechtsformen ist nicht zulässig. Die FMA kann aus Gründen des öffentlichen Interesses Ausnahmen zulassen.

9) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über Form und Inhalt der der Anzeige sowie die Kriterien zur Beurteilung eines die umsichtige und solide Führung beeinträchtigenden Einflusses, mit Verordnung regeln.

#### Art. 59

##### *Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs qualifizierter Beteiligungen*

1) Die FMA hat dem interessierten Erwerber umgehend, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt der vollständigen Anzeige nach Art. 58 Abs. 1 schriftlich deren Eingang zu bestätigen und ihm das Datum, an dem der Beurteilungszeitraum abläuft, mitzuteilen.

2) Die FMA hat innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach Abs. 1 sowie sämtlicher nach Art. 60 Abs. 3 erforderlichen Informationen und Unterlagen die Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs bzw. der beabsichtigten Erhöhung der qualifizierten Beteiligung vorzunehmen (Beurteilungszeitraum). Die Durchführung des beabsichtigten Erwerbs bzw. der beabsichtigten Erhöhung während des Beurteilungszeitraums ist untersagt.

3) Die FMA kann bis spätestens am 50. Arbeitstag des Beurteilungszeitraums nach Abs. 2 weitere für den Abschluss der Beurteilung notwendige Informationen und Unterlagen schriftlich anfordern. Dabei sind die zusätzlich benötigten Informationen und Unterlagen anzugeben. Der Beurteilungszeitraum wird für die Dauer vom Zeitpunkt der Anforderung von Informationen und Unterlagen durch die FMA bis zum Eingang der entsprechenden Antwort des interessierten Erwerbers, längstens jedoch für 20 Arbeitstage, unterbrochen. Es liegt im Ermessen der FMA, weitere Ergänzungen oder Klarstellungen zu den Informationen anzufordern; dies führt jedoch nicht zu einer Unterbrechung des Beurteilungszeitraums.

4) Abweichend von Abs. 3 kann die FMA die Unterbrechung des Beurteilungszeitraums auf 30 Arbeitstage ausdehnen, wenn der interessierte Erwerber:

- a) in einem Drittstaat ansässig ist oder von einer zuständigen Behörde eines Drittstaats beaufsichtigt wird; oder
- b) eine natürliche oder juristische Person ist, die weder nach diesem Gesetz, dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, dem Investmentunternehmensgesetz, dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder dem Vermögensverwaltungsgesetz noch dem Versicherungsaufsichtsgesetz der Aufsicht durch die FMA unterliegt.

5) Die FMA erhebt Einspruch gegen den beabsichtigten Erwerb bzw. die beabsichtigte Erhöhung, wenn auf Grundlage der Beurteilungskriterien nach Art. 60 Abs. 1 berechnete Gründe dafür vorliegen oder die vom interessierten Erwerber vorgelegten Informationen unvollständig sind. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem interessierten Erwerber innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss der Beurteilung, jedenfalls jedoch innerhalb des Beurteilungszeitraums, unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die FMA kann eine Begründung der Entscheidung über den Einspruch auf Antrag des interessierten Erwerbers oder auch ohne entsprechenden Antrag unter Beachtung der Grundsätze nach Art. 21a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich machen.

6) Erhebt die FMA keinen schriftlichen Einspruch innerhalb des Beurteilungszeitraums, so gilt der Erwerb bzw. die Erhöhung als genehmigt. Die FMA kann den Erwerb bzw. die Erhöhung an Bedingungen und Auflagen knüpfen sowie eine Frist für den Abschluss des beabsichtigten Erwerbs festlegen und diese Frist gegebenenfalls verlängern.

#### Art. 60

##### *Kriterien zur Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung qualifizierter Beteiligungen*

1) Bei der Beurteilung einer Anzeige nach Art. 58 Abs. 1 hat die FMA im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung der Bank, an welcher der Erwerb bzw. bei welcher die Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung beabsichtigt wird, und unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Einflusses des interessierten Erwerbers auf die Bank die Eignung des interessierten Erwerbers und die finanzielle Solidität des beabsichtigten Erwerbs im Hinblick auf sämtliche der folgenden Kriterien zu prüfen:

a) die Zuverlässigkeit des interessierten Erwerbers;

- b) die Zuverlässigkeit, Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung nach Art. 63 jeder Person, die infolge des Erwerbs oder der Erhöhung Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung der Bank sein und deren Geschäfte leiten wird;
- c) die finanzielle Solidität des interessierten Erwerbers, insbesondere hinsichtlich der tatsächlichen und geplanten Geschäfte der Bank, an der die Beteiligung erworben werden soll;
- d) die Tatsache, ob:
  - 1. die Bank in der Lage ist und bleiben wird, den Anforderungen nach diesem Gesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und gegebenenfalls anderer anwendbarer Rechtsvorschriften, wie insbesondere dem Finanzkonglomeratengesetz, dem E-Geld-Gesetz oder dem ZahlungsdiensteGesetz, zu genügen; und
  - 2. die Gruppe, zu der die Bank aufgrund des Erwerbs oder der Erhöhung gehören wird, derart strukturiert ist, dass eine wirksame Aufsicht, eine vernünftige Aufteilung der Zuständigkeiten sowie ein wirksamer Austausch von Informationen zwischen der FMA und den sonst zuständigen Behörden möglich ist oder wird;
- e) die Tatsache, ob ein hinreichender Verdacht besteht, dass im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d StGB stattfindet oder stattgefunden hat oder ob diese Straftaten versucht wurden oder ob der beabsichtigte Erwerb das Risiko eines solchen Verhaltens erhöhen könnte.

2) Bei der Beurteilung des beabsichtigten Erwerbs bzw. der beabsichtigten Erhöhung darf nicht auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Marktes abgestellt werden.

3) Die FMA veröffentlicht eine Liste der für die Beurteilung durch die FMA erforderlichen Informationen und Unterlagen; sie hat dabei der Art des interessierten Erwerbers und des beabsichtigten Erwerbs bzw. der beabsichtigten Erhöhung Rechnung zu tragen.

4) Werden der FMA zwei oder mehrere Erwerbs-, Erhöhungs- oder Veräußerungsabsichten betreffend qualifizierte Beteiligungen an derselben Bank nach Art. 58 Abs. 1 angezeigt, so hat die FMA alle interessierten Erwerber in nicht-diskriminierender Weise zu behandeln.

#### Art. 61

##### *Beeinträchtigung der umsichtigen und soliden Führung durch qualifiziert beteiligte Aktionäre oder interessierte Erwerber*

Falls der Einfluss von qualifiziert beteiligten Aktionären oder am Erwerb von qualifizierten Beteiligungen Interessierter die umsichtige und solide Führung beeinträchtigen könnte, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, um diesen Zustand zu beenden. Diese Massnahmen können sich gegen die Bank, deren Aktionäre, die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie gegen natürliche oder juristische Personen richten, die ihren Anzeigepflichten nach Art. 58 Abs. 1 und 2 nicht nachkommen.

#### Art. 62

##### *Erwerb einer qualifizierten Beteiligung trotz Einspruchs der FMA*

Wird eine Beteiligung trotz Einspruchs der FMA erworben oder erhöht, dürfen die Stimmrechte des Erwerbers bis zur Abänderung oder Aufhebung des Einspruchs im Rechtsmittelweg oder der Rücknahme des Einspruchs durch die FMA nicht ausgeübt werden; eine dennoch erfolgte Stimmabgabe ist nichtig.

## 2. Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

### Art. 63

#### *Persönliche und fachliche Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und an Inhaber von Schlüsselfunktionen*

1) Banken haben sicherzustellen, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der Leiter der internen Revision in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit folgende Voraussetzungen (Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit) erfüllen:

- a) Sie verfügen über einen guten Leumund und handeln aufrichtig, integer und unvoreingenommen.
- b) Sie besitzen ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

2) Banken haben sicherzustellen, dass auch alle anderen Inhaber von Schlüsselfunktionen die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

3) Jedes Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats hat für die Erfüllung seiner Aufgaben ausreichend Zeit aufzuweisen.

4) Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat aufrichtig, integer und unvoreingenommen zu handeln, um die Entscheidungen der Geschäftsleitung wirksam zu überwachen, zu beurteilen und erforderlichenfalls in Frage zu stellen sowie die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung wirksam zu kontrollieren und zu überwachen. Der Umstand, dass eine Person Mitglied eines verbundenen Unternehmens oder einer verbundenen Rechtsperson ist, stellt für sich alleine noch kein Hindernis für unvoreingenommenes Handeln dar.



5) Bei der Anzahl der Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsmandate, die ein Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats gleichzeitig innehaben kann, sind der Einzelfall und die Art, der Umfang und die Komplexität der Geschäfte der Bank zu berücksichtigen. Bei Banken von erheblicher Bedeutung dürfen die Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats gleichzeitig nur eine der folgenden Kombinationen von Mandaten innehaben:

- a) ein Geschäftsleitungs- und zwei Verwaltungsratsmandate; oder
- b) vier Verwaltungsratsmandate.

6) Die FMA kann nach Art. 90 neben den nach Abs. 5 zulässigen Verwaltungsratsmandaten die Übernahme eines weiteren Verwaltungsratsmandats genehmigen. Sie hat die EBA über derartige Genehmigungen regelmässig zu informieren.

7) Banken haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats kollektiv über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um die Tätigkeiten der Bank samt ihren Risiken zu verstehen und zu überwachen. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats spiegelt ein angemessen breites Spektrum an Erfahrung wider.

8) Banken haben angemessene personelle und finanzielle Ressourcen für die Einführung und Fortbildung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats bereitzustellen.

9) Bei der Auswahl der Mitglieder von Geschäftsleitung und Verwaltungsrat ist auf eine grosse Bandbreite von Eigenschaften und Fähigkeiten sowie Diversität zu achten. Die FMA übermittelt der EBA die Informationen zur Förderung der Diversität nach Art. 435 Abs. 2 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

10) Bei der Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrats ist auf die jederzeitige Erreichung einer angemessenen Anzahl an unabhängigen Mitgliedern zu achten. Jede Bank muss zumindest über ein unabhängiges Mitglied im Verwaltungsrat verfügen.

11) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere die Berechnung der zulässigen Anzahl der Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmandate, mit Verordnung regeln.

#### Art. 64

##### *Prüfung der Erfüllung der persönlichen und fachlichen Anforderungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung durch die FMA*

1) Personen, die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung oder die Leitung der Internen Revision einer Bank vorgesehen sind, dürfen ihre Funktion erst aufnehmen, nachdem die FMA das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 7 beurteilt und eine entsprechende Genehmigung nach Art. 90 erteilt hat. Bei Banken von erheblicher Bedeutung gilt dies zusätzlich auch für alle anderen Inhaber von Schlüsselfunktionen.

2) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die in Art. 63 Abs. 1 und 2 genannten Personen die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 7 erfüllen, nachdem sie ihre Funktion aufgenommen haben. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:

- a) im Zusammenhang mit einer Bank Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB, Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d StGB, Korruption im Sinne der §§ 304 bis 309 StGB, Insiderhandel im Sinne des Art. 6 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes, Marktmanipulation im Sinne des Art. 7 des EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetzes,

Untreue im Sinne des § 153 StGB oder Betrug im Sinne der §§ 146 bis 148 StGB oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder

- b) die in Art. 63 Abs. 1 und 2 genannten natürlichen Personen eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben.

3) Bei der Beurteilung nach Abs. 1 prüft die FMA aufgrund eines eingereichten Strafregisterauszuges, ob die Personen nach Abs. 1 einschlägig verurteilt sind. Sie berücksichtigt auch die Eintragungen in Datenbanken der Europäischen Aufsichtsbehörden nach Art. 248 Abs. 6 dieses Gesetzes, Art. 99 Abs. 6 des Wertpapierfirmengesetzes und Art. 51 Abs. 6 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes.

4) Erfüllen die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung, der Leiter der internen Revision einer Bank oder andere Inhaber von Schlüsselfunktionen die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 7 nicht oder nicht mehr, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen, insbesondere deren Abberufung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. s.

### **3. Grundsätze für die Unternehmensorganisation und -führung**

#### Art. 65

#### *Organisation*

1) Die Organisation von Banken hat den Anforderungen dieses Gesetzes zu entsprechen. Sie benötigen insbesondere:

- a) folgende Ausschüsse, sofern diese von der Bank einzurichten sind:
1. einen Nominierungsausschuss nach Massgabe des Art. 68;
  2. einen Vergütungsausschuss nach Massgabe des Art. 69;

3. einen Risikoausschuss nach Massgabe des Art. 70; und
  4. einen Prüfungsausschuss nach Massgabe des Personen- und Gesellschaftsrechts;
- b) solide Unternehmensführungsregelungen nach Massgabe des Art. 71;
  - c) eine vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagement-Funktion nach Massgabe des Art. 73;
  - d) eine Compliance-Funktion nach Massgabe des Art. 74;
  - e) eine direkt dem Verwaltungsrat unterstehende interne Revision nach Massgabe des Art. 75;
  - f) angemessene Verfahren, über die Mitarbeiter Verstösse gegen dieses Gesetz und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können;
  - g) angemessene Verfahren zur Dokumentation sämtlicher Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte sowie sämtlicher Verfahren oder interner Kontrollmechanismen, die nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich sind; und
  - h) transparente und angemessene Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden ihrer Kunden und Geschäftspartner, um wiederholt auftretende sowie potenzielle rechtliche und operationelle Risiken feststellen, analysieren und beheben zu können.

2) Banken haben kundenbezogene Unterlagen, Geschäftskorrespondenz und Belege während zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. nach Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion, transaktionsbezogene Unterlagen, Geschäftskorrespondenz und Belege dagegen während zehn Jahren nach Abschluss der Transaktion bzw. nach Erstellung aufzubewahren.

3) Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf frühestens nach Ablauf einer Periode von zwei Jahren nach Beendigung seiner Funktion eine Tätigkeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates innerhalb derselben Bank aufnehmen, in der es zuvor als Mitglied der Geschäftsleitung tätig war. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung nur interimistisch wahrgenommen wurde oder die Tätigkeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats eines Unternehmens derselben Gruppe, der die Bank angehört, aufgenommen wird. Nimmt ein Mitglied der Geschäftsleitung eine Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrates oder stellvertretender Vorsitzender dennoch ein, so gilt er als nicht gewählt.

#### Art. 66

##### *Aufgaben des Verwaltungsrats*

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) die Festlegung der Organisation und der Erlass von Reglementen für die Unternehmensführung und -kontrolle und für die Steuerung der Risikostrategie sowie deren regelmässige Überprüfung und Anpassung;
- b) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies Art und Umfang der Geschäftstätigkeit erfordern;
- c) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d) die Aufsicht über die Mitglieder der Geschäftsleitung, auch in Bezug auf die Befolgung der Rechtsvorschriften, Statuten und Reglemente und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens;
- e) die Erstellung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Zwischenabschlusses sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- f) der Erlass eines Reglements für die Tätigkeit der internen Revision sowie deren regelmässige Evaluierung; und
- g) die regelmässige Genehmigung und Prüfung der Risikopolitik.

#### Art. 67

##### *Aufgaben der Geschäftsleitung*

1) Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für den operativen Betrieb und die Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Strategien und Geschäftsgrundsätze.

2) Die Geschäftsleitung ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Entwicklung geeigneter Prozesse für die Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der durch die Bank eingegangenen Risiken; und
- b) die operative Umsetzung der vom Verwaltungsrat festgelegten Organisation und Unternehmensführungsregelungen.

3) Die Geschäftsleitung trifft ihre Entscheidungen auf einer fundierten und sachkundigen Grundlage. Sie überprüft bei ihrer Entscheidungsfindung sämtliche Vorschläge, Erklärungen und Informationen und hinterfragt diese kritisch.

4) Die Geschäftsleitung erstattet dem Verwaltungsrat regelmässig, bei Bedarf unverzüglich, umfassend Bericht über die massgeblichen Elemente für die Beurteilung der Lage der Bank sowie über die Risiken und Entwicklungen, die sich auf die Bank auswirken oder auswirken könnten, insbesondere über:

- a) wesentliche Entscheidungen zur Geschäftstätigkeit oder eingegangene Risiken;

- b) die Bewertung der wirtschaftlichen und geschäftlichen Rahmenbedingungen der Bank; und
- c) die Liquidität und solide Eigenkapitalausstattung der Bank sowie die Bewertung der wesentlichen Risikopositionen.

#### Art. 68

##### *Nominierungsausschuss*

1) Banken von erheblicher Bedeutung, haben einen Nominierungsausschuss einzurichten, der sich aus Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammensetzt. Die Mitglieder des Nominierungsausschusses nehmen bei der Bank keine Führungsaufgaben wahr.

2) Die Aufgaben des Nominierungsausschusses umfassen:

- a) die Ermittlung und Empfehlung der Bewerber für die Besetzung freiwerdender Stellen in der Geschäftsleitung bzw. bei der Vorbereitung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats; hierbei bewertet der Nominierungsausschuss die Ausgewogenheit der Kenntnisse und Fähigkeiten, der Diversität und der Erfahrung des betreffenden Organs und erstellt eine Tätigkeitsbeschreibung mit Bewerberprofil und beurteilt den mit der Aufgabe verbundenen Zeitaufwand;
- b) die Entscheidung über eine Zielvorgabe für die Vertretung des unterrepräsentierten Geschlechts im Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung und die Erstellung einer Strategie für die Anhebung des Anteils des unterrepräsentierten Geschlechts, um diese Zielvorgabe zu erreichen; die Zielvorgabe, die Strategie und ihre Umsetzung werden nach Art. 435 Abs. 2 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bekanntgemacht;

- c) die regelmässige, jedoch zumindest jährliche, Bewertung der Struktur, Grösse, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats und nötigenfalls Empfehlungen für Änderungen;
- d) die regelmässige, jedoch zumindest jährliche, Beurteilung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit und die Mitteilung der Beurteilung an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- e) die Überprüfung des Kurses des Verwaltungsrats bei der Auswahl und Bestellung der Geschäftsleitung und die Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat.

3) Der Nominierungsausschuss hat im Rahmen der Wahrnehmung seiner Aufgaben darauf zu achten, dass die Entscheidungsfindung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats nicht durch eine einzelne Person oder eine Gruppe von Personen in einer Weise beeinflusst wird, die den Interessen der Bank nachteilig ist.

4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Nominierungsausschuss auf alle Ressourcen zurückgreifen, die er für angemessen hält, und auch externe Berater beiziehen. Zu diesem Zweck erhält er von der Bank angemessene Finanzmittel.

#### Art. 69

##### *Vergütungsausschuss*

1) Banken von erheblicher Bedeutung haben einen Vergütungsausschuss einzurichten.



2) Die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses hat zu gewährleisten, dass der Ausschuss die Vergütungspolitik und -praxis und die für das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement geschaffenen Anreize sachkundig und unabhängig bewerten kann.

3) Die Aufgaben des Vergütungsausschusses umfassen insbesondere:

- a) die Vorbereitung von Beschlüssen über die Vergütung, die vom Verwaltungsrat zu fassen sind, einschliesslich derjenigen mit Auswirkungen auf das Risiko und das Risikomanagement der Bank;
- b) die Unterstützung und Beratung des Verwaltungsrats bei der Gestaltung der Vergütungspolitik der Bank, einschliesslich der Tatsache, dass diese Vergütungspolitik geschlechtsneutral ist und die Gleichbehandlung von Mitarbeitern unterschiedlichen Geschlechts unterstützt;
- c) die Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraxis und der entsprechenden Verfahren sowie bei der Einhaltung der Vergütungspolitik;
- d) die Kontrolle, ob die bestehende Vergütungspolitik nach wie vor aktuell ist und gegebenenfalls die Unterbreitung von Vorschlägen zu ihrer Änderung;
- e) die Überprüfung der Bestellung externer Vergütungsberater, deren Beauftragung der Verwaltungsrat zur Beratung und Unterstützung beschliesst;
- f) die Sicherstellung der Angemessenheit der Informationen, die den Aktionären zur Vergütungspolitik und Vergütungspraxis bereitgestellt werden, insbesondere zu einem vorgeschlagenen höheren Höchstwert des Verhältnisses zwischen der festen und der variablen Komponente der Vergütung;
- g) die Bewertung der Mechanismen und Systeme, mit denen sichergestellt werden soll, dass:

1. alle Arten von Risiken, die Liquidität und die Kapitalausstattung im Vergütungssystem ordnungsgemäss berücksichtigt werden;
  2. die allgemeine Vergütungspolitik mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement kohärent und diesem förderlich ist; und
  3. die allgemeine Vergütungspolitik mit der Unternehmensstrategie, den Zielen, der Unternehmenskultur und den Unternehmenswerten, der Risikokultur sowie dem langfristigen Interesse der Bank in Einklang steht;
- h) die Bewertung des Erreichens der Leistungsziele und der Notwendigkeit einer Ex-post-Risikoanpassung, einschliesslich der Anwendung von Malus- und Rückforderungsvereinbarungen;
- i) die Überprüfung einer Reihe von möglichen Szenarien, um die Reaktion der Vergütungspolitik und Vergütungspraxis auf externe und interne Ereignisse zu testen, sowie der Rückvergleich der für die Festlegung der Gewährung und die Ex-ante-Risikoanpassung zugrunde gelegten Kriterien auf der Grundlage der tatsächlichen Risikoergebnisse; und
- k) die Überwachung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Leiters der internen Revision, des Leiters der Risikomanagement-Funktion, des Leiters der Compliance-Funktion und gegebenenfalls der Leiter anderer unabhängiger Kontrollfunktionen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat zur Gestaltung der Vergütung.

4) Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses und die Mehrheit seiner Mitglieder sind Mitglieder des Verwaltungsrats, die in der betreffenden Bank keine Führungsaufgaben wahrnehmen. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses verfügen kollektiv über angemessene Kenntnisse, Fachwissen und Berufserfahrung betreffend Vergütungspolitik und Vergütungspraxis, Risikomanagement und

Kontrolltätigkeiten und zwar im Hinblick auf die Mechanismen zur Ausrichtung der Vergütungsstruktur auf die Risiko- und Kapitalprofile von Banken. Bei der Vorbereitung der entsprechenden Beschlüsse berücksichtigt der Vergütungsausschuss die langfristigen Interessen der Aktionäre, der Anleger und der sonstigen Beteiligten wie Stakeholder an der Bank.

#### Art. 70

##### *Risikoausschuss*

1) Banken von erheblicher Bedeutung haben einen Risikoausschuss einzurichten. Die Mitglieder des Risikoausschusses nehmen bei der Bank keine Führungsaufgaben wahr und besitzen für die vollständige Erfassung und Überwachung von Risikostrategie und Risikobereitschaft die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung. Die allgemeine Verantwortung für Risiken verbleibt beim Verwaltungsrat.

2) Zu den Aufgaben des Risikoausschusses zählen:

- a) die Beratung des Verwaltungsrats zur aktuellen und künftigen Gesamtrisikobereitschaft und -strategie der Bank;
- b) die Unterstützung des Verwaltungsrats bei der Kontrolle der Umsetzung der Risikostrategie durch die Geschäftsleitung;
- c) die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der angebotenen Verbindlichkeiten und Anlagen das Geschäftsmodell und die Risikostrategie der Bank angemessen berücksichtigt und, sofern dies nicht der Fall ist, die Vorlage eines Plans mit Abhilfemassnahmen; und
- d) die Prüfung, ob bei den vom Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität sowie die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von Einnahmen berücksichtigt werden.

3) Die FMA kann nach Art. 90 genehmigen, dass Banken, die nicht von erheblicher Bedeutung sind, den Risikoausschuss mit dem Prüfungsausschuss nach Art. 347a des Personen- und Gesellschaftsrechts kombinieren können. Die Mitglieder des kombinierten Ausschusses besitzen die nötigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für beide Ausschüsse.

#### Art. 71

##### *Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle*

1) Banken haben über eine solide Unternehmenssteuerung und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle zu verfügen, die insbesondere eine wirksame und umsichtige Führung der Bank gewährleisten und eine Aufgaben- und Funktionentrennung in der Organisation und angemessene Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorsehen. Für die Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle ist der Verwaltungsrat verantwortlich. Dazu gehören:

- a) eine klare Organisationsstruktur mit genau abgegrenzten, transparenten und kohärenten Verantwortungsbereichen, wozu insbesondere die Trennung zwischen den Funktionen Markt und Marktfolge gehört, sowie angemessenen Personalressourcen;
- b) wirksame Verfahren zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten;
- c) angemessene interne Kontrollmechanismen, einschliesslich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren;
- d) eine geschlechtsneutrale Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind;

- e) klare Grundsätze und effektive Verfahren für die Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung; und
- f) die Einrichtung und Überwachung der Umsetzung sowie Aufrechterhaltung wirksamer Massnahmen zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung, Minderung oder Vermeidung tatsächlicher und/oder potenzieller Interessenkonflikte auf institutioneller Ebene, auf Mitarbeiter-Ebene und Aktionärs-Ebene.

2) Die Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach Abs. 1 sind der Art, dem Umfang und der Komplexität der dem Geschäftsmodell innewohnenden Risiken und den Geschäften des Kreditinstituts angemessen und lassen keinen Aspekt ausser Acht. Den Anforderungen der Art. 63 bis 76, 78 sowie 79 bis 84 ist Rechnung zu tragen.

3) Bei der Festlegung der Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle hat der Verwaltungsrat folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Er trägt die Gesamtverantwortung für die Bank und genehmigt und überwacht die Umsetzung der strategischen Ziele, der Risikostrategie und der internen Führung und Kontrolle der Bank.
- b) Er stellt die Zuverlässigkeit des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung sicher, wozu auch die finanzielle und operative Kontrolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Bestimmungen gehört.
- c) Er überwacht die Offenlegung und die Kommunikation.
- d) Er ist für die wirksame Überwachung der Geschäftsleitung verantwortlich.
- e) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf in derselben Bank nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsleitung sein, es sei denn, es liegt eine Genehmigung der FMA nach Art. 90 vor.

4) Der Verwaltungsrat überprüft und bewertet die Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle regelmässig auf ihre Wirksamkeit und nimmt die notwendigen Anpassungen vor.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 72

#### *Organgeschäfte*

1) Geschäfte von Banken mit Mitgliedern ihres Verwaltungsrats, ihrer Geschäftsleitung, der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit ihren direkten und indirekten Aktionären, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung halten, und mit den diesen Kategorien nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen nach Abs. 3 müssen den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes entsprechen.

2) Banken haben Daten über Kredite an Mitglieder ihres Verwaltungsrats oder ihrer Geschäftsleitung, ihre Aktionäre, die eine qualifizierte Beteiligung halten, sowie diesen Kategorien nahestehenden Personen und Gesellschaften nach Abs. 3 angemessen zu dokumentieren und der FMA auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

3) Nahestehende Personen und Gesellschaften im Sinne dieses Artikels sind:

- a) Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder oder Elternteile von Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder der Aktionäre;
- b) ein gewerbliches Unternehmen, an dem ein Aktionär, ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung bzw. sein enger Familienangehöriger nach Bst. a eine qualifizierte Beteiligung von 10 % oder mehr hält bzw.

in dem diese Personen der Geschäftsleitung angehören oder Mitglieder des Verwaltungsrats sind.

4) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft regelmässig die an Personen und Gesellschaften nach Abs. 3 gewährten Kredite und für diese getätigten Geschäfte und stellt fest, ob diese mit den anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes übereinstimmen.

### Art. 73

#### *Risikomanagement-Funktion*

1) Banken haben eine von den operativen Geschäftsbereichen unabhängige Risikomanagement-Funktion einzurichten. Die Risikomanagement-Funktion hat über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht, ausreichende Ressourcen zur Aufgabenerfüllung und einen ausreichenden Zugang zum Verwaltungsrat und dessen Ausschüssen, insbesondere zum Risikoausschuss, zu verfügen.

2) Die Funktionsfähigkeit der Risikomanagement-Funktion ist dauerhaft sicherzustellen. Sie muss personell so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Die Mitarbeiter der Risikomanagement-Funktion müssen:

- a) über das Wissen, die Fähigkeiten und Erfahrung mit Blick auf die Techniken und Verfahren des Risikomanagements sowie Märkte und Produkte verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz zu erfüllen; und
- b) sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich weiterbilden, um ihre beruflichen Fertigkeiten und Qualifikationen auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

3) Die Aufgaben der Risikomanagement-Funktion umfassen insbesondere:

- a) die Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minimierung, Überwachung und Berichterstattung aller wesentlicher Risiken an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- b) die aktive Beteiligung an der Ausarbeitung der Risikostrategie der Bank und an allen wesentlichen Entscheidungen zum Risikomanagement; und
- c) die Sicherstellung eines vollständigen Überblicks über das gesamte Risikospektrum, insbesondere über die Ausprägung der vorhandenen Risikoarten und die Risikolage der Bank.

4) Banken stellen sicher, dass die Risikomanagement-Funktion dem Verwaltungsrat auch unabhängig von der Geschäftsleitung unmittelbar Bericht erstatten und gegebenenfalls ihm gegenüber Besorgnis äussern und ihn warnen kann, wenn sich bestimmte riskante Entwicklungen auf die Bank auswirken oder auswirken könnten.

5) An der Spitze der Risikomanagement-Funktion steht ein unabhängiges Mitglied der Geschäftsleitung, das eigens für diese Funktion zuständig ist. Wenn Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte der Bank es rechtfertigen, kann die Leitung der Risikomanagement-Funktion von einem Leiter einer anderen Funktion innerhalb der Bank wahrgenommen werden, sofern kein Interessenkonflikt besteht. Der Leiter der Risikomanagement-Funktion hat über ausreichende Fachkenntnisse, Unabhängigkeit und eine ausreichend lange Erfahrung zu verfügen, um Entscheidungen, welche die Risikoposition der Bank beeinflussen, zu hinterfragen.

6) Der Leiter der Risikomanagement-Funktion kann nur vom Verwaltungsrat seines Amtes enthoben werden.



7) Die Risikomanagement-Funktion hat zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten ein umfassendes und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrecht hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, Arbeitspapiere und IT-Systeme. Dies gilt auch gegenüber einem von einer Bank beauftragten Dritten sowie allen Unternehmen der Gruppe.

8) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 74

##### *Compliance-Funktion*

1) Banken haben eine von den operativen Geschäftsbereichen unabhängige Compliance-Funktion einzurichten. Die Compliance-Funktion hat über ausreichende Autorität, ausreichendes Gewicht und ausreichende Ressourcen zur Aufgabenerfüllung zu verfügen.

2) Die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion ist dauerhaft sicherzustellen. Sie muss personell so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Die Mitarbeiter der Compliance-Funktion müssen:

- a) über das Wissen, die Fähigkeiten und sonstige Qualifikationen verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz zu erfüllen; und
- b) sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich weiterbilden, um ihre beruflichen Fertigkeiten und Qualifikationen auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

3) Die Aufgaben der Compliance-Funktion umfassen insbesondere:

- a) die Sicherstellung der Einhaltung ("Compliance") der massgeblichen:

1. unmittelbar anwendbaren EWR-Rechtsakte, Gesetze und Verordnungen;
  2. internen Reglemente;
  3. Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Aufsichtsbehörden; und
  4. Richtlinien, Mitteilungen und Wegleitungen der FMA.
- b) die Steuerung von Compliance-Risiken;
- c) die laufende Bewertung der vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente für die Compliance und der möglichen Auswirkungen von Änderungen im rechtlichen oder regulatorischen Umfeld auf die Geschäftstätigkeit der Bank; und
- d) die Beratung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zu Massnahmen zur Sicherstellung der Compliance.

4) Die Compliance-Funktion hat ihre Aufgaben im Rahmen eines strukturierten und genau definierten Überwachungsprogramms wahrzunehmen. Zur Steuerung des Compliance-Risikos arbeitet sie mit der Risikomanagement-Funktion nach Art. 73 zusammen und tauscht mit ihr alle dazu notwendigen Informationen aus.

5) Die Funktion des Leiters der Compliance-Funktion kann mit der Funktion des Leiters der Risikomanagement-Funktion nach Art. 73 oder einem anderen Inhaber einer Schlüsselfunktion kombiniert werden, falls die Benennung eines eigenständigen Leiters für die Compliance-Funktion unverhältnismässig ist und keine Interessenkonflikte bestehen.

6) Der Leiter der Compliance-Funktion und deren Mitarbeiter dürfen keine Tätigkeiten verrichten oder leiten, für deren Überwachung sie zuständig sind. Ihre

Entlöhnung oder Honorierung darf ihre Objektivität weder beeinträchtigen noch diese als beeinträchtigt erscheinen lassen.

7) Der Leiter der Compliance-Funktion erstattet dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung regelmässig, jedoch zumindest jährlich, schriftlich Bericht über die Tätigkeit der Compliance-Funktion, die von ihr dabei gemachten Feststellungen sowie die getroffenen Massnahmen. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung haben den Berichten der Compliance-Funktion bei ihren Entscheidungen Rechnung zu tragen. Die Berichte der Compliance-Funktion sind der FMA auf Verlangen vorzuweisen.

8) Die Compliance-Funktion hat zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten ein umfassendes und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrecht hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, Arbeitspapiere und IT-Systeme. Dies gilt auch gegenüber einem von einer Bank beauftragten Dritten sowie allen Unternehmen der Gruppe.

9) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## Art. 75

### *Interne Revision*

1) Banken haben auf Einzel- und konsolidierter Basis eine funktionsfähige interne Revision einzurichten. Sie untersteht unmittelbar dem Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat regelt die Tätigkeit der internen Revision in einem besonderen Reglement. Er hat die Funktionsfähigkeit der internen Revision regelmässig zu evaluieren.

2) Die Funktionsfähigkeit der internen Revision ist dauerhaft sicherzustellen. Sie muss personell und technisch so ausgestattet sein, dass sie ihre Aufgaben jederzeit erfüllen kann. Die Mitarbeiter der internen Revision müssen:

- a) über das Wissen, die Fähigkeiten und sonstige Qualifikationen verfügen, um ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten nach diesem Gesetz zu erfüllen; und
- b) sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich weiterbilden, um ihre beruflichen Fertigkeiten und Qualifikationen auf einem ausreichend hohen Stand zu halten.

3) Die interne Revision hat ihre Aufgaben zweckentsprechend, unabhängig, risikoorientiert, objektiv, prozessunabhängig und unparteiisch zu erfüllen. Sie unterliegt bei der Prüfungsplanung, Prüfungsdurchführung, Berichterstattung und der Beurteilung der Prüfungsergebnisse keinen Weisungen. Die Prüfungsplanung muss vorausschauend auf zumindest drei Jahre konzipiert sein und auf Basis einer dokumentierten Risikobeurteilung erfolgen, die mindestens einmal pro Jahr durchzuführen ist. Die Risikobeurteilung und die Prüfungsplanung müssen alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten, Kontrollsysteme und Risiken der Bank umfassen. Sowohl die Risikobeurteilung als auch die Prüfungsplanung sind durch den Verwaltungsrat zu genehmigen.

4) Die interne Revision hat die Wirksamkeit und Angemessenheit des internen Kontrollsystems sowie die Ordnungsmässigkeit aller Aktivitäten und Prozesse von Unternehmen der gleichen Gruppe zu prüfen, unabhängig davon, ob diese ausgelagert sind oder nicht. Banken haben die fristgerechte Beseitigung der von der internen Revision festgestellten Mängel sicherzustellen.

5) Die Mitarbeiter und der Leiter der internen Revision dürfen keine Aufgaben wahrnehmen, die mit den Tätigkeiten der internen Revision nicht im Einklang stehen oder eine Selbstprüfung darstellen würden. Die Mitarbeiter und der Leiter der internen Revision dürfen keine Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung einer Bank sein oder tatsächlich die Geschäfte einer

Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 führen.

6) Der Leiter der internen Revision hat deren Unabhängigkeit mindestens jährlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu bestätigen. Diese Bestätigung ist zu dokumentieren. Darüber hinaus hat die interne Revision Interessenkonflikte, welche die Unabhängigkeit oder Objektivität tatsächlich oder dem Anschein nach beeinträchtigen können, unverzüglich dem Verwaltungsrat offenzulegen.

7) Die interne Revision hat zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten ein umfassendes und uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Prüfrecht hinsichtlich sämtlicher Unterlagen, Arbeitspapiere und IT-Systeme. Dies gilt auch gegenüber einem von einer Bank beauftragten Dritten sowie allen Unternehmen der Gruppe.

8) Die interne Revision hat dem Verwaltungsrat regelmässig, zumindest jährlich, objektiv, vollständig, klar und zeitnah über die Prüfungstätigkeiten zumindest durch Darlegung des Prüfungsgegenstands, der Prüfungsfeststellungen und der Massnahmen zu berichten. Die Berichte der internen Revision sind der FMA auf Verlangen vorzuweisen.

9) Die interne Revision hat neben ihrer Berichtspflicht nach Abs. 8 das Recht, dem Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung, der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der FMA jederzeit Bericht zu erstatten.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 76

#### *Auslagerung*

1) Banken können Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten auslagern.

2) Auslagerungen dürfen nicht zu einer Delegation der Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung führen oder die laufende Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder dieses Gesetzes beeinträchtigen. Auslagerungen dürfen weder die Qualität der internen Kontrolle noch die Beaufsichtigung durch die FMA beeinträchtigen.

3) Eine Auslagerung der internen Revision ist nur mit Genehmigung der FMA nach Art. 90 zulässig. Die FMA verweigert die Genehmigung, wenn die interne Revision nicht an ein Unternehmen der gleichen Gruppe mit Sitz im EWR oder in der Schweiz bzw. eine von der FMA nach diesem Gesetz anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen wird und die Anforderungen nach diesem Artikel und den von der Regierung dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen nicht eingehalten werden.

4) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere über die Bedingungen, unter welchen eine Auslagerung zulässig ist, mit Verordnung regeln.

#### Art. 77

##### *Veröffentlichungen betreffend Unternehmensführung und-kontrolle*

Banken, die eine Internetseite betreiben, erläutern darauf, wie sie die Anforderungen der Art. 63, Art. 64, Art. 66 Bst. a, Art. 68, Art. 71 und 72 sowie die Anforderungen der von der Regierung zur länderspezifischen Berichterstattung und zur Offenlegung der Kapitalrendite nach Art. 119 Abs. 4 erlassenen Durchführungsbestimmungen erfüllen.

## **B. Anforderungen an das interne Kapital, das Risikomanagement und die Vergütung**

### **1. Internes Kapital**

#### Art. 78

##### *Beurteilung und Angemessenheit des internen Kapitals*

1) Banken verfügen über solide, wirksame und umfassende Strategien, Methoden und Verfahren, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, das sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung ihrer aktuellen und etwaigen künftigen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können.

2) Die Strategien, Methoden und Verfahren nach Abs. 1 werden regelmässig intern überprüft, um zu gewährleisten, dass sie der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte des Instituts stets angemessen sind und keinen Aspekt ausser Acht lassen.

### **2. Risikomanagement**

#### Art. 79

##### *Grundsätze des Risikomanagements*

1) Banken haben die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien zu regeln. Sie müssen alle tatsächlichen und potenziellen Risiken, denen sie ausgesetzt sind oder sein könnten, ermitteln, messen, beurteilen, steuern, mindern und überwachen. Diese Risiken umfassen insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- a) das Kredit- und Gegenparteirisiko;
- b) das Restrisiko;
- c) das Konzentrationsrisiko;
- d) das Verbriefungsrisiko;
- e) das Marktrisiko;
- f) das Zinsänderungsrisiko;
- g) das operationelle Risiko;
- h) das Modellrisiko;
- i) das Liquiditätsrisiko;
- k) das Risiko einer übermässigen Verschuldung; und
- l) das Risiko aus der Durchführung von ETP-Geschäften.

2) Der Verwaltungsrat genehmigt in Bezug auf die Phase des Geschäftszyklus regelmässig die Strategien und Grundsätze für die Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken, denen die Bank ausgesetzt ist oder sein könnte ("Risikopolitik"). Die Risikopolitik schliesst ebenfalls die Risiken aus dem makroökonomischen Umfeld mit ein. Die Strategien und Grundsätze und deren Einhaltung werden vom Verwaltungsrat regelmässig überprüft.

3) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung haben der Erörterung von Risiken ausreichend Zeit zu widmen.

4) Die Geschäftsleitung beteiligt sich aktiv an der Steuerung aller in diesem Gesetz und in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bezeichneten wesentlichen Risiken und stellt sicher, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden. Sie



beteiligt sich ferner an der Bewertung der Vermögenswerte sowie an der Verwendung externer Bonitätsbeurteilungen und interner Modelle im Zusammenhang mit solchen Risiken.

5) Banken haben die Berichterstattungspflichten gegenüber dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung festzulegen, die alle wesentlichen Risiken und Risikomanagementvorschriften sowie deren Änderungen abdecken.

6) Dem Verwaltungsrat und dem Risikoausschuss – sofern ein solcher eingerichtet wurde – ist ein angemessener Zugang zu Informationen über die Risikosituation der Bank und, soweit erforderlich und angebracht, zum Risikomanagement einzuräumen. Bei Bedarf kann auch der Rat externer Sachverständiger eingeholt werden.

7) Der Verwaltungsrat und der Risikoausschuss – sofern ein solcher eingerichtet wurde – legen Art, Umfang, Format und Häufigkeit der risikobezogenen Informationen fest, die ihm vorzulegen sind.

8) Der Vorsitzende des Risikoausschusses oder, falls kein Risikoausschuss eingerichtet wurde, der Verwaltungsrat kann unmittelbar bei der internen Revision und der Risikomanagement-Funktion Auskünfte einholen.

9) Die Geschäftsleitung stellt in Bezug auf die mit Risiko verbundenen Geschäfte alle Unterlagen zusammen, die für die Beschlussfassung und die Überwachung erforderlich sind. Diese Unterlagen müssen es auch der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erlauben, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäftstätigkeit und die finanzielle Lage der Bank zu bilden. Die Geschäftsleitung hat bei ihrer Berichterstattung an den Verwaltungsrat jedenfalls alle wesentlichen

Risiken mitzuteilen und die Risikomanagementvorschriften dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu beachten.

10) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat jährlich in ihrem Prüfbericht zur Angemessenheit und Wirksamkeit der in Bezug auf das Risikomanagement getroffenen Regelungen Stellung zu nehmen.

11) Die Regierung kann das Nähere, insbesondere die Vorgaben für Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung, Überwachung und Berichterstattung der Risiken nach Abs. 1, mit Verordnung regeln.

#### Art. 80

##### *Interne Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen*

- 1) Die FMA kann von Banken von erheblicher Bedeutung verlangen:
- a) interne Kapazitäten für die Kreditrisikobewertung zu entwickeln und zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko nach Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz zu verwenden, sofern ihre Risikopositionen in absoluten Zahlen bedeutend sind und sie gleichzeitig eine grosse Zahl bedeutender Gegenparteien haben;
  - b) interne Kapazitäten für die Risikobewertung zu entwickeln und zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko von Schuldinstrumenten sowie zur internen Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Ausfall- und Migrationsrisiko nach Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 interne Modelle zu verwenden, sofern ihre Positionen mit spezifischem Risiko absolut gesehen bedeutend sind und sie eine grosse Zahl bedeutender Positionen in Schuldinstrumenten verschiedener Emittenten halten.

2) Die FMA prüft unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte einer Bank, ob diese sich bei der Bewertung eines Finanzinstruments oder der Kreditwürdigkeit eines Unternehmens nicht ausschliesslich oder automatisch auf externe Bonitätsurteile stützt.

3) Die FMA kann die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Überprüfung nach Abs. 2 beauftragen. Die Kosten trägt die Bank.

#### Art. 81

##### *Aufsichtlicher Vergleich interner Ansätze zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen*

1) Banken, die für die Berechnung von risikogewichteten Positionsbeträgen oder Eigenmittelanforderungen, ausser für das operationelle Risiko, interne Ansätze verwenden, haben die Ergebnisse der Berechnungen ihrer internen Ansätze für diejenigen ihrer Risikopositionen oder Positionen, die in den Referenzportfolios enthalten sind, der FMA zu melden. Die Meldung der Ergebnisse ihrer Berechnungen hat zusammen mit einer Erläuterung der dabei angewandten Methoden in von der FMA festgelegten Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

2) Banken haben der FMA und der EBA die Ergebnisse der Berechnungen nach Abs. 1 entsprechend dem von der EBA erstellten Muster zu übermitteln. Erstellt die FMA spezifische Portfolios, tut sie dies in Abstimmung mit der EBA und stellt sicher, dass die Banken die Ergebnisse der Berechnungen getrennt von den Ergebnissen der Berechnungen für die Portfolios der EBA melden.

3) Die FMA überwacht anhand der von den Banken nach Abs. 1 übermittelten Informationen die Spanne der risikogewichteten Positionsbeträge bzw. der

Eigenmittelanforderungen, ausser für das operationelle Risiko, für die Risikopositionen oder Geschäfte im Referenzportfolio, die sich aus den internen Ansätzen dieser Banken ergeben. Die FMA bewertet die Qualität dieser Ansätze einmal jährlich und konzentriert sich dabei insbesondere auf:

- a) die Ansätze, die erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Eigenmittelanforderungen für dieselbe Risikoposition aufweisen; und
- b) die Ansätze, die eine besonders hohe oder niedrige Vielfalt aufweisen, sowie ferner Fälle von signifikanter und systematischer Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen.

4) Wenn bestimmte Banken erheblich von der Mehrheit der anderen Banken abweichen oder nur wenige Gemeinsamkeiten bei den Ansätzen bestehen, sodass sich eine weite Spanne an Ergebnissen ergibt, untersucht die FMA die Gründe dafür. Stellt die FMA eine Unterschreitung der Eigenmittelanforderungen einer Bank fest, die nicht auf Unterschiede bei den zugrunde liegenden Risiken der Risikopositionen oder Positionen zurückgeführt werden kann, stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

5) Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Abs. 4 trägt die FMA dem Grundsatz Rechnung, dass die angeordneten Massnahmen die Ziele eines internen Modells aufrechterhalten müssen und daher:

- a) nicht zu Standardisierungen oder bevorzugten Methoden führen;
- b) keine falschen Anreize schaffen; oder
- c) kein Herdenverhalten verursachen.

6) Die FMA kann die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 bis 5 beauftragen. Die Kosten trägt die Bank.

### **3. Vergütung**

#### Art. 82

##### *Allgemeine Grundsätze der Vergütungspolitik*

1) Bei der Festlegung und Anwendung der Gesamtvergütungspolitik einschliesslich der Gehälter und freiwilligen Rentenzahlungen für verschiedene Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, wenden Banken die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass an, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte nach angemessen sind:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von der Bank tolerierte Mass hinausgehen.
- b) Die Vergütungspolitik ist in allen Fällen geschlechtsneutral.
- c) Die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank im Einklang und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- d) Der Verwaltungsrat der Bank beschliesst die allgemeinen Grundsätze der Vergütungspolitik, überprüft sie regelmässig und ist für ihre Umsetzung verantwortlich.
- e) Mindestens einmal jährlich wird im Rahmen einer zentralen und unabhängigen internen Überprüfung festgestellt, ob die Vergütungspolitik gemäss den

vom Verwaltungsrat beschlossenen Vergütungsvorschriften und -verfahren umgesetzt wurde.

- f) Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen innehaben, haben unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen zu sein, über ausreichende Befugnisse zu verfügen und werden unabhängig von den Leistungen in den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen entsprechend der Erreichung der mit ihren Aufgaben verbundenen Ziele entlohnt.
  - g) Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung und der Leiter der Bereiche Risikomanagement und Compliance wird vom Vergütungsausschuss nach Art. 69, oder sofern ein solcher Ausschuss nicht eingerichtet worden ist, vom Verwaltungsrat unmittelbar überprüft.
  - h) Die Vergütungspolitik unterscheidet deutlich – unter Berücksichtigung der liechtensteinischen Gepflogenheiten für die Festlegung der Löhne und Gehälter – zwischen den Kriterien für die Festlegung:
    - 1. der fixen Vergütungskomponente, die hauptsächlich die einschlägige Berufserfahrung und die organisatorische Verantwortung im Unternehmen widerspiegeln sollte, wie sie als Teil des Arbeitsvertrags in der Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters festgelegt ist; und
    - 2. der variablen Vergütungskomponente, die eine nachhaltige und risikobereinigte Leistung und Leistungen widerspiegeln sollte, die über die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten nach Massgabe der Tätigkeitsbeschreibung des Mitarbeiters hinausgehen.
- 2) Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich im Sinne des Abs. 1 wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt, sind zumindest folgende:
- a) alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;

- b) Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die Kontrollaufgaben der Bank oder für die wesentlichen Geschäftsbereiche;
- c) Mitarbeiter, die im vorhergehenden Geschäftsjahr Anspruch auf eine Vergütung in beträchtlicher Höhe hatten, wenn:
  - 1. die Vergütung des Mitarbeiters zumindest der durchschnittlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der Bank und nicht weniger als 500 000 Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken entsprach; und
  - 2. die Mitarbeiter die berufliche Tätigkeit in einem wesentlichen Geschäftsbereich ausüben und sich diese Tätigkeit erheblich auf das Risikoprofil des betreffenden Geschäftsbereichs auswirkt.

#### Art. 83

#### *Grundsätze der Vergütungspolitik für Banken, die staatliche Unterstützung erhalten*

Im Falle von Banken, die in den Genuss ausserordentlicher staatlicher Unterstützung kommen, gelangen zusätzlich zu den in Art. 82 genannten Grundsätzen die nachfolgenden zur Anwendung:

- a) Die variable Vergütung bleibt als Prozentanteil der Nettoeinnahmen streng begrenzt oder entfällt gänzlich, wenn sie mit der Wahrung einer soliden Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung im Falle einer potenziellen frühzeitigen Beendigung der staatlichen Unterstützung nicht im Einklang steht.
- b) Die Vergütungsstruktur der Bank steht mit einem soliden Risikomanagement und langfristigem Wachstum im Einklang, ist angemessen dokumentiert und offengelegt. Erforderlichenfalls sind Obergrenzen für die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats festzusetzen.

- c) Die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats von Banken erhalten keine variable Vergütung, wenn die Bank ohne die staatliche Unterstützung voraussichtlich gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Kapital- oder Liquiditätsbestimmungen, verstossen würde oder eine variable Vergütung aus anderen Gründen nicht gerechtfertigt ist.

#### Art. 84

##### *Grundsätze für variable Vergütungsbestandteile*

- 1) Für variable Vergütungsbestandteile gelten zusätzlich folgende Grundsätze:
  - a) Bei erfolgsabhängiger Vergütung liegt der Vergütung insgesamt eine Bewertung sowohl der Leistung des betreffenden Mitarbeiters und seiner Abteilung als auch des Gesamtergebnisses der Bank zugrunde, und bei der Bewertung der individuellen Leistung werden finanzielle wie auch nicht finanzielle Kriterien berücksichtigt.
  - b) Die Leistungsbeurteilung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Beurteilung auf die längerfristige Leistung abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über einen Zeitraum verteilt ist, der dem Geschäftszyklus der Bank und ihren Geschäftsrisiken Rechnung trägt.
  - c) Die variable Vergütung in ihrer Gesamtheit darf die Fähigkeiten der Bank zur Verbesserung ihrer Eigenmittelausstattung nicht einschränken.
  - d) Eine garantierte variable Vergütung steht nicht in Einklang mit solidem Risikomanagement oder dem Prinzip leistungsorientierter Vergütung und darf nicht Bestandteil künftiger Vergütungssysteme sein.



- e) Eine garantierte variable Vergütung wird, sofern die Bank über eine solide und ausreichende Eigenmittelausstattung verfügt, nur ausnahmsweise bei der Einstellung neuer Mitarbeiter gewährt und ist auf das erste Jahr beschränkt.
- f) Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Vergütungskomponente verzichtet werden kann.
- g) Banken legen für das Verhältnis zwischen der festen und der variablen Komponente der Gesamtvergütung angemessene Werte fest. Dabei gelten folgende Grundsätze:
  - 1. Der variable Bestandteil darf 100 % des festen Bestandteils der Gesamtvergütung für jede einzelne Person nicht überschreiten.
  - 2. Abweichend von Ziff. 1 kann die variable Vergütungskomponente durch einen Beschluss der Aktionäre oder Eigentümer oder Gesellschafter auf bis zu 200 % der fixen Vergütungskomponente erhöht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
    - aa) Der Beschlussfassung hat eine umfangreiche Empfehlung der Bank voranzugehen, welche die Gründe und den Umfang der ersuchten Billigung darlegt, einschliesslich der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter, ihrer Aufgaben sowie der erwarteten Auswirkungen auf die Anforderung, eine solide Eigenmittelausstattung aufrechtzuerhalten.
    - bb) Eine wirksame Beschlussfassung erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte des stimmberechtigten Kapitals und eine Stimmenmehrheit von 66 %. Abweichend davon kann ein

wirksamer Beschluss bei Nichterreichen des erforderlichen Anwesenheitsquorums durch eine Stimmenmehrheit von 75 % gefasst werden.

- cc) Die Bank setzt alle ihre Aktionäre oder Eigentümer oder Gesellschafter rechtzeitig im Voraus über die geplante Beschlussfassung in Kenntnis.
- dd) Die Bank hat die FMA unverzüglich über die abgegebene Empfehlung zu informieren. Diese Information hat insbesondere den vorgeschlagenen höheren Höchstwert der Quote und deren Begründung zu enthalten. Weiters ist darzulegen, dass durch diese Erhöhung die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch die Bank, insbesondere der Eigenmittelanforderungen, nicht beeinträchtigt wird.
- ee) Die Bank informiert die FMA unverzüglich über die Beschlüsse ihrer Aktionäre oder Eigentümer oder Gesellschafter über die Erhöhung der fixen Vergütungskomponente, einschliesslich aller gebilligten höheren Höchstwerte der Quote. Die FMA vergleicht die diesbezüglichen Methoden der Banken in diesem Bereich und informiert die EBA.
- ff) Mitarbeiter einer Bank, die direkt von einer Erhöhung der variablen Vergütungskomponente betroffen sind, sind bei der Beschlussfassung sowohl von der direkten als auch der indirekten Stimmrechtsausübung ausgeschlossen.
- gg) Die Angemessenheit des Beschlusses ist regelmässig zu evaluieren. Der Beschluss ist bei signifikanten Änderungen insbesondere des Geschäftsmodells, der Organisation, des Risikoappetits oder der Eigentumsverhältnisse jedenfalls zu erneuern.

3. Die Bank darf den Diskontsatz nach Ziff. 1 oder 2 auf maximal 25 % des Gesamtwerts der variablen Vergütung anwenden, sofern die Vergütung in Instrumenten gezahlt wird, die für mindestens fünf Jahre zurückbehalten werden.
- h) Zahlungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung eines Vertrags spiegeln die Leistung im Laufe der Zeit wider und sind so gestaltet, dass sie mangelnde Leistung oder Fehlverhalten nicht belohnen.
  - i) Vergütungspakete im Zusammenhang mit Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen aus Verträgen in früheren Beschäftigungsverhältnissen müssen mit den langfristigen Interessen der Bank, einschliesslich Einbehaltungs-, Zurückbehaltungs-, Leistungs- und Rückforderungsvereinbarungen, im Einklang stehen.
  - k) Die Leistungsmessung, anhand derer variable Vergütungskomponenten oder Pools von variablen Vergütungskomponenten berechnet werden, schliesst die Berichtigung für alle Arten von laufenden und künftigen Risiken ein und trägt den Kapitalkosten und der erforderlichen Liquidität Rechnung.
  - l) Bei der Verteilung der variablen Vergütungskomponenten innerhalb der Bank ist allen Arten von laufenden und künftigen Risiken Rechnung zu tragen.
  - m) Bei Banken von erheblicher Bedeutung hat ein erheblicher Anteil, mindestens aber 50 % der variablen Vergütung, aus folgenden Anteilen zu bestehen, die in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen:
    1. Aktien bzw. gleichwertige Beteiligungen der Bank oder mit Anteilen verknüpfte Instrumente bzw. gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente; und
    2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals im Sinne des Art. 52 oder Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne von Art. 63 der

Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder andere Instrumente, die vollständig in Instrumente des harten Kernkapitals gemäss der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umgewandelt oder abgeschrieben werden können und die Bonität der Bank unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln und die für eine Verwendung für die Zwecke der variablen Vergütung geeignet sind.

Für diese Instrumente gilt eine geeignete Sperrfristpolitik, die darauf abstellt, die Anreize an den längerfristigen Interessen der betreffenden Bank auszurichten. Die FMA kann Einschränkungen betreffend die Arten und Formen dieser Instrumente vorschreiben oder, sofern dies angemessen ist, bestimmte Instrumente verbieten oder andere Beteiligungsmöglichkeiten zulassen.

Diese Bestimmung ist sowohl auf den Anteil der variablen Vergütungskomponente anzuwenden, die nach Bst. n zurückgestellt wird, als auch auf den Anteil der nicht zurückgestellten variablen Vergütungskomponente.

- n) Ein erheblicher Anteil der variablen Vergütung, der mindestens 40 % beträgt, wird für einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren zurückgestellt und entsprechend auf die Art der Geschäftstätigkeit, ihre Risiken und die Tätigkeiten des betreffenden Mitarbeiters ausgerichtet. Für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Banken von erheblicher Bedeutung hat der Rückstellungszeitraum mindestens fünf Jahre zu betragen. Der Anspruch auf die im Rahmen von Regelungen zur Rückstellung der Vergütungsauszahlung zu entrichtende Vergütung wird anteilig erworben. Macht die variable Komponente einen besonders hohen Betrag aus, so wird die Auszahlung von mindestens 60 % des Betrags zurückgestellt.

Die Dauer des Rückstellungszeitraums wird unter Berücksichtigung des Geschäftszyklus, der Art des Geschäfts, dessen Risiken und den Tätigkeiten der betreffenden Mitarbeiter festgelegt.

- o) Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausgezahlt oder erdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der Bank insgesamt tragbar ist und nach dem Ergebnis der Bank sowie der Leistung des betreffenden Geschäftsbereichs und der betreffenden Person gerechtfertigt erscheint.

Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der Bank führt in der Regel unbeschadet der allgemeinen Grundsätze des Vertrags- und Arbeitsrechts zu einer erheblichen Schrumpfung der gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen - auch durch Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen - berücksichtigt werden.

Malus- oder Rückforderungsvereinbarungen können mit bis zu 100 % des Gesamtbetrages der variablen Vergütungskomponente abgeschlossen werden. Dabei haben Banken spezifische Kriterien für die Anwendung der Malus- und Rückforderungsregeln festzusetzen. Diese Kriterien haben insbesondere Situationen zu berücksichtigen, in denen Mitarbeiter an Handlungen, welche zu erheblichen Verlusten geführt haben, teilgenommen haben oder für diese verantwortlich waren, sowie Situationen, in denen Mitarbeiter die einschlägigen fachlichen Eignungs- oder persönlichen Zuverlässigkeitsanforderungen nicht erfüllt haben.

- p) Die Rentenpolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank im Einklang. Verlässt der Mitarbeiter die Bank vor Antritt des Ruhestands, hat die Bank fünf Jahre lang die im Rahmen der variablen Vergütung vereinbarten freiwilligen Rentenzahlungen in der unter

Bst. m festgelegten Form zu halten. Tritt ein Mitarbeiter in Ruhestand, sollten die freiwilligen Rentenzahlungen dem Mitarbeiter in Form der unter Bst. m festgelegten Instrumente nach einer Wartezeit von fünf Jahren ausbezahlt werden.

- q) Die Mitarbeiter müssen sich verpflichten, keine persönlichen Hedging-Strategien oder vergütungs- und haftungsbezogenen Versicherungen einzusetzen, um die in ihren Vergütungsregelungen verankerte Ausrichtung am Risikoverhalten zu unterlaufen.
- r) Die variable Vergütung wird nicht über Instrumente oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erleichtern.

2) Die Bestimmungen von Abs. 1 Bst. m, n und o zweiter Satz finden keine Anwendung auf:

- a) eine Bank, die kein grosses Institut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 146 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist und deren Gesamtaktiva sich auf Einzel- oder konsolidierter Basis nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 im Durchschnitt der letzten vier Jahre unmittelbar vor dem laufenden Geschäftsjahr auf höchstens fünf Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken belaufen;
- b) einen Mitarbeiter, dessen jährliche variable Vergütung nicht über 50 000 Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken hinausgeht und nicht mehr als ein Drittel der Gesamtjahresvergütung des Mitarbeiters ausmacht.

3) Die Regierung kann den besonders hohen Betrag der variablen Komponente der Vergütung nach Abs. 2 Bst. n durch Verordnung festlegen.

Art. 85

*Veröffentlichungen betreffend Vergütung*

Banken, die eine Internetseite betreiben, erläutern darauf, wie sie die Anforderungen dieses Artikels sowie der Art. 69 und Art. 82 bis 84 erfüllen.

Art. 86

*Vergleich der Vergütungspolitik*

Die FMA nutzt die gemäss den Offenlegungskriterien nach Art. 450 Abs. 1 Bst. g, h, i und k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offengelegten Daten sowie die von Banken nach Art. 92 Abs. 1 Bst. h gemeldeten Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle, um Vergütungstrends und -praxis zu vergleichen. Die FMA stellt diese Informationen der EBA zur Verfügung.

**4. Anwendungsebene der Anforderungen an das interne Kapital, das Risikomanagement und der Vergütung**

Art. 87

*Anwendungsebene für die Beurteilung der Angemessenheit der Eigenmittel*

1) Folgende Banken müssen den in Art. 78 festgelegten Anforderungen auf Einzelbasis nachkommen:

- a) Banken, die:
1. nach Art. 16 oder 17 bewilligt und von der FMA beaufsichtigt werden;  
und
  2. weder ein Tochterunternehmen noch ein Mutterunternehmen sind;

b) Banken, die nicht in die Konsolidierung nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einbezogen sind.

2) Die FMA kann nach Art. 90 genehmigen, dass eine Bank, die ständig einer Zentralorganisation nach Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugeordnet ist, den Anforderungen nach Art. 78 auf Einzelbasis nicht nachzukommen hat.

3) Banken, die Mutterinstitute sind, haben die Anforderungen nach Art. 78 in dem in Teil I Titel II Kapitel 2 Abschnitte 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgesehenen Umfang und der dort vorgesehenen Weise zu erfüllen.

4) Banken, die Tochterbanken sind, haben die Anforderungen nach Art. 78 auf teilkonsolidierter Basis zu erfüllen, wenn sie oder ihr Mutterunternehmen, sofern es sich bei dem Mutterunternehmen um eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft handelt, in einem Drittstaat eine Bank, ein Finanzinstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c des Finanzkonglomeratgesetzes als Tochterunternehmen haben oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen halten.

#### Art. 88

##### *Anwendungsebene für die Anforderungen an die Unternehmensführung, das Risikomanagement und die Vergütung*

1) Banken haben die Anforderungen nach den Art. 63 bis 84 auf Einzelbasis zu erfüllen, sofern die FMA nicht eine Ausnahme nach Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erteilt.

2) Unter dieses Gesetz fallende Mutter- und Tochterunternehmen haben:



- a) die Pflichten nach Abs. 1 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis zu erfüllen;
- b) zu gewährleisten, dass die gruppeninternen Regelungen, Verfahren und Mechanismen im Sinne des Abs. 1 kohärent und gut ineinandergreifen und alle für die Aufsicht relevanten Daten und Informationen jederzeit vorgelegt werden können; und
- c) sicherzustellen, dass auch deren nicht unter dieses Gesetz fallende Tochterunternehmen, einschliesslich solche mit Sitz in Offshore-Finanzzentren, die Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach Bst. b anwenden und alle für die Aufsicht relevanten Daten und Informationen jederzeit vorgelegt werden können.

3) Tochterunternehmen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, erfüllen die branchenspezifischen Anforderungen auf Einzelbasis.

4) Die Pflichten nach Abs. 1 sind in Bezug auf Tochterunternehmen, die nicht unter dieses Gesetz fallen, nicht anzuwenden, wenn das EWR-Mutterinstitut der FMA nachweist, dass die Pflichten nach Abs. 1 nach den gesetzlichen Bestimmungen des Drittstaats, in dem das Tochterunternehmen seinen Sitz hat, widerrechtlich sind.

5) Die in den Art. 69, 82 und 84 genannten Grundsätze gelten auf konsolidierter Basis nicht für:

- a) Tochterunternehmen mit Sitz im EWR, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Massgabe anderer EWR-Rechtsvorschriften gebunden sind; und

- b) Tochterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, die an besondere Vergütungsanforderungen nach Massgabe anderer EWR-Rechtsvorschriften gebunden wären, wenn sie ihren Sitz im EWR hätten.

6) Abweichend von Abs. 5 finden die in den Art. 69, 82 und 84 genannten Grundsätze in folgenden Fällen auf Mitarbeiter von Tochterunternehmen, die nicht auf Einzelbasis diesem Gesetz unterliegen, jedenfalls Anwendung:

- a) Das Tochterunternehmen ist entweder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine Bank oder Wertpapierfirma, die Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Anhang 1 Abschnitt A Abs. 1 Ziff. 2 bis 4, 6 und 7 des Wertpapierfirmengesetzes erbringt.
- b) Die Mitarbeiter von Tochterunternehmen, die nicht auf Einzelbasis diesem Gesetz unterliegen, führen Tätigkeiten aus, die sich direkt und wesentlich auf das Risikoprofil oder die Geschäftstätigkeit von Banken innerhalb der Gruppe auswirken.
- c) Das Tochterunternehmen ist ein bedeutendes Tochterunternehmen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 135 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, auf das Abs. 5 nicht anwendbar ist.

### **C. Bankenverbund**

#### Art. 89

##### *Anwendbare Vorschriften für den Bankenverbund*

- 1) Die FMA kann nach Art. 90 genehmigen, dass eine Bank, die ständig einer in Liechtenstein niedergelassenen und beaufsichtigten Zentralorganisation zugeordnet ist (Bankenverbund), nach Massgabe von Art. 10 der Verordnung (EU) Nr.

575/2013 auf Einzelbasis folgende Anforderungen ganz oder teilweise nicht erfüllen muss:

- a) Einhaltung der Anforderungen nach den Teilen 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) Erstellung eines Geschäftsplans (Art. 24 Abs. 1);
- c) Risikomanagement (Art. 65 Abs. 1 Bst. c sowie Art. 73 und 79);
- d) interne Revision (Art. 65 Abs. 1 Bst. e und Art. 75); und
- e) Anfangs- und Mindestkapital (Art. 18).

2) Bei einer Befreiung nach Abs. 1 gelten für den Bankenverbund die Bestimmungen über:

- a) die grenzüberschreitende Tätigkeit (Art. 38, Art. 40 bis 43 und 49);
- b) die Gewähr für die einwandfreie Geschäftstätigkeit, die Unternehmensorganisation und -führung, das interne Kapital, das Risikomanagement und die Vergütung (Art. 63 bis 86);
- c) die Kapitalpuffer (Art. 94 bis 116);
- d) den Informationsaustausch und die Geheimhaltungspflicht (Art. 142 bis 146 und Kapitel X);
- e) die Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse sowie die Rechtsmittel (Art. 154, Art. 244 sowie Art. 245 bis 251).

3) Die Zentralorganisation ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die für den Bankenverbund gelten, verantwortlich. Sie hat im Rahmen dieser Verpflichtung insbesondere die Solvenz und Liquidität des Bankenverbunds sicherzustellen und zu überwachen. Die

Zentralorganisation hat sicherzustellen, dass die Geschäftsleiter der zugeordneten Banken die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 1 bis 7 erfüllen.

#### **D. Genehmigungspflichten**

##### Art. 90

##### *Genehmigungen durch die FMA*

- 1) Eine vorgängige Genehmigung der FMA ist erforderlich für:
- a) Änderungen der Statuten und des Geschäftsreglements;
  - b) jede Fusion durch Übernahme oder durch Vereinigung mit einem Unternehmen mit Sitz im Inland, in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat;
  - c) jeder direkte durch eine Bank beabsichtigte Erwerb oder jede direkte durch eine Bank beabsichtigte Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an:
    - 1. einem EWR-Kreditinstitut;
    - 2. einem EWR-Finanzinstitut;
    - 3. einer Drittstaatsbank; oder
    - 4. einem Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das ein EWR-Finanzinstitut wäre, wenn es seinen Sitz im EWR hätte;
  - d) die Übernahme der Haftung als Gesamtschuldner nach Art. 38 Abs. 2 Bst. f für die Verpflichtungen, die von einem Tochterunternehmen, das nach Art. 42 und Art. 43 im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder über eine Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat tätig ist, eingegangen werden;
  - e) die Errichtung einer Zweigstelle oder einer Repräsentanz in einem Drittstaat nach Art. 54;

- f) die Übernahme eines weiteren Verwaltungsratsmandates nach Art. 63 Abs. 6, das zusätzlich zu den zulässigen Verwaltungsratsmandaten übernommen werden soll;
- g) die Aufnahme der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder als Leiter der internen Revision nach Art. 64 Abs. 1;
- h) die Aufnahme der Tätigkeit als Inhaber einer Schlüsselposition bei Banken von erheblicher Bedeutung nach Art. 64 Abs. 1;
- i) die Kombination von Risiko- und Prüfungsausschuss nach Art. 70 Abs. 3;
- k) die gleichzeitige Wahrnehmung der Funktion des Verwaltungsratsvorsitzenden und eines Mitglieds der Geschäftsleitung in derselben Bank nach Art. 71 Abs. 3 Bst. e;
- l) die Auslagerung der internen Revision nach Art. 76 Abs. 3;
- m) in Bezug auf Banken, die einem Bankenverbund angehören, die Befreiung von der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 78 und die Befreiung von der Einhaltung der in Art. 89 Abs. 1 genannten Anforderungen auf Einzelbasis nach Art. 89 Abs. 1;
- n) den Abschluss von Nettingvereinbarungen, sofern diese nicht der Anerkennung nach Art. 91 unterliegen;
- o) einen Kapitalerhaltungsplan nach Art. 116;
- p) eine Ausnahme von der Beschränkung der Honorareinnahmen für anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Art. 127 Abs. 3;
- q) die erstmalige Beauftragung einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Beauftragung einer neuen anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 130 Abs. 2;

r) den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 132 Abs. 1.

2) Bei der Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 Bst. a bis e prüft die FMA insbesondere Auswirkungen auf die dauerhafte Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 18 bis 23 bzw. Art. 28 und die Einhaltung der Anforderungen nach den Art. 63 bis 89, Art. 94 bis 118 und Art. 135 bis 139 durch die antragstellende Bank bzw. die antragstellende Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26.

3) Folgende Eintragungen ins Handelsregister sind erst zulässig, nachdem die FMA die entsprechende Genehmigung nach Abs. 1 erteilt hat:

- a) Änderungen der Statuten;
- b) Änderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung; und
- c) der Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann insbesondere die näheren Anforderungen an die Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach Abs. 1 beizufügen sind, festlegen.

#### Art. 91

##### *Anerkennung vertraglicher Nettingvereinbarungen*

1) Die Regierung kann mit Verordnung die Bedingungen festlegen, unter welchen vertragliche Nettingvereinbarungen nach Art. 296 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als anerkannt gelten.

2) Für den Abschluss von vertraglichen Nettingvereinbarungen nach Art. 296 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, welche die Bedingungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, ist eine vorgängige Genehmigung der FMA nach Art. 90 einzuholen.

## **E. Meldepflichten und periodisches Meldewesen**

### **Art. 92**

#### *Melde- und Anzeigepflichten*

1) Banken haben der FMA zu melden oder anzuzeigen:

- a) jeden Erwerb oder jede Veräusserung einer Beteiligung an einem in Art. 90 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 bis 4 genannten Unternehmen durch eine Bank oder ein Unternehmen, das nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in die aufsichtliche Konsolidierung einzubeziehen ist, für den bzw. die keine vorgängige Genehmigung der FMA nach Art. 90 erforderlich ist;
- b) unverzüglich jede Tatsache, die bei bestehenden Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zu einer Überprüfung durch die FMA nach Art. 64 Abs. 2 führen kann;
- c) spätestens bis zum 31. März jeden Jahres eine vollständige Aufstellung aller geltenden Reglemente zum Stichtag 31. Dezember;
- d) unverzüglich jede Änderung der Organisation und des Geschäftsplans;
- e) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Tochterunternehmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten sowie die Zweigstellen in Drittstaaten einschliesslich den oder die Leiter der Zweigstelle;
- f) die Schlüsselfunktionen sowie deren Inhaber, sofern keine Genehmigungspflicht nach Art. 90 besteht;

- g) unverzüglich die Gründe für das Ausscheiden einer in Art. 63 Abs. 1 genannten Person;
- h) unverzüglich die Errichtung einer Repräsentanz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat;
- i) spätestens bis zum 31. Mai jeden Jahres die Informationen nach Art. 450 Abs. 1 Bst. g bis i und k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie Informationen zum geschlechtsspezifischen Lohngefälle;
- k) unverzüglich jede mehr als einen Monat andauernde Nichterfüllung von Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- l) unverzüglich das Ausscheiden aus der Sicherungseinrichtung nach Art. 6 oder Art. 35 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes;
- m) unverzüglich jede Tatsache, welche die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern gefährdet;
- n) unverzüglich den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung; und
- o) unverzüglich den Beschluss über die Auflösung und Liquidation.

2) Banken, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, melden der FMA mindestens jährlich die Identität der ihr bekannten qualifiziert beteiligten Aktionäre und die Höhe solcher Beteiligungen, die sich aus den anlässlich der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre oder Gesellschafter getroffenen Feststellungen oder aus den im Rahmen der Pflichten der zum Handel an einem geregelten Markt zugelassenen Gesellschaften erhaltenen Informationen ergibt. Sind keine qualifizierten Beteiligungen vorhanden, melden sie die Identität und Höhe der Beteiligungen der 20 grössten Aktionäre.



3) Banken, deren Aktien nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, melden der FMA spätestens bis zum 31. März des Folgejahres eine vollständige Aufstellung der Identität und Höhe der Beteiligungen aller direkten und indirekten Aktionäre zum Stichtag 31. Dezember, die als natürliche oder juristische Personen eine Beteiligung an der Bank halten.

4) Banken haben der FMA einmal jährlich die Anzahl der Personen, die in ihrem Unternehmen eine Vergütung ab einem Gegenwert von 1 Million Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken pro Geschäftsjahr beziehen, zu melden. Die Anzahl dieser Personen ist von der Bank – aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Million Euro oder dem Gegenwert in Schweizer Franken – einschliesslich deren Aufgabenbereiche, der betreffenden Geschäftsbereiche und der wesentlichen Bestandteile des Gehalts, Bonuszahlungen, langfristiger Prämien und Pensionsbeiträgen an die FMA zu übermitteln. Die FMA übermittelt diese Informationen an die EBA.

5) Banken haben in Bezug auf Unternehmen, die nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in die aufsichtliche Konsolidierung einzubeziehen sind, der FMA jährlich Informationen zu diesen Unternehmen, ihrer Organisation, den Haftungs- und Vertretungsverhältnissen, den Eigentumsverhältnissen, den Stimmrechten und zu ihrer Beaufsichtigung zu melden.

6) Banken haben der FMA auf konsolidierter Basis jährlich, bis spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres, die Höhe der verwalteten Kundenvermögen sowie über das Gesamtvolumen der Bareingänge und -ausgänge sowie der unbaren Zahlungseingänge und -ausgänge pro Jahr unter Berücksichtigung des Wohnsitzes oder Sitzes des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden zu melden.

7) Banken haben der FMA die beabsichtigte Auslagerung von kritischen oder wesentlichen Funktionen vor Abschluss einer Auslagerungsvereinbarung schriftlich anzuzeigen. Die FMA kann von Banken alle erforderlichen Informationen über Dienstleister, mit denen Auslagerungsvereinbarungen geschlossen werden sollen oder bereits wurden, verlangen.

8) Banken haben der FMA Änderungen bei den in Abs. 1, 5 und 7 genannten Tatsachen unverzüglich zu melden. Diese Meldung hat vor einer öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

9) Die Regierung kann das Nähere zu den Melde- oder Einreichungspflichten, insbesondere zum Inhalt und den Fristen, mit Verordnung regeln.

#### Art. 93

##### *Periodische Meldungen von Finanzinformationen*

1) Banken haben der FMA quartalsweise, halbjährlich oder jährlich Finanzinformationen auf Einzel- oder konsolidierter Basis zu melden, die insbesondere umfassen:

- a) die Bilanz, bestehend aus Aktiven und Passiven, gegliedert nach den jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften;
- b) die Erfolgsrechnung, gegliedert nach den jeweils angewendeten Rechnungslegungsvorschriften; und
- c) andere Finanzinformationen, die durch die Verordnung nach Abs. 3 festgelegt wurden.

2) Die Meldungen nach Abs. 1 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung zu erstatten. Die Übermittlung hat bestimmten, von der

FMA bekanntzugebenden Mindestanforderungen zu entsprechen. Die FMA kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen oder Angaben verlangen.

3) Die Regierung regelt das Nähere zu den periodischen Meldungen von Finanzinformationen, insbesondere zu den Meldestichtagen, den Meldeintervallen, der Gliederung und dem Inhalt, mit Verordnung. Sie kann dabei auch für einzelne Meldungen von Abs. 1 abweichende Meldestichtage oder Meldeintervalle vorsehen.

## **F. Kapitalpuffer**

### **1. Arten der Kapitalpuffer und kombinierte Kapitalpufferanforderung**

Art. 94

*Grundsatz*

1) Banken haben zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich ist, folgende Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital vorzuhalten:

- a) einen Kapitalerhaltungspuffer nach Art. 95;
- b) einen institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer nach Art. 96;
- c) bei G-SRI einen G-SRI-Puffer nach Art. 101 und bei anderen systemrelevanten Instituten (A-SRI) einen A-SRI-Puffer nach Art. 102;
- d) einen Systemrisikopuffer nach Art. 104; und
- e) bei G-SRI einen Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

2) Die kombinierte Kapitalpufferanforderung ist die Gesamtheit des harten Kernkapitals, das zur Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 1 erforderlich ist.

3) Banken dürfen hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung vorgehalten wird, nicht zur Unterlegung folgender Anforderungen einsetzen:

- a) der Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) der zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155; sowie
- c) der Empfehlung für zusätzliche Eigenmittel nach Art. 156.

4) Banken dürfen hartes Kernkapital, das zur Einhaltung eines der Bestandteile der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Abs. 2 vorgehalten wird, nicht zur Unterlegung der anderen anwendbaren Bestandteile ihrer kombinierten Kapitalpufferanforderung einsetzen.

5) Banken dürfen hartes Kernkapital, das zur Einhaltung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Abs. 2 vorgehalten wird, nicht zur Unterlegung der risikobasierten Komponenten der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92a und 92b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Art. 58 bis 62 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes einsetzen.

## **2. Kapitalerhaltungspuffer**

Art. 95

*Berechnung*

Der Kapitalerhaltungspuffer entspricht 2,5 % jenes Gesamtrisikobetrags, der nach Massgabe von Art. 6 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzel- oder konsolidierter Basis nach Art. 92 Abs. 3 der genannten Verordnung berechnet wird.

## **3. Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer**

Art. 96

*Berechnung*

1) Der institutsspezifische antizyklische Kapitalpuffer entspricht der Höhe des nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrags, multipliziert mit dem gewichteten Durchschnittswert der folgenden Pufferquoten:

- a) die Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer für wesentliche Risikopositionen im Inland nach Art. 97;
- b) die Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer für wesentliche Risikopositionen, die in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten belegen sind, nach Art. 100;
- c) gegebenenfalls die nach Art. 98 anerkannten Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer für wesentliche Risikopositionen, die in anderen EWR-Mitgliedstaaten belegen sind;

- d) gegebenenfalls die nach Art. 99 anerkannten Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer für wesentliche Risikopositionen, die in Drittstaaten belegen sind.

2) Wesentliche Risikopositionen umfassen alle Risikopositionen, mit Ausnahme der in Art. 112 Bst. a bis f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Risikopositionsklassen, für die Folgendes gilt:

- a) Sie unterliegen den Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken nach Teil 3 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.
- b) Für Risikopositionen aus Verbriefungen sind die Eigenmittelanforderungen nach Teil 3 Titel II Kapitel 5b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden.
- c) Auf im Handelsbuch gehaltene Risikopositionen sind die Eigenmittelanforderungen für das spezifische Risiko nach Teil 3 Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder für das zusätzliche Ausfall- und Migrationsrisiko nach Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anzuwenden.

#### Art. 97

##### *Festlegung der Quoten des antizyklischen Kapitalpuffers im Inland*

1) Die FMA berechnet quartalsweise einen Puffer-Richtwert zur Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer. Der Puffer-Richtwert:

- a) spiegelt in aussagekräftiger Form den Kreditzyklus und die durch das übermäßige Kreditwachstum in Liechtenstein bedingten Risiken wider;
- b) trägt den spezifischen Gegebenheiten der liechtensteinischen Volkswirtschaft Rechnung; und

c) basiert auf der Abweichung des Verhältnisses der gewährten Kredite zum Bruttoinlandsprodukt vom langfristigen Trend, wobei zu berücksichtigen sind:

1. ein Indikator für das Kreditwachstum innerhalb Liechtensteins;
2. ein Indikator, der Veränderungen beim Verhältnis der in Liechtenstein gewährten Kredite zum Bruttoinlandsprodukt widerspiegelt; und
3. etwaige Orientierungen des ESRB nach Art. 135 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2013/36/EU.

2) Die FMA bewertet quartalsweise die Intensität des zyklischen Systemrisikos und beurteilt die Angemessenheit der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:

- a) den nach Abs. 1 berechneten Puffer-Richtwert;
- b) die Grundsätze und Orientierungshilfen des ESRB nach Art. 135 Abs. 1 Bst. a, c und d der Richtlinie 2013/36/EU; und
- c) andere Variablen, welche die FMA für wesentlich hält, um das zyklische Systemrisiko abzuwenden.

3) Die Regierung legt auf Antrag der FMA, auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität oder nach eigenem Ermessen auf der Grundlage der Berechnungen der FMA sowie unter Berücksichtigung der Faktoren nach Abs. 2 eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer von Banken fest. Sie kann vor Festlegung der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

4) Die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer beträgt zwischen 0 % und 2,5 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU)

Nr. 575/2013 von Banken mit Risikopositionen in Liechtenstein. Die Pufferquote wird in Schritten von jeweils 0,25 Prozentpunkten oder einem Vielfachen davon festgelegt. Die Regierung kann auch eine Pufferquote über 2,5 % festlegen, sofern dies nach Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten Faktoren gerechtfertigt ist.

5) Beträgt die von der Regierung festgelegte Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer bei deren erstmaliger Festlegung mehr als 0 % oder wird sie nach der erstmaligen Festlegung angehoben, hat die Regierung ein Datum festzulegen, ab dem Banken die Pufferquote zur Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers anzuwenden haben. Dieses Datum muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung der Pufferquote nach Abs. 7 liegen. Die Regierung kann auf Antrag der FMA eine kürzere Frist festlegen, wenn dies ausnahmsweise zur Abwendung des zyklischen Systemrisikos erforderlich ist. Sie kann vor Festlegung einer Fristverkürzung eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

6) Setzt die Regierung auf Antrag der FMA, auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität oder nach eigenem Ermessen die bestehende Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer herab, teilt sie gleichzeitig einen Zeitraum mit, in dem voraussichtlich keine Erhöhung der Pufferquote zu erwarten ist.

7) Die FMA veröffentlicht quartalsweise die von der Regierung nach Abs. 3 oder 6 festgelegte Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer von über 0 % unter Angabe folgender Informationen auf ihrer Internetseite:

- a) die anzuwendende Pufferquote;
- b) das massgebliche Verhältnis der Kredite zum Bruttoinlandsprodukt und dessen Abweichung vom langfristigen Trend;
- c) den nach Abs. 1 berechneten Puffer-Richtwert;



- d) eine Begründung für die Pufferquote;
- e) bei Anhebung der Pufferquote das Datum, ab dem Banken die höhere Pufferquote zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers heranzuziehen haben;
- f) wenn zwischen der Festlegung des Datums nach Abs. 5 und der Veröffentlichung weniger als zwölf Monate liegen, eine Begründung, warum die kürzere Frist zur Abwendung des zyklischen Systemrisikos erforderlich ist; und
- g) bei Herabsetzung der Pufferquoten den Zeitraum, in dem voraussichtlich keine Erhöhung der Pufferquote zu erwarten ist, und eine Begründung für diesen Zeitraum.

8) Die FMA hat unter Angabe der Informationen nach Abs. 7 jede Änderung der festgelegten Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer an den ESRB zu melden.

9) Die Regierung kann das Nähere über die Höhe der Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer und das Datum, ab dem eine erhöhte Pufferquote zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers heranzuziehen ist, mit Verordnung regeln.

#### Art. 98

##### *Anerkennung von Pufferquoten für Risikopositionen in anderen EWR-Mitgliedstaaten oder Drittstaaten*

1) Hat eine zuständige oder benannte Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder eine zuständige oder benannte Drittstaatsbehörde eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festgelegt, die 2,5 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übersteigt, kann die Regierung

auf Antrag der FMA oder auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität diese Pufferquote für die Berechnung der institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer durch die in Liechtenstein bewilligten Banken anerkennen.

2) Die FMA veröffentlicht die Anerkennung einer Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer nach Abs. 1 unter Angabe folgender Informationen auf ihrer Internetseite:

- a) die anzuwendende Pufferquote des EWR-Mitgliedstaats oder Drittstaats;
- b) den EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat, für den diese Quote gilt;
- c) bei Anhebung der Pufferquote das Datum, ab dem die Banken die höhere Pufferquote zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers heranzuziehen haben; und
- d) wenn zwischen der Anerkennung nach Abs. 1 und der Veröffentlichung weniger als zwölf Monate liegen, eine Begründung, warum die kürzere Frist zur Abwendung des zyklischen Systemrisikos erforderlich ist.

3) Die Regierung kann das Nähere über die Anerkennung von Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer nach Abs. 1 mit Verordnung regeln.

#### Art. 99

##### *Pufferquoten für Risikopositionen in Drittstaaten*

1) Die Regierung kann auf Antrag der FMA oder auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität für die in Liechtenstein bewilligten Banken eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer für wesentliche Risikopositionen in einem Drittstaat festlegen, wenn die zuständige oder benannte Drittstaatsbehörde keine Pufferquote festgelegt und veröffentlicht hat. Die Regierung kann vor

Festlegung einer Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer für wesentliche Risikopositionen eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

2) Hat eine zuständige oder benannte Drittstaatsbehörde eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer festgelegt und veröffentlicht, kann die Regierung auf Antrag der FMA oder auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität für die in diesem Drittstaat belegenen wesentlichen Risikopositionen mit Wirkung für die in Liechtenstein bewilligten Banken eine andere Pufferquote festlegen, wenn sie begründete Zweifel hat, dass die von der Drittstaatsbehörde festgesetzte Quote ausreicht, um Banken angemessen vor den Risiken eines übermässigen Kreditwachstums in dem Drittstaat zu schützen. Die Regierung darf die Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer nicht niedriger als die im Drittstaat geltende Quote festlegen, es sei denn, diese Pufferquote beträgt mehr als 2,5 % des Gesamtrisikobetrags. Die Regierung kann vor Festlegung einer anderen Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer für in einem Drittstaat belegene wesentliche Risikopositionen eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

3) Setzt die Regierung nach Abs. 2 eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer fest, die über die Pufferquote hinausgeht, welche von der zuständigen oder benannten Drittstaatsbehörde festgesetzt wurde, legt sie das Datum fest, ab dem Banken die höhere Pufferquote zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers heranzuziehen haben. Dieses Datum muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Veröffentlichung der Pufferquote nach Abs. 4 liegen. Die Regierung kann auf Antrag der FMA oder auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität eine kürzere Frist festlegen, wenn dies ausnahmsweise zur Abwendung des zyklischen Systemrisikos erforderlich ist. Sie kann vor Festlegung einer Fristverkürzung eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

4) Die FMA veröffentlicht die für Drittstaaten festgelegten Quoten für den antizyklischen Kapitalpuffer nach Abs. 1 und 2 unter Angabe folgender Informationen auf ihrer Internetseite:

- a) die anzuwendende Pufferquote;
- b) den Drittstaat, für den sie gilt;
- c) eine Begründung für die Pufferquote;
- d) bei erstmaliger Festlegung oder Anhebung der Pufferquote das Datum, ab dem die Banken die höhere Pufferquote zur Berechnung des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers heranzuziehen haben; und
- e) wenn zwischen der Festlegung einer höheren Pufferquote nach Abs. 2 und der Veröffentlichung weniger als zwölf Monate liegen, eine Begründung, warum die kürzere Frist zur Abwendung des zyklischen Systemrisikos erforderlich ist.

5) Die Regierung kann das Nähere über die Festlegung von Quoten für wesentliche Risikopositionen in Drittstaaten mit Verordnung regeln.

#### Art. 100

##### *Anwendung von Pufferquoten zuständiger oder benannter Behörden aus einem EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat*

1) Legt die zuständige oder benannte Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer von bis zu 2,5 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fest, wenden die in Liechtenstein bewilligten Banken für die in diesem EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen diese Kapitalpufferquote an.

2) Legt die zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder eines Drittstaats eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer von über 2,5 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fest, wenden die in Liechtenstein bewilligten Banken für die in diesem EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat belegenen wesentlichen Kreditrisikopositionen die folgenden Pufferquoten an:

- a) wenn die über 2,5 % hinausgehende Pufferquote nach Art. 98 von der Regierung anerkannt oder nach Art. 99 von der Regierung festgesetzt wurde, die über 2,5 % hinausgehende Pufferquote; oder
- b) wenn die über 2,5 % hinausgehende Pufferquote von der Regierung nach Art. 98 nicht anerkannt oder keine höhere Pufferquote nach Art. 99 festgesetzt wurde, eine Pufferquote von 2,5 % des Gesamtrisikobetrags.

3) Eine Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer, die von der zuständigen oder benannten Behörde eines Drittstaats festgelegt wurde, gilt für liechtensteinische Banken zwölf Monate nach der Veröffentlichung der Pufferquote durch die jeweilige Drittstaatenbehörde.

#### **4. Kapitalpuffer für systemrelevante Institute (G-SRI- und A-SRI-Puffer)**

##### Art. 101

##### *Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen für G-SRI*

1) Die FMA legt fest, welche Gruppen oder Banken auf konsolidierter Basis G-SRI sind. G-SRI können sein:

- a) Gruppen, an deren Spitze ein EWR-Mutterinstitut oder eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft steht; oder

- b) Banken, die nicht Tochterunternehmen eines EWR-Instituts oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft sind.

2) Für die Ermittlung von G-SRI nach Abs. 1 errechnet die FMA für jede in Frage kommende Gruppe oder Bank ein Gesamtbewertungsergebnis, auf dessen Grundlage die Festlegung als G-SRI und die Einstufung in eine Teilkategorie nach Abs. 4 erfolgt. Zur Berechnung dieses Gesamtbewertungsergebnisses zieht die FMA die folgenden gleich zu gewichtenden, quantifizierbaren Indikatoren heran:

- a) die Grösse der Gruppe;
- b) die Verflechtung der Gruppe mit dem Finanzsystem;
- c) die Ersetzbarkeit der Finanzdienstleistungen oder der Finanzinfrastruktur der Gruppe;
- d) die Komplexität der Gruppe; und
- e) die grenzüberschreitende Tätigkeit der Gruppe zwischen EWR-Mitgliedstaaten und zwischen EWR-Mitgliedstaaten und Drittstaaten.

3) Abweichend von Abs. 2 kann die FMA für die Ermittlung von G-SRI nach Abs. 1 ein zusätzliches Gesamtbewertungsergebnis errechnen und dafür die folgenden gleich zu gewichtenden, quantifizierbaren Indikatoren heranziehen:

- a) die Indikatoren nach Abs. 2 Bst. a bis d; und

- b) die grenzüberschreitende Tätigkeit der Gruppe mit Ausnahme der Tätigkeiten in teilnehmenden Mitgliedstaaten nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014<sup>48</sup>.

4) Die G-SRI werden in mindestens fünf Teilkategorien eingestuft. Die Untergrenze und die Grenzen zwischen den einzelnen Teilkategorien werden durch die Bewertungsergebnisse der Ermittlungsmethode bestimmt. Die Grenzwerte für den Übergang von einer Teilkategorie zur nächsten werden eindeutig definiert und folgen dem Grundsatz, dass die Systemrelevanz von einer Teilkategorie zur nächsten linear ansteigt. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt als Systemrelevanz die erwartete Auswirkung einer Notlage des G-SRI auf den globalen Finanzmarkt.

5) Der niedrigsten Teilkategorie nach Abs. 4 entspricht ein G-SRI-Puffer von 1 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Für jede folgende Teilkategorie steigt der Puffer in Schritten von mindestens 0,5 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

6) Jedes G-SRI hält auf konsolidierter Basis einen G-SRI-Puffer vor, welcher der Teilkategorie entspricht, in die es eingestuft wurde.

7) Unter Zugrundelegung der in Abs. 4 genannten Teilkategorien und der in Abs. 5 genannten Grenzwerte kann die FMA:

---

<sup>48</sup> Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1)

- a) die Neueinstufung eines G-SRI von einer niedrigeren in eine höhere Teilkategorie vornehmen;
- b) eine Gruppe oder Bank, deren Gesamtbewertungsergebnis nach Abs. 2 niedriger ist als der Grenzwert für die niedrigste Teilkategorie, in diese oder in eine höhere Teilkategorie und damit als G-SRI einstufen; oder
- c) auf der Grundlage des Gesamtbewertungsergebnisses nach Abs. 3 die Neueinstufung eines G-SRI von einer höheren Teilkategorie in eine niedrigere Teilkategorie vornehmen.

#### Art. 102

##### *Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen für A-SRI*

1) Die FMA legt fest, welche Gruppen oder Banken auf konsolidierter Basis, teilkonsolidierter Basis oder Einzelbasis A-SRI sind. A-SRI können sein:

- a) Gruppen, an deren Spitze ein EWR-Mutterinstitut, eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, ein Mutterinstitut oder eine Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft steht; oder
- b) Banken.

2) Bei der Ermittlung von A-SRI nach Abs. 1 zieht die FMA die folgenden Kriterien zur Bewertung der Systemrelevanz heran:

- a) die Grösse der Gruppe oder Bank;
- b) die Relevanz für die Wirtschaft des EWR oder Liechtensteins;
- c) die grenzüberschreitende Tätigkeit zwischen EWR-Mitgliedstaaten sowie zwischen EWR-Mitgliedstaaten und Drittstaaten; oder
- d) die Verflechtung mit dem Finanzsystem.



3) Die FMA kann für jedes A-SRI auf konsolidierter, teilkonsolidierter oder Einzelbasis einen aus hartem Kernkapital bestehenden A-SRI-Puffer von bis zu 3 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festlegen. Die FMA überprüft die Höhe des A-SRI-Puffers mindestens jährlich.

4) Vorbehaltlich der Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten kann die FMA für jedes A-SRI auf konsolidierter, teilkonsolidierter oder Einzelbasis einen aus hartem Kernkapital bestehenden A-SRI-Puffer von mehr als 3 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festlegen. Die FMA überprüft die Höhe des A-SRI-Puffers mindestens jährlich.

5) Ist ein A-SRI ein Tochterunternehmen eines G-SRI oder eines anderen A-SRI, das eine Bank bzw. eine Gruppe ist, an dessen bzw. deren Spitze ein EWR-Mutterinstitut steht und für das ein A-SRI-Puffer auf konsolidierter Basis gilt, entspricht der A-SRI-Puffer für das Tochterunternehmen auf Einzel- oder auf teilkonsolidierter Basis höchstens dem niedrigeren Wert der folgenden Beträge:

- a) die Summe aus der höheren der beiden für die Gruppe auf konsolidierter Basis geltenden Quoten des G-SRI- oder A-SRI-Puffers und 1 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und
- b) 3 % des Gesamtrisikobetrags nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder dem von der EFTA-Überwachungsbehörde nach Abs. 4 für die Gruppe genehmigten Puffer von über 3 %.

6) Der A-SRI-Puffer darf den europäischen Binnenmarkt sowie die Gesamtheit oder Teile des Finanzsystems anderer EWR-Mitgliedstaaten oder des EWR nicht unverhältnismässig beeinträchtigen.

7) Die FMA hat die Festlegung oder die Abänderung eines A-SRI-Puffers einen Monat, im Fall von Abs. 4 jedoch drei Monate vor der Veröffentlichung nach Art. 103 Abs. 3 dem ESRB anzuzeigen. Die Anzeige beinhaltet:

- a) eine Begründung, warum der A-SRI-Puffer das Risiko wirksam und angemessen verringert;
- b) eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen des A-SRI-Puffers auf den Binnenmarkt; und
- c) die Quote des A-SRI-Puffers.

#### Art. 103

#### *Überprüfung, Anzeige und Veröffentlichung der Einstufung als systemrelevante Institute*

1) Die FMA hat die Einstufung der Gruppen oder Banken als G-SRI und A-SRI sowie bei G-SRI zusätzlich die Zuordnung zu den jeweiligen Teilkategorien jährlich zu überprüfen und der Regierung und dem Ausschuss für Finanzmarktstabilität über die Ergebnisse dieser Überprüfung zu berichten. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind dem ESRB und den als G-SRI oder A-SRI eingestuften Gruppen oder Banken zu übermitteln.

2) Bei der erstmaligen Einstufung hat die FMA dem ESRB anzuzeigen:

- a) die Namen der ermittelten G-SRI sowie die jeweilige Teilkategorie, in die sie eingestuft wurden;
- b) die Namen der ermittelten A-SRI; und
- c) gegebenenfalls eine Begründung für die Ausübung oder Nichtausübung des Ermessens durch die FMA nach Art. 101 Abs. 7.

3) Die FMA veröffentlicht die erstmalige Einstufung, bei G-SRI zusätzlich unter Angabe der Teilkategorie, sowie das Ergebnis der Überprüfung nach Abs. 1 auf ihrer Internetseite.

## 5. Systemrisikopuffer

### Art. 104

#### *Zusätzliche Kapitalpufferanforderungen für Systemrisiken*

1) Um nicht von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder den Art. 96 bis 103 erfasste Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken zu vermeiden oder zu mindern, kann die Regierung auf Antrag der FMA, auf Empfehlung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität oder nach eigenem Ermessen festlegen, dass Banken zusätzlich zum harten Kernkapital, das zur Einhaltung der Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dient, für sämtliche oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Abs. 3 einen Systemrisikopuffer aus hartem Kernkapital vorzuhalten haben. Dabei kann die Regierung für eine oder mehrere Teilgruppen von Banken unterschiedliche Systemrisikopuffer festlegen. Sie kann vorschreiben, ob der Systemrisikopuffer nach Massgabe von Art. 6 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis und/oder auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis vorzuhalten ist. Sie kann vor der Festlegung des Systemrisikopuffers eine Stellungnahme des Ausschusses für Finanzmarktstabilität einholen.

2) Der Systemrisikopuffer berechnet sich wie folgt:

$$B_{SR} = r_T * E_T + \sum_i r_i * E_i$$

"B<sub>SR</sub>" bezeichnet den Systemrisikopuffer;

" $r_T$ " bezeichnet die für den Gesamtrisikobetrag eines Instituts geltende Pufferquote;

" $E_T$ " bezeichnet den Gesamtrisikobetrag eines Instituts, berechnet nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;

" $i$ " bezeichnet den Index für die Teilgruppe von Risikopositionen nach Abs. 3;

" $r_i$ " bezeichnet die für den Gesamtrisikobetrag der Teilgruppe von Risikopositionen  $i$  geltende Pufferquote; und

" $E_i$ " bezeichnet den Risikobetrag eines Instituts für die Teilgruppe von Risikopositionen  $i$ , berechnet nach Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

3) Die Regierung kann den Systemrisikopuffer für folgende Risikopositionen festlegen:

- a) alle Risikopositionen im Inland;
- b) alle oder Teilgruppen der folgenden branchenbezogenen Risikopositionen im Inland:
  1. Risikopositionen des Mengengeschäfts gegenüber natürlichen Personen aus der Vergabe grundpfandgesicherter Kredite, die durch Wohnimmobilien besichert sind;
  2. Risikopositionen gegenüber juristischen Personen aus der Vergabe grundpfandgesicherter Kredite, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind;
  3. Risikopositionen gegenüber natürlichen Personen mit Ausnahme von Risikopositionen nach Ziff. 1; oder
  4. Risikopositionen gegenüber juristischen Personen mit Ausnahme von Risikopositionen nach Ziff. 2;

- c) vorbehaltlich Abs. 7 und Art. 105 Abs. 7 alle Risikopositionen in anderen EWR-Mitgliedstaaten;
- d) branchenbezogene Risikopositionen nach Bst. b in anderen EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Anerkennung nach Art. 106;
- e) alle Risikopositionen in Drittstaaten.

4) Die Quote für den Systemrisikopuffer wird in Schritten von jeweils 0,5 Prozentpunkten oder einem Vielfachen davon festgelegt.

5) Der Systemrisikopuffer darf keine unverhältnismässigen nachteiligen Auswirkungen für die Gesamtheit oder Teile des Finanzsystems anderer EWR-Mitgliedstaaten oder für das Finanzsystem innerhalb des EWR in Form oder durch Schaffung eines Hindernisses für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts nach sich ziehen.

6) Der Systemrisikopuffer darf nicht dazu eingesetzt werden, um Risiken abzudecken, die bereits durch folgende Kapitalpuffer abgedeckt sind:

- a) den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer nach Art. 96;
- b) den G-SRI-Puffer nach Art. 101; und
- c) den A-SRI-Puffer nach Art. 102.

7) Beschliesst die Regierung, auf der Grundlage der in anderen EWR-Mitgliedstaaten belegenen Risikopositionen einen Systemrisikopuffer festzusetzen, ist dieser für alle im EWR belegenen Risikopositionen gleichermassen festzusetzen, es sei denn, der Puffer wird festgesetzt, um die von einem anderen EWR-Mitgliedstaat festgelegte Systemrisikopufferquote nach Art. 106 anzuerkennen.

8) Die FMA hat den Systemrisikopuffer mindestens alle zwei Jahre zu überprüfen und der Regierung und dem Ausschuss für Finanzmarktstabilität über die Ergebnisse dieser Überprüfung zu berichten.

9) Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität kann den ESRB ersuchen, eine Empfehlung nach Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010<sup>49</sup> an jene EWR-Mitgliedstaaten zu richten, welche die nach Abs. 1 festgesetzte Quote für den Systemrisikopuffer nach Art. 134 der Richtlinie 2013/36/EU anerkennen können.

10) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln. Sie kann dabei insbesondere Folgendes festlegen:

- a) die Risikopositionen bzw. Teilgruppen der Risikopositionen nach Abs. 3, für die ein Systemrisikopuffer vorzuhalten ist;
- b) die Banken oder Teilgruppen von Banken, die einen Systemrisikopuffer vorzuhalten haben; und
- c) die Höhe der Quote für den Systemrisikopuffer.

#### Art. 105

##### *Veröffentlichung der Quoten für den Systemrisikopuffer*

1) Die FMA zeigt die Festlegung oder Abänderung der Quote für den Systemrisikopuffer vor der Veröffentlichung nach Abs. 8 folgenden Behörden an:

- a) dem ESRB; und

---

<sup>49</sup> Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 1)

- b) den zuständigen oder benannten Behörden der betroffenen EWR-Mitgliedstaaten, sofern eine Bank, für die eine oder mehrere Quoten für den Systemrisikopuffer nach Art. 104 festgelegt wurden, ein Tochterunternehmen eines in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niedergelassenen Mutterunternehmens ist.

2) Die Anzeige nach Abs. 1 beinhaltet:

- a) die Quoten für den Systemrisikopuffer, welche die Regierung festgelegt hat;
- b) die Risikopositionen sowie Banken, für welche die Pufferquoten gelten sollen;
- c) das in Liechtenstein bestehende Systemrisiko oder Makroaufsichtsrisiko und eine Begründung, warum diese Risiken die Stabilität des Finanzsystems in Liechtenstein in einem Ausmass gefährden, das die festgelegte Quote für den Systemrisikopuffer rechtfertigt;
- d) eine Begründung, warum der Systemrisikopuffer voraussichtlich zu einer wirksamen und angemessenen Verringerung der Risiken führen wird;
- e) eine Bewertung der voraussichtlichen positiven oder negativen Auswirkungen des Systemrisikopuffers auf den Binnenmarkt auf der Grundlage der Informationen, die der Regierung vorliegen; und
- f) eine Begründung, warum sich der Systemrisikopuffer nicht mit dem A-SRI-Puffer nach Art. 102 überschneidet, für den Fall, dass die Regierung einen Systemrisikopuffer für alle Risikopositionen festzulegen beabsichtigt.

3) Führt die Entscheidung über die Neufestlegung der Quote für den Systemrisikopuffer zu einem Rückgang oder zu keiner Änderung gegenüber der zuvor festgesetzten Systemrisikopufferquote, hat die FMA ausschliesslich nach Abs. 1 und 2 vorzugehen.

4) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3 zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote von bis zu 3 % für jedwede dieser Risikopositionen, zeigt die FMA dies dem ESRB einen Monat vor der Veröffentlichung nach Abs. 8 an. Form und Inhalt der Anzeige richten sich nach Abs. 2. Eine nach Art. 106 anerkannte Systemrisikopufferquote eines anderen EWR-Mitgliedstaats ist bei der Berechnung der kombinierten Systemrisikopufferquote nicht miteinzubeziehen.

5) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3 zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote zwischen 3 % und 5 % für jedwede dieser Risikopositionen, zeigt die FMA dies dem ESRB vor der Veröffentlichung nach Abs. 8 an. Form und Inhalt der Anzeige richten sich nach Abs. 2. Die FMA hat in ihrer Anzeige den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten um eine Stellungnahme zu ersuchen. Gibt der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten eine negative Stellungnahme ab, kann die Regierung dieser Stellungnahme nachkommen oder begründen, warum sie dies nicht tut.

6) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3 zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote zwischen 3 % und 5 % für jedwede dieser Risikopositionen und ist eine Bank ein Tochterunternehmen eines in einem anderen EWR-Mitgliedstaat niedergelassenen Mutterunternehmens, ersucht die FMA in einer Anzeige den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten und den ESRB um eine Empfehlung. Geben sowohl der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten als auch der ESRB eine negative Empfehlung ab und bestehen zwischen der FMA und der für das Mutterunternehmen zuständigen Behörde unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf die für ein Tochterunternehmen



geltenden Systemrisikopufferquoten, kann die FMA die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>50</sup> um Unterstützung bitten. Bis zur Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde bzw. EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA setzt die Regierung die Entscheidung über die Systemrisikopufferquote aus.

7) Führt die Entscheidung über die Festlegung der Quote für den Systemrisikopuffer für eine Risikoposition oder eine Teilgruppe der Risikopositionen nach Art. 104 Abs. 3 zu einer kombinierten Systemrisikopufferquote von über 5 % für jedwede dieser Risikopositionen, zeigt die FMA dies dem ESRB vor der Veröffentlichung nach Abs. 8 an. Form und Inhalt der Anzeige richten sich nach Abs. 2. Die FMA hat in ihrer Anzeige den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten um seine Genehmigung zu ersuchen.

8) Nach der Festlegung einer oder mehrerer Quoten für den Systemrisikopuffer veröffentlicht die FMA folgende Informationen auf ihrer Internetseite:

- a) die Quoten für den Systemrisikopuffer;
- b) die Risikopositionen sowie die Banken, für die der Systemrisikopuffer gilt;
- c) die Begründung für die Festlegung bzw. die Neufestlegung der Pufferquoten;
- d) den Zeitpunkt, ab dem der festgelegte oder angehobene Systemrisikopuffer einzuhalten ist; und

---

<sup>50</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12)

e) die Namen der Staaten, sofern die in diesen Staaten belegenen Risikopositionen bei der Festlegung bzw. Berechnung des Systemrisikopuffers mitberücksichtigt werden.

9) Kann die Veröffentlichung der Angaben nach Abs. 8 Bst. c die Stabilität des Finanzsystems in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat gefährden, hat die Veröffentlichung dieser Angaben zu unterbleiben.

#### Art. 106

##### *Anerkennung einer Systemrisikopufferquote aus anderen EWR-Mitgliedstaaten*

1) Die Regierung kann auf Grundlage einer Empfehlung der FMA oder des Ausschusses für Finanzmarktstabilität Quoten für den Systemrisikopuffer aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat für in Liechtenstein bewilligte Banken hinsichtlich Risikopositionen, die in diesem EWR-Mitgliedstaat belegen sind, anerkennen. Die FMA zeigt die Anerkennung dem ESRB an.

2) Bei der Entscheidung über die Anerkennung einer Systemrisikopufferquote aus anderen EWR-Mitgliedstaaten berücksichtigt die Regierung die Informationen, welche der die Pufferquote festlegende EWR-Mitgliedstaat nach Art. 133 Abs. 9 und 13 der Richtlinie 2013/36/EU vorlegt.

3) Erkennt die Regierung eine Quote für den Systemrisikopuffer aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat für in Liechtenstein bewilligte Banken an, gilt der entsprechende Systemrisikopuffer zusätzlich zu dem Systemrisikopuffer, den die Regierung nach Art. 104 festgelegt hat, sofern die beiden Systemrisikopuffer unterschiedliche Risiken abdecken. Decken die beiden Puffer dasselbe Risiko ab, gilt nur der höhere der beiden Systemrisikopuffer.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Anerkennung von Quoten für den Systemrisikopuffer mit Verordnung regeln.

#### Art. 107

##### *Zusammenwirken der G-SRI-, A-SRI- und Systemrisikopuffer*

1) Unterliegt eine Gruppe einem G-SRI-Puffer nach Art. 101 und einem A-SRI-Puffer nach Art. 102, so gilt jeweils die höhere Anforderung.

2) Unterliegt eine Bank einem Systemrisikopuffer nach Art. 104 und einem G-SRI-Puffer oder A-SRI-Puffer, gilt der Systemrisikopuffer zusätzlich zu dem G-SRI-Puffer oder A-SRI-Puffer. Würde die Summe der Systemrisikopufferquote und der G-SRI- oder A-SRI-Pufferquote über 5 % betragen, hat die FMA die Genehmigung durch den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten nach Art. 102 Abs. 4 einzuholen.

## **6. Kapitalerhaltungsmassnahmen**

### Ausschüttungsbeschränkungen

#### Art. 108

##### *Allgemeines*

1) Banken, welche die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 erfüllen, nehmen keine Ausschüttungen im Zusammenhang mit hartem Kernkapital vor, durch die ihr hartes Kernkapital unter den Betrag der für sie geltenden kombinierten Kapitalpufferanforderung fällt.

2) Banken, welche die für sie geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 nicht erfüllen, haben den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag nach Art. 109 zu berechnen und diesen der FMA zu melden. Bis zur

Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags sind folgende Massnahmen zu unterlassen:

- a) Ausschüttungen im Zusammenhang mit hartem Kernkapital vorzunehmen;
- b) Verpflichtungen zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen einzugehen oder eine variable Vergütung zu zahlen, wenn die entsprechende Verpflichtung zu einer Zeit geschaffen wurde, in der die Bank die für sie geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllt hat; oder
- c) Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente nach Art. 51 bis 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorzunehmen.

3) Eine Ausschüttung nach Abs. 1 und 2 ist jeder Kapitalabfluss, der zu einem Absinken des harten Kernkapitals oder der Gewinne des laufenden Geschäftsjahrs führt, insbesondere durch:

- a) Zahlung von Bardividenden;
- b) Ausgabe, Rücknahme oder Rückkauf teilweiser oder voll eingezahlter Gratisaktien, eigener Aktien oder anderer Kapitalinstrumente nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch eine Bank;
- c) Rückzahlung von in Verbindung mit Kapitalinstrumenten nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 eingezahlten Beträgen; oder
- d) Ausschüttung von in Art. 26 Abs. 1 Bst. b bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Posten.

4) Banken, welche die für sie geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 nicht erfüllen, dürfen durch eine der Massnahmen nach Abs. 2 keinen höheren Betrag als den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag nach Art. 109 ausschütten.

5) Die Beschränkungen dieses Artikels finden ausschliesslich auf Auszahlungen Anwendung, die zu einem Absinken des harten Kernkapitals oder der Gewinne führen, und sofern die Aussetzung oder Verzögerung einer Ausschüttung weder ein Ausfallereignis darstellt noch zur Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Bank führt.

6) Erhöht sich durch die Anwendung dieser Ausschüttungsbeschränkungen das harte Kernkapital einer Bank nicht in zufriedenstellendem Masse, kann die FMA von ihren Befugnissen nach Art. 29 Abs. 3 und Art. 154 Abs. 3 und Art. 157 Gebrauch machen oder nach Art. 33 die Bewilligung entziehen.

#### Art. 109

##### *Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags*

1) Banken berechnen den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag nach Art. 108 Abs. 2 durch Multiplikation der nach Abs. 2 berechneten Summe mit dem nach Abs. 3 festgelegten Faktor. Der ausschüttungsfähige Höchstbetrag ist durch jeden Betrag, der sich aus Massnahmen nach Art. 108 Abs. 2 ergibt, zu kürzen.

2) Die zu multiplizierende Summe nach Abs. 1 umfasst:

- a) sämtliche Zwischengewinne, die nach Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen infolge der Massnahmen nach Art. 108 Abs. 2; zuzüglich
- b) sämtlicher Gewinne zum Jahresende, die nach Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen infolge der Massnahmen nach Art. 108 Abs. 2; abzüglich

- c) der Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn die Gewinne nach Bst. a und b einbehalten würden.

3) Der Faktor wird wie folgt bestimmt:

- a) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung einer Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155 verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Art. 92 Abs. 3 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des ersten (d. h. des untersten) Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0.
- b) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung einer Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155 verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Art. 92 Abs. 3 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des zweiten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,2.
- c) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung einer Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155 verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Art. 92 Abs. 3 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des dritten Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,4.

- d) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155 verwendete harte Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz des nach Art. 92 Abs. 3 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikobetrags, innerhalb des vierten (d. h. des obersten) Quartils der kombinierten Kapitalpufferanforderung, so ist der Faktor 0,6.

4) Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der kombinierten Kapitalpufferanforderung werden wie folgt berechnet:

*Quartiluntergrenze*

$$= \frac{\text{Kombinierte Kapitalpufferanforderung}}{4} * (Q_n - 1)$$

$$\text{Quartilobergrenze} = \frac{\text{Kombinierte Kapitalpufferanforderung}}{4} * Q_n$$

"Q<sub>n</sub>" bezeichnet die Ordinalzahl des betreffenden Quartils.

5) Banken treffen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und der ausschüttungsfähige Höchstbetrag genau berechnet werden, und müssen in der Lage sein, die Genauigkeit der Berechnung gegenüber der FMA auf Anfrage nachzuweisen.

#### Art. 110

##### *Ausschüttung bei Unterschreiten der kombinierten Kapitalpufferanforderung*

Wenn eine Bank die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 nicht erfüllt und beabsichtigt, eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger

Gewinne vorzunehmen oder eine Massnahme nach Art. 108 Abs. 2 zu ergreifen, zeigt sie dies der FMA unter Angabe der folgenden Informationen unverzüglich an:

- a) die von der Bank vorgehaltenen Eigenmittel, aufgeschlüsselt nach:
  1. hartem Kernkapital;
  2. zusätzlichem Kernkapital;
  3. Ergänzungskapital;
- b) die Höhe der Zwischengewinne und Gewinne zum Jahresende;
- c) den nach Art. 109 Abs. 1 berechneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag;  
und
- d) die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und deren beabsichtigte Aufteilung auf:
  1. Dividendenzahlungen;
  2. Aktienrückkäufe;
  3. Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente;
  4. Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen, entweder aufgrund der Schaffung einer neuen Zahlungsverpflichtung oder einer zu einer Zeit, in der die Bank die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllte, geschaffenen Zahlungsverpflichtung.

#### Art. 111

##### *Nichterfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung*

Die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 gilt für die Zwecke der Art. 108 bis 110 als nicht erfüllt, wenn eine Bank nicht über Eigenmittel in der erforderlichen Höhe und Qualität verfügt, um gleichzeitig die kombinierte Kapitalpufferanforderung und alle der folgenden Anforderungen zu erfüllen:



- a) Art. 92 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos der übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155;
- b) Art. 92 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos der übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155; und
- c) Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung anderer Risiken als des Risikos der übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155.

*Ausschüttungsbeschränkungen im Falle der Nichterfüllung der Anforderung an  
den Puffer der Verschuldungsquote*

Art. 112

*Allgemeines*

1) Banken, welche die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, nehmen keine Ausschüttungen im Zusammenhang mit Kernkapital vor, durch die ihr Kernkapital unter den Betrag der für sie geltenden Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote fällt.

2) Banken, welche die für sie geltenden Anforderungen an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, haben den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag in Bezug auf die Verschuldungsquote nach Art. 113 zu berechnen und diesen der FMA unverzüglich zu melden. Bis zur Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags sind folgende Massnahmen zu unterlassen:

- a) Ausschüttungen im Zusammenhang mit hartem Kernkapital vorzunehmen;
- b) eine Verpflichtung zur Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen einzugehen oder eine variable Vergütung zu zahlen, wenn die entsprechende Verpflichtung zu einer Zeit eingegangen wurde, in der die Bank die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nicht erfüllt hat; oder
- c) Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente nach Art. 51 bis 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorzunehmen.

3) Banken, welche die für sie geltende Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllen, dürfen durch eine der Massnahmen nach Abs. 2 keinen höheren Betrag als den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag nach Art. 113 ausschütten.

4) Art. 108 Abs. 3 gilt sinngemäss.

5) Die Beschränkungen dieses Artikels finden ausschliesslich auf Ausschüttungen Anwendung, die zu einem Absinken des Kernkapitals oder der Gewinne führen, und sofern die Aussetzung oder Verzögerung einer Ausschüttung weder ein Ausfallereignis darstellt noch zur Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Bank führt.

#### Art. 113

##### *Berechnung des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags*

1) Banken berechnen den ausschüttungsfähigen Höchstbetrag in Bezug auf die Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch Multiplikation der nach Abs. 2 berechneten Summe mit dem nach Abs. 3 festgelegten Faktor. Der ausschüttungsfähige Höchstbetrag in Bezug auf die

Verschuldungsquote ist um jeden Betrag, der sich aus Massnahmen nach Art. 112 Abs. 2 ergibt, zu kürzen.

2) Die zu multiplizierende Summe nach Abs. 1 umfasst:

- a) sämtliche Zwischengewinne, die nach Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Massnahmen nach Art. 112 Abs. 2; zuzüglich
- b) sämtlicher Gewinne zum Jahresende, die nach Art. 26 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht dem harten Kernkapital zugerechnet wurden, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen oder Zahlungen im Zusammenhang mit den Massnahmen nach Art. 122 Abs. 2; abzüglich
- c) der Beträge, die in Form von Steuern zu zahlen wären, wenn die Gewinne nach Bst. a und b einbehalten würden.

3) Der Faktor wird wie folgt bestimmt:

- a) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Anforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155, das nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der genannten Verordnung abgedeckt ist, verwendete Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz der nach Art. 429 Abs. 4 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikopositionsmessgrösse, innerhalb des ersten (d. h. des untersten) Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0.
- b) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Anforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie

der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155, das nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der genannten Verordnung abgedeckt ist, verwendete Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz der nach Art. 429 Abs. 4 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikopositionsmessgrösse, innerhalb des zweiten Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0,2.

- c) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Anforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155, das nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der genannten Verordnung abgedeckt ist, verwendete Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz der nach Art. 429 Abs. 4 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikopositionsmessgrösse, innerhalb des dritten Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0,4.
- d) Liegt das von einer Bank vorgehaltene und nicht zur Unterlegung der Anforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zur Abdeckung des Risikos einer übermässigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155, das nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der genannten Verordnung abgedeckt ist, verwendete Kernkapital, ausgedrückt als Prozentsatz der nach Art. 429 Abs. 4 der genannten Verordnung berechneten Gesamtrisikopositionsmessgrösse, innerhalb des vierten (d. h. des obersten) Quartils der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote, so ist der Faktor 0,6.

4) Die Ober- und Untergrenzen für jedes Quartil der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote werden wie folgt berechnet:

*Quartiluntergrenze*

$$= \frac{\text{Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote}}{4} \\ * (Q_n - 1)$$

*Quartilobergrenze*

$$= \frac{\text{Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote}}{4} \\ * Q_n$$

"Q<sub>n</sub>" bezeichnet die Ordinalzahl des betreffenden Quartils.

5) Banken treffen Vorkehrungen, um zu gewährleisten, dass die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und der ausschüttungsfähige Höchstbetrag in Bezug auf die Verschuldungsquote genau berechnet werden und müssen in der Lage sein, die Genauigkeit der Berechnung gegenüber der FMA auf Anfrage jederzeit nachzuweisen.

#### Art. 114

##### *Ausschüttung bei Unterschreiten der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote*

Wenn eine Bank die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt und beabsichtigt, eine Ausschüttung ausschüttungsfähiger Gewinne vorzunehmen oder eine Massnahme nach Art. 112 Abs. 2 zu ergreifen, zeigt sie dies der FMA unter Angabe der folgenden Informationen an:

- a) die von der Bank vorgehaltenen Eigenmittel, aufgeschlüsselt nach:
  1. hartem Kernkapital;

2. zusätzlichem Kernkapital;
- b) die Höhe der Zwischengewinne und Gewinne zum Jahresende;
  - c) den nach Art. 113 Abs. 1 berechneten ausschüttungsfähigen Höchstbetrag;  
und
  - d) die Höhe der ausschüttungsfähigen Gewinne und deren beabsichtigte Aufteilung auf:
    1. Dividendenzahlungen;
    2. Aktienrückkäufe;
    3. Zahlungen in Bezug auf zusätzliche Kernkapitalinstrumente;
    4. Zahlung einer variablen Vergütung oder freiwilliger Altersvorsorgeleistungen, entweder aufgrund der Schaffung einer neuen Zahlungsverpflichtung oder einer zu einer Zeit, in der die Bank die kombinierte Kapitalpufferanforderung nicht erfüllte, geschaffenen Zahlungsverpflichtung.

#### Art. 115

##### *Nichterfüllung der Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote*

Die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gilt für die Zwecke der Art. 112 bis 114 als nicht erfüllt, wenn eine Bank nicht über Kernkapital in der erforderlichen Höhe und Qualität verfügt, um gleichzeitig alle der folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- a) Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und
- c) zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Abdeckung des Risikos der übermäßigen Verschuldung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 155, das nicht

ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist.

#### Art. 116

##### *Kapitalerhaltungsplan*

1) Erfüllt eine Bank die für sie geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 oder gegebenenfalls die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht, so legt sie der FMA innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem sie festgestellt hat, dass sie die Anforderungen nicht erfüllen kann, einen Kapitalerhaltungsplan vor. Die FMA kann diese Frist unter Berücksichtigung des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten der Bank auf bis zu zehn Arbeitstage erstrecken.

2) Der Kapitalerhaltungsplan umfasst zumindest:

- a) eine aktuelle Einnahmen- und Ausgabenschätzung und eine Bilanzprognose;
- b) konkrete Massnahmen zur Erhöhung der Kapitalquote; sowie
- c) einen Plan und einen Zeitplan für die Erhöhung der Eigenmittel zur Erfüllung der kombinierten Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2.

3) Die FMA kann zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Informationen weitere Informationen verlangen, die für die Genehmigung des Kapitalerhaltungsplans nach Abs. 4 erforderlich sind.

4) Die FMA genehmigt den Kapitalerhaltungsplan nach Art. 90 nur dann, wenn die Bank durch die Umsetzung des Plans sehr wahrscheinlich die für sie geltende kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 innerhalb eines von der FMA als angemessen erachteten Zeitraums erfüllen wird.

5) Genehmigt die FMA den Kapitalerhaltungsplan nicht, kann sie:

- a) von der Bank die Erhöhung ihrer Eigenmittel innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf eine bestimmte Höhe verlangen; oder
- b) durch Ausübung ihrer Befugnisse nach Art. 154 Abs. 3 strengere als nach Art. 108 bis 110 gebotene Ausschüttungsbeschränkungen verhängen.

6) Die Regierung kann das Nähere über den Inhalt des Kapitalerhaltungsplans mit Verordnung regeln.

#### **G. Massnahmen in Bezug auf bestimmte Risikopositionen und bei Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems**

##### Art. 117

##### *Risikopositionen, die durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind*

1) Bei Risikopositionen, die durch Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind, können nach Art. 124, 125 und 164 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 höhere Risikogewichte angesetzt oder strengere Kriterien, als in der genannten Verordnung vorgesehen, angewendet werden.

2) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

##### Art. 118

##### *Massnahmen zur Begrenzung des systemischen Risikos*

1) Stellt der Ausschuss für Finanzmarktstabilität Veränderungen der Intensität des Makroaufsichts- oder Systemrisikos mit möglicherweise schweren negativen Auswirkungen auf das Finanzsystem und die Realwirtschaft fest, kann er der



Regierung empfehlen, eine oder mehrere der Massnahmen nach Art. 458 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu ergreifen.

2) Die Regierung kann unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Art. 458 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 das Nähere über die Festlegung der Massnahmen mit Verordnung regeln, insbesondere über:

- a) den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Massnahmen; sowie
- b) die Periodizität der Überprüfung der Massnahmen.

#### **H. Rechnungslegung, Berichterstattung und gesellschaftsrechtliche Sonderbestimmungen**

##### Art. 119

##### *Geschäftsbericht, konsolidierter Geschäftsbericht, Zwischenabschluss und konsolidierter Zwischenabschluss*

1) Banken erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Die Jahresrechnung selbst hat aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zu bestehen.

2) Banken erstellen, sofern sie dazu verpflichtet sind, für jedes Geschäftsjahr zusätzlich einen konsolidierten Geschäftsbericht, der sich aus der konsolidierten Jahresrechnung und dem konsolidierten Jahresbericht zusammensetzt. Die konsolidierte Jahresrechnung selbst hat aus der konsolidierten Bilanz, der konsolidierten Erfolgsrechnung und dem konsolidierten Anhang zu bestehen.

3) Der Geschäftsbericht, der konsolidierte Geschäftsbericht, der Zwischenabschluss und der konsolidierte Zwischenabschluss sind nach den Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts und den Bestimmungen dieses Gesetzes zu

erstellen. Werden die Jahresrechnung, die konsolidierte Jahresrechnung, der Zwischenabschluss und der konsolidierte Zwischenabschluss nach den internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB erstellt, findet Art. 1139 des Personen- und Gesellschaftsrechts Anwendung.

4) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann dabei insbesondere festlegen:

- a) wie der Geschäftsbericht, der konsolidierte Geschäftsbericht, der Zwischenabschluss, der konsolidierte Zwischenabschluss und der Anhang zu erstellen sind, und bestimmte Erleichterungen vorsehen; und
- b) welche Banken als weiteren Bestandteil der Jahresrechnung zusätzlich eine Mittelflussrechnung, als weiteren Bestandteil der konsolidierten Jahresrechnung eine konsolidierte Mittelflussrechnung, einen Zwischenabschluss und einen konsolidierten Zwischenabschluss erstellen müssen.

#### Art. 120

##### *Publikation von Geschäftsberichten und Zwischenabschlüssen*

1) Banken haben den Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) und den konsolidierten Geschäftsbericht (konsolidierte Jahresrechnung und konsolidierter Jahresbericht) auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und dort in einfach zugänglicher Form zur Verfügung zu stellen. Betreiben Banken keine Internetseite, haben sie den Geschäftsbericht und den konsolidierten Geschäftsbericht in gedruckter Form zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist jedermann, der es verlangt, auch der Zwischenabschluss und der konsolidierte Zwischenabschluss zur Verfügung zu stellen.

2) Der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht sind innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, der

Zwischenabschluss und der konsolidierte Zwischenabschluss innerhalb von zwei Monaten nach dem Stichtag des Zwischenabschlusses bzw. des konsolidierten Zwischenabschlusses im Sinne von Abs. 1 zu veröffentlichen und der FMA zusammen mit den für die Führung der Geld-, Kredit- und Währungspolitik sowie einer Bankenstatistik erforderlichen Angaben einzureichen.

3) Die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und der gesellschaftsrechtliche Prüfungsbericht sowie der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über dessen Verwendung unter Angabe des Jahresgewinnes oder des Jahresverlustes sind, sofern diese Angaben nicht in der Jahresrechnung enthalten sind, bis spätestens vor Ablauf des fünften Monats des dem Bilanzstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres beim Amt für Justiz einzureichen. Nach Einreichung der Unterlagen macht das Amt für Justiz auf Kosten der einreichenden Bank in den amtlichen Publikationsorganen bekannt, unter welcher Registernummer diese Unterlagen beim Amt für Justiz eingereicht worden sind.

4) Für die Offenlegung der ordnungsgemäss gebilligten konsolidierten Jahresrechnung und des diese betreffenden Prüfungsberichtes ist Abs. 3 anzuwenden.

5) Der Jahresbericht und der konsolidierte Jahresbericht müssen nicht beim Amt für Justiz eingereicht werden; er ist jedoch am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme für jedermann, der es verlangt, zur Verfügung zu stellen.

6) Sind die Wertpapiere einer Bank oder einer Gesellschaft, die in die konsolidierte Jahresrechnung einer Bank einzubeziehen ist, in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen, ist der Jahresbericht bzw. der konsolidierte Jahresbericht nicht nach Abs. 5, sondern nach Abs. 1 bis 4 offenzulegen.

7) Banken haben die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung, die ordnungsgemäss gebilligte konsolidierte Jahresrechnung, den Jahresbericht, den konsolidierten Jahresbericht, den gesellschaftsrechtlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und den Bericht über die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung in jedem EWR-Mitgliedstaat offenzulegen, in dem sie eine Zweigstelle betreiben. Die Offenlegung (Einreichung zu einem Register, Bekanntmachung in einem Amtsblatt, anzuwendende Sprache) richtet sich nach dem Recht des jeweiligen EWR-Mitgliedstaats.

8) Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten oder Drittstaatsbanken haben die in Abs. 7 Satz 1 bezeichneten Unterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach deren Recht aufgestellt und geprüft worden sind, nach Abs. 1 bis 5 offenzulegen. Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten müssen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogene gesonderte Rechnungslegungsunterlagen nach Abs. 7 Satz 1 nicht offenlegen. Zweigstellen von Drittstaatsbanken müssen auf ihre eigene Geschäftstätigkeit bezogene gesonderte Rechnungslegungsunterlagen nach Abs. 7 Satz 1 nicht offenlegen, sofern die nach Satz 1 offenzulegenden Unterlagen nach einem an die Richtlinie 86/635/EWG angepassten Recht aufgestellt und geprüft worden oder den nach einem dieser Rechte aufgestellten Unterlagen gleichwertig sind. Sind die Unterlagen nicht in deutscher Sprache erstellt, so ist jeweils eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Der Leiter der Zweigstelle ist für die Einhaltung dieses Absatzes verantwortlich.

#### Art. 121

##### *Gesetzliche Reserven*

1) Banken, die Kundengelder oder Finanzinstrumente von Kunden halten oder Finanzinstrumente emittieren, haben wenigstens ein Zwanzigstel ihres

jährlichen Reingewinns den gesetzlichen Reserven zuzuweisen, bis diese ein Fünftel des Grundkapitals erreicht haben.

2) Die gesetzlichen Reserven dürfen, soweit sie die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen, nur zur Deckung von Verlusten herangezogen werden.

3) Ein bei der Ausgabe von Aktien oder Anteilscheinen nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös ist den Kapitalreserven zuzuweisen.

#### Art. 122

##### *Kapitalherabsetzung*

1) Für Banken gelten für die Herabsetzung des Aktienkapitals durch Rückzahlung von Aktien die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts unter Vorbehalt dieses Artikels.

2) Beabsichtigt eine Bank, ihr Aktienkapital herabzusetzen, ohne es gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubezahlendes Kapital zu ersetzen, hat die Generalversammlung eine entsprechende Änderung der Statuten zu beschliessen. Dieser Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen zu fällen.

3) Die Generalversammlung darf die Kapitalherabsetzung nur beschliessen, wenn durch besonderen Revisionsbericht der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellt ist, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind und die Liquidität gesichert ist.

4) Der Herabsetzungsbeschluss ist im Amtsblatt und in der in den Statuten vorgesehenen Form zu veröffentlichen. Es ist den Gläubigern bekanntzugeben,

dass sie binnen zwei Monaten, von der Bekanntmachung an gerechnet, unter Anmeldung ihrer Forderungen Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können.

5) Die Kapitalherabsetzung darf durchgeführt werden nach Ablauf von zwei Monaten von dem Tag an gerechnet, an dem der Beschluss mit der Aufforderung zur Anmeldung der Ansprüche bekannt gemacht worden ist, und nachdem diejenigen Gläubiger, die innert dieser Frist ihre Ansprüche anmelden, ausbezahlt oder sichergestellt worden sind.

6) Den Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor der Beschluss bekannt gemacht worden ist, muss, wenn sie sich binnen zwei Monaten nach der dritten Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, Sicherheit geleistet werden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheit zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, die schon angemessene Sicherheiten haben oder wenn diese in Anbetracht des Gesellschaftsvermögens nicht notwendig sind.

7) Zahlungen an die Aktionäre, die nur aufgrund der Herabsetzung des Grundkapitals erfolgen, dürfen erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Gläubiger geleistet werden. Auch eine Befreiung der Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen wird nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkt und nicht vor Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger wirksam, die sich rechtzeitig gemeldet haben.

8) Ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist den Kapitalreserven zuzuweisen.

9) In keinem Fall darf bei Banken das Grundkapital unter den Betrag des jeweiligen Anfangskapitals nach Art. 18 herabgesetzt werden.

## **I. Aufsichts- und Abschlussprüfung**

### **Art. 123**

#### *Verpflichtung zur Prüfung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

1) Banken haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.

2) Banken haben der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft jederzeit Einsicht in die Bücher, Belege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu gewähren, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven im liechtensteinischen Bankgeschäft üblichen Unterlagen bereitzuhalten sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Prüfungspflicht erforderlich sind.

3) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Recht, in sämtliche Unterlagen, Arbeitspapiere und IT-Systeme der internen Revision Einsicht zu nehmen.

### **Art. 124**

#### *Anerkennung durch die FMA*

1) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche Banken prüfen, bedürfen für diese Tätigkeit der Anerkennung durch die FMA.

2) Die FMA anerkennt nur:

a) Revisionsverbände, denen wenigstens zwölf Banken angeschlossen sind, und die sich über eigene Mittel von wenigstens einer Million Schweizer

Franken ausweisen oder eine Kaution von einer Million Schweizer Franken leisten. Sie müssen über eine organisatorisch selbständige interne Revision verfügen; oder

- b) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Form einer Aktiengesellschaft, welche ein einbezahltes Aktienkapital von wenigstens einer Million Schweizer Franken ausweisen.

3) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden anerkannt, wenn:

- a) ihre Geschäftsleitung, die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und die Organisation gewährleisten, dass sie die Prüfaufträge dauernd und sachgemäss ausführen;
- b) sie über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen, oder nach Art. 69 des Wirtschaftsprüfergesetzes registriert sind;
- c) sie über mindestens zwei verantwortliche Wirtschaftsprüfer mit einer Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz verfügen;
- d) die Organisation des Betriebs in den Statuten bzw. dem Gesellschaftsvertrag oder in einem Reglement genau umschrieben ist;
- e) die Mitglieder der Geschäftsleitung einen guten Ruf besitzen und mehrheitlich über gründliche Kenntnisse im Prüf-, Bank-, Finanz- oder Rechtswesen verfügen;
- f) die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer einen guten Ruf besitzen sowie gründliche Kenntnisse des Bank- und Wertpapiergeschäfts sowie der Prüfung von Banken nachweisen;
- g) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sich verpflichtet, sich auf Dienstleistungen für Dritte zu beschränken und Geschäfte auf eigene Rechnung und



Gefahr zu unterlassen, soweit sie nicht für den Betrieb der Gesellschaft nötig sind (z.B. Anlage der eigenen Mittel); und

- h) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über eine ihrer Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflicht verfügt.

4) Die FMA widerruft die Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind; oder
- b) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ihre Pflichten nach diesem Gesetz schwerwiegend, wiederholt oder systematisch verletzt.

5) Eine Anerkennung erlischt, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft schriftlich darauf verzichtet. Ein schriftlicher Verzicht ist erst zulässig, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sämtliche Aufträge als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach diesem Gesetz beendet hat.

6) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat sich ausschliesslich der Prüftätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften wie Kontrollen, Liquidationen und Sanierungen zu widmen. Sie darf keine Bankgeschäfte, Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten oder Vermögensverwaltungen erbringen.

7) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft darf die Leitung der Prüfung von Banken nur verantwortlichen Wirtschaftsprüfern anvertrauen, die der FMA vorgängig gemeldet wurden und die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

8) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat ausser gegenüber den zuständigen Organen der geprüften Bank und der FMA über alle ihr bei der Prüfung bekannt gewordenen Tatsachen das Geheimnis zu wahren.

9) Die Regierung kann das Nähere über die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Verordnung regeln.

Art. 125

*Antrag auf Anerkennung*

1) Jeder Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist bei der FMA schriftlich einzubringen und hat die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung nach Art. 124 hinreichend zu dokumentieren.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung. Sie kann insbesondere die näheren Anforderungen an die Angaben und Unterlagen, die dem Antrag auf Anerkennung beizufügen sind, festlegen.

Art. 126

*Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung*

1) Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird erteilt, wenn sämtliche Voraussetzungen nach Art. 124 erfüllt sind.

2) Die Anerkennung ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Sie kann erforderlichenfalls mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen versehen werden.

3) Die FMA entscheidet über einen Antrag auf Anerkennung binnen zwölf Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags. Jede Ablehnung wird begründet und dem Antragsteller binnen sechs Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bekanntgegeben. Wurden binnen zwölf Monaten nach Eingang des Antrags nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vom Antragsteller übermittelt, hat die FMA den Antrag zurückzuweisen.

## Art. 127

*Unabhängigkeit*

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss von der zu prüfenden Bank unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

2) Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- a) die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung sowie die Ausübung anderer Schlüsselfunktionen bei der zu prüfenden Bank;
- b) eine direkte oder indirekte Beteiligung an bzw. eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der zu prüfenden Bank;
- c) das Mitwirken bei der Rechnungslegung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eigene Arbeiten überprüfen zu müssen; oder
- d) der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft am Prüfungsergebnis begründet.

3) Die aus den Aufträgen einer zu prüfenden Bank und der mit ihr verbundenen Unternehmen unter normalen Verhältnissen zu erwartenden jährlichen Honorareinnahmen dürfen nicht mehr als 10 % der gesamten jährlichen Honorareinnahmen der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausmachen. Die FMA kann nach Art. 90 Ausnahmen genehmigen.

## Art. 128

*Aufgaben und Berichterstattung*

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, anderer unmittelbar auf Banken anwendbarer EWR-Rechtsakte oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführter Gesetze eingehalten sind und ob die Voraussetzungen bestehen, dass diese auch in absehbarer Zeit eingehalten werden können (Aufsichtsprüfung).

2) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft zudem, ob der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht der zu prüfenden Bank nach Form und Inhalt den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Erfordernissen entsprechen (Abschlussprüfung).

3) Die Aufsichtsprüfung ist von der Abschlussprüfung getrennt durchzuführen. Soweit im Einzelfall zweckmässig, kann die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der Durchführung einer Aufsichtsprüfung die Ergebnisse der Abschlussprüfung berücksichtigen.

4) Die Aufsichtsprüfung ist mit der sachgemässen Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Wirtschaftsprüfers durchzuführen und durch eine angemessene interne Qualitätssicherung zu gewährleisten.

5) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Ergebnis ihrer Aufsichtsprüfung in einem schriftlichen Bericht umfassend, eindeutig und objektiv zusammenzufassen. Der Bericht ist vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie einer weiteren zeichnungsberechtigten Person zu unterzeichnen.

6) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übermittelt den Bericht über die Aufsichtsprüfung gleichzeitig an den Verwaltungsrat der Bank und an die FMA.

7) Die FMA kann sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse der Aufsichtsprüfung verlassen, es sei denn, sie hat begründete Zweifel daran.

8) Hat die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gegen ihre Pflichten nach Abs. 1 bis 6 verstossen, kann die FMA verlangen, dass die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer aus ihrer Funktion abberufen werden. Art. 124 Abs. 4 und Art. 130 Abs. 3 bleiben vorbehalten.

9) Die Regierung kann die weiteren Grundsätze der Prüfung von Banken nach Abs. 1 mit Verordnung regeln. Die FMA legt die Einzelheiten in einer Richtlinie fest, insbesondere über:

- a) die Prüfungsgebiete, -periodizität und -tiefe;
- b) die Feststellung und Berichterstattung von Beanstandungen; und
- c) den Aufbau und die Einreichungsfrist des Berichts über die Aufsichtsprüfung, die einzureichenden Unterlagen sowie die Empfänger.

#### Art. 129

##### *Meldepflichten*

1) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist verpflichtet:

- a) der FMA jede personelle Änderung bei den der FMA gemeldeten verantwortlichen Wirtschaftsprüfern unverzüglich zu melden; und

- b) für jedes übernommene Mandat den jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer der FMA vor Prüfungsbeginn, spätestens jedoch bis zum 30. November des Vorjahres, zu melden;
- c) bei der FMA alljährlich den Geschäftsbericht innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresabschluss einzureichen.

2) Die FMA kann über die Gründe des Ausscheidens von Mitgliedern der Geschäftsleitung und den der FMA gemeldeten verantwortlichen Wirtschaftsprüfern Auskunft verlangen.

#### Art. 130

##### *Pflichten der zu prüfenden Bank*

1) Die zu prüfende Bank hat jeweils zu Beginn eines Rechnungsjahres eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung und der Aufsichtsprüfung zu beauftragen.

2) Die zu prüfende Bank holt die Genehmigung der FMA nach Art. 90 ein, bevor sie erstmals eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezeichnet oder eine neue anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Die FMA verweigert die Genehmigung, wenn die vorgesehene anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter den gegebenen Verhältnissen nicht Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfung oder Aufsichtsprüfung bietet.

3) Nimmt eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung einer zu prüfenden Bank nicht ordnungsgemäss vor, so kann die FMA von der zu prüfenden Bank verlangen, dass sie zu Beginn des folgenden Rechnungsjahres eine andere anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung und der Aufsichtsprüfung beauftragt.

## Art. 131

*Beanstandungen*

1) Stellt die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Verletzungen von Bestimmungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, anderer unmittelbar auf Banken anwendbarer EWR-Rechtsakte oder anderer in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführter Gesetze fest, setzt sie der Bank eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, berichtet die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der FMA. Die Fristsetzung durch die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hindert die FMA nicht daran, aufgrund der Feststellungen durch die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft alle ihre Befugnisse nach diesem oder nach anderen in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführten Gesetzen auszuüben oder Verwaltungsstrafen nach diesem oder nach anderen in Art. 5 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes angeführten Gesetzen zu verhängen.

2) Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die FMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Fristansetzung als zwecklos erscheint oder wenn sie feststellt, dass von der Geschäftsleitung strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Misstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

3) Eine Meldepflicht im Sinne von Abs. 2 gilt ungeachtet von Abs. 1:

- a) bei schwerwiegenden Verstössen der Bank gegen die Bewilligungsvoraussetzungen und die für die Ausübung der Tätigkeit geltenden Regelungen;
- b) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die fortdauernde Funktionsfähigkeit der zu prüfenden Bank gefährden können; und

c) bei Sachverhalten oder Entscheidungen, welche die Rückweisung der Jahresrechnung oder der konsolidierten Jahresrechnung oder Einschränkungen im Prüfbericht nach sich ziehen können.

4) Eine Meldepflicht besteht auch dann, wenn die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Ausübung ihrer Prüftätigkeit Feststellungen im Sinne von Abs. 3 bei Unternehmen macht, die mit der zu prüfenden Bank in einer engen Verbindung stehen.

5) Anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die der FMA in gutem Glauben Sachverhalte oder Entscheidungen zur Kenntnis bringen, verstossen dadurch nicht gegen eine etwaige vertragliche oder gesetzliche Beschränkung der Informationsweitergabe. Die Erfüllung der Informationspflicht zieht insoweit keine nachteiligen Folgen für die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Person, welche die Information weitergeleitet hat, nach sich. Sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen, sind diese Sachverhalte und Entscheidungen auch dem Verwaltungsrat der zu prüfenden Bank zur Kenntnis zu bringen.

#### Art. 132

##### *Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

1) Die FMA kann auf begründeten Antrag der zu prüfenden Bank einen Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 90 genehmigen. Sie hat über einen Antrag auf Genehmigung innerhalb von sechs Wochen ab Eingang aller erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Vor ihrer Entscheidung konsultiert sie die bisherige anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



2) Die FMA genehmigt den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 90, wenn dadurch der Zweck der Prüfung nicht gefährdet wird.

3) Die zu prüfende Bank hat der neu gewählten anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den letzten Bericht über die Abschlussprüfung und den letzten Bericht über die Aufsichtsprüfung zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 133

##### *Aufsicht über die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

1) Bei der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kann die FMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bei ihrer Prüftätigkeit bei Banken begleiten.

2) Für die Zwecke der Aufsicht über anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stehen der FMA alle Befugnisse nach Art. 154 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. c, e, k, m, o, r und s unter sinngemässer Anwendung zur Verfügung.

#### Art. 134

##### *Kosten der Prüfung*

1) Die zu prüfende Bank trägt die Kosten der Prüfung. Die Kosten der Prüfung richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Prüfung ist untersagt.

## **VI. Anforderungen an Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

### Art. 135

#### *Persönliche und fachliche Anforderungen an Mitglieder der Geschäftsleitung*

1) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften haben sicherzustellen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung über einen guten Leumund sowie über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 1, Art. 63 Abs. 4 und 7 sowie die von der Regierung nach Art. 63 festgelegten Mandatsgrenzen gelten sinngemäss.

2) Bei der Beurteilung der Anforderung nach Abs. 1 berücksichtigt die FMA die Eintragungen in Datenbanken der EBA nach Art. 248 Abs. 6.

3) Die FMA kann jederzeit überprüfen, ob die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine Überprüfung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass:

- a) im Zusammenhang mit der Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft oder einer verbundenen Bank Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB, Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d StGB, Korruption im Sinne der §§ 304 bis 309 StGB, Insiderhandel im Sinne des Art. 6 EWR-MDG, Marktmanipulation im Sinne des Art. 7 EWR-MDG, Untreue im Sinne des § 153 StGB oder Betrug im Sinne der §§ 146 bis 148 StGB oder eine vergleichbare strafbare Handlung stattfindet, stattgefunden hat oder versucht wurde; oder
- b) die in Abs. 1 genannten natürlichen Personen eine Straftat nach Bst. a begehen, begangen haben oder zu begehen versucht haben.

4) Erfüllen Personen, welche die Geschäfte tatsächlich leiten, die Anforderungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr, ergreift die FMA die erforderlichen Massnahmen nach Art. 29 Abs. 3 oder Artikel 154 Abs. 4, insbesondere deren Abberufung nach Art. 29 Abs. 3 Bst. b.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

#### Art. 136

##### *Verpflichtung zur Prüfung durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Art. 123 bis 134 gelten sinngemäss.

#### Art. 137

##### *Auslagerung*

Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 können Prozesse, Dienstleistungen oder Tätigkeiten auslagern. Art. 76 gilt sinngemäss.

## **VII. Anforderungen an Banken und Finanzholdinggesellschaften auf konsolidierter Basis**

### Art. 138

#### *Einhaltung der Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter Basis*

1) Banken haben die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis nach Massgabe dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuhalten bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, wenn sie:

- a) Mutterinstitut; oder
- b) EWR-Mutterinstitut sind.

2) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 haben die Aufsichtsanforderungen auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis nach Massgabe dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einzuhalten bzw. deren Einhaltung sicherzustellen, wenn sie:

- a) Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft; oder
- b) EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft sind.

3) Banken sowie Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 haben die Aufsichtsanforderungen nach Massgabe dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis einzuhalten, wenn ihr Mutterunternehmen eines der nachfolgenden Unternehmen ist:

- a) eine Mutterbank bzw. eine EWR-Mutterbank;

- b) eine Mutterwertpapierfirma bzw. eine EWR-Mutterwertpapierfirma; oder
- c) eine Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft.

#### Art. 139

##### *Anforderung in Zusammenhang mit gemischten Holdinggesellschaften*

1) Ist eine gemischte Holdinggesellschaft Mutterunternehmen einer oder mehrerer Banken, haben diese Banken über angemessene Risikomanagementverfahren und interne Kontrollmechanismen, einschliesslich eines ordnungsgemässen Berichtswesens und ordnungsgemässer Rechnungslegungsverfahren, zu verfügen, damit Geschäfte mit dem Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen angemessen ermittelt, quantifiziert, überwacht und kontrolliert werden können.

2) Banken haben über Art. 394 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinaus jedes weitere bedeutende Geschäft mit einem Mutterunternehmen nach Abs. 1 zu melden.

#### Art. 140

##### *Anwendung anderer Rechtsvorschriften in Sonderfällen*

1) Sofern eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, insbesondere in Bezug auf die risikoorientierte Beaufsichtigung, sowohl diesem Gesetz als auch den gleichwertigen Bestimmungen des Finanzkonglomeratsgesetzes unterliegt, kann die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde nach Konsultation der anderen für die Beaufsichtigung von Tochterunternehmen zuständigen Behörden

beschliessen, dass auf diese gemischte Finanzholdinggesellschaft nur die Bestimmungen des Finanzkonglomeratsgesetzes anzuwenden sind.

2) Sofern eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, insbesondere in Bezug auf die risikoorientierte Beaufsichtigung, sowohl diesem Gesetz als auch den gleichwertigen Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterliegt, so kann die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde im Versicherungssektor beschliessen, dass auf diese gemischte Finanzholdinggesellschaft nur die Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden sind, je nachdem, welche die am stärksten vertretene Finanzbranche im Sinne des Art. 7 des Finanzkonglomeratsgesetzes ist.

3) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde informiert die EBA und die EIOPA über die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2.

## **VIII. Aufsicht**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### Art. 141

#### *Organisation und Durchführung*

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- a) die Finanzmarktaufsicht (FMA);
- b) die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften; und
- c) das Landgericht.

## Art. 142

*Amtsgeheimnis*

1) Hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, unterliegen zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis:

- a) die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Stellen nach Art. 141;
- b) sämtliche Behördenvertreter; und
- c) allfällig durch die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen beigezogene weitere Personen.

2) Die Stellen und Personen nach Abs. 1, die vertrauliche Informationen erhalten, dürfen diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Prüfung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen für Banken erfüllt sind;
- b) zur Aufsicht auf Einzel- oder konsolidierter Basis, insbesondere hinsichtlich der Solvenz, der Grosskredite, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation, der internen Kontrollmechanismen sowie der Liquidität;
- c) zur Verfolgung und Ahndung von Vergehen nach Art. 245 und Übertretungen nach Art. 246;
- d) im Rahmen von Rechtsmittelverfahren nach Art. 244 sowie nach dem XV. Hauptstück der Strafprozessordnung;
- e) im Rahmen aussergerichtlicher Verfahren für Kundenbeschwerden nach Art. 174;

- f) im Rahmen von Gerichtsverfahren, die aufgrund besonderer sondergesetzlicher Bestimmungen oder anderer besonderer Bestimmungen des EWR-Rechts in Zusammenhang mit Banken eingeleitet werden;
- g) zur Wahrnehmung sonstiger Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die nicht unter die Bst. a bis f fallen;
- h) zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden nach Art. 143 sowie zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit den Europäischen Aufsichtsbehörden und zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten oder mit Behörden und Stellen von Drittstaaten nach Kapitel X; und
- i) zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission nach Massgabe dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

3) Vertrauliche Informationen nach Abs. 1 dürfen nach Massgabe dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 grundsätzlich nur in zusammengefasster und aggregierter Form weitergegeben werden. Vorbehalten bleibt § 53 der Strafprozessordnung. Die FMA ist befugt, den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

4) Wurde gegen eine Bank das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können abweichend von Abs. 3 vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivilrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

5) Unbeschadet der Anforderungen des Straf- oder Steuerrechts dürfen die FMA, alle anderen inländischen Behörden und Stellen sowie andere natürliche und



juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie gemäss diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Zwecke, für welche die Information übermittelt wurde, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA oder eine andere Verwaltungsbehörde oder Stelle oder Person, welche die Information übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, welche die Information erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtsrechtliche Zwecke verwenden.

6) Die FMA ist befugt, die Ergebnisse durchgeführter Stresstests zu veröffentlichen und den Europäischen Aufsichtsbehörden zur öffentlichen Bekanntgabe zu übermitteln.

#### Art. 143

##### *Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach diesem Gesetz mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Art. 12 und Art. 142 stehen der Zusammenarbeit nach diesem Artikel nicht entgegen.

2) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

3) Das Amt für Justiz hat der FMA alle Änderungen von Einträgen im Handelsregister, die eine Bank betreffen, mitzuteilen. Es hat der FMA zudem elektronisch Zugriff auf die Daten des Handelsregisters zu gewähren.

#### Art. 144

##### *Weitergabe von Informationen an parlamentarische Untersuchungskommissionen*

1) Die FMA kann Informationen im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung von Banken an parlamentarische Untersuchungskommissionen weitergeben, wenn:

- a) die Untersuchungskommission ein gesetzliches oder durch Landtagsbeschluss definiertes Mandat zur Untersuchung oder Prüfung der Tätigkeiten der FMA hat;
- b) die Informationen für die Erfüllung des Mandats nach Bst. a unbedingt erforderlich sind;
- c) Personen, die Zugang zu den Informationen haben, einer beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen, die jener des Art. 142 mindestens gleichwertig ist; und
- d) die Informationen – soweit sie aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat stammen – nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

2) Umfasst die Weitergabe von Informationen im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit der FMA die Verarbeitung personenbezogener Daten, ist von der Untersuchungskommission sicherzustellen, dass die Verarbeitung dieser Daten nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung erfolgt.

3) Die aufgrund der Art. 48 Abs. 4 bis 6, Art. 177, Art. 178 und Art. 179 sowie Art. 181 bis 186 oder im Wege der in Art. 48 Abs. 1 genannten Prüfung vor Ort erlangten Informationen sind nicht Gegenstand der Weitergabe nach Abs. 1, es sei denn, das ausdrückliche Einverständnis der zuständigen Behörden, welche die Informationen weitergegeben haben, oder der zuständigen Behörden des EWR-Mitgliedstaats, in dem die Prüfung vor Ort durchgeführt worden ist, liegt vor.

#### Art. 145

##### *Weitergabe von Informationen über Clearing- und Abwicklungssysteme*

1) Die FMA kann unter Berücksichtigung des Amtsgeheimnisses nach Art. 142 Informationen, insbesondere nach Art. 142 Abs. 2, an Clearing- und Abwicklungsstellen übermitteln, sofern diese Informationen ihrer Auffassung nach erforderlich sind, um das ordnungsgemässe Funktionieren solcher Stellen im Fall von Verstössen oder möglichen Verstössen der Marktteilnehmer sicherzustellen.

2) Die FMA kann Informationen nach Abs. 1, die sie von den Europäischen Aufsichtsbehörden oder einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats erhalten hat, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der jeweiligen Behörde weitergeben.

#### Art. 146

##### *Verarbeitung personenbezogener Daten*

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen und Personen nach Art. 141 dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank oder einer Zweigstelle einer Bank, eines EWR-Kreditinstituts oder eines EWR-Finanzinstituts sowie von Repräsentanzen

betrauten Personen verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

## **B. FMA**

### **1. Zuständigkeit**

#### Art. 147

##### *Zuständige Behörde*

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf Einzelbasis, konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis durch:

- a) Banken;
- b) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften;
- c) gemischte Holdinggesellschaften;
- d) EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit tätig sind, sowie deren Zweigstellen nach Massgabe der Art. 44 bis 53; und
- e) Repräsentanzen von EWR-Kreditinstituten, EWR-Finanzinstituten oder Drittstaatsbanken in Liechtenstein nach Massgabe der Art. 55 bis 57.

2) Die FMA berücksichtigt bei der Ausübung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in gebührender Weise die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in allen anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaaten und insbesondere in Krisensituationen, wobei sie die zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen zugrunde legt.

## **2. Aufsichtliche Überprüfung und Bewertung, aufsichtliches Prüfprogramm**

### Art. 148

#### *Überprüfung und Bewertung des Risikomanagements und der Risikodeckung*

1) Die FMA prüft die Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen, welche Banken zur Einhaltung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 geschaffen haben, und bewertet die Risiken:

- a) denen die Banken ausgesetzt sind oder sein können; und
- b) die anhand von Stresstests ermittelt wurden.

2) Die Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 erstreckt sich auf sämtliche Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Bei der Durchführung der Prüfung und Bewertung nach Abs. 1 wendet die FMA den Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Massgabe der Kriterien nach Abs. 4 an.

3) Auf der Grundlage der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 stellt die FMA fest, ob die von einer Bank angewandten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen sowie ihre Organisation, Eigenmittelausstattung und Liquidität ein solides Risikomanagement und eine solide Risikoabdeckung gewährleisten.

4) Die FMA legt unter Berücksichtigung der Grösse, der Systemrelevanz und der Art, des Umfangs und der Komplexität der Geschäfte der betreffenden Bank die Häufigkeit und Intensität der Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 fest und trägt dabei dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit Rechnung. Die Überprüfung und Bewertung nach Abs. 1 erfolgt bei Banken, auf die sich das aufsichtliche Prüfprogramm nach Art. 150 Abs. 2 erstreckt, mindestens jährlich.

5) Die FMA kann die Methoden für die Prüfung und Bewertung nach Abs. 1 anpassen, um Banken mit einem ähnlichen Risikoprofil, insbesondere in Bezug auf das Geschäftsmodell oder den Belegenheitsort der Risikopositionen, Rechnung zu tragen. Diese angepassten Methoden können risikoorientierte Referenzwerte und quantitative Indikatoren beinhalten, sie müssen geeignet sein, spezifische Risiken gebührend zu berücksichtigen, denen eine Bank ausgesetzt sein kann, und dürfen die institutsspezifische Art der nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a auferlegten Massnahmen nicht beeinträchtigen.

6) Soweit sich aus einer Prüfung nach Abs. 1, insbesondere der Unternehmenssteuerung, dem Geschäftsmodell oder den Tätigkeiten einer Bank, der begründete Verdacht ergibt, dass im Zusammenhang mit dieser Bank Geldwäscherei im Sinne des § 165 StGB oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 278d StGB stattfindet, stattgefunden hat oder diese Straftaten versucht wurden oder dass ein erhöhtes Risiko dafür besteht, übermittelt die FMA der EBA unverzüglich ihre Bewertung. Gegebenenfalls ergreift sie die notwendigen Massnahmen nach diesem Gesetz.

7) Die FMA informiert die EBA:

- a) über die Anwendung angepasster Methoden nach Abs. 5;
- b) unverzüglich, wenn von einer Bank ein Systemrisiko nach Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ausgeht; und
- c) bei einem begründeten Verdacht nach Abs. 6.

## Art. 149

*Technische Kriterien für die Überprüfung und Bewertung des Risikomanagements  
und der Risikodeckung*

- 1) Die Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 umfasst neben dem Kreditrisiko, dem Marktrisiko und dem operationellen Risiko zumindest Folgendes:
- a) die Ergebnisse der von einer Bank durchgeführten Stresstests nach Art. 177 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, soweit sie einen auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz anwenden;
  - b) das Ausmass, in dem eine Bank Konzentrationsrisiken ausgesetzt ist, und das Management dieser Risiken durch diese Bank, einschliesslich der Einhaltung der Vorschriften über Grosskredite nach Teil IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den Anforderungen zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minderung und Überwachung des Konzentrationsrisikos nach diesem Gesetz;
  - c) die Robustheit, Eignung und Umsetzung der von einer Bank vorgesehenen Verfahren für das Management des mit der Anwendung anerkannter Kreditrisikominderungstechniken verbundenen Restrisikos;
  - d) die Angemessenheit der Eigenmittel, die eine Bank zur Unterlegung der von ihr verbrieften Risikopositionen hält, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Substanz der Transaktion, einschliesslich des Grads an erreichter Risikoübertragung;
  - e) die Liquiditätsrisiken, denen eine Bank ausgesetzt ist, sowie deren Messung und Steuerung, einschliesslich der Entwicklung von Alternativszenarioanalysen, der Steuerung risikomindernder Faktoren (insbesondere Höhe, Zusammensetzung und Qualität von Liquiditätspuffern) und wirkungsvoller Notfallpläne;

- f) die Auswirkung von Diversifizierungseffekten und die Art ihrer Berücksichtigung im Risikomesssystem;
- g) die Ergebnisse der Stresstests von einer Bank, die zur Berechnung der in Teil 3 Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko ein internes Modell verwenden;
- h) den Belegenheitsort der Risikopositionen einer Bank; und
- i) das Geschäftsmodell.

2) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. e führt die FMA in regelmässigen Abständen eine umfassende Bewertung des Liquiditätsrisikomanagements der Banken durch und fördert die Entwicklung solider interner Methoden. Bei der Durchführung dieser Überprüfungen trägt die FMA der Rolle der Banken an den Finanzmärkten Rechnung. Die FMA berücksichtigt die möglichen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die Stabilität des Finanzsystems in allen anderen betroffenen EWR-Mitgliedstaaten in gebührender Masse.

3) Die FMA überprüft, ob Banken eine Verbriefung stillschweigend unterstützt haben. Wird von der FMA festgestellt, dass eine Bank mehr als einmal stillschweigende Unterstützung geleistet hat, ergreift sie geeignete Massnahmen, die der gestiegenen Erwartung Rechnung tragen, dass die Bank auch künftig weitere Unterstützung für ihre Verbriefungen zur Verfügung stellen wird und somit keine signifikante Risikoübertragung erzielt.

4) Um die in Art. 148 Abs. 3 vorgesehene Feststellung treffen zu können, überprüft die FMA auch, ob die nach Art. 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgenommenen Bewertungskorrekturen für Positionen oder Portfolios des Handelsbuches der Bank ermöglichen, ihre Positionen unter normalen



Marktbedingungen kurzfristig und ohne nennenswerte Verluste zu veräussern oder abzusichern.

5) Die FMA überprüft das Zinsänderungsrisiko, dem Banken bei Geschäften des Anlagebuchs ausgesetzt sind. Die FMA hat von ihren Befugnissen nach Art. 154 insbesondere Gebrauch zu machen, wenn:

- a) sich der wirtschaftliche Wert des Eigenkapitals einer Bank aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung, wie sie sich aus einem der sechs auf Zinssätze angewandten aufsichtlichen Schockszenarien ergibt, um mehr als 15 % ihres Kernkapitals verringert; oder
- b) der Nettozinsertrag einer Bank aufgrund einer plötzlichen oder unerwarteten Zinsänderung, wie sie sich aus einem der zwei auf Zinssätze angewandten aufsichtlichen Schockszenarien ergibt, stark rückläufig ist.

6) Die FMA kann von der Ausübung ihrer Befugnisse absehen, wenn sie ausgehend von den Ergebnissen der Prüfung und Bewertung nach Abs. 5 der Auffassung ist, dass die Steuerung des sich aus den Geschäften des Anlagebuchs ergebenden Zinsänderungsrisikos durch die Bank angemessen ist und die Bank diesem Risiko nicht übermässig ausgesetzt ist.

7) Die FMA überprüft das Risiko einer übermässigen Verschuldung, wie es aus den Indikatoren für eine übermässige Verschuldung hervorgeht, zu denen auch die nach Art. 429 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelte Verschuldungsquote zählt. Die FMA entscheidet unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells der Bank über die Angemessenheit der Verschuldungsquote einer Bank und der von dieser zur Steuerung dieses Risikos eingeführten Regelungen, Strategien, Verfahren und Mechanismen.

8) Die FMA überprüft die Regelungen zur Unternehmensführung und -kontrolle von Banken, ihre Unternehmenskultur und die Fähigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zur Erfüllung ihrer Pflichten. Dafür machen Banken der FMA Tagesordnungen und Begleitdokumente der Sitzungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der Ausschüsse des Verwaltungsrats sowie die Ergebnisse der internen oder externen Bewertung der Leistung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf Verlangen zugänglich.

#### Art. 150

##### *Aufsichtliches Prüfungsprogramm*

1) Die FMA legt mindestens einmal jährlich ein aufsichtliches Prüfungsprogramm fest, das der Prüfung und Bewertung nach Art. 148 Rechnung trägt. Das Prüfungsprogramm hat Angaben zu enthalten über:

- a) die von der FMA eingesetzten Aufgaben und Ressourcen;
- b) diejenigen Banken, die einer verstärkten Aufsicht unterzogen werden sollen, und die Massnahmen nach Abs. 3, die der Umsetzung einer verstärkten Aufsicht dienen; und
- c) einen Plan für Vor-Ort-Kontrollen bei Banken unter Einbeziehung der Zweigstellen und Tochterunternehmen in anderen EWR-Mitgliedstaaten.

2) Das aufsichtliche Prüfungsprogramm nach Abs. 1 erstreckt sich auf Banken:

- a) bei denen die Ergebnisse der Stresstests im Rahmen der Prüfung und Bewertung nach Art. 148 oder nach Art. 151 oder das Ergebnis der Prüfung und Bewertung nach Art. 148 auf erhebliche Risiken für ihre finanzielle Solidität oder Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vermuten lassen; oder

- b) bei denen die FMA es aus anderen Gründen für erforderlich hält.

3) Im Rahmen der verstärkten Aufsicht nach Abs. 1 Bst. b kann die FMA insbesondere folgende Massnahmen setzen:

- a) häufigere Vor-Ort-Kontrollen;
- b) die dauerhafte Anwesenheit der FMA oder eines von ihr Beauftragten;
- c) zusätzliche Melde- oder Berichtspflichten;
- d) zusätzliche oder häufigere Überprüfungen der operativen oder strategischen Pläne sowie der Geschäftspläne; oder
- e) themenbezogene Prüfungen zur Überwachung spezifischer Risiken, deren Eintritt wahrscheinlich ist.

#### Art. 151

##### *Aufsichtliche Stresstests*

Die FMA führt mindestens jährlich Stresstests durch, um die Prüfung und Bewertung nach Art. 148 zu erleichtern.

#### Art. 152

##### *Laufende Überprüfung interner Ansätze*

- 1) Die FMA überprüft regelmässig, mindestens jedoch alle drei Jahre, ob:
  - a) die Bank unter Berücksichtigung neuer Geschäftstätigkeiten und Produkte die Voraussetzungen für die Verwendung interner Ansätze zur Berechnung von Eigenmittelanforderungen nach Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllt; und

- b) diese Ansätze auf gut ausgearbeiteten und zeitgemässen Methoden beruhen.

2) Stellt die FMA erhebliche Mängel bei der Risikoerfassung fest, stehen der FMA sämtliche Befugnisse nach Art. 154 zur Verfügung, um diese Mängel durch geeignete Massnahmen zu beseitigen oder deren Folgen, insbesondere durch Vorgabe höherer Multiplikationsfaktoren oder Kapitalaufschläge, abzuschwächen.

3) Stellt die FMA bei einem internen Modell für das Marktrisiko zahlreiche Überschreitungen im Sinne des Art. 366 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 fest, die auf die fehlende Präzision des Modells schliessen lassen, hat die FMA:

- a) der Bank vorzuschreiben, das Modell umgehend zu verbessern; oder
- b) die Genehmigung zur Verwendung des internen Modells zu widerrufen.

4) Hat eine Bank die vorherige Genehmigung zur Verwendung eines internen Modells erlangt, erfüllt sie aber nicht mehr die Anforderungen für die Anwendung dieses Modells, verlangt die FMA:

- a) den Nachweis, dass die Auswirkungen der Nichterfüllung der Voraussetzungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unerheblich sind; oder
- b) die Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands binnen einer von der FMA gesetzten Frist; können die Anforderungen für die Anwendung des Modells mit dem vorgelegten Plan nicht vollständig erfüllt werden, kann die FMA Nachbesserungen verlangen.

5) Kann die Bank die Voraussetzungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 voraussichtlich nicht binnen angemessener Frist wieder erfüllen und auch nicht die Unerheblichkeit der Nichterfüllung nachweisen, wird:

- a) die Genehmigung zur Verwendung des internen Modells widerrufen; oder
- b) die Genehmigung auf die Bereiche beschränkt, in denen die Anforderungen erfüllt werden oder innerhalb einer angemessenen Frist erfüllt werden können.

6) Die FMA berücksichtigt bei der Überprüfung der internen Ansätze die Referenzwerte der EBA.

#### Art. 153

##### *Anwendungsebene*

Bei der Prüfung und Bewertung nach Art. 148, der Festlegung des aufsichtlichen Prüfprogramms nach Art. 150, den aufsichtlichen Stresstests nach Art. 151 und der laufenden Überprüfung der internen Ansätze nach Art. 152 berücksichtigt die FMA die Vorschriften über die Konsolidierung nach Art. 6 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

### **3. Befugnisse**

#### Art. 154

##### *Befugnisse der FMA*

1) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse, um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu erfüllen.

2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 kann sie insbesondere:

- a) von folgenden juristischen oder natürlichen Personen die Vorlage sämtlicher Informationen verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben

benötigt, einschliesslich der Informationen, die in regelmässigen Abständen und in festgelegten Formaten zu Aufsichts- oder entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind:

1. Banken mit Sitz in Liechtenstein;
  2. Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in Liechtenstein oder Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die von der FMA nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 bewilligt wurden;
  3. gemischte Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in Liechtenstein oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die von der FMA nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 bewilligt wurden;
  4. gemischte Holdinggesellschaften mit Sitz in Liechtenstein;
  5. Mitarbeiter, Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie Aktionäre oder Anteilseigner der Unternehmen im Sinne der Ziff. 1 bis 4; und
  6. Dritte, mit denen die Unternehmen im Sinne der Ziff. 1 bis 4 Auslagerungsvereinbarungen abgeschlossen haben;
- b) alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf jede Person im Sinne des Bst. a, durchzuführen, einschliesslich:
1. des Rechts, Unterlagen zu verlangen;
  2. die Bücher und Aufzeichnungen von Personen im Sinne des Bst. a zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen;
  3. von einer Person im Sinne des Bst. a oder deren Organen, Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen; und

4. jede andere Person als die in Bst. a genannten zu befragen;
- c) vorbehaltlich anderer Regelungen des EWR-Rechts alle erforderlichen Vor-Ort-Kontrollen von juristischen Personen im Sinne des Bst. a und von sonstigen Unternehmen, die in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind und für welche die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, nach vorheriger Unterrichtung der betroffenen zuständigen Behörden durchführen;
- d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronische Mitteilungen oder sonstige Datenübermittlungen, die im Besitz einer Bank sind, anfordern;
- e) von anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alle erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen; und
- f) ausserordentliche Prüfungen anordnen oder durchführen.

3) Ist es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich, verstösst eine Bank gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ist der FMA nachweislich bekannt, dass eine Bank innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstossen wird oder ist es aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 und 152 erforderlich, kann die FMA die notwendigen Massnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere:

- a) Banken unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 155 vorschreiben, zusätzliche Eigenmittel vorzuhalten, welche über die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinausgehen;
- b) von Banken eine Verstärkung der nach Art. 71 und 78 eingeführten Regelungen, Mechanismen und Verfahren verlangen;

- c) Banken die Herstellung des rechtmässigen Zustandes samt Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands binnen einer von der FMA gesetzten Frist und dessen Vollzug sowie gegebenenfalls Nachbesserungen hinsichtlich seines Anwendungsbereichs und Zeitrahmens auftragen;
- d) Banken eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Vermögenswerte vorschreiben;
- e) die Geschäftsbereiche, Tätigkeiten oder das Netz von Banken einschränken oder begrenzen sowie die Veräusserung von die Solidität der Bank gefährdenden Geschäftszweigen verlangen;
- f) von Banken eine Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen der Bank verbundenen Risikos, einschliesslich des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos, verlangen;
- g) Banken die Begrenzung der variablen Vergütung auf einen Prozentsatz der Nettoeinkünfte vorschreiben, sofern die variable Vergütung mit einer soliden Kapitalausstattung unvereinbar ist;
- h) Banken den Einsatz von Nettogewinnen zur Stärkung der Eigenmittel vorschreiben;
- i) Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Ausschüttungen oder Zinszahlungen an Aktionäre oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschränken oder verbieten; die Einschränkung oder das Verbot darf jedoch kein Ausfallereignis für die Bank darstellen;
- k) Banken zusätzliche Melde- und Berichtspflichten oder kürzere Melde- und Berichtsintervalle, insbesondere zur Eigenmittel- und Liquiditätslage sowie zur Verschuldung, vorschreiben;



- l) Banken besondere Liquiditätsanforderungen, einschliesslich der Beschränkung von Laufzeitinkongruenzen zwischen Aktiva und Passiva, vorschreiben;
- m) von Banken die Übermittlung ergänzender Informationen verlangen;
- n) Banken Meldepflichten zu geplanten Geschäften vorschreiben und die Durchführung dieser geplanten Geschäfte untersagen;
- o) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot verhängen;
- p) Modell- und Parameterannahmen festlegen, welche die Bank bei der Berechnung des wirtschaftlichen Werts des Eigenkapitals nach der standardisierten Methode oder der vereinfachten standardisierten Methode durch entsprechende Systeme berücksichtigen muss, und bei denen es sich um andere als die nach Art. 98 Abs. 5a Bst. b der Richtlinie 2013/36/EU von der EBA ermittelten Angaben handelt;
- q) Banken untersagen, Auszahlungen zu leisten, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder sowie Zahlungen entgegenzunehmen oder Transaktionen in Finanzinstrumenten zu tätigen;
- r) die Stimmrechte eines Aktionärs bis zum Zeitpunkt, an dem aus einer Verletzung durch Stimmrechtsausübung kein Nutzen mehr zu ziehen ist, höchstens aber bis zu fünf Jahre aussetzen;
- s) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Verwaltungsrat oder Geschäftsleitung einer Bank sowie aus ihrer Position als Inhaber einer Schlüsselposition, Geschäftsabwickler oder Liquidator verlangen;
- t) nach Massgabe von Art. 21a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes den Namen der Bank, der Finanzholdinggesellschaft oder der gemischten Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 bzw. der natürlichen Person, die für den Verstoss verantwortlich ist, und die Art des Verstosses öffentlich bekanntmachen;

- u) die Staatsanwaltschaft ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen; oder
- v) die Bewilligung entziehen.

4) Die FMA kann einer Bank zusätzliche Meldepflichten oder kürzere Meldeintervalle nach Abs. 3 Bst. k nur dann vorschreiben, wenn sie geeignet und im Hinblick auf den Zweck verhältnismässig sind und die damit angeforderten Informationen der FMA nicht bereits vorliegen.

5) Ist es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderlich, verstösst eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Holdinggesellschaft gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder ist der FMA nachweislich bekannt, dass eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Holdinggesellschaft innerhalb der nächsten zwölf Monate voraussichtlich gegen dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verstossen wird, kann die FMA die notwendigen Massnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck kann sie gegenüber Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Holdinggesellschaften alle ihr zustehenden Befugnisse nach Abs. 3 und nach Art. 29 Abs. 3 ausüben.

6) Die Kosten, die beim Gebrauch der Befugnisse nach Abs. 1 bis 5 durch die FMA entstehen, tragen die Betroffenen.

7) Die FMA kann einen Sachverständigen als ihren Beobachter in eine Bank abordnen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich erscheint. Mit dieser Aufgabe kann eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft betraut

werden. Die Kosten trägt die Bank. Der Beobachter überwacht die Tätigkeit der leitenden Organe, insbesondere die Durchführung allfällig angeordneter Massnahmen, und erstattet der FMA laufend Bericht. Der Beobachter genießt ein uneingeschränktes Recht zur Einsicht in die Geschäftstätigkeit und die Bücher, Aufzeichnungen und Akten der Bank. Die FMA kann dem Beobachter alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen über die Bank mitteilen.

8) Sofern die Belange der Einleger und Kunden nicht auf andere Weise gewahrt werden können, kann die FMA auf Kosten der Bank Befugnisse, die nach Gesetz oder Statuten dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrung dieser Befugnisse geeignet ist.

9) Die FMA trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

#### Art. 155

##### *Anforderung für zusätzliche Eigenmittel*

1) Die FMA schreibt einer Bank die zusätzliche Eigenmittelunterlegung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vor, wenn sie der Deckung von Risiken dient, denen die Bank aufgrund ihrer Tätigkeiten ausgesetzt ist, einschliesslich der Risiken, welche die Auswirkungen von Wirtschafts- und Marktentwicklungen auf das Risikoprofil der Bank widerspiegeln, und sie bei den Prüfungen nach Art. 148 und 152 feststellt, dass:

- a) eine Bank Risiken oder Risikokomponenten ausgesetzt ist, die durch die in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der

Verordnung (EU) 2017/2402<sup>51</sup> festgelegten Eigenmittelanforderungen nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind;

- b) eine Bank die Anforderungen nach Art. 71 und 78 oder an den Umgang mit Grosskrediten nach Art. 393 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt und es unwahrscheinlich ist, dass andere Massnahmen für die Sicherstellung der Einhaltung binnen angemessener Frist ausreichen würden;
- c) die nach Art. 105 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgenommenen Bewertungskorrekturen für Positionen oder Portfolios des Handelsbuches nicht ausreichen, um es der Bank zu ermöglichen, ihre Positionen kurzfristig zu veräussern oder abzusichern, ohne dabei unter normalen Marktbedingungen wesentliche Verluste zu erleiden;
- d) nach der Bewertung nach Art. 152 Abs. 4 und 5 die Nichterfüllung der Anforderungen für die Verwendung des genehmigten internen Modells voraussichtlich zu unzureichenden Eigenmittelanforderungen führen wird;
- e) die Bank wiederholt keine zusätzlichen Eigenmittel in angemessener Höhe bildet und beibehält, um den Empfehlungen nach Art. 156 Abs. 3 nachzukommen; oder
- f) andere wesentliche institutsspezifische Gründe vorliegen, aufgrund derer die FMA eine zusätzliche Eigenmittelunterlegung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a für erforderlich hält.

2) Risiken oder Risikokomponenten nach Abs. 1 Bst. a sind nur dann durch die Eigenmittelanforderungen nach den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr.

---

<sup>51</sup>Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 347 vom 28.12.2017, S. 35)

575/2013 und Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt, wenn die Beträge, die Arten und die Verteilung des internen Eigenkapitals, das von der FMA unter Berücksichtigung ihrer Überprüfung der nach Art. 78 von der Bank vorgenommenen Bewertung als angemessen erachtet wird, über die in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen hinausgehen.

3) Für die Zwecke des Abs. 2 bewertet die FMA unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikoprofils die Risiken, denen die Bank ausgesetzt ist, einschliesslich der institutsspezifischen Risiken oder Risikokomponenten, die:

- a) ausdrücklich von den in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen ausgenommen oder nicht umfasst sind;
- b) trotz Erfüllung der in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Anforderungen voraussichtlich unterschätzt werden.

4) Das als angemessen erachtete interne Eigenkapital deckt alle nach Abs. 3 als wesentlich ermittelten Risiken oder Risikokomponenten ab, die nicht oder nicht ausreichend von den in den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen abgedeckt sind.

5) Zinsänderungsrisiken aus Positionen im Anlagebuch können insbesondere in den Fällen nach Art. 149 Abs. 5 als wesentlich erachtet werden, es sei denn, die FMA kommt bei der Durchführung der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148 zum Schluss, dass die Steuerung des Zinsrisikos aus Geschäften des Anlagebuchs

durch die Bank angemessen ist und die Bank dem Zinsrisiko aus den Geschäften des Anlagebuchs nicht übermässig ausgesetzt ist.

6) Risiken oder Risikokomponenten, die Übergangsregelungen oder Besitzstandsklauseln nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen, sind keine Risiken nach Abs. 3 Bst. b.

7) Werden zusätzliche Eigenmittel verlangt, um das Risiko einer übermässigen Verschuldung abzudecken, das nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt ist, so legt die FMA die Höhe der nach Abs. 1 Bst. a verlangten zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen dem als angemessen erachteten internen Eigenkapital nach Abs. 4 und den in den Teilen 3 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen fest.

8) Werden zusätzliche Eigenmittel verlangt, um andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung abzudecken, die nicht ausreichend durch Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgedeckt sind, so legt die FMA die Höhe der nach Abs. 1 Bst. a verlangten zusätzlichen Eigenmittel als Differenz zwischen dem als angemessen erachteten internen Eigenkapital nach Abs. 4 und den in den Teilen 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und in Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Eigenmittelanforderungen fest.

9) Eigenmittel, die Banken aufgrund einer von der FMA verlangten zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorzuhalten haben, um das Risiko einer übermässigen Verschuldung abzudecken, müssen aus Kernkapital bestehen.

10) Eigenmittel, die Banken aufgrund einer von der FMA verlangten zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorzuhalten haben, um andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung abzudecken, müssen mindestens zu 75 % aus Kernkapital bestehen, wobei sich das Kernkapital wiederum mindestens zu 75 % aus hartem Kernkapital zusammensetzen muss. Die FMA kann unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Bank verlangen, dass die zusätzliche Eigenmittelanforderung zu einem höheren Anteil aus Kernkapital oder hartem Kernkapital besteht.

11) Banken dürfen für die Erfüllung einer vorgeschriebenen zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a, um die Risiken einer übermässigen Verschuldung abzudecken, keine Eigenmittel einsetzen, die zur Erfüllung einer der folgenden Anforderungen dienen:

- a) der in Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen;
- b) der in Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderungen an den Puffer der Verschuldungsquote; und
- c) der Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Art. 156 Abs. 3 in Bezug auf die Risiken einer übermässigen Verschuldung.

12) Banken dürfen für die Erfüllung einer vorgeschriebenen zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a, um andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung abzudecken, keine Eigenmittel einsetzen, die zur Erfüllung einer der folgenden Anforderungen dienen:

- a) der in Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Eigenmittelanforderungen;
- b) der kombinierten Kapitalanforderung nach Art. 94 Abs. 2; und

- c) der Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Art. 156 Abs. 3, sofern sie sich auf andere Risiken als das Risiko einer übermässigen Verschuldung beziehen.

13) Die Anordnung einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a ist zu begründen und der Bank schriftlich mitzuteilen. Die Begründung umfasst einen Überblick über die vollständige Bewertung nach Abs. 1 bis 12 und zusätzlich im Falle von Abs. 1 Bst. e die Gründe, warum die Festlegung von Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nicht länger als ausreichend betrachtet wird.

14) Die FMA informiert die Abwicklungsbehörde über die Anordnung einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a.

#### Art. 156

##### *Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel*

1) Banken legen anhand der Strategien und Verfahren nach Art. 78 ihr internes Kapital auf eine angemessene Höhe an Eigenmitteln fest, die ausreichend ist, um alle Risiken abzudecken, denen eine Bank ausgesetzt ist, und um zu gewährleisten, dass die Eigenmittel der Bank potenzielle Verluste absorbieren können, die sich aufgrund von Stressszenarien ergeben, einschliesslich jener, die anhand der aufsichtlichen Stresstests nach Art. 151 ermittelt werden.

2) Die FMA prüft im Rahmen der nach Art. 148 und Art. 152 durchgeführten Überprüfungen und Bewertungen, einschliesslich anhand der Ergebnisse der Stresstests nach Art. 151, regelmässig die von jeder Bank nach Abs. 1 festgelegte Höhe des internen Kapitals und legt für jede Bank die Gesamthöhe der Eigenmittel fest, die sie für angemessen hält.



3) Entspricht die Höhe des nach Abs. 1 festgelegten internen Kapitals nicht der Gesamthöhe der Eigenmittel, welche die FMA nach Abs. 2 für angemessen hält, teilt die FMA den Banken ihre Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel mit. Zusätzliche Eigenmittel im Sinne der Empfehlungen sind solche, welche die Eigenmittelanforderungen nach den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402, Art. 154 Abs. 3 Bst. a und Art. 94 Abs. 2 dieses Gesetzes bzw. Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übersteigen und die benötigt werden, um die von der FMA nach Abs. 2 für angemessen gehaltene Gesamthöhe der Eigenmittel zu erreichen.

4) Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Abs. 3 müssen institutspezifisch sein. Nicht von der Empfehlung umfasst sind Risikoaspekte, die durch eine nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorgeschriebene zusätzliche Eigenmittelanforderung bereits erfasst sind.

5) Banken dürfen Eigenmittel, die aufgrund von Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Abs. 3 vorgehalten werden, um Risiken einer übermässigen Verschuldung abzudecken, nicht zur Erfüllung der folgenden Anforderungen einsetzen:

- a) der Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) Eigenmittel, die zur Erfüllung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorgehalten werden müssen, um Risiken einer übermässigen Verschuldung abzudecken; und
- c) der in Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote.

6) Banken dürfen Eigenmittel, die aufgrund von Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Abs. 3 vorgehalten werden, um andere Risiken als das einer übermässigen Verschuldung abzudecken, nicht zur Erfüllung der folgenden Anforderungen einsetzen:

- a) der Eigenmittelanforderung nach Art. 92 Abs. 1 Bst. a bis c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- b) Eigenmittel, die zur Erfüllung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorgehalten werden müssen, um andere Risiken als das einer übermässigen Verschuldung abzudecken; und
- c) der kombinierten Kapitalanforderung nach Art. 94 Abs. 2.

7) Hält eine Bank die Empfehlungen nach diesem Artikel nicht ein, erfüllt aber gleichzeitig die Eigenmittelanforderungen nach den Teilen 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402, die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und, je nachdem welcher Anforderung die Bank unterliegt, die kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 oder die Anforderung an den Puffer der Verschuldungsquote nach Art. 92 Abs. 1a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, kommen weder Ausschüttungsbeschränkungen nach Art. 108 oder Art. 112 noch die Pflicht zur Vorlage eines Kapitalerhaltungsplans nach Art. 116 zur Anwendung.

8) Die FMA informiert die Abwicklungsbehörde über die Mitteilung einer Empfehlung nach Abs. 3.

## Art. 157

*Besondere Liquiditätsanforderungen*

Die FMA kann einer Bank besondere Liquiditätsanforderungen vorschreiben, wenn dies notwendig ist, um Liquiditätsrisiken zu unterlegen, denen eine Bank ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit besonderer Liquiditätsanforderungen berücksichtigt die FMA:

- a) das Geschäftsmodell der Bank;
- b) die Regelungen, Verfahren und Mechanismen nach den Art. 63 bis 86; und
- c) das Ergebnis der Prüfung und Bewertung nach Art. 148.

## Art. 158

*Besondere Publizitätsanforderungen*

1) Die FMA kann von Banken verlangen:

- a) mehr als einmal jährlich die nach Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 offenzulegenden Angaben binnen einer von der FMA festzusetzenden Frist zu veröffentlichen;
- b) andere Informationen als den Geschäftsbericht auf eine von der FMA vorgeschriebene Art zu veröffentlichen.

2) Sie kann von Mutterunternehmen verlangen, jährlich entweder in Vollform oder durch einen Verweis auf gleichwertige Angaben eine Beschreibung ihrer rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungs- und Organisationsstruktur der Gruppe nach Art. 22 Abs. 4 bis 6, Art. 71 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 2 und 3 zu veröffentlichen.

3) Kommt eine Bank ihren Offenlegungspflichten in anderen Fällen als jenen nach Art. 432 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, kann die FMA sämtliche Massnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die ordnungsgemässe Offenlegung zu veranlassen.

#### Art. 159

##### *Anwendungsebene*

Bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach den Art. 154 bis 158 berücksichtigt die FMA die Vorschriften über die Konsolidierung nach Art. 6 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

#### Art. 160

##### *Mitteilungen an die EBA*

Um es der EBA zu ermöglichen, die Kohärenz der Verwaltungspraxis in Zusammenhang mit der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung und der daraus resultierenden Anwendung von Befugnissen innerhalb des EWR zu bewerten, informiert die FMA die EBA regelmässig über:

- a) die Funktionsweise der Prüfungen nach Art. 148; und
- b) die Methoden, nach denen sie die Ergebnisse der Prüfungen nach Art. 148 in Stresstests nach Art. 151, die Überprüfungen interner Ansätze nach Art. 152, die Ausübung von Aufsichtsbefugnissen nach Art. 154 Abs. 3 oder der Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen nach Art. 157 einfließen lässt.

#### 4. Aufsicht auf konsolidierter Basis

##### Art. 161

##### *Zuständigkeit der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde*

1) Die FMA ist in folgenden Fällen als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig:

- a) Bei einem Mutterunternehmen handelt es sich um eine Mutterbank oder eine EWR-Mutterbank mit Sitz in Liechtenstein, die von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigt wird.
- b) Bei einem Mutterunternehmen handelt es sich um eine Mutterwertpapierfirma oder eine EWR-Mutterwertpapierfirma mit Sitz in Liechtenstein und zumindest eines ihrer Tochterunternehmen ist eine Bank, die von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigt wird.
- c) Bei einem Mutterunternehmen handelt es sich um eine Mutterwertpapierfirma oder eine EWR-Mutterwertpapierfirma mit Sitz in Liechtenstein und mehrere ihrer Tochterunternehmen sind Banken oder EWR-Kreditinstitute, wobei die Bank mit der höchsten Bilanzsumme von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigt wird.
- d) Bei einem Mutterunternehmen handelt es sich um eine Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft, eine EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder eine gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat und zumindest eines ihrer Tochterunternehmen ist eine Bank, die von der FMA auf Einzelbasis beaufsichtigt wird.

2) Handelt es sich bei einem Mutterunternehmen um eine Mutterwertpapierfirma oder eine EWR-Mutterwertpapierfirma mit Sitz in Liechtenstein und ist

keines ihrer Tochterunternehmen eine Bank, ist die FMA nur dann als konsolidierende Aufsichtsbehörde für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig, wenn sie die Mutterwertpapierfirma oder eine EWR-Mutterwertpapierfirma auf Einzelbasis beaufsichtigt.

3) Haben mindestens zwei in EWR-Mitgliedstaaten bewilligte Banken bzw. EWR-Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen als Mutterunternehmen dieselbe Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft in einem EWR-Mitgliedstaat oder dieselbe EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft, ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, wenn:

- a) es in der Gruppe nur eine Bank gibt, und die FMA für die Aufsicht der Bank auf Einzelbasis zuständig ist;
- b) es mehrere Banken bzw. EWR-Kreditinstitute in der Gruppe gibt, und die FMA für die Aufsicht der Bank mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis zuständig ist; oder
- c) es keine Bank bzw. kein EWR-Kreditinstitut in der Gruppe gibt, und die FMA für die Aufsicht der Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis zuständig ist.

4) Soweit eine Konsolidierung nach Art. 18 Abs. 3 oder 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notwendig ist, ist die FMA für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig, wenn sie für die Aufsicht der Bank mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis oder, sofern es keine Bank in der Gruppe gibt, die Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme auf Einzelbasis zuständig ist.

5) Ist die FMA für die Beaufsichtigung mehrerer Banken in einer Gruppe auf Einzelbasis zuständig, so ist sie in Abweichung von Abs. 1 Bst. b und c, Abs. 3

Bst. b sowie Abs. 4 gleichzeitig konsolidierende Aufsichtsbehörde, wenn die Bilanzsummen der von ihr beaufsichtigten Banken in der Summe höher sind als die Summe der Bilanzsummen der von einer anderen zuständigen Behörde auf Einzelbasis beaufsichtigten EWR-Kreditinstitute.

6) Ist die FMA für die Beaufsichtigung mehrerer Wertpapierfirmen in einer Gruppe auf Einzelbasis zuständig, so ist sie in Abweichung von Abs. 3 Bst. c gleichzeitig konsolidierende Aufsichtsbehörde, wenn sie eine oder mehrere Wertpapierfirmen in der Gruppe mit der höchsten aggregierten Bilanzsumme beaufsichtigt.

7) In Fällen, in denen die Anwendung der in Abs. 1 Bst. a bis c, Abs. 3 und Abs. 4 genannten Kriterien für bestimmte Banken oder Wertpapierfirmen aufgrund der relativen Bedeutung ihrer Geschäfte in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten oder aufgrund der Notwendigkeit, eine laufende Aufsicht auf konsolidierter Basis durch dieselbe zuständige Behörde zu gewährleisten, unangemessen wäre, kann die FMA im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten von diesen Kriterien abweichen und für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis eine andere Behörde benennen. Der EWR-Mutterbank oder der EWR-Mutterwertpapierfirma, der EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder der Bank oder Wertpapierfirma mit der höchsten Bilanzsumme ist vor einer solchen Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

8) Die FMA meldet der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA jede im Rahmen von Abs. 7 getroffene Vereinbarung.

## Art. 162

*Aufgaben der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde*

1) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde hat folgende weitere Aufgaben:

- a) Sie koordiniert in Normal- und Krisensituationen die Sammlung und Verbreitung zweckdienlicher und wesentlicher Informationen.
- b) Sie plant und koordiniert die Aufsichtstätigkeit im Rahmen der konsolidierten Aufsicht im Normalfall und arbeitet dafür eng mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und mit der EBA zusammen.
- c) Sie plant und koordiniert die Aufsichtstätigkeit im Rahmen der konsolidierten Aufsicht im Vorfeld und im Laufe von Krisensituationen, einschliesslich im Falle widriger Entwicklungen bei Banken oder Finanzmärkten, mit den jeweils zuständigen Behörden und erforderlichenfalls den Zentralbanken des ESZB oder der Schweizer Nationalbank; ihre Aufgaben umfassen insbesondere die Anordnung aussergewöhnlicher Massnahmen im Sinne von Art. 183 Abs. 3 Bst. c und Abs. 7 Bst. b, die Erstellung gemeinsamer Bewertungen, die Durchführung von Notfallplänen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

2) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste, in der alle Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aufgeführt sind, für deren Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis sie zuständig ist. Die Liste wird den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA übermittelt.

3) Arbeiten die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten mit der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde nicht in dem erforderlichen Ausmass



zusammen, kann die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde um Unterstützung bitten. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, kann die FMA nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA um Unterstützung bitten.

#### Art. 163

##### *Gemeinsame Entscheidung*

1) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde setzt alles daran, mit den für die Aufsicht der Tochterunternehmen zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zu einer gemeinsamen Entscheidung zu gelangen in Bezug auf:

- a) die Anwendung der Art. 78 und Art. 148, um festzustellen, ob die konsolidierte Eigenmittelausstattung der Gruppe ihrer Finanzlage und ihrem Risikoprofil angemessen ist, und welche Eigenmittelausstattung für die Anwendung von Art. 154 Abs. 3 Bst. a auf jedes einzelne Unternehmen der Gruppe und auf konsolidierter Basis erforderlich ist;
- b) die Massnahmen zur Behandlung aller wichtigen Fragen und wesentlichen Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Liquiditätsaufsicht, einschliesslich der nach diesem Gesetz vorgeschriebenen angemessenen Organisation und Behandlung von Risiken sowie der Notwendigkeit institutsspezifischer Liquiditätsanforderungen nach Art. 157; und
- c) Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel nach Art. 156.

2) Die gemeinsame Entscheidung nach Abs. 1 wird innerhalb folgender Fristen getroffen:

- a) im Fall von Abs. 1 Bst. a innerhalb von vier Monaten, nachdem die FMA den anderen jeweils zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten einen Bericht zu den Risiken der Gruppe nach Art. 155 übermittelt hat;
- b) im Fall von Abs. 1 Bst. b innerhalb von vier Monaten, nachdem die FMA den anderen jeweils zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten einen Bericht zum Liquiditätsrisikoprofil der Gruppe nach Art. Art. 157 sowie nach den von der Regierung zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minimierung und Überwachung des Liquiditätsrisikos nach Art. 79 Abs. 11 erlassenen Durchführungsbestimmungen übermittelt hat; und
- c) im Fall von Abs. 1 Bst. c innerhalb von vier Monaten, nachdem die FMA den anderen jeweils zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten einen Bericht zu den Risiken der Gruppe nach Art. 156 übermittelt hat.

3) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde berücksichtigt in der gemeinsamen Entscheidung die Risikobewertung der zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 78, Art. 148, Art. 155 und Art. 156 in Bezug auf die von diesen beaufsichtigten Tochterunternehmen in angemessenem Umfang.

4) Die gemeinsame Entscheidung nach Abs. 1 Bst. a oder b wird samt Begründung in einem Dokument schriftlich festgehalten. Die FMA übermittelt die gemeinsame Entscheidung dem EWR-Mutterinstitut und den betroffenen zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten.

5) Bei Uneinigkeit konsultiert die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde auf Verlangen einer der anderen zuständigen Behörden:

- a) die EFTA-Überwachungsbehörde in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind; oder

- b) die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA in Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind.

6) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde kann auch von sich aus die EFTA-Überwachungsbehörde und/oder die EBA konsultieren. Wenn die FMA nicht konsolidierende Aufsichtsbehörde ist, kann sie verlangen, dass die zuständige konsolidierende Aufsichtsbehörde die EFTA-Überwachungsbehörde und/oder die EBA konsultiert.

7) Kommt es innerhalb der Fristen nach Abs. 2 nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung, entscheidet die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde allein über die Anwendung von Art. 78, Art. 148, Art. 154 Abs. 3 Bst. a, Art. 156 und Art. 157 sowie der von der Regierung zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minimierung und Überwachung des Liquiditätsrisikos nach Art. 79 Abs. 11 erlassenen Durchführungsbestimmungen auf konsolidierter Basis, jedoch unter angemessener Berücksichtigung der von den jeweils anderen zuständigen Behörden durchgeführten Risikobewertung der Tochterunternehmen.

8) Hat die FMA die EFTA-Überwachungsbehörde und/oder die EBA konsultiert, stellt sie ihre Entscheidung zurück, bis ein Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde oder der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA ergangen ist. Hat eine andere zuständige Aufsichtsbehörde die EFTA-Überwachungsbehörde und/oder die EBA konsultiert, stellt die FMA ihre Entscheidung zurück, bis ein Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde oder der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA ergangen ist. Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde trifft ihren Beschluss im Einklang mit dem Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde oder dem Beschluss der EFTA-Überwachungsbehörde und der EBA.

9) Ist die FMA für die Beaufsichtigung auf Einzel- oder teilkonsolidierter Basis von Tochterunternehmen einer EWR-Mutterbank oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständig und kommt es innerhalb der Fristen nach Abs. 2 nicht zu einer gemeinsamen Entscheidung, entscheidet die FMA alleine über die Anwendung von Art. 78, Art. 148, Art. 154 Abs. 3 Bst. a, Art. 156 und Art. 157 sowie der von der Regierung zur Ermittlung, Messung, Beurteilung, Steuerung, Minimierung und Überwachung des Liquiditätsrisikos nach Art. 79 Abs. 11 erlassenen Durchführungsbestimmungen auf Einzel- oder teilkonsolidierter Basis. Sie berücksichtigt bei dieser Entscheidung die Standpunkte und Vorbehalte der konsolidierenden Aufsichtsbehörde. Die Entscheidungen werden begründet und berücksichtigen die Risikobewertungen sowie die innerhalb der Fristen nach Abs. 2 geäußerten Standpunkte und Vorbehalte. Die Abs. 4 bis 6 und 8 gelten sinngemäss.

10) Hat die FMA die EFTA-Überwachungsbehörde oder die EBA nach Abs. 5 oder 6 konsultiert, trägt sie deren Stellungnahme Rechnung und begründet jede erhebliche Abweichung davon.

11) Die gemeinsamen Entscheidungen nach Abs. 1 und die Entscheidungen, welche die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten bei Fehlen einer gemeinsamen Entscheidung nach Abs. 7 treffen, werden von der FMA als massgebend anerkannt und ihrer Aufsichtstätigkeit nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zugrunde gelegt.

12) Entscheidungen nach Abs. 1, 7 und 9 werden grundsätzlich jährlich aktualisiert. Die FMA aktualisiert die Entscheidung über die Anwendung von Art. 154 Abs. 3 Bst. a, Art. 156 und Art. 157 darüber hinaus, wenn die für die Beaufsichtigung eines Tochterunternehmens einer EWR-Mutterbank oder EWR-Wertpapierfirma oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-

Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats bei der FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde schriftlich samt Begründung eine Aktualisierung beantragt. Häufigkeit und Umfang der Aktualisierung sind zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten zu regeln.

#### Art. 164

##### *Aufsichtskollegien*

1) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde richtet Aufsichtskollegien ein, um die Durchführung der Aufgaben nach Art. 162 und 163 sowie Art. 186 zu erleichtern und gegebenenfalls auch eine angemessene Koordinierung und Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden von Drittstaaten zu gewährleisten.

2) Die Aufsichtskollegien geben den Rahmen vor, innerhalb dessen die FMA, die EBA und die anderen jeweils zuständigen Behörden folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a) Austausch von Informationen;
- b) gegebenenfalls Einigung über die freiwillige Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten;
- c) Festlegung von aufsichtsrechtlichen Prüfungsprogrammen auf der Grundlage einer Risikobewertung der Gruppe nach Art. 148;
- d) Steigerung der Effizienz der Aufsicht durch Beseitigung unnötiger aufsichtsrechtlicher Doppelanforderungen, auch in Bezug auf Informationsanfragen nach Art. 183 Abs. 5 und Art. 186;
- e) einheitliche Anwendung der Anforderungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf alle Unternehmen der Gruppe vorbehaltlich

der durch das EWR-Recht eröffneten Wahlrechte und Ermessensspielräume;  
und

- f) Planung und Koordination der Aufsichtstätigkeiten bei der Vorbereitung auf und in Krisensituationen nach Art. 162 Abs. 1 Bst. c unter Berücksichtigung der Arbeiten anderer Foren, die in diesem Bereich eingerichtet werden könnten.

3) Die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde richtet für die Zwecke von Art. 162 Abs. 1, Art. 165 Abs. 1 und 2 sowie Art. 186 Abs. 1 auch dann Aufsichtskollegien ein, wenn alle grenzüberschreitend tätigen Tochterunternehmen eines EWR-Mutterinstituts oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft ihren Sitz in Drittstaaten haben, sofern die zuständigen Behörden dieser Drittstaaten einer dem Art. 142 gleichwertigen Geheimnispflicht und, soweit anwendbar, Art. 29 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes unterstehen.

4) Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen der FMA, den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA richtet sich nach den Art. 177 bis 186. Die Art. 12 und Art. 142 stehen einer Übermittlung von Informationen nach Abs. 2 nicht entgegen.

5) Die FMA legt nach Konsultation der betroffenen zuständigen Behörden schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen nach Art. 165 über die Einrichtung und Funktionsweise der Kollegien fest.

6) Die für die Beaufsichtigung von Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26, Tochterunternehmen eines EWR-Mutterinstituts oder einer EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft zuständigen

Behörden und die zuständigen Behörden eines Aufnahmemitgliedstaats, in dem bedeutende Zweigstellen nach Art. 52 errichtet wurden, sowie gegebenenfalls Zentralbanken des ESZB und die zuständigen Behörden und Zentralbanken von Drittstaaten können, sofern sie einer Geheimnispflicht unterliegen, die nach Auffassung aller zuständigen Behörden den Vorschriften nach Art. 142 und, soweit anwendbar, Art. 56 des Wertpapierfirmengesetzes gleichwertig sind, an Aufsichtskollegien der FMA teilnehmen.

7) Ist die FMA für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig, führt sie bei den Sitzungen des Kollegiums den Vorsitz und entscheidet, welche zuständigen Behörden an einer Sitzung oder einer Tätigkeit des Kollegiums teilnehmen. Die FMA informiert alle Mitglieder des Kollegiums vorab laufend und umfassend über die Organisation solcher Sitzungen, die wesentlichen zu erörternden Fragen und die in Betracht zu ziehenden Tätigkeiten. Weiters informiert die FMA die Mitglieder des Kollegiums rechtzeitig und umfassend über das in diesen Sitzungen beschlossene Vorgehen und die durchgeführten Massnahmen.

8) Die FMA berücksichtigt bei ihren Entscheidungen die Relevanz der zu planenden oder zu koordinierenden Aufsichtstätigkeit für die betreffenden Behörden. Insbesondere berücksichtigt sie die möglichen Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems in den betreffenden EWR-Mitgliedstaaten und die Pflichten nach Art. 53.

9) Nach Massgabe von Art. 183 Abs. 1 unterrichtet die FMA die EBA über die Tätigkeiten der Aufsichtskollegien, einschliesslich in Krisensituationen, und übermittelt ihnen alle Informationen, die für die Zwecke der Aufsichtskonvergenz von besonderer Bedeutung sind. Dabei hat sie die Geheimnispflicht nach Art. 142 und, soweit anwendbar, Art. 56 des Wertpapierfirmengesetzes zu beachten.

10) Bei Uneinigkeit zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten über die Funktionsweise der Aufsichtskollegien kann die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, die EFTA-Überwachungsbehörde um Unterstützung bitten. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, kann die FMA nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA um Unterstützung bitten.

#### Art. 165

##### *Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen*

1) Um die Beaufsichtigung zu erleichtern und eine wirksame Aufsicht zu errichten, schliesst die FMA mit anderen im Rahmen der Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten schriftliche Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen ab.

2) Im Rahmen dieser Vereinbarungen können der für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats zusätzliche Aufgaben übertragen und Verfahren für die Beschlussfassung und die Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Behörden festgelegt werden.

3) Ist die FMA für die Bewilligung eines Tochterunternehmens eines Mutterunternehmens, das eine Bank ist, zuständig, kann sie ihre Verantwortung für die Beaufsichtigung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 durch bilaterale Übereinkunft auf die zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, die das Mutterunternehmen bewilligt hat und beaufsichtigt, übertragen, damit diese die Beaufsichtigung des Tochterunternehmens übernehmen. Die EFTA-



Überwachungsbehörde und die EBA werden über das Bestehen und den Inhalt derartiger Übereinkünfte unterrichtet.

4) Ist die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde, hat jedoch die bewilligte Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz nicht in Liechtenstein, schliesst die FMA Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen nach Abs. 1 auch mit der zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, ab.

#### Art. 166

##### *Zusätzliche Befugnisse im Rahmen der konsolidierten Aufsicht*

1) Um ihre Aufgaben nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als konsolidierende Aufsichtsbehörde zu erfüllen, kann die FMA zusätzlich zu den Befugnissen nach Art. 154 insbesondere von folgenden Befugnissen Gebrauch machen:

- a) Informationen von einem Mutterunternehmen verlangen, dessen Tochter eine Bank mit Sitz in Liechtenstein ist, und die in einem der in Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Fälle nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen wird; und
- b) von Tochterunternehmen einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, die nicht in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen sind, Informationen nach Abs. 2 verlangen.

2) Handelt es sich bei einem Mutterunternehmen einer oder mehrerer Banken mit Sitz in Liechtenstein um eine gemischte Holdinggesellschaft, kann die FMA von der gemischten Holdinggesellschaft und allen ihren Tochterunternehmen alle Informationen verlangen, die zur Aufsicht über diese Tochterunternehmen

zweckdienlich sind. Sie kann die Informationen entweder unmittelbar von der gemischten Holdinggesellschaft oder den Tochterunternehmen anfordern und die erhaltenen Informationen im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle nachprüfen oder durch die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nachprüfen lassen. Ist die gemischte Holdinggesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen ein Versicherungsunternehmen, kann auch auf das Verfahren nach Art. 185 zurückgegriffen werden. Hat die gemischte Holdinggesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen den Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, ist Abs. 1 Bst. a anzuwenden.

#### Art. 167

##### *Bewertung der Gleichwertigkeit der konsolidierten Aufsicht durch Behörden aus Drittstaaten*

1) Unterliegt eine Bank, deren Mutterunternehmen eine Drittstaatsbank oder eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat ist, nicht der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäss Art. 161, überprüft die FMA zusammen mit den anderen von dieser Unternehmenskonstellation betroffenen zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten, ob die Bank von der zuständigen Drittstaatsbehörde auf konsolidierter Basis beaufsichtigt wird und diese Aufsicht den Grundsätzen dieses Gesetzes und den Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Konsolidierung gemäss Art. 11 bis 24 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entspricht.

2) Die FMA nimmt diese Überprüfung auf Antrag des Mutterunternehmens oder eines der im EWR beaufsichtigten Unternehmens oder von sich aus vor, soweit sie nach Abs. 4 für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig wäre. Sie konsultiert die anderen jeweils zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten.

3) Bei der Überprüfung nach Abs. 1 berücksichtigt die FMA die Orientierungen des Europäischen Bankenausschusses. Zu diesem Zweck konsultiert sie den Ausschuss, bevor sie entscheidet.

4) Findet keine oder keine gleichwertige Aufsicht auf konsolidierter Basis statt, ist die FMA für die Aufsicht auf konsolidierter Basis zuständig und wendet die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sinngemäss auf die entsprechende Bank an. Stattdessen kann die FMA auch zu angemessenen anderen Aufsichtstechniken greifen, soweit diese die Erreichung der mit der Beaufsichtigung von Banken auf konsolidierter Basis verfolgten Ziele gewährleisten. Die FMA kann insbesondere verlangen, dass eine Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Finanzholdinggesellschaft mit Sitz im EWR gegründet wird, und die Bestimmungen über die Beaufsichtigung auf den konsolidierten Abschluss dieser Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft anwenden.

5) Andere Aufsichtstechniken nach Abs. 4 können von zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der konsolidierten Aufsicht nach Abs. 4 nur dann angewendet werden, wenn die FMA diesen Techniken nach Anhörung der beteiligten zuständigen Behörden des EWR zugestimmt hat.

6) Die Aufsichtstechniken werden den anderen jeweils zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde sowie der EBA mitgeteilt.

7) Die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten im Rahmen der konsolidierten Aufsicht nach diesem Artikel richtet sich vorbehaltlich Art. 187 und Art. 188 nach Art. 26b Abs. 3 und 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

## **5. Aufsichtsabgaben und Gebühren**

Art. 168

*Grundsatz*

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

## **6. Veröffentlichungspflichten der FMA**

Art. 169

*Register*

1) Die FMA hat ein öffentlich zugängliches Register zu führen, in das einzutragen sind:

- a) Banken;
- b) Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und EWR-Finanzinstituten in Liechtenstein;
- c) EWR-Kreditinstitute und EWR-Finanzinstitute, die in Liechtenstein im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind;
- d) Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26;
- e) die zur Prüfung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften; und
- f) vertraglich gebundene Vermittler mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die nach Art. 45 Abs. 3 von EWR-Kreditinstituten herangezogen

werden, um in Liechtenstein Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlage-tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs zu erbringen.

2) Die FMA hat Eintragungen nach Abs. 1 periodisch zu überprüfen. Soweit erforderlich, sind Eintragungen unverzüglich zu aktualisieren.

3) Die FMA hat das Register nach Abs. 1 kostenlos über ihre Internetseite zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat die FMA an ihrem Sitz nach Massgabe der technischen Möglichkeiten jedermann Einsicht in das Register zu gewähren.

#### Art. 170

##### *Aufsichtliche Offenlegung*

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Webseite die folgenden Informationen:

- a) den Wortlaut der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und allgemeinen Leitlinien, die in Liechtenstein im Bereich der Finanzdienstleistungsaufsicht verabschiedet wurden;
- b) die Art und Weise, in der die im EWR-Recht eröffneten Wahlrechte und Ermessensspielräume genutzt werden;
- c) die allgemeinen Kriterien und Methoden der Überprüfung und Bewertung nach Art. 148, einschliesslich der Kriterien zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit nach Art. 148 Abs. 2 und 4; und
- d) vorbehaltlich Art. 142 dieses Gesetzes und, soweit anwendbar, Art. 52 Abs. 1 Bst. a, b und f, Art. 56 Abs. 1 bis 3, Art. 86 Abs. 2, 4 und 5 sowie Art. 91 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a bis g des Wertpapierfirmengesetzes aggregierte statistische Daten zu zentralen Aspekten der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Rahmenvorschriften, einschliesslich Angaben zu Anzahl und Art der nach

Art. 154 Abs. 3 ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen sowie der nach Art. 245 verhängten Strafen und der nach Art. 246 verhängten Verwaltungsstrafen.

2) Die Angaben nach Abs. 1 müssen einen aussagekräftigen Vergleich unter den Vorgehensweisen der verschiedenen zuständigen Behörden der EWR-Mitgliedstaaten ermöglichen. Die FMA hat bei der Veröffentlichung nach Abs. 1 die massgeblichen EWR-rechtlichen Vorgaben zum gemeinsamen Format zu beachten. Die nach Abs. 1 veröffentlichten Daten sind regelmässig zu aktualisieren.

#### Art. 171

##### *Besondere Offenlegungspflichten*

1) Die FMA veröffentlicht zu Verbriefungspositionen nach Kapitel 2 der Verordnung (EU) 2017/2402:

- a) die allgemeinen Kriterien und Methoden zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der Art. 405 bis 409 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013; und
- b) einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Überprüfung und der Maßnahmen der FMA bei Verletzung der in Bst. a genannten Vorschriften.

2) Gestattet die FMA einer Bank die Nichtanwendung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, veröffentlicht sie folgende Informationen:

- a) die Kriterien, nach denen festgestellt wird, dass kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder Begleichung von Verbindlichkeiten gegeben oder abzusehen ist;

- b) die Zahl der Mutterinstitute, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird, unter Angabe der Zahl, wie viele dieser Banken Tochterunternehmen in einem Drittstaat in ihre Eigenmittelberechnung einbeziehen; und
- c) aggregiert für Liechtenstein:
  - 1. den Gesamtbetrag der auf konsolidierter Basis ermittelten, in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel von Mutterinstituten, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird;
  - 2. den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel an den auf konsolidierter Basis ermittelten Gesamteigenmitteln von Mutterinstituten, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird; und
  - 3. den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel an den auf konsolidierter Basis ermittelten und nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebenen Gesamteigenmitteln von Mutterinstituten, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird.

3) Gestattet die FMA nach Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einer Bank die Einbeziehung von Tochterunternehmen auf Einzelbasis in ihre Berechnung nach Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, veröffentlicht sie folgende Angaben:

- a) die Kriterien, nach denen festgestellt wird, dass kein wesentliches tatsächliches oder rechtliches Hindernis für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder Begleichung von Verbindlichkeiten gegeben oder abzusehen ist;

- b) die Zahl der Mutterinstitute, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird, sowie die Zahl solcher Mutterinstitute, die Tochterunternehmen in einem Drittstaat in ihre Eigenmittelberechnung einbeziehen; und
- c) aggregiert für Liechtenstein:
  - 1. den Gesamtbetrag der in Tochterunternehmen in Drittstaaten gehaltenen Eigenmittel von Mutterinstituten, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird;
  - 2. den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel an den Gesamteigenmitteln von Mutterinstituten, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird; und
  - 3. den prozentualen Anteil der in Tochterunternehmen in einem Drittstaat gehaltenen Eigenmittel an den Gesamteigenmitteln von Mutterinstituten nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, zu deren Gunsten das Ermessen ausgeübt wird.

## **7. Meldung von Gesetzesverstößen**

Art. 172

*Meldesystem der FMA*

1) Die FMA hat über ein wirksames und verlässliches Meldesystem zu verfügen, in das über einen allgemein zugänglichen, sicheren Berichtsweg potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen dieses Gesetz, der dazu erlassenen Verordnungen und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gemeldet werden können.

2) Das Meldesystem umfasst zumindest:

- a) spezielle Verfahren für den Empfang der Meldungen über Verstöße und deren Weiterverfolgung;



- b) einen angemessenen Schutz für Angestellte von Banken, Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die innerhalb dieser Unternehmen begangene Verstösse melden, zumindest vor Vergeltungsmassnahmen, Diskriminierung und anderen Arten von unfairer Behandlung;
- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sowohl für die Person, welche die Verstösse anzeigt, als auch für die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoß verantwortlich, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Rahmen eines staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens erforderlich; und
- d) klare Vorschriften, die gewährleisten, dass in Bezug auf die Person, welche die in einer Bank, Finanzholdinggesellschaft oder gemischten Finanzholdinggesellschaft begangenen Verstösse meldet, in allen Fällen Vertraulichkeit garantiert wird, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Rahmen eines staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens erforderlich.

3) Eine Meldung durch Angestellte von Banken, Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften an die FMA gilt nicht als Verstoß gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht und hat keine diesbezügliche Haftung der meldenden Person zur Folge.

4) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

### **C. Landgericht**

Art. 173

*Strafbehörde*

Das Landgericht ist Strafbehörde bei Vergehen nach Art. 245.

### **D. Aussergerichtliche Schlichtungsstelle**

Art. 174

*Aussergerichtliche Streitbeilegung*

1) Die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich ist als AS-Stelle nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Alternative-Streitbeilegungs-Gesetzes für die aussergerichtliche Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Banken über die erbrachten Bankdienstleistungen zuständig.

2) Die Schlichtungsstelle hat zur Aufgabe, in Streitigkeiten zwischen Kunden und Banken auf geeignete Weise zu vermitteln und auf diese Weise eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

3) Die Schlichtungsstelle hat auch Beschwerden von Organisationen, die sich landesweit und statutengemäss dem Konsumentenschutz oder anderen, Bankdienstleistungen betreffenden Themen widmen, entgegenzunehmen und zu behandeln.

4) Kann keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden, so sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

5) Im Übrigen findet das Alternative-Streitbeilegungs-Gesetz Anwendung.

6) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

## **IX. Unerlaubter Geschäftsbetrieb**

Art. 175

### *Befugnisse der FMA*

1) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, kann die FMA von den betreffenden natürlichen oder juristischen Personen Auskünfte und Unterlagen einschliesslich Kopien verlangen, wie wenn es sich um beaufsichtigte Personen handelt. Dieses Recht umfasst auch die Befugnis, in Bücher, Schriftstücke und EDV-Datenträger vor Ort Einsicht zu nehmen, sich Auszüge davon herstellen zu lassen und die erforderlichen Daten zu verarbeiten.

2) Die FMA hat die natürlichen oder juristischen Personen, die ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausüben, zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der FMA zu bestimmenden Frist aufzufordern. Kommt eine aufgeforderte natürliche oder juristische Person dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, hat die FMA die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes jeweils notwendigen Massnahmen zu ergreifen. Insbesondere kann die FMA auch die sofortige Einstellung der Tätigkeit und gegebenenfalls die Auflösung der juristischen Person anordnen.

3) Ist die natürliche oder juristische Person der Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Abs. 2 nachgekommen und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene bewilligungsrechtlichen Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Massnahmen nach Abs. 2 bestimmend waren, von der natürlichen oder

juristischen Person dauerhaft eingehalten werden, hat die FMA auf Antrag die nach Abs. 2 getroffenen Massnahmen ehestens aufzuheben.

Art. 176

*Warnmeldungen*

1) Die FMA kann durch eine Warnmeldung auf ihrer Internetseite oder im Amtsblatt die Öffentlichkeit informieren, dass eine natürliche oder juristische Person oder der Betreiber einer Internetseite, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer zur Vornahme bestimmter Tätigkeiten nach diesem Gesetz nicht berechtigt ist, sofern diese Person dazu Anlass gegeben hat und eine Information der Öffentlichkeit erforderlich und im Hinblick auf mögliche Nachteile des Betroffenen verhältnismässig ist. Die FMA kann in der Warnmeldung den Namen der natürlichen oder juristischen Person, die Geschäftsanschrift oder Wohnanschrift, die Handelsregisternummer, die Internetadresse und die Telefonnummer angeben.

2) Der von einer Warnmeldung nach Abs. 1 Betroffene kann eine Überprüfung der Rechtmässigkeit in einem durch Erlass einer Verfügung zu erledigenden Verfahren beantragen. Wird im Rahmen der Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Warnmeldung festgestellt, hat die FMA die Warnmeldung richtig zu stellen oder auf Antrag des Betroffenen von der Internetseite zu entfernen.

## **X. Informationsaustausch und internationale Zusammenarbeit**

### **A. Informationsaustausch und internationale Zusammenarbeit innerhalb des EWR**

#### **1. Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Finanzaufsichtssystems**

##### *Art. 177*

##### *Zusammenarbeit und Informationsaustausch innerhalb des ESFS*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nach Massgabe von Art. 5 Abs. 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes mit den Europäischen Aufsichtsbehörden und den anderen Teilnehmern des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) eng zusammen.

2) Für die Zwecke des Abs. 1 kann die FMA den Teilnehmern des ESFS auf Anfrage alle Informationen zur Verfügung stellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des ESFS erforderlich sind. Sie kann dazu von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen.

3) Die Art. 12 und Art. 142 stehen einer Übermittlung von Informationen nach Abs. 2 nicht entgegen.

## **2. Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten**

### Art. 178

#### *Grundsatz*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht über Banken, insbesondere auch über deren Zweigstellen nach Art. 40 und 42 sowie über Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und EWR-Finanzinstituten nach Art. 44 und 46, mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten nach Massgabe dieses Gesetzes eng zusammen.

2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 tauscht die FMA im Rahmen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten alle erforderlichen Informationen nach Massgabe von Art. 179 Abs. 1 und Art. 180 aus. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen zum Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten, der EBA und zuständigen Behörden und Stellen von Drittstaaten nach Art. 48 und Art. 181 bis 187.

3) Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen und die erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern. Erhält die FMA im Rahmen der Zusammenarbeit nach diesem Unterabschnitt ein Ersuchen einer zuständigen Behörde aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat auf Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Nachprüfung vor Ort oder einer Ermittlung, kann sie diesem Ersuchen auch dadurch nachkommen, dass sie:

a) die Nachprüfung vor Ort oder Ermittlungen selbst vornimmt;

- b) der ersuchenden Behörde die Durchführung der Nachprüfung vor Ort oder Ermittlung gestattet; die FMA kann die ersuchende Behörde bei der Durchführung der Nachprüfung vor Ort oder bei der Ermittlung begleiten; oder
- c) anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständigen die Durchführung der Nachprüfung vor Ort oder Ermittlung gestattet; die FMA kann die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständigen bei der Durchführung der Nachprüfung vor Ort oder der Ermittlung begleiten.

4) Die Art. 12 und Art. 142 stehen einer Übermittlung von Informationen an zuständige Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches nach den Art. 179 bis 188 nicht entgegen.

#### Art. 179

##### *Informationsaustausch*

1) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen Behörde oder Stelle eines EWR-Mitgliedstaats alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, wenn:

- a) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörden oder Stellen einer dem Art. 142 gleichwertigen Geheimnispflicht unterstehen;
- b) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange, insbesondere die Aufsicht über Banken verwendet werden; und
- c) bei Informationen, die aus dem Ausland stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, vorliegt

und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörde zugestimmt hat.

2) Die FMA kann unter sinngemässer Anwendung der Voraussetzungen des Abs. 1 zudem folgenden Behörden und Stellen in anderen EWR-Mitgliedstaaten Informationen für die Zwecke und die Wahrnehmung deren Aufgaben übermitteln:

- a) Behörden oder Stellen, die im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über andere Unternehmen der Finanzbranche betraut sind, und die mit der Aufsicht über die Finanzmärkte betrauten Stellen;
- b) Behörden oder Stellen, die mit der Verantwortung für den Erhalt der Stabilität des Finanzsystems in den EWR-Mitgliedstaaten durch Anwendung der Vorschriften für die Makrofinanzaufsicht betraut sind;
- c) Behörden oder Stellen, die für die Durchführung von Sanierungen oder den Schutz der Stabilität des Finanzsystems zuständig sind;
- d) vertraglichen oder institutsbezogenen Sicherungssystemen im Sinne des Art. 113 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013;
- e) Behörden oder Stellen, die an der Abwicklung und an Konkursverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf EWR-Kreditinstitute beteiligt sind;
- f) Personen, welche die gesetzliche Prüfung der Jahresrechnung von EWR-Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und EWR-Finanzinstituten vornehmen;
- g) zentralen Meldestellen nach Art. 32 der Richtlinie (EU) 2015/849 und zuständigen Behörden oder Stellen, die für die Überwachung der Einhaltung der genannten Richtlinie zuständig sind;



- h) zuständigen Behörden oder Stellen, die für die Anwendung der Regelungen zur strukturellen Trennung innerhalb einer Bankengruppe verantwortlich sind;
- i) Einlagensicherungssysteme im Sinne der Richtlinie 2014/49/EU oder Anlegerentschädigungssysteme im Sinne der Richtlinie 97/9/EG<sup>52</sup>;
- k) der Europäischen Zentralbank, anderen Zentralbanken des Europäischen Systems der Zentralbanken und anderen Einrichtungen mit ähnlichen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden zum Zwecke der Durchführung der Geldpolitik und der damit zusammenhängenden Bereitstellung von Liquidität, der Überwachung der Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abwicklungssysteme und der Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems;
- l) gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungssysteme betraut sind.

3) Unter sinngemässer Anwendung der Voraussetzungen des Abs. 1 kann die FMA auch den Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten Informationen übermitteln, die für die Aufsicht über die in Abs. 2 Bst. d, e und f genannten Stellen, Behörden oder Personen zuständig sind.

4) Die FMA teilt der EBA mit, welche Behörden oder Stellen nach Abs. 2 und 3 Informationen erhalten dürfen.

5) Die FMA kann die zuständigen Behörden und Stellen anderer EWR-Mitgliedstaaten um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 notwendig

---

<sup>52</sup> Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22)

sind. Die erhaltenen Informationen darf sie an die in Art. 141 genannten Stellen und Personen sowie die Staatsanwaltschaft und die Stabstelle Financial Intelligence Unit (FIU) weiterleiten. Die FMA hat unverzüglich die Behörde, welche die Informationen übermittelt hat, darüber zu unterrichten. Ausser in gebührend begründeten Fällen darf sie diese Informationen nur unter sinngemässer Wahrung von Abs. 1 Bst. c an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergeben.

6) Die FMA kann in Krisensituationen nach Art. 186 Informationen an den Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, die Europäischen Aufsichtsbehörden, die zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten sowie die in Abs. 2 Bst. k genannten Zentralbanken weiterleiten, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind.

7) Die FMA übermittelt dem Ständigen Ausschuss der EFTA-Staaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der Europäischen Kommission alle Informationen, die diese für die Zwecke und die Wahrnehmung ihrer in diesem Gesetz, der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder in anderen EWR-Rechtsakten vorgesehenen Aufgaben benötigen. Abs. 1 findet auf diesen Informationsaustausch keine Anwendung.

## Art. 180

### *Ablehnung der Zusammenarbeit*

1) Die FMA kann ein Ersuchen auf Zusammenarbeit oder auf Austausch von Informationen nach Art. 179 nur ablehnen, wenn:

- a) dadurch die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen Liechtensteins verletzt werden;

- b) auf Grund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem inländischen Gericht anhängig ist; oder
- c) in Liechtenstein gegen die betreffenden Personen auf Grund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist.

2) Im Falle einer Ablehnung teilt die FMA dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und informiert sie über den Grund der Ablehnung.

#### Art. 181

##### *Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit Zweigstellen*

1) Sind Banken im Rahmen von Art. 40 oder 42 über eine Zweigstelle in anderen EWR-Mitgliedstaaten tätig, übermittelt die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten unverzüglich alle Informationen zur Überwachung der Liquidität im Einklang mit Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und alle Informationen in Zusammenhang mit Art. 135, Art. 139 und Art. 140, Art. 161 bis 167 sowie Art. 183 bis 186 und Art. 246 dieses Gesetzes in Bezug auf die über die Zweigstelle ausgeübten Tätigkeiten, wenn diese Informationen dem Schutz der Einleger und Anleger in den Aufnahmemitgliedstaaten dienen.

2) Die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats informiert unverzüglich die zuständigen Behörden aller Aufnahmemitgliedstaaten, wenn Liquiditätsengpässe auftreten oder wahrscheinlich auftreten werden. Die FMA informiert in diesen Fällen detailliert über die Planung und Umsetzung eines Sanierungsplans sowie über diesbezüglich ergriffene Aufsichtsmaßnahmen.

3) Die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats informiert die zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten, wie die von ihnen nach

Art. 50 der Richtlinie 2013/36/EU bereitgestellten Informationen und Erkenntnisse berücksichtigt wurden. Auf Verlangen hat sie den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten entsprechende Erläuterungen zu übermitteln.

4) Lehnt die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die von den zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten nach Art. 50 der Richtlinie 2013/36/EU gegenüber einer Zweigstelle einer Bank ergriffenen Massnahmen ab, kann sie die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 in Fällen, in denen ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, an die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen und diese damit befassen. In Fällen, in denen sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, verweist die FMA die Angelegenheit nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 an die EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA.

5) Die FMA als zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats um Auskunft ersuchen, wie die nach Abs. 1 und 2 bereitgestellten Informationen berücksichtigt wurden und welche Massnahmen auf dieser Grundlage ergriffen wurden, wobei sie auch ergänzende Erläuterungen verlangen kann. Sind die Massnahmen der zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten nach Ansicht der FMA nicht ausreichend, kann die FMA, nachdem sie die zuständigen Behörden der Herkunftsmitgliedstaaten und die EBA informiert hat, selbst alle Massnahmen nach Art. 154 ergreifen, um die Interessen der Einleger, Anleger oder sonstiger Dienstleistungsempfänger in Liechtenstein zu schützen oder die Stabilität des Finanzsystems zu sichern.

6) Die FMA kann alle Fälle an die EBA und/oder die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen, in denen ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um

Informationsaustausch, zurückgewiesen oder abgelehnt wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.

Art. 182

*Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit  
Drittstaatsgruppen*

Gehört eine liechtensteinische Bank derselben Drittstaatsgruppe an wie eine Zweigstelle einer Drittstaatsbank, und wird diese Zweigstelle von der zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats beaufsichtigt, arbeitet die FMA mit dieser Behörde eng zusammen und übermittelt dieser Behörde alle notwendigen Informationen, um sicherzustellen, dass alle Tätigkeiten der Drittstaatsgruppe einer umfassenden Beaufsichtigung nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen und eine Umgehung der für Drittstaatsgruppen geltenden Anforderungen sowie negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität des EWR verhindert werden.

**3. Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten sowie der EBA im Rahmen der konsolidierten Aufsicht**

Art. 183

*Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit beteiligten zuständigen  
Behörden und der EBA*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen der Aufsicht auf konsolidierter Basis mit den daran beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA nach Massgabe dieses Gesetzes eng zusammen. Sie übermittelt auf Verlangen alle zweckdienlichen Informationen und legt auf eigene Initiative alle wesentlichen

Informationen vor, die für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind, die den beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der EBA durch die Richtlinie 2013/36/EU und die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 übertragen worden sind, insbesondere sämtliche Informationen über Personen mit engen Verbindungen zu einer Bank nach Art. 22 Abs. 4 sowie sämtliche Informationen über die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 71 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 2 und 3 auf konsolidierter Basis hinsichtlich der rechtlichen und organisatorischen Struktur der Gruppe und ihrer Unternehmensführung. Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen und die erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern.

2) Die FMA kann ein Ersuchen an eine zuständige Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats richten, um diese zu ersuchen, Informationen über eine Bank, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft, ein EWR-Kreditinstitut, ein EWR-Finanzinstitut, einen Anbieter von Nebendienstleistungen, eine gemischte Holdinggesellschaft, ein Tochterunternehmen nach Art. 185 oder ein Tochterunternehmen nach Art. 184 Abs. 1 Bst. b mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nachzuprüfen. Wird die FMA im Rahmen der konsolidierten Aufsicht von einer zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats um die Nachprüfung solcher Informationen gebeten, kommt sie diesem Ersuchen unter Anwendung von Art. 178 Abs. 3 nach.

3) Informationen nach Abs. 1 gelten als wesentlich, wenn sie die Beurteilung der finanziellen Solidität einer Bank, eines EWR-Kreditinstituts oder eines EWR-Finanzinstituts in einem anderen EWR-Mitgliedstaat wesentlich beeinflussen könnten. Wesentliche Informationen umfassen insbesondere Folgendes:

a) die Offenlegung der rechtlichen Struktur und der Unternehmensführungsstruktur, einschliesslich der Organisationsstruktur der Gruppe unter

Erfassung aller beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Unternehmen, nicht beaufsichtigten Tochterunternehmen und bedeutenden Zweigstellen der Gruppe, der Mutterunternehmen im Einklang mit den Art. 22 Abs. 2 bis 4, Art. 71 Abs. 1 und Art. 88 Abs. 2 und 3 sowie Angabe der für die beaufsichtigten Unternehmen der Gruppe zuständigen Behörden;

- b) die Angabe der Verfahren, nach denen bei den Banken einer Gruppe Informationen gesammelt und diese Informationen überprüft werden;
- c) ungünstige Entwicklungen bei Banken oder anderen Unternehmen einer Gruppe, die den Banken ernsthaft schaden könnten; und
- d) erhebliche Sanktionen und aussergewöhnliche Massnahmen, welche die FMA aufgrund dieses Gesetzes getroffen hat, insbesondere einer speziellen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und einer etwaigen Beschränkung der Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen nach Art. 312 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mittels fortgeschrittener Messansätze zu berechnen.

4) Insbesondere übermittelt die FMA, falls sie für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis von EWR-Mutterinstituten oder Banken, die von EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder von gemischten EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaften kontrolliert werden, zuständig ist, den zuständigen Behörden in anderen EWR-Mitgliedstaaten, welche die Tochterunternehmen dieser Mutterunternehmen beaufsichtigen, alle zweckdienlichen Informationen. Bei der Bestimmung des Umfangs der Informationsübermittlung ist der Bedeutung dieser Tochterunternehmen für das Finanzsystem der betreffenden EWR-Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen.

5) Die FMA kann Fälle an die EFTA-Überwachungsbehörde verweisen, sofern ausschliesslich zuständige Behörden von EFTA-Staaten betroffen sind, oder an die

EFTA-Überwachungsbehörde und die EBA, sofern sowohl die FMA als auch zuständige Behörden von Mitgliedstaaten der Europäischen Union betroffen sind, in denen:

- a) eine andere zuständige Behörde wesentliche Informationen nicht übermittelt hat; oder
- b) ein Ersuchen um Zusammenarbeit, insbesondere um Austausch zweckdienlicher Informationen, zurückgewiesen oder abgelehnt wurde oder innerhalb einer angemessenen Frist zu keiner Reaktion geführt hat.

6) Ist die FMA für die Beaufsichtigung einer von einem EWR-Mutterinstitut kontrollierten Bank zuständig, setzt sie sich wann immer möglich mit der für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörde in Verbindung, wenn sie Informationen über die Anwendung von Ansätzen und Methoden nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 benötigt und jene zuständige Behörde bereits über diese verfügen könnte.

7) Die FMA konsultiert die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, bevor sie eine Entscheidung fällt, die für die Aufsichtstätigkeiten einer anderen zuständigen Behörde von Bedeutung ist, in Bezug auf folgende Punkte:

- a) Änderungen in der Aktionärs-, Organisations- oder Führungsstruktur der Banken einer Gruppe, die von der FMA bewilligt oder genehmigt werden müssen; und
- b) erhebliche Sanktionen oder aussergewöhnliche Massnahmen, insbesondere einer spezifischen Eigenmittelanforderung nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a und einer etwaigen Beschränkung der Möglichkeit, die Eigenmittelanforderungen nach Art. 312 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 mittels fortgeschrittener Messansätze zu berechnen.



8) Bei der Anwendung von Abs. 7 Bst. b wird stets die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständige Behörde konsultiert. In dringenden Fällen oder in Fällen, in denen eine solche Konsultation die Wirksamkeit der Entscheidung in Frage stellen könnte, kann die FMA von einer Konsultation absehen. In diesem Fall setzt die FMA die anderen zuständigen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis, nachdem sie die Entscheidung getroffen hat.

9) Die FMA arbeitet mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, zentralen Meldestellen und Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, die im öffentlichen Auftrag mit der Beaufsichtigung der in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Verpflichteten bezüglich der Einhaltung der genannten Richtlinie betraut sind, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eng zusammen. Sie stellt ihnen Informationen zur Verfügung, die für ihre jeweiligen Aufgaben relevant sind, sofern diese Zusammenarbeit und dieser Informationsaustausch keine laufenden straf- oder verwaltungsrechtlichen Untersuchungen, Ermittlungen oder Verfahren beeinträchtigen, in denen sich entweder die FMA oder die zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, die zentrale Meldestelle oder die Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaats, die im öffentlichen Auftrag mit der Beaufsichtigung der in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 genannten Verpflichteten benannt ist, befinden.

#### Art. 184

*Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit  
Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften und  
anderen Gruppengesellschaften*

1) Im Rahmen der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches nach Art. 183 kann die FMA den beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-

Mitgliedstaaten und der EBA alle zweckdienlichen Informationen in Bezug auf folgende Gruppengesellschaften übermitteln:

- a) Unternehmen sowie gemischte Finanzholdinggesellschaften, die in die Aufsicht auf konsolidierter Basis einbezogen sind; und
- b) Tochterunternehmen einer Bank, einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft, die nicht in die Aufsicht auf konsolidierter Basis einbezogen sind.

2) Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches kann die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde gegenüber den in Abs. 1 genannten Gruppengesellschaften von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen und die erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern.

3) Falls das Mutterunternehmen und eine oder mehrere Banken, die Tochterunternehmen sind, sich in verschiedenen EWR-Mitgliedstaaten befinden, übermittelt die FMA den beteiligten zuständigen Behörden jedes EWR-Mitgliedstaats die Informationen, die zweckdienlich sind, um die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zu ermöglichen oder zu erleichtern.

4) Falls die FMA als für ein Mutterunternehmen mit Sitz in Liechtenstein zuständige Behörde die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nicht selbst durchführt, kann sie auf Ersuchen der für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständigen Behörde des EWR-Mitgliedstaats vom Mutterunternehmen die Informationen, die für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zweckdienlich sind, verlangen und an diese Behörde weiterleiten. Die FMA kann von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen und die erforderlichen Informationen

von anderen inländischen Behörden anfordern, um diesem Ersuchen nachzukommen.

Art. 185

*Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Zusammenhang mit  
Gruppengesellschaften, die Versicherungsunternehmen sind oder  
Wertpapierdienstleistungen erbringen*

1) Kontrolliert eine Bank, eine Finanzholdinggesellschaft, eine gemischte Finanzholdinggesellschaft oder eine gemischte Holdinggesellschaft ein oder mehrere Tochterunternehmen, bei denen es sich um Versicherungsunternehmen oder um Unternehmen handelt, die bewilligungspflichtige Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten erbringen, arbeitet die FMA mit den für die Aufsicht über diese Unternehmen zuständigen Behörden aus anderen EWR-Mitgliedstaaten eng zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit übermittelt sie alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie zur Ermöglichung der Beaufsichtigung der Tätigkeit und der finanziellen Situation aller Gruppengesellschaften erforderlich sind. Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen und die erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern.

2) Ist die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde einer Gruppe mit einer gemischten Mutterfinanzholdinggesellschaft nicht identisch mit dem Koordinator im Sinne des Finanzkonglomeratgesetzes, so arbeitet sie mit dem Koordinator für die Zwecke der Anwendung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf konsolidierter Basis eng zusammen. Um eine wirksame Zusammenarbeit zu schaffen und zu erleichtern, schliessen die FMA und der Koordinator schriftliche Koordinations- und Kooperationsvereinbarungen. Für die Zwecke der

Zusammenarbeit und des Informationsaustausches kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen und die erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern.

#### Art. 186

##### *Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Krisensituationen*

1) Bei Eintritt einer Krisensituation, einschliesslich einer Situation nach Art. 18 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, oder einer Situation widriger Entwicklungen an den Finanzmärkten, welche die Marktliquidität und die Stabilität des Finanzsystems in einem der EWR-Mitgliedstaaten, in denen Unternehmen einer Gruppe bewilligt oder bedeutende Zweigstellen nach Art. 52 errichtet wurden, gefährden könnte, unterrichtet die FMA, soweit sie nach Art. 161 für die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis zuständig ist, so rasch wie möglich die EBA, die beteiligten zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten sowie die in Art. 179 Abs. 6 genannten Behörden und Stellen sowie die Schweizerische Nationalbank, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben relevant sind, und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen. Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen und die erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern. Die FMA nutzt, soweit möglich, bestehende Informationskanäle.

2) Benötigt die FMA in Krisensituationen nach Abs. 1 Informationen, die bereits einer der in Art. 183 Abs. 1 genannten zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaats vorliegen, nimmt sie mit dieser zuständigen Behörde Kontakt auf.

3) Befindet sich in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eine bedeutende Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank, unterrichtet die FMA als zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats bei Eintritt einer Krisensituation nach Abs. 1 unverzüglich die in Art. 179 Abs. 6 genannten Behörden und Stellen sowie die Schweizerische Nationalbank, wenn diese Informationen für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben relevant sind, und übermittelt ihnen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen. Abs. 1 gilt sinngemäss.

## **B. Informationsaustausch und internationale Zusammenarbeit mit Behörden und Stellen von Drittstaaten**

### Art. 187

#### *Informationsaustausch, Aufsicht, Nachprüfung vor Ort und Ermittlungen*

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben mit den zuständigen Behörden und Stellen eines Drittstaats bei der Beaufsichtigung, einer Nachprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen sowie den Zentralbanken von Drittstaaten in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden unter sinngemässer Anwendung der Art. 48, Art. 178 Abs. 3, Art. 179 und Art. 180 eng zusammen. Für die Zwecke der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach Art. 154 Gebrauch machen und die erforderlichen Informationen von anderen inländischen Behörden anfordern.

2) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Stellen eines Drittstaats vorbehaltlich Abs. 1 und Art. 188 nach Art. 26b Abs. 3 und 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

## Art. 188

*Kooperationsvereinbarungen*

1) Die FMA kann mit den zuständigen Behörden und Stellen von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abschliessen, wenn:

- a) der Informationsaustausch der Wahrnehmung von Aufsichtsaufgaben nach Art. 179 Abs. 2 dient;
- b) für die Weitergabe von Informationen eine nach Art. 142 mindestens gleichwertige berufliche Geheimhaltungspflicht besteht; und
- c) sichergestellt ist, dass die Informationen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat nur mit ausdrücklicher Zustimmung der übermittelnden Behörden und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

2) Die FMA kann Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch mit Behörden, Stellen oder Zentralbanken von Drittstaaten abschliessen, die dafür zuständig sind:

- a) Banken, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, UCITS-Verwaltungsgesellschaften, AIFM oder Finanzmärkte zu beaufsichtigen;
- b) Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnliche Verfahren bei Banken durchzuführen;
- c) in Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Pflichtprüfung der Rechnungslegung von Banken, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen vorzunehmen oder in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Entschädigungssysteme zu verwalten;

- d) die an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Banken beteiligten Stellen zu beaufsichtigen;
- e) die Personen zu beaufsichtigen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Banken, Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen vornehmen; oder
- f) in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden für die Durchführung der Geldpolitik und der damit zusammenhängenden Bereitstellung von Liquidität, der Überwachung der Zahlungsverkehrs-, Clearing- und Abwicklungssysteme und der Erhaltung der Stabilität des Finanzsystems.

### **C. Informationsaustausch mit internationalen Organisationen**

#### Art. 189

##### *Informationsaustausch*

1) Die FMA kann unter den Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 folgenden internationalen Organisationen oder Stellen Informationen übermitteln oder mit diesen austauschen:

- a) dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank für die Zwecke der Bewertungen im Rahmen des Programms zur Bewertung des Finanzsektors;
- b) der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich für die Zwecke quantitativer Folgenabschätzungen; und
- c) dem Rat für Finanzstabilität für die Zwecke seiner Überwachungsaufgaben.

2) Die FMA darf mit internationalen Organisationen oder Stellen nach Abs. 1 vertrauliche Informationen nur austauschen, wenn:

- a) eine ausdrückliche Anfrage der betreffenden Stelle vorliegt;

- b) die Anfrage zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben der anfragenden Stelle im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags erfolgt und hinreichend begründet ist;
- c) die Anfrage in Bezug auf Art, Umfang und Format der angeforderten Information sowie das Mittel für deren Offenlegung oder Übermittlung ausreichend dargelegt ist;
- d) die angeforderten Informationen unbedingt erforderlich sind, damit die anfragende Stelle die spezifischen Aufgaben wahrnehmen kann, und nicht über die ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben hinausgehen;
- e) die Informationen ausschliesslich den Personen übermittelt oder offengelegt werden, die unmittelbar mit der Wahrnehmung der spezifischen Aufgabe befasst sind; und
- f) die beschäftigten und beauftragten Personen, die Zugang zu den Informationen haben, einer der nach Art. 142 gleichwertigen Geheimnispflicht unterliegen.

3) Einer ersuchenden internationalen Organisation oder Stelle nach Abs. 1 dürfen nur aggregierte oder anonymisierte Informationen übermittelt werden. Personenbezogene Daten dürfen nur dann übermittelt werden, wenn:

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind;
- b) die Auskunft über die personenbezogenen Daten in den Räumlichkeiten der FMA stattfindet; und
- c) die ersuchende internationale Organisation oder Stelle bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 einhält.



4) Die Art. 12 und Art. 142 stehen einer Übermittlung von Informationen an Behörden und Stellen nach Abs. 1 nicht entgegen.

## **XI. Sanierung und Liquidation**

### **A. Stundung**

#### Art. 190

##### *Voraussetzungen und Ansuchen*

1) Eine Bank, die ausserstande ist, ihre Verbindlichkeiten zeitgerecht zu erfüllen, kann beim Landgericht um die Gewährung einer Stundung nachsuchen.

2) Die Bank hat dem Landgericht gleichzeitig einen Status, ihre letzte Jahresrechnung, ihre letzte Zwischenbilanz und den letzten Revisionsbericht einzureichen.

3) Rechtshandlungen, welche die Bank nach Schliessung der Schalter oder nach Einreichung des Gesuchs bis zur Bestellung des provisorischen Kommissärs vornimmt, sind ihren Gläubigern gegenüber ungültig. Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an Systemen im Sinne des Finalitätsgesetzes richten sich nach dessen Bestimmungen, insbesondere nach dessen Art. 15.

4) Die Regierung kann das Nähere über die Gewährung einer Stundung und das Verfahren mit Verordnung regeln.

Art. 191

*Bewilligung der Stundung*

1) Das Landgericht bewilligt nach Anhörung der FMA die Stundung für die Dauer eines Jahres, sofern die Bank nicht überschuldet ist. In begründeten Fällen kann die Stundung um ein weiteres Jahr verlängert werden.

2) Die Stundung ist durch Edikt öffentlich bekannt zu machen.

3) Über Entscheide des Landgerichts, womit die Stundung betreffend einen Teilnehmer eines Systems im Sinne des Finalitätsgesetzes bewilligt wird, ist die FMA unverzüglich zu verständigen.

Art. 192

*Provisorischer Kommissär*

1) Das Landgericht bestellt einen provisorischen Kommissär, dem bis zum Entscheid über das Gesuch oder bis zur Konkurseröffnung die gleichen Befugnisse wie den ordentlichen Kommissären zustehen.

2) Als provisorischer Kommissär kann die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezeichnet werden.

Art. 193

*Kommissär*

1) Bewilligt das Landgericht die Stundung, so bestellt es unbescholtene, verlässliche und sachkundige Personen als Kommissäre der Bank. Als Kommissär kann auch eine Bank oder eine Treuhandgesellschaft bestellt werden.

2) Bei Bestellung mehrerer Kommissäre muss einem Kommissär die Leitung zukommen.

3) Gesellschafter und frühere Gesellschafter, die im letzten Jahr vor der Konkursöffnung ausgeschieden sind, dürfen nicht als Kommissäre bestellt werden.

4) Der Kommissär steht unter der Aufsicht des Landgerichts und kann von diesem aus wichtigen Gründen abberufen werden.

#### Art. 194

##### *Aufgaben des Kommissärs*

Der Kommissär hat unverzüglich nach seiner Bestellung mit der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Vermögenslage der Bank festzustellen, darüber dem Landgericht und der Bank Bericht zu erstatten und die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Massnahmen zu treffen.

#### Art. 195

##### *Geschäftsführung*

1) Die Bank führt während der Stundung unter der Aufsicht des Kommissärs und nach dessen Weisung ihren Geschäftsbetrieb weiter.

2) Die Bank darf keine Rechtshandlungen vornehmen, durch welche die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt oder einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt werden.

3) Die Bank hat dem Landgericht und dem Kommissär in sämtliche Bücher und Belege Einsicht zu gewähren sowie alle verlangten Aufschlüsse zu erteilen.

4) Der Kommissär ist zu allen Verhandlungen der Organe der Bank einzuladen; er kann solche Verhandlungen auch selbst anordnen.

Art. 196

*Zahlungen an Gläubiger*

1) Zahlungen an die Gläubiger dürfen nur mit Zustimmung des Kommissärs geleistet werden.

2) Der Kommissär ist ermächtigt, nach seinem Ermessen Auszahlungen an die Gläubiger mit Einnahmen aus fälligen Forderungen der Bank anzuordnen. Die Interessen der durch Rechtsgeschäft oder Gesetz privilegierten sowie der kleinen Gläubiger sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

3) Diese Auszahlungen dürfen die Hälfte derjenigen Beträge nicht übersteigen, für die nach der Vermögensfeststellung des Kommissärs Deckung vorhanden ist.

Art. 197

*Weitere Massnahmen*

1) Das Landgericht kann nach Anhörung der FMA während der Stundung jederzeit weitere durch die Sachlage gebotene und im Interesse der Bank oder der Gläubiger liegende Massnahmen treffen.

2) Das Landgericht kann insbesondere anordnen, dass der Abschluss neuer Geschäfte, die Veräusserung von Liegenschaften, die Bestellung von Pfändern oder die Eingehung von Bürgschaften zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Kommissärs bedürfen.

3) Das Landgericht hat solche Anordnungen zu veröffentlichen.

Art. 198

*Exekutionen*

1) Während der Dauer der Stundung können Exekutionen gegen den Schuldner nur bis zur Pfändung und Schätzung geführt werden.

2) Einem Verwertungs- oder Konkursbegehren darf keine Folge gegeben werden.

3) Die Fristen für die Stellung der Verwertungsanträge verlängern sich um die Dauer der Stundung. Ebenso erstreckt sich die Haftung des Grundpfandes für die Zinsen der Grundpfandschuld (Art. 290 Abs. 1 Ziff. 3 des Sachenrechts) um die Dauer der Stundung.

Art. 199

*Aussergerichtliche Sanierung*

1) Falls die Bank eine aussergerichtliche Sanierung oder einen Nachlassvertrag anstrebt, hat der Kommissär ihre Anträge zuhanden der Gesellschaftsorgane, der Gläubiger oder des Landgerichts zu beurteilen.

2) Zeigt sich während der Stundung, dass der Bank eine aussergerichtliche Sanierung möglich ist, kann das Landgericht die Stundung ausnahmsweise um weitere sechs Monate verlängern.

Art. 200

*Widerruf der Stundung*

1) Auf Antrag des Kommissärs oder eines Gläubigers hat das Landgericht die Stundung zu widerrufen, wenn die Bank:

- a) die Stundung aufgrund unrichtiger Angaben erreicht hat;
- b) den Weisungen des Kommissärs zuwiderhandelt;
- c) die berechtigten Interessen der Gläubiger beeinträchtigt;
- d) einzelne Gläubiger zum Nachteil anderer begünstigt.

2) Das Landgericht hat den Widerruf der Stundung zu veröffentlichen.

Art. 201

*Hinfall der Stundung*

1) Das Landgericht kann die Stundung auf Antrag des Kommissärs als dahingefallen erklären, wenn sie nach dem Ermessen des Kommissärs nicht mehr notwendig ist.

2) Das Landgericht hat den Hinfall der Stundung zu veröffentlichen.

**B. Besondere Bestimmungen über das Konkursverfahren bei Banken**

Art. 202

*Anwendbares Recht und Konkursöffnung*

1) Auf das Konkursverfahren über das Vermögen von Banken sind, soweit nichts anderes angeordnet wird, die Bestimmungen der Insolvenzordnung

anzuwenden. Über das Vermögen einer Bank kann ein Sanierungsverfahren nicht eröffnet werden. Im Konkurs einer Bank findet ein Sanierungsplanantrag nicht statt.

2) Die Art. 202 bis 212 sind neben Banken auch auf sonstige Institute und Unternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes anzuwenden.

3) Über das Vermögen einer in Abwicklung befindlichen Bank, für die festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen für eine Abwicklung nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz gegeben sind, darf ein Konkursverfahren nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Abwicklungsbehörde eröffnet werden; vorbehalten bleibt Art. 101 Abs. 2 Bst. b des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes. Für die Durchführung des Konkursverfahrens gelten folgende Anforderungen:

- a) das Landgericht hat die FMA und die Abwicklungsbehörde unverzüglich über jeden Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens in Bezug auf eine Bank zu informieren, und zwar unabhängig davon, ob sich die Bank in Abwicklung befindet oder eine Entscheidung nach Art. 102 Abs. 4 und 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes veröffentlicht wurde;
- b) über den Antrag ist erst zu entscheiden, sobald die Mitteilungen nach Bst. a erfolgt sind, und einer der beiden folgenden Fälle eingetreten ist:
  1. die Abwicklungsbehörde hat das Landgericht darüber unterrichtet, dass sie in Bezug auf die Bank keine Abwicklungsmassnahmen plant;
  2. seit dem Datum des Eingangs der unter Bst. a genannten Mitteilungen ist ein Zeitraum von sieben Tagen verstrichen.

4) Soweit das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz nicht anzuwenden ist, ist ein Konkursverfahren nur auf Antrag oder mit Zustimmung der FMA zu eröffnen.

5) Im Konkursverfahren über das Vermögen von Banken kommt der FMA Parteistellung zu.

6) Über Unternehmen, die Bankgeschäfte ohne Bewilligung der FMA erbringen oder anbieten, kann ebenfalls ein Konkursverfahren nach diesem Abschnitt eröffnet werden.

#### Art. 203

##### *Bankliquidatoren*

1) Das Landgericht hat bei Eröffnung des Konkursverfahrens einen oder mehrere Bankliquidatoren zu bestellen. Diese unterstehen der Aufsicht des Landgerichts.

2) Als Bankliquidatoren können natürliche oder juristische Personen bestellt werden, die über entsprechendes Fachwissen im Banken- und Wertpapierrecht sowie im Insolvenzrecht verfügen.

3) Das Landgericht präzisiert auf Antrag oder nach Anhörung der FMA die Einzelheiten des Auftrags an die Bankliquidatoren, insbesondere:

- a) die Berichterstattung gegenüber dem Landgericht;
- b) die Kontrolle der Bankliquidatoren durch das Landgericht.

4) Die Bankliquidatoren erstatten den Gläubigern und der FMA mindestens einmal im Jahr Bericht. Das Landgericht kann im Auftrag nach Abs. 3 festlegen, dass die Berichterstattung an die Gläubiger durch Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt.



5) Die Bankliquidatoren treiben das Konkursverfahren rasch voran. Sie haben insbesondere:

- a) die Konkursmasse festzustellen;
- b) die Konkursaktiven zu sichern und zu verwerten;
- c) die im Rahmen des Verfahrens erforderliche Geschäftsführung zu besorgen;
- d) die angemeldeten Forderungen zu prüfen;
- e) die Konkursmasse vor Gericht zu vertreten;
- f) Anfechtungsansprüche nach Art. 70 der Insolvenzordnung geltend zu machen;
- g) in Zusammenarbeit mit den Trägern der Sicherungseinrichtungen die Erhebung und die Auszahlung der gedeckten Einlagen und die Auszahlung der Entschädigung für die gedeckten Anlagen vorzunehmen; sowie
- h) die Erlöse aus der Konkursmasse zu verteilen und dem Landgericht einen Schlussbericht vorzulegen.

6) Das Landgericht kann auf Antrag oder nach Anhörung der FMA die Bestellung der Bankliquidatoren jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen.

7) Die Bankliquidatoren sind im Handelsregister für die Dauer ihrer Tätigkeit einzutragen.

8) Im Übrigen sind auf die Bankliquidatoren, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, die Bestimmungen nach Art. 4 der Insolvenzordnung über den Insolvenzverwalter anzuwenden.

## Art. 204

*Kündigungssperre*

1) Ungeachtet etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Kündigungsklauseln darf ein Dauerschuldverhältnis mit einer Bank nach Eröffnung des Konkursverfahrens von der anderen Partei aus folgenden Gründen nicht gekündigt werden:

- a) Eröffnung eines Konkursverfahrens;
- b) Zahlungsverzug, der in der Zeit vor der Eröffnung eines Konkursverfahrens entstanden ist; oder
- c) Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Bank oder Wertpapierfirma.

2) Abs. 1 ist auf Arbeits- und Kreditverträge nicht anzuwenden.

## Art. 205

*Rang der Einlagen in der Konkursrangfolge*

1) Folgende Forderungen haben im Konkursverfahren denselben Rang, der höher ist als der Rang von Forderungen von nicht abgesicherten Gläubigern:

- a) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der den Höchstbetrag für nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gedeckte Einlagen überschreitet;
- b) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Banken mit Sitz im EWR zurückgehen würden, die sich ausserhalb des EWR befinden.

2) Folgende Forderungen haben im Konkursverfahren denselben Rang, der höher als der Rang nach Abs. 1 ist:

- a) nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz gedeckte Einlagen;
- b) Einlagensicherungssysteme, die im Sicherungsfall in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger im Sinne von Art. 15 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes eintreten.

3) Die erstattungsfähigen Einlagen im Sinne von Abs. 1 umfassen nur Einlagen, die auf einen Namen lauten.

4) Einlagen bei Unternehmen, die ohne Bewilligung der FMA als Banken oder Wertpapierfirmen tätig sind, werden nicht privilegiert.

5) Eingebachte Freizügigkeitsleistungen nach Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge sind unabhängig von den übrigen Einlagen des einzelnen Kunden bis zum Betrag von 100 000 Schweizer Franken in der dritten Klasse privilegiert.

#### Art. 206

##### *Rang der unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln in der Konkursrangfolge*

1) Bei Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes haben unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln einen höheren Rang als Forderungen aus in Art. 65 Abs. 1 Bst. a bis d des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Instrumenten, jedoch einen niedrigeren Rang als gewöhnliche unbesicherte Insolvenzforderungen, soweit:

- a) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel mindestens ein Jahr beträgt;

- b) die Schuldtitel keine eingebetteten Derivate enthalten und selbst keine Derivate sind;
- c) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission der Schuldtitel ausdrücklich auf den niedrigeren Rang nach diesem Absatz hingewiesen wird.

2) Für die Zwecke von Abs. 1 Bst. b werden Schuldtitel mit variabler Verzinsung, die sich aus einem in grossem Umfang genutzten Referenzsatz herleiten, und nicht auf die Landeswährung des Emittenten lautende Schuldtitel, soweit Hauptforderung, Rückzahlung und Zinsen auf dieselbe Währung lauten, nicht allein wegen dieser Merkmale als Schuldtitel, die eingebettete Derivate umfassen, betrachtet.

3) Schuldtitel im Sinne dieses Artikels sind Anleihen und andere Formen übertragbarer Schuldtitel und Instrumente, mit denen eine Schuld begründet oder anerkannt wird.

4) Für den im Konkursverfahren vorgesehenen Rang von unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln, die von den in Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis d des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes genannten Unternehmen vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung vom 6. September 2018 ausgegeben wurden, sind die Bestimmungen über das Konkursverfahren in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

## Art. 207

*Vorgängige Auszahlung privilegierter Einlagen*

1) Privilegierte Einlagen nach Art. 205 können aus den verfügbaren liquiden Aktiven unabhängig der Anmeldung von Forderungen und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung vorab ausbezahlt werden.

2) Das Landgericht legt im Einzelfall den Höchstbetrag der vorab auszahlbaren Einlagen fest. Es trägt dabei der Rangordnung der übrigen Gläubiger Rechnung.

## Art. 208

*Aussonderung von Finanzinstrumenten und Unterbestand*

1) Finanzinstrumente, welche im Eigentum eines Kunden stehen und welche die Bank im Namen und für Rechnung eines Kunden hält oder verwahrt, fallen im Konkursverfahren über das Vermögen der Bank nicht in die Konkursmasse, sondern werden unter Vorbehalt sämtlicher Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden zu dessen Gunsten ausgesondert. Entsprechendes gilt für Finanzinstrumente, welche die Bank für Rechnung eines Kunden fiduziarisch hält.

2) Sofern die im Konkursverfahren befindliche Bank selber Deponentin bei einem Dritten ist, so wird vermutet, die Depotwerte seien Bestände ihrer Depotkunden; sie werden nach Abs. 1 ausgesondert. Die Depotverpflichtungen gegenüber einem Drittverwalter sind vom Bankliquidator zu erfüllen.

3) Die ausgesonderten Finanzinstrumente sind auf eine vom Kunden bezeichnete Bank oder Wertpapierfirma zu übertragen oder in Form von Wertpapieren an den Kunden auszuliefern.

4) Genügen die ausgesonderten Finanzinstrumente nicht zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Kunden, so werden zu deren Gunsten im Umfang des Unterbestandes Finanzinstrumente derselben Gattung ausgesondert, die die Bank auf eigene Rechnung hält, auch wenn sie getrennt von den Finanzinstrumenten der Kunden verwahrt werden.

5) Sind danach die Ansprüche der Kunden immer noch nicht vollständig befriedigt, so tragen die Kunden den Unterbestand im Verhältnis ihrer Guthaben an Finanzinstrumenten der betreffenden Gattung. In diesem Umfang steht den Kunden eine als angemeldet geltende Konkursforderung gegen die Bank zu.

6) Die auszusondernden Finanzinstrumente sind zum Gegenwert im Zeitpunkt der Eröffnung des Konkursverfahrens im Inventar vorzumerken. Das Inventar weist auf die Ansprüche der Bank gegenüber dem Kunden hin, die einer Aussonderung entgegenstehen.

#### Art. 209

##### *Feststellung der Forderungen und Anmeldeverzeichnis*

1) Die aus den ordnungsgemäss geführten Büchern ersichtlichen Forderungen gelten als angemeldet.

2) Der Bankliquidator prüft die angemeldeten Forderungen nach Bestand und Rang und merkt sie vor. Er kann die Gläubiger auffordern, zusätzliche Beweismittel einzureichen. Über die nicht aus den Büchern ersichtlichen Forderungen holt der Bankliquidator die Erklärung der Bank ein. Der Bankliquidator erstattet dem Landgericht über seine Prüfung Bericht und erklärt sich über die Richtigkeit und Rangordnung jeder angemeldeten Forderung.

3) Das Landgericht entscheidet, ob und in welchem Rang Forderungen anerkannt werden. Eine öffentliche Prüfungsverhandlung findet nicht statt.

4) Die Entscheidung des Landgerichts ist in das Anmeldeverzeichnis aufzunehmen.

#### Art. 210

##### *Einsicht in das Anmeldeverzeichnis*

1) Die Gläubiger können das Anmeldeverzeichnis während mindestens 20 Tagen beim Landgericht einsehen.

2) Das Landgericht macht im Amtsblatt bekannt, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Einsichtnahme erfolgen kann.

3) Jedem Gläubiger, dessen Forderung nicht wie angemeldet oder wie aus den Büchern der Bank ersichtlich ins Anmeldeverzeichnis aufgenommen wurde, wird schriftlich mitgeteilt, weshalb seine Forderung bestritten wurde.

#### Art. 211

##### *Prüfungsklage*

1) Gläubiger, deren Forderungen festgestellt sind, können innerhalb von 20 Tagen ab der Auflage des Anmeldeverzeichnisses im Amtsblatt die Richtigkeit und die Rangordnung angemeldeter Forderungen beim Landgericht bestreiten. Die Forderung gilt dann als im Sinne von Art. 66 der Insolvenzordnung nicht festgestellt und der Gläubiger hat auf Anordnung des Landgerichts die Prüfungsklage nach Art. 67 Abs. 1 der Insolvenzordnung zu erheben.

2) Im Übrigen gelten die Art. 67 bis 69 der Insolvenzordnung.

## Art. 212

*Verwertung*

1) Der Bankliquidator entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Verwertung und führt diese durch.

2) Vermögenswerte können ohne Aufschub verwertet werden, wenn sie:

- a) schneller Wertverminderung ausgesetzt sind;
- b) unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten verursachen;
- c) an einem repräsentativen Markt gehandelt werden; oder
- d) nicht von bedeutendem Wert sind.

3) Der Bankliquidator erstellt über die zu verwertenden Konkursaktiven einen Verwertungsplan, der über die Art der Verwertung Auskunft gibt und teilt ihn den Gläubigern mit. Die Gläubiger können während einer vom Bankliquidator angesetzten Frist vom Landgericht über die im Verwertungsplan angeführten Verwertungshandlungen eine anfechtbare Entscheidung verlangen.

4) Verwertungshandlungen nach Abs. 2 müssen nicht in den Verwertungsplan aufgenommen werden.

5) Der Bankliquidator hat den Verwertungsplan und die beabsichtigte Veräußerung von wesentlichen Teilen des Vermögens dem Landgericht und der FMA mitzuteilen.

6) Auf die gerichtliche Veräußerung finden die Art. 72 und 73 der Insolvenzordnung sinngemäss Anwendung.



### **C. Besondere Bestimmungen über das Nachlassverfahren**

#### Art. 213

##### *Anwendbares Recht*

1) Auf das Nachlassverfahren über das Vermögen von Banken sind, soweit in diesem Abschnitt oder in den nach Abs. 4 von der Regierung erlassenen Durchführungsbestimmungen nichts anderes angeordnet wird, die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Nachlassvertrag anzuwenden.

2) Ein Sanierungsverfahren nach der Insolvenzordnung kann nicht eröffnet werden.

3) Im Konkursverfahren einer Bank findet ein Sanierungsplanantrag nicht statt.

4) Die Regierung kann das Nähere über das Nachlassverfahren mit Verordnung regeln.

#### Art. 214

##### *Ansuchen; Provisorischer Sachwalter*

1) Stellt eine Bank das Gesuch um Nachlassstundung, ernennt das Landgericht einen provisorischen Sachwalter, dem bis zur Entscheidung über das Gesuch oder bis zur Konkursöffnung die gleichen Befugnisse wie dem ordentlichen Sachwalter zustehen.

2) Als provisorischer Sachwalter kann die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bezeichnet werden. Ist bereits ein Kommissär bestellt worden, wird dieser provisorischer Sachwalter.

Art. 215

*Sachwalter*

Entspricht das Landgericht dem Gesuch um Nachlassstundung, ernennt es definitiv einen Sachwalter, falls nicht schon ein Kommissär dafür bestellt ist.

Art. 216

*Nachlassstundung*

1) Die Nachlassstundung beträgt sechs Monate. Sie kann nötigenfalls um weitere sechs Monate verlängert werden.

2) Die aus den Büchern der Bank ersichtlichen Forderungen gelten als angemeldet.

3) Rechtshandlungen, welche die Bank nach Schliessung der Schalter oder nach Einreichung des Gesuches bis zur Bestellung des provisorischen Sachwalters vornimmt, sind ihren Gläubigern gegenüber ungültig.

Art. 217

*Nachlassvertrag*

1) Die Gläubiger sind im Amtsblatt aufzufordern, allfällige Einwendungen gegen den zu ihrer Einsicht aufgelegten Nachlassvertragsentwurf geltend zu machen. Eine Gläubigerversammlung findet nicht statt.

2) Der Nachlassvertrag ist zu genehmigen, wenn die angebotene Summe im richtigen Verhältnis zu den Hilfsmitteln des Schuldners steht und die Vollziehung des Nachlassvertrags sowie die vollständige Befriedigung der anerkannten privilegierten Gläubiger sichergestellt ist und wenn sich ausserdem nach Prüfung aller

Verhältnisse ergibt, dass die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger durch den Nachlassvertrag besser gewahrt werden als durch das Konkursverfahren.

3) Die durch Pfänder gesicherten Forderungen können im Nachlassvertrag angemessen gestundet werden.

4) Im Übrigen findet Art. 204 über die Kündigungssperre sinngemäss Anwendung.

#### **D. Liquidation**

Art. 218

##### *Übertragung der Kundengelder an eine andere Bank*

Die FMA kann anordnen, dass im Falle der Liquidation einer Bank die von ihr gehaltenen Kundengelder und Finanzinstrumente an eine andere inländische Bank oder Wertpapierfirma zu übertragen sind.

### **XII. Grenzüberschreitende Konkursverfahren**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 219

##### *Anwendungsbereich*

1) Die Art. 220 bis 243 sind auf Banken und deren Zweigstellen anzuwenden, denen in einem EWR-Mitgliedstaat die Bewilligung erteilt worden ist.

2) Im Fall einer Anwendung der Abwicklungsinstrumente und einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz

gelten die Art. 220 bis 243 darüber hinaus für die in den Anwendungsbereich des vorgenannten Gesetzes fallenden Finanzinstitute, Firmen und Mutterunternehmen.

3) Soweit in diesem Kapitel auf EWR-Mitgliedstaaten Bezug genommen wird, gelten die Bestimmungen sinngemäss auch für die Schweiz.

#### Art. 220

##### *Internationale Zuständigkeit*

1) Zur Gewährung einer Stundung oder Nachlassstundung sowie zur Eröffnung eines Konkursverfahrens ist das Landgericht nur dann zuständig, wenn der Bank in Liechtenstein die Bewilligung erteilt worden ist.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss für die Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse.

#### Art. 221

##### *Informationspflicht und Bekanntmachungen im Ausland*

1) Die FMA ist unverzüglich zu verständigen über:

- a) die Entscheidung auf Bewilligung der Stundung, Nachlassstundung oder der Konkursöffnung und den konkreten Wirkungen dieser Massnahmen durch das Landgericht; und
- b) die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse durch die Abwicklungsbehörde.

2) Die FMA hat von der Entscheidung nach Abs. 1 Bst. a unverzüglich die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats zu unterrichten. Vor jeder Entscheidung der Organe der Bank über eine freiwillige Liquidation werden die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats von der FMA gehört. Die freiwillige Liquidation der Bank steht der Einleitung einer Sanierungsmassnahme oder der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens nicht entgegen.

3) Das Landgericht veranlasst weiters unverzüglich die Bekanntmachung der Stundung, der Nachlassstundung oder der Konkureröffnung durch Edikt im Amtsblatt. Daraufhin veröffentlicht die Abwicklungsbehörde unverzüglich die Bekanntmachung der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse im Amtsblatt der Europäischen Union und in zwei überregionalen Zeitungen jedes der EWR-Mitgliedstaaten, in denen die Bank eine Zweigstelle hat oder grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringt, in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betroffenen Staaten. In der Bekanntmachung sind auch insbesondere Gegenstand und Rechtsgrundlage der Entscheidung, die Rechtsmittelfristen, vor allem eine leicht verständliche Angabe des Zeitpunkts, zu dem diese Fristen enden, sowie die genaue Anschrift des Gerichts, bei dem das Rechtsmittel einzubringen, und des Gerichts, von dem über das Rechtsmittel zu entscheiden ist, anzugeben. Zur Bekanntmachung sind die Unterlagen unverzüglich und auf dem geeignetsten Wege an das EFTA-Sekretariat in Brüssel und an zwei überregionale Zeitungen jedes der betroffenen Staaten zu senden.

4) Für die Forderungsanmeldung gilt Art 226.

Art. 222

*Tätigwerden im Ausland*

1) Dem Verwalter ist auf dessen Verlangen die Bestellsurkunde in einer oder mehreren Sprachen der Mitgliedstaaten des EWR auszustellen.

2) Der Verwalter kann Personen bestellen, die ihn bei seiner Tätigkeit im Ausland unterstützen.

**B. Konkursverfahren**

Art. 223

*Konkursmasse*

Das Konkursverfahren erstreckt sich auch auf das in anderen EWR-Mitgliedstaaten gelegene unbewegliche Vermögen der Bank.

Art. 224

*Zustellung des Beschlusses über die Konkurseröffnung und weitere Unterrichtung der Gläubiger*

1) Eine Ausfertigung des Konkursedikts ist den Gläubigern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben, zuzustellen, selbst wenn die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 5 der Insolvenzordnung vorliegen. Dem Edikt ist eine Belehrung anzuschliessen, die in sämtlichen Amtssprachen des EWR mit den Worten "Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Fristen beachten!" überschrieben sein muss und in der anzugeben ist, bei welchem Gericht die Forderung anzumelden ist und ob die bevorrechtigten oder dinglich gesicherten Gläubiger ihre Forderungen anmelden müssen.

2) Der Bankliquidator hat die Gläubiger in geeigneter Form, insbesondere über den Fortgang der Verwertung, zu unterrichten.

#### Art. 225

##### *Zahlung nach Konkurseröffnung*

1) Wer an eine Bank, über deren Vermögen ein Konkurs in einem anderen EWR-Mitgliedstaat eröffnet worden ist, leistet, wird von seiner Schuld befreit, wenn ihm die Konkurseröffnung nicht bekannt war.

2) Erfolgt die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung nach Art. 221, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Konkurseröffnung nicht bekannt war. Erfolgt die Leistung nach dieser Bekanntmachung, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass dem Leistenden die Eröffnung bekannt war.

#### Art. 226

##### *Geltendmachung der Forderungen*

1) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat, hat in der Anmeldung die Art, den Entstehungszeitpunkt und den Betrag der Forderung anzugeben, weiters ob er für die Forderung ein Vorrecht, eine dingliche Sicherheit oder einen Eigentumsvorbehalt geltend macht und welche Vermögenswerte Gegenstand seiner Sicherheit sind. Er hat der Anmeldung eine Kopie der etwaigen Belege anzuschliessen.

2) Jeder Gläubiger, der seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat hat, kann seine Forderung in der Amtssprache dieses Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung die Überschrift

"Anmeldung einer Forderung" in deutscher Sprache tragen. Das Landgericht kann jedoch vom Gläubiger eine Übersetzung der Anmeldung verlangen.

### **C. Anerkennung ausländischer Verfahren**

#### Art. 227

##### *Grundsatz*

Die Entscheidung eines EWR-Mitgliedstaats über Sanierungsmassnahmen und die Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation einer Bank wird in Liechtenstein ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 3 der Insolvenzordnung anerkannt. Sie ist in Liechtenstein wirksam, sobald die Entscheidung in dem Staat der Verfahrenseröffnung wirksam wird. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Sanierungsmassnahme in Liechtenstein nicht vorgesehen ist.

#### Art. 228

##### *Befugnisse ausländischer Verwalter und Liquidatoren*

1) Die ausländischen Verwalter und Liquidatoren dürfen in Liechtenstein ohne weitere Formalität alle Befugnisse ausüben, die ihnen im Hoheitsgebiet des Herkunftsmitgliedstaats zustehen. Davon ausgeschlossen sind die Anwendung von Zwangsmitteln oder das Recht, über Rechtsstreitigkeiten oder andere Auseinandersetzungen zu befinden.

2) Die Verwalter und Liquidatoren haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse in Liechtenstein liechtensteinisches Recht, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise der Verwertung von Vermögenswerten und der Unterrichtung der Arbeitnehmer, zu beachten.



3) Die Verwalter und Liquidatoren und die Personen, die sie vertreten oder sonst bei der Arbeit unterstützen, unterliegen dem liechtensteinischen Bankgeheimnis (Art. 12) und den damit verbundenen Strafbestimmungen. Informationen, welche unter das Bankgeheimnis fallen, müssen den Verwaltern und Liquidatoren nur zugänglich gemacht werden, wenn:

- a) sie in Zusammenhang mit der Sanierungsmassnahme oder dem Liquidationsverfahren stehen und die Informationen zu dessen Abwicklung tatsächlich erforderlich sind; und
- b) der Verwalter oder Liquidator, dessen allfällige Vertreter sowie die für ihre Aufsicht zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden im Herkunftsmitgliedstaat einer Art. 12 entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

4) Die nach Abs. 3 erlangten Informationen dürfen ausschliesslich zur Durchführung der Sanierungsmassnahme oder des Liquidationsverfahrens verwendet werden.

5) Der Verwalter und der Liquidator weisen ihre Bestellung durch eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, durch die sie bestellt worden sind, oder durch eine andere von der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung nach. Es kann eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

#### Art. 229

#### *Anmerkungen*

1) Auf Antrag des Verwalters, des Liquidators oder auf Ersuchen jeder Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats hat das Landgericht die Anmerkungen nach Art. 12 der Insolvenzordnung zu veranlassen.

2) Hat die Bank in Liechtenstein eine Zweigstelle oder Vermögen, so muss der Verwalter oder die sonst zuständige Stelle einen Antrag nach Abs. 1 stellen.

#### **D. Zweigstellen**

##### Art. 230

##### *Unterrichtung*

1) Hält die FMA bei Banken, die im Wege einer Zweigstelle in Liechtenstein tätig sind, die Durchführung einer oder mehrerer Sanierungsmassnahmen für notwendig, so setzt sie die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats davon in Kenntnis.

2) Die zuständige Behörde im Sinne des Abs. 1 ist eine zuständige Behörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder eine Abwicklungsbehörde nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 18 der Richtlinie 2014/59/EU hinsichtlich der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Reorganisationsmassnahmen.

##### Art. 231

##### *Drittstaatsbanken*

1) Hat eine Drittstaatsbank in zumindest zwei EWR-Mitgliedstaaten Zweigstellen, so hat das Landgericht von der Entscheidung über die Bewilligung der Stundung bzw. Nachlassstundung oder von der Entscheidung über die Konkursöffnung sowie den konkreten Wirkungen der jeweiligen Entscheidung unverzüglich auch die FMA zu verständigen; die Abwicklungsbehörde verständigt die FMA von der Anwendung der Abwicklungsinstrumente und der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse. Die FMA hat von dieser Entscheidung und vom Entzug der Bewilligung unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmemitgliedstaaten, in denen die Bank Zweigstellen errichtet hat und die in der jährlich im

Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Liste nach Art. 20 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2013/36/EU angeführt sind, zu unterrichten.

2) Die zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sowie Liquidatoren haben nach Möglichkeit ihr Vorgehen abzustimmen.

### **E. Anwendbares Recht**

Art. 232

*Grundsatz*

1) Für die Stundung, die Nachlassstundung und das Konkursverfahren sowie die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse gilt, soweit in den Art. 233 bis 243 nichts anderes bestimmt ist, das Recht des Staates, in dem das Verfahren eröffnet wird.

2) Nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung richten sich insbesondere:

- a) welche Vermögenswerte zur Masse gehören und wie die nach der Verfahrenseröffnung von der Bank erlangten Vermögenswerte zu behandeln sind;
- b) die jeweiligen Befugnisse der Bank sowie des Verwalters oder Liquidators;
- c) die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Aufrechnung;
- d) wie sich die Eröffnung eines Verfahrens auf laufende Verträge auswirkt;
- e) wie sich die Eröffnung eines Verfahrens auf Rechtsverfolgungsmassnahmen einzelner Gläubiger auswirkt; ausgenommen sind die Wirkungen auf anhängige Rechtsstreitigkeiten nach Art. 243;
- f) welche Forderungen anzumelden sind und wie Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Verfahrens entstehen;

- g) die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen;
- h) die Verteilung des Erlöses aus der Verwertung des Vermögens, der Rang der Forderungen und die Rechte der Gläubiger, die nach der Eröffnung des Verfahrens aufgrund eines dinglichen Rechts oder infolge einer Aufrechnung teilweise befriedigt wurden;
- i) die Voraussetzungen und Wirkungen der Beendigung des Verfahrens, insbesondere durch Nachlassstundung;
- k) die Rechte der Gläubiger nach Beendigung des Verfahrens;
- l) wer die Kosten des Verfahrens einschliesslich der Auslagen zu tragen hat;
- m) welche Rechtshandlungen nichtig, anfechtbar oder relativ unwirksam sind, weil sie die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligen.

#### Art. 233

##### *Wirkungen auf bestimmte Verträge und Rechte*

Für die Wirkungen der Stundung, der Nachlassstundung, des Konkurses und der Abwicklungsinstrumente sowie für die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse ist:

- a) auf einen Arbeitsvertrag und auf das Arbeitsverhältnis ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist;
- b) auf einen Vertrag, der zur Nutzung oder zum Erwerb einer unbeweglichen Sache berechtigt, ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, in dessen Gebiet diese unbewegliche Sache gelegen ist;
- c) auf Rechte der Bank an einer unbeweglichen Sache, einem Schiff oder einem Luftfahrzeug, die der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegen, ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, unter dessen Aufsicht das Register geführt wird.

## Art. 234

*Dingliche Rechte Dritter*

1) Das dingliche Recht eines Gläubigers oder eines Dritten an körperlichen oder unkörperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen der Bank – sowohl an bestimmten Sachen als auch an einer Mehrheit von nicht bestimmten Sachen mit wechselnder Zusammensetzung –, die sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats befinden, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt.

2) Rechte im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- a) das Recht, die Sache zu verwerten oder verwerten zu lassen und aus dem Erlös oder den Nutzungen dieser Sache befriedigt zu werden, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts oder einer Hypothek;
- b) das ausschliessliche Recht, eine Forderung einzuziehen, insbesondere aufgrund eines Pfandrechts an einer Forderung oder aufgrund einer Sicherungsabtretung dieser Forderung;
- c) das Recht, die Herausgabe der Sache von jedermann zu verlangen, der diese gegen den Willen des Berechtigten besitzt oder nutzt;
- d) das dingliche Recht, die Früchte einer Sache zu beziehen.

3) Das in einem öffentlichen Register eingetragene und gegen jedermann wirksame Recht, ein dingliches Recht im Sinne des Abs. 1 zu erlangen, wird einem dinglichen Recht gleichgestellt.

4) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 232 Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

## Art. 235

*Eigentumsvorbehalt*

1) Die Eröffnung eines Verfahrens über das Vermögen des Käufers einer Sache lässt die Rechte des Verkäufers aus einem Eigentumsvorbehalt unberührt, wenn sich diese Sache zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens im Gebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

2) Die Eröffnung eines Verfahrens über das Vermögen des Verkäufers einer Sache nach deren Lieferung rechtfertigt nicht die Auflösung oder Beendigung des Kaufvertrags und steht dem Eigentumserwerb des Käufers nicht entgegen, wenn sich diese Sache bei Verfahrenseröffnung im Gebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaats als dem der Verfahrenseröffnung befindet.

3) Abs. 1 und 2 stehen der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 232 Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

## Art. 236

*Aufrechnung*

1) Die Befugnis eines Gläubigers, mit seiner Forderung gegen eine Forderung der Bank aufzurechnen, wird von der Eröffnung des Verfahrens nicht berührt, wenn diese Aufrechnung nach dem für die Forderung der Bank massgebenden Recht zulässig ist.

2) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 232 Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

## Art. 237

*Recht der gelegenen Sache*

Für die Ausübung von Eigentumsrechten oder anderen Rechten an Finanzinstrumenten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 50 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, deren Existenz oder Übertragung ihre Eintragung in ein in einem EWR-Mitgliedstaat geführtes Register oder Konto oder bei einer zentralen Verwahrstelle voraussetzt, ist das Recht des Staates massgebend, in dem sich das Register, das Konto bzw. die zentrale Verwahrstelle befindet, in dem bzw. bei der die betreffenden Rechte eingetragen wurden.

## Art. 238

*Saldierungsvereinbarungen*

Unbeschadet der Art. 87 und 90 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes gilt für Saldierungsvereinbarungen ausschliesslich das Recht, das für den Vertrag über derartige Vereinbarungen massgeblich ist.

## Art. 239

*Wertpapierpensionsgeschäfte*

Unbeschadet der Art. 87 und 90 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes gilt für Wertpapierpensionsgeschäfte ausschliesslich das Recht, das für den Vertrag über derartige Geschäfte massgeblich ist.

Art. 240

*Geregelte Märkte*

1) Unbeschadet des Art. 237 ist für Transaktionen im Rahmen eines geregelten Marktes das Recht des Staates massgebend, das auf derartige Transaktionen anzuwenden ist.

2) Abs. 1 steht der Geltendmachung der Nichtigkeit, Anfechtung oder relativen Unwirksamkeit einer Rechtshandlung nach Art. 232 Abs. 2 Bst. m nicht entgegen.

Art. 241

*Anfechtung*

Art. 232 findet keine Anwendung, wenn die Person, die durch eine die Gesamtheit der Gläubiger benachteiligende Rechtshandlung begünstigt wurde, nachweist, dass

- a) für diese Handlung das Recht eines anderen Staates massgebend ist und
- b) in diesem Fall diese Handlung in keiner Weise nach diesem Recht angreifbar ist.

Art. 242

*Schutz des Dritterwerbers*

Verfügt die Bank durch eine nach Eröffnung des Verfahrens vorgenommene Rechtshandlung gegen Entgelt über:

- a) eine unbewegliche Sache;



- b) ein Schiff oder ein Luftfahrzeug, das der Eintragung in ein öffentliches Register unterliegt;
- c) Finanzinstrumente;

so richtet sich die Wirksamkeit dieser Rechtshandlung nach dem Recht des Staates, in dem diese unbewegliche Sache gelegen ist oder unter dessen Aufsicht das Register, das Konto oder die Verwahrstelle steht.

Art. 243

*Anhängige Rechtsstreitigkeiten*

Für die Wirkungen des Verfahrens auf eine anhängige Rechtsstreitigkeit über eine Sache oder ein Recht der Masse ist ausschliesslich das Recht des Staates massgebend, in dem die Rechtsstreitigkeit anhängig ist.

**XII. Verfahren und Rechtsmittel**

Art. 244

*Rechtsmittel*

1) Die Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA und der FMA-Beschwerdekommision richtet sich nach Art. 35 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

2) Wird über einen vollständigen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Bank nicht binnen sechs Monaten entschieden, kann Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

### **XIII. Strafbestimmungen**

#### Art. 245

#### *Vergehen*

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer:

- a) entgegen Art. 7 ohne entsprechende Bewilligung Bankgeschäfte gewerbsmässig erbringt oder deren Erbringung anbietet;
- b) entgegen Art. 8 Abs. 1 ohne entsprechende Bewilligung Werbung für die Erbringung von Bankgeschäften betreibt;
- c) entgegen Art. 10 eine Sitzbank betreibt;
- d) ohne eine Bewilligung nach Art. 17 eine der in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Tätigkeiten erbringt oder deren Erbringung anbietet, obwohl die in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Schwellenwerte erreicht wurden;
- e) als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für eine Bank, Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft sowie anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten versucht.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis 360 Tagessätzen bestraft, wer:

- a) ohne Anerkennung nach Art. 124 als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig ist;
- b) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht aufbewahrt.

3) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 oder 2 richtet sich nach §§ 74a ff. StGB.

4) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

5) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 1 und 2 auf die Hälfte herabgesetzt.

#### Art. 246

#### *Übertretungen*

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Verwaltungsstrafe nach Abs. 2 bestraft, wer:

1. entgegen Art. 8 Abs. 2 oder 3 die Vorschriften für die Werbung nicht einhält;
2. entgegen Art. 9 Abs. 1 Bezeichnungen verwendet, welche eine Tätigkeit als Bank vermuten lassen;
3. entgegen Art. 9 Abs. 2 irreführende Bezeichnungen in seiner Firma führt, die falsche Vermutungen betreffend den Tätigkeitsbereich hervorrufen;
4. entgegen Art. 11 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a entgegennimmt oder Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach Art. 6 Abs. 2 erbringt, ohne einer Sicherungseinrichtung anzugehören;
5. eine Bewilligung aufgrund falscher Angaben oder auf andere rechtswidrige Weise erschlichen hat;

6. entgegen Art. 20 Abs. 1 irreführende Bezeichnungen in einer Firma verwendet;
7. entgegen Art. 23 Abs. 5 die laufende Einhaltung der Statuten und Reglemente nicht sicherstellt;
8. die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen nach Art. 25 Abs. 2 oder Art. 28 Abs. 2 verletzt;
9. entgegen Art. 26 Abs. 1 oder 2 ohne Bewilligung als Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft tätig ist und die Ausnahme nach Art. 26 Abs. 3 keine Anwendung findet;
10. der FMA als konsolidierenden Aufsichtsbehörde die Angaben nach Art. 29 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
11. entgegen Art. 40 Abs. 5 oder Art. 42 Abs. 6 der FMA nicht mindestens einen Monat vor deren Durchführung jede Änderung des Inhalts der Angaben nach Art. 40 Abs. 1 Bst. b bis d bzw. Art. 42 Abs. 1 Bst. b bis d schriftlich mitteilt;
12. entgegen Art. 44 Abs. 4 oder Art. 46 Abs. 3 vor Eingang der Mitteilung der FMA bzw. vor Ablauf der Frist nach Art. 44 Abs. 3 oder Art. 46 Abs. 2 eine Zweigstelle in Liechtenstein errichtet und die Geschäftstätigkeit aufnimmt;
13. gegen die nach Art. 44 Abs. 6 oder Art. 46 Abs. 5 auf Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten oder EWR-Finanzinstituten anwendbaren Bestimmungen verstösst;
14. entgegen Art. 45 Abs. 2 oder Art. 47 Abs. 2 in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs vor Eingang der Mitteilung nach Art. 45 bzw. Art. 47 bei der FMA tätig wird;
15. entgegen Art. 54 Abs. 2 zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 63 nicht erfüllen, Leiter einer

- Zweigstelle oder einer Repräsentanz einer Bank in einem Drittstaat geworden oder geblieben sind;
16. als Leiter einer Repräsentanz die Anzeigen nach Art. 55 oder 56 nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
  17. entgegen Art. 58 Abs. 1 oder 2 der FMA den beabsichtigten direkten oder indirekten Erwerb, die beabsichtigte direkte oder indirekte Erhöhung, die beabsichtigte direkte oder indirekte Veräusserung oder die beabsichtigte direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank nicht schriftlich anzeigt;
  18. entgegen Art. 58 Abs. 6 trotz Kenntnis, dass aufgrund einer Erhöhung oder einer Verringerung einer Beteiligung an seinem Kapital die in Art. 58 Abs. 1 genannten Schwellenwerte über- oder unterschritten werden, die Anzeige an die FMA nicht unverzüglich erstattet;
  19. entgegen Art. 59 Abs. 2 während des Beurteilungszeitraums oder entgegen Art. 62 trotz Einspruchs der FMA den direkten oder indirekten Erwerb oder die direkte oder indirekte Veräusserung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank sowie die direkte oder indirekte Erhöhung oder die direkte oder indirekte Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einer Bank, wenn aufgrund der Erhöhung oder der Verringerung die in Art. 58 Abs. 1 genannten Schwellenwerte erreicht, unter- oder überschreiten würden oder die Bank zum Tochterunternehmen würde, durchführt;
  20. zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 63 nicht erfüllen, Mitglied der Geschäftsleitung, Mitglied des Verwaltungsrats, Leiter der internen Revision oder Inhaber einer Schlüsselposition geworden oder geblieben sind;

21. zugelassen hat, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 7 nicht kollektiv erfüllen oder die Anforderung an die vorgeschriebene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern im Verwaltungsrat nach Art. 63 Abs. 10 nicht erfüllt wird;
22. die organisatorischen Anforderungen nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 65 Abs. 1 und 2, Art. 66 bis 70, Art. 73 bis 76 und Art. 137 nicht erfüllt;
23. zugelassen hat, dass eine Person entgegen Art. 65 Abs. 3 vor Ablauf einer Periode von zwei Jahren nach Beendigung seiner Funktion als Mitglied der Geschäftsleitung eine Tätigkeit als Vorsitzender des Verwaltungsrats oder als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats innerhalb derselben Bank aufnimmt, in der er zuvor als Mitglied der Geschäftsleitung tätig war;
24. die Anforderungen an eine solide Unternehmenssteuerung und Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle nach Art. 71 nicht erfüllt;
25. den Veröffentlichungspflichten betreffend die Unternehmensführung und -kontrolle nach Art. 77 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
26. es entgegen Art. 78 Abs. 2 unterlässt, die Strategien, Methoden und Verfahren nach Art. 78 Abs. 1 regelmässig zu überprüfen;
27. die Anforderungen an das Risikomanagement nach Art. 79 oder Art. 139 nicht erfüllt;
28. die Anforderungen an die Vergütungspolitik und -praxis nach den Art. 82, 83 oder 84 nicht erfüllt;
29. den Veröffentlichungspflichten betreffend die Vergütung nach Art. 85 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder unvollständige oder falsche Angaben macht;

30. es entgegen Art. 89 Abs. 3 als Zentralorganisation eines Bankenverbundes unterlässt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch den Bankenverbund sicherzustellen;
31. nach Art. 90 Abs. 1 erforderliche Genehmigungen durch die FMA nicht oder nicht fristgerecht einholt;
32. die Meldungen oder Anzeigen nach Art. 92 nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
33. die Meldungen nach Art. 93 nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
34. entgegen Art. 108 oder Art. 112 Zahlungen an Inhaber von Instrumenten leistet, die Teil der Eigenmittel der Bank sind, oder wenn solche Zahlungen nach den Art. 28, 52 oder 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an Inhaber von Eigenmittelinstrumenten nicht zulässig sind;
35. entgegen Art. 119 den Geschäftsbericht, den konsolidierten Geschäftsbericht, den Zwischenabschluss oder den konsolidierten Zwischenabschluss nicht vorschriftsgemäss erstellt oder entgegen Art. 120 den Geschäftsbericht, den konsolidierten Geschäftsbericht, den Zwischenabschluss oder den konsolidierten Zwischenabschluss nicht veröffentlicht oder nicht fristgerecht an die FMA übermittelt;
36. die Anforderungen an die gesetzlichen Reserven nach Art. 121 nicht erfüllt;
37. entgegen Art. 122 Abs. 9 das Grundkapital unter den Betrag des jeweiligen Anfangskapitals herabsetzt;
38. entgegen Art. 123 Abs. 1, Art. 130 Abs. 1 oder Art. 136 die ordentliche oder eine von der FMA nach Art. 154 Abs. 2 Bst. f vorgeschriebene Prüfung nicht durchführen lässt;

39. der FMA oder der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft falsche Auskünfte erteilt;
40. als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer seine Pflichten nach diesem Gesetz, insbesondere nach Art. 124 bis 129, verletzt;
41. als anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die nach Art. 131 Abs. 1 bis 4 vorgeschriebenen Berichte und Meldungen nicht erstattet, im Bericht über die Aufsichtsprüfung unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder vorgeschriebene Aufforderungen an die Bank, die Finanzholdinggesellschaft oder die gemischte Finanzholding unterlässt;
42. zugelassen hat, dass eine oder mehrere Personen, welche die Anforderungen nach Art. 135 Abs. 1 nicht erfüllen, Mitglied der Geschäftsleitung einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft geworden oder geblieben sind;
43. zugelassen hat, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft entgegen Art. 135 Abs. 1 die Anforderungen nach Art. 63 Abs. 7 nicht kollektiv erfüllen;
44. es entgegen Art. 138 Abs. 1 und 2 als Mutterinstitut bzw. als EWR-Mutterinstitut, als Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. als EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder gemischte Mutterfinanzholdinggesellschaft bzw. gemischte EWR-Mutterfinanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 unterlässt, die Einhaltung der auf konsolidierter oder teilkonsolidierter Basis vorgeschriebenen Aufsichtsanforderungen nach Teil 3, 4, 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a, Art. 155 und Art. 157 dieses Gesetzes sicherzustellen;



45. einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nach Art. 154 Abs. 3 und 4 oder einer anderen Verfügung oder Anordnung der FMA nicht nachkommt;
46. von der FMA nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a vorgeschriebene zusätzliche Eigenmittelanforderungen nicht erfüllt;
47. von der FMA vorgeschriebene besondere Liquiditätsanforderungen nach Art. 157 nicht erfüllt;
48. von der FMA vorgeschriebenen besonderen Publizitätsanforderungen nach Art. 158 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
49. entgegen Art. 28 Abs. 1 Bst. f der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 den Kapitalbetrag von Instrumenten des harten Kernkapitals verringert oder zurückzahlt;
50. entgegen Art. 28 Abs. 1 Bst. h Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Vorzugsausschüttungen auf Instrumente des harten Kernkapitals vornimmt;
51. entgegen Art. 28 Abs. 1 Bst. h Ziff. ii oder Art. 52 Abs. 1 Bst. l Ziff. i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 aus nicht ausschüttungsfähigen Posten Ausschüttungen auf Instrumente des harten oder zusätzlichen Kernkapitals vornimmt;
52. entgegen Art. 52 Abs. 1 Bst. i der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals kündigt, zurückzahlt oder zurückkauft;
53. die Eigenmittelanforderungen nach Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt;
54. über die Obergrenzen des Art. 395 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 hinausgehende Risikopositionen hält oder solche eingeht;

55. die Meldung über die Höhe der Überschreitung und den Namen des betreffenden Kunden oder die betroffene Gruppe verbundener Kunden nach Art. 395 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht oder nicht unverzüglich einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
56. die Meldung nach Art. 396 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über den Forderungswert nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
57. dem Kreditrisiko einer Verbriefungsposition ausgesetzt ist und die Bedingungen des Art. 405 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt;
58. die Liquiditätsdeckungsanforderung nach Art. 412 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht erfüllt;
59. entgegen Art. 414 Satz 1 erster Halbsatz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Nichteinhaltung oder das erwartete Nichteinhalten der Anforderungen nicht oder nicht fristgerecht mitteilt oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
60. entgegen Art. 414 Satz 1 zweiter Halbsatz der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 einen Plan nicht oder nicht fristgerecht vorlegt oder darin unvollständige oder unrichtige Angaben macht;
61. wiederholt oder dauerhaft die strukturelle Liquiditätsquote nach Art. 428b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht bei mindestens 100 % hält;
62. die Meldungen nach Teil 7a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 an die FMA nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht;
63. die nach Art. 431 Abs. 1 bis 3 oder Art. 451 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebenen Informationen nicht offenlegt oder unvollständige oder falsche Angaben macht;

64. nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erforderliche Genehmigungen durch die FMA nicht oder nicht fristgerecht einholt;
65. sonstige nach diesem Gesetz, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder von der FMA vorgeschriebene Anzeigen oder Meldungen nicht oder nicht fristgerecht einreicht oder unvollständige oder falsche Angaben macht.

2) Die Verwaltungsstrafe nach Abs. 1 beträgt vorbehaltlich Abs. 3:

- a) bei juristischen Personen bis zu 1 000 000 Franken;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 500 000 Franken.

3) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Verwaltungsstrafe nach Abs. 1:

- a) bei juristischen Personen bis zu 10 % des höchsten in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten jährlichen Gesamtnettoumsatzes bzw. Bruttoertrags oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt und den Gesamtnettoumsatz (Bruttoertrag) übersteigt; kann die FMA den aus dem Verstoss gezogenen Nutzen bzw. den vermiedenen Verlust nicht ermitteln oder berechnen, kann sie diesen schätzen; bei der Festlegung der Höhe für Verwaltungsstrafen nach Abs. 1 Ziff. 47 ist die Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Liquiditätsposition einer Bank und den durch dieses Gesetz festgelegten Anforderungen an die Liquidität und stabile Refinanzierung zu berücksichtigen;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 6 200 000 Franken oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt und 6 200 000 Franken übersteigt; kann die FMA den aus dem Verstoss gezogenen Nutzen bzw. den

vermiedenen Verlust nicht ermitteln oder berechnen, kann sie diesen schätzen.

4) Die FMA hat Verwaltungsstrafen nach Abs. 2 Bst. a oder Abs. 3 Bst. a zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

5) Für Übertretungen nach Abs. 1, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 4 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

6) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 4 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 5 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Verwaltungsstrafe gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

7) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 und 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

8) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

#### Art. 247

##### *Grundsätze für die Strafbemessung*

1) Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 245 und Art. 246 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) die Schwere und Dauer des Verstosses;
- b) den Grad an Verantwortung der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) die Finanzkraft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften einer natürlichen Person ablesen lässt;
- d) die Höhe der erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese sich beziffern lassen;
- e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoss entstanden sind, sofern diese sich beziffern lassen;
- f) das Mass der Bereitschaft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Landgericht oder der FMA;
- g) frühere Verstösse der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;

h) alle möglichen systemrelevanten Auswirkungen des Verstosses.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

#### Art. 248

##### *Veröffentlichung von Verwaltungsstrafen*

1) Die FMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite alle rechtskräftig verhängten Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen nach Art. 246 unverzüglich, nachdem der betroffenen Person die Verwaltungsstrafe mitgeteilt wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 142 dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen welche die Verwaltungsstrafe verhängt wurde.

2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Verwaltungsstrafen auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form, wenn:

- a) bei Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen eine natürliche Person die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten unverhältnismässig wäre; oder
- b) die Veröffentlichung die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche Ermittlungen gefährden würde; oder
- c) die Veröffentlichung den Beteiligten einen unverhältnismässig hohen Schaden zufügen würde, sofern sich ein solcher ermitteln lässt.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Verwaltungsstrafe nach Wegfall der Gründe nach Abs. 2 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Rechtskraft der Verwaltungsstrafe auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

6) Die FMA informiert die EBA über rechtskräftig verhängte Verwaltungsstrafen, insbesondere auch über jene Verwaltungsstrafen, die zwar verhängt, aber nicht nach Abs. 1 oder 2 veröffentlicht wurden. Dies stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 142 dar. Die FMA übermittelt zudem jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle verhängten Verwaltungsstrafen und Massnahmen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Massnahmen mit Ermittlungscharakter. Ebenso übermittelt die FMA anonymisierte und aggregierte Daten über alle durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten gerichtlichen Strafen, sofern die FMA über diese Daten verfügt.

#### Art. 250

#### *Verantwortlichkeit*

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie

gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person für die Geldstrafen, Verwaltungsstrafen und Kosten.

Art. 251

*Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte*

Die Staatsanwaltschaft hat die FMA über die Einleitung und Einstellung von Verfahren im Zusammenhang mit Art. 245 zu benachrichtigen. Darüber hinaus übermittelt das Landgericht Ausfertigungen entsprechender Urteile an die FMA.

**XIV. Übergangsbestimmungen**

Art. 252

*Bestehende Bewilligungen und Übergangsfristen*

1) Bestehende Bewilligungen nach dem Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen vom 21. Oktober 1992, LGBl. 1992 Nr. 108, gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz. Wurde eine Bewilligung uneingeschränkt für das Anbieten und Erbringen sämtlicher Bankgeschäfte nach dem Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen vom 21. Oktober 1992, LGBl. 1992 Nr. 108, erteilt, berechtigt sie zum Anbieten und Erbringen aller in Art. 6 Abs. 1 genannten Bankgeschäfte. Wurde die Bewilligung eingeschränkt nur für das Anbieten und Erbringen einzelner Bankgeschäfte nach dem Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen vom 21. Oktober 1992, LGBl. 1992 Nr. 108, erteilt, berechtigt sie ausschliesslich zum Anbieten und Erbringen von Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1 im selben Umfang.

2) Wertpapierfirmen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen, haben die Bewilligung als Bank nach diesem Gesetz bis zum



1. Januar 2026 zu beantragen. Kommt eine Wertpapierfirma dieser Verpflichtung nicht bis zum 1. Januar 2026 nach, gilt Art. 17 Abs. 3 sinngemäss.

3) Hat ein Unternehmen vor dem 1. Januar 2025 eine Bewilligung als Wertpapierfirma nach dem Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen vom 21. Oktober 1992, LGBl. 1992 Nr. 108, beantragt, um Wertpapierdienstleistungen nach Anhang I Abschnitt A Ziff. 3 und 6 des Wertpapierfirmengesetzes erbringen zu können, und entsprechen oder überschreiten die Vermögenswerte voraussichtlich den Betrag von 30 Milliarden Euro oder den Gegenwert in Schweizer Franken, hat die FMA das Bewilligungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterzuführen. Der ursprünglich eingebrachte Antrag auf Erteilung einer Bewilligung als Wertpapierfirma nach dem Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen vom 21. Oktober 1992, LGBl. 1992 Nr. 108, gilt als Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Art. 16 dieses Gesetzes. Die FMA hat das Unternehmen darüber zu informieren.

4) Art. 58 Abs. 8 findet keine Anwendung auf qualifizierte Beteiligungen an Banken von Anstalten, Stiftungen, Vereinen, Fonds oder gleichwertigen ausländischen Rechtsformen, die bereits vor dem 1. Januar 2025 bestanden. Die Erhöhung oder Verringerung solcher direkten oder indirekten qualifizierten Beteiligungen ist auch nach dem 1. Januar 2025 zulässig.

## **XV. Schlussbestimmungen**

### Art. 253

#### *Durchführungsverordnungen*

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen; dabei berücksichtigt sie die Vorgaben, Standards und Verfahren der Europäischen Aufsichtsbehörden.

### Art. 254

#### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen, LGBl. 1992 Nr. 108;
2. das Gesetz vom 12. März 2003 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2003 Nr. 110;
3. das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2004 Nr. 176;
4. das Gesetz vom 26. November 2004 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2005 Nr. 13;
5. das Gesetz vom 25. November 2005 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2006 Nr. 29;
6. das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2006 Nr. 251;
7. das Gesetz vom 23. Mai 2007 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2007 Nr. 175;

8. das Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2007 Nr. 261;
9. das Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2008 Nr. 226;
10. das Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2008 Nr. 357;
11. das Gesetz vom 27. Mai 2009 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2009 Nr. 184;
12. das Gesetz vom 27. Mai 2009 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2009 Nr. 188;
13. das Gesetz vom 20. Oktober 2010 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2010 Nr. 389;
14. das Gesetz vom 25. November 2010 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2011 Nr. 8;
15. das Gesetz vom 17. März 2011 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2011 Nr. 153;
16. das Gesetz vom 19. Mai 2011 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2011 Nr. 243;
17. das Gesetz vom 28. Juni 2011 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2011 Nr. 299;
18. das Gesetz vom 22. Juni 2012 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2012 Nr. 230;
19. das Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung des Bankengesetzes. LGBl. 2013 Nr. 54;

20. das Gesetz vom 24. Mai 2013 betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2013 Nr. 247;
21. das Gesetz vom 21. Juni 2013 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2013 Nr. 273;
22. das Gesetz vom 7. November 2014 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2014 Nr. 348;
23. Gesetz vom 12. Juni 2015 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2015 Nr. 211;
24. das Gesetz vom 2. Dezember 2015 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2016 Nr. 35;
25. das Gesetz vom 2. Dezember 2015 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2016 Nr. 49;
26. das Gesetz vom 2. März 2016 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2016 Nr. 150;
27. das Gesetz vom 11. Mai 2016 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2016 Nr. 223;
28. das Gesetz vom 4. November 2016 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2016 Nr. 495;
29. das Gesetz vom 5. Oktober 2017 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2017 Nr. 342;
30. das Gesetz vom 10. November 2017 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2017 Nr. 397;
31. das Gesetz vom 6. September 2018 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2018 Nr. 213;

32. das Gesetz vom 4. Oktober 2018 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2018 Nr. 304;
33. das Gesetz vom 5. Dezember 2018 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2019 Nr. 25;
34. das Gesetz vom 27. Februar 2019 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2019 Nr. 105;
35. das Gesetz vom 6. Juni 2019 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2019 Nr. 214;
36. das Gesetz vom 3. Oktober 2019 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2019 Nr. 311;
37. das Gesetz vom 5. März 2020 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2020 Nr. 158;
38. das Gesetz vom 2. September 2020 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2020 Nr. 307;
39. das Gesetz vom 30. September 2020 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2020 Nr. 391;
40. das Gesetz vom 7. Mai 2021 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2021 Nr. 226; und
41. das Gesetz vom 11. März 2022 über die Abänderung des Bankengesetzes, LGBl. 2022 Nr. 109.

Art. 255

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

**Anhang 1**  
(Art. 38)**LISTE DER TÄTIGKEITEN, FÜR WELCHE DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG GILT**

Sofern sie ihre Bewilligung dazu berechtigt, können liechtensteinische Banken folgende Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in anderen EWR-Mitgliedstaaten erbringen:

- a) die Entgegennahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern;
- b) Darlehensgeschäfte, insbesondere Konsumentenkredite, Kreditverträge im Zusammenhang mit Immobilien, Factoring mit und ohne Rückgriff, Handelsfinanzierung (einschliesslich Forfaitierung);
- c) das Finanzierungsleasing;
- d) Zahlungsdienste im Sinne des Artikels 4 Ziff. 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- e) die Ausgabe und Verwaltung anderer Zahlungsmittel (z. B. Reiseschecks und Bankschecks), soweit diese Tätigkeit nicht unter Bst. d fällt;
- f) Bürgschaften und Kreditzusagen;
- g) den Handel für eigene Rechnung oder im Kundenauftrag mit:
  - 1. Geldmarktinstrumenten (Schecks, Wechsel, Depositenzertifikate usw.);
  - 2. Devisen;
  - 3. Finanzterminkontrakten und Optionen;
  - 4. Wechselkurs- und Zinssatzinstrumenten;
  - 5. Wertpapieren;

- h) die Teilnahme an Wertpapieremissionen und Bereitstellung einschlägiger Dienstleistungen;
- i) die Beratung von Unternehmen über Kapitalstruktur, industrielle Strategie und damit verbundene Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und -übernahmen;
- k) Geldmaklergeschäfte;
- l) Portfolioverwaltung und -beratung;
- m) Wertpapieraufbewahrung und -verwaltung;
- n) Handelsauskünfte;
- o) Schliessfachverwaltungsdienste; und
- p) die Ausgabe von E-Geld.

## **7.2 Gesetz über die Abänderung des Ausfallgarantiegesetzes**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Ausfallgarantiegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. März 2020 über die befristete Gewährung einer Ausfallgarantie zur Vergabe von liquiditätssichernden Krediten an liechtensteinische Unternehmen durch die Liechtensteinische Landesbank (Ausfallgarantiegesetz), LGBl. 2020 Nr. 100, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 11**

#### *Bankgeheimnis*

Das Bankgeheimnis nach Art. 12 des Bankengesetzes gilt in Zusammenhang mit der Vergabe liquiditätssichernder Kredite nicht gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Organen.



**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

### **7.3 Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes (DSG)**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Datenschutzgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl. 2018 Nr. 272, wird wie folgt abgeändert:

Art. 37 Abs. 1 Bst. c und d

1) Das Recht nach Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679, keiner ausschliesslich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, besteht über die in Art. 22 Abs. 2 Bst. a und c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen hinaus nicht, wenn die Entscheidung im Rahmen:

- c) des Kreditgeschäfts nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b des Bankengesetzes ergeht; oder

- d) der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder Wertpapiernebenleistung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes oder Art. 3 des Vermögensverwaltungsgesetzes ergeht.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

**7.4 Gesetz über die Abänderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Einlagensicherungs- und  
Anlegerentschädigungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 27. Februar 2019 über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz; EAG), LGBl. 2019 Nr. 103, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 1a**

*Geltungsbereich*

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

- a) Sicherungseinrichtungen nach Art. 4 oder nach Art. 34; und
- b) Mitgliedsinstitute nach Art. 1 Abs. 1 Ziff. 16.

2) Soweit dies ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, gilt dieses Gesetz zudem für:

- a) Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen von Mitgliedsinstituten in anderen EWR-Mitgliedstaaten;
- b) inländische Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>53</sup>; und
- c) inländische Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 30 der Richtlinie 2014/65/EU<sup>54</sup>.

3) Die Art. 34 bis 50 und 56 bis 61 finden zudem Anwendung auf:

- a) Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), deren Zulassungsumfang die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 Bst. a und b des UCITSG umfasst, sowie deren Zweigniederlassungen in anderen EWR-Mitgliedstaaten;
- b) Verwaltern (AIFM) nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), deren Zulassungsumfang die Erbringung von Dienstleistungen nach Art. 29 Abs. 2 Bst. a und b des AIFMG umfasst, sowie deren Zweigniederlassungen in anderen EWR-Mitgliedstaaten;

---

<sup>53</sup>Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)

<sup>54</sup>Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349)

- c) inländische Zweigniederlassungen von Verwaltungsgesellschaften mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 2 Abs. 1 Bst. g der Richtlinie 2009/65/EG<sup>55</sup>; und
- d) inländische Zweigniederlassungen von AIFM mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c der Richtlinie 2011/61/EG<sup>56</sup>;

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5, 7, 11, 12, 13, 15, 16, 20, 21 und 24 Bst. b

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- 5. "Bank":
  - 1. eine Bank im Sinne des Art. 4 Abs. 1 des Bankengesetzes; und
  - 2. ein EWR-Kreditinstitut im Sinne des Art. 5 Abs. 1 des Bankengesetzes;
- 7. "Einlagen": Guthaben, die sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von Bankgeschäften nach Art. 6 Abs. 1 des Bankengesetzes ergeben und von der Bank nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zurückzuzahlen sind einschliesslich Festgeldeinlagen und Spareinlagen; ausgenommen sind Guthaben bei einer Bank:
  - aa) deren Existenz nur durch ein Finanzinstrument nach Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierfirmengesetzes nachgewiesen werden kann;
  - bb) die nicht zum Nennwert rückzahlbar sind; oder

---

<sup>55</sup>Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32)

<sup>56</sup>Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1)

cc) die nur im Rahmen einer bestimmten, von einer Bank oder einem Dritten gestellten Garantie oder Vereinbarung rückzahlbar sind;

11. "Finanzinstrument": ein Finanzinstrument nach Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierfirmengesetzes bzw. nach Anhang 2 des Vermögensverwaltungsgesetzes;
12. "gedeckte Anlagen": erstattungsfähige Gelder oder Finanzinstrumente nach Anhang 1 Abschnitt C des Wertpapierfirmengesetzes bzw. Finanzinstrumente nach Anhang 2 des Vermögensverwaltungsgesetzes, die ein Anleger im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen einer Bank oder einer Wertpapierfirma anvertraut hat und die insgesamt für den einzelnen Anleger die Summe von 30 000 Euro oder den Gegenwert in Franken nicht übersteigen;
13. "gedeckte Einlagen": erstattungsfähige Einlagen bis zu einer Höhe von 100 000 Euro oder den Gegenwert in Franken sowie den Gegenwert in fremder Währung pro Anleger bei einem Mitgliedsinstitut, sowie die zeitlich begrenzt gedeckten Einlagen nach Art. 9; für die Zwecke des Kapitels II Abschnitt C gelten zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen nach Art. 9 nicht als gedeckte Einlagen;
15. "Herkunftsmitgliedstaat": ein Herkunftsmitgliedstaat im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 39 des Wertpapierfirmengesetzes;
16. "Mitgliedsinstitut": Banken, Wertpapierfirmen und inländische Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die an einer liechtensteinischen Sicherungseinrichtung im Sinne von Art. 6 oder Art. 35 teilnehmen;

20. "Wertpapierdienstleistungen": Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 des Wertpapierfirmengesetzes oder nach Art. 3 Abs. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes;
21. "Wertpapierfirma":
- a) eine Wertpapierfirma im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes; und
  - b) eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes;
24. "zuständige Behörde":
- b) eine in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zuständige Behörde im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 der Richtlinie 2014/65/EU und Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5 der Richtlinie 2019/2034.

Art. 4 Abs. 1 und 2 Bst. b

1) Die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS) gilt als gesetzliche Sicherungseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 10 Bst a. Die Organisation der EAS richtet sich nach dem Personen- und Gesellschaftsrecht. Die EAS muss über eine fachlich qualifizierte und zuverlässige Geschäftsführung verfügen; Art. 63 und 64 des Bankengesetzes gelten sinngemäss.

2) Die FMA kann vertragliche Sicherungseinrichtungen anerkennen, wenn sie:

- b) über eine fachlich qualifizierte und zuverlässige Geschäftsführung verfügen; Art. 63 und 64 des Bankengesetzes gelten sinngemäss.



## Art. 5 Abs. 8

8) Die Sicherungseinrichtungen haben der FMA die Zusammensetzung der Geschäftsführung, die Statuten, die Organisation, die Identität und die Höhe der Beteiligung der direkten und indirekten Anteilseigner, die als natürliche oder juristische Personen eine qualifizierte Beteiligung an der Sicherungseinrichtung halten, oder – falls keine qualifizierten Beteiligungen vorhanden sind – die Identität und Höhe der Beteiligung der 20 grössten Anteilseigner sowie die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu melden. Zudem ist spätestens bis zum 31. März jeden Jahres eine vollständige Aufstellung aller geltenden Reglemente bei der FMA einzureichen. Art. 90 Abs. 1 Bst. a und q und Abs. 3 sowie Art. 92 Abs. 5 des Bankengesetzes gelten sinngemäss.

## Art. 6 Abs. 1, 3, 5 und 6

1) Banken, die Einlagen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes entgegennehmen, müssen einer Sicherungseinrichtung nach Art. 4 angehören.

3) Gehört eine Bank nach Abs. 1 keiner Sicherungseinrichtung an, hat die FMA ihr die Bewilligung zu entziehen. Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 des Bankengesetzes gelten sinngemäss.

5) Wird einem Mitgliedsinstitut die Bewilligung nach Art. 33 des Bankengesetzes oder nach Art. 35 Abs. 3 dieses Gesetzes entzogen, ist ein Ausscheiden aus der Sicherungseinrichtung erst dann möglich, wenn alle offenen Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 des Bankengesetzes beendet wurden.

6) Wird einem Mitgliedsinstitut die Bewilligung nach Art. 33 des Bankengesetzes oder nach Art. 35 Abs. 3 dieses Gesetzes entzogen, besteht die in Art. 5 Abs. 1 vorgesehene Deckung auch nach dem Entzug der Bewilligung für die zu

diesem Zeitpunkt entgegengenommenen Einlagen. Bis zur Beendigung aller offenen Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 des Bankengesetzes hat das Mitgliedsinstitut weiterhin allen seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz jederzeit nachzukommen.

#### Art. 7 Abs. 1 Bst. b

- 1) Ein Sicherheitsfall liegt vor, wenn:
- b) die FMA hinsichtlich der gedeckten Einlagen eines Mitgliedsinstituts ein Verbot zur Auszahlung verfügt hat (Art. 154 Abs. 3 Bst. q des Bankengesetzes);  
oder

#### Art. 8 Abs. 1 Bst. d und o

- 1) Einlagen sind erstattungsfähig, mit folgenden Ausnahmen:
- d) Einlagen von Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes;
- o) Einlagen von Wertpapierfirmen nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes oder Wertpapierfirmen aus Drittstaaten;

#### Art. 9 Einleitungssatz

Erstattungsfähige Einlagen über einer Höhe von 100 000 Euro oder den Gegenwert in Franken bis zu einer Höhe von 750 000 Euro oder den Gegenwert in Franken gelten als gedeckte Einlagen nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 13, wenn:

## Art. 14 Abs. 2

2) Ist eine Bank in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 41 des Bankengesetzes tätig, so ist die Sprache zu verwenden, die der Einleger bei Kontoeröffnung gewählt hat.

## Art. 19 Abs. 4 und 7

4) Die FMA hat den Antrag der Sicherungseinrichtung vollständig oder teilweise abzulehnen, wenn durch die Erhebung der erhöhten Sonderbeiträge die Solvenz oder Liquidität eines Mitgliedsinstituts schwerwiegend negativ beeinträchtigt würde. Eine solche liegt vor, wenn das Mitgliedsinstitut durch die Zahlung der erhöhten Sonderbeiträge entweder keinerlei Ausschüttungen nach Art. 108 des Bankengesetzes mehr vornehmen dürfte oder das Mitgliedsinstitut die Mindestanforderungen der Liquiditätskennzahlen nach Art. 412 oder 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über die Hälfte unterschreiten würde. In letzterem Fall darf das Mitgliedsinstitut für die nächsten 60 Tage von einer Stressperiode im Sinne von Art. 412 oder 413 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgehen.

7) Ein Mitgliedsinstitut hat dem Antrag nach Abs. 6 geeignete Unterlagen beizulegen, die eine Gefahr im Sinne des Abs. 6 für das Mitgliedsinstitut nachweisen. Der Nachweis ist durch die nach Art. 124 des Bankengesetzes anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Mitgliedsinstituts zu prüfen und zu bestätigen.

## Art. 25 Abs. 7

7) Die Gesetzes- und Ordnungsmässigkeit der Sicherungseinrichtung ist durch eine nach Art. 124 des Bankengesetzes anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nimmt in

einem schriftlichen Prüfbericht hierzu Stellung. Gegenstand der Prüfung bildet ausserdem die Angemessenheit der Organisationsstruktur sowie der Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren nach diesem Gesetz. Im Übrigen finden die Art. 127 bis 134 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 32 Abs. 3 und 6

3) Auf den Entzug der Anerkennung einer Sicherungseinrichtung nach Art. 4 Abs. 2 finden im Übrigen Art. 33 Abs. 2 Satz 1 und Art. 34 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

6) Auf das Erlöschen der Anerkennung einer Sicherungseinrichtung nach Art. 4 Abs. 2 finden Art. 32 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie Art. 34 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 35 Abs. 1 bis 3 und 5

1) Banken und Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, müssen einer Sicherungseinrichtung nach Art. 34 angehören.

2) Die Sicherungseinrichtung hat Banken und Wertpapierfirmen nach Abs. 1 sowie Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat unter den Voraussetzungen des Art. 45 als Mitgliedsinstitute aufzunehmen.

3) Gehört eine Bank oder Wertpapierfirma nach Abs. 1 keiner Sicherungseinrichtung an, hat die FMA ihr die Bewilligung bzw. die Zulassung zu entziehen.

Art. 33 Abs. 2 Satz 1 und Art. 34 des Bankengesetzes, Art. 9 und Art. 11 des Wertpapierfirmengesetzes sowie Art. 31 des Vermögensverwaltungsgesetzes gelten sinngemäss.

5) Wird einem Mitgliedsinstitut die Bewilligung bzw. Zulassung nach Abs. 3 entzogen, besteht die in Art. 37 vorgesehene Deckung auch nach dem Entzug der Bewilligung bzw. Zulassung für die bis zum Zeitpunkt des Entzugs gehaltenen Anlagen. Bis zur Beendigung aller Wertpapiergeschäfte hat das Mitgliedsinstitut weiterhin allen seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz jederzeit nachzukommen.

Art. 36 Abs. 1 Bst. b

- 1) Ein Entschädigungsfall liegt vor, wenn:
- b) die FMA hinsichtlich der gedeckten Anlagen eines Mitgliedsinstituts ein Verbot zur Auszahlung verfügt hat (Art. 154 Abs. 3 Bst. q des Bankengesetzes; Art. 59 Abs. 3 Bst. m des Wertpapierfirmengesetzes); oder

Art. 38 Abs. 1 Bst. a und c

1) Von der Anlegerentschädigung ausgeschlossen sind Forderungen nachfolgender Anleger:

- a) professionelle Kunden nach Anhang 2 Abschnitt I. des Wertpapierfirmengesetzes, nach Anhang 1 Kapitel II Abschnitt B des Vermögensverwaltungsgesetzes bzw. bzw. nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 31 des AIFMG;
- c) sonstige Anleger, die aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit der der Sicherungseinrichtung angeschlossenen Bank, Wertpapierfirma, Verwaltungsgesellschaft oder AIFM die Qualifikation als "professioneller Kunde" nach Anhang 2 Abschnitt II. des Wertpapierfirmengesetzes bzw. nach

Anhang 1 Kapitel II Abschnitt C des Vermögensverwaltungsgesetzes gewählt haben.

Art. 45 Abs. 1

1) Inländische Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und Zweigniederlassungen von Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat können sich zur Ergänzung der im Herkunftsmitgliedstaat vorhandenen Deckung freiwillig einer Sicherungseinrichtung nach Art. 34 anschliessen, sofern die Höhe und/oder der Umfang - einschliesslich der Quote - der Deckung der liechtensteini-schen Sicherungseinrichtung die Höhe und/oder den Umfang der Deckung des Anlegerentschädigungssystems im Herkunftsmitgliedstaat überschreitet.

Art. 50 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 60 Bst. b Ziff. 4

Bei der Verhängung von Verwaltungstrafen nach Art. 59 berücksichtigt die FMA:

- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
  - 4. Meldungen an das interne Meldesystem einer Bank nach Art. 65 Abs. 1 Bst. f des Bankengesetzes, einer Wertpapierfirma nach Art. 6 Abs. 1 Bst. m des Wertpapierfirmengesetzes bzw. einer Vermögensverwaltungsgesellschaft nach Art. 6 Abs. 1 Bst. n des Vermögensverwaltungsgesetzes oder an die FMA nach Art. 172 des Bankengesetzes oder nach Art. 101 des Wertpapierfirmengesetzes bzw. nach Art. 63a des Vermögensverwaltungsgesetzes;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

## **7.5 Gesetz über die Abänderung des E-Geldgesetzes (EGG)**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des E-Geldgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011, LGBl. 2011 Nr. 151, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3 und 4

3) E-Geld-Institute dürfen Einlagen und andere rückzahlbare Gelder im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes nicht entgegennehmen.

4) Gelder, die E-Geld-Institute von ihren Kunden entgegennehmen, sind unverzüglich in E-Geld umzutauschen, sofern es sich nicht um Entschädigungen für andere E-Geld-Dienste handelt. Solche Gelder gelten nicht als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes.



Art. 9 Abs.1

1) Auf qualifizierte Beteiligungen finden vorbehaltlich Abs. 2 und 3 ergänzend Art. 58 bis 60 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 27 Abs. 1 und 3

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken in ihrer Eigenschaft als Währungs- und Aufsichtsbehörden nach Massgabe dieses Gesetzes zusammen und kann zu diesem Zweck unter sinngemässer Anwendung von Art. 178 bis 180 des Bankengesetzes auch Informationen austauschen.

3) Beabsichtigen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats in Liechtenstein Inspektionen vor Ort durchzuführen, so richtet sich das Verfahren nach Art. 48 des Bankengesetzes.

Art. 29 Abs. 1

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden eines Drittstaats bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von Informationen unter sinngemässer Anwendung der Art. 187 und 188 des Bankengesetzes zusammen.

Art. 31 Bst. b, d und f

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

b) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften;

d) Aufgehoben

f) Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

**7.6 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom x. y 202x über Europäische gedeckte Schuldverschreibungen (EuGSVG), LGBl. 202x9 Nr. x, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18 Abs. 2

2) Für den internen oder externen Deckungspool-Treuhänder gilt Art. 12 des Bankengesetzes sinngemäss. Die Geheimhaltungspflicht gilt jedoch nicht gegenüber den zuständigen Organen der gedeckten Schuldverschreibung emittierenden Bank.

Art. 27 Bst. b

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- b) die nach Art. 124 des Bankengesetzes anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Art. 29

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Stellen, allfällige durch diese beigezogene weitere Personen sowie sämtliche Behördenvertreter unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis. Art. 142 des Bankengesetzes gilt sinngemäss.

Art. 33

Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Art. 143 des Bankengesetzes gilt sinngemäss.

Art. 34 Abs. 2 bis 5

2) Die FMA tauscht zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nach Massgabe von Art. 178 bis 180 des Bankengesetzes alle erforderlichen Informationen mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten aus.

3) Die FMA kann die Behörden nach Abs. 1 um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig sind. Die erhaltenen Informationen darf sie an die in Art. 27 genannten Stellen weiterleiten. Ausser in gebührend begründeten Fällen darf sie diese

Informationen nur unter sinngemässer Wahrung von Art. 179 Abs. 1 Bst. c des Bankengesetzes an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergeben. Die FMA hat unverzüglich die Behörde, welche die Informationen übermittelt hat, darüber zu unterrichten.

4) Art. 29 dieses Gesetzes und Art. 12 des Bankengesetzes stehen einer Übermittlung von Informationen an Behörden nach Abs. 1 nicht entgegen.

5) Beabsichtigen die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedsstaats, in Liechtenstein Überprüfungen vor Ort durchzuführen, so richtet sich das Verfahren nach Art. 178 Abs. 3 des Bankengesetzes.

#### Art. 36

Banken haben ihre Tätigkeit nach diesem Gesetz jedes Jahr durch eine nach dem Bankengesetz von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Art. 123 bis 134 des Bankengesetzes finden Anwendung.

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

**7.7 Gesetz über die Abänderung des EWR-Interbankenentgelteverordnung-Durchführungsgesetzes (EWR-IBEV-DG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des EWR-Interbankenentgelteverordnung-Durchführungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 27. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (EWR-Interbankenentgelteverordnung-Durchführungsgesetz; EWR-IBEV-DG), LGBl. 2019 Nr. 101, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 8 Bst. b Ziff. 4**

Bei der Verhängung von Strafen nach Art. 7 berücksichtigt die FMA:

- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:

4. Meldungen an das interne Meldesystem einer Bank nach Art. 65 Abs. 1 Bst. f des Bankengesetzes oder an die FMA nach Art. 172 des Bankengesetzes;

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

## **7.8 Gesetz über die Abänderung des Finalitätsgesetzes**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Finalitätsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), LGBl. 2002 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 3 Abs. 1 Bst. a**

1) Institute sind:

- a) eine Bank im Sinne des Bankengesetzes, eine Wertpapierfirma im Sinne des Wertpapierfirmengesetzes, eine Vermögensverwaltungsgesellschaft im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes, ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, ein Investmentunternehmen im Sinne des Investmentunternehmensgesetzes, ein alternativer



Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds oder ein anderes Unternehmen, dessen Aktivitäten denjenigen der vorstehend genannten Unternehmen entsprechen oder dessen Haupttätigkeit darin besteht, finanzielle Vermögenswerte zu erwerben oder finanzielle Forderungen umzuwandeln;

Art. 15 Abs. 1

1) Als Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt die Bekanntmachung des Ediktes im Amtsblatt, mit dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Bewilligung der Stundung nach Art. 191 des Bankengesetzes oder nach Art. 92 des Wertpapierfirmengesetzes veröffentlicht wird.

Art. 20 Abs. 1

1) Die FMA hat die ihr nach Art. 10a der Insolvenzordnung oder Art. 191 Abs. 3 des Bankengesetzes bzw. Art. 92 des Wertpapierfirmengesetzes erstatteten Mitteilungen betreffend die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Teilnehmers bzw. die den Teilnehmer betreffende Stundung unverzüglich an die anderen Behörden nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/26/EG<sup>57</sup> weiterzuleiten.

---

<sup>57</sup> Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (ABl. L 166 vom 11.6.1998, S. 45)

II.

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

## **7.9 Gesetz über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes (FKG)**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Finanzkonglomeratgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratgesetz; FKG), LGBl. 2007 Nr. 275, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und Bst. i Ziff. 3

- 1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:
- b) Wertpapierfirma: ein Unternehmen, das:
  1. im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes als Wertpapierfirma gilt; oder
- i) Finanzbranche: eine Branche, die eines oder mehrere der nachstehenden Unternehmen umfasst:

3. Wertpapierfirmen im Sinne des Wertpapierfirmengesetzes sowie Vermögensverwaltungsgesellschaften im Sinne des Vermögensverwaltungsgesetzes (Wertpapierdienstleistungsbranche);

Art. 22 Abs. 2

2) Die FMA arbeitet, wo dies erforderlich ist, mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie dem Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden zusammen, indem sie namentlich Daten, Auskünfte, Berichte und Unterlagen bearbeitet oder diese ans Ausland bzw. an den Gemeinsamen Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden übermittelt. Zum Zweck der Zusammenarbeit kann die FMA auch Vereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden schliessen und alle Kooperationsmassnahmen treffen, die in diesem Gesetz vorgesehen sind. Dazu zählen auch die Einsetzung und die Durchführung von Aufsichtskollegien nach Art. 164 des Bankengesetzes.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

## **7.10 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 5 Abs. 1 Bst. a**

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- a) Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz);

Anhang 1 Abschnitt A und A<sup>bis</sup> Bst. d sowie Abschnitt V Ziff. 1 Bst. b, 2, 3 und 5

**A. Banken, E-Geld-Institute, Zahlungsinstitute sowie Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

1. Die Gebühr für die Erteilung oder Verweigerung einer Bewilligung sowie für die Anerkennung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz und Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
  - a) Banken:
    - aa) bei einer Bewilligung nach Art. 16 des Bankengesetzes: 100 000 Franken;
    - bb) bei einer Bewilligung nach Art. 17 des Bankengesetzes: 50 000 Franken;
  - b) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften: 50 000 Franken;
  - c) E-Geld-Institute: 30 000 Franken;
  - d) Zahlungsinstitute: 30 000 Franken;
  - e) Agenten:
    - aa) juristische Personen: 2 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher Zahlungsdienste ausführt;
    - bb) natürliche Personen: 1 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher Zahlungsdienste ausführt;
  - f) anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: 20 000 Franken.
2. Die Gebühr für den Entzug einer Bewilligung oder den Widerruf einer Anerkennung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:

- a) Banken:
    - aa) bei einem Entzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. a bis k des Bankengesetzes: 60 000 Franken;
    - bb) bei einem Entzug nach Art. 33 Abs. 1 Bst. l des Bankengesetzes: 30 000 Franken;
  - b) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften: 30 000 Franken;
  - c) E-Geld-Institute: 30 000 Franken;
  - d) Zahlungsinstitute: 30 000 Franken;
  - e) Agenten: 1 000 Franken;
  - f) anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: 20 000 Franken.
3. Die Gebühr für das Erlöschen einer Bewilligung oder einer Anerkennung nach dem Bankengesetz, E-Geldgesetz oder Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
- a) Banken: 30 000 Franken;
  - b) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften: 15 000 Franken;
  - c) E-Geld-Institute: 15 000 Franken;
  - d) Zahlungsinstitute: 15 000 Franken;
  - e) Agenten: 1 000 Franken;
  - f) anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: 10 000 Franken.
4. Die Gebühr für nachstehende Erledigungen im Rahmen einer Registrierung von Kontoinformationsdienstleistern nach dem Zahlungsdienstegesetz beträgt für:

- a) die Erteilung oder Verweigerung einer Registrierung: 15 000 Franken;
  - b) den Entzug einer Registrierung: 15 000 Franken;
  - c) das Erlöschen einer Registrierung: 7 500 Franken.
5. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Bankengesetz und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt für:
- a) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 29 Abs. 3 BankG gegenüber Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die entgegen Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG keine Bewilligung besitzen: 10 000 Franken;
  - b) die Untersagung der Errichtung einer Repräsentanz einer Drittstaatsbank im Inland nach Art. 56 Abs. 3 BankG: 15 000 Franken;
  - c) die Prüfung von Anzeigen im Rahmen des Notifikationsverfahrens nach Art. 40 bis 43 BankG:
    - aa) Anzeigen zur Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 40 Abs. 1 und 2 sowie Art. 42 Abs. 1 bis 3 BankG: 1 000 Franken;
    - bb) Anzeigen zur Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 41 und Art. 43 BankG: 500 Franken.
  - d) die Genehmigung oder den Einspruch im in einem Verfahren zur Beurteilung des Erwerbs oder der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 59 BankG: 30 000 Franken;
  - e) die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung nach Art. 90 Abs. 1 Bst. a bis k und m bis q BankG: je nach Aufwand und Komplexität der zu erteilenden Genehmigung: 500 bis 30 000 Franken;



- f) die Erteilung oder Verweigerung einer Genehmigung nach Art. 90 Abs. 1 Bst. l und r BankG: 5 000 Franken;
- g) die Festlegung eines G-SRI-Puffers nach Art. 101 Abs. 1 BankG oder eines A-SRI-Puffers nach Art. 102 Abs. 1 iVm Abs. 3 BankG: 10 000 Franken;
- h) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 154 Abs. 3 Bst. a bis v BankG gegenüber Banken: 10 000 bis 60 000 Franken;
- i) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 154 Abs. 5 BankG gegenüber Finanzholdinggesellschaften, gemischten Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Holdinggesellschaften: 15 000 Franken;
- k) die Empfehlung für zusätzliche Eigenmittel nach Art. 156 BankG: 10 000 Franken;
- l) die Vorschreibung besonderer Liquiditätsanforderungen nach Art. 157 BankG: 10 000 Franken;
- m) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 175 BankG gegenüber Personen, die ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 BankG ausüben: 10 000 Franken;
- n) die Genehmigung der Verringerung, der Kündigung, der Tilgung, der Rückzahlung oder des Rückkaufs von Instrumenten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder zu Verringerung, Ausschüttung oder Neueinstufung des mit solchen Instrumenten verbundenen Agios nach Art. 78 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: 5 000 Franken;
- o) die Genehmigung der gemeinsamen Anwendung der Kriterien des Teils 3, Titel II, Kapitel 3, Abschnitt 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (auf interne Beurteilungen beruhender Ansatz, IRB-Ansatz) durch ein

EWR-Mutterinstitut und seine Tochterunternehmen nach Art. 20 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: 30 000 Franken;

- p) die Genehmigung der gemeinsamen Anwendung der Kriterien der Art. 321 und 322 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (fortgeschrittener Messansatz) durch Mutter und Töchter nach Art. 20 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: 30 000 Franken;
- q) die Genehmigung der Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Ansatz nach Teil 3, Titel III, Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 durch eine Bank nach Art. 312 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013: 30 000 Franken;
- r) sonstige Entscheidungen, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis q vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Verfügungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

6. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem E-Geldgesetz beträgt für:

- a) die Vorschreibung oder Genehmigung einer abweichenden Eigenkapitalunterlegung nach Art. 10 Abs. 3 EGG: 5 000 Franken;
- b) die Prüfung von Anzeigen im Rahmen des Notifikationsverfahrens nach Art. 23 EGG:
  - aa) Anzeigen zur Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 23 Abs. 1 und 2 EGG: 1 000 Franken;

- bb) Anzeigen zur Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 23 Abs. 3 EGG: 500 Franken;
  - c) den Erlass von Verfügungen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung von Missständen nach Art. 35 Abs. 5 EGG: 15 000 Franken;
  - d) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 35 Abs. 6 EGG: 5 000 Franken;
  - e) die Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 35 Abs. 7 EGG: 10 000 Franken;
  - f) den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 40a Abs. 1 EGG: 5 000 Franken;
  - g) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis f vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.
7. Die Gebühr für die Erledigungen der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Zahlungsdienstegesetz beträgt für:
- a) die Festlegung einer anderen Berechnungsmethode zur Berechnung der Mindesthöhe der Eigenmittel nach 19 Abs. 5 ZDG: 5 000 Franken;
  - b) die Prüfung von Anzeigen im Rahmen des Notifikationsverfahrens nach Art. 27 ZDG:
    - aa) Anzeigen zur Errichtung einer Zweigstelle in einem anderen EWR-Mitgliedstaat nach Art. 27 Abs. 1 bis 3 ZDG: 1 000 Franken;

- bb) Anzeigen zur Aufnahme der Tätigkeit in einem anderen EWR-Mitgliedstaat im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 27 Abs. 1 bis 3 ZDG: 500 Franken;
  - c) den Erlass von Verfügungen zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung von Missständen nach Art. 35 Abs. 7 ZDG: 15 000 Franken;
  - d) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 35 Abs. 8 ZDG: 5 000 Franken;
  - e) die Abordnung eines Sachverständigen nach Art. 35 Abs. 6 ZDG: 10 000 Franken;
  - f) den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 42a Abs. 1 EGG: 5 000 Franken;
  - g) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis f vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.
8. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) beträgt für:
- a) die Erstellung eines Abwicklungsplanes:
    - aa) für Banken und Wertpapierfirmen, die die Schwellenwerte nach Art. 5 Abs. 11 SAG unterschreiten: 5 000 bis 50 000 Franken;
    - bb) für Banken und Wertpapierfirmen, die die Schwellenwerte nach Art. 5 Abs. 11 SAG überschreiten: 150 000 bis 500 000 Franken;

- b) die Aktualisierung eines Abwicklungsplanes, namentlich bei einer Änderung der Organisation, des Geschäftskreises oder des Kapitals, bei einer Umstrukturierung infolge Übernahme oder bei einer Änderung der Struktur einer Bank oder Wertpapierfirma:
    - aa) für Banken und Wertpapierfirmen nach Bst. a Unterbst. aa: 5 000 bis 15 000 Franken; und
    - bb) für Banken und Wertpapierfirmen nach Bst. a Unterbst. bb: 10 000 bis 150 000 Franken;
  - c) den Erlass einer sonstigen Verfügung, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a und b vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung 1 000 bis 10 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.
9. Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach dem Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG) beträgt für:
- a) die Eintragung in das Register vertraglich gebundener Vermittler einer Bank nach Art. 24 Abs. 4 WPDG:
    - aa) juristische Personen: 2 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt;
    - bb) natürliche Personen: 1 000 Franken, zuzüglich 200 Franken pro Arbeitnehmer, welcher die Vermittlung betreibt;
  - b) die Löschung aus dem Register vertraglich gebundener Vermittler einer Bank nach Art. 24 Abs. 5 WPDG: 1 000 Franken;
  - c) die Anordnung von Massnahmen nach Art. 32 Abs. 3, 4 und 5 WPDG gegenüber Banken: 10 000 bis 60 000 Franken;

- d) sonstige Erledigungen, sofern nicht ein Gebührentatbestand nach Bst. a bis c vorliegt: je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Erledigung 1 000 bis 10 000 Franken. Erledigungen, die zur Durchführung des Informationsaustausches zwischen der FMA und den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten oder von Drittstaaten erlassen werden, sind gebührenfrei.

### **A<sup>bis</sup>. Sicherungseinrichtungen**

Die Gebühren für die nachstehenden Tätigkeiten nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz betragen für:

- d) den Wechsel der anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 25 Abs. 4 EAG: 5 000 Franken.

Anhang 2 Kapitel I Abschnitt A Ziff. 1 Bst. a Einleitungssatz und Unterbst. aa sowie Bst. b Einleitungssatz und Unterbst. aa, Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt A<sup>bis</sup> Ziff. 2 und 3, Abschnitt B, Abschnitt C Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 5 Bst. b, Abschnitt D Ziff. 1 Bst. a und Ziff. 5 Bst. b und Ziff. 5a, Abschnitt F Ziff. 1 Bst. a Einleitungssatz und Unterbst. aa sowie Bst. b Einleitungssatz und Unterbst. aa, Abschnitt G bis I sowie Kapitel IV Abschnitt V Ziff. 1 Bst. b, Ziff. 2, 3 und 5

## **I. Aufsichtsbereich Banken**

### **A. Banken**

1. Die Grundabgabe beträgt pro Jahr für:
  - a) Banken, die nicht der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen: 100 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:

- aa) 50 000 Franken je ausländische Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank;
  - b) Gruppen, die der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen und bei denen die bewilligte Bank oder eine Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 BankG die höchste Konsolidierungsstufe darstellt: 200 000 Franken, zuzüglich eines Zuschlags von:
    - aa) 25 000 Franken je ausländische Zweigstelle einer liechtensteinischen Bank, sowie zusätzlich bei Gruppen je ausländische Tochtergesellschaft, die als Bank tätig ist;
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
- b) Banken mit Zweigstellen oder ausländischen Repräsentanzen oder Gruppen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 1 300 000 Franken.

**A<sup>bis</sup>. Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften**

- 2. Bei im Abgabjahr neu bewilligten Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen, ist die Bilanzsumme per Ende des laufenden Geschäftsjahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
- 3. Bei neu bewilligten Finanzholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften, die der konsolidierten Aufsicht durch die FMA unterliegen, deren erster Jahresabschluss mehr als zwölf Monate umfasst, wird die Zusatzabgabe für die den letzten zwölf Monaten vorangehenden Monate pro rata temporis auf Basis der Bilanzsumme des ersten zu erstellenden Jahresabschlusses erhoben. Die Einhebung der Zusatzabgabe erfolgt zeitgleich

mit der Einhebung der Zusatzabgabe für jenes Geschäftsjahr, auf das sich der erste erstellte Jahresabschluss bezieht.

## **B. Wertpapierfirmen, Wertpapierfirmen mit Administrationsbefugnis und lokale Firmen**

Aufgehoben

## **C. E-Geld-Institute**

1. Die Grundabgabe beträgt für E-Geld-Institute 20 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
  - a) 5 000 Franken je Zweigstelle eines liechtensteinischen E-Geld-Instituts;
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
  - b) E-Geld-Institute mit Zweigstellen oder ausländischen Repräsentanzen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 500 000 Franken.

## **D. Zahlungsinstitute**

1. Die Grundabgabe beträgt für Zahlungsinstitute 20 000 Franken pro Jahr zuzüglich eines Zuschlags von:
  - a) 5 000 Franken je Zweigstelle eines liechtensteinischen Zahlungsinstituts;
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für:
  - b) Zahlungsinstitute mit Zweigstellen oder ausländischen Repräsentanzen, die der konsolidierten Aufsicht unterliegen: höchstens 500 000 Franken.
- 5a. Die Grundabgabe und der Zuschlag für registrierte Kontoinformationsdienstleister mit Zweigstellen oder ausländischen Repräsentanzen, die der



konsolidierten Aufsicht unterliegen, richtet sich nach Ziff. 1; die jährliche Aufsichtsabgabe beträgt höchstens 80 000 Franken.

#### **F. Sanierung und Abwicklung von Banken, Finanzholdinggesellschaften und Wertpapierfirmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz**

1. Die Grundabgabe für die Tätigkeit der FMA als Abwicklungsbehörde nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz beträgt pro Jahr für:
  - a) Banken, bei denen:
    - aa) die Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis 5 Milliarden Franken nicht übersteigt: 10 000 Franken;
    - bb) die Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses auf Einzelbasis 5 Milliarden Franken übersteigt: 120 000 Franken;
  - b) Finanzholdinggesellschaften oder gemischte Finanzholdinggesellschaften mit einer Bewilligung nach Art. 26 Abs. 1 oder 2 Bank: 20 000 Franken;
  - c) Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 106 SAG: 20 000 Franken.
2. Bei neu bewilligten Banken, Finanzholdinggesellschaften und Wertpapierfirmen nach Ziff. 1 wird die Grundabgabe im ersten Jahr pro rata temporis erhoben.

**G. Geregelte Märkte**

Aufgehoben

**H. Multilaterale und organisierte Handelssysteme**

Aufgehoben

**I. Datenbereitstellungsdienste**

Aufgehoben

**IV. Aufsichtsbereich Andere Finanzintermediäre**

**V. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach einem der in Art. 5 Abs. 1 genannten Erlasse**

1. Die Grundabgabe beträgt für:
  - b) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach einem der in Art. 5 Abs. 1 genannten Erlasse: 1 000 Franken pro Jahr.
2. Die Zusatzabgabe beträgt für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Ziff. 1 3.5 % der Summe der bei der spezialgesetzlichen Prüfung für Kontrollen, Revisionen und Abschlussprüfungen erzielten Honorare. Massgebend ist die Honorarsumme des dem Abgabejahr vorangehenden Jahres.
3. Bei im Abgabejahr neu bewilligten Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Ziff. 1 ist die Summe der Honorare des laufenden Jahres für die Bemessung der Zusatzabgabe massgebend. Die Abgabe wird im Folgejahr erhoben.
5. Die gesamte jährliche Aufsichtsabgabe pro Beaufsichtigten beträgt für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach Ziff. 1 höchstens 250 000 Franken.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

**7.11 Gesetz über die Abänderung des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Hypothekar- und  
Immobilienkreditgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 3. Dezember 2020 über Hypothekar- und Immobilienkreditverträge für Konsumenten (Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz; HIKG), LGBl. 2021 Nr. 26, wird wie folgt abgeändert:

**Art. 12 Abs. 9**

9) Auf Kreditgeber, die Banken im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes sind, finden die Abs. 1 bis 6 nur insoweit Anwendung, als die Verpflichtungen sich nicht bereits aus der Bankengesetzgebung ergeben.

Art. 15 Abs. 4

4) Auf Kreditgeber, die Banken im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes sind, findet Abs. 2 nur insoweit Anwendung, als die Verpflichtungen sich nicht bereits aus der Bankengesetzgebung ergeben.

Art. 45 Abs. 1 Bst. c

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes in Bezug auf:

- c) Banken im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes, die als gebundene oder nicht gebundene Kreditvermittler tätig sind.

Art. 47 Abs. 4

4) Bei Kreditgebern, die Banken im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes sind, verfügt die FMA über alle Befugnisse nach Art. 154 des Bankengesetzes.

Art. 50 Abs. 5

5) Die Zusammenarbeit der FMA mit den zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde richtet sich im Übrigen nach den Art. 177 bis 180 des Bankengesetzes.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

**7.12 Gesetz über die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Post (LPG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Liechtensteinische Post**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz über die Liechtensteinische Post (LPG) vom x. x 202x, LGBl. 202x Nr. x, wird wie folgt abgeändert:

Art. 18a Abs. 2 Bst. a und Abs. 5 Bst. b

2) Die Post kann folgende andere Finanzdienstleistungen ohne spezialgesetzliche Bewilligung anbieten:

a) Bankgeschäfte nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b des Bankengesetzes;

5) Der Abschluss von Kooperations- oder Auslagerungsvereinbarungen mit einem der in Abs. 3 genannten Bewilligungsträger ist nur zulässig, sofern dieser über die notwendige Bewilligung zur Erbringung der Zahlungsdienste oder

anderen Finanzdienstleistungen im Sinne von Abs. 1 oder 2 verfügt. Wird eine solche Vereinbarung mit einer Bank mit Sitz in der Schweiz abgeschlossen, so muss zudem sichergestellt sein, dass:

- b) zwischen der FMA und der zuständigen schweizerischen Behörde eine Kooperationsvereinbarung im Sinne von Art. 188 des Bankengesetzes besteht.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.



### **7.13 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 297f Abs. 2

2) Die Leistung der Einlage durch Geld oder Verrechnung muss bei einer Bank im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes erfolgen.

Art. 347a Abs. 3 Bst. d

3) Folgende Unternehmen von öffentlichem Interesse sind nicht verpflichtet, einen Prüfungsausschuss einzusetzen:

- d) Banken im Sinne von Art. 4 des Bankengesetzes, deren Anteile in keinem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind und die dauernd oder wiederholt ausschliesslich Schuldtitel ausgegeben haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, sofern der Gesamtnominalwert aller derartigen Schuldtitel weniger als 122 000 000 Franken beträgt und sie keinen Prospekt nach Art. 4 des Wertpapierprospektgesetzes veröffentlicht haben.

#### Art. 1131 Abs. 1

1) Für Banken im Sinne von Art. 4 des Bankengesetzes und Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes gelten unabhängig von ihrer Rechtsform, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ausser den Vorschriften des 1. Abschnittes dieses Titels die Vorschriften des 2. Abschnittes dieses Titels für grosse Gesellschaften sowie Art. 119 und 120 des Bankengesetzes bzw. Art. 43 des Wertpapierfirmengesetzes; Art. 1096b und 1121 Abs. 1 sind dabei unabhängig von einer Börsenkotierung in einem EWR-Mitgliedstaat anzuwenden, sofern im Geschäftsjahr im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt wurden. Als Banken und Wertpapierfirmen im Sinne dieses Unterabschnittes gelten auch Mutterunternehmen, deren Zweck darin besteht, Beteiligungen an Tochterunternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen (Beteiligungsgesellschaften), sofern diese Tochterunternehmen überwiegend Banken, Wertpapierfirmen, E-Geld-Institute oder Zahlungsinstitute sind; zur Beurteilung des Kriteriums "überwiegend" sind Art. 6 und 9 des Finanzkonglomeratengesetzes sinngemäss anzuwenden.

Art. 1138g Abs. 1 Bst. b und d

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als Unternehmen von öffentlichem Interesse:

- b) Banken im Sinne von Art. 4 des Bankengesetzes;
- d) Marktbetreiber einschliesslich eines liechtensteinischen Börseunternehmens im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Handelsplatz- und Börsegesetzes.

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

**7.14 Gesetz über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes  
(SAG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 4. November 2016 über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG), LGBl. 2016 Nr. 493, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. i

2) Bei der Festlegung und Anwendung der Anforderungen dieses Gesetzes und bei der Anwendung der einzelnen ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente auf ein Unternehmen nach Abs. 1 haben die Abwicklungsbehörde und die FMA unter Beachtung besonderer Bestimmungen zu berücksichtigen:

- i) ob es Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes erbringt.

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5a Bst. b, 15, 57, 69, 79a, 86 und 106

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

5a. "Abwicklungseinheit":

b) ein Institut, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach den Art. 161 und 162 des Bankengesetzes unterliegt, und für das in einem nach Art. 12 erstellten Abwicklungsplan eine Abwicklungsmassnahme vorgesehen ist;

15. "Aufsichtskollegium": ein Aufsichtskollegium nach Art. 164 des Bankengesetzes;

57. "Geschäftsleitung": die Geschäftsleitung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 10 des Bankengesetzes bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 30 des Wertpapierfirmengesetzes;

69. "Institut": eine Bank nach Art. 4 Abs. 1 des Bankengesetzes oder eine Wertpapierfirma nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Wertpapierfirmengesetzes;

79a. "kombinierte Kapitalpufferanforderung": kombinierte Kapitalpufferanforderung nach Art. 94 Abs. 2 des Bankengesetzes;

86. "Leitungsorgan": der Verwaltungsrat im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 des Bankengesetzes bzw. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 29 des Wertpapierfirmengesetzes;

106. "Wertpapierfirma": eine Wertpapierfirma im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 22 der Verordnung (EU) 2019/2033<sup>58</sup>, die den in Art. 25 des

---

<sup>58</sup>Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014)

Wertpapierfirmengesetzes festgelegten Anforderungen bezüglich des Anfangskapitals unterliegt;

#### Art. 6 Abs. 1

1) Jedes Institut mit Sitz in Liechtenstein, das nicht Teil einer Gruppe ist, die einer Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis nach den Art. 111 und 112 der Richtlinie 2013/36/EU<sup>59</sup> unterliegt, hat einen Sanierungsplan zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Im Sanierungsplan ist darzulegen, mit welchen von dem Institut zu treffenden Massnahmen im Fall einer erheblichen Verschlechterung der Finanzlage des Instituts dessen finanzielle Stabilität wiederhergestellt werden soll. Sanierungspläne sind als Instrument der Unternehmenssteuerung im Sinne von Art. 71 des Bankengesetzes anzusehen.

#### Art. 8 Abs. 2 Einleitungssatz

2) Legt das Institut keinen überarbeiteten Sanierungsplan vor oder gelangt die FMA zu dem Schluss, dass die von ihr in ihrer ursprünglichen Bewertung aufgezeigten Unzulänglichkeiten oder potenziellen Hindernisse mit dem überarbeiteten Sanierungsplan nicht in angemessener Weise behoben werden, und können die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse durch die Anweisung, bestimmte Änderungen an dem Plan vorzunehmen, nicht angemessen beseitigt werden, so fordert die FMA das Institut auf, innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens Änderungen aufzuzeigen, die es an seiner Geschäftstätigkeit vornehmen kann, um die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse bei der Durchführung des Sanierungsplans zu

---

<sup>59</sup>Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338)

beheben. Zeigt das Institut solche Änderungen nicht innerhalb des von der FMA vorgegebenen Zeitrahmens auf oder gelangt diese zu der Einschätzung, dass die Unzulänglichkeiten oder Hindernisse mit den von dem Institut vorgeschlagenen Massnahmen nicht angemessen beseitigt würden, so kann die FMA das Institut anweisen, Massnahmen zu treffen, die sie – unter Berücksichtigung der Schwere der Unzulänglichkeiten und Hindernisse sowie der Auswirkungen der Massnahmen auf die Geschäftstätigkeit des Instituts – als erforderlich und verhältnismässig betrachtet. Unbeschadet der Art. 154 Abs. 3 und Art. 157 des Bankengesetzes kann die FMA das Institut anweisen, insbesondere:

Art. 13 Abs. 3

3) Bei Festlegung der Stichtage nach Abs. 1 Bst. p und q unter den in Art. 12 Abs. 7 genannten Umständen berücksichtigt die Abwicklungsbehörde die Frist für die Erfüllung der Anforderung nach Art. 156 des Bankengesetzes.

Art. 19 Abs. 5

5) Institute oder Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d haben die internen Verfahren zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Art. 124 bis 134 des Bankengesetzes gelten sinngemäss. Die Regierung regelt das Nähere über die Prüfung mit Verordnung. Die Abwicklungsbehörde legt die Einzelheiten in einer Richtlinie fest.

Art. 20a Abs. 1 Einleitungssatz

1) Einem Unternehmen, das die kombinierte Kapitalpufferanforderung zwar erfüllt, wenn sie zusätzlich zu jeder der Anforderungen nach Art. 111 des Bankengesetzes betrachtet wird, die kombinierte Kapitalpufferanforderung jedoch nicht

erfüllt, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach den Art. 58b und 58c, sofern nach Art. 58 Abs. 2 Bst. a berechnet, betrachtet wird, kann die Abwicklungsbehörde nach den Bedingungen der Abs. 2 und 3 untersagen, einen höheren Betrag als den maximalen ausschüttungsfähigen Betrag in Bezug auf den nach Anhang 4 berechneten Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten durch eine der folgenden Massnahmen auszuschütten:

Art. 21 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1

3) Das Unternehmen hat nach Eingang der Mitteilung nach Abs. 1 zu den in der Mitteilung aufgezeigten Hindernissen gegenüber der für das Unternehmen zuständigen Abwicklungsbehörde Stellung zu nehmen und Folgendes vorzuschlagen:

b) innert zwei Wochen geeignete Massnahmen und einen Zeitplan für deren Durchführung, die sicherstellen, dass den Gründen für das wesentliche Hindernis Rechnung getragen wird und dass das Unternehmen den Art. 59 und 59a sowie der kombinierten Kapitalpufferanforderung nachkommt, sofern ein wesentliches Hindernis für die Abwicklungsfähigkeit auf eine der folgenden Situationen zurückzuführen ist:

1. das Unternehmen erfüllt die kombinierte Kapitalpufferanforderung zwar, wenn sie zusätzlich zu jeder der Anforderungen nach Art. 111 des Bankengesetzes betrachtet wird, erfüllt die kombinierte Kapitalpufferanforderung jedoch nicht, wenn sie zusätzlich zu den Anforderungen nach den Art. 58b und 58c, sofern nach Art. 58 Abs. 3 Bst a berechnet, betrachtet wird; oder

Art. 22 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 5 Einleitungssatz

2) Die Abwicklungsbehörde als die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat dabei in Kooperation mit der FMA als konsolidierende



Aufsichtsbehörde nach Art. 161 des Bankengesetzes und der EBA nach Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>60</sup> sowie nach Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörden einen Bericht zu erstellen. Diesen Bericht hat die Abwicklungsbehörde an das EWR-Mutterunternehmen, die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und die für bedeutende Zweigstellen zuständigen Abwicklungsbehörden zu übermitteln. Im Bericht sind:

5) Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde unterrichtet die FMA als konsolidierende Aufsichtsbehörde nach Art. 161 des Bankengesetzes, die EBA, die für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und die für bedeutende Zweigstellen zuständigen Abwicklungsbehörden über die von einem EWR-Mutterunternehmen nach Abs. 4 vorgeschlagenen Massnahmen oder darüber, dass das EWR-Mutterunternehmen innerhalb der jeweils vorgesehenen Fristen keine Massnahmen vorgeschlagen hat. Die Abwicklungsbehörde als für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde hat sich zu bemühen, gemeinsam mit den für die Tochterunternehmen zuständigen Abwicklungsbehörden und nach Anhörung der für die Gruppe zuständigen Aufsichtsbehörden und der für bedeutende Zweigstellen zuständigen Abwicklungsbehörden eine gemeinsame Entscheidung im Abwicklungskollegium nach Art. 107 zu treffen, betreffend:

---

<sup>60</sup>Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12)

Art. 56 Abs. 3

3) Abs. 2 Bst. g Ziff. 1 ist auf den variablen Bestandteil von Vergütungen von Trägern eines erheblichen Risikos nach Art. 82 Abs. 1 des Bankengesetzes nicht anzuwenden.

Art. 57a Abs. 1 Einleitungssatz, Bst. a und c sowie Abs. 6

1) Ein Verkäufer nachrangiger berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten, die alle Bedingungen nach Art. 72a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>61</sup> mit Ausnahme von Art. 72a Abs. 1 Bst. b und Art. 72b Abs. 3 bis 5 der genannten Verordnung erfüllen, darf diese Verbindlichkeiten an einen nichtprofessionellen Kunden nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 13 des Wertpapierfirmengesetzes nur dann verkaufen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Verkäufer hat einen Eignungstest nach Art. 13 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes durchgeführt;
- c) der Verkäufer dokumentiert die Eignung nach Art. 17 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes.

6) Unbeschadet der Art. 12 bis 18 des Wertpapierdienstleistungsgesetzes dürfen Verbindlichkeiten nach Abs. 1 nur mit einer Mindeststückelung von mindestens 50 000 Franken veräussert werden.

---

<sup>61</sup>Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1)

## Art. 58 Abs. 2

2) Die Bestimmungen nach Abs. 1 gelten nicht für Banken, die sich ausschliesslich durch gedeckte Schuldverschreibungen finanzieren und nicht zur Annahme von Einlagen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes berechtigt sind, sofern diese Banken im Anlassfall nach insolvenzrechtlichen Bestimmungen liquidiert werden und dabei sichergestellt wird, dass die von den Gläubigern und von den Inhabern der gedeckten Schuldverschreibungen getragenen Verluste den Abwicklungszielen entsprechen.

## Art. 58a Abs. 12 Bst. b Ziff. 2 und Abs. 13 Bst. c

12) Abweichend von Abs. 6 bis 8 darf die Abwicklungsbehörde beschliessen, dass die Anforderung nach Art. 59 von Abwicklungseinheiten, die G-SRI sind, oder von Abwicklungseinheiten, die Art. 58b Abs. 11 bis 15 unterliegen, mit Eigenmitteln, mit nachrangigen berücksichtigungsfähigen Instrumenten oder mit Verbindlichkeiten nach Abs. 5 zu erfüllen ist, soweit die Summe dieser Eigenmittel, Instrumente und Verbindlichkeiten aufgrund der Verpflichtung der Abwicklungseinheit, den kombinierten Kapitalpufferanforderungen sowie den Anforderungen nach Art. 92a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Art. 58b Abs. 11 und 12 sowie Art. 59a nachzukommen, den höheren der folgenden Werte nicht übersteigt:

b) den Betrag, der sich anhand der Formel  $A \times 2 + B \times 2 + C$  errechnet, wobei A, B und C die folgenden Beträge sind:

2. B ist der Betrag, der sich aufgrund der Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes ergibt;

13) Die Abwicklungsbehörde kann die in Abs. 12 genannte Befugnis in Bezug auf Abwicklungseinheiten ausüben, die G-SRI sind oder die Art. 58b Abs. 11 und

12 oder Art. 58b Abs. 13 bis 15 unterliegen. Die folgenden Voraussetzungen werden von der Abwicklungsbehörde berücksichtigt:

- c) in der Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes wird berücksichtigt, dass die Abwicklungseinheit, die ein G-SRI ist oder Art. 58b Abs. 11 und 12 oder Art. 58b Abs. 13 bis 15 unterliegt, zu den 20 % der Institute mit dem höchsten Risiko gehört, für die die Abwicklungsbehörde die Anforderung nach Art. 58 Abs. 1 festlegt.

Art. 58b Abs. 4 Bst. a, Abs. 7 Bst. b, 9, 16 Bst. a, 19 Bst. b, Abs. 21 und 24

4) Für Abwicklungseinheiten entspricht der in Abs. 2 genannte Betrag:

- a) für die Zwecke der Berechnung der Anforderung gemäss Art. 58 Abs. 1 nach Massgabe von Art. 58 Abs. 3 Bst. a der Summe aus:
  - 1. den bei der Abwicklung zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen des Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und des Art. 155 des Bankengesetzes an die Abwicklungseinheit auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe entsprechen; und
  - 2. einem Rekapitalisierungsbetrag, der es der aus der Abwicklung hervorgehenden Abwicklungsgruppe ermöglicht, die für sie geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die für sie geltende Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes auf konsolidierter Basis auf Ebene der Abwicklungsgruppe nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie wieder zu erfüllen; und

7) Bei der Festlegung des Rekapitalisierungsbetrages hat die Abwicklungsbehörde wie folgt zu verfahren:

- b) sie passt nach Anhörung der FMA den Betrag, der der geltenden Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes entspricht, nach unten oder oben an, um die nach Durchführung der bevorzugten Abwicklungsstrategie für die Abwicklungseinheit anzuwendende Anforderung zu bestimmen.

9) Kommt Abs. 8 zur Anwendung, so wird der Betrag nach Abs. 8 der nach Anwendung der Abwicklungsinstrumente anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich des nach Art. 96 des Bankengesetzes berechneten Betrags gleichgesetzt.

16) Für Unternehmen, die selbst keine Abwicklungseinheiten sind, entspricht der in Abs. 2 genannte Betrag:

- a) für die Zwecke der Berechnung der Anforderung gemäss Art. 58 Abs. 1 nach Massgabe von Art. 58 Abs. 3 Bst. a der Summe aus:

1. den zu absorbierenden Verlusten, die den Anforderungen an das Unternehmen nach Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Art. 155 des Bankengesetzes entsprechen; und
2. einem Rekapitalisierungsbetrag, der es dem Unternehmen ermöglicht, die für es geltende Anforderung an die Gesamtkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Bst. c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und die Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe wieder zu erfüllen; und

19) Bei der Festlegung des Rekapitalisierungsbetrages hat die Abwicklungsbehörde wie folgt zu verfahren:

- b) sie passt nach Anhörung der FMA den Betrag, der der geltenden Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes entspricht, nach unten oder oben an, um die Anforderung zu bestimmen, die nach Ausübung der Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe für das entsprechende Unternehmen anzuwenden ist.

21) Kommt Abs. 20 zur Anwendung, so wird der Betrag nach Abs. 20 nach Ausübung der Befugnis nach den Art. 78 bis 81 oder nach Abwicklung der Abwicklungsgruppe anzuwendenden kombinierten Kapitalpufferanforderung abzüglich des nach Art. 96 des Bankengesetzes berechneten Betrages gleichgesetzt.

24) Der Beschluss der Abwicklungsbehörde, im Rahmen dieses Artikels einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten vorzuschreiben, hat eine entsprechende Begründung samt einer Bewertung der in den Abs. 2 bis 23 genannten Elemente zu umfassen und hat durch die Abwicklungsbehörde überprüft zu werden, um jeglichen Änderungen der Höhe der Anforderung nach Art. 155 des Bankengesetzes Rechnung zu tragen.

#### Art. 58c Abs. 6

6) Die FMA hat der Abwicklungsbehörde unverzüglich jegliche Änderung des zusätzlichen Eigenmittelerfordernisses nach Art. 155 des Bankengesetzes anzuzeigen. Daraufhin hat die Abwicklungsbehörde die Angemessenheit der Höhe der zusätzlichen Anforderung an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b zu überprüfen und, unter Berücksichtigung der Bedingungen des Abs. 3, gegebenenfalls eine neue Verfügung zu erlassen.

## Art. 62 Abs. 1 Bst. c

1) Die Abwicklungsbehörde oder die FMA haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit jedem Verstoß gegen den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten nach Art. 59 oder 59a auf der Grundlage von mindestens einem der folgenden Punkte nachzugehen:

- c) den in Art. 154 oder 155 des Bankengesetzes genannten Massnahmen;

## Art. 65 Abs. 1 Bst. e

1) Die Abwicklungsbehörde hat bei Anwendung des Bail-in-Instruments unter Einhaltung der folgenden Anforderungen vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 56 Abs. 2 bis 6 und Art. 57 von ihren Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen Gebrauch zu machen:

- e) Wenn die nach Bst. a bis d erfolgte Wertminderung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, relevanten Kapitalinstrumenten und bail-in-fähigen Verbindlichkeiten nach Bst. a bis d insgesamt die Summe der in Art. 64 Abs. 4 Bst. b und d genannten Beträge unterschreitet, ist hierauf der Nennwert der restlichen nach Art. 56 bail-in-fähigen Verbindlichkeiten oder der bei diesen noch ausstehende Restbetrag entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschliesslich der Rangfolge nach Art. 205 und 206 des Bankengesetzes, im erforderlichen Umfang herabzusetzen, sodass sich zusammen mit der Herabschreibung nach Bst. a bis d die Summe der in Art. 64 Abs. 4 Bst. b und c genannten Beträge ergibt.

## Art. 74 Abs. 1 Bst. b und Abs. 7

1) Institute und Unternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c oder d sind verpflichtet, eine vertragliche Klausel aufzunehmen, durch die der Gläubiger oder die

Partei der Vereinbarung oder des Instruments, die oder das die Verbindlichkeit begründet, anerkennt, dass diese unter die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse fallen kann, und sich damit einverstanden erklärt, eine Herabsetzung des Nennwerts oder des ausstehenden Restbetrags, eine Umwandlung oder eine Löschung, die eine Abwicklungsbehörde unter Wahrnehmung dieser Befugnisse vornimmt, zu akzeptieren, wenn die Verbindlichkeit folgende Voraussetzungen erfüllt:

- b) die Verbindlichkeit stellt keine Einlage nach Art. 205 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes dar;

7) Die in Abs. 4 genannten Verbindlichkeiten dürfen weder Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals noch Instrumente des Ergänzungskapitals noch Schuldtitel nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 98 umfassen, sofern es sich bei diesen Instrumenten um unbesicherte Verbindlichkeiten handelt. Zudem sind die Verbindlichkeiten nach Abs. 4 vorrangig gegenüber Verbindlichkeiten nach Art. 206 des Bankengesetzes.

#### Art. 82 Abs. 1 Bst. n

1) Die Abwicklungsbehörde hat sämtliche Befugnisse, um die Abwicklungsinstrumente auf Institute und auf Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. b, c und d anzuwenden, die die geltenden Voraussetzungen für eine Abwicklung erfüllen. Insbesondere verfügt die Abwicklungsbehörde über folgende Abwicklungsbefugnisse, die sie einzeln oder in Kombination anwenden kann:

- n) die Befugnis, die FMA zu ersuchen, den Käufer einer qualifizierten Beteiligung in Abweichung von den in Art. 59 des Bankengesetzes oder Art. 29 Abs. 3 bis 9 des Wertpapierfirmengesetzes genannten Fristen zügig zu bewerten.



Art. 102 Abs. 1

1) Die Abwicklungsbehörde hat, sobald dies nach dem Ergreifen einer Abwicklungsmassnahme praktisch möglich ist, den Anforderungen nach Abs. 2 bis 4 nachzukommen. Die Art. 221 Abs. 1 und Art. 224 des Bankengesetzes sind nicht anzuwenden.

Art. 103 Abs. 10

10) Sonstige gesetzliche Bestimmungen über die Offenlegung von Informationen für die Zwecke strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Verfahren bleiben durch diesen Artikel unberührt. Art. 142 des Bankengesetzes ist nicht anzuwenden.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

## **7.15 Gesetz über die Abänderung des Scheckgesetzes**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Scheckgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 24. November 1971 betreffend das Scheckrecht (Scheckgesetz), LGBl. 1971 Nr. 51/2, wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 54**

Als Banken im Sinne dieses Gesetzes gelten Banken nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

## **7.16 Gesetz über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes (SPG)**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetz**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 11. Dezember 2008 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG), LGBI. 2009 Nr. 47, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup>

1) Dieses Gesetz gilt für Sorgfaltspflichtige. Dies sind:

a) Banken mit einer Bewilligung nach dem Bankengesetz;

a<sup>bis</sup>) Wertpapierfirmen mit einer Zulassung nach dem Wertpapierfirmengesetz;

## Art. 7a Abs. 2

2) Die Sorgfaltspflichtigen haben bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern im Zeitpunkt der Auszahlung die Identität des Ausschüttungsempfängers festzustellen und durch angemessene Massnahmen zu überprüfen; für Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und a<sup>bis</sup> gilt dies nur in Bezug auf Vermögenswerte, die bei ihnen gebucht wurden. Handelt es sich bei dem Ausschüttungsempfänger um einen Rechtsträger, so sind die daran wirtschaftlich berechtigten Personen als Ausschüttungsempfänger festzustellen und durch angemessene Massnahmen zu überprüfen.

## Art. 29f Abs. 2

2) Die Banken nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Wertpapierfirmen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a<sup>bis</sup> haben die nach Abs. 1 erforderlichen Daten dem Kontenregister laufend auf elektronischem Weg zu übermitteln.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

**7.17 Gesetz über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG)**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Wirtschaftsprüfergesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) vom 5. Dezember 2018, LGBl. 2019 Nr. 17, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13 Bst. b

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

13. "Unternehmen von öffentlichem Interesse":

b) Banken im Sinne von Art. 4 des Bankengesetzes;

II.

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.

## **7.18 Gesetz über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG)**

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 6. Juni 2019, LGBl. 2019 Nr. 213, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Abs. 3 Bst. a

3) Als Zahlungsdienstleister gelten:

- a) Banken nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes einschliesslich ihrer EWR-Zweigstellen;

Art. 7 Abs. 5 und 6

5) Geldbeträge, die Zahlungsinstitute von Zahlungsdienstnutzern für die Erbringung von Zahlungsdiensten erhalten, gelten nicht als Einlagen im Sinne des



Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes oder als E-Geld im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. b des E-Geldgesetzes.

6) Zahlungsinstituten ist es untersagt, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Bst. a des Bankengesetzes entgegenzunehmen.

Art. 17 Abs. 6

6) Ergänzend finden Art. 58 bis 60 des Bankengesetzes sinngemäss Anwendung.

Art. 30 Bst. b, c und e

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

- b) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften;
- c) das Amt für Justiz (Art. 32 Abs. 3);
- e) Aufgehoben

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bankengesetz vom x.x.202x in Kraft.



## Table of correspondence

Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG

Richtlinie (EU) 2019/878 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen

umgesetzt in:

A: Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (BankG)
B: Verordnung über die Banken und Wertpapierfirmen (BankV)
C: Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG)
D: Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG)
E: Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG)
F: Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG)

Inkrafttreten der Umsetzungsmassnahme: 1. Januar 2025

Richtlinie (EU) 2013/36 Richtlinie (EU) 2019/878	Nationale Umsetzung	Anmerkungen
Art. 1	A: Art. 1 BankG	
Art. 2 Abs. 1	A: Art. 2 Abs. 1 BankG	
Art. 2 Abs. 4	A: Art. 2 Abs. 2 Bst. b BankG A: Art. 38 Abs. 3 BankG A: Art. 39 Abs. 3 BankG	
Art. 2 Abs. 5		Kein Umsetzungsbedarf, da kein Anwendungsfall in Liechtenstein besteht.
Art. 2 Abs. 6		Kein Umsetzungsbedarf, da kein Anwendungsfall von Art. 2 Abs. 5 in Liechtenstein besteht.
Art. 3 Abs. 1	A: Art. 3 Abs. 1 BankG	

	A: Art. 4 BankG A: Art. 5 BankG	
Art. 3 Abs. 2	A: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9 und 10 BankG	
Art. 3 Abs. 3	A: Art. 3 Abs. 2 BankG	
Art. 4	A: Art. 28 Abs. 3 BankG A: Art. 65 Abs. 1 Bst. h BankG A: Art. 90 und 92 BankG A: Art. 147 BankG A: Art. 148 bis 153 BankG A: Art. 154 bis 159 BankG A: Art. 161 BankG A: Art. 166 BankG A: Art. 246 BankG E: Art. 4 Abs. 1 SAG	
Art. 4 Abs. 1	A: Art. 147 Abs. 1 BankG A: Art. 161 BankG	
Art. 4 Abs. 2	A: Art. 147 Abs. 1 BankG	
Art. 4 Abs. 3	A: Art. 28 Abs. 3 BankG A: Art. 148 bis 153 BankG A: Art. 154 bis 159 BankG A: Art. 166 BankG	
Art. 4 Abs. 4	A: Art. 28 Abs. 3 BankG A: Art. 154 bis 159 BankG A: Art. 166 BankG A: Art. 246 BankG	
Art. 4 Abs. 5	A: Art. 90 und 92 BankG A: Art. 154 Abs. 2 BankG	
Art. 4 Abs. 6	A: Art. 65 Abs. 1 Bst. h BankG	
Art. 4 Abs. 7	E: Art. 4 Abs. 1 SAG	
Art. 4 Abs. 8		Kein Umsetzungsbedarf. In Liechtenstein gibt es keine anderen Behörden, die für

		Abwicklungssagenden zuständig sind.
Art. 5		Kein Umsetzungsbedarf. In Liechtenstein ist nur die FMA für die Aufsicht über Banken zuständig.
Art. 6	A: Art. 177 BankG C: Art. 5 Abs. 5 FMAG	
Art. 6 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 177 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 6 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 177 Abs. 1 BankG C: Art. 5 Abs. 5 FMAG	
Art. 6 UAbs. 1 Bst. c	C: Art. 5 Abs. 5 FMAG	
Art. 6 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 177 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 6 UAbs. 1 Bst. e	A: Art. 177 Abs. 1 BankG C: Art. 5 Abs. 5 FMAG	
Art. 7	A: Art. 147 Abs. 2 BankG	
Art. 8 Abs. 1	A: Art. 16 BankG A: Art. 18 bis 21 BankG A: Art. 23 und 24 BankG	
Art. 8 Abs. 2 bis 5		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erarbeitung Technischer Standards.
Art. 8a	A: Art. 17 BankG A: Art. 252 Abs. 2 und 3 BankG	
Art. 8a Abs. 1	A: Art. 17 Abs. 1 BankG	
Art. 8a Abs. 1 Bst. a	A: Art. 17 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 8a Abs. 1 Bst. b	A: Art. 17 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 8a Abs. 2	A: Art. 17 Abs. 2 BankG	
Art. 8a Abs. 3	A: Art. 252 Abs. 2 BankG	
Art. 8a Abs. 4	A: Art. 252 Abs. 3 BankG	Hängt mit der Übergangsbestimmung in Art. 95a MiFID II zusammen.

Art. 8a Abs. 5	A: Art. 17 Abs. 5 BankG	
Art. 9 Abs. 1	A: Art. 7 BankG	
Art. 9 Abs. 2	A: Art. 1 Abs. 1 und 2 BankG A: Art. 2 Abs. 1, 3 und 7 BankG	
Art. 9 Abs. 3		Kein Umsetzungsbedarf, da es keine Nicht-Banken gibt, die Einlagen entgegennehmen dürfen.
Art. 9 Abs. 4		Kein Umsetzungsbedarf.
Art. 10 Abs. 1	A: Art. 24 Abs. 1 BankG B:	
Art. 10 Abs. 2	A: Art. 21 Abs. 4 BankG	
Art. 11	A: Art. 25 Abs. 7 BankG	
Art. 12 Abs. 1	A: Art. 18 Abs. 1 BankG A: Art. 18 Abs. 3 BankG	
Art. 12 Abs. 2	A: Art. 18 Abs. 2 BankG	
Art. 12 Abs. 3		Kein Umsetzungsbedarf. Das Wahlrecht wurde nicht ausgeübt.
Art. 12 Abs. 4		Kein Umsetzungsbedarf. Das Wahlrecht wurde nicht ausgeübt.
Art. 13	A: Art. 19 BankG A: Art. 21 Abs. 1 und 3 BankG	
Art. 13 Abs. 1	A: Art. 21 Abs. 1 Bst. b und 3 BankG	
Art. 13 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 21 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 13 Abs. 1. UAbs. 2	A: Art. 21 Abs. 3 BankG	
Art. 13 Abs. 2	A: Art. 19 BankG	
Art. 13 Abs. 2 Bst. a	A: Art. 19 Abs. 1 BankG	
Art. 13 Abs. 2 Bst. b	A: Art. 19 Abs. 2 BankG	
Art. 14	A: Art. 58 Abs. 1 und 7 BankG	

	A: Art. 22 Abs. 1 und 3 bis 6 BankG B:	
Art. 14 Abs. 1 UAbs. 1	B:	
Art. 14 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 58 Abs. 1 BankG	
Art. 14 Abs. 1 UAbs. 3	A: Art. 58 Abs. 7 BankG	
Art. 14 Abs. 2	A: Art. 22 Abs. 1 und 3 BankG	
Art. 14 Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 22 Abs. 4 BankG	
Art. 14 Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 22 Abs. 5 BankG	
Art. 14 Abs. 3 UAbs. 3	A: Art. 22 Abs. 6 BankG	
Art. 15	A: Art. 25 Abs. 3 BankG	
Art. 15 UAbs. 1	A: Art. 25 Abs. 3 BankG	
Art. 15 UAbs. 2	A: Art. 25 Abs. 3 BankG	
Art. 16	A: Art. 25 Abs. 4 bis 6 BankG	
Art. 16 Abs. 1	A: Art. 25 Abs. 4 BankG	
Art. 16 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 25 Abs. 4 Bst. a BankG	
Art. 16 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 25 Abs. 4 Bst. b BankG	
Art. 16 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 25 Abs. 4 Bst. c BankG	
Art. 16 Abs. 2	A: Art. 25 Abs. 5 BankG	
Art. 16 Abs. 2 Bst. a	A: Art. 25 Abs. 5 Bst. a BankG	
Art. 16 Abs. 2 Bst. b	A: Art. 25 Abs. 5 Bst. b BankG	
Art. 16 Abs. 2 Bst. c	A: Art. 25 Abs. 5 Bst. c BankG	
Art. 16 Abs. 3	A: Art. 25 Abs. 6 BankG	
Art. 17	A: Art. 16 Abs. 2 BankG	
Art. 18	A: Art. 32 BankG A: Art. 33 Abs. 1 BankG	
Art. 18 Bst. a	A: Art. 32 BankG A: Art. 33 Abs. 1 Bst. a und b BankG	
Art. 18 Bst. aa	A: Art. 33 Abs. 1 Bst. l BankG	
Art. 18 Bst. b	A: Art. 33 Abs. 1 Bst. f BankG	

Art. 18 Bst. c	A: Art. 33 Abs. 1 Bst. e BankG	
Art. 18 Bst. d	A: Art. 33 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 bis 3 BankG	
Art. 18 Bst. e	A: Art. 33 Abs. 1 Bst. c, d, g Ziff. 4, i und k BankG	
Art. 18 Bst. f	A: Art. 33 Abs. 1 Bst. f, g, h, i und k BankG	
Art. 19	A: Art. 9 Abs. 2 BankG A: Art. 20 Abs. 2 und 3 BankG	
Art. 20	A: Art. 25 BankG A: Art. 183 Abs. 1 BankG	
Art. 20 Abs. 1	A: Art. 25 Abs. 9 BankG	
Art. 20 Abs. 2		Kein Umsetzungsbedarf. Ver- pflichtung für die EBA zur Er- stellung einer Liste.
Art. 20 Abs. 3	A: Art. 183 Abs. 1 BankG	
Art. 20 Abs. 3a		Kein Umsetzungsbedarf. An- gaben zum Inhalt der von der EBA zu erstellenden Liste.
Art. 20 Abs. 4		Kein Umsetzungsbedarf. An- gaben zum Inhalt der von der EBA zu erstellenden Liste.
Art. 20 Abs. 5	A: Art. 33 Abs. 2 BankG	
Art. 21	A: Art. 89 BankG	
Art. 21 Abs. 1	A: Art. 89 Abs. 1 BankG	
Art. 21 Abs. 2	A: Art. 89 Abs. 2 und 3 BankG	
Art. 21a	A: Art. 26 bis 30 BankG	
Art. 21a Abs. 1	A: Art. 26 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 21a Abs. 2	A: Art. 27 Abs. 1 BankG	
Art. 21a Abs. 2 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 27 Abs. 1 BankG B:	
Art. 21a Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 27 Abs. 1 BankG	



	B:	
Art. 21a Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 27 Abs. 1 BankG B:	
Art. 21a Abs. 2 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 27 Abs. 1 BankG B:	
Art. 21a Abs. 2 UAbs. 1 Bst. e	A: Art. 27 Abs. 1 BankG B:	
Art. 21a Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 28 Abs. 4 BankG	
Art. 21a Abs. 3	A: Art. 28 BankG	
Art. 21a Abs. 3 Bst. a	A: Art. 28 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 21a Abs. 3 Bst. a Unterbst. i	A: Art. 28 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BankG	
Art. 21a Abs. 3 Bst. a Unterbst. ii	A: Art. 28 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BankG	
Art. 21a Abs. 3 Bst. a Unterbst. iii	A: Art. 28 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 BankG	
Art. 21a Abs. 3 Bst. b	A: Art. 28 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 21a Abs. 3 Bst. b Unterbst. i	A: Art. 28 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 BankG	
Art. 21a Abs. 3 Bst. b Unterbst. ii	A: Art. 28 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 BankG	
Art. 21a Abs. 3 Bst. b Unterbst. iii	A: Art. 28 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 BankG	
Art. 21a Abs. 3 Bst. c	A: Art. 28 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 21a Abs. 4	A: Art. 26 Abs. 3 BankG	
Art. 21a Abs. 4 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 26 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 21a Abs. 4 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 26 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 21a Abs. 4 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 26 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 21a Abs. 4 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 26 Abs. 3 Bst. d BankG	
Art. 21a Abs. 4 UAbs. 1 Bst. e	A: Art. 26 Abs. 3 Bst. e BankG	
Art. 21a Abs. 4 UAbs. 2	A: Art. 26 Abs. 4 BankG	
Art. 21a Abs. 5	A: Art. 29 Abs. 1 BankG	

	A: Art. 29 Abs. 2 BankG	
Art. 21a Abs. 6 UAbs. 1	A: Art. 29 Abs. 3 BankG A: Art. 29 Abs. 4 BankG	
Art. 21a Abs. 6 UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 29 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 21a Abs. 6 UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 29 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 21a Abs. 6 UAbs. 2 Bst. c	A: Art. 29 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 21a Abs. 6 UAbs. 2 Bst. d	A: Art. 29 Abs. 3 Bst. d BankG	
Art. 21a Abs. 6 UAbs. 2 Bst. e	A: Art. 29 Abs. 3 Bst. e BankG	
Art. 21a Abs. 6 UAbs. 2 Bst. f	A: Art. 29 Abs. 3 Bst. f BankG	
Art. 21a Abs. 6 UAbs. 2 Bst. g	A: Art. 29 Abs. 3 Bst. g BankG	
Art. 21a Abs. 7	A: Art. 29 Abs. 5 BankG	
Art. 21a Abs. 8	A: Art. 30 BankG	
Art. 21a Abs. 8 UAbs. 1	A: Art. 30 Abs. 1 bis 3 BankG	
Art. 21a Abs. 8 UAbs. 2	A: Art. 30 Abs. 2 BankG	
Art. 21a Abs. 8 UAbs. 3	A: Art. 30 Abs. 4 BankG	
Art. 21a Abs. 9	A: Art. 30 Abs. 5 BankG	
Art. 21a Abs. 10	A: Art. 28 Abs. 3 BankG	
Art. 21b	A: Art. 31 BankG  A: LGBl 2022 Nr. 109 Kapitel III Abs. 3	
Art. 21b Abs. 1	A: Art. 31 Abs. 1 BankG	
Art. 21b Abs. 2	A: Art. 31 Abs. 2 BankG	
Art. 21b Abs. 2 Bst. a	A: Art. 31 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 21b Abs. 3	A: Art. 31 Abs. 3 und 4 BankG	
Art. 21b Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 31 Abs. 3 BankG	
Art. 21b Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 31 Abs. 4 BankG	
Art. 21b Abs. 4	A: Art. 31 Abs. 5 BankG	
Art. 21b Abs. 5	A: Art. 31 Abs. 5 BankG	
Art. 21b Abs. 5 Bst. a	A: Art. 31 Abs. 5 Bst. a BankG	
Art. 21b Abs. 5 Bst. b	A: Art. 31 Abs. 9 BankG	
Art. 21b Abs. 6	A: Art. 31 Abs. 6 BankG	

Art. 21b Abs. 6 Bst. a	A: Art. 31 Abs. 6 Bst. a BankG	
Art. 21b Abs. 6 Bst. b		Keine Umsetzung notwendig, da für Banken aus Drittstaaten keine Möglichkeit besteht, Zweigstellen in Liechtenstein zu eröffnen.
Art. 21b Abs. 6 Bst. c	A: Art. 31 Abs. 6 Bst. b BankG	
Art. 21b Abs. 7	A: Art. 31 Abs. 7 BankG	
Art. 21b Abs. 7 UAbs. 1		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf ihrer Webseite.
Art. 21b Abs. 7 UAbs. 2	A: Art. 31 Abs. 7 BankG	
Art. 21b Abs. 7 UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 31 Abs. 7 Bst. a BankG	
Art. 21b Abs. 7 UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 31 Abs. 7 Bst. b BankG	
Art. 21b Abs. 7 UAbs. 2 Bst. c	A: Art. 31 Abs. 7 Bst. c BankG	
Art. 21b Abs. 7 UAbs. 2 Bst. d	A: Art. 31 Abs. 7 Bst. d BankG	
Art. 21b Abs. 8	A: LGBl 2022 Nr. 109 Kapitel III Abs. 3	
Art. 21b Abs. 9		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die Kommission zur Überprüfung der einschlägigen Richtlinienbestimmungen.
Art. 21b Abs. 10		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erarbeitung Technischer Standards.
Art. 22	A: Art. 58 BankG A: Art. 59 BankG	
Art. 22 Abs. 1	A: Art. 58 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 22 Abs. 2	A: Art. 59 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 22 Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 59 Abs. 1 BankG	
Art. 22 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 59 Abs. 2 BankG	

Art. 22 Abs. 2 UAbs. 3	A: Art. 59 Abs. 1 BankG	
Art. 22 Abs. 3	A: Art. 59 Abs. 3 BankG	
Art. 22 Abs. 4	A: Art. 59 Abs. 4 BankG	
Art. 22 Abs. 5	A: Art. 59 Abs. 5 BankG	
Art. 22 Abs. 6	A: Art. 59 Abs. 6 BankG	
Art. 22 Abs. 7	A: Art. 59 Abs. 6 BankG	
Art. 22 Abs. 8		Keine Umsetzung notwendig.
Art. 22 Abs. 9		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erarbeitung Technischer Standards.
Art. 23	A: Art. 59 Abs. 5 BankG A: Art. 60 BankG	
Art. 23 Abs. 1	A: Art. 60 Abs. 1 BankG	
Art. 23 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 60 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 23 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 60 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 23 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 60 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 23 Abs. 1 Bst. d	A: Art. 60 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 23 Abs. 1 Bst. e	A: Art. 60 Abs. 1 Bst. e BankG	
Art. 23 Abs. 2	A: Art. 59 Abs. 5 BankG	
Art. 23 Abs. 3	A: Art. 60 Abs. 2 BankG	
Art. 23 Abs. 4	A: Art. 60 Abs. 3 BankG	
Art. 23 Abs. 5	A: Art. 60 Abs. 4 BankG	
Art. 24	A: Art. 58 Abs. 4 BankG	
Art. 24 Abs. 1	A: Art. 58 Abs. 4 BankG	
Art. 24 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 58 Abs. 4 Bst. a BankG	
Art. 24 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 58 Abs. 4 Bst. b BankG	
Art. 24 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 58 Abs. 4 Bst. c BankG	
Art. 24 Abs. 2	A: Art. 58 Abs. 5 BankG	
Art. 25	A: Art. 58 Abs. 1	
Art. 26	A: Art. 58 Abs. 6 BankG	

	A: Art. 61 BankG A: Art. 62 BankG A: Art. 92 Abs. 2 BankG	
Art. 26 Abs. 1	A: Art. 58 Abs. 6 BankG	
Art. 26 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 58 Abs. 6 BankG	
Art. 26 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 92 Abs. 2 BankG	
Art. 26 Abs. 2	A: Art. 61 und 62	
Art. 26 Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 61 BankG	
Art. 26 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 61 BankG	
Art. 26 Abs. 2 UAbs. 3	A: Art. 62 BankG	
Art. 27	A: Art. 58 Abs. 1 und 7 BankG	
Art. 27 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 58 Abs. 1 BankG	
Art. 27 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 58 Abs. 7 BankG	
Art. 33	A: Art. 38 Abs. 1 BankG A: Art. 39 Abs. 1 BankG	
Art. 34	A: Art. 38 Abs. 2 und 3 BankG A: Art. 39 Abs. 2 und 3 BankG A: Art. 42 BankG A: Art. 43 BankG A: Art. 46 BankG A: Art. 47 BankG	
Art. 34 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 38 Abs. 2 BankG A: Art. 38 Abs. 2 Bst. a und b BankG A: Art. 39 Abs. 2 BankG	
Art. 34 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 38 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 34 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 38 Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 34 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 38 Abs. 2 Bst. e BankG	
Art. 34 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 38 Abs. 2 Bst. f BankG	
Art. 34 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. e	A: Art. 38 Abs. 2 Bst. g BankG	

Art. 34 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 42 Abs. 2 BankG A: Art. 46 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 34 Abs. 2	A: Art. 42 Abs. 7 BankG A: Art. 46 Abs. 7 BankG A: Art. 47 Abs. 3 BankG	
Art. 34 Abs. 3	A: Art. 38 Abs. 2 BankG A: Art. 39 Abs. 2 BankG	
Art. 35	A: Art. 40 BankG A: Art. 42 BankG	
Art. 35 Abs. 1	A: Art. 40 Abs. 1 BankG A: Art. 42 Abs. 1 BankG	
Art. 35 Abs. 2	A: Art. 40 Abs. 1 BankG A: Art. 42 Abs. 1 BankG	
Art. 35 Abs. 2 Bst. a	A: Art. 40 Abs. 1 Bst. a BankG A: Art. 42 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 35 Abs. 2 Bst. b	A: Art. 40 Abs. 1 Bst. b BankG A: Art. 42 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 35 Abs. 2 Bst. c	A: Art. 40 Abs. 1 Bst. c BankG A: Art. 42 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 35 Abs. 2 Bst. d	A: Art. 40 Abs. 1 Bst. d BankG A: Art. 42 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 35 Abs. 3	A: Art. 40 Abs. 2 und 3 BankG A: Art. 42 Abs. 3 und 4 BankG	
Art. 35 Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 40 Abs. 2 BankG A: Art. 42 Abs. 3 BankG	
Art. 35 Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 40 Abs. 3 BankG	
Art. 35 Abs. 3 UAbs. 3	A: Art. 42 Abs. 4 BankG	
Art. 35 Abs. 4	A: Art. 40 Abs. 4 BankG A: Art. 42 Abs. 5 BankG	

Art. 35 Abs. 5 bis 7		Kein Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 36	Art. 40 BankG Art. 42 BankG Art. 44 BankG Art. 46 BankG	
Art. 36 Abs. 1	A: Art. 44 Abs. 3 BankG A: Art. 46 Abs. 2 BankG	
Art. 36 Abs. 2	A: Art. 44 Abs. 1 und 4 BankG A: Art. 46 Abs. 1 und 3 BankG	
Art. 36 Abs. 3	A: Art. 40 Abs. 5 BankG A: Art. 42 Abs. 6 BankG A: Art. 44 Abs. 5 BankG A: Art. 46 Abs. 4 BankG	
Art. 36 Abs. 4		Kein Umsetzungsbedarf. Es gibt keine solche Zweigstellen in Liechtenstein.
Art. 36 Abs. 5 bis 7		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 37	A: Art. 40 Abs. 6 BankG A: Art. 42 Abs. 8 BankG	
Art. 38	A: Art. 44 Abs. 2 BankG	
Art. 39	A: Art. 41 BankG A: Art. 43 BankG	
Art. 39 Abs. 1	A: Art. 41 Abs. 1 BankG A: Art. 43 Abs. 1 BankG	

Art. 39 Abs. 2	A: Art. 41 Abs. 2 BankG A: Art. 43 Abs. 2 BankG	
Art. 39 Abs. 3		Kein Umsetzungsbedarf. Es gibt keine solchen Zweigstellen in Liechtenstein.
Art. 39 Abs. 4 bis 6		Kein Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 40	A: Art. 44 Abs. 7 BankG A: Art. 46 Abs. 6 BankG	
Art. 41	A: Art. 49 Abs. 1 BankG A: Art. 50 BankG	
Art. 41 Abs. 1	A: Art. 49 BankG A: Art. 50 Abs. 1 BankG	
Art. 41 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 50 Abs. 1 BankG	
Art. 41 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 49 Abs. 1 BankG	
Art. 41 Abs. 2	A: Art. 50 Abs. 2 BankG	
Art. 42	D: Art. 83 LVG	
Art. 43	A: Art. 51 BankG	
Art. 43 Abs. 1	A: Art. 51 Abs. 1 BankG	
Art. 43 Abs. 2	A: Art. 51 Abs. 2 BankG	
Art. 43 Abs. 3	A: Art. 51 Abs. 3 BankG	
Art. 43 Abs. 4	A: Art. 51 Abs. 4 BankG	
Art. 43 Abs. 5 UAbs. 1	A: Art. 51 Abs. 1 BankG	
Art. 43 Abs. 5 UAbs. 2	A: Art. 51 Abs. 5 BankG	
Art. 44	A: Art. 50 Abs. 4 BankG	
Art. 45	A: Art. 50 Abs. 3 BankG	
Art. 46	A: Art. 8 Abs. 3 BankG	
Art. 47 Abs. 1 und 2		Keine Umsetzung notwendig. In Liechtenstein können Banken aus Drittstaaten keine Zweigstellen gründen.
Art. 47 Abs. 2a	A: Art. 182 BankG	



Art. 47 Abs. 3		Keine Umsetzung notwendig. Kompetenz der Kommission/EU zum Abschluss von Abkommen mit Drittstaaten.
Art. 48		Kein Umsetzungsbedarf. Kompetenz der Kommission.
Art. 49	A: Art. 147 BankG	
Art. 49 Abs. 1	A: Art. 147 BankG	
Art. 49 Abs. 2	A: Art. 147 BankG	
Art. 49 Abs. 3		Keine Umsetzung notwendig.
Art. 50	A: Art. 178 und 179 BankG A: Art. 181 BankG	
Art. 50 Abs. 1	A: Art. 178 und 179 BankG	
Art. 50 Abs. 2	A: Art. 181 Abs. 1 BankG	
Art. 50 Abs. 3	A: Art. 181 Abs. 2 BankG	
Art. 50 Abs. 4	A: Art. 181 Abs. 3 bis 4 BankG	
Art. 50 Abs. 4 UAbs. 1	A: Art. 181 Abs. 3 BankG A: Art. 181 Abs. 5 BankG	
Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2	A: Art. 181 Abs. 4 BankG	
Art. 50 Abs. 5	A: Art. 181 Abs. 6 BankG	
Art. 50 Abs. 6 bis 8		Kei Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 51	A: Art. 2 Abs. 1 und 2 BankG A: Art. 52 BankG A: Art. 53 BankG A: Art. 186 Abs. 3 BankG	
Art. 51 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 52 Abs. 1 BankG	
Art. 51 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 52 Abs. 1 BankG	
Art. 51 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 52 Abs. 1 Bst. a BankG	

Art. 51 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 52 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 51 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. c	A: Art. 52 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 51 Abs. 1 UAbs. 3	A: Art. 52 Abs. 2 BankG	
Art. 51 Abs. 1 UAbs. 4	A: Art. 52 Abs. 3 BankG	
Art. 51 Abs. 1 UAbs. 5	A: Art. 52 Abs. 4 BankG	
Art. 51 Abs. 1 UAbs. 6	A: Art. 2 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 51 Abs. 2	A: Art. 53 BankG A: Art. 186 Abs. 3 BankG	
Art. 51 Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 53 Abs. 1 BankG	
Art. 51 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 186 Abs. 3 BankG	
Art. 51 Abs. 2 UAbs. 3	A: Art. 53 Abs. 2 BankG	
Art. 51 Abs. 2 UAbs. 4	A: Art. 53 Abs. 3 BankG	
Art. 51 Abs. 2 UAbs. 5	A: Art. 53 Abs. 4 BankG	
Art. 51 Abs. 3	A: Art. 53 Abs. 5 und 6 BankG	
Art. 51 Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 53 Abs. 5 BankG	
Art. 51 Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 53 Abs. 5 BankG	
Art. 51 Abs. 3 UAbs. 3	A: Art. 53 Abs. 6 BankG	
Art. 51 Abs. 4 bis 6		Kein Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 52	A: Art. 48 BankG A: Art. 49 Abs. 2 BankG	
Art. 52 Abs. 1	A: Art. 48 Abs. 1 BankG	
Art. 52 Abs. 2	A: Art. 48 Abs. 2 und 3 BankG	
Art. 52 Abs. 3	A: Art. 48 Abs. 4 und 5 BankG A: Art. 49 Abs. 2 BankG	
Art. 52 Abs. 4	A: Art. 48 Abs. 2 BankG	
Art. 53	A: Art. 142 BankG	

	A: Art. 177 BankG A: Art. 178 BankG	
Art. 53 Abs. 1	A: Art. 142 Abs. 1, 3 und 4 BankG	
Art. 53 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 142 Abs. 1 BankG	
Art. 53 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 142 Abs. 3 BankG	
Art. 53 Abs. 1 UAbs. 3	A: Art. 142 Abs. 4 BankG	
Art. 53 Abs. 2	A: Art. 142 Abs. 3 BankG A: Art. 177 Abs. 3 BankG A: Art. 178 Abs. 4 BankG	
Art. 53 Abs. 3	A: Art. 142 Abs. 6 BankG	
Art. 54	A: Art. 142 Abs. 2 BankG	
Art. 54 Bst. a	A: Art. 142 Abs. 2 Bst. a und b BankG	
Art. 54 Bst. b	A: Art. 142 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 54 Bst. c	A: Art. 142 Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 54 Bst. d	A: Art. 142 Abs. 2 Bst. f BankG	
Art. 54a		Keine Umsetzung notwendig. Dem Europäischen Parlament kommen in den ER/EFTA-Staaten keine Kontrollrechte zu.
Art. 55	A: Art. 188 BankG	
Art. 55 UAbs. 1	A: Art. 188 Bst. a und b BankG	
Art. 55 UAbs. 2	A: Art. 188 Bst. c BankG	
Art. 56	A: Art. 143 BankG A: Art. 177 BankG A: Art. 178 und 179 BankG	
Art. 56 UAbs. 1	A: Art. 143 Abs. 1 BankG A: Art. 177 Abs. 3 BankG A: Art. 178 Abs. 4 BankG A: Art. 179 Abs. 1 und 2 BankG	

Art. 56 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 56 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 56 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 56 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 56 UAbs. 1 Bst. e	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. e BankG	
Art. 56 UAbs. 1 Bst. f	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. f BankG	
Art. 56 UAbs. 1 Bst. g	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. g BankG	
Art. 56 UAbs. 1 Bst. h	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. h BankG	
Art. 56 UAbs. 2	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. i BankG	
Art. 56 UAbs. 3	A: Art. 179 Abs. 1 Bst. a BankG A: Art. 179 Abs. 5 BankG	
Art. 57	A: Art. 179 Abs. 1 bis 4 BankG	
Art. 57 Abs. 1	A: Art. 179 Abs. 2 und 3 BankG	
Art. 57 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. e BankG A: Art. 179 Abs. 3 BankG	
Art. 57 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. d BankG A: Art. 179 Abs. 3 BankG	
Art. 57 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. f BankG A: Art. 179 Abs. 3 BankG	
Art. 57 Abs. 2	A: Art. 179 Abs. 1 BankG	
Art. 57 Abs. 2 Bst. a	A: Art. 179 Abs. 1 Einlei- tungssatz und Bst. b BankG	
Art. 57 Abs. 2 Bst. b	A: Art. 179 Abs. 1 Bst. a BankG	

Art. 57 Abs. 2 Bst. c	A: Art. 179 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 57 Abs. 3		Keine Umsetzung notwendig. Wahlrecht wurde nicht ausgeübt.
Art. 57 Abs. 4		Keine Umsetzung notwendig. Wahlrecht wurde nicht ausgeübt.
Art. 57 Abs. 5	A: Art. 179 Abs. 4 BankG	
Art. 57 Abs. 6		Keine Umsetzung notwendig. Wahlrecht nach Art. 57 Abs. 4 wurde nicht ausgeübt.
Art. 58	A: Art. 179 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 58 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 179 Abs. 2 BankG	
Art. 58 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. k BankG	
Art. 58 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 58 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. l BankG	
Art. 58 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 179 Abs. 2 Bst. m BankG	
Art. 58 Abs. 1 UAbs. 2		Keine Umsetzung notwendig. Es bestehen keine Hindernisse für den Informationsaustausch.
Art. 58 Abs. 2	A: Art. 178 und 179 BankG	
Art. 58 Abs. 3	A: Art. 179 Abs. 1 Bst. a BankG A: Art. 179 Abs. 5 BankG	
Art. 58 Abs. 4	A: Art. 179 Abs. 6 BankG	
Art. 58a	A: Art. 189 BankG	
Art. 58a Abs. 1	A: Art. 189 Abs. 1 BankG	
Art. 58a Abs. 1 Bst. a	A: Art. 189 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 58a Abs. 1 Bst. b	A: Art. 189 Abs. 1 Bst. b BankG	

Art. 58a Abs. 1 Bst. c	A: Art. 189 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 58a Abs.2	A: Art. 189 Abs. 2 BankG	
Art. 58a Abs. 2 Bst. a	A: Art. 189 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 58a Abs. 2 Bst. b	A: Art. 189 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 58a Abs. 2 Bst. c	A: Art. 189 Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 58a Abs. 2 Bst. d	A: Art. 189 Abs. 2 Bst. e BankG	
Art. 58a Abs. 2 Bst. e	A: Art. 189 Abs. 2 Bst. f BankG	
Art. 58a Abs. 3	A: Art. 189 Abs. 3 BankG	
Art. 58 Abs. 4	A: Art. 189 Abs. 4 BankG	
Art. 59	A: Art. 144 BankG	
Art. 59 Abs. 1		Keine Umsetzung notwendig. Es gibt keine entsprechenden zentralstaatlichen Dienststellen.
Art. 59 Abs. 2	A: Art. 144 BankG	
Art. 59 Abs. 2	A: Art. 144 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 59 Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 144 Abs. 1 BankG	
Art. 59 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 144 Abs. 1 Bst. a Bank	
Art. 59 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 144 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 59 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 144 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 59 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 144 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 59 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 144 Abs. 2 BankG	
Art. 60	A: Art. 144 Abs. 3 BankG	
Art. 61	A: Art. 145 BankG	
Art. 61 Abs. 1	A: Art. 145 Abs. 1 BankG	
Art. 61 Abs. 2	A: Art. 145 Abs. 2 BankG	
Art. 62	A: Art. 146 BankG	

Art. 63	A: Art. 124 Abs. 4 BankG A: Art. 128 Abs. 8 BankG A: Art. 130 Abs. 3 BankG A: Art. 131 BankG	
Art. 63 Abs. 1	A: Art. 124 Abs. 4 BankG A: Art. 128 Abs. 8 BankG A: Art. 130 Abs. 3 BankG A: Art. 131 BankG	
Art. 63 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 131 Abs. 1 bis 3 BankG	
Art. 63 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 131 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 63 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 131 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 63 Abs. 1 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 131 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 63 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 131 Abs. 4 BankG	
Art. 63 Abs. 1 UAbs. 3	A: Art. 124 Abs. 4 BankG A: Art. 128 Abs. 8 BankG A: Art. 130 Abs. 3 BankG	
Art. 63 Abs. 2	A: Art. 131 Abs. 5 BankG	
Art. 64	A: Art. 27 Abs. 2 BankG A: Art. 154 BankG D: Art. 83 Abs. 3 und 4 LVG	
Art. 64 Abs. 1	A: Art. 27 Abs. 2 BankG A: Art. 154 Abs. 1 und 3 bis 5 BankG	
Art. 64 Abs. 2	A: Art. 154 Abs. 9 BankG	
Art. 64 Abs. 3	D: Art. 83 Abs. 3 und 4 LVG	
Art. 65	A: Art. 154 BankG A: Art. 245 und 246 BankG	
Art. 65 Abs. 1	A: Art. 245 Abs. 1 und 2 BankG A: Art. 246 Abs. 1 BankG	
Art. 65 Abs. 2	A: Art. 245 Abs. 1 und 2 BankG	

	A: Art. 246 Abs. 1 bis 3 BankG	
Art. 65 Abs. 3	A: Art. 154 Abs. 2 BankG	
Art. 65 Abs. 3. Bst. a	A: Art. 154 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 65 Abs. 3. Bst. a Unter- bst. i	A: Art. 154 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1 BankG	
Art. 65 Abs. 3. Bst. a Unter- bst. ii	A: Art. 154 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 BankG	
Art. 65 Abs. 3. Bst. a Unter- bst. iii	A: Art. 154 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 BankG	
Art. 65 Abs. 3. Bst. a Unter- bst. iv	A: Art. 154 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4 BankG	
Art. 65 Abs. 3. Bst. a Unter- bst. v	A: Art. 154 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 BankG	
Art. 65 Abs. 3. Bst. a Unter- bst. vi	A: Art. 154 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 BankG	
Art. 65 Abs. 3 Bst. b	A: Art. 154 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 65 Abs. 3 Bst. b Unter- bst. i	A: Art. 154 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 BankG	
Art. 65 Abs. 3 Bst. b Unter- bst. ii	A: Art. 154 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 BankG	
Art. 65 Abs. 3 Bst. b Unter- bst. iii	A: Art. 154 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3 BankG	
Art. 65 Abs. 3 Bst. b Unter- bst. iv	A: Art. 154 Abs. 2 Bst. b Ziff. 4 BankG	
Art. 65 Abs. 3 Bst. c	A: Art. 154 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 66	A: Art. 3 Abs 1 Ziff. 80 BankG A: Art. 29 Abs. 3 Bst. a BankG A: Art. 62 BankG A: Art. 154 Abs. 3 und 4 BankG A: Art. 245 und 246 BankG	
Art. 66 Abs. 1	A: Art. 245 Abs. 1 BankG A: Art. 246 Abs. 1 BankG	



Art. 66 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 245 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 66 Abs. 1 Bst. aa	A: Art. 245 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 66 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 245 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 66 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 17 BankG A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 19 BankG	
Art. 66 Abs. 1 Bst. d	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 17 BankG	
Art. 66 Abs. 1 Bst. e	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 9 BankG A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 10 BankG	
Art. 66 Abs. 2	A: Art. 3 Abs 1 Ziff. 80 BankG A: Art. 29 Abs. 3 Bst. a BankG A: Art. 154 Abs. 3 Bst. c, t und r BankG A: Art. 246 Abs. 2 und 3 BankG	
Art. 66 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. t BankG	
Art. 66 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. c BankG A: Art. 154 Abs. 4 BankG	
Art. 66 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 246 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 66 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 246 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 66 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. e	A: Art. 246 Abs. 3 Bst. a und b BankG	
Art. 66 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. f	A: Art. 29 Abs. 3 Bst. a BankG A: Art. 62 BankG A: Art. 154 Abs. 3 Bst. r BankG A: Art. 154 Abs. 4 BankG	

Art. 66 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 3 Abs 1 Ziff. 80 BankG	
Art. 67	A: Art. 3 Abs 1 Ziff. 80 BankG A: Art. 33 Abs. 1 Bst. f BankG A: Art. 154 Abs. 3 und 4 BankG A: Art. 246 BankG F: 31 SPG	
Art. 67 Abs. 1	A: Art. 33 Abs. 1 Bst. f BankG A: Art. 246 Abs. 1 BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 33 Abs. 1 Bst. f BankG A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 5 BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 18 BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 32 BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. d	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. c BankG A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 22 und 24 BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. e bis i	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 63 BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. j	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 59 BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. k	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 54 BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. l	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 58 BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. m	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 64 BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. n	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 34 BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. o	F: Art. 31 SPG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. p	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 20, 21, 42 und 43 BankG	
Art. 67 Abs. 1 Bst. q	A: Art. 246 Abs. 1 Ziff. 44 BankG	
Art. 67 Abs. 2	A: Art. 3 Abs 1 Ziff. 80 BankG	

	<p>A: Art. 33 Abs. 1 Bst. e, f, g, h und k BankG</p> <p>A: Art. 154 Abs. 3 Bst. c, o und t BankG</p> <p>A: Art. 154 Abs. 4 BankG</p> <p>A: Art. 246 Abs. 2 und 3 BankG</p>	
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1	<p>A: Art. 33 Abs. 1 Bst. e, f, g, h und k BankG</p> <p>A: Art. 154 Abs. 3 Bst. c und o BankG</p> <p>A: Art. 154 Abs. 4 BankG</p> <p>A: Art. 246 Abs. 2 und 3 BankG</p>	
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. t BankG	
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b	<p>A: Art. 154 Abs. 3 Bst. c BankG</p> <p>A: Art. 154 Abs. 4 BankG</p>	
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c	<p>A: Art. 33 Abs. 1 Bst. e, f, g, h und k BankG</p> <p>A: Art. 154 Abs. 3 Bst. t BankG</p>	
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. o BankG	
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. e	A: Art. 246 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. f	A: Art. 246 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. g	A: Art. 246 Abs. 3 Bst. a und b BankG	
Art. 67 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 3 Abs 1 Ziff. 80 BankG	
Art. 68	A: Art. 248 BankG	
Art. 68 Abs. 1	A: Art. 248 Abs. 1 BankG	
Art. 68 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 248 Abs. 1 BankG	
Art. 68 Abs. 1 UAbs. 2		Keine Umsetzung notwendig. Wahlrecht wurde nicht ausgeübt.

Art. 68 Abs. 2	A: Art. 248 Abs. 2 und 3 BankG	
Art. 68 Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 248 Abs. 2 BankG	
Art. 68 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 248 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 68 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 248 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 68 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 248 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 68 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 248 Abs. 3 BankG	
Art. 68 Abs. 3	A: Art. 248 Abs. 4 BankG	
Art. 68 Abs. 4		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erstellung eines Berichts.
Art. 69	A: Art. 64 Abs. 3 BankG A: Art. 248 Abs. 6 BankG	
Art. 69 Abs. 1	A: Art. 248 Abs. 6 BankG	
Art. 69 Abs. 2	A: Art. 64 Abs. 3 BankG	
Art. 69 Abs. 3	A: Art. 64 Abs. 3 BankG	
Art. 69 Abs. 4		Keine Umsetzung notwendig. Betrifft Kompetenz der EBA.
Art. 70	A: Art. 247 BankG	
Art. 70 Bst. a	A: Art. 247 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 70 Bst. b	A: Art. 247 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 70 Bst. c	A: Art. 247 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 70 Bst. d	A: Art. 247 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 70 Bst. e	A: Art. 247 Abs. 1 Bst. e BankG	
Art. 70 Bst. f	A: Art. 247 Abs. 1 Bst. f BankG	
Art. 70 Bst. g	A: Art. 247 Abs. 1 Bst. g BankG	

Art. 70 Bst. h	A: Art. 247 Abs. 1 Bst. h BankG	
Art. 71	A: Art. 65 Abs. 1 Bst. f BankG A: Art. 172 BankG	
Art. 71 Abs. 1	A: Art. 172 Abs. 1 BankG	
Art. 71 Abs. 2	A: Art. 172 Abs. 2 BankG	
Art. 71 Abs. 2 Bst. a	A: Art. 172 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 71 Abs. 2 Bst. b	A: Art. 172 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 71 Abs. 2 Bst. c	A: Art. 172 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 71 Abs. 2 Bst. d	A: Art. 172 Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 71 Abs. 3	A: Art. 65 Abs. 1 Bst. f BankG	
Art. 72	A: Art. 244 BankG	
Art. 73	A: Art. 78 BankG	
Art. 73 UAbs. 1	A: Art. 78 Abs. 1 BankG	
Art. 73 UAbs. 2	A: Art. 78 Abs. 2 BankG	
Art. 74	A: Art. 71 BankG	
Art. 74 Abs. 1	A: Art. 71 Abs. 1 BankG	
Art. 74 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 71 Abs. 1 BankG	
Art. 74 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 71 Abs. 1 BankG	
Art. 74 Abs. 2	A: Art. 71 Abs. 2 BankG	
Art. 74 Abs. 3		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.
Art. 75	A: Art. 86 BankG A: Art. 92 Abs. 4 BankG	
Art. 75 Abs. 1	A: Art. 86 Abs. 1 BankG	
Art. 75 Abs. 2		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.
Art. 75 Abs. 3	Art. 92 Abs. 4 BankG	
Art. 76	A: Art. 66 Abs. 1 Bst. g BankG A: Art. 70, 73 und 79 BankG	

Art. 76 Abs. 1	A: Art. 66 Abs. 1 Bst. g BankG A: Art. 79 Abs. 2 BankG	
Art. 76 Abs. 2	A: Art. 79 Abs. 3 bis 5 BankG	
Art. 76 Abs. 3	A: Art. 70 BankG	
Art. 76 Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 70 Abs. 1 BankG	
Art. 76 Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 70 Abs. 2 Bst. a und b BankG	
Art. 76 Abs. 3 UAbs. 3	A: Art. 70 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 76 Abs. 3 UAbs. 4	A: Art. 70 Abs. 3 BankG	
Art. 76 Abs. 4	A: Art. 70 Abs. 2 Bst. d BankG A: Art. 79 Abs. 6 und 7 BankG	
Art. 76 Abs. 4 UAbs. 1	A: Art. 79 Abs. 6 BankG	
Art. 76 Abs. 4 UAbs. 2	A: Art. 70 Abs. 2 Bst. d BankG A: Art. 79 Abs. 7 BankG	
Art. 76 Abs. 5	A: Art. 73 BankG	
Art. 76 Abs. 5 UAbs. 1	A: Art. 73 Abs. 1 BankG	
Art. 76 Abs. 5 UAbs. 2	A: Art. 73 Abs. 3 BankG	
Art. 76 Abs. 5 UAbs. 3	A: Art. 73 Abs. 4 BankG	
Art. 76 Abs. 5 UAbs. 4	A: Art. 73 Abs. 5 BankG	
Art. 76 Abs. 5 UAbs. 5	A: Art. 73 Abs. 6 BankG	
Art. 77	A: Art. 80 BankG	
Art. 77 Abs. 1	A: Art. 80 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 77 Abs. 2	Art. 80 Abs. 2 BankG	
Art. 77 Abs. 3	A: Art. 80 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 77 Abs. 4		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 78	A: Art. 81 BankG	
Art. 78 Abs. 1	A: Art. 81 Abs. 1 BankG	

Art. 78 Abs. 2	A: Art. 81 Abs. 2 BankG	
Art. 78 Abs. 3	A: Art. 81 Abs. 3 BankG	
Art. 78 Abs. 3 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 81 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 78 Abs. 3 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 81 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 78 Abs. 3 UAbs. 2		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erstellung eines Berichts.
Art. 78 Abs. 4	A: Art. 81 Abs. 4 BankG	
Art. 78 Abs. 5	A: Art. 81 Abs. 5 BankG	
Art. 78 Abs. 5 Bst. a	A: Art. 81 Abs. 5 Bst. a BankG	
Art. 78 Abs. 5 Bst. b	A: Art. 81 Abs. 5 Bst. b BankG	
Art. 78 Abs. 5 Bst. c	A: Art. 81 Abs. 5 Bst. c BankG	
Art. 78 Abs. 6		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.
Art. 78 Abs. 7		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 78 Abs. 8		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 78 Abs. 9		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die Kommission zur Erstellung eines Berichts.
Art. 79	B:	
Art. 79 Bst. a	B:	
Art. 79 Bst. b	B:	
Art. 79 Bst. c	B:	
Art. 79 Bst. d	B:	

Art. 80	B:	
Art. 81	B:	
Art. 82	B:	
Art. 82 Abs. 1	B:	
Art. 82 Abs. 2	B:	
Art. 83	B:	
Art. 83 Abs. 1	B:	
Art. 83 Abs. 2	B:	
Art. 83 Abs. 3	B:	
Art. 83 Abs. 3 UAbs. 1	B:	
Art. 83 Abs. 3 UAbs. 2	B:	
Art. 83 Abs. 3 UAbs. 3	B:	
Art. 84	B:	
Art. 84 Abs. 1	B:	
Art. 84 Abs. 2	B:	
Art. 84 Abs. 3	B:	
Art. 84 Abs. 4	B:	
Art. 84 Abs. 5		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 84 Abs. 6		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.
Art. 85	B:	
Art. 85 Abs. 1	B:	
Art. 85 Abs. 2	B:	
Art. 86	B:	
Art. 86 Abs. 1	B:	
Art. 86 Abs. 2	B:	
Art. 86 Abs. 3	B:	
Art. 86 Abs. 3 UAbs. 1	B:	
Art. 86 Abs. 3 UAbs. 2	B:	



Art. 86 Abs. 3 UAbs. 3	B:	
Art. 86 Abs. 3 UAbs. 4	B:	
Art. 86 Abs. 3 UAbs. 5		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die Kommission zur Erstellung einer Empfehlung.
Art. 86 Abs. 4	B:	
Art. 86 Abs. 5	B:	
Art. 86 Abs. 6	B:	
Art. 86 Abs. 7	B:	
Art. 86 Abs. 8	B:	
Art. 86 Abs. 9	B:	
Art. 86 Abs. 10	B:	
Art. 86 Abs. 11	B:	
Art. 87	B:	
Art. 87 Abs. 1	B:	
Art. 87 Abs. 2	B:	
Art. 88	A: Art. 66 Bst. a BankG A: Art. 68, 71 und 72 BankG	
Art. 88 Abs. 1	A: Art. 66 Bst. a BankG A: Art. 71 Abs. 1 BankG	
Art. 88 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 66 Bst. a BankG A: Art. 71 Abs. 1 BankG	
Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 71 Abs. 3 BankG	
Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 71 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 71 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. c	A: Art. 71 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. d	A: Art. 71 Abs. 3 Bst. d BankG	
Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. e	A: Art. 71 Abs. 3 Bst. e BankG	
Art. 88 Abs. 1 UAbs. 3	A: Art. 71 Abs. 4 BankG	
Art. 88 Abs. 1 UAbs. 4	A: Art. 72 Abs. 2 BankG	
Art. 88 Abs. 1 UAbs. 5	A: Art. 72 Abs. 3 BankG	

Art. 88 Abs. 1 UAbs. 5 Bst. a	A: Art. 72 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 88 Abs. 1 UAbs. 5 Bst. b	A: Art. 72 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 88 Abs. 2	A: Art. 68 BankG	
Art. 88 Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 68 Abs. 1 BankG	
Art. 88 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 68 Abs. 2 BankG	
Art. 88 Abs. 2 UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 68 Abs. 2 Bst. a BankG A: Art. 68 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 88 Abs. 2 UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 68 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 88 Abs. 2 UAbs. 2 Bst. c	A: Art. 68 Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 88 Abs. 2 UAbs. 2 Bst. d	A: Art. 68 Abs. 2 Bst. e BankG	
Art. 88 Abs. 2 UAbs. 3	A: Art. 68 Abs. 3 BankG	
Art. 88 Abs. 2 UAbs. 4	A: Art. 68 Abs. 4 BankG	
Art. 89	B:	
Art. 90	B:	
Art. 91	A: Art. 63 und 64 BankG B:	
Art. 91 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 63 Abs. 1 BankG	
Art. 91 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 64 Abs. 2 BankG A: Art. 64 Abs. 4 BankG	
Art. 91 Abs. 2	A: Art. 63 Abs. 3 BankG	
Art. 91 Abs. 3	A: Art. 63 Abs. 5 BankG B:	
Art. 91 Abs. 4	B:	
Art. 91 Abs. 5	B:	
Art. 91 Abs. 6	A: Art. 63 Abs. 6 BankG	
Art. 91 Abs. 7	A: Art. 63 Abs. 7 BankG	
Art. 91 Abs. 8	A: Art. 63 Abs. 4 BankG	
Art. 91 Abs. 9	A: Art. 63 Abs. 8 BankG	
Art. 91 Abs. 10	A: Art. 63 Abs. 9 BankG	
Art. 91 Abs. 11	A: Art. 63 Abs. 9 BankG	

Art. 91 Abs. 12		Keine Umsetzung notwendig. Betrifft Kompetenz der EBA.
Art. 91 Abs. 13		Keine Umsetzung notwendig. Es gibt keine besonderen Bestimmungen in Liechtenstein.
Art. 92	A: Art. 82 BankG	
Art. 92 Abs. 2	A: Art. 82 Abs. 1 BankG	
Art. 92 Abs. 2 Bst. a	A: Art. 82 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 92 Abs. 2 Bst. aa	A: Art. 82 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 92 Abs. 2 Bst. b	A: Art. 82 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 92 Abs. 2 Bst. c	A: Art. 82 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 92 Abs. 2 Bst. d	A: Art. 82 Abs. 1 Bst. e BankG	
Art. 92 Abs. 2 Bst. e	A: Art. 82 Abs. 1 Bst. f BankG	
Art. 92 Abs. 2 Bst. f	A: Art. 82 Abs. 1 Bst. g BankG	
Art. 92 Abs. 2 Bst. g	A: Art. 82 Abs. 1 Bst. h BankG	
Art. 92 Abs. 2 Bst. g Unterbst. i	A: Art. 82 Abs. 1 Bst. h Ziff. 1 BankG	
Art. 92 Abs. 2 Bst. g Unterbst. ii	A: Art. 82 Abs. 1 Bst. h Ziff. 2 BankG	
Art. 92 Abs. 3	A: Art. 82 Abs. 2 BankG	
Art. 92 Abs. 3 Bst. a	A: Art. 82 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 92 Abs. 3 Bst. b	A: Art. 82 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 92 Abs. 3 Bst. c	A: Art. 82 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 92 Abs. 3 Bst. c Unterbst. i	A: Art. 82 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 BankG	
Art. 92 Abs. 3 Bst. c Unterbst. ii	A: Art. 82 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 BankG	
Art. 93	A: Art. 83 BankG	
Art. 93 Bst. a	A: Art. 83 Bst. a BankG	
Art. 93 Bst. b	A: Art. 83 Bst. b BankG	
Art. 93 Bst. c	A: Art. 83 Bst. c BankG	

Art. 94	A: Art. 84 BankG	
Art. 94 Abs. 1	A: Art. 84 Abs. 1 BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. d	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. e	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. e BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. f	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. f BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. g	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. g BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. g Unterbst. i	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. g Ziff. 1 BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. g Unterbst. ii	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. g Unterbst. ii UAbs. 1	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. g Unterbst. ii UAbs. 2	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 Unterbst. aa bis ff BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. g Unterbst. ii UAbs. 2 erster Spiegelstrich	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 Unterbst. aa BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. g Unterbst. ii UAbs. 2 zweiter Spiegelstrich	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 Unterbst. bb BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. g Unterbst. ii UAbs. 2 dritter Spiegelstrich	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 Unterbst. cc BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. g Unterbst. ii UAbs. 2 vierter Spiegelstrich	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 Unterbst. dd BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. g Unterbst. ii UAbs. 2 fünfter Spiegelstrich	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 Unterbst. ee BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. g Unterbst. ii UAbs. 2 sechster Spiegelstrich	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. g Ziff. 2 Unterbst. ff BankG	

Art. 94 Abs. 1 Bst. g Unterbst. iii	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. g Ziff. 3 BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. g Unterbst. iii UAbs. 1	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. g Ziff. 3 BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. g Unterbst. iii UAbs. 2		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.
Art. 94 Abs. 1 Bst. h	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. h BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. i	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. i BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. j	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. k BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. k	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. l BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. l	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. m BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. l Unterbst. i	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. m Ziff. 1 BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. l Unterbst. ii	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. m Ziff. 2 BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. l Unterbst. ii UAbs. 1	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. m Ziff. 2 BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. l Unterbst. ii UAbs. 2	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. m Ziff. 2 BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. m	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. n BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. m UAbs. 1	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. n BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. m UAbs. 2	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. n BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. n	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. o BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. n UAbs. 1	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. o BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. n UAbs. 2	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. o BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. n UAbs. 3	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. o BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. n UAbs. 3 Unterbst. i	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. o BankG	

Art. 94 Abs. 1 Bst. n UAbs. 3 Unterbst. ii	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. o BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. o	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. p BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. p	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. q BankG	
Art. 94 Abs. 1 Bst. q	A: Art. 84 Abs. 1 Bst. r BankG	
Art. 94 Abs. 2		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 94 Abs. 3	A: Art. 84 Abs. 2 BankG	
Art. 94 Abs. 3 Bst. a	A: Art. 84 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 94 Abs. 3 Bst. b	A: Art. 84 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 94 Abs. 4		Keine Umsetzung notwendig. Wahlrecht wurde nicht ausgeübt.
Art. 94 Abs. 5		Keine Umsetzung notwendig. Wahlrecht wurde nicht ausgeübt.
Art. 94 Abs. 6		Kein Umsetzungsbedarf. Mandat für die Kommission zur Erstellung eines Berichts.
Art. 94 Abs. 7		Kein Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.
Art. 95	A: Art. 69 BankG	
Art. 95 Abs. 1	A: Art. 69 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 95 Abs. 2	A: Art. 69 Abs. 3 Bst. a BankG A: Art. 69 Abs. 4 BankG	
Art. 96	A: Art. 77 BankG A: Art. 85 BankG	
Art. 97	A: Art. 148 BankG	
Art. 97 Abs. 1	A: Art. 148 Abs. 1 BankG	

Art. 97 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 148 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 97 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 148 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 97 Abs. 2	A: Art. 148 Abs. 2 BankG	
Art. 97 Abs. 3	A: Art. 148 Abs. 3 BankG	
Art. 97 Abs. 4	A: Art. 148 Abs. 2 und 4 BankG	
Art. 97 Abs. 4 UAbs. 1	A: Art. 148 Abs. 4 BankG	
Art. 97 Abs. 4 UAbs. 2	A: Art. 148 Abs. 2 BankG	
Art. 97 Abs. 4a	A: Art. 148 Abs. 5 BankG A: Art. 147 Abs. 7 Bst. a BankG	
Art. 97 Abs. 4a UAbs. 1	A: Art. 148 Abs. 5 BankG	
Art. 97 Abs. 4a UAbs. 2	A: Art. 148 Abs. 7 Bst. a BankG	
Art. 97 Abs. 5	A: Art. 148 Abs. 7 Bst. b BankG	
Art. 97 Abs. 6	A: Art. 148 Abs. 6 BankG A: Art. 147 Abs. 7 Bst. c BankG	
Art. 98	A: Art. 149 BankG A: Art. 154 Abs. 3 Bst. p BankG	
Art. 98 Abs. 1	A: Art. 149 Abs. 1 BankG	
Art. 98 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 98 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 98 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 98 Abs. 1 Bst. d	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 98 Abs. 1 Bst. e	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. e BankG	
Art. 98 Abs. 1 Bst. f	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. f BankG	

Art. 98 Abs. 1 Bst. g	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. g BankG	
Art. 98 Abs. 1 Bst. h	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. h BankG	
Art. 98 Abs. 1 Bst. i	A: Art. 149 Abs. 1 Bst. i BankG	
Art. 98 Abs. 2	A: Art. 149 Abs. 2 BankG	
Art. 98 Abs. 3	A: Art. 149 Abs. 3 BankG	
Art. 98 Abs. 4	A: Art. 149 Abs. 4 BankG	
Art. 98 Abs. 5	A: Art. 149 Abs 5 und 6 BankG  A: Art. 154 Abs. 3 Bst. p BankG	
Art. 98 Abs. 5 UAbs. 1	A: Art. 149 Abs. 5 BankG	
Art. 98 Abs. 5 UAbs. 2	A: Art. 149 Abs. 5 BankG	
Art. 98 Abs. 5 UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 149 Abs. 5 Bst. a BankG	
Art. 98 Abs. 5 UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 149 Abs. 5 Bst. b BankG	
Art. 98 Abs. 5 UAbs. 3	A: Art. 149 Abs. 6 BankG	
Art. 98 Abs. 5 UAbs. 4	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. p BankG	
Art. 98 Abs. 5a		Kein Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erar- beitung technischer Stan- dards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchfüh- rungsrechtsakte.
Art. 98 Abs. 6	A: Art. 149 Abs. 7 BankG	
Art. 98 Abs. 7	A: Art. 149 Abs. 8 BankG	
Art. 98 Abs. 8		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Er- stellung eines Berichts.
Art. 99	A: Art. 48 Abs. 4 BankG  A: Art. 150 BankG	
Art. 99 Abs. 1	A: Art. 150 Abs. 1 BankG	



Art. 99 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 150 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 99 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 150 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 99 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 150 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 99 Abs. 2	A: Art. 150 Abs. 2 BankG	
Art. 99 Abs. 2 Bst. a	A: Art. 150 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 99 Abs. 2 Bst. c	A: Art. 150 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 99 Abs. 3	A: Art. 150 Abs. 3 BankG	
Art. 99 Abs. 3 Bst. a	A: Art. 150 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 99 Abs. 3 Bst. b	A: Art. 150 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 99 Abs. 3 Bst. c	A: Art. 150 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 99 Abs. 3 Bst. d	A: Art. 150 Abs. 3 Bst. d BankG	
Art. 99 Abs. 3 Bst. e	A: Art. 150 Abs. 3 Bst. e BankG	
Art. 99 Abs. 4	A: Art. 48 Abs. 4 BankG	
Art. 100	A: Art. 151 BankG	
Art. 100 Abs. 1	A: Art. 151 BankG	
Art. 100 Abs. 2		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.
Art. 101	A: Art. 152 BankG	
Art. 101 Abs. 1	A: Art. 152 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 101 Abs. 2	A: Art. 152 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 101 Abs. 3	A: Art. 152 Abs. 3 BankG	
Art. 101 Abs. 4	A: Art. 152 Abs. 4 und 5 BankG	

Art. 101 Abs. 5		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.
Art. 102	A: Art. 154 Abs. 3 BankG	
Art. 104	A: Art. 154 Abs. 3 BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. d	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. d BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. e	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. e BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. f	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. f BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. g	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. g BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. h	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. h BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. i	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. i BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. j	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. k BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. k	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. l BankG	
Art. 104 Abs. 1 Bst. l	A: Art. 154 Abs. 3 Bst. m BankG	
Art. 104 Abs. 2	A: Art. 154 Abs. 4 BankG	
Art. 104a	A: Art. 155 BankG	
Art. 104a Abs. 1	A: Art. 155 Abs. 1 BankG	
Art. 104a Abs. 1 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 155 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 104a Abs. 1 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 155 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 104a Abs. 1 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 155 Abs. 1 Bst. c BankG	

Art. 104a Abs. 1 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 155 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 104a Abs. 1 UAbs. 1 Bst. e	A: Art. 155 Abs. 1 Bst. e BankG	
Art. 104a Abs. 1 UAbs. 1 Bst. f	A: Art. 155 Abs. 1 Bst. f BankG	
Art. 104a Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 155 Abs. 1 BankG	
Art. 104a Abs. 2	A: Art. 155 Abs. 2 bis 5 BankG	
Art. 104a Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 155 Abs. 2 BankG	
Art. 104a Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 155 Abs. 3 BankG	
Art. 104a Abs. 2 UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 155 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 104a Abs. 2 UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 155 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 104a Abs. 2 UAbs. 3	A: Art. 155 Abs. 3 BankG	
Art. 104a Abs. 2 UAbs. 4	A: Art. 155 Abs. 4 BankG	
Art. 104a Abs. 2 UAbs. 5	A: Art. 155 Abs. 5 BankG	
Art. 104a Abs. 3	A: Art. 155 Abs. 7 und 8 BankG	
Art. 104a Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 155 Abs. 8 BankG	
Art. 104a Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 155 Abs. 7 BankG	
Art. 104a Abs. 4	A: Art. 155 Abs. 9, 10 und 12 BankG	
Art. 104a Abs. 4 UAbs. 1	A: Art. 155 Abs. 10 BankG	
Art. 104a Abs. 4 UAbs. 2	A: Art. 155 Abs. 9 BankG	
Art. 104a Abs. 4 UAbs. 3	A: Art. 155 Abs. 10 BankG	
Art. 104a Abs. 4 UAbs. 4	A: Art. 155 Abs. 12 BankG	
Art. 104a Abs. 4 UAbs. 4 Bst. a	A: Art. 155 Abs. 12 Bst. a BankG	
Art. 104a Abs. 4 UAbs. 4 Bst. b	A: Art. 155 Abs. 12 Bst. b BankG	
Art. 104a Abs. 4 UAbs. 4 Bst. c	A: Art. 155 Abs. 12 Bst. c BankG	
Art. 104a Abs. 4 UAbs. 5	A: Art. 155 Abs. 11 BankG	
Art. 104a Abs. 4 UAbs. 5 Bst. a	A: Art. 155 Abs. 11 Bst. a BankG	

Art. 104a Abs. 4 UAbs. 5 Bst. b	A: Art. 155 Abs. 11 Bst. b BankG	
Art. 104a Abs. 4 UAbs. 5 Bst. c	A: Art. 155 Abs. 11 Bst. c BankG	
Art. 104a Abs. 5	A: Art. 155 Abs. 13 BankG	
Art. 104b	A: Art. 155 Abs. 14 BankG A: Art. 156 BankG	
Art. 104b Abs. 1	A: Art. 156 Abs. 1 BankG	
Art. 104b Abs. 2	A: Art. 156 Abs. 2 BankG	
Art. 104b Abs. 3	A: Art. 156 Abs. 3 BankG	
Art. 104b Abs. 4	A: Art. 156 Abs. 4 BankG	
Art. 104b Abs. 5	A: Art. 156 Abs. 5 und 6 BankG	
Art. 104b Abs. 5 UAbs. 1	A: Art. 156 Abs. 6 BankG	
Art. 104b Abs. 5 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 156 Abs. 6 Bst. a BankG	
Art. 104b Abs. 5 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 156 Abs. 6 Bst. b und c BankG	
Art. 104b Abs. 5 UAbs. 2	A: Art. 156 Abs. 5 BankG	
Art. 104b Abs. 6	A: Art. 156 Abs. 7 BankG	
Art. 104c	A: Art. 155 Abs. 14 BankG A: Art. 156 Abs. 8 BankG	
Art. 105	A: Art. 157 BankG A: Art. 246 BankG	
Art. 105 UAbs. 1	A: Art. 157 BankG	
Art. 105 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 157 Bst. a BankG	
Art. 105 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 157 Bst. b BankG	
Art. 105 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 157 Bst. c BankG	
Art. 105 UAbs. 2	A: Art. 246 BankG	
Art. 106	A: Art. 158 BankG	
Art. 106 Abs. 1	A: Art. 158 Abs. 1 BankG	
Art. 106 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 158 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 106 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 158 Abs. 1 Bst. b BankG	

Art. 106 Abs. 2	A: Art. 158 Abs. 2 BankG	
Art. 107	A: Art. 160 BankG	
Art. 107 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 160 Bst. a BankG	
Art. 107 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 160 Bst. b BankG	
Art. 107 Abs. 2		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erarbeitung eines Berichts.
Art. 107 Abs. 3		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.
Art. 108	A: Art. 87 BankG	
Art.108 Abs. 1	A: Art. 87 Abs. 1 BankG	
Art. 108 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 87 Abs. 1 Bst. a und b BankG	
Art. 108 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 87 Abs. 2 BankG	
Art. 108 Abs. 1 UAbs. 3		Keine Umsetzung notwendig. Art. 15 der Verordnung Nr. 575/2013 wurde in Folge der Erlassung der Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR) aufgehoben. Es liegt daher kein Umsetzungsbedarf vor.
Art. 108 Abs. 2	A: Art. 87 Abs 3 BankG	
Art. 108 Abs. 4	A: Art. 87 Abs. 4 BankG	
Art. 109	A: Art. 88 BankG	
Art. 109 Abs. 1	A: Art. 88 Abs. 1 BankG	
Art. 109 Abs. 2	A: Art. 88 Abs. 2 und 3 BankG	
Art. 109 Abs. 3	A: Art. 88 Abs. 4 BankG	
Art. 109 Abs. 4	A: Art. 88 Abs. 5 BankG	
Art. 109 Abs. 5	A: Art. 88 Abs. 6 BankG	
Art. 109 Abs. 5 Bst. a	A: Art. 88 Abs. 6 Bst. a BankG	
Art. 109 Abs. 5 Bst. b	A: Art. 88 Abs. 6 Bst. b BankG	
Art. 109 Abs. 6	A: Art. 88 Abs. 6 Bst. c BankG	
Art. 110	A: Art. 153 BankG A: Art. 159 BankG	

Art. 111	A: Art. 161 BankG	
Art. 111 Abs. 1	A: Art. 161 Abs. 1 BankG	
Art. 111 Abs 1 UAbs. 1	A: Art. 161 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 111 Abs 1 UAbs. 2	A: Art. 161 Abs. 2 BankG	
Art. 111 Abs. 1 UAbs. 3	A: Art. 161 Abs. 1 Bst. b und c BankG	
Art. 111 Abs. 2	A: Art. 161 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 111 Abs. 3	A: Art. 161 Abs. 3 BankG	
Art. 111 Abs. 3 Bst. a	A: Art. 161 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 111 Abs. 3 Bst. b	A: Art. 161 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 111 Abs. 3 Bst. c	A: Art. 161 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 111 Abs. 4	A: Art. 161 Abs. 4 BankG	
Art. 111 Abs. 5	A: Art. 161 Abs. 5 und 6 BankG	
Art. 111 Abs. 5 UAbs. 1	A: Art. 161 Abs. 5 BankG	
Art. 111 Abs. 5 UAbs. 2	A: Art. 161 Abs. 6 BankG	
Art. 111 Abs. 6	A: Art. 161 Abs. 7 BankG	
Art. 111 Abs. 7	A: Art. 161 Abs. 8 BankG	
Art. 112	A: Art. 162 BankG	
Art. 112 Abs. 1	A: Art. 162 Abs. 1 BankG	
Art. 112 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 162 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 112 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 162 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 112 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 162 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 112 Abs. 2	A: Art. 162 Abs. 3 BankG	
Art. 112 Abs. 3	A: Art. 162 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 113	A: Art. 163 BankG	
Art. 113 Abs. 1	A: Art. 163 Abs. 1 BankG	

Art. 113 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 163 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 113 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 163 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 113 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 163 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 113 Abs. 2	A: Art. 163 Abs. 2 bis 6 BankG	
Art. 113 Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 163 Abs. 2 BankG	
Art. 113 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 163 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 113 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 163 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 113 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 163 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 113 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 163 Abs. 3 BankG	
Art. 113 Abs. 2 UAbs. 3	A: Art. 163 Abs. 4 bis 6 BankG	
Art. 113 Abs. 3	A: Art. 163 Abs. 7 bis 10 BankG	
Art. 113 Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 163 Abs. 7 und 8 BankG	
Art. 113 Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 163 Abs. 9 BankG	
Art. 113 Abs. 3 UAbs. 3	A: Art. 163 Abs. 4 und 9 BankG	
Art. 113 Abs. 3 UAbs. 4	A: Art. 163 Abs. 10 BankG	
Art. 113 Abs. 4	A: Art. 163 Abs. 11 und 12 BankG	
Art. 113 Abs. 4 UAbs. 1	A: Art. 163 Abs. 11 BankG	
Art. 113 Abs. 4 UAbs. 2	A: Art. 163 Abs. 12 BankG	
Art. 113 Abs. 5		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte
Art. 114	A: Art. 186 BankG	
Art. 114 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 186 Abs. 1 BankG	

Art. 114 Abs. 1 UAbs. 2		Keine Umsetzung notwendig. Es gibt keine Zentralbank in Liechtenstein.
Art. 114 Abs. 1 UAbs. 3	A: Art. 186 Abs. 1 BankG	
Art. 114 Abs. 2	A: Art. 186 Abs. 2 BankG	
Art. 115	A: Art. 165 BankG	
Art. 115 Abs. 1	A: Art. 165 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 115 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 165 Abs. 1 BankG	
Art. 115 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 165 Abs. 2 BankG	
Art. 115 Abs. 2	A: Art. 165 Abs. 3 BankG	
Art. 115 Abs. 3	A: Art. 165 Abs. 4 BankG	
Art. 116	A: Art. 164 BankG	
Art. 116 Abs. 1	A: Art. 164 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 116 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 164 Abs. 1 BankG	
Art. 116 Abs. 1 UAbs. 2		Kein Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA.
Art. 116 Abs. 1 UAbs. 3	A: Art. 164 Abs. 2 BankG	
Art. 116 Abs. 1 UAbs. 3 Bst. a	A: Art. 164 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 116 Abs. 1 UAbs. 3 Bst. b	A: Art. 164 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 116 Abs. 1 UAbs. 3 Bst. c	A: Art. 164 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 116 Abs. 1 UAbs. 3 Bst. d	A: Art. 164 Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 116 Abs. 1 UAbs. 3 Bst. e	A: Art. 164 Abs. 2 Bst. e BankG	
Art. 116 Abs. 1 UAbs. 3 Bst. f	A: Art. 164 Abs. 2 Bst. f BankG	
Art. 116 Abs. 1a	A: Art. 164 Abs. 3 BankG	
Art. 116 Abs. 2	A: Art. 164 Abs 4 BankG	
Art. 116 Abs. 3	A: Art. 164 Abs. 5 BankG	
Art. 116 Abs. 4		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für



		die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 116 Abs. 5		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 116 Abs. 6	A: Art. 164 Abs. 6 BankG	
Art. 116 Abs. 7	A: Art. 164 Abs. 7 BankG	
Art. 116 Abs. 8	A: Art. 164 Abs. 8 BankG	
Art. 116 Abs. 9	A: Art. 164 Abs. 9 und 10 BankG	
Art. 116 Abs. 9 UAbs. 1	A: Art. 164 Abs. 9 BankG	
Art. 116 Abs. 9 UAbs. 2	A: Art. 164 Abs. 10 BankG	
Art. 116 Abs. 9 UAbs. 3		Keine Umsetzung notwendig. Regelung zur Kompetenz der EBA.
Art. 117	A: Art. 183 BankG	
Art. 117 Abs. 1	A: Art. 183 Abs. 1 und 3 BankG	
Art. 117 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 183 Abs. 1 BankG	
Art. 117 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 183 Abs. 1 BankG	
Art. 117 Abs. 1 UAbs. 3	A: Art. 183 Abs. 1 BankG	
Art. 117 Abs. 1 UAbs. 4	A: Art. 183 Abs. 3 BankG	
Art. 117 Abs. 1 UAbs. 5	A: Art. 183 Abs. 4 BankG	
Art. 117 Abs. 1 UAbs. 6	A: Art. 183 Abs. 3 BankG	
Art. 117 Abs. 1 UAbs. 6 Bst. a	A: Art. 183 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 117 Abs. 1 UAbs. 6 Bst. b	A: Art. 183 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 117 Abs. 1 UAbs. 6 Bst. c	A: Art. 183 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 117 Abs. 1 UAbs. 6 Bst. d	A: Art. 183 Abs. 3 Bst. d BankG	
Art. 117 Abs. 2	A: Art. 183 Abs. 5 BankG	

Art. 117 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 183 Abs. 5 Bst. a BankG	
Art. 117 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 183 Abs. 5 Bst. b BankG	
Art. 117 Abs. 2 UAbs. 2 und 3		Keine Umsetzung notwendig. Betrifft Kompetenzen der EBA.
Art. 117 Abs. 3	A: Art. 183 Abs. 6 BankG	
Art. 117 Abs. 4	A: Art. 183 Abs. 7 und 8 BankG	
Art. 117 Abs. 4 UAbs. 1	A: Art. 183 Abs. 7 BankG	
Art. 117 Abs. 4 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 183 Abs. 7 Bst. a BankG	
Art. 117 Abs. 4 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 183 Abs. 7 Bst. b BankG	
Art. 117 Abs. 4 UAbs. 2 und 3	A: Art. 183 Abs. 8 BankG	
Art. 117 Abs. 5	A: Art. 183 Abs. 9 BankG	
Art. 117 Abs. 5 UAbs. 1	A: Art. 183 Abs. 9 BankG	
Art. 117 Abs. 5 UAbs. 2		Keine Umsetzung notwendig. Betrifft Kompetenzen der EBA.
Art. 117 Abs. 6		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.
Art. 118	A: Art. 183 Abs. 2 BankG	
Art. 119	A: Art. 147 Abs. 1 BankG A: Art. 166 Abs. 1 BankG A: Art. 184 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BankG	
Art. 119 Abs. 1	A: Art. 147 Abs. 1 BankG	
Art. 119 Abs. 2	A: Art. 166 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 119 Abs. 3	A: Art. 166 Abs. 1 Bst. b BankG A: Art. 184 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 BankG	
Art. 120	A: Art. 140 BankG	
Art. 120 Abs. 1	A: Art. 140 Abs. 1 BankG	

Art. 120 Abs. 2	A: Art. 140 Abs. 2 BankG	
Art. 120 Abs. 3	A: Art. 140 Abs. 3 BankG	
Art. 120 Abs. 4		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA, die ESMA und EIOPA zur Erarbeitung von Leitlinien.  Mandat für die EBA , die ESMA und die EIOPA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 121	A: Art. 135 BankG	
Art. 122	A: Art. 166 Abs. 2 BankG	
Art. 123	A: Art. 139 BankG A: Art. 147 BankG	
Art. 123 Abs. 1	A: Art. 147 BankG	
Art. 123 Abs. 2	A: Art. 139 BankG	
Art. 124	A: Art. 184 BankG	
Art. 124 Abs. 1	A: Art. 184 Abs. 1 BankG	
Art. 124 Abs. 2	A: Art. 184 Abs. 3 und 4 BankG	
Art. 124 Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 184 Abs. 3 BankG	
Art. 124 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 184 Abs. 4 BankG	
Art. 124 Abs. 3	A: Art. 184 Abs. 1 BankG	
Art. 125	A: Art. 142 Abs. 1 BankG A: Art. 162 Abs. 2 BankG A: Art. 185 BankG	
Art. 125 Abs. 1	A: Art. 185 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 125 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 185 Abs. 1 BankG	
Art. 125 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 185 Abs. 2 BankG	
Art. 125 Abs. 2	A: Art. 142 Abs. 1 BankG	
Art. 125 Abs. 3	A: Art. 162 Abs. 3 BankG	
Art. 126	A: Art. 154 Abs. 5 BankG A: Art. 246 BankG	

Art. 127	A: Art. 167 BankG	
Art. 127 Abs. 1	A: Art. 167 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 127 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 167 Abs. 1 BankG	
Art. 127 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 167 Abs. 2 BankG	
Art. 127 Abs. 2	A: Art. 167 Abs. 3 BankG	
Art. 127 Abs. 2 UAbs. 1		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die Kommission und den Europäischen Bankenausschuss.
Art. 127 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 167 Abs. 3 BankG	
Art. 127 Abs. 3	A: Art. 167 Abs. 4 bis 6 BankG	
Art. 127 Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 167 Abs. 4 BankG	
Art. 127 Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 167 Abs. 5 BankG	
Art. 127 Abs. 3 UAbs. 3	A: Art. 167 Abs. 4 BankG	
Art. 127 Abs. 3 UAbs. 4	A: Art. 167 Abs. 6 BankG	
Art. 128	A: Art. 4 BankG A: Art. 94 BankG A: Art. 97 bis 99 BankG	
Art. 128 UAbs. 1	A: Art. 4 BankG A: Art. 94 Abs. 1 und 2 BankG A: Art. 97 bis 99 BankG	
Art. 128 UAbs. 1 Ziff. 1	A: Art. 94 Abs.1 Bst. a BankG	
Art. 128 UAbs. 1 Ziff. 2	A: Art. 94 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 128 UAbs. 1 Ziff. 3	A: Art. 94 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 128 UAbs. 1 Ziff. 4	A: Art. 94 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 128 UAbs. 1 Ziff. 5	A: Art. 94 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 128 UAbs. 1 Ziff. 6	A: Art. 94 Abs. 2 BankG	
Art. 128 UAbs. 1 Ziff. 7	A: Art. 97 bis 99 BankG	
Art. 128 UAbs. 1 Ziff. 8	A: Art. 4 BankG	
Art. 128 UAbs. 1 Ziff. 9	A: Art. 97 Abs. 1 BankG	
Art. 128 UAbs. 2	A: Art. 94 Abs. 3 BankG	

Art. 128 UAbs. 3	A: Art. 94 Abs. 4 BankG	
Art. 128 UAbs. 4	A: Art. 94 Abs. 5 BankG	
Art. 129	A: Art. 94 Abs. 1 Bst. a BankG A: Art. 95 BankG A: Art. 108 BankG	
Art. 129 Abs. 1	A: Art. 94 Abs. 1 Bst. a BankG A: Art. 95 BankG	
Art. 129 Abs. 5	A: Art. 108 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 130	A: Art. 94 Abs. 1 Bst. b BankG A: Art. 96 BankG A: Art. 108 BankG	
Art. 130 Abs. 1	A: Art. 94 Abs. 1 Bst. b BankG A: Art. 96 Abs. 1 BankG	
Art. 130 Abs. 5	A: Art. 108 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 131	A: Art. 101 BankG A: Art. 102 BankG A: Art. 103 BankG A: Art. 107 BankG	
Art. 131 Abs. 1	A: Art. 101 Abs. 1 BankG A: Art. 102 Abs. 1 BankG	
Art. 131 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 101 Abs. 1 BankG A: Art. 102 Abs. 1 BankG	
Art. 131 Abs. 1 UAbs. 2	A: Art. 101 Abs. 1 BankG	
Art. 131 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 101 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 131 Abs. 1 UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 101 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 131 Abs. 1 UAbs. 3	A: Art. 102 Abs. 1 BankG	
Art. 131 Abs 2	A: Art. 101 Abs. 2 BankG	
Art. 131 Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 101 Abs. 2 BankG	
Art. 131 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 101 Abs. 2 Bst. a BankG	

Art. 131 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 101 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 131 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 101 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 131 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 101 Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 131 Abs. 2 UAbs. 1 Bst. e	A: Art. 101 Abs. 2 Bst. e BankG	
Art. 131 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 101 Abs. 2 BankG	
Art. 131 Abs. 2 UAbs. 3	A: Art. 101 Abs. 2 BankG	
Art. 131 Abs. 2a	A: Art. 101 Abs. 3 BankG	
Art. 131 Abs. 2a UAbs. 1	A: Art. 101 Abs. 3 BankG	
Art. 131 Abs. 2a UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 101 Abs. 3 Bst. a	
Art. 131 Abs. 2a UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 101 Abs. 3 Bst. b	
Art. 131 Abs. 2a UAbs. 2	A: Art. 101 Abs. 3 BankG	
Art. 131 Abs. 2a UAbs. 3	A: Art. 101 Abs. 3 BankG	
Art. 131 Abs. 3	A: Art. 102 Abs. 2 BankG	
Art. 131 Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 102 Abs. 2 BankG	
Art. 131 Abs. 3 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 102 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 131 Abs. 3 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 102 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 131 Abs. 3 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 102 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 131 Abs. 3 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 102 Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 131 Abs. 3 UAbs. 2		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.
Art. 131 Abs. 3 UAbs. 3		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erarbeitung eines Berichts.
Art. 131 Abs. 4	A: Art. 101 Abs. 6 BankG	
Art. 131 Abs. 5	A: Art. 102 Abs. 3 BankG	
Art. 131 Abs. 5a	A: Art. 102 Abs. 4 BankG	
Art. 131 Abs. 5a UAbs. 1	A: Art. 102 Abs. 4 BankG	

Art. 131 Abs. 5a UAbs. 2		Keine Umsetzung notwendig. Verfahrensrechtliche Vorschrift für den ESRB.
Art. 131 Abs. 5a UAbs. 3		Keine Umsetzung notwendig. Verfahrensrechtliche Vorschrift für die Kommission.
Art. 131 Abs. 6	A: Art. 102 Abs. 3 und 4 BankG A: Art. 102 Abs. 6	
Art. 131 Abs. 6 Bst. a	A: Art. 102 Abs. 6	
Art. 131 Abs. 6 Bst. b	A: Art. 102 Abs. 3 und 4 BankG	
Art. 131 Abs. 7	A: Art. 102 Abs. 7 BankG	
Art. 131 Abs. 7 Bst. a	A: Art. 102 Abs. 7 Bst. a BankG	
Art. 131 Abs. 7 Bst. b	A: Art. 102 Abs. 7 Bst. b BankG	
Art. 131 Abs. 7 Bst. c	A: Art. 102 Abs. 7 Bst. c BankG	
Art. 131 Abs. 8	A: Art. 102 Abs. 5 BankG	
Art. 131 Abs. 8 Bst. a	A: Art. 102 Abs. 5 Bst. a BankG	
Art. 131 Abs. 8 Bst. b	A: Art. 102 Abs. 5 Bst. b BankG	
Art. 131 Abs. 9	A: Art. 101 Abs. 4 und 5 BankG	
Art. 131 Abs. 10	A: Art. 101 Abs. 7 BankG	
Art. 131 Abs. 10 Bst. a	A: Art. 101 Abs. 7 Bst. a BankG	
Art. 131 Abs. 10 Bst. b	A: Art. 101 Abs. 7 Bst. b BankG	
Art. 131 Abs. 10 Bst. c	A: Art. 101 Abs. 7 Bst. c BankG	
Art. 131 Abs. 12	A: Art. 103 BankG	
Art. 131 Abs. 12 UAbs. 1	A: Art. 103 Abs. 2 und 3 BankG	

Art. 131 Abs. 12 UAbs. 2	A: Art. 103 Abs. 1 BankG	
Art. 131 Abs. 14	A: Art. 107 Abs. 1 BankG	
Art. 131 Abs. 15	A: Art. 107 Abs. 2 BankG	
Art. 131 Abs. 15 UAbs. 1	A: Art. 107 Abs. 2 BankG	
Art. 131 Abs. 15 UAbs. 2	A: Art. 107 Abs. 2 BankG	
Art. 131 Abs. 18		Kein Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 133	A: Art. 104 BankG A: Art. 105 BankG A: Art. 108 BankG	
Art. 133 Abs. 1	A: Art. 104 Abs. 1 BankG	
Art. 133 Abs. 2	A: Art. 104 Abs. 2 BankG	
Art. 133 Abs. 3	A: Art. 104 Abs. 1 BankG	
Art. 133 Abs. 4	A: Art. 104 Abs. 1 BankG A. Art. 104 Abs. 10 BankG	
Art. 133 Abs. 5	A: Art. 104 Abs. 3 BankG A: Art. 104 Abs. 10 BankG	
Art. 133 Abs. 5 Bst. a	A: Art. 104 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 133 Abs. 5 Bst. b	A: Art. 104 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 133 Abs. 5 Bst. b Unterbst. i	A: Art. 104 Abs. 3 Bst. b Ziff. 1 BankG	
Art. 133 Abs. 5 Bst. b Unterbst. ii	A: Art. 104 Abs. 3 Bst. b Ziff. 2 BankG	
Art. 133 Abs. 5 Bst. b Unterbst. iii	A: Art. 104 Abs. 3 Bst. b Ziff. 4 BankG	
Art. 133 Abs. 5 Bst. b Unterbst. iv	A: Art. 104 Abs. 3 Bst. b Ziff. 3 BankG	
Art. 133 Abs. 5 Bst. c	A: Art. 104 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 133 Abs. 5 Bst. d	A: Art. 104 Abs. 3 Bst. d BankG	



Art. 133 Abs. 5 Bst. e	A: Art. 104 Abs. 3 Bst. e BankG	
Art. 133 Abs. 5 Bst. f	A: Art. 104 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 133 Abs. 6 BankG		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für die EBA zur Erarbeitung von Leitlinien.
Art. 133 Abs. 7 BankG	A: Art. 104 Abs. 1 BankG A: Art. 104 Abs. 4 BankG	
Art. 133 Abs. 8 BankG	A: Art. 104 Abs. 5 BankG A: Art. 104 Abs. 6 BankG A. Art. 104 Abs. 8 BankG	
Art. 133 Abs. 8 Bst. a	A: Art. 104 Abs. 5 BankG	
Art. 133 Abs. 8 Bst. b	A: Art. 104 Abs. 8 BankG	
Art. 133 Abs. 8 Bst. c	A: Art. 104 Abs. 6 BankG	
Art. 133 Abs. 9	A: Art. 105 BankG	
Art. 133 Abs. 9 UAbs. 1	A: Art. 105 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 133 Abs. 9 UAbs. 2	A: Art. 105 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 133 Abs. 9 UAbs. 3	A: Art. 105 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 133 Abs. 9 UAbs. 4	A: Art. 105 Abs. 2 BankG	
Art. 133 Abs. 9 UAbs. 4 Bst. a	A: Art. 105 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 133 Abs. 9 UAbs. 4 Bst. b	A: Art. 105 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 133 Abs. 9 UAbs. 4 Bst. c	A: Art. 105 Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 133 Abs. 9 UAbs. 4 Bst. d	A: Art. 105 Abs. 2 Bst. e BankG	
Art. 133 Abs. 9 UAbs. 4 Bst. e	A: Art. 105 Abs. 2 Bst. a BankG A: Art. 105 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 133 Abs. 9 UAbs. 4 Bst. f	A: Art. 105 Abs. 2 Bst. f BankG	
Art. 133 Abs. 9 UAbs. 5	A: Art. 105 Abs. 3 BankG	

Art. 133 Abs. 10	A: Art. 105 Abs. 4 BankG	
Art. 133 Abs. 10 UAbs. 1	A: Art. 105 Abs. 4 BankG	
Art. 133 Abs. 10 UAbs. 2	A: Art. 105 Abs. 4 BankG	
Art. 133 Abs. 11	A: Art. 105 Abs. 5 und 6 BankG	
Art. 133 Abs. 11 UAbs. 1	A: Art. 105 Abs. 5 BankG	
Art. 133 Abs. 11 UAbs. 2	A: Art. 105 Abs. 5 BankG	
Art. 133 Abs. 11 UAbs. 3	A: Art. 105 Abs. 6 BankG	
Art. 133 Abs. 11 UAbs. 4		Keine Umsetzung notwendig. Verfahrensrechtliche Vorschrift für die Kommission und den ESRB.
Art. 133 Abs. 11 UAbs. 5	A: Art. 105 Abs. 6 BankG	
Art. 133 Abs. 12	A: Art. 105 Abs. 7 BankG	
Art. 133 Abs. 12 UAbs. 1	A: Art. 105 Abs. 7 BankG	
Art. 133 Abs. 12 UAbs. 2		Keine Umsetzung notwendig. Verfahrensrechtliche Vorschrift für den ESRB.
Art. 133 Abs. 12 UAbs. 3		Keine Umsetzung notwendig. Verfahrensrechtliche Vorschrift für die Kommission.
Art. 133 Abs. 13	A: Art. 105 Abs. 8 und 9 BankG	
Art. 133 Abs. 13 UAbs. 1	A: Art. 105 Abs. 8 BankG	
Art. 133 Abs. 13 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 105 Abs. 8 Bst. a BankG	
Art. 133 Abs. 13 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 105 Abs. 8 Bst. b BankG	
Art. 133 Abs. 13 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 105 Abs. 8 Bst. b BankG	
Art. 133 Abs. 13 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 105 Abs. 8 Bst. c BankG	
Art. 133 Abs. 13 UAbs. 1 Bst. e	A: Art. 105 Abs. 8 Bst. d BankG	
Art. 133 Abs. 13 UAbs. 1 Bst. f	A: Art. 105 Abs. 8 Bst. e BankG	
Art. 133 Abs. 13 UAbs. 2	A: Art. 105 Abs. 9 BankG	

Art. 133 Abs. 14	A: Art. 108 Abs. 1, 2 und 6 BankG	
Art. 133 Abs. 14 UAbs. 1	A: Art. 108 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 133 Abs. 14 UAbs. 2	A: Art. 108 Abs. 6 BankG	
Art. 133 Abs. 15	A: Art. 104 Abs. 7 BankG	
Art. 134	A: Art. 104 Abs. 9 BankG A: Art. 106 BankG	
Art. 134 Abs. 1	A: Art. 106 Abs. 1 BankG	
Art. 134 Abs. 2	A: Art. 106 Abs. 1 BankG	
Art. 134 Abs. 3	A: Art. 106 Abs. 2 BankG	
Art. 134 Abs. 4	A: Art. 106 Abs. 3 BankG	
Art. 134 Abs. 5	A: Art. 104 Abs. 9 BankG	
Art. 135		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für den ESRB.
Art. 136	A: Art. 97 BankG	
Art. 136 Abs. 1	A: Art. 97 Abs. 3 BankG	
Art. 136 Abs. 2	A: Art. 97 Abs. 1 BankG	
Art. 136 Abs. 2 Bst. a	A: Art. 97 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 und 2 BankG	
Art. 136 Abs. 2 Bst. b	A: Art. 97 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 BankG	
Art. 136 Abs. 3	A: Art. 97 Abs. 2 BankG	
Art. 136 Abs. 3 Bst. a	A: Art. 97 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 136 Abs. 3 Bst. b	A: Art. 97 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 136 Abs. 3 Bst. c	A: Art. 97 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 136 Abs. 4	A: Art. 97 Abs. 4 BankG	
Art. 136 Abs. 5	A: Art. 97 Abs. 5 BankG	
Art. 136 Abs. 6	A: Art. 97 Abs. 6 BankG	
Art. 136 Abs. 7	A: Art. 97 Abs. 7 und 8 BankG	
Art. 136 Abs. 7 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 97 Abs. 7 Bst. a BankG	
Art. 136 Abs. 7 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 97 Abs. 7 Bst. b BankG	
Art. 136 Abs. 7 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 97 Abs. 7 Bst. c BankG	

Art. 136 Abs. 7 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 97 Abs. 7 Bst. d BankG	
Art. 136 Abs. 7 UAbs. 1 Bst. e	A: Art. 97 Abs. 7 Bst. e BankG	
Art. 136 Abs. 7 UAbs. 1 Bst. f	A: Art. 97 Abs. 7 Bst. f BankG	
Art. 136 Abs. 7 UAbs. 1 Bst. g	A: Art. 97 Abs. 7 Bst. g BankG	
Art. 136 Abs. 7 UAbs. 2		Keine Umsetzung notwendig.
Art. 136 Abs. 7 UAbs. 3	A: Art. 97 Abs. 8 BankG	
Art. 137	A: Art. 98 BankG	
Art. 137 Abs. 1	A: Art. 98 Abs. 1 BankG	
Art. 137 Abs. 2	A: Art. 98 Abs. 2 BankG	
Art. 137 Abs. 2 Bst. a	A: Art. 98 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 137 Abs. 2 Bst. b	A: Art. 98 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 137 Abs. 2 Bst. c	A: Art. 98 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 137 Abs. 2 Bst. d	A: Art. 98 Abs. 2 Bst. d BankG	
Art. 138		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für den ESRB zur Erteilung von Empfehlungen.
Art. 139	A: Art. 99 BankG	
Art. 139 Abs. 1		Keine Umsetzung notwendig.
Art. 139 Abs. 2	A: Art. 99 Abs. 1 BankG	
Art. 139 Abs. 3	A: Art. 99 Abs. 2 BankG	
Art. 139 Abs. 3 UAbs. 1	A: Art. 99 Abs. 2 BankG	
Art. 139 Abs. 3 UAbs. 2	A: Art. 99 Abs. 2 BankG	
Art. 139 Abs. 3 UAbs. 3		Keine Umsetzung notwendig. Mandat für den ESRB zur Erteilung von Empfehlungen.
Art. 139 Abs. 4	A: Art. 99 Abs. 3 BankG	
Art. 139 Abs. 5	A: Art. 99 Abs. 4 BankG	
Art. 139 Abs. 5 Bst. a	A: Art. 99 Abs. 4 Bst. a und b BankG	
Art. 139 Abs. 5 Bst. b	A: Art. 99 Abs. 4 Bst. c BankG	

Art. 139 Abs. 5 Bst. c	A: Art. 99 Abs. 4 Bst. d BankG	
Art. 139 Abs. 5 Bst. d	A: Art. 99 Abs. 4 Bst. e BankG	
Art. 140	A: Art. 96 BankG A: Art. 97 Abs. 4, 5 und 9 BankG A: Art. 100 BankG	
Art. 140 Abs. 1	A: Art. 96 Abs. 1 und 2 BankG	
Art. 140 Abs. 1 UAbs. 1	A: Art. 96 Abs. 1 BankG	
Art. 140 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 96 Abs. 1 BankG	
Art. 140 Abs. 2	A: Art. 97 Abs. 4 BankG A: Art. 97 Abs. 9 BankG A: Art. 100 BankG	
Art. 140 Abs. 2 Bst. a	A: A: Art. 97 Abs. 4 BankG A: Art. 97 Abs. 9 BankG	
Art. 140 Abs. 2 Bst. b	A: Art. 100 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 140 Abs. 2 Bst. c	A: Art. 100 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 140 Abs. 3	A: Art. 100 Abs. 2 BankG	
Art. 140 Abs. 3 Bst. a	A: Art. 100 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 140 Abs. 3 Bst. b	A: Art. 100 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 140 Abs. 4	A: Art. 96 Abs. 2 BankG	
Art. 140 Abs. 4 Bst. a	A: Art. 96 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 140 Abs. 4 Bst. b	A: Art. 96 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 140 Abs. 4 Bst. c	A: Art. 96 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 140 Abs. 5		Kein Umsetzungsbedarf. Der Durchführungsrechstakt, der in Abs. 5 erwähnt wird, gilt unmittelbar und ist direkt anwendbar.
Art. 140 Abs. 6	A: Art. 97 Abs. 5 BankG	

	A: Art. 99 Abs. 3 BankG A: Art. 100 Abs. 3 BankG	
Art. 140 Abs. 6 Bst. a	A: Art. 103 Abs. 5 BankG	
Art. 140 Abs. 6 Bst. b	A: Art. 100 Abs. 3 BankG	
Art. 140 Abs. 6 Bst. c	A: Art. 99 Abs. 3 BankG	
Art. 141	A: Art. 108 bis 110 BankG	
Art. 141 Abs. 1	A: Art. 108 Abs. 1 BankG	
Art. 141 Abs. 2	A: Art. 108 Abs. 2 BankG	
Art. 141 Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 108 Abs. 2 BankG	
Art. 141 Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 108 Abs. 2 BankG	
Art. 141 Abs. 2 UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 108 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 141 Abs. 2 UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 108 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 141 Abs. 2 UAbs. 2 Bst. c	A: Art. 108 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 141 Abs. 3	A: Art. 108 Abs. 4 BankG	
Art. 141 Abs. 4	A: Art. 109 Abs. 1 BankG	
Art. 141 Abs. 5	A: Art. 109 Abs. 2 BankG	
Art. 141 Abs. 5 Bst. a	A: Art. 109 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 141 Abs. 5 Bst. b	A: Art. 109 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 141 Abs. 5 Bst. c	A: Art. 109 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 141 Abs. 6	A: Art. 109 Abs. 3 und 4 BankG	
Art. 141 Abs. 6 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 109 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 141 Abs. 6 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 109 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 141 Abs. 6 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 109 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 141 Abs. 6 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 109 Abs. 3 Bst. d BankG	
Art. 141 Abs. 6 UAbs. 2	A: Art. 109 Abs. 4 BankG	
Art. 141 Abs. 7	A: Art. 108 Abs. 5 BankG	

Art. 141 Abs. 8	A: Art. 110 BankG	
Art. 141 Abs. 8 Bst. a	A: Art. 110 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 141 Abs. 8 Bst. a Unterbst. i	A: Art. 110 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 BankG	
Art. 141 Abs. 8 Bst. a Unterbst. ii	A: Art. 110 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BankG	
Art. 141 Abs. 8 Bst. a Unterbst. iii	A: Art. 110 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 BankG	
Art. 141 Abs. 8 Bst. b	A: Art. 110 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 141 Abs. 8 Bst. c	A: Art. 110 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 141 Abs. 8 Bst. d	A: Art. 110 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 141 Abs. 8 Bst. d Unterbst. i	A: Art. 110 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1 BankG	
Art. 141 Abs. 8 Bst. d Unterbst. ii	A: Art. 110 Abs. 1 Bst. d Ziff. 2 BankG	
Art. 141 Abs. 8 Bst. d Unterbst. iii	A: Art. 110 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BankG	
Art. 141 Abs. 8 Bst. d Unterbst. iv	A: Art. 110 Abs. 1 Bst. d Ziff. 4 BankG	
Art. 141 Abs. 9	A: Art. 109 Abs. 5 BankG	
Art. 141 Abs. 10	A: Art. 108 Abs. 3 BankG	
Art. 141 Abs. 10 Bst. a	A: Art. 108 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 141 Abs. 10 Bst. b	A: Art. 108 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 141 Abs. 10 Bst. c	A: Art. 108 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 141 Abs. 10 Bst. d	A: Art. 108 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 141 Abs. 10 Bst. e	A: Art. 108 Abs. 3 Bst. d BankG	
Art. 141a	A: Art. 111 BankG	
Art. 141a Bst. a	A: Art. 111 Bst. a BankG	
Art. 141a Bst. b	A: Art. 111 Bst. b BankG	

Art. 141a Bst. c	A: Art. 111 Bst. c BankG	
Art. 141b	A: Art. 112 bis 114 BankG	
Art. 141b Abs. 1	A: Art. 112 Abs. 1 BankG	
Art. 141b Abs. 2	A: Art. 112 Abs. 2 BankG	
Art. 141b Abs. 2 UAbs. 1	A: Art. 112 Abs. 2 BankG	
Art. 141b Abs. 2 UAbs. 2	A: Art. 112 Abs. 2 BankG	
Art. 141b Abs. 2 UAbs. 2 Bst. a	A: Art. 112 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 141b Abs. 2 UAbs. 2 Bst. b	A: Art. 112 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 141b Abs. 2 UAbs. 2 Bst. c	A: Art. 112 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 141b Abs. 3	A: Art. 112 Abs. 3 BankG	
Art. 141b Abs. 4	A: Art. 113 Abs. 1 BankG	
Art. 141b Abs. 5	A: Art. 113 Abs. 2 BankG	
Art. 141b Abs. 5 Bst. a	A: Art. 113 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 141b Abs. 5 Bst. b	A: Art. 113 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 141b Abs. 5 Bst. c	A: Art. 113 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 141b Abs. 6	A: Art. 113 Abs. 3 und 4 BankG	
Art. 141b Abs. 6 UAbs. 1	A: Art. 113 Abs. 3 BankG	
Art. 141b Abs. 6 UAbs. 1 Bst. a	A: Art. 113 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 141b Abs. 6 UAbs. 1 Bst. b	A: Art. 113 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 141b Abs. 6 UAbs. 1 Bst. c	A: Art. 113 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 141b Abs. 6 UAbs. 1 Bst. d	A: Art. 113 Abs. 3 Bst. d BankG	
Art. 141b Abs. 6 UAbs. 2	A: Art. 113 Abs. 4 BankG	
Art. 141b Abs. 7	A: Art. 112 Abs. 5 BankG	
Art. 141b Abs. 8	A: Art. 114 BankG	
Art. 141b Abs. 9	A: Art. 113 Abs. 5 BankG	
Art. 141b Abs. 10	A: Art. 112 Abs. 4 BankG	



Art. 141c	A: Art. 115 BankG	
Art. 142	A: Art. 116 BankG	
Art. 142 Abs. 1	A: Art. 116 Abs. 1 BankG	
Art. 142 Abs. 2	A: Art. 116 Abs. 2 und 3 BankG	
Art. 142 Abs. 2 Bst. a	A: Art. 116 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 142 Abs. 2 Bst. b	A: Art. 116 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 142 Abs. 2 Bst. c	A: Art. 116 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 142 Abs. 2 Bst. d	A: Art. 116 Abs. 3 BankG	
Art. 142 Abs. 3	A: Art. 116 Abs. 4 BankG	
Art. 142 Abs. 4	A: Art. 116 Abs. 5 BankG	
Art. 142 Abs. 4 Bst. a	A: Art. 116 Abs. 5 Bst. a BankG	
Art. 142 Abs. 4 Bst. b	A: Art. 116 Abs. 5 Bst. b BankG	
Art. 143	A: Art. 170 BankG	
Art. 143 Abs. 1	A: Art. 170 Abs. 1 BankG	
Art. 143 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 170 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 143 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 170 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 143 Abs. 1 Bst. c	A: Art. 170 Abs. 1 Bst. c BankG	
Art. 143 Abs. 1 Bst. d	A: Art. 170 Abs. 1 Bst. d BankG	
Art. 143 Abs. 2	A: Art. 170 Abs. 2 BankG	
Art. 143 Abs. 3		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 144	A: Art. 171 BankG	
Art. 144 Abs. 1	A: Art. 171 Abs. 1 BankG	

Art. 144 Abs. 1 Bst. a	A: Art. 171 Abs. 1 Bst. a BankG	
Art. 144 Abs. 1 Bst. b	A: Art. 171 Abs. 1 Bst. b BankG	
Art. 144 Abs. 2	A: Art. 171 Abs. 2 BankG	
Art. 144 Abs. 2 Bst. a	A: Art. 171 Abs. 2 Bst. a BankG	
Art. 144 Abs. 2 Bst. b	A: Art. 171 Abs. 2 Bst. b BankG	
Art. 144 Abs. 2 Bst. c	A: Art. 171 Abs. 2 Bst. c BankG	
Art. 144 Abs. 2 Bst. c Unterbst. i	A: Art. 171 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 BankG	
Art. 144 Abs. 2 Bst. c Unterbst. ii	A: Art. 171 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2 BankG	
Art. 144 Abs. 2 Bst. c Unterbst. iii	A: Art. 171 Abs. 2 Bst. c Ziff. 3 BankG	
Art. 144 Abs. 3	A: Art. 171 Abs. 3 BankG	
Art. 144 Abs. 3 Bst. a	A: Art. 171 Abs. 3 Bst. a BankG	
Art. 144 Abs. 3 Bst. b	A: Art. 171 Abs. 3 Bst. b BankG	
Art. 144 Abs. 3 Bst. c	A: Art. 171 Abs. 3 Bst. c BankG	
Art. 144 Abs. 3 Bst. c Unterbst. i	A: Art. 171 Abs. 3 Bst. c Ziff. 1 BankG	
Art. 144 Abs. 3 Bst. c Unterbst. ii	A: Art. 171 Abs. 3 Bst. c Ziff. 2 BankG	
Art. 144 Abs. 3 Bst. c Unterbst. iii	A: Art. 171 Abs. 3 Bst. c Ziff. 3 BankG	
Art. 145		Kein Umsetzungsbedarf. Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Rechtsakte.
Art. 146		Kein Umsetzungsbedarf. Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Rechtsakte.
Art. 147		Kein Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur

		Unterstützung der Kommission beim Erlass von Durchführungsrechtsakten.
Art. 148		Kein Umsetzungsbedarf. Mandat für die Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte.
Art. 149		Kein Umsetzungsbedarf. Verfahrensrechtliche Bestimmung für das Europäische Parlament und den Rat.
Art. 150		Keine Umsetzungsbedarf. Mandat für die EBA zur Erarbeitung technischer Standards und Mandat für die Kommission zur Erlassung entsprechender Durchführungsrechtsakte.
Art. 151 bis Art. 160		Keine Umsetzung notwendig. Bei den genannten Artikeln handelt es sich um Übergangsbestimmungen. Die Übergangsfrist ist bereits abgelaufen.
Art. 161		Kein Umsetzungsbedarf. Mandat für die Kommission zur Überprüfung der Anwendung dieser Richtlinie.
Art. 162 bis 165		Kein Umsetzungsbedarf. Verfahrensrechtliche Bestimmungen hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie.



## TOC – Table of Correspondence

Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU

umgesetzt in:

A: WPFG

B: BankG

C: UCITSG

D: AIFMG

E: SAG

F: FKG

Richtlinie (EU) 2019/2034	WPFG	WPFV
<b>Art. 1</b>		
Art. 1 Bst. a bis d	A: Art. 1 Abs. 1	
<b>Art. 2</b>		
Art. 2 Abs. 1	A: Art. 2 Abs. 1	
Art. 2 Abs. 2	A: Art. 2 Abs. 2	
<b>Art. 3</b>		
Art. 3 Abs. 1	A: Art. 4 Abs.1	
Art. 3 Abs. 1 Ziff.1	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 51	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2	n.a.	Zulassung im WPFG gem. MiFID geregelt wird
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 23	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 4	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 28	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 5	n.a.	im WPFG Def. gem. MiFID in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 19 enthalten ist
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 52	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 7	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 53	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 8	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 54	

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 9	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 10	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 37	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 11	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 55	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 12	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 56	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 13	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 27	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 14	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 57	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 15	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 58	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 16	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 39	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 17	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 40	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 18	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 59	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 19	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 20	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 60	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 21	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 61	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 22	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 23	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 29	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 24	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 62	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 25	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 63	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 26	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 64	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 27	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 30	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 28	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 25	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 29	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 30	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 65	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 31	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 66	
Art. 3 Abs. 1 Ziff. 32	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 67	

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 33	A: Art. 4 Abs. 1 Ziff. 68	
Art. 3 Abs. 2	n.a.	
<b>Art. 4</b>		
Art. 4 Abs. 1	A: Art. 55	
Art. 4 Abs. 2	A: Art. 59 Abs. 2 Bst. b	
Art. 4 Abs. 3	A: Art. 59 Abs. 3 Bst. c	
Art. 4 Abs. 4	n.a.	
Art. 4 Abs. 5	A: Art. 59 Abs. 3 Bst. a u. b	
Art. 4 Abs. 6	A: Art. 59 Abs. 3 Bst. d	
<b>Art. 5</b>		
Art. 5 Abs. 1	A: Art. 60 Abs. 1	
Art. 5 Abs. 2	A: Art. 60 Abs. 2	
Art. 5 Abs. 3	A: Art. 60 Abs. 3	
Art. 5 Abs. 4	A: Art. 60 Abs. 4	
Art. 5 Abs. 5	A: Art. 60 Abs. 5	
Art. 5 Abs. 6	n.a.	
<b>Art. 6</b>		
Art. 6 Abs. 1	A: Art. 81 Abs. 1 u. 2	
Art. 6 Abs. 2	A: Art. 81 Abs. 3	
<b>Art. 7</b>		
Art. 7 Abs. 1	A: Art. 82 Abs. 1	
Art. 7 Abs. 2	A: Art. 82 Abs. 2 u. 3	
<b>Art. 8</b>		
Art. 8	A: Art. 83 Abs. 1	

<b>Art. 9</b>		
Art. 9 Abs. 1	A: Art. 25 Abs. 3	
Art. 9 Abs. 2	A: Art. 25 Abs. 4	
Art. 9 Abs. 3	A: Art. 25 Abs. 5	
Art. 9 Abs. 4	A: Art. 25 Abs. 3	
<b>Art. 10</b>	n.a.	
<b>Art. 11</b>		
Art. 11	A: Art. 25 Abs. 2	
<b>Art. 12</b>		
Art. 12	A: Art. 59 Abs. 1 Einl.	
<b>Art. 13</b>		
Art. 13 Abs. 1	A: Art. 82 Abs. 1, 4 und 5	
Art. 13 Abs. 2	A: Art. 83 Abs. 2	
Art. 13 Abs. 3	A: Art. 83 Abs. 3	
Art. 13 Abs. 4	A: Art. 83 Abs. 4 und 5	
Art. 13 Abs. 5	A: Art. 83 Abs. 5	
Art. 13 Abs. 6	A: Art. 83 Abs. 6	
Art. 13 Abs. 7	n.a.	
Art. 13 Abs. 8	n.a.	
Art. 13 Abs. 9	n.a.	
<b>Art. 14</b>		
Art. 14 Abs. 1	A: Art. 85 Abs. 1, 2 und 4	
Art. 14 Abs. 2	A: Art. 85 Abs. 6 u. 7	
<b>Art.15</b>		



Art. 15 Abs. 1	A: Art. 56 Abs. 1 bis 3	
Art. 15 Abs. 2	A: Art. 86 Abs. 4 Bst. b, d, e, f	
Art. 15 Abs. 3	A: Art. 86 Abs. 4	
Art. 15 Abs. 4	A: Art. 86 Abs. 2	
Art. 15 Abs. 5	A: Art. 56 Abs. 4	
Art. 15 Abs. 6	A: Art. 86 Abs. 5	
<b>Art. 16</b>		
Art. 16	A: Art. 91 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a bis g	
<b>Art. 17</b>		
Art. 17	A: Art. 52 Abs. 1 Bst. a, b, f	
<b>Art. 18</b>		
Art. 18 Abs. 1	A: Art. 96 Abs. 1 Ziff. 5, 11, 28 bis 34	
Art. 18 Abs. 2	A: Art. 97, 96 Abs. 2	
Art. 18 Abs. 3	A: Art. 98	
<b>Art. 19</b>		
Art. 19	A: Art. 59 Abs. 3 Bst. a, b, c	
<b>Art. 20</b>		
Art. 20 Abs. 1	A: Art. 99 Abs. 1, 3, 5	
Art. 20 Abs. 2	nicht exakt umgesetzt	
Art. 20 Abs. 3	A: Art. 99 Abs. 2	
Art. 20 Abs. 4	A: Art. 99 Abs. 4	
<b>Art. 21</b>		

Art. 21	A: Art. 99 Abs. 6	
<b>Art. 22</b>		
Art. 22 Abs. 1	A: Art. 101 Abs. 1 bis 4	
Art. 22 Abs. 2	nicht exakt umgesetzt	
<b>Art. 23</b>		
Art. 23	A: Art. 93	
<b>Art. 24</b>		
Art. 24 Abs. 1	A: Art. 32 Abs. 1	
Art. 24 Abs. 2	A: Art. 32 Abs. 2 und 3	
<b>Art. 25</b>		
Art. 25 Abs. 1	A: Art. 33 Abs. 1	
Art. 25 Abs. 2	A: Art. 33 Abs. 2	
Art. 25 Abs. 3	A: Art. 33 Abs. 3	
Art. 25 Abs. 4	A: Art. 33 Abs. 4 bis 8	
<b>Art. 26</b>		
Art. 26 Abs. 1	A: Art. 34 Abs. 1	
Art. 26 Abs. 2	A: Art. 34 Abs. 2	
Art. 26 Abs. 3	A: Art. 34 Abs. 1 Bst. d	
Art. 26 Abs. 4	n.a.	
<b>Art. 27</b>		
Art. 27 Abs. 1	A: Art. 35 Abs. 1	
Art. 27 Abs. 2	A: Art. 35 Abs. 2	
<b>Art. 28</b>		
Art. 28 Abs. 1	A: Art. 36 Abs. 1	

Art. 28 Abs. 2	A: Art. 36 Abs. 2	
Art. 28 Abs. 3	A: Art. 36 Abs. 3	
Art. 28 Abs. 4	A: Art. 36 Abs. 4, 5,6	
Art. 28 Abs. 5	A: Art. 36 Abs. 7	
<b>Art. 29</b>		
Art. 29 Abs. 1	A: Art. 37 Abs. 1 bis 5	
Art. 29 Abs. 2	A: Art. 37 Abs. 6	
Art. 29 Abs. 3	A: Art. 37 Abs. 7	
Art. 29 Abs. 4	n.a.	
<b>Art. 30</b>		
Art. 30 Abs. 1	A: Art. 38 Abs. 1 bis 3	
Art. 30 Abs. 2	A: Art. 38 Abs. 4	
Art. 30 Abs. 3	A: Art. 38 Abs. 3	
Art. 30 Abs. 4	n.a.	
<b>Art. 31</b>		
Art. 31	A: Art 39	
<b>Art. 32</b>		
Art. 32 Abs. 1	A: Art. 40 Abs. 1	
Art. 32 Abs. 2	A: Art. 40 Abs. 2	
Art. 32 Abs. 3	A: Art. 40 Abs. 3 bis 5	
Art. 32 Abs. 4	A: Art. 40 Abs. 6	
Art. 32 Abs. 5	A: Art. 40 Abs. 7	Option
Art. 32 Abs. 6	n.a.	Option nicht ausgeübt
Art. 32 Abs. 7	n.a.	Option nicht ausgeübt

Art. 32 Abs. 8	n.a.	
Art. 32 Abs. 9	n.a.	
<b>Art. 33</b>		
Art. 33 Abs. 1	A: Art. 41 Abs. 1	
Art. 33 Abs. 2	A: Art. 41 Abs. 2	
Art. 33 Abs. 3	A: Art. 41 Abs. 3	
<b>Art. 34</b>		
Art. 34 Abs. 1	A: Art. 42 Abs. 1 und 4	
Art. 34 Abs. 2	n.a.	
Art. 34 Abs. 3	n.a.	
Art. 34 Abs. 4	A: Art. 42 Abs. 2 bis 4	
<b>Art. 35</b>		
Art. 35	n.a.	
<b>Art. 36</b>		
Art. 36 Abs. 1	A: Art. 61 Abs. 1, 2 und 3	
Art. 36 Abs. 2 UA 1 u. 3	A: Art. 61 Abs. 4	
Art. 36 Abs. 2 UA 2	A: Art. 61 Abs. 5	
Art. 36 Abs. 3	A: Art. 61 Abs. 6	
Art. 36 Abs. 4	n.a.	
<b>Art. 37</b>		
Art. 37 Abs. 1	A: Art. 62 Abs. 1 und 2	
Art. 37 Abs. 2	A: Art. 62 Abs. 3	
Art. 37 Abs. 3	A: Art. 62 Abs. 4 bis 6	
Art. 37 Abs. 4	A: Art. 62 Abs. 7	

<b>Art. 38</b>		
Art. 38	A: Art. 59 Abs. 4	
<b>Art. 39</b>		
Art. 39 Abs. 1	A: Art. 59 Abs. 3	
Art. 39 Abs. 2	A: Art. 63 Abs. 1	
Art. 39 Abs. 3	A: Art. 63 Abs. 2 und 3	
<b>Art. 40</b>		
Art. 40 Abs. 1	A: Art. 64 Abs. 1	
Art. 40 Abs. 2	A: Art. 64 Abs. 2 und 3	
Art. 40 Abs. 3	A: Art. 64 Abs. 4	
Art. 40 Abs. 4	A: Art. 64 Abs. 5	
Art. 40 Abs. 5	A: Art. 64 Abs. 6	
Art. 40 Abs. 6	n.a.	
Art. 40 Abs. 7	A: Art. 64 Abs. 7	
<b>Art. 41</b>		
Art. 41 Abs. 1	A: Art. 65 Abs. 1	
Art. 41 Abs. 2	A: Art. 65 Abs. 2	
<b>Art. 42</b>		
Art. 42 Abs. 1	A: Art. 66 Abs. 1	
Art. 42 Abs. 2	A: Art. 66 Abs. 2	
Art. 42 Abs. 3	A: Art. 66 Abs. 3	
Art. 42 Abs. 4	A: Art. 66 Abs. 4	
Art. 42 Abs. 5	A: Art. 66 Abs. 5	
Art. 42 Abs. 6	n.a.	

<b>Art. 43</b>		
Art. 43	A: Art. 67	
<b>Art. 44</b>		
Art. 44	A: Art. 68 Abs. 1 und 2	
<b>Art. 45</b>		
Art. 45 Abs. 1	A: Art. 69	
Art. 45 Abs. 2	n.a.	
<b>Art. 46</b>		
Art. 46 Abs. 1	A: Art. 70 Abs. 1 Bst. a	
Art. 46 Abs. 2	A: Art. 70 Abs. 1 Bst. b	
Art. 46 Abs. 3	A: Art. 70 Abs. 1 Bst. c	
Art. 46 Abs. 4	A: Art. 70 Abs. 1 Bst. d	
Art. 46 Abs. 5	A: Art. 70 Abs. 1 Bst. e	
Art. 46 Abs. 6	A: Art. 70 Abs. 2	
<b>Art. 47</b>		
Art. 47	A: Art. 71	
<b>Art. 48</b>		
Art. 48 Abs. 1	A: Art. 72 Abs. 1	
Art. 48 Abs. 2	A: Art. 72 Abs. 3	
Art. 48 Abs. 3	A: Art. 72 Abs. 2	
Art. 48 Abs. 4	A: Art. 72 Abs. 4	
Art. 48 Abs. 5	A: Art. 72 Abs. 5	
Art. 48 Abs. 6	A: Art. 72 Abs. 6 bis 8	
Art. 48 Abs. 7	A: Art. 72 Abs. 9	

Art. 48 Abs. 8	n.a.	
<b>Art. 49</b>		
Art. 49 Abs. 1	A: Art. 73 Abs 1	
Art. 49 Abs. 2	A: Art. 73 Abs. 2	
Art. 49 Abs. 3	A: Art. 73 Abs. 3	
Art. 49 Abs. 4	A: Art. 73 Abs.4	
Art. 49 Abs. 5	A: Art. 73 Abs. 5	
<b>Art. 50</b>		
Art. 50 Abs. 1	A: Art. 74 Abs. 1	
Art. 50 Abs. 2	A: Art. 74 Abs. 2 und 3	
<b>Art. 51</b>		
Art. 51	A: Art. 75	
<b>Art. 52</b>		
Art. 52	A: Art. 76	
<b>Art. 53</b>		
Art. 53 Abs. 1	A: Art. 77 Abs. 1	
Art. 53 Abs. 2	A: Art. 77 Abs. 2	
<b>Art. 54</b>		bei den Sanktionsbestimmungen regeln
<b>Art. 55</b>		
Art. 55 Abs. 1	A: Art. 78 Abs. 1	
Art. 55 Abs. 2	A: Art 78 Abs. 2	
Art. 55 Abs. 3	A: Art. 78 Abs. 3	
<b>Art. 56</b>	n.a.	

<b>Art. 57</b>		
Art. 57 Abs. 1	A: Art. 80 Abs. 1	
Art. 57 Abs. 2	A: Art. 80 Abs. 2	
Art. 57 Abs. 3	A: Art. 80 Abs. 3	
Art. 57 Abs. 4	n.a.	
Art. 57 Abs. 5	n.a.	
<b>Art. 58</b> Abs. 1 bis 6	n.a.	
<b>Art. 59</b>	F: Art. 5 Abs. 1 Bst. h FKG	bereits umgesetzt;
<b>Art. 60</b>	C: Art. 17 Abs. 3 UCITSG	
<b>Art. 61</b>	D: Art. 32 Abs. 3 AIFMG	
<b>Art. 62</b>	<p>B: Art. 1</p> <p>B: Art. 17</p> <p>B: Art. 252 Abs. 2 und 3</p> <p>B: Art. 33 Abs. 1 Bst. I</p> <p>B: Art. 31 Abs. 5 und 9</p> <p>B: Art. 52 Abs. 1</p> <p>B: Art. 142 Abs. 3</p> <p>B: Art. 177 Abs. 3</p> <p>B: Art. 178 Abs. 4</p> <p>B: Art. 245 Abs. 1 Bst. d</p> <p>B: Art. 161</p> <p>B: Art. 186 Abs. 1</p> <p>B: Art. 164 Abs 4 B</p> <p>B: Art. 164 Abs. 6</p> <p>B: Art. 164 Abs. 9</p> <p>B: Art. 142 Abs. 1</p> <p>B: Art. 170 Abs. 1 Bst. d</p>	<p>Art. 2 Abs. 6 CRD: Kein Umsetzungsbedarf in Liechtenstein</p> <p>Art. 5 CRD: Kein Umsetzungsbedarf in Liechtenstein</p> <p>Art. 86 Abs. 11 CRD: Umsetzung in der BankV</p>
<b>Art. 63</b>	E: Art. 3 Abs. 1 Ziff. 106	Umsetzung im SAG



		Art. 45 BRRD: Kein Umsetzungsbedarf
<b>Art. 64</b>	A: Art. 9 Abs. 1 Bst. d A: Art. 25 A: Art. 49) Art. 86 Abs. 4 iVm Art. 29 Abs. 2 u. 4 WPDG	Umsetzung im WPF; WPDG,
<b>Art. 65</b>	n.a.	
<b>Art. 66</b>	n.a.	
<b>Art. 67</b>	n.a.	
<b>Art. 68</b>	Art. 104	Inkrafttreten in FL